Ra. 8. 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723229-p0002-3

# Repertorium

der

# Preußisch-Brandenburgischen

# Landesgesetze

entworfen

von

Hoffmann,
Königlichem Geheimen Justizrathe.

---

Dritter

besonders auf die Sportel- und Stempelgesetze gerichteter

Theil.

---

Züllichau,
in der Darnmannschen Buchhandlung
1813.

KEINFRIED
UNIVERS.
ZV HALLE

Seiner Hochwohlgebohren

dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsrathe

# Herrn von Bülow

ehrerbietigst überreicht

vom

Verfasser.

# Vorerinnerung.

Der dritte Theil des Repertorii der Pr. Brand. Landesgesetze und dessen erste Abtheilung ist auf die in dem letzten Jahrgange des zwölften Theiles des Corpor. Constit. Marchicarum enthaltenen Verordnungen, auf die Gesetzsammlung für die Königl. Pr. Staaten, (G. S.) und auf den Inhalt der Allgemeinen Juristischen Monatsschrift gerichtet; und im Anhange sind praktische ungedruckte Verordnungen älterer und neuerer Zeit und andere Rechtsmaterialien aufgenommen. In Rücksicht der ergangenen neuern Stempelgesetze bin ich bemühet gewesen, den Inhalt derselben in der Art aufzustellen, daß deren richtige Anwendung in vorkommenden Fällen ohne Zeitverlust erfolgen kann, und habe ich bei den dahin gehörigen besondern Rubriken das Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810., die Anweisung v. 27. Jun. und die Instruction v. 5. Sept. 1811. jedesmal zu nennen und nachzuweisen, für überflüssig gehalten, vielmehr ist dieses nur bei den Declarationen geschehen.

Da die Sportel-Taxe für die Landesjustiz-Collegien v. 1787. mehrere nicht allgemein bekannt gewordene Ergänzungen erhalten, so habe ich in der zweiten Abtheilung auch diese, so wie es bei der Taxe für die Justiz-Commissarien in der dritten Fortsetzung geschehen, mit Bemerkung derselben vervollständiget, und dieses ist auch mit dem, dem Hauptinhalte nach aufgenommenen, Cassen-Reglement v. 20. Apr. 1782. geschehen, welchem ich zugleich das nach Vereinigung der Vorschuß-Casse mit der Sportel-Casse ergangene ungedruckte Reglement v. 28. Oct. 1797. und das auf den Grund desselben ergangene besondere Regulativ v. 28. Jan. 1805. beides des praktischen Inhalts wegen beigefügt habe.

Die während des Abdrucks ergangenen Verordnungen sind in einem besondern Nachtrage angezeigt worden.

Soldin, im October 1812.

Hoffmann.

# Erste Abtheilung nebst Anhange.

# A.

## Abdecker

gehören zu den Personen, welche nach der A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 230. No. 14. als Beweiszeugen nicht aufgestellt werden können, R. v. 11. Oct. 1806. B. X. 40. C. C. 774. XII.

## Abgaben.

Aus dem letzten Kriege betreffende Angelegenheiten öffentlicher Behörden, z. B. der ständischen Comité, sind stempelfrei. — Ed. über die Ausgleichung der Abgaben-Rückstände mit den Forderungen an öffentliche Cassen, v. 27. Jan. 1811. G. S. p. 147. I. v. 22. Apr. 1812. p. 41. II.

## Abschiede

der Cantonisten u. Militärpersonen, u. Atteste, welche den wegen Annahme eines Grundstücks zum Abschiede sich meldenden Soldaten über ihre rechtliche Qualification zum Erwerbe desselben ertheilt werden, sind stempelfrei. R. v. 23. May 1811. S. 114. XI.

## Abschoß.

Die Erbschaftsvermächtnisse u. Vermögensexportationen aus allen Königl. Provinzen in das Königr. Westphalen geschehen ganz abzugs- und abschoßfrei, die Erhebung mag dem Fisco oder einer städtischen oder Patrimontalgerichtsbarkeit zustehen. V. v. 25. Oct. 1810. B. IX. 433. Convention wegen gegenseitiger Befreiung der Unterthanen der Königl. Pr.

Abschoß.

Staaten u. des Herzogthums Warschau von dem Abschoß- u. Abfahrtsgelde, v. 18. Nov. 1810. G. S. p. 135. I. der Kaiserlich Französischen Staaten, v. 6. Aug. 1811. p. 250. der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande, v. 16. Oct. 1811. p. 350. der Herzogl. Mecklb. Strelitzschen Lande, v. 6. Aug. 1811. p. 250. der Königl. Bayerschen Staaten, v. 4. Jun. 1811. p. 248. wegen der Erbschafts- u. Vermögens-Exportationen in das Herzogthum Köthen, v. 20. Nov. 1811. p. 371. in die Herzoglich Badenschen Lande, v. 30. Dec. 1811. p. 7. II. Sachsen-Coburgschen Lande, v. 10. Febr. 1812. p. 7. II. Herzoglich-Nassauischen Lande, v. 8. Apr. 1812. p. 35. Anhalt-Bernburgischen Lande, v. 8. Apr. 1812. p. 36. Uebersicht der zwischen den diesseitigen u. auswärtigen Staaten bestehenden festgesetzten Abschoßverhältnisse, Rep. Th. 2. S. 123. Präjud. das den Magistraten zustehende Abzugsrecht betr. S. 127.

## Abschrift,

vidimirte, 8 gr. Stempel; und muß auf einer jeden vidimirten, bei 16 gr. Strafe, ausdrücklich bemerkt werden, mit welchem Stempel d. Original versehen ist.

Abschriften von den Verhandlungen der Hypothekenbehörde, und Abschriften der Erkenntnisse zu den Acten der Justizcommissarien sind stempelfrei.

## Absolutio

ab instantia, für vermögende Inquisiten, 8 gr. Stempel.

## Academie, s. Gerichtsbarkeit.

## Accise-

u. Zoll-Directionen. Instr. wegen Vereinigung derselben mit den Kr. u. Domänen-Cammern, v. 5. May 1806. C. C. p. 151. XII. Publ. wegen Einführung des neuen Accise-Tarifs in Alt-Ostpreußen u. Litthauen, auch in Westpreußen, v. 22. May 1806. p. 351. v. 22. May 1806. p. 358.

## Acten.

R. die Vernichtung der alten Acten bei den Untergerichten der Kurmark betr. v. 13. Jul. 1806. C. C. p. 691. XII.

## Actenreposition, s. Entsagung.

## Actuarien,

Justiz-, können zur Prüfung pro referendariatu zugelassen werden, ohne daß es einer vorgängigen Anstellung derselben als Auscultatoren bei einem Untergerichte bedarf. R. v. 30. Apr. 1806. C. C. p. 147. XII.

## Adel.

Die öffentliche Bekanntmachung des rechtskräftig feststehenden Adelsverlustes, in den Amtsblättern u. andern in dem Departement erscheinenden öffentlichen Blättern, soll, ohne daß dabei des Verbrechens, weshalb dieser Verlust erkannt worden, speziell Erwähnung geschehe, verfügt, R. v. 23. Nov. 1809. B. IX. 52. u. v. 23. May 1810. B. IX. 275. von einem solchen Erkenntnisse, sobald dasselbe die Rechtskraft beschritten, der Regierung der Provinz u. sämmtlichen Oberlandesgerichten, imgl. dem General-Auditoriat Nachricht ertheilet, u. von dem Oberlandesgericht darauf gehalten werden, daß der des Adels für verlustig Erklärte sich desselben nicht weiter anmaße, worauf auch von den Regierungen u. Policei-Behörden vigilirt wird. Auch muß dem Justizminister von einem jeden auf Verlust des Adels gerichteten u. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse Anzeige gemacht werden. R. v. 3. Dec. 1811. Extraordinarie kann niemals auf Verlust des Adels erkannt werden. R. v. 11. Aug. 1806. C. C. p. 715. XII.

## Adjudication.

Der Adjudications-Bescheid wird auf den in Subhastations-Processen zu gebrauchenden nach dem Meistgebot zu bestimmenden Werthstempel zu den gesammten Verhandlungen, (v. vollen 50 bis 100 Thlr. incl. 6 gr. Stempel, mit jedem vollen Hundert um 6 gr. steigend) geschrieben, u. auf einen 8 gr.

Adjudication.

Stempel ausgefertiget, auf welchem der Betrag des ersten vermerkt werden muß. Werden Subhastations-Processe durch Entsagung oder Vergleich aufgehoben, so wird zu jeder Eingabe ein 2 gr. Stempel supplirt.

Wenn Subhastationen auch bei Concurs- u. Liquidations-Processen eintreten, so werden sie doch als für sich bestehende Verhandlungen angesehen, die dem Werthstempel unterworfen sind. — Von der Befugniß einer Märkschen Wittwe, des Widerspruchs der Miterben ungeachtet, den Zuschlag einer im Nachlaß befindlichen Bürgerstelle aus freier Hand für die Taxe zu verlangen, B. IX. 345.

Adoption.

Adoptirte Kinder entrichten einen Viertelsthaler Stempel v. 100, wenn der Erbanfall oder das Geschenk über 500 Thlr. beträgt.

Agnitions-

Resolutionen werden wie Erkenntnisse betrachtet. — Auf das schriftliche, vollständig u. unbedingt von einer öffentlichen Behörde erfolgte Anerkenntniß der Schuld kann (als Ausnahme v. §. 16. Tit. 8. Th. 1. der A. G. O.) die Agnitions-Resolution abgefaßt werden, R. v. 7. Aug. 1810. B. IX. 331.

Alimente, s. Execution, Schwängerung.

Von der Alimentationsverbindlichkeit der Geschwister, B. XI. 123.

Altentheil,

dessen Werth wird beim Verkauf der Bauergüter, u. bei Veräußerungen bürgerlicher Grundstücke in Ackerstädten nicht mit in Anschlag gebracht. R. v. 28. May 1811. B. XI. 8.

Amortisation, s. Eid, Mortification.

V. wegen Mortification ausgestellter Privatschuldverschreibungen v. 9. Dec. 1809. B. IX. 16. u. wegen Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zinscoupons v. 16. Jan. 1810, (S. 136. 137.

Amortisation.

Th. 2. d. Repert.) S. 116.; verloren gegangener Addreßzettel, R. v. 30. Aug. 1806. B. X. 25. u. C. C. p. 739. XII. Zur Löschung eines verloren gegangenen Recognitionsscheins über eine geschehene Eintragung in das H. B. bedarf es keines förmlichen Aufgebots, v. 14. Sept. 1805. p. 779. Bei Amortisation verloren gegangener Documente oder eingetragener Forderungen wird der Werthstempel auf 1 bis 10 Thlr. bestimmt.

Amtsblatt, s. Gesetz.

Anfragen

in Stempel-Sachen, s. Stempelgesetz.

Anmeldungsprotocolle,

oder welche die Stelle schriftlicher Eingaben vertreten, und nicht im Laufe des Processes vorkommen, 2 gr. Stempel.

Antrittsgelder.

Quittungen über zurückgezahlte, aus den Wittwencassen sind nicht stempelfrei.

Apanage.

Die Quittungen Königl. Prinzen u. fürstlicher Personen über, sind stempelpflichtig.

Apotheke.

V. wegen Anlegung neuer Apotheken, v. 24. Oct. 1811. G. S. 359.

Appellation, s. Behörde.

Wenn ein Officiant wegen wirklicher Criminalverbrechen zur Untersuchung gezogen ist, so muß es bei dem ersten Urtel in allen Fällen verbleiben, sobald Inculpat sich dabei beruhiget, u. nur in fiscalischen Untersuchungen stehet der fiscalischen Behörde frei, gegen das ihr zu gelinde scheinende Urtel der ersten

Instanz deduziren zu lassen, u. auf ein zweites Erkenntniß anzutragen. R. v. 23. May 1806. C. C. p. 651. XII.

## Armen.

Personen, denen das Armenrecht ertheilt worden, sind, wenn sie klagen, von Erlegung des Werthstempels befreit, derselbe wird aber von dem unterliegenden Gegner nach rechtskräftig entschiedener Sache eingezogen. Werden die Kosten ganz oder zum Theil compensirt, so muß der Begüterte einen Theil desselben in dem Verhältnisse des ihm auferlegten Kostenantheils tragen. Armen-Atteste u. Verhandlungen über Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, auch Quittungen über Armengelder, so wie alle Angelegenheiten der Armenanstalten sind stempelfrei, letztere müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen.

## Arrest, s. Execution.

Ein angelegter, aber nicht justificirter Arrest kann, ohne daß böser Vorsatz von Seiten des Arrestsuchers vorhanden, dessen Verurtheilung als Injurianten seines Gegners nicht begründen. R. v. 8. Febr. 1806. B. IX. 456. und C. C. p. 47. XII. Eine Partei kann wegen Unvermögens, verschuldete Gerichtsgebühren zu bezahlen, nicht zum Personalarrest gebracht werden. R. v. 6. May 1807. B. X. 43.

Der bisher bestandene wechselseitige Beschlag, R. v. 13. März u. 26. Sept. 1809. auf das Privateigenthum Preußischer u. Warschauischer Unterthanen, ist durch die Convention v. 10. Sept. 1810. aufgehoben. R. v. 7. Oct. 1810. B. IX. 419. Wegen der Befugniß der Abgaben-Deputationen der Regierungen, gegen ihnen untergeordnete Officianten, welche den Verdacht begangener Pflichtwidrigkeiten wider sich haben, den persönlichen Arrest zu verfügen, u. solchen ohne Concurrenz des Justizcollegii so lange fortdauern zu lassen, bis der Thatbestand des Verbrechers von der Dienstbehörde ausgemittelt worden, u. nunmehr auf Eröffnung der förmlichen Untersuchung ange-

Arrest.

tragen werden kann, ist durch das R. des Justizminister. v. 7. Sept. 1811. festgesetzt, daß

1. die Abgaben-Deputationen der Regierungen die ihnen subordinirten Officianten, gegen welche der Verdacht eines Dienstvergehens vorhanden ist, zum Behuf der besseren u. zuverlässigeren Ausmittelung des Thatbestandes zum Arrest bringen lassen können, wobei die Vorschriften der Cr. O. von der Verhaftung eines Angeschuldigten befolgt werden müssen. Sie sind jedoch
2. verbunden, dem competenten Justizcollegium von jeder Captur ohne Zeitverlust Nachricht, u. von der Ursache derselben, mit Communication der Acten genaue Kenntniß zu geben.
3. Ist das Gericht der Meinung, daß die Verhaftung durch die Beschaffenheit des angeschuldigten Vergehens, oder durch die Größe des Verdachts, oder durch andre Umstände, nicht gerechtfertiget sey, so sind der Deputation die entstandenen Bedenken zu eröffnen, u. wenn selbige dessen ungeachtet wider die Ueberzeugung des Justizcollegii es bei dem Arreste belassen will, so ist davon bei dem Chef der Justiz zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.
4. Ohne Zustimmung der Regierung kann der Angeschuldigte nicht eher entlassen werden, bevor diese nicht erklärt hat, daß die angeschuldigte That, so weit es durch sie habe geschehen können, ausgemittelt worden.
5. Damit indessen der Arrest nicht ungebührlich verzögert werde, werden die Abgaben-Deputationen der Regierungen in allen Fällen, in welchen die Festsetzung des Thatbestandes einen längern als 4 wöchentlichen Zeitraum erfordert, vor Ablauf dieser Zeit dem competenten Gerichte die Sache unter Mittheilung der Acten, zur rechtlichen Erwägung, Mitwirkung u. Bestimmung der weitern Fortdauer des Arrestes übergeben. Das Justizcollegium ist daher befugt, nach Ablauf von 4 Wochen, in welchen sich der Angeschuldigte im Arrest befunden, die Abgabe der Acten zu verlangen, u. eventualiter dem Chef der Justiz davon Anzeige zu machen. — V. betr. die Verkümmerung der Pensionen

Arrest.

u. Besoldungen Königl. Civilbedienten u. Pensionisten u. deren Befreiung vom Personal-Arrest, v. 28. Febr. 1806. C. C. p. 59. XII. u. R. v. 26. Apr. 1806. wegen des Reichsdeputations-Schlusses, p. 146. zu bezahlender Geldstrafen u. Gerichtskosten, v. 19. Jul. 1806. p. 699.

## Arzt.

Ein, als praktischer Arzt approbirter, Doctor der Medicin, der weder in unmittelbarem Dienste entweder des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien stehet, kann nicht zu denjenigen Civilbeamten gerechnet werden, in Rücksicht derer eine Beschränkung des executivischen Verfahrens vorgeschrieben ist. R. v. 16. Jun. 1806. B. IX. 477. C. C. p. 670. XII. Approbirte Aerzte u. Wundärzte, welche nicht den Physicatseid geschworen haben, müssen in Criminalsachen als Sachverständige vereidiget werden. R. v. 5. Jul. 1806. B. X. 20. C. C. p. 682. XII.

## Ascendenten

entrichten den Erbschafts- u. Schenkungsstempel mit 50 Procent.

## Assecuranz-Policen.

Wenn die Prämie 50 bis 100 Thlr. excl. beträgt, 12 gr. Stempel, und von jedem folgenden 100, ein halb Procent der Prämie, und steigt der Stempel nur bis auf 5 Thlr.

## Assignationen,

kaufmännische, an dem Ausstellungsorte innerhalb 8 Tagen, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar, sind ganz stempelfrei; in länger als 2 Tagen zahlbare Assignationen erfordern von 50 bis 500 Thlr. excl. 8 gr. Stempel, von 250 zu 250 um 4 gr. steigend, daher bei Summen über 500 bis 750 Thlr. incl. 12 gr.

## Atteste,

Privat-, 8 gr. Stempel; obrigkeitliche Atteste für Unterthanen Behufs des Viehverkaufs sind stempelfrei. — Desgleichen be-

Atteste.

darf es zu Lebens- u. Quittungs- Recognitions- Attesten der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen, imgleichen der Wittwen, u. zu Gesundheits-Attesten, Behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, keines Stempelbogens. R. v. 27. May 1812.

## Auction.

Auctionsprotocolle bei freiwilligen Auctionen, von dem reinen Licitationsertrage, und zwar v. 50 bis 100 Thlr. incl. 4 gr.; Ausfertigungen u. Extracte derselben bei Objecten bis 200 Thlr., 4 gr., u. bei höheren 8 gr. — Wenn Schulden halber (in Creditsachen oder im Wege der Execution) versteigert wird, 8 gr., die Auction mag dauern, so lange sie wolle. Wenn die, zwar als eine freiwillige abgehalten worden ist, nachher aber Concurs entstehet, auch nur 8 gr., und wird der verbrauchte Werthstempel niedergeschlagen. Den Auctions-Commissarien können $\frac{1}{2}$ Prozent Zählgelder passiren, R. v. 23. Febr. 1806. B. X. 223. u. C. C. p. 55. XII. s. übrigens das im Anhange aufgenommene R. der Sect. im Depart. der Staatseinkünfte für d. u. indirecte Abgaben v. 14. Dec. 1811.

## Aufträge,

gerichtliche, und Commissorien öffentlicher Behörden in Parteisachen, 8 gr. Stempel.

## Ausfertigung.

Alle Ausfertigungen sämmtlicher öffentlichen Behörden; die Ausfertigungen der Urtel u. Urtelsextracte, auch in Injuriensachen, die als Bagatellsachen betrachtet werden, 8 gr. Stempel. Auf einer jeden Ausfertigung eines jeden Documents muß bei 16 gr. Strafe der Betrag des Stempels des Originals ausdrücklich vermerkt werden.

## Ausfuhr, s. Exportation.

## Ausgeding, s. Altentheil.

### Auscultatoren.

Bei Anstellung der, soll die Vorschrift der A. G. O. Th. 3. Tit. 4. §. 2. befolgt werden. R. v. 2. Apr. 1810. B. IX. 62. Nach der Circ. V. v. 12. Oct. 1804. soll jeder Rechtscandidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, 3 Jahr auf der Universität studirt haben, u. es soll, der R. v. 6. Sept. u. 6. Nov. 1809 ohnerachtet, darauf künftig genau gehalten, u. ohne ausdrückliche Erlaubniß des Chefs der Justiz kein Candidat, der sich nicht über die Vollendung dieses Cursus vollständig ausweiset, zur Prüfung zugelassen werden. R. v. 2. März 1812.

### Ausländer.

Wenn, auf Gewinnung des Bürgerrechts antragen, muß die Genehmigung der Provincial-Policei-Behörde dazu eingeholt werden. R. v. Febr. 1812.

### Aversional-Quantum.

Auf dessen Bestimmung für den von Kaufleuten und solchen Individuen, die kaufmännische Geschäfte treiben, oder von Personen, die nicht zum Handelsstand gehören u. kein Inventarium vorzulegen wünschen, zu entrichtenden Erbschaftswerthstempel wird von der obern Verwaltungsbehörde der Provinz möglichst Rücksicht genommen.

---

## B.

### Banke, s. Depositalordnung.

Eine Vereinigung der Cassen der, u. der Seehandlung mit der Hauptstaatscasse ist durch das Publ. v. 16. Dec. 1808. §. 23. u. 24. nicht erfolgt. R. v. 9. May 1809.

### Bankerott.

Nach dem A. L. R. II. XX. 1473. soll der Richter jeden erfolgenden, von Amtswegen untersuchen u. bestrafen, R. v.

Bankerott.

7. Jul. 1810. Rep. Th. 2. S. 299. und B. IX. 228. Nicht jeder Austritt des gemeinsamen Schuldners macht denselben zum böslichen Banquerotteur, B. X. 120. Bei Concursen über das Vermögen der Militärpersonen sind die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen den Militär-Gerichten zu überlassen. R. v. 11. Aug. 1810. B. IX. 333.

Bauern.

Von den Rechten der Bauern in der Neumark, B. XI. 119. f. Ed. die gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse betr. v. 14. Sept. 1811. G. S. 281.

Baumeister.

Instr. für die Landbaumeister in der Neumark, v. 3. Jun. 1804. Rep. Th. 2. S. 142.

Begnadigung, s. Tod.

s. das im Anhange aufgenommene R. v. 23. Jun. 1810.

Behörde.

Unter der vorgesetzten, im §. 3. No. 2. Tit. 14. Th. 1. der A. G. O. muß diejenige Behörde verstanden werden, welche in der Sache selbst, wenn das Object appellabel gewesen, zu erkennen gehabt haben würde. R. v. 28. May 1811. B. XI. 7.

Bekenntniß.

Von Gültigkeit der im Special-Verhör abgelegten Geständnisse, s. im Anhange das R. v. 23. Sept. 1809.

Beneficialerbe,

der ein Inventarium überreicht u. die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, ist erst dann die Stempeltaxe zu bezahlen schuldig, wenn erhellet, daß das Activ- das Passivvermögen übersteigt.

## Bergwerk.

R. wegen der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden des Bergwerks- und Hüttenwesens, v. 25. Apr. 1810. B. IX. 125. und Rep. Th. 2. S. 157.

## Berichte

öffentlicher Behörden und einzelner Commissarien, 8 gl. Stempel.

## Berlin.

Die Führung der Erbschaftsstempeltabellen über die Todesfälle Berlinscher Einwohner ist der Abgaben-Direction zu, ausschließend übertragen, s. §. 44 — 47. der Instr. v. 5. Sept. 11.

## Beschädigung.

V. die Warnung der Jugend, und anderer Personen betr., öffentliche Denkmähler, rc. nicht zu beschädigen, v. 11. März 1806. C. C. p. 75. XII.

## Besitz, s. Geistliche Güter.

Für Erben und Legatarien darf der Besitztitel vor Berichtigung des Werthstempels in d. Grund- und Hypothekenbuch nicht eingetragen; und soll jeder Erwerber eines Grundstücks bei fiscalischer Strafe zum Ausweis seines Besitztitels und Bewirkung der Eintragung desselben in das H. B. innerhalb Jahresfrist angehalten werden. V. v. 30. Aug. 1810. B. IX. 323. R. betr. die Eintragung des Besitztitels für in Gütergemeinschaft lebende Eheleute, v. 2 Febr. 1811. B. XI. 103. Wenn gleich zur Zeit das Kaufpretium nicht in einer bestimmten Summe angegeben werden kann, v. 26. Febr. 1806. C. C. p. 58. XII.

## Besoldung.

Besoldungs-Quittung über 50 — 100 Thl. incl. 2 gr.; bis 200 Thl. incl. 4 gr. Stempel, mit 2 gr. von jedem 100 des Werths steigend. s. Quittung, Execution.

## Bestallung.

Bestallungen, 8 gr. Stempel, auch zu den Exemplaren der Bestallungen-besoldeter Magistratspersonen, und zu den Berichten, mit welchen solche zur Bestätigung eingereicht werden.

## Beylbrief.

Attest der Seegerichte über den vorschriftmäßigen Bau eines zum Frachtentransport bestimmten Schiffes, A. L. R. II. VIII. 1392. — 1 Thlr.

## Bier-

und Branntweinschrots-Contraventionen der in Hinsicht ihres Krugsverlags städtischen Brauern oder Brennern zwangspflichtigen Brauer sollen mit Confiscation der Getränke und den vierfachen Gefällen ad poenale, und mit Nachzahlung der einfachen Gefälle ad regale, nach Maßgabe der von dem städtschen Malz und Schrote zu zahlenden und defraudirten höhern Gefälle bestraft werden. R. v. 17. Jan. 1812.

## Bittschrift,

(auch zur Bewirkung einer Verfügung in Briefform gefaßte) an den König, den Staatskanzler, die Minister, die Abtheilungen der Ministerien, der Landescollegien, an Gerichte und jede öffentliche Behörde, Magistrate und einzelne Beamte, 2 gr. Stempel.

## Brandstiftung, s. Feuersbrunst.

## Brauerei.

Der Brau- und Branntweinzwang hat vom 28. Oct. 1810. in der ganzen Monarchie aufgehört, Ed. von d. D. G. S. 95.

## Briefe

und Correspondenzen sind stempelfrei.

### Bürgerrecht, s. Ausländer.

R. wegen des Verfahrens gegen die mit städtschen Grundstücken angesessenen Officianten, welche sich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen, v. 2. März u. 28. Apr. 1810. B. IX. 28. X. 116. Einem, durch den Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärten, Bürger stehet nicht frei, auf rechtl. Gehör zu provociren, R. v. 20. Jun. 1810. B. X. 113. Der Umstand, daß jemand ein Grundstück in der städtschen Feldmark besitzt, verpflichtet ihn nicht, das Bürgerrecht zu gewinnen. Kurm. Amtsbl. 1812. S. 111.

---

## C.

### Candidat.

C. wegen einzuführender Prüfung der Schulamtscand., v. 12. Jul. 1810. B. IX. 235. der Candidaten der Cameralwissenschaft, C. v. 25. Febr. 1806. C. C. p. 55. XII.

### Canton.

Cantonsachen, Abschiede der Cantonisten, Taufzeugnisse, welche Cantonisten beibringen müssen, sind stempelfrei.

### Cassation.

Wenn gegen öffentliche Beamte auf Entsetzung ihres Amtes erkannt wird, soll zugleich auf Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern erkannt werden. R. v. 27. Oct. 1810. B. IX. 434.

### Caution.

Ob die seit dem Einmarsche der französischen Truppen ausgefertigten, sogenannten Stadtobligationen zu denjenigen öffentlichen Papieren zu zählen sind, welche nach §. 14 der V. v. 24. Nov. 1807. bei Sicherheitsbestellungen nach ihrem Nenn-

werth für voll angenommen werden müssen? v. 10. Jul. 1810. B. IX. 537.

## Cessio bonorum, s. Vermögensabtretung.

## Cessionen,

8 gr. Stempel. — Ein Cessionar, welchem nur ein Theil einer kündigungsfähigen Schuldforderung abgetreten, kann solche kündigen, und dessen Bezahlung von dem Schuldner fordern, R. v. 22. Sept. 1810. B. IX. 323. s. V. v. 8. Febr. 1811. G. S. p. 150. I.

## Chargen.

Die Stempel- und Chargen-Jura sind aufgehoben, und nur die geheimen Canzlei-Gebühren, und die vor der Hand noch anwendbaren ältern Sätze werden nach dem Rgl. v. 4. Jun. 1801. bezahlt.

## Citation, s. Mortification, Edictal-Citation, Todeserklärung.

Die öffentliche Vorladung militärischer Cassengläubiger geschiehet bei dem Landes-Justizcollegium, in dessen Departement der Stab des Regiments, zur Zeit der Anbringung des Antrages auf selbige, stehet. R. v. 2. März 1810. B. IX. 29. und v. 23. Jun. 1810. S. 329. R. wegen öffentlicher Vorladung eines wegen begangenen Verbrechens entwichenen, v. 15. Sept. 1810. B. IX. 337. oder eines nach Sibirien transportirten Ehegatten, v. 24. Aug. 1806. B. X. 22. C. C. p. 719. XII. eines ausgetretenen Soldaten, Behufs der Ehescheidung, R. v. 3. Nov. 1810. B. IX. 541. eines in dem letzten Kriege mit zu Felde gegangenen, aber nicht zurückgekommenen Ehemannes, R. v. 3. Nov. 1810. S. 555. wegen Insinuation der Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten durch die Civilgerichte, v. 26. März 1810. S. 39. der activen Officiere, v. 3. Oct. 1810. S. 417. R. betr. das Verfahren bei Zuziehung und Vorladung der Sach- und Kunstverständigen in ökonomischen, rc. Angelegenheiten, v. 12. Jul.

Citation.

1806. S. 519. C. C. p. 687. XII. Einrückung der Edictal-Citationen in fremde Zeitungen, v. 6. Oct. 1810. S. 539. der nicht erforderlichen Vorladung unbekannter Realprätendenten bei nothwendigen Subhastationen. R. v. 27. Oct. 1810. S. 552. Die förmliche Edictalcitation kann nur in dem in den Circ. v. 11. Apr. u. 20. Dec. 1800. bestimmten Falle, wenn von Geldern im Deposito, nicht aber, wenn von einem ganzen Inbegriff von Sachen, besonders von einer aus Activis ꝛc. bestehenden Erbschaft die Rede ist, unterbleiben, R. v. 29. Sept. 1810. S. 342. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen der gerichtlichen Behörden im H. Warschau an Pr. Unterthanen und der Preuß. Gerichtshöfe an Unterthanen des H. Warschau, so wie die wechselseitige Einziehung der von den Parteien dafür zu berichtigenden Gebühren soll künftig durch wechselseitige Requisitionen bewirkt, in allen Fällen aber, wenn dabei: ob die auswärtige Behörde in Ansehung diesseitiger Unterthanen nach den Grundsätzen der hiesigen Gerichte in Ansehung der Fremden verfahren? Bedenken obwaltet, zuförderst an das Justizministerium berichtet werden. R. v. 12. Nov. 1811. Bei Processen wegen, unbekannter Real-Prätendenten ist der Werthstempel vom Richter auf 1 bis 10 Thlr. zu bestimmen.

## Civilbedienten.

Zu dem Begriffe eines, wird nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 69. ausdrücklich erfordert, daß er im unmittelbaren Dienste entweder des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen oder Gemeinen stehe. R. v. 16. Jun. 1806. B. IX. 477.

## Civildienst.

Das Beste desselben betreffende Angelegenheiten sind stempelfrei.

## Codicill, 8 Gr. Stempel.

## Colonial-Waaren.

V. wegen Verbots der Einbringung aller, v. 26. Jul. 1811. G. S. p. 241. V. wegen Beschlagnahme derselben, v. 28. Oct.

1810. B. IX. 436. aus Rußland, v. 15. Apr. 1812. G. S. p. 37. II.

## Coloniegerichte.

R. wegen künftiger Verfassung der französischen, v. 8. Jan. 1810. B. IX. 115. s. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 47.

## Concurs.

Nur den Salarien-Cassen solcher Gerichte, deren Ausfälle aus unmittelbaren Staatscassen gedeckt werden müssen, stehet das Vorzugsrecht der 4ten Classe zu. R. v. 4. Oct. 1810. B. IX. 588. Die Vorschrift der A. G. O. I. 50. 249.: in Concurs verfallene Güter, deren alsbaldigen Subhastation nichts im Wege stehet, nicht zu verpachten, ist nicht als absolut verbietend anzusehen, sondern setzt nur die Regel fest, welches auch von den Gütern gilt, deren Pacht während der Dauer des Creditwesens zu Ende gehet. R. v. 31. Jan. 1807. B. X. 326. Von Abfassung des Distributionserkenntnisses, wenn die Masse aus nicht realisirbaren Documenten besteht. R. v. 17. Jul. 1810. S. 335.

V. wegen Aufhebung der bisherigen Ausschließung der Untergerichte in Ostpreußen v. Bearbeitung der Concursprocesse, v. 28. Febr. 1811. G. S. p. 155. R. wegen des, den Curatoren in Concurs- und Liquidationsprocessen bei Constitution der Activmasse zu bewilligenden, Honorarium, v. 2. März 1810. B. IX. 61.

## Concurs-Stempel.

Bei Concursprocessen wird der Werthstempel zu den gesammten Verhandlungen nach dem Betrage der sich aus dem Inventarium ergebenden Activmasse bestimmt, und, wenn diese sich nachher vermindert, das Zuvielbezahlte erstattet. In den Fällen, wo Concursprocesse nicht ihren Fortgang haben, sondern entweder durch Vergleich oder Entsagung sistirt werden, ist zu jeder Eingabe ein 2 gr., und zu jeder Verfügung und Verhandlung, in so fern der Gegenstand 50 Thlr. oder mehr beträgt, ein 8 gr. Stempel zu suppliren, wobei es alsdann des

Concurs-Stempel.

Werthstempels nicht bedarf. — In der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 52. am Ende ist das A. L. R. ohne Beifügung und Bestimmung des Theils und Titels allegirt. In der allgem. juriſt. Monatsschrift ist Band XI. S. 368. bemerkt: daß Merkel die allegirten Gesetzstellen nicht habe auffinden können, und dieses Bekenntniß eines bewährten Praktikers muß, wenn der Fall eintrit, wo das Allegat vielleicht entscheiden könnte, doppelt peinlich seyn. Einsender dieser Bemerkung glaubt in der Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 334 — 344., woselbst von Veräußerungen an Kinder auf den Grund eines lästigen Vertrages die Rede, die bezogene Stelle aufgefunden zu haben, und da hier sedes materiae ist, der Druckfehler sodann auch nur in der ersten Zahl bei den §. §. statt hat, so überläßt er es der Beurtheilung sachkundiger Praktiker: ob seine Nachweisung die richtige sey. Vielleicht könnte man den Zweifel dadurch heben, wenn man A. L. R. Th. 1. Tit. 1. §. 339 — 344. substituirt, oder annimmt, daß das Allegat A. L. R. § 439 — 444. wegbleiben und statt desselben auf die folgenden §. §. Bezug genommen werden sollen, in welchen diese Materie in Folge des §. 48. erörtert wird, und auf welche Bestimmungen auch im Corp. Jur. Frider. Th. 2. Tit. 26. §. 35. hingewiesen, welche in der A. G. O. unverändert übernommen worden.

## Consolidation.

V. wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Kur- und Neumark und Pommern, v. 9. Jan. 1810. Repert. Th. 2. S. 165.

## Consumtions-Steuersachen.

Resolutionen der Regierungen in, wodurch selbige beendiget und entschieden werden, werden gerichtlichen Erkenntnissen gleich geachtet. Consumtions-Steuer-Officianten, s. Stempelgesetz.

### Contobücher,

welche mit Käufern, Handwerkern und Arbeitern gehalten werden, sind stempelfrei.

### Contracte, Verträge, 8 Gr. Stempel.

### Contribution.

R wegen der Priorität der Contributionsrückstände, v. 18. Apr. 1810. B. IX. 158. Decl. der C. O. v. 10. Jun. 1809. B. VIII. 308., v. 21. Jan. 1812. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 108.

### Contumacial-Bescheide

werden wie Erkenntnisse betrachtet. Wenn der Kläger ungehorsam ausbleibt, und in Folge der Verwarnung die Klage für entsagt zu erachten ist, bedarf es nur zur Klage und zu sonstigen Eingaben eines 2 gr., imgleichen eines 8 gr. Stempels zu jeder Verfügung und Verhandlung.

### Convention

zwischen Preußen und Westphalen wegen der Schulden und Liquidations-Gegenstände, v. 28. Apr. 1811. G. S. p. 213. XI. wegen Grenz- und dahin gehörige Angelegenheiten, v. 14. May 1811. wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden, de eod. p. 236.

### Copulation.

Die nach Auflösung ihrer Regimenter nicht im Dienste angestellten Unterofficiere und Gemeinen bedürfen zur, keiner Erlaubniß derselben, C. O. v. 31. Aug. 1808. B. X. 289. Bei den Taufen der Kinder beurlaubter Soldaten, welche der Civilprediger ihres Aufenthaltsorts verrichtet, bedarf es der Anzeige an den betreffenden Militärprediger nicht, sondern es sind solche, wie auch die Todesfälle der Frauen und Kinder beurlaubter Soldaten, in das Civil-Kirchenbuch und in die Civil-Populationsliste einzutragen. Die Copulation eines Beurlaubten hingegen, wofür dem Militär-Prediger auch die jura stolae ent-

## Copulation.

richtet werden müssen, muß in der Militärliste aufgeführt, folglich auch jedesmal dem betreffenden Militär-Prediger gemeldet werden, welche Meldung durch das bei dem Stabe des Regiments geschehene Aufgebot der Beurlaubten nicht entbehrlich gemacht wird. R. v. 24. Apr. 1812.

## Credit-Reglement.

Decl. des Kur- und Neumärkischen, v. 16. Sept. und 7. Oct. 1809. B. X. 456.

## Criminal-

Proceßstempel, der, wenn Inquisiten des Vermögens, beträgt 10 bis 100 Thlr., den Urtelsgebühren gleich, wenn solche 10 Thlr. übersteigen, und kann bis nach rechtskräftig entschiedener Sache ausgesetzt bleiben.

Denjenigen Beamten, welche in Criminal- und andern Untersuchungssachen, nach Beendigung derselben, den Stempelbetrag liquidiren und einziehen, ist ein Viertel desselben nach wie vor, unter der Bedingung als Belohnung bewilligt, daß der Stempel auf Höhe des dreiviertheiligen Betrages in natura zu den Acten gebracht, und vorschriftsmäßig durch Ueberschreibung cassirt werde. Auch stehet den Provinzial-Collegien frei, diese Tantieme zu sammeln, und dürftige verdiente Officianten damit zu unterstützen.

## Criminal-Ordnung.

Bei der Criminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts können auch Referendarien und Auscultatoren zu Inquirenten nach §. 37. der, ernannt werden. R. v. 10. Apr. 1806. C. C. p. 126. XII.

## Criminal-Urtel.

R. die unmittelbare Bestätigung der, und die Einreichung des Actenextracts betr. v. 23. Nov. 1810. B. X. 3. Bei den aus dem Inquisitionsfonds zu zahlenden Criminalurtelsgebühren (Criminal-Sportelordnung p. 254.) von 2 Thlr. 12 gr. wird auf

Criminal-Urtel.
die Anzahl der Inquisiten keine Rücksicht genommen. R. v. 8. Jul. 1806. C. C. p. 685. XII. und B. X. S. 249. R. betr. die Einsendung der auf Dienstentsetzung gerichteten Straferkenntnisse an den Chef der Justiz, v. 25 Jun. 1809. Repert. Th. 2. S. 170. wegen der Emballagegebühren und Abfassung der Moderationsurtel, v. 2. Oct. 1806. C. C. p. 768 XII.

Curatorien, 8 Gr. Stempel.

---

## D.

Darlehn, s. Schuldverschreibung.

Ed. wegen eines Darlehns von 1,500,000 Thl. auf sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie, v. 12. Febr. 1810. B. IX. 1. wegen der nicht consentirten Schulden der aufgelößten Regimenter, v. 5. Febr. 1810. S. 54. s. Militärpersonen. R. wegen der Klausel der Schuldinstrumente: Alle vom Capital und Zinsen fallende Abgaben werden vom Schuldner übernommen, v. 11. Apr. 1810. S. 254. Von der Form der Schuld- und Pfandverschreibungen, worin Activforderungen verpfändet werden sollen, S. 279 — Decl. der V. über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren, v. 28. Dec. 1811. G. S. p. 1.

Decharge,

ohne Unterschied, 8 gr. Stempel, da sie als Privatdocumente für die Rendanten betrachtet werden müssen, und die Art. 10. No. 3. der Instr. bestimmten Exemtionsgrundsätze sich darauf nicht anwenden lassen. Canzleigebühren werden aber nicht liquidirt, R. v. 23. Jan. 1811. Dechargen über die ehedem stempelfrei gewesenen, bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1810. gelegten Rechnungen werden stempelfrei ertheilt. R. v. 7. Sept. 1811.

## Deductionen

und Defensionen im Laufe des Processes sind stempelfrei.

## Defension.

Die Justizcommissarien sind keine Defensionsgebühren für unvermögende Inquisiten aus den Kämmereyen zu fordern berechtiget. R. v. 15. Sept. 1810. B. IX. 546.

## Defraudation.

Die in dem E. wegen der Consumtionssteuer am 28. Oct. 1810. (G. S. p. 40. I.) enthaltenen Defraudationsgesetze und Strafen haben keine Anwendung auf die der Accise bereits unterworfenen städtischen Einwohner, in Ansehung deren das Ed. v. 1787. angewandt wird. B. XI. 128.

## Defraudations-Sachen.

Resolutionen der Regierungen in, wenn solche dadurch entschieden und beendigt worden, werden gerichtlichen Erkenntnissen gleich geachtet.

## Deposital-Ordnung.

R. das Verfahren in Absicht der Depositorien, nach Maßgabe der durch den Krieg und dessen Folgen dabei eingetretenen besondern Umstände, betr., v. 26. Jun. 1810. Rep. Th. 2. S. 305. Unter welcher Verwarnung unbekannte Depositalinteressenten vorzuladen sind, R. v. 30. Oct. 1809. B. X. 114. R. wegen des neuen Verkehrs zwischen der Hauptbanke und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien, v. 12. Apr. 1810. B. IX. 121.; und daß die in das Depositorium einkommenden Gelder sofort bei der Banke zu belegen, wenn die Interessenten nicht binnen gesetzlicher Frist eine andere Gelegenheit zur sichern und höhern Unterbringung der Gelder unaufgefordert nachweisen, v. 25. May 1810. S. 133. auch, Repert. S. 305. Th. 2. C. O. wegen künftiger Leitung des Depositalwesens, v. 4. Jun. 1810. S. 220. Von den an die competenten Civilgerichte von dem Generalauditoriat zur Distri-

Depositat-Ordnung.

bution abzuliefernden Gehaltsabzügen der Militärpersonen sollen von erstern keine Depositalgebühren in Ansatz gebracht werden. R. v. 23. Sept. 1810. S. 325. In Fällen, wo inactive Officiere ihre Wartegelder nicht aus Militär-Cassen, sondern aus Provinzial-Regierungs-Cassen erheben, geschiehet die Zahlung, zur Erleichterung der Sache, auf Requisition des General-Auditoriats unmittelbar ad depositum der Oberlandesgerichte. R. v. 28. Aug. 1810. Die Depositorien auf sequestrirten Gütern werden von dem bestellten Gerichtshalter noch ferner verwaltet, die dem Gerichtsherrn selbst zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten aber werden, während der Sequestration, von einem benachbarten Justizbedienten in Ausübung gebracht. R. v. 17. Jan. 1812.

Descendenten.

Der, Stempel beträgt bei Erbschaften über 500 Thlr. einen Viertel-Thaler v. 100, und wenn bei eintretender Theilung des Gesammtbetrages der erbschaftliche Vortheil des Einzelnen 50 Thlr. oder mehr beträgt. Von 100 Thlr. excl. steigt der Stempel nur mit jedem vollen Hundert. R. v. 14. Dec. 1811. Entsagt ein überlebender Ehegatte der Mitbeerbung des verstorbenen zum Vortheil der Kinder, oder erhöhet derselbe deren Erbtheil freiwillig aus eigenen Mitteln, so müssen diese, wenn ihr Gesammttheil dadurch über 500 Thlr. steigt, den Descendentenstempel lösen. Auch uneheliche Kinder sind bei der Bestimmung der Erbschaftsstempelgefälle, auch in Ansehung des Vaters als Descendenten zu betrachten. R. v. 17. Apr. 1811. M. M. S. 336. X.

Deserteurs.

Publ. wegen näherer Bestimmung des Fangegeldes für, B. X. 293. Wenn es auf die Einleitung eines Confiscationsprocesses gegen, von gegenwärtig aufgelöseten Regimentern oder Bataillons ankommt, so gehöret solcher vor die Militärgerichte. R. v. 9. Febr. 1811. S. 390. V. wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des

Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen, v. 18. März 1812. G. S. p. 25. II. welches auf sämmtliche Kaiserlich-Französische Armee-Corps ausgedehnt worden, p. 32.

## Detention, s. Verbrecher.

## Diebstahl.

R. betr. die Anwendung der am 28. Sept. 1808. wegen der Pferdediebstähle (B. VII. 1.) ergangenen Verordnung, v. 29. Aug. 1809. B. X. 329. In wie fern der, für den Fall der Diebeshehlerei bestimmte, Verlust des Judenschutzes, nebst der Landesverweisung, auf den, auszudehnen? R. v. 9. Febr. 1810. B. IX. 49.

## Dienst.

Instr. für die Commissarien der Dienst-Aufhebungs-Angelegenheit in der Kurmark, v. 5. May 1806. C. C. p. 207. XII. s. Ed. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. v. 14. Sept. 1811. G. S. p. 281.

## Disciplinarsachen sind stempelfrei.

## Dispensation, s. Testament.

## Distribution, s. Concurs.

## Dollmetscher, s. Urkunden.

## Domänen, s. Kaufcontracte, Domanial-Abgaben.

## Domanial-Abgaben.

V. über die Ablösung der, jeder Art, v. 16. März 1811. G. S. p. 157. Ed. wegen Veräußerung der Domänen, v. 27. Jun. 1811. p. 208. die Gerichtsbarkeit bleibt aber von dem Verkaufe ausgenommen, V. v. 20. Febr. 1812. p. 23. II. und R. v. 29. Febr. 1812. im Anhange.

## E.

**Edictal-Citation**, s. Citation.

Unter den in der V. v. 3. May 1804. genannten einländischen Zeitungen sind alle in den Königl. Staaten herauskommende Zeitungen begriffen. R. v. 8. Jan. 1806. C. C. p. 31. XII.

**Ehe.**

Zu den Ehen adeliger Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen bedarf es keiner Dispensation, und in den §. 30 — 33. des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. bestimmten Fällen der Ehen adeliger Mannspersonen hat das Ober-Landesgericht nicht den bloßen obervormundschaftlichen Consens zu geben, sondern auch die daselbst bestimmte Befugniß und Obliegenheit, und in dem §. 33. bestimmten Falle stehet nicht der Regierung sondern dem Landesherrn die Ertheilung oder Versagung der Dispensation zu. R. v. 13. Jun. 1810. B. IX. 413. Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden, sollen nicht zusammen leben, und darauf von der Polizeibehörde vigilirt werden. E. O. u. R. v. 27. Oct. 1810. B. X. 1. Ehefrauen, deren Männer wegen eines Verbrechens bestraft und in Folge desselben des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, sind, wenn sie selbst nur kein Vorwurf trifft, auch wenn sie die Ehe fortsetzen, wohl berechtigt, das Bürgerrecht zu erwerben, es sich zu erhalten und alle daraus fließenden Vortheile zu genießen, so weit die Verfassung sie dem Frauenzimmer überhaupt zusichert. R. v. 12. u. 21. Apr. 1812.

**Ehebruch**, s. Testament.

**Ehecontracte**, 2 Gr. Stempel.

## Ehegatten,

überlebende, welche den verstorbenen beerben, entrichten den Erbschafts- und Schenkungsstempel mit 1 Procent. Ist das beiderseitige Vermögen nicht getrennt erhalten, und ergiebt sich mithin der Werth der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte das erweislich oder nach einer eidlichen Versicherung (die von glaubwürdigen Personen an Eidesstatt angenommen werden kann) Eingebrachte, oder während der Ehe Ererbte, oder, wenn es der Mann ist, das während der Ehe erworbene Vermögen abziehen, welches auch da gilt, wo Gütergemeinschaft statt findet.

Setzt ein Ehegatte den andern nebst seinen Kindern dergestalt zu Erben ein, daß der Ueberlebende lebenslänglich in dem ruhigen und ungestörten Besitze des Vermögens bleibt, und soll dieses erst nach dessen Ableben zur Theilung unter die Kinder kommen, so wird dieser lebenslängliche Niesbrauch zu Gelde berechnet, und der jährliche Betrag zwölf und ein halb Mal genommen, zu Capital erhöht.

Bleibt der hinterbliebene Ehegatte mit seinen Kindern in ungetheilten Gütern, muß dennoch ein Inventarium ediret, und der Werthstempel von ihm für sich und seine Kinder so, als wenn wirklich Theilung gehalten worden, gelöst werden.

## Ehescheidung, s. Citation.

## Ehescheidungsprocesse

erfordern einen Werthstempel v. 5 Thlr.

## Eid, s. Injurien.

Bei dem Aufgebot einer im H. B. eingetragenen verloren gegangenen Obligation, wenn der Verlierer nicht der Gläubiger, sondern ein Anderer ist, ist der Manifestations-Eid demjenigen, welcher das Instrument verloren zu haben angiebt, abzunehmen, wie die A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 118. vorschreibt; und ist übrigens die Bestimmung der Hypotheken-Ordnung v. 1784. §. 281. durch die A. E. O. hier nicht abge-

Eid.

ändert, sondern nur in einer allgemeinen Bestimmung mit aufgenommen, da in der G. O. nur der Fall, daß der Gläubiger das Instrument verloren zu haben vorgebe, vorausgesetzt wird. R. v. 14. Jul. 1810. In Contraventionssachen findet der Reinigungseid nicht statt, R. v. 25. Apr. 1804. B. X. 220. R. wegen Abnahme der Homagial- und Unterthänigkeitseide, v. 18. Dec. 1810. S. 10. R. an die Ostpreußische Kammer-Justizdeputation, wegen Zulässigkeit des Reinigungs-Eides in Contraventions-Fällen, v. 25. Apr. 1804. C. C. p. 778. XII.

## Eingabe,

schriftliche, im Laufe eines Processes, welche die Parteien selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte oder Assistenten bei den Gerichten einreichen, Eingaben der Gerichtsdeputirten, R. v. 31. Oct. 11.; auch Eingaben, welche die Erwerbung der Domänen betreffen, und darauf zu ertheilende Resolutionen sind stempelfrei. s. Bittschrift.

## Einquartierung.

Die in dem R. v. 21. Apr. 1807. angeordnete Regulirung des Interemistici wegen Bestimmung der Verhältnisse zwischen Hauseigenthümer und Miether in Ansehung der Vertheilung der Einquartierungslasten cessiret, und bleibt den Parteien überlassen, zur Erörterung ihrer Ansprüche im ordentlichen Rechtswege die nöthigen Anträge zu machen. R. v. 18. May 1810. B. IX. 256.; es soll jedoch nach dem Regl. v. 15. Febr. 1807. (B. IV. 509. 575.) in allen Fällen, welche aus der Zeit der französischen Occupation der Stadt Berlin herrühren, verfahren und erkannt werden. C. O. v. 24. Nov. und V. v. 1. Dec. 1810. S. 549. Von Erstattung der Einquartierungskosten, B. XI. 136. Die Vorschriften der Städte-Ordnung für das gegenwärtige Einquartierungs- und Verpflegungswesen sind suspendirt, auch findet die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 289. 290. auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen keine Anwendung. C. O. v. 20. May 1812. G. S. 47. II.

## Endossements

der trocknen oder gezogenen Wechsel sind stempelfrei.

## Entsagung

der Klage vor dem Instructions-Termin befreit von Erlegung des Werthstempels, (R. v. 4. Jun. 1811. B. XI. 10.) an dessen Stelle der 8 gr. Stempel zu jeder bis dahin ergangenen Verhandlung und Verfügung tritt. Wird durch diese Supplirung die Hälfte desselben überschritten, so fallen dieselben weg, und wird der halbe Werthstempel gebraucht. Bei Entsagung der Klage oder des Rechts, und Anzeigen erfolgter Klaglosstellung wird vom Decernenten auf den beizufügenden Werthstempel das Actenrepositions-Decret geschrieben.

## Erbpacht.

R. wegen Berichtigung der Vorschrift §. 195. Tit. 21. Th. 1. des A. L. R. über die Erwerbung eines bei der, gezahlten Erbstandgeldes, v. 17. Apr. 1805. C. C. p. 779. XII.

## Erbrecesse.

Zu Recessen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Erbregulirungen, die nicht im Wege des Processes verhandelt werden, ohne Rücksicht auf die Erbschaftsstempelgefälle, 8 gr.; und bedarf es zur Ausfertigung des Erbrecesses nur eines 8 gr. Stempels, wenn ein Erbinteressent vermöge desselben ein erbschaftliches Grundstück für einen bestimmten Preis oder die Zahlung der Erbtheile seiner Miterben als Schuldner übernimmt. Erbrecesse sollen den Parteien erst nach Beibringung des Werthstempels ausgehändigt werden.

## Erbschafts-

und Schenkungsstempel wird von dem über 50 Thlr. betragenden Werthe einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung von Todes wegen, und unter Lebendigen, in so fern diese auf einem schriftlichen Vertrag beruhet, so wie von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen,

der Erwerber sey ein Inländer oder Ausländer,

Erbschaftsst.

sobald dem Erben, Geschenknehmer oder Legatar die Nutzung anheim fällt, und der Erblasser am 1. Januar 1812. oder später verstorben, entrichtet, und zwar von Verwandten (mit Ausschluß der Descendenten, Ascendenten, Geschwister und Ehegatten) mit 3 Procent; von den sogenannten lachenden Erben, von Schwägern und Schwägerinnen mit 8 Procent.

Der Werth der unbeweglichen Güter und dinglichen Rechte wird, wie bei den Tauschcontracten verordnet, ausgemittelt, und der Werth beweglicher Güter wird nach einem von dem Erben zu producirenden, nöthigenfalls eidlich zu erhärtenden Inventarium angenommen. Nutzungen und lebenslänglicher Niesbrauch werden zu Gelde berechnet, und der jährliche Betrag, zwölf und ein halb Mal genommen, zu Capital erhöhet. s. die Tabelle im Anhange. Die Erbrecesse selbst werden den Parteien erst nach Beibringung des Werthstempels ausgehändiget. R. v. 26. Nov. 1811.

a) Bei Erbschaften und Vermächtnissen wird der Werthstempel nach dem ganzen Antheile jedes Theilnehmers besonders berechnet.

b) Staats- und andere öffentliche Papiere werden nach dem Cours der Zeit der Erbschaftsantretung; Capitalien in Golde mit 10 Procent Aufgeld, Conventionsgeld und andere ausländische Silbermünzen nach dem Verhältnisse ihres innern Gehalts, zu Courant gerechnet. — Findet analogisch auch bei nothwendigen Subhastationen, wo das Licitum ganz oder zum Theil in Pfandbriefen erfolgt ist, imgleichen bei lästigen Eigenthums-Uebertragungen unter Lebendigen, Anwendung; und findet hiervon nur dann eine Ausnahme statt, wenn die als Kaufpreis oder sonst an Zahlungsstatt zu gebenden Pfandbriefe, Staats- und andere öffentliche Papiere in der vollen Geltung ihres Nennwerthes in Anrechnung gebracht werden können. R. v. 14. März 1812.

c) Erbschaften, welche Königl. Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, so wie der fremden Reisenden, welche in hiesigen Landen sterben, und im Auslande belegene Immobilien eines inländischen Erblassers, sind von diesem

Erbschaftst.

Stempel frei. Ist ein auswärtiger Erblasser aber innerhalb Landes ansäßig gewesen, so wird der Stempel von diesem Theile der Erbschaft entrichtet.

d) Der Inhaber einer Erbschaft war nach dem Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810. unter eigener Verantwortung gehalten, binnen 6 Monaten (von dem Tage an, wo ihm die Eröffnung der Erbschaft kund geworden) die Zahlung der Stempelsteuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Auseinandersetzung bis dahin beendigt ist oder nicht; die Stempelgefälle mußten von jeder Erbschaft und jedem Vermächtnisse, das erst nach beendigtem Niesbrauche übereignet ward, sogleich erlegt, und wenn der Erbe oder Legatar sich dessen weigerte, von dem Niesbraucher vorgeschossen werden, dessen Erben diesen Vorschuß nebst 5 Procent Zinsen nach beendigtem Niesbrauch vom Eigenthümer zurückzufordern berechtiget sind.

e) Der Beneficialerbe ist, wenn er ein Inventarium überreicht, und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann die Stempeltaxe zu bezahlen schuldig, wenn erhellet, daß das Activ- das Passivvermögen übersteiget.

Zu Berichtigung der Erbschaftsstempelgefälle werden nur solche Stempelbogen für gültig erachtet und zu den Acten genommen, auf welchen entweder von der Angaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unterdistributeur zu Potsdamm, Breslau, Stettin und Königsberg in Pr. bezeugt worden ist, wann und zu welchem Behuf die Lösung geschehen. R. v. 18. Apr. 1812.

## Erbschaftstabellen.

In den, werden von den Ober- und Untergerichten sämmtliche in den von den Predigern einzureichenden Todtenlisten verzeichnete und andere Todesfälle,

wenn ein Gericht von einem außerhalb erfolgten Absterben eines seiner Eingesessenen oder Untergebenen Nachricht erhält,

in chronologischer Ordnung eingetragen, und verfügt, daß der

Erbschaftstabellen.

gesetzliche stempelpflichtige Erbschaftsbetrag, auch das Verwandtschaftsverhältniß der Erbinteressenten zum Erblasser gehörig ausgemittelt werde. (Bezeigen sich Parteien in solchen Fällen, wo weder eine gerichtliche noch vormundschaftliche Erbregulirung eintritt, säumig, den Betrag der Erbschaft anzugeben und nachzuweisen; so müssen sie dazu auf ihre Kosten unter Androhung der Strafe des doppelt zu erlegenden Stempelsatzes angehalten, allenfalls muß die gerichtliche Ausmittelung des Erbschaftsbetrages auf Kosten derselben verfügt werden.) Sodann wird der zu lösende Werthstempel genau nach den Stempelgesetzen, (bei gegründeten Reclamationen muß das Gericht die von dem zur Ungebühr verbrauchten Stempelmaterialien gezahlte Tantieme à $2\frac{1}{2}$ Procent tragen,) bestimmt, oder der Grund der Nichtstempelpflichtigkeit ausdrücklich bemerkt, die Interessenten werden darüber mit einem ungestempelten Atteste,

in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbantheile und das Verwandtschaftsverhältniß der Erben, der Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung auszudrücken ist,

versehen, und wird darauf gehalten, daß der zu den Gerichtsacten zu nehmende, bei dem Special-stempel-Depot zu lösende Werthstempel spätestens (da die Stempellösung in der Regel gleich nach geschehener Inventur erfolgen muß) binnen 6 Wochen, vom Erbanfalle angerechnet, eingereicht werde, welches alles hiernächst, so wie, weshalb die Stempellösung binnen der gesetzlichen Frist nicht bewirkt werden können, in die Tabelle übernommen wird.

Ueber die bewirkte Nachweisung der Erbschaftsstempelberichtigung haben die Gerichte den Interessenten eine Bescheinigung auf ungestempeltem Papier zu ertheilen.

Hat ein Verstorbener nicht an dem Orte seines Absterbens, sondern an einem andern in den Königlichen Staaten seinen Wohnort oder Gerichtsstand gehabt, so muß das Gericht des erstern dem erbschaftlichen Gerichte von dem Todesfalle Nachricht geben, und wie solches geschehen, ist in der Tabelle zu vermerken.

Erbschaftstabellen.

Hat der Erblasser in Rücksicht der in mehreren Provinzen der Königl. Staaten belegenen Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Oberlandesgerichte gestanden, so hat dasjenige, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen.

Bei Durchsicht der von den Untergerichten eingehenden Tabellen wird geprüft: ob aus der Todtenliste sämmtliche Todesfälle darein aufgenommen worden (welches der Revisor unter seiner Namensunterschrift auf jeder Tabelle bezeugen muß); die zu machenden Erinnerungen werden auf einem besondern Bogen in Form eines Decrets niedergeschrieben, und den Untergerichten sub rubro: Erbschaftsstempelsachen, zugefertigt, deren Erledigung mittelst besondern Berichts jederzeit aber auch in der zunächst einzureichenden Nachtragstabelle pflichtmäßig bemerkt werden muß.

Von den Oberlandesgerichten wird eine Reinschrift ihrer Erbschaftstabelle für das Quartal v. 1. Junius mit Ende May, vom 1. September mit Ende August, vom 1. Dec. mit Ende November, und vom 1. März mit Ende Februar, nebst den Untergerichts- und Nachtragstabellen, (der Mitsendung der Todtenlisten bedarf es nicht,) und einer von einem vereideten Calculator, ohne Berücksichtigung der Stempelsätze in den Untergerichtstabellen und der Stempelgefälle, gegen welche Erinnerungen statt gefunden, attestirten Nachweisung der als erlegt nachgewiesenen Stempelfälle, mit Liquidation der Tantieme, an die Abgaben-Deputationen der Provinzial-Regierungen eingesandt, (die etwa säumigen Untergerichte werden namentlich angezeigt,) welche solche an die Section des Finanzministeriums für die directen und indirecten Ausgaben zur resp. Re- und Superrevision befördern; von welcher Behörde die dabei sich gefundenen Erinnerungen den Regierungs-Abgaben-Deputationen, und von diesen den Oberlandesgerichten bei Remission der Untergerichtstabellen zur Erledigung mitgetheilt, und in die nächste Nachtragstabelle übertragen werden.

## Erbzins- und Erbpachtcontracte.

von 50 bis 100 Thlr. des durch Erhöhung des Zinses oder Canons mit 5 Procent, mit Zurechnung des Erbstandgeldes anzunehmenden Capitalwerths, für das Hauptexemplar 6 gr. Stempel, für jedes folgende 100 werden 6 gr. mehr erhoben, und wird dabey das angefangene 100 für voll gerechnet, so daß von 201 Thlr., 18 gr. Stempel gezahlt werden. S. die Tabelle im Anhange.

## Erkenntniß, s. Adel,

erster Instanz, welches bei den Acten bleibet, und wohin auch Agnitions-Resolutionen und Contumacial-Erkenntnisse gehören, wird auf den Werthstempel geschrieben; Ausfertigungen derselben oder Urtelscontracte, auch in Injuriensachen, die als Bagatellsachen betrachtet werden, 8 gr. Die Erkenntnisse der 2ten u. 3ten Instanz, auch die Abschriften der Erkenntnisse zu den Acten der Justizcommissarien sind stempelfrei. — Das R. v. 14. Jul. 1804. p. 2635. XI. N. A. 382. III. u. B. I. 49. ist ganz eigentlich ad §. 18. Tit. 26. Th. 1. der A. G. O. erlassen, u. die Anmerkung bei dem Abdruck desselben: ad §. 1. sq. Tit. 16. Th. 1. der G. O. weniger richtig gewählt; u. es muß daher in allen Fällen, wo über Untergerichtserkenntnisse, die keine Appellation gestatten, der Recurs an die höhere Justizinstanz genommen wird, darnach verfahren werden, Injurien-Sachen u fiscalische Untersuchungen ausgenommen, als in welchen Fällen es bei den Vorschriften der Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 34. §. 4. 7 u. 15. u. Tit. 35. §. 87. so wie resp. bei den Vorschriften der Circular-Verordnung v. 30. Dec. 1798. §. 1. ff. Absch. 4. sein Bewenden behalten. R. v. 29. Jun. 1808. an die Oberamtsregierung zu Breslau. Die Vorschrift der A. G. O. I. XIV. 31. unterscheidet nicht zwischen einem an Ort u. Stelle wohnenden u. nicht wohnenden Bevollmächtigten. R. v. 30. Apr. 1806. C. C. p. 150. XII.

## Erklärungen.

Zu einseitigen, ohne Unterschied, so fern dieselben und andere Ausfertigungen u. Verhandlungen nicht dem Werthstempel unterworfen sind, wird ein 8 gr. Stempel gebraucht.

## Excitatorium,

zweites, 8 gr. Stempel; das erste, kann von öffentlichen Verwaltungsbehörden in einzelnen Fällen, jedoch mit pflichtmäßiger Berücksichtigung der Umstände, stempelfrei erlassen werden. Untergerichte, die sich in Einsendung der Tabellen säumig bezeigen, müssen jedesmal Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungsbefehle tragen.

## Execution.

Die V. v. 28. Febr. 1806 (N. A. 303. IV u. B. II. 396.) ist auch auf einen vormaligen Kaiserlichen pensionirten Postsecretär anwendbar, R. v. 21. Jun. 1806. B. X. 239. C. C. p. 672. XII. R. betr. die, in das Mobiliare der Officiere, u. die Gehaltsabzüge, u. können nach der C. O. v. 4. Jun. 1791. bei der Infanterie einem Fähnrich u. Secondelieutenant mehr nicht als 2 Thlr., einem Premierlieutenant aber 3 Thlr., u. bei der Cavallerie einem Cornet u. Secondelieutenant 3 Thlr., u. einem Premierlieutenant höchstens 4 Thlr. monatlich abgezogen werden, v. 9. Jul. 1810. B. IX. 231.; es ist jedoch derjenige Theil ihrer Einnahme unverkürzt zu lassen, welcher in ihren individuellen Verhältnissen unentbehrlich ist, u. ihnen in dieser Rücksicht durch die Benennung von Tafelgeldern od. sonst als Zulage bewilliget worden. C. O. v. 20. u. R. v. 24. Nov. 1810. B. X. 6. Wie in Ansehung der Ehefrau, der Angehörigen und des Gesindes der Militärpersonen die Execution zu vollstrecken, R. v. 8. Dec. 1810. B. X. 9. s. a. d. im Anhange aufgenommene R. v. 27. Aug. u. 22. Sept. 1810. Zu dem Zwecke der Zahlung schuldiger Alimente kann die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civilofficianten (welches auch auf das Militär Anwendung findet, C. O. v. 23. Jun. 1811. G. S. p. 245. I.) in Beschlag genommen, V. v. 10. Aug. 1810. B. IX. 315. von Königlichen Civilofficianten aber, welche nur 400 Thlr. Dienstemkünfte haben, können weder erkannte Geldstrafen noch Gerichtskosten durch Einziehung der erstern beigetrieben werden. R. v. 19. Jul 1806. S. 525. welches auch bei Criminal- und fiscalischen Untersuchungen anzuwenden. R. v. 24. Jun. 1806. B. X. 241. u. C. C. p. 674. XII. Bei verpfändeten ausstehenden Schul-

Execution.

den müssen die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. beobachtet, u. können zur Befriedigung des Gläubigers die Activa nur eingezogen werden. R. v. 20. Nov. 1809. B. IX. 145.

R. wegen Vollstreckung der Execution wider säumige Zinsrestanten des Creditsystems der Provinz Ostpreußen, v. 16. Febr. 1811. B. X. 197. gegen städtsche oder Dorfgemeinen, v. 23. Febr. 1811. S. 198. Der hypothekarische Gläubiger kann, mit Uebergehung der Real-Execution, gegen den Willen des Schuldners, die Execution nicht in dessen Mobiliarvermögen nachsuchen. R. v. 18. Jun. 1811. S. 391. Den auf Execution commandirten Unterofficieren und Soldaten sollen resp. 6 gr. u. 4 gr. verabreicht werden, falls der Zweck der Execution nicht vom ersten Tage der Einlegung derselben erreicht wird. R. v. 3. Nov. 1810. S. 2. Bei Vollstreckung der Execution wegen rückständigen Miethzinses von Handwerkern, Professionisten u. Künstlern, darf denselben, in so fern sie andere Mobilien besitzen, kein Handwerkszeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effecten nicht mehr vorenthalten werden, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist. R. v. 28. Aug. 1806. S. 23. — R. wegen Vollstreckung der militärischen Execution, v. 15. Jan. 1810. Repert. Th. 2. S. 172. Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 45. ff. kann der Richter von Amtswegen das Executionsgesuch nicht verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist. R. v. 13. Oct. 1810. B. X. 122. Gegen Königl. Civilofficianten, welche nur 400 Thlr. Diensteinkünfte haben, können weder im Untersuchungsprocesse erkannte Geldstrafen, noch Gerichtskosten dadurch vollstreckt u. eingezogen werden, daß ein Theil ihres Gehalts in Beschlag genommen wird. R. v. 19. Jul. 1806. B. IX. 522. Executions-Ordnung des K. Kammergerichts v. 6. Febr. 1806. nebst R. v. 15. März 1806. C. C. p 79. XII. Executionsmandat, bei Objecten v. 50 incl. bis 200 Thlr., 2 gr. Stempel; Zahlungs- und Executionsbefehle in processualischen Verhandlungen gehen nicht stempelfrei.

### Executiv-Proceß, s. Proceß.

Auch bei diesem findet in Ansehung des Werthstempels eben das statt, was beim gewöhnlichen Civilprocesse gilt.

### Exportation.

V. die nachgelassene, inländischer Producte zur See, u. die davon zu erlegende Abgabe betr. v. 26. Jul. 1811. G. S. p. 241. und Decl. v. 2. Aug. 1811. p. 246. I. V. über die Ausfuhr von Lebensmitteln jeder Art, v. 18. März 1812. p. 27. II.

### Extra-Post.

Der noch jetzt anzuwendende, in den Constitutionssammlungen nicht befindliche Extract aus den Königl. Extra-Postverordnungen v. 22. Oct. 1800. ist im Anhange aufgenommen.

---

## F.

### Feldjäger.

Vom Range der reitenden, B. XI. 129.

### Feuer-Cassengelder.

Quittungen über, sind stempelfrei. R. wegen des Arrestschlages auf die Feuercassengelder in dem Bezirk der Ostpreußischen Landschaft, v. 8. Sept. 1809. B. X. 445.

### Feuer-Cassenscheine,

8 Gr. Stempel.

### Feuersbrunst.

R. wegen Verfahrens bei Feuersbrünsten bei obwaltendem Verdachte einer vorsätzlichen Brandstiftung, v. 4. Sept. 1810. B. IX. 320. Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, Kriegs-Brandschäden zu vergüten, wenn sie solche auch nicht ausdrücklich

Feuersbrunst.

übernommen haben. B. X. 501. Unter den Worten des A. L. R. II. XX. 1515. Einäscherung von Häusern u. Gebäuden bei Brandstiftungen, wird auch der an dem Mobiliar-Vermögen u. sonst überhaupt verursachte Schade verstanden, R. v. 4. Jun. 1806. C. C. p. 658. XII.

## Feuer-Societät.

Regulativ für die Taxanten städtischer Gebäude, v. 26. Aug. 1806. C. C. p. 722. XII.

## Fideicommiß, s. Besitz, Erbschaftsstempel.

R. wegen Bekanntmachung der zur Wiederherstellung der Lehns- u. Fideicommißgüter aufgenommenen Darlehne an die Lehns- oder Fideicommißinteressenten, v. 6. Dec. 1809. B. IX. 147. Decl. des E. v. 9. Oct. 1807. wegen Anwendung des §. 9. B. V. 169.; R. v. 2. März 1810. Repert. Th. 2. S. 175.; des §. 8. auf städtische zu einem Fideicommiß constituirte Grundstücke, v. 19. Aug. 1809. B. IX. 48. Von der Befugniß des Fiduciarius, bei einer fideicommissarischen Substitution in das übrig bleibende Vermögen durch Verfügungen unter Lebendigen über die Substanz zu disponiren, B. X. 417. R. betr. die Befugniß, ein Familien-, aufzuheben, v. 5. Oct. 1806. C. C. p. 771. XII.

## Finanzen.

E. über die Finanzen des Staats u. die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, v. 27. Oct. 1810. G. S. p. 26. I., v. 7. Sept. 1811. p. 253. s. Staatsverfassung.

## Fiscalische Untersuchung.

Bei fiscalischen Untersuchungsprocessen, wenn die Strafe vierwöchentliches Gefängniß oder 50 Thlr. Geldstrafe beträgt, findet ein Stempel von 2 Thlr. statt, dessen Beibringung bis nach rechtskräftiger Entscheidung ausgesetzt bleiben kann; bei einer höhern Strafe treten die Bestimmungen für Criminal-Processe ein, s. Fiscus.

## Fiscus

erlegt in Civil-Processen keinen Werthstempel, der, wenn er obsieget, vom Gegentheil entrichtet werden muß; auch sind alle Angelegenheiten des Königl. Fiscus, und derjenigen Behörden, welchen fiscalische Rechte verliehen sind, stempelfrei; sie müssen aber, wenn sie mit Privat-Personen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen. — Fiscalische Klagen wegen verloren gegangenen Staatseigenthums finden nicht statt. C. O. v. 29. Apr. 1811. B. X. 485. Ob bei fiscalischen Untersuchungen zu Begründung derselben die vorläufige Vernehmung der vorgeschlagenen Beweiszeugen erforderlich? s. das im Anhange aufgenommene R. v. 24. Febr. 1798.

## Formulare.

Die nur zu den gezogenen und trockenen Meßwechseln, u. zu den Assignationen erforderlichen, besonders gestempelten, werden von den Stempelniederlagen höchstens nur zu Summen von 5000 Thlr. debitiret; bei höhern Objecten wird die Summe getheilet, und müssen nach Verhältniß dieser Theilung mehrere Formulare gebraucht werden. Gedruckte Formulare zu öffentlichen Geschäften u. Urkunden können bei dem Hauptstempelmagazin in Berlin buchweise zur Stempelung eingereicht werden.

## Forst.

Kein Forstbedienter soll in der Gegend seines Wohnorts solche Grundstücke, welche an die Forst, wobei er angestellt ist, grenzen, acquiriren. R. v. 10. Jul. 1810. B. IX. 234. E. wegen Veräußerung der Königl. Forsten, v. 27. Jun. 1811. p. 208. I. Decl. wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den Königl. Forsten der Kur- u. Neumark, v. 18. Aug. 1806. Repert. Th. 2. S. 177. u. C. C. p. 718. XII. Forst-Ordnung für Westpreußen, v. 8. Oct. 1805. p. 783.

## Fourage.

Die Natural-Fourage- u. Brodlieferung ist aufgehoben, Ed. v. 30. Oct. 1810. G. S. p. 78. I. Verbot des Ankaufs od. Ein-

tausches von, von Schirrmeistern od. Knechten der mobilen Armee, v. 15. Sept. 1806. C. C. p. 754.

---

## G.

### Geburtsbriefe,

8 Gr. Stempel.

### Gehaltsabzug, s. Execution.

### Geistliche Güter.

Ed. wegen Veräußerung der Königl. geistlichen säcularisirten Güter, v. 27. Jun. 1811. G. S. p. 208. I. in Folge des E. v. 27. Oct. 1810. p. 28. u. 30. Oct. 1810. p. 32. Die Gerichtsbarkeit bleibt dem Staate vorbehalten. V. v. 28. Febr. 1812. G. S. p. 23. II. u. das im Anhange aufgenommene R. v. 29. Febr. 1812. V. wegen der in Schlesien von den säcularisirten Besitzungen zu entrichtenden Zehnten u. Pfarrgefällen, v. 11. März 1812. G. S. p. 28. II. C. O. wegen des Verkaufs, der Erbverpachtung u. Schuldenbelastung der säcularisirten geistl. Güter in Schlesien, v. 16. Jan. 1812. p. 33. der Ordensgüter in den Provinzen außerhalb Schlesien, v. 30. März 1812. p. 34. Nach dem vorallegirten R. v. 30. Oct. 1810. sollen alle Besitzungen der Klöster, Dom- u. anderer Stifter, Balleyen und Kommenden eingezogen, u. ohne Königl. Genehmigung keine Veränderung mit der Substanz vorgenommen, keine Schulden darauf contrahirt, noch sonst irgend eine Disposition darüber zugelassen werden, u. es wird titulus possessionis ex officio für den Fiscus unter der Benennung: eingezogene geistliche Güter, eingetragen, u. alle Verpfändungsanträge, welche die aufgehobenen Stifter, ꝛc. sich bei den Hypothekenbehörden etwa anmaßen möchten, werden zurückgewiesen. R. v. 18. Apr. 1812.

## Geldausfuhr.

Die bisherigen Beschränkungen der Geldausfuhr in das Herzogthum Warschau sind aufgehoben, V. v. 7. Oct. 1810. B. IX. 419.

## Geldstrafe, s. Strafe.

## Gemeinheitstheilungen.

Processe über, auch die dabei entstehenden Processe über Präjudicialpuncte, Subrepartitionen und den Theilungsreceß selbst, sind stempelfrei. Separationsrecesse sind dem gewöhnlichen Stempel unterworfen.

## Gerichtsbarkeit, s. Geistliche Güter.

Die, des Gen. Postamts ist den gewöhnlichen Gerichten übertragen, R. v. 11. Dec. 1809. B. IX. 36.; die, in Criminal u. Injuriensachen über die nicht wirklich im Dienste angestellten, aber auch noch nicht verabschiedeten, im §. 48. Tit. 2. Th. 1. der A. G. O. genannten, Militärpersonen excl. der Officiere, stehet ferner den Civilgerichten zu. R. v. 18. Sept. 1810. B. IX. 341. Regl. wegen der akademischen, v. 28. Dec. 1810. G. S. p. 142. R. die, der Gouvernementsgerichte betr. v. 1. Nov. 1809. Repert. Th. 2. S. 180. über die auf einer Citadelle domicilirenden Civil-Personen, v. 15. Febr. 1806. C. C. p. 51. XII. wegen Ahndung der Eingriffe in fremde, bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen, v. 5. Apr. 1806. p. 120.

## Gerichtsstand, s. Hypothekenbücher.

Von dem Gerichtsstande des Fiscus in den Fällen, wo Ansprüche an denselben aus Verträgen mit aufgelösten Behörden formirt werden. R. v. 23. Jun. 1810. B. IX. 226. In Ansehung des Gerichtsstandes der Hofdienerschaft bleibt es bei der alten Verfassung, R. v. 10. Aug. 1810. S. 331. Von dem Gerichtsstande der niedern Forstbedienten, R. v. 26. Jul. 1809. Rep. Th. 2. S. 183. u. B. X. 106. der Assessoren bei dem Collegio medico et Sanitatis, v. 14. Apr. 1806. C. C. p. 132. XII.

Gerichtsstand.
der Postbedienten in Dessau, v. 1. Jun. 1806. p. 658. der Prinzen des Königl. Hauses, v. 23. Jun. 1806. p. 671. des Gesindes der Militärpersonen, v. 23. Jul. 1806. p. 699. der Militärpersonen, in Ansehung ihrer Grundstücke, v. 16. Aug. 1806. p. 715. s. a. R. v. 29. Febr. 1812. im Anhange bei Domanial-Abgaben. Wenn ein Exemtus sich einer Contravention gegen Accisegesetze schuldig gemacht hat, gehöret die Untersuchung auch wegen geringer Vergehungen vor das Oberlandesgericht, Schreib. des Justizm. v. 22. Dec. 1809. S. 139. R. wegen der Justizverwaltung in Medicinalsachen, v. 19. Jan. 1810. 447. X. C. O. wegen des Gerichtsstandes der Prinzen vom Königl. Hause in Gesindesachen u. bei Realklagen, v. 17. Jun. 1806. B. IX. 313. Durch die Bestimmung des §. 34. der V. v. 26. Dec. 1808., u. der Städte-Ordnung v. 19. Dec. 1808. ist in dem bisherigen Gerichtsstande der Städte, ihrer Magistrate u. Gemeinen nichts geändert worden, sondern es hat bei der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 103. sein Verbleiben. V. v. 3. May 1810. Die von den Grundstücken der Stadt u. Vorstadt eingeschlossenen, bisher zum platten Lande gehörig gewesenen u. dem städtischen Communalverbande incorporirten Grundstücke sind der städtschen Gerichtsbarkeit unterworfen. R. v. 8. May 1812.

## Geschwister,

vollbürtige, und deren Kinder entrichten den Erbschafts- u. Schenkungsstempel mit 1 Procent; Halbgeschwister u. deren Kinder 2 Procent.

## Gesetz.

V. über die Erscheinung u. den Verkauf der neuen Gesetzsammlung, v. 27. Oct. 1810. G. S. p. 1. I. durch welche künftig die Gesetze zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Publ. v. 9. Febr. 1811. B. X. 193.; daher auch künftig die Verlesung des Publ. gegen den Kindermord u. gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft v. 14. Apr. 1794. von den Canzeln wegfällt. R. v. 11. Sept. 1811. V. über

die Einrichtung der Amtsblätter, v. 28. März 1811. G. S. p. 165. I.

## Gesinde-

Entlassungsscheine (s. Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810. G. S. p. 102. I.) sowohl für das städtsche als auf dem Lande dienende Gesinde, 2 gr. Die Accise- und Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter haben gestempelte Gesindescheine. Zu den Erlaubnißscheinen zum Verziehen und Heyrathen des Gesindes, auch zu den Entlassungsscheinen für Fabrikarbeiter, ist kein Stempel erforderlich. s. das im Anhange aufgenommene R. v. 17. Apr. 1812.

## Gesuche, s. Bittschrift.

## Gewehrgelder.

R. die künftige Zahlung der, betr. v. 12. Febr. 1810. Repert. Th. 2. S. 185.

## Gewerbe.

Es ist völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer Patentsteuer und mit Aufhebung der bisherigen Gewerbesteuern verstattet, Ed. v. 27. Oct. 1811. G. S. p. 27. I. Wie die Gewerbetreibenden auf dem platten Lande sich zu verhalten haben, Rgl. v. 28. Oct. 1810. p. 43. Ed. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer, v. 2. Nov. 1810. p. 79. wodurch alle dem Inhalte dieses Edicts entgegenstehende Bestimmungen des A. L. R. u. besonderer Verordnungen für aufgehoben erklärt werden, p. 86.; u. 7. Sept. 1811. p. 263.

## Gewerbscheine.

Qualifications-Atteste zum Betrieb eines Gewerbes sind stempelfrei; zu Gesuchen um Gewerbscheine aber, oder, wenn ein Gewerbtreibender noch einen Gewerbschein um ein zweites oder drittes Gewerbe nachsuchen will, wird ein 2 gr. Stempel genommen. Jeder, welcher zu einem neu anzufangenden Gewerbe einen Gewerbschein nachsucht, muß zu seiner desfallsigen schriftlichen

Gewerbscheine.

Eingabe einen 2 gr. Stempelbogen nehmen, und falls er sein Gesuch mündlich anbringt, muß dieser Stempel zum Protocoll oder Bericht genommen werden. R. v. 22. Febr. 1812. Die den Handwerkslehrlingen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beibringung der Geburts- oder Legitimations-Bescheinigungen ist aufgehoben. C. O. v. 3. Febr. 1812.

Giros

der trocknen oder gezogenen Wechsel sind stempelfrei.

Gnadenjahr.

Von dem, u. Sterbequartal der Predigerwittwen u. Kinder in der Neumark, s. den Anhang.

Gnadenstempel.

Wegen des Gnadenstempels sind, vor der Hand, noch die ältern Stempelgesetze anwendbar. Von den Ausfertigungen der Großjährigkeitserklärungen wird der Gnaden-Stempel nach folgenden Sätzen bis auf weitere Verfügung entrichtet:

| | | |
|---|---|---|
| a) von einem Fürsten mit | 200 | Thlr. |
| b) von einem Grafen mit | 150 | — |
| c) von einem Freiherrn mit | 50 | — |
| d) von einem Adligen oder vornehmen Bürgerlichen mit | 30 | — |
| und | | |
| e) von einer Person geringeren Standes mit | 5 | — |

R. v. 21. Jan. 1812.

Großjährigkeit.

R. betr. den allgemein zu bestimmenden Termin der, v. 30. Jul. 1806. C. C. p. 703. XII.

Grundeigenthum.

Alle Beschränkungen desselben sind im Allgemeinen aufgehoben, s. Ed. zur Beförderung der Land-Cultur, v. 14. Sept. 1811. G. S. p. 300. I. Bei jeder Trennung u. Zerstückelung eines

Grundeigenthum.

Grundstücks soll der Landespolicei-Behörde Anzeige gemacht, u. ohne deren Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei einem Grundstücke verändert werden. Publ. v. 21. März 1810. B. IX. 41.

## Gütergemeinschaft.

R. wegen der Kulmischen, der Ehegatten in Südpreußen, v. 26. Jul. 1806. B. X. 301. Von Berechnung des nach dem A. L. R. II. XVIII. bestimmten dreimonatlichen Termins, R. v. 14. May 1806. C. C. p. 346. XII.

---

# H.

## Handelsbillet,

welches auf 50 bis 500 Thlr. excl. lautet, 8 gr. Stempel; steigt v. 250 zu 250 Thlr. um 4 gr., mithin werden über 500 bis 750 Thlr. incl. 12 gr. erlegt, u. s. w.

## Handelsgericht.

Publ. wegen Ernennung eines Handelsgerichts zu Berlin, v. 16. Aug. 1810. B. IX. 316. wegen Sperrung des Handelsverkehrs mit England, v. 9. März 1810. S. 32. mit den vereinigten Staaten von Nordamerica, v. 19. Jul. 1810. S. 242. Erneuerter Befehl, v. 20. März 1812. G. S. 29. II.

## Holzassignation,

für volle u. theilweise Bezahlung, wenn der Werth des zu bezahlenden Antheils 50 Thlr. u. darüber beträgt, 8 gr. Stempel, welchen jeder Holzempfänger erlegen muß.

## Homagialeid, s. Eid.

## Hufen- und Giebelschoß,

über, s. B. X. 251.

## Hypothek.

Die Constituirung u. Eintragung einer, auf ein Grundstück, auf welchem die Einschränkung des Besitzers, als Beneficialerbe vermerkt ist, ist nur in so weit von Wirkung, als dieselbe nicht den Erbschaftsgläubigern zum Nachtheile gereicht. R. v. 26. Jun. 1810. B. IX. 542. Das förmliche Aufgebot des, über eine geschehene Ingrossation ertheilten, aber verloren gegangenen, Recognitionsscheines ist nicht erforderlich, sondern es kann auf den Grund der Quittung u. des Mortificationsscheins des vormaligen Inhabers mit der Löschung im Hypothekenbuche verfahren werden. R. v. 14. Sept. 1805. B. X. 16. s. a. R. v. 27. Dec. 1806. S. 101. Nur durch Löschung wird das Hypothekenrecht aufgehoben. R. v. 31. Aug. 1806. C. C. p. 742. XII. B. X. S. 29. R. das Hypotheken-Renouvellement im K. Westphalen betr. v. 9. Oct. 1809. Repert. Th. 2. S. 187.

## Hypothekenbücher, s. Eid.

Beglaubte Abschriften, welche von den Verhandlungen der Hypotheken-Behörden zu den Grundacten u. Copierbüchern genommen werden, imgleichen Ingrossationsverfügungen der Gerichte an die Hypothekenbuchführer, Ingrossations- u. Löschungsregistraturen sind stempelfrei. Hypothekarische Schuldverschreibungen, s. Schuldverschreibungen. — Wie bei Einrichtung neuer, zu verfahren, wenn Contracte producirt werden, nach welchen Grundstücke, die Minorennen zugefallen, an Majorenne verkauft werden, ohne auf die gesetzlichen Erfordernisse zur Alienation u. auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten Rücksicht zu nehmen? R. v. 9. May 1803. B. X. 211. Nach welcher Ordnung die Schuldinstrumente im H. B. einzutragen, und wie bei Aufnahme der Obligationen in Absicht der Bestellung der Hypotheken zu verfahren sey. R. v. 7. Jul. 1806. 243. Cab. Ordre betr. die Führung der, über das Ritterschaftliche Grundeigenthum in der Kur- und Neumark, bei dem Cammergerichte u. dem Neumärkischen Oberlandesgerichte, v. 1. Aug. 1810. S. 452. u. R. v.

Hypothekenbücher.

2. Aug. 1810. S. 453. R. betr. die Führung der Hypothekenbücher über in Erbzins u. Erbpacht ausgethane, Domänenämter u. Vorwerke, in deren Contracten ausdrücklich festgesetzt ist, daß das H. B. über die Erbzins- oder Erbpachtsgerechtigkeit bei den Untergerichten geführt werden soll, v. 18. Jun. 1811. B. XI 116. Wenn ganze Domänen-Aemter oder Vorwerke veräußert werden, behalten das Grundstück u. deren Besitzer (so wie die Domänen-Erbpachts- und Erbzinsgüter, R. v. 24. März 1812.) den eximirten Gerichtsstand, und das Hypothekenbuch über ersteres wird bei dem Ober-Landesgerichte geführt; wogegen einzelne Domänen-Pertinenzien, z. B. Mühlen, Krüge, u. s. w. wenn sie veräußert werden, der Real- u. Personal-Execution des Justizamts unterworfen bleiben. R. v. 23. Febr. 1811. Ob bei bereits angelegten Hypothekenbüchern zur Regulirung des Realzustandes eines bisher noch nicht eingetragenen Guts die öffentliche Vorladung an die Realprätendenten erforderlich sey? R. v. 14. Apr. 1810. B. X. 113. Die Kaufcontracte über die ehemaligen Johanniter-Ordensgüter bedürfen keiner besondern Allerhöchsten Königlichen Bestätigung, es muß aber in den gerichtlich zu vollziehenden Kaufcontracten über solche Ordensgüter, die in die Kategorie derjenigen Domänen gehören, zu deren Veräußerung nach der Veräußerungsinstruction die specielle Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht nur auf diese, mittelst Allegirung der diesfälligen höchsten Cab. Ordre, sondern auch auf das Königliche Hausgesetz wegen der zu veräußernden Domänen v. 6. Nov. 1809. (B. VIII. S. 481.) Bezug genommen, auch diesen Kaufcontracten nach Vorschrift des §. 5. des Königl. Hausgesetzes ein Auszug des von des Königs Majestät vollzogenen Schulden-Tilgungs-Etats beigefügt werden, welchemnächst die solchergestalt ausgefertigten, u. von der Section im Königl. Finanzministerium für Domänen u. Forsten, falls der Kaufwerth mehr denn 100 Thlr. beträgt, bestätigten Contracte bei den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs ihrer Verlautbarung u. Eintragung des Besitztitels der Käufer im Hypothekenbuche präsentirt werden können. Schreiben der Sect. im K. Finanzminist. für Domänen u. Forsten an das K. Justizministerium v. 23. Jun. 1811. R. wegen des Verfahrens bei Eintragung von Subingrossa-

Hypothekenbücher.

tionen auf die sub Rubr. II. vermerkten Posten, v. 14. Jun. 1806. C. C. p. 667. XII. der Ordnung, in welcher die Schuldinstrumente einzutragen, v. 7. Jul. 1806, p. 682. Aus dem Hofrescript v. 8. Jun. 1784, wodurch die Instruction für das Stadtgericht zu Rastenburg in Ostpreußen wegen Einrichtung des Hypothekenwesens berichtigt u. bestätiget worden, läßt sich noch jetzt manche Nutzanwendung ziehen. Ich theile daher in dem Anhange sowohl das Hofrescript als die Instruction selbst meinen Lesern u. zwar in der Ueberzeugung mit, daß ihnen beides nicht unwillkommen seyn wird.

---

## J.

### Indult.

V. wegen Verlängerung des allgemeinen Indults (V. v. 24. Nov. 1807. B. V. 237.) bis zum 24. Jun. 1811., v. 14. Jun 1810. B. IX. 134.; die auf den Grund der V. v. 1807. bewilligten Special-Indulte sind aber nicht verlängert worden, R. v. 21. Jul. 1810. S. 528.; auch können die Gebühren der Justizcommissarien nicht als solche Capitals-Zahlungen angesehen werden, in Ansehung deren solcher den Gutsbesitzern zu statten kommt, R. v. 1. Sept. 1810. S. 544.

V. die Aufhebung des allgemeinen Indults betr. v. 20. Jun. 1811. G. S. p. 200. I. im §. 3. p. 201. Zeile 9. sind nach belegen ist, die Worte: nach dem Nennwerth, ausgelassen, Decl. v. 26. Jul. 1811. p. 243. auch muß die Provocation auf das Moratorium zugelassen werden, wenn der Grundbesitzer auch nur wegen der Zinsen von seinen Gläubigern gedrängt wird. R. v. 17. Sept. 1811. auch sind die vor Publication d. V. v. 20. Jun. 1811. ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, welche über die Zahlungspflichtigkeit der Schuldner andere Bestimmungen enthalten, als die Verordnung, in derselben nicht aufgehoben worden. R. v. 7. Oct. 1811.

## Informations-

Protocolle der Justizcommissarien sind stempelfrei.

## Ingrossation, s. Hypothekenbücher.

## Injurien.

In wie fern die Accise-Directionen die bei Gelegenheit des Dienstes entstehenden Injurienklagen der Officianten gegen Steuerschuldige, u. dieser gegen jene vorläufig untersuchen u. entscheiden können R. v. 23. Febr. 1810. B. IX. 24. s. Kosten. Die Privatsatisfaction bei Injurienklagen ist aufgehoben, C. O. v. 1. Febr. 1811. p. 149. G. S. I.; muß jedoch in den Fällen, wo schon früher darauf erkannt worden, geleistet werden. R. v. 21. Sept. 1811. und findet übrigens nun keine Eidesdelation in Injuriensachen Statt. R. v. 26. Oct. 1811. Bei der vorhandenen Aussage eines Zeugen soll auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden, R. v. 1. März 1806. C. C. p. 65. XII. s. a. V. v. 15. Jul. 1806 p. 695. — Injurien, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Real-Injurien unter Personen gemeinen Standes die Rede ist, und die nach der A. G. O. Tit. 34. §. 1. u. 2. als Bagatell-Sachen angesehen werden, sind vom Werthstempel frei; (zu Ausfertigungen der Erkenntnisse oder Urtels-Extracten, 8 gr. Stempel;) alle übrige Injuriensachen, sie mögen nach der Verordnung v. 30. Dec. 1798. als Bagatell- oder als Untersuchungssachen behandelt werden, sind einem Werthstempel v. 10 Thlr. unterworfen. R. v. 7. Jan. 1812. s. a. R. v. 14. May 1806. B. IX. 466.

## Inrotulation.

R. wegen, der Acten vor Absendung der Acten an das G. Ob. Tribunal, v. 8. Jun. 1806. C. C. p. 662. XII.

## Insertion.

Das E. v. 3. May 1804. betrifft nur die einländischen Zeitungen. R. v. 15. Oct. 1806. p. 775. C. C. XII.

## Insinuation, s. Citation.

## Instanz.

V. den Zug der Instanzen in der Kur- u. Neumark betr. v. 17. Jul. 1810. B. X. 449. u. Repert. Th. 2. S. 312.

## Intelligenzblätter

ist Niemand mehr verpflichtet, wider seinen Willen zu halten. V. v. 28. März 1811. G. S. 167.

## Interimsscheine.

V. betr. die Annahme der, aus der inländischen Anleihe v. 1½ Millionen v. Febr. 1810. beim Ankauf von Domänen u. Forsten, v. 27. Febr. 1812. G. S. p. 15. II.

## Invaliden, s. Militär.

Welche, von Entrichtung der Personensteuer befreit sind, s. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 107.

## Inventarium,

8 gr. Stempel, s. Aversional-Quantum, Protocoll.

## Journalisten, s. Stempelgesetz.

## Juden.

Die C. O. v. 17. Jul. 1804. p. 2635. XI. C. C.; N. A. IV. 83. B. I. 49. ist nur in Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, u. die in ihre Ritus einschlagen, als von ihren Ehepacten, der Gültigkeit derselben bei entstehendem Concurse, u. der bei ihnen eintretenden Erbfolge zu verstehen. R. v. 5. März 1806. B. IX. 439. C. C. p. 67. XII. Ed. betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, v. 11. März 1812. G. S. 17. II. Der §. 34. desselben betrifft nur die Zukunft, u. von den zur Zeit der Publication des Edicts im Lande befindlich gewesenen, sogenannten unvergleiteten Juden nur die Vagabonden u. diejenigen, welche sich in das Land eingeschlichen, und nur durch öffentliche oder Privat-

Unterstützungen sich erhalten haben, fortzuschaffen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß selbst diese, in so fern sie krank sind, bis zu ihrer Genesung an dem Orte ihres Aufenthaltes gelassen werden müssen. R. v. 12. May 1812.

## Judenältesten

sind gleichfalls zur Einreichung der Todtenlisten bei den Gerichten ihres Wohnorts, oder der Anzeige, daß Niemand verstorben, in Absicht ihrer Glaubensgenossen verpflichtet.

## Justitiarien

können ihre Beibehaltung von dem neuen Eigenthümer der Gerichtsbarkeit nicht verlangen, R. v. 6. May 1807. B. X. 41.

## Justizcommissarien, s. Rechnung.

Es soll hinführo keinem Justizcommissarius erlaubt seyn, Justitiariate anzunehmen. R. v. 11. Dec. 1809. B. IX. 150. deren Praxis kann mit keiner Rathsstelle verbunden werden. C. O. v. 22. Febr. 1806. C. C. p. 52. XII. R. die Gebühren der, bei Regulirung des Interemistici in Ehescheidungssachen betr. v. 26. Apr. 1806. C. C. p 144. XII. bei Vergleichen u. s. w., v. 28. Jul. u. 6. Aug. 1806. p. 702. 713.

## Justizofficianten.

Wenn gegen, eine Untersuchung eröffnet wird, muß solches dem Justizminister angezeigt werden, dem die Suspension des Angeschuldigten überlassen bleibt. R. v. 9. Jan. 1810.

## Justizreglement.

R. wegen völliger Auflösung des Oberregiegerichts, v. 5. Dec. 1809. B. IX. 114. C. O. den Zustand der Justiz in dem Pr. Staate betr. v. 14. Jun. 1810. S. 109. (R. wegen der Justizverwaltung b. d. Justizämtern, v. 1806. p. 30. XII. C. C.)

## K.

### Kämmerey, s. Strafe.

### Kalender.

Niemand darf, feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Königlichen Kalender-Deputation (welcher die Herausgabe der Kalender anvertraut ist, E. v. 10. Jan. 1811. G. S. p 145. I.) gezeichnet sind, u. müssen diejenigen, welche Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angesetzten Factoren, bei Strafe der Confiscation der ungestempelten Kalender u. des vierfachen Betrags (1 Thlr. 8 gr.) der defraudirten Stempel, melden. E. v. 10. Jan. 1811. G. S. p. 145. I. Die Kalender-Contraventionen gehören zur Cognition der Abgaben-Deputationen. R. v. 25. Jan. 1812.

### Karten.

Ungestempelte Spiel-Karten werden confiscirt; wer solche einbringt, vertheilt oder besitzt, zahlt 10 Thlr. (dem Denuncianten zur Hälfte gebührende) Strafe für jedes Spiel, welche auch Gastwirthe, Kaffeschenken, u. s. w. die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten, bezahlen. Wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den vierfachen als Strafe; auch ist der Handel mit Karten ohne besondere Erlaubniß, die nur den Stempelvertheilern ertheilt ist, so wie das Beschneiden derselben verboten.

### Kasse.

R. wegen der Kassenverwaltung der Stadtgerichte, u. des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens, v. 13. May 1811. B. X. 486.

## Kauf.

Ed. über den Vor- u. Aufkauf, v. 20. Nov. 1810. G. S. p. 100. I. Kaufcontracte u. Recesse über unbewegliche Güter (auch über Domänen) und dingliche Rechte u. Gerechtigkeiten, von 50 bis 100 Thlr. des nach dem Kaufgelde, incl. des Schlüsselgeldes u. des Betrages der vorbehaltenen Nutzungen oder ausbedungenen Leistungen (ohne Rücksicht bei Bauergütern, oder bei Veräußerung bürgerlicher Grundstücke in Ackerstädten, auf den Altentheilswerth,) anzunehmenden Capitalswerths für das Hauptexemplar (zu Händen des Käufers) 6 gr. Stempel; für jedes folgende 100 Thlr., 6 gr. mehr, und das angefangene 100 wird für voll gerechnet; über bewegliche Sachen, v. 50 bis 100 Thlr. incl. 4 gr. Der Stempel zur Ausfertigung steigt von 100 zu 100 mit 4 gr.

Werden außer dem Hauptexemplare mehrere Exemplare ausgefertigt, so muß bei Gegenständen von 50 incl. bis 100 Thlr. excl. ein Stempel zu 2 gr., und bei größern Objecten ein 8 gr. Bogen genommen werden. In dem Falle, wo ein Gläubiger rückständiger eingetragener Kaufgelder aus Verkäufen seit d. 1. Nov. 1806. von der Befugniß der V. v. 20. Jun. 1811., die Zurückgabe des Grundstücks gegen Rückzahlung des Angeldes zu verlangen, in so fern der Schuldner sich nicht zur baaren Zahlung verstehen will, Gebrauch macht, bedarf es zu dem zwischen beiden Theilen zu errichtenden Abkommen wegen Zurücknahme des Grundstücks nur des gewöhnlichen Stempels von 8 gr. R. v. 30. Nov. 1811. Auf den Grund des auf einem 8 gr. Stempelbogen ausgefertigten Duplicats eines Kauf-Contracts kann die Ingrossation rückständiger Kaufgelder geschehen, wenn auf demselben bemerkt ist, mit welchem Werthsstempel das Original versehen, und sich gegen dessen Betrag nichts zu erinnern findet. — Bei den von der Finanzbehörde approbirten Contracten über Domänen-Pertinenzien bedarf es keiner Verlautbarung und Bestätigung von Seiten des Justizamts. R. v. 12. Apr. 1806. C. C. p. 127. XII.

## Kaufmann.

Kaufmännische Bücher sind stempelfrei.

## Kinder, s. Adoption, Descendenten,

die noch nicht der väterlichen Gewalt entlassen worden, deren Väter wegen eines Verbrechens bestraft, u. in Folge desselben des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, sollen befugt seyn, Grundstücke entweder von den Aeltern, oder von Andern, unter vorausgesetztem Consens der vormundschaftlichen Behörde, zu acquiriren, R. v. 12. Jan. u. 21. Apr. 1812.

## Kirchen.

Alle Angelegenheiten der, sind stempelfrei, sie müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen.

Wenn die Kirchen eigene Heiden besitzen, aus welchen das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, so ist der Kirchenpatron nicht verpflichtet, dasselbe unentgeldlich zu geben. R. v. 19. Sept. 1806. C. C. p. 754. XII. B. X. 34. und B. XI. 6. — Die in der neuen Städte-Ordnung §. 179. lit. a. enthaltene Vorschrift, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrate, u. zwei Vorsteher aus der Gemeine erhalten soll, gilt allein von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist. Decl. v. 7. Nov. 1811. G. S. p. 349. I. — Militär-Kirchen-Reglement v. 28. März 1811. G. S. p. 170. I.

## Kirchenbüchern,

Zeugnisse u. Extracte aus, 8 gr. Stempel.

## Klage.

Schriftliche Klagen und protocollarische Klage-Anmeldungen sind stempelfrei, da mit ihnen der Lauf des Processes beginnt; wird aber die Klage oder die Anmeldung derselben als unstatthaft zurückgewiesen, so muß ein 2 gr. Stempel supplirt, und zur Verfügung ein 8 gr. Stempel gebraucht werden. R. v. 24. Dec. 1811. Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage ohne Vorzeigung seines Gewerbescheines anbringen. Ed. v. 2. Nov. 1810. G. S. p. 81. I. Klagen, wo Ansprüche an den Fiscus

aus Verträgen mit den vormaligen Kr. u. Domänen-Cammern oder aufgelöseten Behörden gemacht werden, werden gegen den Fiscus der Regierung gerichtet, u. die Klage wird dem Präsidium derselben insinuirt. R. v. 23. Jun. 1810. B. IX. 226.

## Korrespondenzen

sind stempelfrei.

## Kosten, s. Sporteltaxe.

R. wegen der, der, auf den Antrag der hinterbliebenen Ehefrau eines Unterofficiers u. Soldaten veranlaßten, öffentlichen Vorladung desselben Behufs der Todeserklärung, v. 23. Febr. 1811. B. X. 482. v. 12. März 1811. S. 498. Auch (A. G. O. Th. I. 34. §. 32.) die Annahme-, Sitz- u. Entlassungsgebühren fallen, wenn der Arrestat arm ist, weg, R. an die Regierung zu Posen, v. 2. May 1806. In Sachen, welche die Beitreibung des Kosten-Vorschusses, (ohne Unterschied des Betrages,) betreffen, für Zahlungsmandate oder Excitatorien, oder Verfügungen, welcher Art es auch seyn mag, dürfen keine Gebühren genommen, sondern mit Ausschluß der für das zweite Mandat anzusetzenden halben Copialien, u. der Landreutergebühren, muß alles gratis erlassen werden, welches auch bei Kosten, die auf Requisition fremder Gerichte eingezogen werden, statt findet. R. an die Reg. zu Posen, v. 17. Jul. u. 25. Aug. 1804.

## Kostenfreiheit

findet statt, wenn durch die gerichtlichen Verhandlungen blos das ererbte Vermögen Behufs der Bestimmung des Erbschaftsstempels innerhalb der gesetzlichen 6 monatlichen Frist, oder, wenn solche wegen bescheinigter Hindernisse nicht eingehalten werden können, nachgewiesen werden soll.

## Kriegsbrandschaden, s. Feuersbrunst.

## Kriegsministerium.

Publ. die äußern Verhältnisse desselben oder des Kriegs-Departements betr., v. 18. Febr. 1809. S. 259. Repert. Th. 2.

## Kündigung, s. Schuldverschreibungen.

### Kupferschmidt.

Kein, darf ohne schriftliche Erlaubniß des treffenden Consumtions-Steuer-Officianten eine Branntweinblase oder Braupfanne repariren, §. 10. des Regl. v. 28. Oct. 1810. G. S. p. 57.

### Küsterei.

V. wegen Separation der Küstereien an Filial-Kirchen von den Küstereien der Mutterkirchen, v. 2. May 1811. G. S. p. 193. I.

---

## L.

### Landreuter.

Instruction für die von 15. Oct. 1796. Repert. Th. 2. S. 189. und Sportelordnung für selbige. S. 203.

### Land- und Stadtgerichte.

Von Einrichtung der, s. B. X. 465. dem Geschäftslocale derselben, S. 195. R. v. 10. Dec. 1810. B. IX. 555. s. 585.

### Laßgüter.

Verträge, durch welche, abgetreten oder übergeben werden, sind kein Gegenstand des Werthstempels, sondern erfordern nur 8 gr. zu jedem Exemplar. Von Beschaffenheit derselben s. B. IX. 562.

### Lasten.

Die Beiträge zu den Communallasten von Besoldungen der Staatsdiener werden durch diejenigen Cassen erhoben, aus welchen die Gehaltszahlungen erfolgen. R. v. 13. May 1810. B. IX. 132. Von Verpflichtung des Niesbrauchers, Kriegslasten zu tragen. R. v. 4. Jun. 1808. B. X. 103. Die auf Wartegeld stehenden u. pensionirten Officianten sind in Rücksicht der Communallasten den activen Officianten gleich zu behandeln. R. v. 17. Jul. 1810. S. 124.

### Legalisation

von Urkunden, 8 gr. Stempel.

### Legatar, s. Erbschaftsstempel.

### Lehn, s. Erbschaftsstempel.

Vor Löschung agnatischer Rechte eines Sujet mixte soll an das Justizministerium berichtet werden, R. v. 18. Dec. 1810. u. C. O. v. 28. Dec. 1809. Von der Lehnsaussteuer der, per subsequens matrimonium u. rescriptum principis legitimirten, Töchter eines kurmärkischen adeligen Lehnsmanns, B. XI. 129. Ueber die Auseinandersetzung der Lehnsfolger und Allodialerben bei Ritterlehngütern in der Kurmark, S. 130. R. betr. Die Lehnssuccession in Westpreußen, v. 18. Jan. 1806. C. C. p. 34. XII.

### Lehrbriefe,

8 Gr. Stempel.

### Lehrinstitut.

Publ. das Thärische landwirthschaftliche, betr. v. 1. Jul. 1806. C. C. p. 678. XII.

### Leibrente.

Bei von 50 bis 100 Thlr. der zwölf und ein halb Mal zu nehmenden, u. so zu Capital berechneten jährlichen Rente, 6 gr. Stempel für das Hauptexemplar. Für jedes folgende 100 werden 6 gr. mehr erhoben, und dabei wird das angefangene 100 für voll gerechnet. — Zum rechtlichen Begriff eines Leibrentencontracts ist es keinesweges nothwendig, daß der Käufer der Leibrenten mehr als landübliche Zinsen vom Leibrentencapitale bezahle, R. v. 2. Sept. 1807. B. X. 46.

### Leichen, s. Obduction.

Die Ertheilung der Leichen-Pässe gehört zum Ressort der Landes-Justizcollegien. A. L. R. II. XI. 463.

### Liquidationsprocesse.

Bei Liquidationsprocessen wird der Werthstempel zu den gesammten Verhandlungen nach der aus dem Inventarium sich ergebenden Activmasse bestimmt, und wenn diese sich nachher vermindert, das Zuvielbezahlte erstattet. In den Fällen, wo solche nicht ihren Fortgang haben, sondern entweder durch Vergleich oder Renunciation sistirt werden, es mithin des Gebrauchs des Werthstempels nicht bedarf, ist zu jeder Eingabe ein 2 gr., und zu jeder, einen Gegenstand v. 50 oder mehr Thaler betreffenden, Verfügung und Verhandlung ein 8 gr. Stempel zu suppliren.

### Löschung, s. Hypothekenbücher.

### Lotterie.

Edict v. 28. May 1801. B. IX. 209. Plan zur Quinenlotterie, v. 28. May 1810. S. 213. Publ. wegen Ausspielung von Grundstücken, v. 15. Aug. 1810. S. 248. wird ferner nicht gestattet. V. v. 31. März 1812. G. S. 31. II. Publ. wegen der zur Abforderung der Gewinne der 25. Classenlotterie bestimmt gewesenen Zeit, v. 9. May 1810. B. IX. 130.

### Luxussteuer, s. Steuer.

---

## M.

### Mäckleratteste,

8 Gr. Stempel.

### Magnetismus.

Publ. wegen Anwendung des thierischen, v. 23. May 1812. ist durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

## Mahlzwang.

Vom Umfange des Mahlzwanges, B. XI. 123. Von der Berechtigung eines Pachtmüllers gegen seine Verpächter, wegen des durch das E. v. 28. Oct. 1810 G. S. p. 95. I. aufgehobenen Mühlenzwangs, B. XI. 124. Mühlen-Ordnung v. 28. Oct. 1810. G. S. p. 98. I. Auf der unterlassenen Anschaffung der Rangtafeln stehet 1 bis 50 Thlr. Strafe. Das R. wegen Bestrafung der von Landleuten und dabei concurrirenden Landmüllern gegen das Regl. v. 28. Oct. 1810. bei dem ungemälzten Getraide bis zum 1. Oct. 1811. verübten Defraudationen aus der Königl. Section des Depart. d. Staats-Einkünfte ꝛc. für die dir. und indir. Abgaben v. Oct. 1811. nebst dem R. des Justizminist. v. 12. Nov. 1811. ist im Anhange aufgenommen.

## Majorennitätserklärung, s. Gnadenstempel.

## Maß.

Erläuterung der Maße, Gefäße und Gewichte, welche bei der Accise-Casse vorkommen, Repert. Th. 2. S. 212.

## Medicinalatteste

über den Gesundheitszustand eines Beamten sind stempelfrei.

## Meldezettel

der Gastwirthe (Herbergsväter sind dahin nicht zu rechnen, C. v. 26. Febr. 1811.) für die Policeibehörden, 2 gr. Stempel.

## Miethscontract.

Von Vorauszahlung des Miethzinses an den Hauseigenthümer in Rücksicht der Rechte der hypothekarischen Gläubiger, B. IX. 570. V. betr. die Kündigungsfrist bei monatsweise gemietheten Wohnungen, v. 9. Jan. 1812. G. S. p. 4. II. R. betr. die Ausübung des dem Vermiether auf die Effecten des Miethers zustehenden Pfandrechts, v. 26. Aug. 1806. C. C. p. 738. XII. die Kündigung wegen zweier rückständigen Miethszinstermine, v. 30. Aug. 1806. p. 742.

## Milde Stiftungen, s. pium corpus,

sind stempelfrei, müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen.

## Militärpersonen, s. Copulation, Execution, Soldat, Todeserklärung.

V. betr. die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und Soldaten, v. 21. Febr. 1811. G. S. p. 153. I. Erk. über die Gültigkeit einer ohne Consens des Chefs oder Commandeurs von einem Subaltern-Officier contrahirten Schuld, B. X. 371. Das Beste des Militär- und Civilstandes betreffende Angelegenheiten, Gesuche wegen Befreiung vom Militärstande, Abschiede der Militärpersonen, Atteste über Invalidität, Versorgungsgesuche der Invaliden, sind stempelfrei.

## Minderjährigkeit.

Alle Personen im diesseitigen Theile des H. Magdeburg werden mit dem zurückgelegten 24sten Jahre volljährig, mit Ausnahme derer, welche am 21. Jan. 1809. das 20ste Jahr bereits erreicht, als welche mit dem 21sten Jahre großjährig geworden. R. v. 24. Nov. 1808. B. XI. 36.

## Moratorien-

Processe erfordern einen Werthstempel von 5 Thlr. s. Indult.

## Mord.

Die Vorschrift des A. L. R. II. XX. 839. 841. beschränkt sich nur auf den, ist aber nicht auf den Raubmord anzuwenden. B. XI. 126. R. betr. die strenge Anwendung des §. 836. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. auf die Mörder, v. 26. Apr. 1810. Repert. Th. 2. S. 270.

## Mortification, s. Amortisation.

V. wegen der, an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privatschuldverschreibungen und Urkunden, v. 9. Dec. 1809. B. IX, 16. R. wegen Aufgebots einer eingetragenen Post, von welcher weder die Quittung, noch der Mortificationsschein des letzten Inhabers, noch das Originaleintragungsdocument beigebracht werden können, v. 27. Dec. 1806. S. 101.

## Mühlenwaage-Tabelle.

V. wegen Einführung einer neuen, v. 15. Febr. 1811. G. S. p. 152. I.

## Mühlenzwang, s. Mahlzwang.

## Müller.

Verpflichtung der, wegen des ihnen gehörenden Getraides oder Gemahls, Ed. v. 27. Oct. 1810. G. S. p. 45. I.

## Münze.

R. die aus der Reduction der, entstehenden Differenzien betr. v. 8. Nov. 1808. B. X. 328. V. wegen verbotener Ausfuhr der Scheidemünze und des Silbers, v. 5. Dec. 1811. G. S. p. 359. I. betr. die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, v. 13. Dec. 1811. p. 373. und Decl. v. 20. Febr. 1812. p. 9. II. Die als zum kleinen Geldverkehr gehörig anzunehmenden, ungehindert zu exportirenden Courant- und Scheidemünzsummen dürfen in keinem Falle größer als von zehn Thalern seyn, welches in Absicht der Münze den Thaler zu 42 Gr. oder 52½ Düttchen oder Böhmen zu rechnen ist. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 36. S. 90. Zum Transport der Scheidemünze im Innern des Landes über 500 Thlr. muß bei dem Orts- Accise- oder Zollamte ein, unentgeldlich zu ertheilender, Begleitschein extrahirt werden. S. 122.

## Münzgericht.

R. wegen Aufhebung des Münzgerichts zu Berlin, v. 2. Febr. 1810. B. X. — Publ. wegen Bestrafung der Münzverbrecher, bes. des Einbringens nachgemachter Scheidemünze, v. 20. Sept. 1806. C. C. p. 755. XII.

## Münzscheine

sind stempelfrei.

## Münzsorte.

Bei Bestimmung des Werths der Münzsorten in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit soll bei gezogenen und trockenen Wechseln, Handelsbillets, Pfandbriefen, Obligationen, Schuldscheinen, ꝛc. zwischen Gold, d. h. Friedrichsd'or, Fried. Willhelms-, Augusts-, Louisd'or, ꝛc. Preußisch Courant und Leipziger Wechselzahlung, oder Conventionsgeld, welches zu 13⅓ Thlr. aus der Mark fein Silber geprägt worden, kein Unterschied statt finden. Außerdem ist bei Bestimmung des stempelpflichtigen Wechselbetrags

a) der Ducaten zu / / / / 3 Thlr.
b) der Laubthaler zu / / / 1 / 12 gr.
c) der Albertsthaler zu / / / 1 / 12 /
d) die Markbanko zu / / / — / 12 /
e) der Gulden Holländisch zu / / — / 14 /
f) der Reichsgulden zu / / — / 14 /
g) der Augsburger Gulden zu / — / 16 /
h) der Franc zu / / / / — / 6 /

zu rechnen. In Ansehung aller übrigen fremden Silber- oder Goldmünzsorten soll der jedesmalige Cours, und in dessen Ermangelung der Feingehalt derselben in Vergleichung mit Preußischem Silber-Courant oder Golde zur Basis dienen.

## Musik.

C. O. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen betr. v. 18. März 1806. C. C. p. 132. XII.

# N.

## Nachtragstabelle, s. Untergerichte.

## Namen.

N. betr. das Verbot, sich eines fremden Namens und des damit versehenen Siegels zu bedienen, v. 9. May 1806. C. C. p. 665. XII.

## Niesbrauch, s. Erbschaftsstempel.

## Notarien.

N. wegen der, ferner nicht statt findenden, Ausschließung der neu angestellten Justizcommissarien von den Notariatsgeschäften, v. 20. Oct. 1810. B. IX. 428. Zeugnisse und Urkunden Französischer Behörden können nur dann in den Königl. Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben, wenn die Aechtheit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden, und die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung, entweder von dem Französischen Justizminister, oder dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, je nachdem der Geschäftsgang in Frankreich das Erste oder das Letzte bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel der gedachten Französischen Minister von dem bei dem Kaiserlich Französischen Hofe accreditirten Königl. Pr. Gesandten in gehöriger Form bezeugt worden ist. N. v. 26. Nov. 1811. In Rücksicht der Glaubwürdigkeit der Wechselproteste verbleibt es bei den frühern Vorschriften. N. v. 17. März 1812. In Rücksicht der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der in dem Herzogthum Warschau ausgestellten Urkunden muß die Legalisation der Beglaubigung der Urkunden durch den Herzoglich Warschauschen Justizminister vorhanden, und auch dessen Unterschrift und Siegel nach der Wahl der Parteien, entweder von dem in dem Herzogthum Warschau sich aufhaltenden Königl. Bevollmächtigten wirklichen Geheimen Rath von Zerboni, oder von dem Königl.

Notarien.

Sächsischen Minister zu Dresden, und des letztern Unterschrift und Siegel wiederum von der Königl. Gesandtschaft daselbst legalisirt seyn. R. v. 14. Apr. 1812. Protocolle und Ausfertigungen, der 8 gr. Stempel; und liegt den Stempelfiscälen ob, darauf mit zu wachen, daß von den, hierunter die gesetzliche Vorschrift beobachtet werde. Instr. v. 5. Oct. 1811. §. 17.

Noten,

oder Notizen, welche von Kaufleuten über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte als ein Beleg über die gezahlte Valute angefertigt worden, sind stempelfrei.

Nothwehr.

Von Ueberschreitung der Grenzen der, B. X. 392.

Nullität.

Daß der Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempelpaviers nicht (wie Art. 11. des Stempelgesetzes v. 20. Nov. 1810. verordnet war) mit der, der Verträge ꝛc. bestraft werden soll, soll auch auf frühere Fälle angewendet werden.

Nutzung, s. Erbschaftsstempel.

---

## O.

Obduction.

Unter den in der Er. O. §. 156. u. 157. gebrauchten Ausdrücken: Aufschneidung und Obduction, wird die §. 164. vorgeschriebene vollständige Obduction verstanden, R. v. 2. Oct. 1806. B. X. 313. und C. C. p. 767. XII. Leichen sollen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben, und auch nach diesem Zeitraume nicht eher secirt werden, als bis der Arzt von der Ge-

Obduction.

wißheit des erfolgten Todes sich dergestalt völlig und so überzeugt hält, daß er solche einer sachkundigen Behörde erweisen zu können glaubt. Alle Sectionen sollen übrigens so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Stöhrung verrichtet werden, und daher Aerzte nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können. R. v. 12. Nov. 1811. Ob bei dem Mangel einer vollständigen Leichenöffnung auf Todesstrafe erkannt werden kann? s. B. IX. 478. Ueber die Frage: ob bei der Obduction die alleinige Gegenwart des Richters hinreichend sey? s. R. v. 29. Jan. 1810. im Anhange.

Obligation, s. Schuldverschreibungen.

Officianten.

R. die Dienstentlassung solcher betr., mit deren Stellen bloß mechanische Dienste verknüpft sind, v. 21. Jul. 1810. B. IX. 314.

Officiere.

C. O. v. 20. Aug. und R. v. 25. Aug. 1810. wegen des unbemittelten, unter Curatel stehenden, jungen Leuten bei ihrem Avancement zu, zur Anschaffung der Equipage zu leistenden und von ihnen zu erstattenden Vorschusses. B. IX. 317. Von dem Ausfalle eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen einen Officier muß dem Commandeur des Regiments Nachricht gegeben werden; auch wenn es auf eine Vernehmung eines Officiers ankommt, muß, wenn solche leichter und kürzer bei dem Militärgerichte geschehen kann, letzteres deßhalb requirirt werden. R. v. 4. Jun. 1811. 490. In allen Fällen, in welchen der Nachlaß eines Officiers zu versiegeln ist, sollen die Oberlandesgerichte die von dem neu avancirten Officier für die gerichtliche Taxe nach der bisherigen Observanz anzunehmenden Montirungs- und Equipagestücke jedesmal schleunigst dem Regiments- oder Bataillons-Gerichte zum Gewahrsam überliefern. R. v. 7. Jan. 1812. Oeffentliche Händel zwischen Officieren und Personen bürgerlichen Standes sollen nicht immer als eine bloße Privat-Injurien-

Sache, sondern als Policei-Sache behandelt werden. C. O. v. 25. Jan. 1806. C. C. p. 66. XII. und R. v. 27 Apr. 1806. p. 147.

---

## P.

### Pacht.

In dem §. 195. Tit. 21. Th. 1. des A. L. R. muß statt: Erbpächter, Erbverpächter gelesen werden, R. v. 17. Apr. 1805. B. X. 15.

### Pachtcontract.

Das (in den Händen des Pächters befindliche) Hauptexemplar, wenn die jährliche Pacht 50 bis 100 Thlr. incl. beträgt, 4 gr.; bei der Ausfertigung steigt der Stempel von 100 zu 100 mit 4 gr. für jedes Jahr, ohne Unterschied, ob auf kürzere Zeit contrahirt worden. Werden mehrere Exemplare ausgefertigt, so muß bei Gegenständen v. 50 Thlr. incl. bis 200 Thlr. excl. ein 2 gr., bei größern Objecten allemal ein 8 gr. Bogen genommen werden.

a) Der Betrag der von den königlichen Domänenpächtern (auch bei Privat-Pachtverträgen) zu berechnenden beständigen Gefälle wird von der stempelpflichtigen Pachtsumme abgerechnet; die außer dem Pachtgelde zu leistenden Naturalien oder zu leistenden Natural-Prästationen werden zu Gelde, und der jährlichen Pachtsumme zugerechnet.

b) Enthalten Pachtcontracte die Bedingung, daß bei Steigerung der Preise gewisser Producte das Pachtgeld gleichfalls um eine gewisse Summe steigen soll, so wird, wenn diese bedungene Erhöhung eintritt, ein derselben angemessener Stempelbogen dem Hauptexemplar des Contracts beigefügt und cassirt.

c) Bei Pachtverträgen auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung wird angenommen, daß solche über ländliche

Grundstücke auf 3 Jahr, und über städtsche auf 1 Jahr geschlossen worden.

## Pachtrückstände.

Ed. über die Ausgleichung der, mit den Forderungen an öffentliche Cassen, v. 27. Jan. 1811. G. S. p. 147. I.

## Pässe.

Für vermögende Reisende 8 gr. Stempel, für unvermögende 2 gr. Die nach einem besonders vorgeschriebenen Schema anzufertigenden, mit dem pflichtmäßigen Atteste des Unvermögens der Paßempfänger zu versehenden Liquidationen des zu den Pässen unvermögender Personen adhibirten niederzuschlagenden Stempelpapiers müssen mit Ende des ersten Monats eines jeden Quartals für das vergangene an die Regierungs-Abgaben-Deputation eingesandt werden. Pässe der Ortsobrigkeiten für Verwalter und Gesinde beim Verfahren der Producte und Einholen der Bedürfnisse oder zu andern für die Herrschaft auszurichtenden Geschäften; Pässe zu Official- und Dienstreisen, sind stempelfrei; auch können diejenigen Pässe, welche den Krümpern, so wie den aus Straf- und Besserungsanstalten zu entlassenden Personen ertheilt, auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden; in den seltenen Fällen, wo die zu Entlassenden nicht zu den Unvermögenden gehören, ist zu den Pässen ein 8 gr. Stempel zu nehmen. Paßformulare sind bei den Accise-Aemtern zu haben.

## Patente,

Officiers-, welche von des Königs Majestät vollzogen werden, sind stempelfrei.

## Patrimonialgerichte.

Von Entschädigungsverbindlichkeit der, B. XI. 128.

## Patronat.

C. O. wegen des Königl. Patronats bei katholischen Pfarr- und Kirchenbauten, v. 3. Jun. 1806. C. C. p. 658. XII. wird bei

dem Verkauf der Domänen und eingezogenen geistlichen Güter nicht mit verkauft. V. v. 9. Jan. 1812. G. S. p. 3. II.

## Pension, s. Quittung.

Instr. für die K. Accise- und andere Cassen, welche Officiers-Pensionen und Invaliden-Gnadengehälter auszahlen, v. 6. May 1809. Repert. Th. 2. S. 219.

## Pfand, s. Execution.

## Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.

R. die Wiedercoursgebung der Pommerschen, betr. v. 29. März 1806. C. C. p. 114. XII.

## Pferde.

Zu den Erlaubnißscheinen zum Pferdeverkaufe ist kein Stempel erforderlich.

## Pium Corpus.

R. die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtnissen und namentlich von unbeweglichen Sachen betr. v. 1. Sept. 1806. C. C. p. 746. XII.

## Policei.

Contraventionssachen, Resolutionen der Regierungen in, wenn solche dadurch entschieden und beendiget worden, werden gerichtlichen Erkenntnissen gleich geachtet. Allgemeine Policei-Sachen sind stempelfrei.

Das für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg entworfene Policei-Reglement ist im Anhange aufgenommen, und von dem Ministerio des Innern auch in andern Städten, wo Policei-Directorien existiren, zur vorläufigen Norm vorgeschrieben, R. v. 28. Jul. 1810.; auch ist §. 13. desselben durch das R. v. 25. Jan. 1812. dahin declarirt worden, daß in Fällen, in welchen die von dem Policei-Directorio durch eine Resolution festgesetzte Strafe eine mäßige Züchtigung, 14 tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thlr. Geldbuße nicht übersteigt, der dage-

Policei.

gen zugelassene Recurs nicht bei dem Ober-Landesgerichte, sondern bei der Regierung angebracht werden muß; außerdem es auch keinen Zweifel leide, daß in solchen Fällen, in welchen die Berufung auf rechtliches Gehör statt finde, derjenige, welcher statt derselben, oder vorher den Weg der Beschwerde einschlagen will, solche bei der Regierung, als der dem Policei-Directorio vorgesetzten Behörde, anbringen, und sowohl gegen das beobachtete Verfahren, als auch gegen die festgesetzte Strafe Remedur nachsuchen könne, und wenn er mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden, ihm die Provocation auf richterliches Erkenntniß unbenommen bleibe; so wie überhaupt auch nach dem R. v. 25. Febr. 1812. in Fällen, in welchen wegen Policei-Contraventionen die von Policei-Behörden festgesetzte vorgedachte Strafe nicht überstiegen wird, die Provocation auf rechtliches Gehör nicht statt findet, sondern nur über die geschehene Festsetzung bei der Policei-Deputation der Regierung Beschwerde geführt werden kann. s. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 68.

## Policei-Officianten, s. Stempelgesetz.

## Post.

Von den gegen den Postfiscus eingegangenen Klagen soll dem General-Postamte unmittelbar Nachricht gegeben werden. R. v. 26. Febr. 1810. B. IX. 27.

## Postportofreiheit.

Die Erbschaftsstempeltabellen werden von den Ober- und Untergerichten unter der portofreien Rubrik: Erbschaftsstempelsachen eingesandt. Die Berichte und Schreiben der Stempelfiscäle in Dienstangelegenheiten werden mit dem Rubro: Herrschaftliche Stempelsachen versehen.

## Prämie, s. Assecuranzpolicen.

## Prediger,

alle, (auch die Judenältesten in Absicht ihrer Glaubensgenossen,) müssen in den ersten Tagen der Quartale März, Junius, Sep-

Prediger.

tember und December eine vollständige von ihnen attestirte Todtenliste

welche der vollständigen Controllirung der vorgeschriebenen Lösung des Werthstempels von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen zur Basis dienen,

aller in dem verflossenen Quartal gestorbenen Personen bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie bei 10 Thlr. Strafe einreichen, oder daß kein Todesfall vorgekommen, schriftlich anzeigen. Die Section im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht ist Geistliche und öffentliche Lehrer, welche sich solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, daß ihnen ihr Amt länger nicht anvertrauet werden kann, sogleich ab officio zu suspendiren berechtiget. R. v. 24. Nov. 1809. B. X 290. Prediger und Schullehrer können, des ergangenen absolutorischen Erkenntnisses ohnerachtet, von dem Departements-Chef entlassen werden. C. O. v. 17. Dec. 1805. C. C. p. 53. XII. und p. 859.

## Probierscheine

über das von Privatpersonen zur Münze gelieferte, für Rechnung des Staats zur Verprägung gekaufte, Gold und Silber sind stempelfrei.

## Proceß.

R. wegen Einleitung des Executiv-Processes auf den Grund in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen ausgestellter Schuldinstrumente, v. 12. Jul. 1806. C. C. p. 686. XII. Suspension der Militär-Processe, v. 21. Sept. 1806. p. 764. Die Instruction und Entscheidung fiscalischer Civilprocesse in erster Instanz kann in besondern Fällen auf Antrag der Regierung von den Oberlandesgerichten vor sich gezogen werden, R. v. 30. Jun. 1810. B. IX. 227. R. die Controllirung der zum gerichtlichen Verfahren abgegebenen Processe der Accise- und Zoll-Deputation der Regierungen betr. v. 21. Apr. 1810. S. 255. Auch in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen werden die

Proceß.

Wechsel- und Concursprocesse von den Untergerichten bearbeitet. R. v. 28. Febr. 1811. G. S. p. 155. I R. wegen der nur jährlich einzusendenden Specialcivilproceßtabellen, v. 6. Nov. 1809. B. IX. 158. Das Th. 2. des Repert. S. 83. bemerkte Rescript v. 12. Jan. 1809. nach welchem aus zweiseitigen Verträgen der Executivproceß nicht eingeleitet werden kann, ist im Anhange aufgenommen.

## Proceß-Listen.

R. wegen Einsendung der, und Instructions-Verzeichnisse, v. 30. März 1806. C. C. p. 118. XII.

## Proceßstempel, s. die Tabelle im Anhange,

zu den Verhandlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache oder Beilegung derselben durch Vergleich oder Entsagung, wird sofort bei Anmeldung oder Anstellung der Klage von dem Kläger, nöthigenfalls durch executivische Einziehung, ohne jedoch den Lauf des Processes aufzuhalten, in baarem Gelde oder unbeschriebenem Papier erlegt, auch nur Einmal berichtiget, wenn auch Klage und Widerklage besonders instruirt werden. Derselbe beträgt in allen Civilprocessen v. 50 — 100 Thlr. ein halbes, von 100 — 1000 Thlr. ein ganzes, von 1000 Thlr. an aber nur ein halbes Procent, bis 150. Thlr. Bei Processen, deren Gegenstand keiner Schätzung an Gelde fähig ist, wenn z. B. über eine gemeinschaftliche Einfahrt, über Durchgangs- und andere unbedeutende Servituten, Eigenthums- und Nutzungsrechte gestritten wird, 5 Thlr.; wegen Amortisation verloren gegangener Documente oder eingetragener Forderungen, und Aufruf unbekannter Real-Prätendenten 1 bis 10 Thlr. Wird zwar über eine bestimmte Summe gestritten, der Kläger fordert aber nicht deren Zahlung oder Eigenthum, sondern bestreitet nur dem Gegner das Recht, solche zu fordern, oder sie sich zuzueignen in der Absicht, dadurch zu einem Vortheile zu gelangen, so wird der Werthstempel nicht nach jener bestimmten Summe, sondern nach dem Betrage des vom Kläger beabsichtigten Vortheils bestimmt. R. v. 29. Febr. 1812. Wird der Proceß durch gerichtlichen oder

Proceßstempel.

außergerichtlichen Vergleich vor Eröffnung des ersten Erkenntnisses beendiget, so findet nur der halbe Werthstempel statt. Werden Präjudicialfragen und Hauptsache getrennt instruirt und abgeurtelt, so wird nur zu dem zuerst ergehenden Erkenntnisse der Werthstempel und nur zu dem letztern ein 8 gr. Stempel gebraucht. s. Concurs-, Liquidationsproceß, Entsagung. Ist eine besondere Ausmittelung des Werths nöthig, so geschiehet solche wie bei Kauf-, Erbzins-, Erbpacht-Contracten. Nach dem Stempelgesetz, wohin auch das R. v. 30. März 1811. B. X. 483. gehört, konnte für den Werthstempelbetrag auch Sicherheit gestellt werden. Wenn aus einem Schulddocumente auf Bezahlung einer Forderung in Staats- oder andern, unter öffentlicher Autorität emittirten Papieren geklagt wird, muß der Werthstempel nach dem derzeitigen Courswerthe der geforderten Papiere berechnet werden; wird aber eine eingeklagte Forderung nach Beendigung des Processes, durch Erkenntniß oder Vergleich, durch Zahlung in Staatspapieren berichtiget, so behält es bei der nach Einreichung der Klage erfolgten gesetzlichen Bestimmung des Werthstempels sein Bewenden. R. v. 8. May 1812.

Prolongation.

Schriftliche Prolongationen der Pacht- und Miethscontracte werden ohne Unterschied der Zeit neuen Contracten gleich geachtet.

Protestation.

R. betr. die Wirkung einer nach den Gesetzen zulässigen Protestation de non amplius intabulando, v. 1. Febr. 1806. C. C. p. 39. XII. v. 25. Nov. und 13. Dec. 1808. B. X. 61. 64. s. a. Repert. Th. 2. S. 225. Die in der A. G. O. Th. 1. Tit. 47. §. 65. vorgeschriebenen Protestationen werden stempelfrei eingetragen, V. v. 20. Jun. 1811. §. 11. G. S. p. 203.

Protocoll.

Protocolle, welche bloß Anmeldungen enthalten oder die Stelle schriftlicher Eingaben vertreten, außer dem Laufe eines Processes, 2 gr. Stempel; im Laufe des Processes sind solche

Protocoll.

stempelfrei, wenn nicht ein anderer, als die Parteien, die Stempelkosten zu tragen verbunden. Commissarische Protocolle oder Ausfertigungen, gerichtliche Vollmachtsprotocolle außer dem Werthstempel, Protocolle über Auctionen, Inventarien, welche über eine Creditmasse aufgenommen werden, und andere Inventarien, über die Annahme eines Testaments, wenn der Testator auch zu Protocoll auf 8 gr. Stempel testirt hat, überhaupt alle (urschriftlich zu den Acten gehende Protocolle, außer dem Laufe des Processes, R. v. 11. März 1812.) Protocolle, wenn auch deren Ausfertigung auf Stempelpapier erfolgen muß, 8 gr.

Protocollführer.

R. wegen Adhibirung eines Protocollführers bei Errichtungen von Ehestiftungen, v. 30. Nov. 1803. B. X. 217. Bei einem gehörig besetzten Criminalgericht bedarf es der Zuziehung von Schöpfen nicht. R. v. 8. Nov. 1805. S. 221.

Provinzialrecht.

In peinlichen Sachen gelten keine Provinzialrechte, R. v. 25. Sept. 1805. B. XI. 127. No. 13.

Publication.

R. die, der Erkenntnisse in Processen betr., in welchen die Instruction von auswärtigen Commissarien geführet worden, v. 8. März 1806. B. X. 226. und C. C. p. 67. XII. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatte angezeiget ist, ist solches für gehörig publicirt anzusehen, V. v. 28. März 1811. G. S. 166. II.

Purification, s. Resolution.

# Q.

## Quittung, s. Attest,

über 50 bis 100 Thlr. incl. 2 gr. Stempel; v. 100 bis 200 Thlr. incl. 4 gr. u. s. w. mit 2 gr. von jedem Hundert des Werths steigend, bis zu 2 Thlr. R. v. 30. Apr. 1812.; wohin auch gehören die Quittungen der Wittwen und anderer Privatpersonen über empfangene Pensionen und Zahlungen aus der Wittwen-Casse (excl. über zurückgezahlte Antrittsgelder), über Zahlungen aus den Sustentationsfonds, den Feuercassen, so wie überhaupt aus öffentlichen und Communal-Cassen erhobene Gelder, wodurch eine Anforderung getilgt wird; ferner auch die Quittungen der Königlichen Prinzen und fürstlichen Personen über Appanage und die zu sonstigem Behuf angewiesenen Gelder; Quittungen über Besoldungen, auch der Militärpersonen. Den Stempel bezahlt der Aussteller. Sobald der Gesammtbetrag der erhobenen monatlichen Besoldungs- oder Pensionsraten nicht volle 50 Thlr. ausmacht, kann kein Stempel gefordert werden. Dagegen findet die Bestimmung der Declaration v. 27. Jun. 1811., daß die Steigerung der Stempel nur bis zu 2 Thlr. gehe, auf Gehalts- und Pensions-Quittungen nicht Anwendung, vielmehr geht die Steigerung des Stempels bei diesen bis auf die Höhe der ganzen Summe und zwar mit 2 gr. für jedes 100 Thlr. fort. R. v. 30. Apr. 1812. Wenn die Quittung nicht vollständig unter dem Documente niedergeschrieben werden kann, sondern ein besonderer Bogen zur ganzen Quittung, oder zur Ergänzung der auf dem Instrumente angefangenen Quittung erforderlich ist, muß der volle Quittungs-Stempel angewendet werden; wird unter einer dem Schuldinstrumente angehefteten Cession quittirt, so bedarf es dazu keines Stempels. R. v. 8. May 1812.

Die Kosten einer über eine hypothekarische Forderung auszustellenden Quittungen, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, müssen von dem Schuldner getragen werden, wenn

Quittung.

nicht ein Anderes unter den Parteien verabredet worden, A. L. R. I. XX. 532. und ist dahin auch der Quittungsstempel zu rechnen.

Stempelfrei sind:

die Quittungen der Sportelcassen, von und für Depositencassen, unter Schulddocumenten, unter einer Rechnung; die Quittungen der Staatscassen unter einander; über bezahlte Staats- und Communalgelder, über Armengelder und Remissionen bei besondern Unglücksfällen und die Verhandlungen darüber; der Königl. Officianten über Reisekosten und unfixirte Diäten, da solche in die Kategorie der baaren Auslagen gehören, R. v. 23. März 1811. M. M. S. 484. X. alle Interimsquittungen, welche bis zur Ausstellung der Jahresquittung über Besoldungen gegeben werden, und wird, wenn das Recht zur Hebung im Laufe des Jahres aufhöret, der Stempel nach Verhältniß der Zeit erhoben; auch die Quittungen über Bezahlung des für Rechnung des Staats gelieferten Goldes und Silbers; und die Cassen-Quittungen sowohl der allgemeinen als der Officier-Wittwen-Verpflegungsanstalt über Antrittsgelder und gezahlte Beiträge. — S. a. Verfügung der K. Kurm. Reg. wegen Ausstellung der Pensions-Quittungen, v. 3. Febr. 1812. Amtsbl. S. 52. f. Stempelfreiheit.

## Quittungsbuch

über fortlaufende Zahlungen können Gläubiger und Schuldner, Miether und Vermiether, ꝛc. halten; der Geldempfänger muß aber am Ende jeden Kalender- oder Miethsjahres über die ihm im Laufe desselben gezahlten Gelder eine gestempelte General-Quittung ertheilen.

# R.

## Rad.

Die Aufflechtung des Körpers justificirter Missethäter auf's Rad ist keine Verschärfung der Strafe des Rades, R. v. 22. Sept. 1810. B. IX. 541. und soll darauf künftig von den Gerichten nicht weiter erkannt werden. C. O. v. 19. Oct. und R. v. 22. Oct. 1811.

## Rang.

R. wegen Ranges der Vorsteher der städtschen Policeibehörden, der Stadtgerichte und der Magistrate, v. 9. Febr. 1811. B. X. 194.

## Raub.

Im A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1199. hat st. des §. 1192. der §. 1190. allegirt werden sollen. R. v. 16. März 1809. B. X. 109.

## Reassumtion.

Bei, eines Processes wird kein neuer Proceßstempel erlegt, wenn die Acten wegen Ausbleiben des Klägers im Instructionstermin reponirt worden sind.

## Recesse.

Hauptexemplar der, 8 gr. Stempel; zu Duplicaten der Recesse über Dienstablösungen und andere Gegenstände, wenn das Object mehr als 50 Thlr. incl. bis 200 Thlr. beträgt, 2 gr. Triplicate derselben, welche für das Finanzministerium ausgefertigt werden, sind stempelfrei.

## Rechnung,

(auch der für öffentliche Behörden arbeitenden Künstler und Handwerker, imgleichen die Rechnungen der Justizcommissarien) über

Rechnung.

50 Thlr. incl. bis 100 Thlr. excl. 2 gr.; von 100 bis 200 Thlr. excl. 4 gr. u. s. w. mit 2 gr. von jedem 100 steigend, bis zu 2 Thlr. welchen Stempel der Aussteller bezahlet. — Statt der Beläge des Soll Einkommen bei der Salarien-Cassenrechnung wird künftig ein Attest des Präsidii für die Hauptsumme desselben den Rechnungen beigefügt. R. v. 16. Jul. 1810.

Recognitions-

Protocolle, auf deren Grund stempelpflichtige Atteste unter Urkunden ausgefertiget werden, sind stempelfrei. s. Notarien.

Referendar, s. Vater.

Registratoren, s. Stempelgesetz.

Registratur-Reglement für die Accise- und Zollämter, v. 27. März 1805. Rept. Th. 2. S. 233.

Reisen.

Bei, der Königl. Beamten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit über 4 Wochen findet die Verfügung v. 28. März 1808. (Rep. Th. 2. S. 314.) keine Anwendung, R. v. 2. Aug. 1810. B. IX. 246. Bei den Dienstreisen der Mitglieder und Subalternen der Collegien sollen dem Präsidio und den Räthen täglich 12 gr. Wagenmiethe, und den Subalternen 8 gr.; ferner auf jeder Station von 2 Meilen für jedes reglementsmäßige Vorspannpferd 1 gr. an Trinkgeld, auch eine gleiche Vergütung des Botenlohns für Bestellung des Vorspanns zugebilliget werden. R. v. 15. März 1806. C. C. p. 79. XII.

Remission, s. Quittung.

Rente, s. Leibrente.

Requisitorialien,

3 Gr. Stempel.

### Reservation

d. Stempel, s. Vormundschaftssachen.

### Residenten.

Vor Erlassung von Verfügungen in Angelegenheiten der zu auswärtigen Gesandtschaften und Residenturen gehörenden Personen muß bei dem Cabinets-Ministerium angefragt werden. R. v. 9. Oct. 1806. C. C. p. 774. XII.

### Resolutionen,

sie mögen ausgefertigt oder durch Abschrift des Decrets ertheilt werden, welche nicht im Laufe des Processes erfolgen, 8 gr. Stempel. R. v. 7. Dec. 1811. Die auf geleistete nothwendige Eide erfolgenden Purifications-Resolutionen sind stempelfrei, zu der Ausfertigung derselben aber wird ein 8 gr. Stempel genommen.

### Ressort, s. Gerichtsstand.

---

## S.

### Salz.

V. betr. die Leitung der Salzdebitsgeschäfte durch die Section des Finanzministeriums, v. 11. Febr. 1810. Repert. Th. 2. S. 256. und B. IX. 13. Instruction für die Salzfactoren in der Kur- und Neumark, v. 21. May 1801. Repert. Th. 2. S. 251.

### Sarg, s. Tod.

### Schaaf-Felle.

V. die Ausfuhr der, betr. v. 29. Jul. 1811. G. S. p. 244. I. R. betr. den Termin zum Anzug der Schäfer in Rücksicht abziehender Gutspächter, v. 6. Aug. 1806. C. C. p. 711. XII.

V. die zu verhindernde Verbreitung der Schaafpockenkrankheit betr. v. 27. Aug. 1806. p. 735.

## Scharfrichter.

Taxe der Executionsgebühren der, zu Berlin, nebst R. v. 10. Febr. 1772. B. X. 200. s. R. v. 24. Jul. 1806. C. C. p. 702. XII.

## Schenkung, s. Erbschaftsstempel.

Wegen aller Schenkungen und Vermächtnisse ad pias causas muß höhern Orts angefragt werden. R. v. 17. Jul. 1800. B. IX. 520. und C. C. p. 697. XII.

## Schlaf.

Publ. betr. die Schädlichkeit schlafmachender Mittel bei Kindern, v. 6. May 1806. C. C. p. 343. XII.

## Schmiede.

Auch der bisher bestandene Schmiedezwang ist für aufgehoben zu achten. R. v. 10. Dec. 1811.

## Schöpfen, s. Protocollführer.

## Schuldverschreibungen,

hypothekarische, und Pfandbriefe bei Gegenständen v. 50 bis 100 Thlr. incl. 2 gr. Stempel; für jedes folgende volle 100 um 2 gr. steigend; Schuldverschreibungen oder Schuldscheine, wodurch keine Specialhypothek bestellt wird, bei Gegenständen v. 50 bis 100 Thlr. incl. 2 gr.; v. 100 bis 500 Thlr. 4 gr.; über 500 Thlr., 8 gr. Schuldverschreibungen der Staatsbehörden sind stempelfrei. — V. betr. die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession der, v. 8. Febr. 1811. G. S. p. 150. I. R. die Aufkündigung des Miethcontracts beim Rückstand zweier Termine betr. v. 27. May 1806. C. C. p. 656. XII.

## Schulen.

Angelegenheiten der Schulen sind stempelfrei; sie müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen. Schullehrer, s. Prediger.

## Schwängerungsklagen.

Bei, beträgt der Werthstempel 5 Thlr. Die Aeltern des gemeinen Soldaten, der nach dem Publ. v. 14. März 1797. No. 8. p. 982. X. C. C. M. an Verpflegungs- und Erziehungskosten eines unehl. Kindes monatlich nur 16 gr. zu zahlen verbunden ist, sind die wirklich erforderlichen Alimente zu entrichten schuldig. B. IX. 581. Die Befugniß des Vaters, die Verpflegung und Erziehung seines unehelichen Kindes selbst zu besorgen, ist nicht mit der Pflicht verbunden, das Kind gerade zu sich selbst zu nehmen. B. XI. 123.

## Section, s. Obduction.

## Seehandlung, s. Banke.

N. die verbotene Verpfändung der Seehandlungsobligationen bei den Depositorien betr. v. 8. Febr. 1806. C. C. p. 50. XII. v. 16. Dec. 1805. p. 858.

## Separation.

Zur Trennung städtischer Radicalien und Pertinenzien bedarf es nur, V. v. 24. Aug. 1811., dann der Genehmigung der K. Regierung, wenn Domänen-Abgaben und landesherrliche Lasten auf dergleichen Grundstücken ruhen, und müssen alle Theile des zerstückelten Grundstücks bis dahin, wo der Consens der Regierung ertheilt worden, für diese Domänen- und Landesabgaben solidarisch verhaftet bleiben. N. v. 24. Febr. 1812.

## Sequestration.

Die, und Taxation solcher Güter, auf welchen keine Pfandbriefe haften, soll dem ordentlichen Real-Richter überlassen bleiben. V. v. 30. Dec. 1811. G. S. p. 7. II.

## Siegel, s. Namen.

## Silber.

V. wegen verbotener Ausfuhr des Silbers, v. 5. Dec. 1811. G. S. 359. I.

## Sitzgebühren.

Für die auf der Hausvoigtei inhaftirten Schuldner ist der Gläubiger zu bezahlen verbunden. R. v. 12. Apr. 1806. C. C. p. 130. XII.

## Societätscontracte,

wodurch dem einen oder dem andern Gesellschafter ein Grundstück oder eine andere Realität von der Societät überlassen wird, von 50 bis 100 Thlr. des Capitalswerths 6 gr. Stempel für das Hauptexemplar, und für jedes folgende 100, 6 gr. mehr, und wird das angefangene 100 für voll gerechnet, so daß von 201 Thlr., 18 gr. Stempel gezahlt werden.

## Soldat.

V. die Freiheit der Unterofficiere und gemeinen Soldaten betr., über ihr Vermögen zu disponiren, v. 18. März 1811. G. S. p. 5. II. Die dem gemeinen Soldaten zustehende Sportelfreiheit ist auch auf die Beurlaubten und mit einem Laufpaß versehenen Soldaten anzuwenden, R. v. 2. Febr. 1811. B. XI. 113. Durch die C. O. v. 31. Aug. 1808. ist die Vorschrift, daß Soldaten nur mit Erlaubniß des Regiments copulirt werden dürfen, in Absicht der nach Auflösung ihrer Regimenter nicht im Dienst angestellten Unterofficiere und Gemeinen, aufgehoben worden. Verabschiedete Soldaten können auch mit geschriebenen Abschieden versehen werden. C. v. 8. Jul. 1806. C. C. p. 686. XII. s. Copulation.

## Sporteltaxe.

R. wegen Anwendbarkeit der Gebühren-Taxe in Criminaluntersuchungen in Schlesien, v. 6. Aug. 1806. B. X. 305. C. C. p. 713. XII. und wegen der Waschgelder der Stockmeister, vom

Sporteltaxe.

21. Nov. 1806. S. 307. R. wegen der Gebühren für die Acteninrotulation und Publication der Erkenntnisse, v. 5. März 1811. S. 388. — Armenanstalten genießen die Kostenfreiheit, R. v. 26. März 1810. B. IX. 42. Die Königl. bäuerlichen Einsassen in Ostpreußen können darauf keine Ansprüche machen, R. v. 2. Apr. 1806. B. X. 229. C. C. p. 120. XII. R. wegen der Sportelfreiheit der Prinzen des Königl. Hauses, v. 26. Jun. 1806. C. C. p. 675. XII. Die Vorschrift des Regl. wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zollsachen v. 6. Jun. 1795. §. 31., nach welchem die Belohnung der bei der Instruction der Accise- und Zollsachen zugezogenen Gerichtspersonen jederzeit und, wenn der Denunciat freigesprochen worden, oder nichts im Vermögen hat, aus dem Accisefonds erfolgen soll, findet jetzt, nachdem das Forum speciale der Accise- und Zollsachen aufgehoben worden, und ein Fonds zur Remuneration der Justizbedienten nicht vorhanden ist, keine fernere Anwendung. Es treten vielmehr die Untersuchungen dieser Art nunmehr ganz in die Kategorie der fiscalischen oder der Criminaluntersuchungen, und die in Absicht der Kosten vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze müssen auch bei den Untersuchungen wegen Accise-Contraventionen und Defraudationen gelten. Diesen zufolge können aber in Fällen, in welchen der Denunciat gänzlich freigesprochen worden, oder zur Zahlung der Kosten unvermögend ist, keine Gebühren aus einem öffentlichen Fonds gefordert werden, in so fern solche nicht ausdrücklich den baaren Auslagen gleich gesetzt werden. Was die letztern betrifft, so ergeben die Vorschriften der Cr. O. §. 616. 623. ff. und des §. 4. der allgemeinen Anmerkungen, wie es damit in Criminal-Untersuchungen gehalten werden soll. Ist dagegen die eröffnete Untersuchung eine fiscalische gewesen, so sollen, nach der Erklärung der Section für directe und indirecte Abgaben, die vorfallenden baaren Auslagen, wozu die Gebühren für die Abfassung des Erkenntnisses, und die Erstattung eines Gutachtens mit 2 Thlr. 12 gr. imgleichen alle übrige in dem §. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Cr. O. aufgeführte baare Auslagen gehören, aus den Regierungs-Hauptcassen berichtiget werden. Wenn daher diese Auslagen sorgfältig geprüft und festgesetzt worden, so soll

Sporteltaxe.
das Collegium wegen deren Erstattung unter Mittheilung der speciellen Liquidation sich an die Abgabendeputation der Regierung wenden; und übrigens es dabei verbleibet, daß in allen summarischen Untersuchungen, wenn der Denunciat sich bei dem Resoluto der Regierung beruhiget, die Protocollgebühren nach wie vor eventualiter aus den Accisecassen gezahlt werden müssen. R. v. 28. März 1812. s. übrigens im Anhange d. Sporteltaxe v. 1787.

## Staatsverfassung.

V. die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie betr. v. 27. Oct. 1810. G. S. p. 3. v. 24. Apr. 1812. p. 43. II. R. wegen Bearbeitung der Geschäfte des Finanzministerium, v. 16. Jun. 1810. B. IX. 136. Von Einrichtung der statistischen Tabellen, s. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 13.

## Stadt.

Städtsche Angelegenheiten, in so fern sie nicht bloß das Privatinteresse einzelner Individuen betreffen, sind stempelfrei. R. über einige Zweifel und Anfragen wegen Ausführung der Städte-Ordnung, v. 8. Nov. 1809. B. IX. 141. Decl. des §. 179. v. 7. Nov. 1811. G. S. p. 349. I.

## Stadtgerichte, s. Landgerichte.

## Stadtobligation, s. Caution.

## Stempel.

Die Stempelgefälle wurden bis zur V. v. 13. Dec. 1811. G. S. p. 374. I. zur Hälfte in Courant u. zur Hälfte in Münze gezahlt u. erhoben. Bei Lösungen von einem Stempelbogen v. 20 Thlr. u. von höherem Betrage, kann jedesmal $\frac{1}{4}$ in Tresorscheinen gezahlt werden, in so weit solches durch Tresorscheine zu 5 Thlr. möglich zu machen ist. Bei diesen Zahlungen sind die Tresorscheine dem Courant gleich zu achten. Wenn daher z. B. bei Lö-

sung eines Stempels zu 20 Thlr., 5 Thlr. durch einen Tresorschein gezahlt werden, so sind von den übrigen 15 Thlr., 5 Thlr. in klingendem Courant u. 10 Thlr. in Münze zu bezahlen. Aus diesen Bestimmungen folgt übrigens von selbst, daß von der Zahlung eines Viertheils in Tresorscheinen nicht die Rede seyn kann, wenn jemand zwar für 20 oder mehrere Thaler Stempel-Materialien kauft, jedoch keine Bogen zu 20 Thlr. oder höherem Betrage löset, vielmehr können nur dann Tresorscheine nach obigem Verhältniß statt Courant mit angenommen werden, wenn der zu lösende einzelne Stempelbogen 20 Thlr. oder darüber beträgt. V. der K. Neum. Reg. Abgaben-Deputation v. 17. Nov. 1811.

Alle stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel sofort auf das erforderliche Stempelpapier geschrieben werden. Bei Contracten, Recessen, Attesten, Schuldverschreibungen u. den hinter Documente kommenden Recognitions-Attesten muß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Stempel in Städten längstens binnen 8 Tagen, und auf dem Lande binnen 14 Tagen beigebracht, durch Bemerkung seiner Bestimmung cassirt u. der Zeitpunct der Beibringung von einem öffentlichen mit einem Amtssiegel versehenen Königl. Beamten bescheinigt werden.

An Orten, wo Stempelungen etablirt sind, z. B. in Berlin, wo sich jetzt eine Stempelungsanstalt, das Hauptstempelmagazin, befindet, darf man beschriebenes u. unbeschriebenes Papier, imgleichen beschriebenes Pergament u. Velin nicht stempeln lassen. Der Handel auch mit ächtem Stempelpapier ohne besondere Erlaubniß der Provincial-Regierungen ist bei Strafe der Confiscation verboten.

Die bei einer öffentlichen Behörde durch Zufall oder Versehen verderbenden Stempelmaterialien können vierteljährig bei den Abgabe-Deputationen der Provincial-Regierungen, u. von den Behörden zu Berlin bei der Berlinischen Abgaben-Direction zur Vergütung eingereicht werden. Findet sich dagegen nichts zu erinnern, so wird nach erstattetem Berichte an die Abgaben-Section des Finanzministerii baare Vergütung des Betrags angewiesen. Privatpersonen, welchen durch zufälliges oder unverschuldetes Verderben von Stempelmaterialien ein bedeutender Schaden erwach-

Stempel.

sen möchte, soll auch unbenommen seyn, auf Vergütung bei den Regierungs-Abgaben-Deputationen, und resp. bei der Berlinschen Abgaben-Direction anzutragen, von welchen Vergütungen jedoch die verausgabte Tantieme mit 2 Procent nicht abgezogen wird.

Verbrauchte Stempel können nur wegen Armuth der Parteien oder aus andern rechtlichen Gründen niedergeschlagen werden.

Die von den Stempelfiscälen nach §. 16. der Instr. v. 5. Oct. 1811. zu verificirenden Liquidationen ausgefallener Stempel sind halbjährig bei den Regierungs-Abgaben-Deputationen, u. von den Collegien zu Berlin bei der Berlinschen Abgaben-Direction einzureichen, und müssen bei jeder einzelnen Post den speciellen Grund des Ausfalls enthalten, u. mit einem Attest der einreichenden Behörde versehen seyn, welches sowohl den wirklichen Verbrauch der ausfallenden Stempel versichert, als auch den Hauptgeldbetrag durch Buchstaben ausdrückt. s. übrigens im Anhange die Tabellen.

## Stempelcontravention.

Die Stempelfiscäle sind berechtiget, von jeder Privatperson, so bald sie eine, zu vermuthen, gegründete Ursache haben, Auskunft und Nachweisung der geschehenen Beobachtung des Stempelgesetzes in dem betreffenden Fall zu erfordern. §. 19. der Instr. v. 5. Oct. 1811. s. Stempelstrafe. Der Handel mit Stempelpapier u. Spielkarten ist bei Strafe der Confiscation verboten.

## Stempel-Fiscal.

Die Berufspflichten der Stempelfiscäle sind in der Instruction v. 5. Oct. 1811. enthalten.

## Stempelfreiheit.

Stempelfrei sind überhaupt in der Regel nur alle Gegenstände, die nicht volle 50 und resp. 100 Thlr. betragen; ferner, die sich bloß auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats u. seiner Einkünfte beziehenden Verhandlungen öffentlicher Behörden, so wie die Eingaben von Privatpersonen über derglei-

Stempelfreiheit.

chen Gegenstände, in so fern ihr Privatinteresse nicht damit zugleich in Verbindung steht; und die das Schuldenwesen und Abgaben aus dem letzten Kriege betreffenden Angelegenheiten. — Contracte und Engagementsprotocolle über Lieferungen in die Französischen Magazine, R. v. 21. Apr. 1812. (s. R. wegen der Stempelfreiheit der Kurmärkischen Landstände, v. 25. Aug. 1810. B. XI. 36. auch ist den Neumärkischen Ständen die Stempelfreiheit in allen auf das Kriegs-Schulden-Wesen der Provinz Bezug habenden Angelegenheiten bewilligt, R. v. 2. Nov. 1810.) Benachrichtigungen, welche den über Untergerichte Beschwerde führenden Parteien, ohne Ausfertigung einer Resolution u. ohne Abschrift eines Decrets, durch Abschrift der an die Behörden erlassenen Mandate mitgetheilt werden, sind stempelfrei, R. v. 16. May 1812. Die Stempelfreiheit der Casse montis pietatis ist auf die Gehaltsquittung ihrer Salaristen nicht auszudehnen. R. v. 3. Apr. 1812. (Von, der die Insinuation einer gerichtlichen Verordnung betreffenden Requisitorialien u. Remissorialien, R. v. 11. Jun. 1806. B. IX. 469.)

## Stempelgesetz.

R. wegen versäumter Entrichtung der erbschaftlichen Stempelgefälle bis 1. Jan. 1810. v. 19. Jan. 1810. B. IX. 38. wegen Berechnung des Collateral-, Descendenten u. s. w. Stempels, v. 18. Jan. u. 12. März 1806 S. 444. 445. des Stempels in Injurien-Sachen, v. 14. May 1806. S. 466. der Sicherung des Stempels-Interesse, v. 2. Jan. 1806. C. C. p. 26. XII. Decl. v. 27. May 1806. p. 653. — Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810. G. S. p. 121. I. Decl. v. 27. Jun. 1811. p. 313. Instr. v. 5. Sept. 1811. p. 316. Sollten die ergangenen erläuternden Bestimmungen der, bei Anwendung derselben nicht ausreichen, so muß bei der Section im Departement für die öffentlichen Einkünfte, für die directen u. indirecten Ausgaben angefragt werden. Die Untergerichte müssen sich jedoch in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempelgesetze Bedenken finden, sich zuförderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justizcollegium zu ihrer Belehrung um so mehr wenden, da sie besonders in Ansehung des

Stempelgesetz.

Erbschafts-Stempelwesens der speciellen Direction der Obergerichte untergeordnet sind. Sollte jedoch das Oberlandesgericht die Entscheidung einer Anfrage der Untergerichte selbst zweifelhaft, oder auch, ohne dergleichen Anfrage, bei der eigenen Anwendung der Stempelgesetze finden, daß solche in Ansehung des betreffenden Falles keine hinreichenden und ganz bestimmten Vorschriften zu enthalten scheinen, so muß dasselbe mit Auseinandersetzung der entstandenen Zweifel u. der Gründe für u. wider die abweichenden Meinungen an den Chef der Justiz berichten, u. erwarten, daß hierauf nach vorgängiger Communication der Ministerien die erforderlichen Erläuterungen nach Anleitung der Instruction v. 5. Sept. 1811. erfolgen werden. R. v. 7. Dec. 1811.

Das Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810. ist zwar mit dem 1. Jan. 1811. in Kraft getreten, aber nachgegeben worden, daß bei Verträgen, die vor dem 1. Jan. 1811. abgeschlossen worden, u. bei Erbfällen, die vor diesem Zeitpuncte eingetreten sind, die Bestimmung der Stempelgefälle noch nach den Vorschriften der V. v. 17. Sept. 1802. bis zum 1. Jun. 1812. erfolgen darf; es wird aber von diesem Zeitpuncte an diese Nachsicht nicht weiter zugestanden, vielmehr werden die Stempelabgaben lediglich nach dem neuen Stempelgesetze u. den darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften berechnet u. erhoben werden, wovon nur diejenigen Fälle eine Ausnahme machen können, wo nachgewiesen wird, daß die Versäumung des präclusivischen Termins nicht zu vermeiden gewesen ist. R. v. 20. Dec. 1811.

Stempelfiscäle, (§. 23. d. Instr. v. 5. Oct. 1811.) jeder andere fiscalische Bediente, Consumtions-Steuer- u. Policei-Officianten, Registratoren u. Journalisten sind vorzüglich verpflichtet, auf Befolgung der Stempelgesetze zu vigiliren, u. jede von ihnen entdeckte oder zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretung der betreffenden Behörde anzuzeigen, wogegen sie die Hälfte der Stempelstrafe als Denuncianten-Antheil erhalten. Die Revisionen der Gerichts-Registraturen in Hinsicht der Verwaltung des Stempelwesens kann auch einem oder dem andern Rath oder Justitiar der Regierungen, imgleichen den Steuerräthen u. Oberinspectoren in den Provinzen, so oft es die Umstände erfordern,

u. besonders wenn die betreffenden Stempelfiscäle sich unthätig bezeigen, übertragen werden. Der Commissarius wird des Endes mit einem schriftlichen Commissorio versehen, u. wenn die Registratur eines Oberlandesgerichts revidirt werden soll, darf solches nur durch ein Mitglied des Collegii geschehen, u. das Präsidium des Ob. L. G. muß jedesmal davon benachrichtiget werden. R. v. 24. Apr. 1812.

## Stempel-Receptor.

Die bei jedem Ober-Landesgerichte und bei jedem Untergerichte erster Classe, auf Vorschlag derselben von den Abgaben-Deputationen der Regierungen und in Berlin durch die Abgaben-Direction bestellten Stempel-Receptoren, welchen die Anschaffung u. Distribution, jedoch nur der für das betreffende Gericht zu dessen gerichtl. Verhandlungen und Ausfertigungen erforderlichen Stempel-Materialien, excl. des Erbschaftsstempels, gestattet ist, erhalten solche gegen gleich baare Bezahlung, nach Abzug v. 2 Procent Tantieme, bei den Accise-Aemtern des Orts, u. in Berlin bei der Abgaben-Directions-Hauptcasse. Nach der Instr. der Section des Finanzministerii für directe u. indirecte Abgaben, v. 20. Jun. 1811. darf kein Stempelvertheiler bei einem Gericht Stempelpapier zu anderm Behuf, als zum Verbrauch beim Gericht, sey es an die Gerichtspersonen selbst, oder an Justizcommissarien oder an andere Privatpersonen oder Behörden debitiren; entgegengesetztenfalls derselbe die augenblickliche Abnahme der Stempelvertheilung, und dem Befinden nach Ahndung Seitens der ihm vorgesetzten Justizbehörde zu erwarten hat. Der Stempelbedarf muß vierteljährig oder doch monatlich entnommen, die Stempelmaterialien dürfen nur gegen baare Zahlung, halb in Courant und halb in Münze verabfolgt werden; die Stempelvertheiler müssen solche bei den Depots persönlich in Empfang nehmen, oder durch ihre Leute u. Bothen in Empfang nehmen, u. die erhaltenen Materialien auf der Stelle durchsehen oder durchsehen lassen, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen, indem keine Nachforderung und Ausstellung hiernächst statt findet. Der Stempelvertheiler darf von keiner Privatperson, ohne Ausnahme, Stempel-

Stempel-Receptor.

materialien kaufen, und muß, wenn ihm dergleichen zum Verkauf angeboten werden, davon der Abgaben-Deputation Anzeige machen. Derselbe darf sich mit dem Eintausch verdorbener Stempelbogen nicht befassen; er muß, in so fern die Abgaben-Deputation nöthig finden sollte, den von ihnen bestellten Stempelvertheilern Anordnungen, den Stempelmaterialien-Debit betreffend, unmittelbar bekannt zu machen, sich nach solchen achten; und, wenn Seitens der obersten Staats-Verwaltungs-Behörde Veränderungen in Hinsicht dieser Stempelvertheilungen getroffen, oder deren gänzliche Aufhebung verfügt werden sollte, sich auch dieser Maßregel unterwerfen, ohne deßhalb je Ansprüche auf Pension oder Entschädigung machen zu können; auch ist derselbe schuldig, sich der Revision seiner Bestände, Seitens des Stempelfiscals (s. Instr. v. 5. Oct. 1811. §. 11.) zu unterwerfen. Endlich aber liegt auch einem jeden Stempelvertheiler ob, das allerhöchste Stempelinteresse nach seinen Kräften wahrzunehmen, in dieser Hinsicht den Stempelmaterialien-Debit möglichst zu befördern, u. dahin zu sehen, daß die von ihm zu gerichtlichen Verhandlungen u. Ausfertigungen ausgegebenen Materialien auch wirklich zu diesem Behuf verwendet, u. die zu den Acten zu supplirenden Bogen durch vorschriftsmäßige Ueberschreibung cassirt werden.

## Stempelstrafe.

Die bei den, von jedem Collegio u. jedem Gerichte zu seiner Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu rügenden Stempelcontraventionen, durch ein Decret festzusetzende und unverzüglich einzuziehende Stempelstrafe, (da nur, wenn die Geldbuße die Strafe von 20 Thlr. übersteigt, ein Rechtsmittel statt findet,) bei dem Nichtgebrauch oder nicht vollständigem Gebrauch des vorgeschriebenen Stempels, bestehet in dem Ersatz des fehlenden Stempels u. Zahlung dessen vierfachen Betrages; auch, wenn stempelpflichtige Summen, um sie stempelfrei zu machen, getheilt werden.

Beträgt die Geldstrafe weniger als 1 Thlr., so wird außer dem Ersatz des Stempels dennoch 1 Thlr. Strafe bezahlt.

Stempelstrafe.

Bei einseitigen Verträgen u. Verpflichtungen verwirkt der Aussteller der Urkunde, u. s. w. die Geldbuße, der Inhaber oder Producent der ungestempelten Urkunde ist aber, mit Vorbehalt seines Regresses an den eigentlichen Contravenienten, die Geldbuße unweigerlich zu erlegen schuldig.

Wer den Erbschaftsstempel binnen der gesetzlichen, oder binnen der ihm auf sein Ansuchen verlängerten Frist, auch auf die deßhalb an ihn auf seine Kosten ergangene Erinnerung, binnen 8 Wochen nicht berichtiget, muß den doppelten Stempelsatz erlegen, welches jedes Gericht festzusetzen befugt ist.

Die Geldbuße für eine Stempelcontravention fließt halb zu den Königl. Cassen, und die zweite Hälfte erhält der Denunciant; sie kann von Collegien und Gerichten aus rechtlichen oder erheblichen Gründen gemildert u. erlassen werden, und trifft auch den Denuncianten-Antheil, nicht aber, wenn die Niederschlagung aus Gnaden von der Section des Departements der öffentlichen Einkünfte im Finanzministerium erfolgt. Wird die Stempelcontravention vom Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde von Amts wegen gerügt, so fällt der Denuncianten-Antheil an die Armen-Casse des Collegii oder des Gerichts; und da die Armen-Cassen der Landes-Justizcollegien einen Theil der Allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Casse ausmachen, so erhält diese die Hälfte der von den Landes-Justiz-Collegien von Amtswegen festgesetzten Stempelstrafen. R. v. 18. Jun. 1803.

## Steuer, s. Gewerbe.

Regl. wegen Einführung der Einkommensteuer in der Kurmark u. den Magdeburgischen Kreisen diesseits der Elbe, v. 11. März 1810. B. IX. 64. 174. Patent wegen Versteuerung der Colonial-Waaren, v. 10. Oct. 1810. S. 420. Wegen der, bei Erbschaftsfällen im Nachlasse sich vorfindenden Juwelen, Gold- u. Silbergeräthschaften, Schreib. d. Sect im Minist. d. F. v. 26. Oct. 1810. S. 550. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme mit derselben belegt werden. E. v. 27. Oct. 1810. G. S. p. 26. I. Ed. über die neuen Consumtions- u. Luxussteuern, v. 28. Oct.

Steuer.

1810. p. 33. Rgl. wegen Zahlung, Erhebung u. Controllirung der durch das E. v. 27. Oct. 1810. verordneten Land-Consumtions-Steuer, v. 28. Oct. 1810. p. 40. Decl. wegen Erhebung der Luxussteuer, v. 14. Sept. 1811. p. 346. Instr. v. 10. Jan. 1812. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 17.

Durch die Capitalien- u. Zinsensteuer sollen die Gläubiger, welche die Zinsen erheben, besteuert werden, V. v. 13. Dec. 1810. p. 141. s. a. R. v. 11. Apr. 1810. im Anhange. Ed. wegen Besteuerung des fremden Schlachtviehes, der Butter u. unveredelten Wolle, v. 14. Sept. 1811. p. 312. (Dieser Impost ist durch die C. O. v. 16. Jan. 1812. wieder aufgehoben.) Ed. über die Classensteuer, v. 6. Dec. 1811. p. 361. u. Decl. im K. Amtsbl. v. 1812. S. 37. S. 51. — Consumtions-Steuervergehen, von Bestrafung der, E. v. 28. Oct. 1810. §. 14. p. 60. Sämmtliche Untersuchungen, welche durch Uebertretung dieses Edicts u. des Rgl. de eod. wegen Zahlung, Erhebung u. Controllirung der Landconsumtions-Steuer veranlaßt, sind durch die C. O. v. 25. Jan. 1812. in so fern niedergeschlagen, als jene Verordnungen in ihren einzelnen Vorschriften durch spätere declaratorische Bestimmungen modificirt oder abgeändert worden sind. R. v. 4. Febr. 1812. s. die im Anhange aufgenommenen RR. v. Oct. u. 12. Nov. 1811. u. 19. Febr. 1812. — E. u. Instr. wegen Erhebung einer Vermögens- u. Einkommenssteuer, v. 24. May 1812. Anweisung auf diese Steuer, G. S. p. 49. II. Bekanntmachung wegen Ausführung desselben, v. 6. Jun. 1812. nebst Instruct. A — D. p. 69.

Stiefkinder

u. Stiefältern entrichten den Erbschafts- u. Schenkungsstempel mit 3 Procent.

Strafe.

R. betr. die Einziehung u. Ablieferung der erkannten Accisestrafgelder, v. 23. Febr. 1810. B. IX. 24. wegen Berichtigung der in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheit des Verhältnisses alternative festgesetzter Leibes- u. Geldstrafen, v. 31. Jul. 1810. S.

Strafe.

243. Wenn auch wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, kann dennoch die zu erkennende außerordentliche Strafe bis zur lebenswierigen Einsperrung ausgedehnt werden. R. v. 13. Oct. 1810. S. 424. R. über das Jus mulctae der adeligen Patrimonialgerichte in Westpreußen, v. 9. Apr. 1775. B. X. 457. R. wegen Verwaltung der Straf- u. Besserungsanstalten, v. 26. Oct. 1809. B. IX. S. 113. Da die Städte fernerhin, wie bisher, zu den Kosten der Civil- u. Criminal-Justizverwaltung ansehnliche Beiträge zu leisten verpflichtet sind, so müssen ihnen auch die durch die Justizverwaltung entstandenen u. zu ihren Cämmereien geflossenen Einnahmen gelassen werden, daher auch alle diejenigen Geldstrafen ohne Unterschied, welche ehedem zu den Cämmereien gezogen worden, auch in der Folge dahin zu zahlen sind. R. v. 21. Sept 1811.

Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden, dürfen nicht erkannt werden, R. v. 12. Febr. u. 28. Apr. 1810. Repert. Th. 2. S. 265. Die in Postsachen zu erkennenden Geldstrafen werden der Poststrafcasse zugesprochen, R. v. 13. Apr. 1810. B. IX. 43. Eine Geldstrafe kann erst nach Befriedigung sämmtlicher Gläubiger eingezogen werden. R. v. 1. Nov. 1809. S. 53. In welchen Fällen eine außerordentliche Strafe bis auf lebenswierige Gefängnißstrafe ausgedehnt werden kann? s. B. IX. 478. R. betr. die Befugniß der Untergerichte, Straferkenntnisse ohne Bestätigung abzufassen u. zu publiciren, v. 26. Jun. 1806. C. C. p. 674. XII Durch das an die Regierung zu Posen unter d. 25. Jul. 1804. ergangene Rescript ist festgesetzt, daß, wenn nachlässige Justizbeamte in Ordnungsstrafe genommen, die Rescripte deßhalb an diese speciell u. nicht an die Justizämter überhaupt gerichtet, auch die Strafen nie durch die Post eingezogen, sondern durch den Landreuter executivisch beigetrieben werden sollen.

## Strafliste.

Die, hat eine jede öffentliche Behörde, welche Stempelcontraventionen zu rügen befugt und verpflichtet ist, nach einem dazu vor-

Strafliste.

geschriebenen Schema zu halten, u. es wird ein von dem Collegium oder Gericht zu beglaubigender Auszug derselben, wenn Stempelstrafen dictirt worden, vierteljährig, u. zwar jedesmal am 1. Jun., 1. Septbr., 1. Decbr., u. 1. März bei Strafe an die Abgaben-Deputationen der Provinzial-Regierungen gesandt, zugleich auch die Hälfte der eingezogenen Strafgelder der Regierungs-Hauptcasse übermacht. Die Collegien u. Gerichte in Berlin theilen die Auszüge ihrer Strafisten der Berlinischen Abgaben-Deputation mit, und lassen die Hälfte der eingezogenen Strafgelder zur Berlinischen Abgaben-Directions-Hauptcasse abliefern.

Auch jeder Fiscal ist eine Strafliste zu führen verpflichtet, welche von demselben vierteljährig bei der ihm vorgesetzten Regierungs-Abgaben-Deputation eingereicht, u. zugleich die Auszahlung der ihm nach Maßgabe dieser Liste gebührenden Quote der zur Regierungs-Haupt-Casse eingezahlten Geldbußen und Strafen in Antrag gebracht wird. §. 9. d. Instr. v. 5. Oct. 1811.

## Straf- und Besserungsanstalten, s. Strafe,

sind stempelfrei; sie müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen.

## Studenten, s. Verjährung.

## Subhastation, s. Adjudication, Erbschaftsstempel.

In wie fern der Eigenthümer eines Hauses, als Schuldner, während der Subhastation desselben unentgeltlich darin zu wohnen berechtiget sey, R. v. 21. Apr. 1810. B. IX. 339. Welche städtsche Grundstücke sind nach dem C. v. 3. May 1804. Absch. 5. für kleine anzusehen. R. v. 10. Sept. 1806. B. X. 33. u. C. C. p. 750. XII. Die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 35. enthält keine Beschränkung der Bekanntmachung der angesetzten Subhastationstermine in Ansehung der Landschaft, R. v. 31. Jan. 1807. S. 327. Die Subhastation eines verfallenen u. von dem Eigenthümer verlassenen Grundstücks kann nur von dem Richter,

Subhastation.
unter welchem dasselbe belegen, bewerkstelliget werden. R. v. 11. Dec. 1810. S. 363. Es ist für keine Versäumniß einer wesentlichen Formalität zu achten, wenn die Einrückung des Subhastations-Patents in die Intelligenzblätter nicht 6, sondern nur 3 Mal geschehen. R. v. 4. Jun. 1811. B. XI. 9. Von, mehrerer für eine Forderung verpfändeten Grundstücke, R. v. 23. März 1810. B. X. 115. Wie bei Subhastationen der Domänen-Vorwerke u. Erbpachtsstücke zu verfahren, s. im Anhange das R. v. 7. März 1812. Ob es bei der nach §. 35. Th. I. Tit. 52. der Allgem. Ger. Ordn. und dem Rescript vom 10. März 1805. B. I. 101. erfolgenden Vorladung der hypothekarischen Gläubiger zum letzten Licitations-Termin eines Insinuations-Documents bedürfe, und auf welchem Wege die c. l. verordnete Vorladung der hypothekarischen Gläubiger, wenn ihr Aufenthalt unbekannt, erfolgen müsse? ob die Einleitung einer Curatel für den Abwesenden u. die Insinuation an den Curator nothwendig sey, oder die Edictal-Citation statt finde? ist die im Anhange aufgenommene Entscheidung von 14. Apr. 1812. ergangen. Ein merkwürdiger Rechtsstreit, der die Veräußerung eines Pupillen-Grundstücks ohne Tax- u. Subhastation betrifft, ist auf gleiche Weise in allen drei Instanzen entschieden worden, obschon die Entscheidungsgründe derselben nichts weniger als mit einander übereinstimmen. Die beste Darstellung davon ist die bei aller ihrer Einfachheit u. Kürze sehr klar u. gründlich abgefaßte Relation des Referenten (des Sohns des vor mehreren Jahren verstorbenen allgemein verehrten Patriarchen der Preußischen Justiz), die ich auch in der Rücksicht von Anfang bis zu Ende vollständig habe abdrucken lassen, damit angehende Geschäftsmänner an dem vollständigen Ganzen sich die richtige äußere Form einer Civil-Relation absehen können.

Substitutionen,

8 gr. Stempel; die, der Justizcommissarien zu einzelnen Terminen sind stempelfrei. s. Fideicommiß.

### Summarischer Proceß.

Auch in dergleichen Processen findet in Ansehung des Werthstempels eben das statt, was bei gewöhnlichen Civilprocessen gilt.

### Summe.

Alle Summen, bis zu welchen ein Stempel reicht, sind in der Regel einschließlich zu verstehen.

### Supplicanten.

V. wegen der bei den Ministerien eingehenden Gesuche und Beschwerden, v. 14. Febr. 1810. B. IX. 19. u. Repert. Th. 2. S. 267.

---

## T.

### Tabelle, s. Proceß.

### Tantieme, s. Stempelreceptor, Stempelfiscal.

### Taufe, s. Copulation.

### Taufscheine,

8 Gr. Stempel.

### Tauschcontracte

über Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten v. 50 bis 100 Thlr. des Capitalwerths des den höchsten Werth habenden Objects, 6 gr. für das Hauptexemplar. Für jedes folgende 100 werden 6 gr. mehr erhoben, u. das angefangene 100 wird für voll gerechnet. Zur Ausmittelung des Werths liegender Gründe oder dinglicher Rechte dient der letzte Erwerbungspreis; wenn dieser nicht feststehet, die ritterschaftliche, und bei deren Ermangelung eine besonders aufzunehmende, von der Ortsobrigkeit in Städten, u. von den Kreisbehörden auf dem platten Lande zu be-

scheinigende Taxe; bei Gebäuden die Feuer-Societätstaxe, wenn solche mit dem wahren Werth zur Zeit der Contracts-Abschließung übereinstimmt.

## Taxe.

In welcher Art der Werth eines emphytheutischen, oder sonstigen, zu einem temporellen Nutzungsrechte verliehenen, Grundstücks zu bestimmen, R. v. 8. Sept. 1804. B. XI. 5.

## Testament,

erfordert 8 gr. Stempel; s. Protocoll. R. betr. die Schuldigkeit des Richters, die ausgeschlossenen Intestaterben mit den Mängeln eines Testaments, worüber ihre Agnition erfordert wird, bekannt zu machen. R. v. 17. May 1806. B. IX. 470. u. C. C. p. 347. XII. Personen, welche nach vorgängiger, auf den Grund der Cabinetsordre v. 15. März 1803. (R. B. 180. XVII.) ertheilter Dispensation sich geehelichet haben, sind befugt, für einander letztwillig zu disponiren. R. v. 28. Febr. 1811. G. S. p 156. Die aus den säculariſirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts können über ihr Vermögen frei disponiren. C. O. v. 10. Apr. 1806. C. C. p. 128. XII. Wenn bei Familienstiftungen und bei letztwilligen Verordnungen die Erblasser in allgemeinen Ausdrücken die Vollziehung derselben dem K. Cammergericht aufgetragen, kann dieser Auftrag abgelehnt werden, wenn eine solche Verordnung nicht Stiftungen ad pios usus enthält. R. v. 19. Apr. 1806. p. 134. Die Bestimmung der A. G. O. II. III. 7. kann auch bei Testamenten der Taubstummen angewandt werden. R. v. 10. May 1806. p. 346.

## Testamentsvollzieher

hat in Rücksicht der Verbindlichkeit zur Berichtigung der Erbschaftssteuer gleiche Verpflichtung wie der Inhaber der Erbschaft.

## Tod.

R. wegen Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge, v. 18. Oct. 1810. B. IX. 426. der Begnadigungsgesuche zum

Tode verurtheilter Verbrecher, nach erfolgter höchster Bestätigung des rechtskräftigen Erkenntnisses, v. 22. Oct. 1810. S. 429.

## Todeserklärung.

R. wegen der, verschiedener bei gewissen kriegerischen Operationen verschollener Militärpersonen, v. 1. Oct. 1810. B. IX. 326. R. v. 21. März 1811. B. X. 369. Die Edictal-Citation geschiehet 3mal und ist dabei die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 7. §. 45. zu beobachten, R. v. 21. März 1812.

## Todesstrafe.

C. O. wegen Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Beile, v. 19. Jun. 1811. B. X. 491.

## Todschlag, s. Mord.

## Todtenlisten, s. Prediger.

## Todtenscheine,

8 Gr. Stempel.

## Tresorscheine, s. Stempel.

Auch die Zahlung an die Justizsalariencassen muß zum 4ten Theile in alten Tresorscheinen geschehen, R. v. 18. Apr. 1810. B. IX. 144. V. wegen der in Umlauf zu bringenden, v. 4. Febr. 1806. C. C. p. 39. XII. in Beziehung auf das Postwesen, v. 5. Jul. 1806. p. 678. wegen Annahme derselben in Zahlungen an die Sportel- und Depositen Casse, v. 18. Aug. 1806. p. 719. Auswechselung der unbrauchbar gewordenen, v. 2. Sept. 1806. p. 747.

## U. V.

### Vagabunden, s. Convention.

### Vater, s. Vormundschaft.

Die Zurückgabe eines im Deposito befindlichen Ingrossationsdocuments über die, auf ein Gut des Vaters eingetragenen, Materna der Kinder, Behufs der Löschung im Hypothekenbuche, ist unbedenklich, wenn der Vater das Gut verkauft hat, und keine besonderen gesetzlichen Gründe wegen der Sicherstellung des Mutterguts eintreten. R. v. 16. Aug. 1806. B. IX. 527, u. C. C. p. 711. XII. Wie bei dem Antrage eines Vaters, sein durch Verbrechen berüchtigtes Kind ohne Untersuchung und Urtel in Sicherheit zu behalten oder zu bringen, zu verfahren, R. v. 11. März 1806. B. X. 19. u. C. C. p. 74. XII. Durch Anstellung als Referendar wird der Volljährige von der väterlichen Gewalt nicht befreiet, R. v. 20. Sept. 1806. S. 37. u. C. C p. 756. XII. Wenn Väter in den Fällen, wo sie zur Sicherstellung oder Deposition des Vermögens ihrer Kinder nicht verpflichtet waren, solches dennoch gethan haben, kann ihnen solches unter gewissen Umständen zurückgegeben werden, R. v. 25. Sept. 1809. B. X. S. 334. Ein Vater ist das Vermögen seiner Kinder nur dann eintragen zu lassen schuldig, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. C. C. p. 851. XII.

### Verbrecher.

R. wegen der Dauer der Detention (s. a. R. v. 9. Jun. 1806. C C. p. 667 XII.) der, bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes od. bis zur Besserung, v. 18. Apr. 1810. Repert. Th. 2. S. 273. u. B. IX. 45. wegen des Verfahrens beim Transport über die Grenze der, außer der Leibesstrafe, zur Landesverweisung verurtheilten, Züchtlinge, nach ausgestandener Strafe, und in welchen Fällen die Genehmigung des Criminaldepartements bei Entlassung der, auf unbestimmte Zeit

Verbrecher.

eingesperrten, Verbrecher erforderlich ist, R. v. 9. Jun. 1806. B. X. 236. Das R. v. 23. Jun. 1810. in Betreff der Begnadigung in Contraventions- und Defraudations-Sachen ist im Anhange aufgenommen. R. den Transport der Verbrecher über die Grenze betr., v. 9. Jun. 1806. C. C. p. 667. XII.

Vergleich,

außergerichtlicher schriftlicher, über rechtshängige Sachen, 8 gr. Wird der Proceß durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich vor Eröffnung des ersten Erkenntnisses beendiget, findet nur der halbe Werthstempel statt. Abkommen, welche bei gegen Angeld verkauften und wieder zurückgenommenen Grundstücken errichtet werden, 8 gr. Stempel.

Verjährung.

R. wegen der Verjährungszeit des Credits der Studirenden, v. 10. März 1806. B. IX. 461., u. C. C. p. 72. XII. v. 8. Oct. 1806. p. 771. in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung bei Injurien, R. v. 11. Aug. 1810. S. 315. Rep. Th. 2. über die Wirkung der, eines Criminal-Verbrechens, v. 6. Jun. 1806. C. C. p. 659. XII.

Vermächtniß, s. Erbschaftsstempel, Pium Corpus.

Vermögensabtretung.

Processe über die Verstattung zur Rechtswohlthat der, erfordern einen Werthstempel v. 5 Thlr.

Vertrag.

Alle Verträge über das Eigenthum liegender Gründe u. der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen sollen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 15. 16. 17. u. der A. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 3. beurtheilt werden. V. v. 20. Apr. 1812. G. S. p. 39. II.

## Vieh.

V. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, v. 8. Apr. 1806. C. C. p. 122. XII.

## Viehverkauf, s. Atteste.

## Visitation.

Von der den Stempelfiscälen obliegenden Pflicht, die Registraturen zu visitiren, s. Instr. v. 5. Oct. 1811. §. 12—15. Der im Anhange aufgenommene Extract aus einem, von dem ehemaligen Neumärkschen Regierungsrathe u. itzigen Appellationsgerichts-Director Bandel zu Anspach entworfenen, höhern Orts durch das R. v. 12. Febr. 1789. überall genehmigten Visitationsbescheid hat nicht nur einen antiquarischen, sondern, da derselbe auch besonders darüber, wie sich die Untergerichte bei Bearbeitung der Vormundschafts- und Depositat-Angelegenheiten zu benehmen haben, Anweisungen enthält, einen praktischen Werth, u. kann wegen der zweckmäßigen, gründlichen und vollständigen Fassung zum Muster dienen. — R. betr. die Einschränkung der Visitationen bei Untergerichten, v. 4. Oct. 1806. C. C. p. 770. XII.

## Universität, s. Gerichtsbarkeit, Verjährung.

R. die Sicherstellung der akademischen Lehrer wegen der gestundeten Honorarien betr. v. 4. Aug. 1810. B. IX. 247. Publ. wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und Universitäten, v. 28. Apr. 1810. S. 46. sind stempelfrei, sie müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des Stempels, welcher nach Maßgabe des Objects erforderlich ist, zu übernehmen.

## Untergerichte.

Alle, sind schuldig, die in ihren Gerichtssprengeln erfolgenden Todesfälle der Eximirten und solcher Personen, die ihren Gerichtsstand bei den Oberlandesregierungen der Provinz gehabt haben, denselben unverzüglich, bei 2 Thlr. Strafe, anzuzeigen, und müssen an dieselben eine Reinschrift ihrer Erbschaftsstempeltabellen, in welchen die gelöseten Stempel gehörig zu summi-

Untergerichte.

ren, mit Beischluß der Todtenlisten, unter Bemerkung des Todestages des Erblassers und des Verwandtschaftsverhältnisses der Erben, für die Quartale 1. Jun. Septbr. Decbr. und März, Ausgangs Februar, May, August und November, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und landreuterlicher Einlegung einsenden. Die noch nicht berichtigten Erbfälle werden in die, gleichfalls mit einzusendende, nach ihrem Inhalte gehörig zu rubricirende, Nachtragstabelle eingetragen, worin auch diejenigen aufgenommen werden, welche das Oberlandesgericht bei Revision der ersteren noch nicht für berichtiget gefunden. R. die den Mitgliedern der Untergerichte nach deren verschiedenen Classen beizulegenden Charakter betr., v. 21. Jul. 1810. B. X. 125.

## Unterthanen.

V. wegen der, der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ohnerachtet, fortdauernden Abgaben und Lasten, welche aus den gutsherrlichen Verhältnissen entstehen, besonders der Naturaldienste, v. 24. Oct. 1810. B. IX. 431. betr. die fiscalische Geldbuße wegen eines vor d. 9. Oct. 1807 eingezogenen und nicht wieder besetzten Cossäthenhofes, v. 18. May 1810. B. X. 292. Publ. wegen Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glaz, v. 3. Apr. 1809. Repert. Th. 2. S. 159.

## Vollmacht.

Zu Vollmachten, Vollmachts-Blankets, (welche auch mit einem gestempelten, nur durch Bemerkung seiner Bestimmung zu cassirenden Umschlage versehen werden können,) 8 gr.; außerdem zu gerichtlichen Vollmachts-Protocollen, so wie zur Bescheinigung der Vollmachten durch Gerichtsbehörden oder Notarien, zu vidimirten Abschriften von Vollmachten, und wenn diese als Substitutionen oder zu einem Geschäft gebraucht werden sollen, wozu eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erforderlich ist, tritt noch der Vollmachtsstempel hinzu. Derjenige, welcher eine Special Vollmacht zum Empfang der Gelder erhalten, ist dadurch qualificirt, statt der ihm specialiter aufgetragenen Einziehung des

Activi, dasselbe zu cediren. R. v. 26. Apr. 1806. C. C. p. 143. XII.

## Vorfluth.

Ed. wegen Verschaffung der, v. 15. Nov. 1811. G. S. p. 352. I.

## Vormundschaft.

Sowohl Minderjährige als andere Pflegbefohlne sind nur dann dem gewöhnlichen Stempel unterworfen, wenn die Vermögenseinkünfte einen Ueberschuß gewähren. Dieser entsteht auch, wenn ein Pflegbefohlner der geringen Einkünfte seines Vermögens nicht bedarf und diese aufgesammelt werden; und auch dann tritt Stempelpflichtigkeit ein, wenn die Einkünfte zwar nicht aufgesammelt werden, das Vermögen der Pflegbefohlnen aber dem Niesbrauche des Vaters (oder auch dem Niesbrauche anderer zur Alimentation von Pupillen verpflichteten Personen, so bald das Vermögen 50 Thlr. u. mehr beträgt, R. v. 19. May 1811.) unterworfen und dieser nicht selbst zum Armen-Rechte qualificirt ist.

Uebrigens können, so lange das Vermögen eines Pflegbefohlnen nicht genau übersehen und beurtheilt werden kann, ob dasselbe einen reinen Ueberschuß gewährt, die Stempel ausgesetzt bleiben.

Vormundschaftsrechnungen und andere Vormundschaftsangelegenheiten sind in Rücksicht des Werthstempels stempelfrei.

Die Competenz des vormundschaftlichen Gerichts wird lediglich durch den persönlichen Wohnort und Gerichtsstand des Erblassers bestimmt. R. v. 11. Jan. 1806. C. C. p. 34. XII.

## Vorspann.

Ed. wegen Aufhebung desselben, v. 28. Oct. 1810. G. S. p. 77. I. auch für die Land- und Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, v. 27. Febr. 1811. p. 155.

## Vorstellung,

zur Bewirkung einer Verfügung, an den König, den Staatscanzler, die Minister, die Abtheilungen der Ministerien, der Landescollegien, an Gerichte, jede öffentliche Behörde, Magistrate und einzelne Beamte, 2 gr. Stempel; und können Vorstellungen auch mit einem gestempelten, durch Bemerkung seiner Bestimmung zu cassirenden Stempelbogen versehen werden. Vorstellungen, welche Staatsgläubiger, von welcher Art sie seyn mögen, an die Behörden richten, um ihre Befriedigung nachzusuchen, sind stempelfrei.

## Urkunden, s. Notarien.

V. wegen Bestrafung der Verfälschung von Urkunden, v. 29. Jan. 1806 C. C. p. 38. XII. Die Gebühren der geschwornen Dollmetscher sind in der Sporteltaxe für die Südpr. Regierungen v. 19. Dec. 1795 folgendergestalt festgesetzt:

1) Für Uebersetzung eines jeden Documents oder anderer Schrift, für jede Seite, welche wenigstens 26 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet, 6 gr.

   Wenn auch entweder das Document keine ganze Seite, oder die letzte Seite weniger als 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der volle Satz entrichtet.

2) Für Verdollmetschung eines mündlichen Vortrags, 8 gr.

3) Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche von der Partei oder dem Collegio verlangt wird, von jeder Seite 3 gr.

4) Für Dollmetscher bei Zeugen-Verhören, 8 gr.

5) Wenn der Dollmetscher reisen muß, erhält er täglich außer der freien Fuhre an Diäten, 1 Thlr.

6) In Criminalsachen erhält der Dollmetscher die Gebühren wie ad Nr. 2.

Der Dollmetscher muß die Aussagen sowohl in der Sprache, worin dieselben geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung durch seine Unterschrift attestiren.

In Armen- und solchen Sachen, welche ex officio geschehen müssen, kann der Dollmetscher keine Gebühren fordern.

## W.

### Wahnsinn.

Von einer, in einem vorübergehenden Anfall von, intendirten Ermordung, B. IX. 574.

### Wasserstau.

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, v. 15. Nov. 1811. G. S. p. 352. I.

### Wayfenhäuser

sind stempelfrei; sie müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten, die Berichtigung des nach Maßgabe des Objects erforderlichen Stempels zu übernehmen.

### Wechsel, s. Untergerichte.

Trockne, nach einer bestimmten Zeit zahlbare, auch gezogene, auf 50 bis 500 Thlr. incl. lautende, 8 gr. Stempel; v. 250 zu 250 Thlr. um 4 gr. steigend; mithin werden über 500 Thlr. bis 750 Thlr. incl. 12 gr. erlegt u. s. w. Trockene, auf Kündigung lautende, u. (wie gezogene und trockene Meßwechsel) an keine Papierform gebundene Wechsel, bei Gegenständen v. 50 bis 100 Thlr. incl. 2 gr., für jedes folgende volle 100 um 2 gr. steigend. — Die Direction des General-Holzhandlungs-Instituts soll sich zu den Wechseln u. Anweisungen, wenn der Gegenstand 50 Thlr. oder mehr beträgt, der gestempelten Wechsel- u. Assignations-Formulare bedienen.

### Wechsel-Proceß.

Auch bei diesem Proceß findet in Ansehung des Werthstempels eben das Statt, was bei gewöhnlichen Processen gilt. In

Wechsel-Proceß.
wie fern die Wechselklausel mit voller Wirkung neben der Bestellung eines Unterpfandes bestehen könne? R. v. 9. Jun. 1810. B. IX. 275. In Ansehung der Wechselfähigkeit behält es, des §. 16. d. Städte-Ordnung ohnerachtet, bei der Vorschrift des A. L. R Th. 2. Tit. 8. §. 715—747 ff. u. des Zusatzes §. 139. im Ostpreußischen Provinzialrechte, sein Bewenden, R. v. 29. Dec. 1809. S. 141. R. wegen des im Wechselproceß gegen den Cessionar eines Wechsels, welcher die Adcitation des Cedenten verweigert, zu beobachtenden Verfahrens, v. 22. May 1806. B. X. 233. C. C. p. 350. XII. Ob die bloße Unterschrift des Bezogenen unter einer Tratte als eine gültige Annahme anzunehmen? S. 523. Von der theils baar, theils in Papieren bezahlten Wechselvaluta, B. IX. 129.

## Wechselprotest, s. Notarien.

## Wegweiser.

V. wegen Aufstellung tüchtiger, u. deren Unterhaltung, Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 73.

## Werthstempel, s. Proceßstempel.

Der, von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen v. T. w. kann von den Erbinteressenten nur bei den Accise-Aemtern und Specialstempelvertheilern gegen Ueberreichung eines ungestempelten gerichtlichen, die Stempelabgabe bestimmenden, u. der letztern als Stempelbelag dienenden, Attestes gelöset werden, welches von diesen überschrieben u. dabei unter Unterschrift u. Amtssiegel bezeuget wird, wann die Lösung desselben geschehen ist.

## Wittwenverpflegungsanstalt, s. Quittung.

Die Ausfertigungen der allgemeinen sowohl, als der Officiers-, und die Quittungen ihrer Cassen über Antrittsgelder und gezahlte Beiträge sind stempelfrei. Publ. die geänderte Bestimmung der zu leistenden jährlichen Beiträge betr. v. 1. Jul. 1782. u. 1.

Wittwenverpflegungsanstalt.
Jul. 1783. Repert. Th. 2. S. 274. 278. Information für diejenigen, welche sich bei der, associiren wollen, v. 1. Jan. 1803. S. 281. Regl. der bei der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwencasse errichteten Begräbnißgesellschaft, v. 8. Aug. 1804. S. 287. R. die Grundsätze betr., nach denen die mit den Beiträgen in Rückstand verbliebenen Interessenten behandelt werden sollen, v. 14. Apr. 1810. S. 291.

Wolle.

Ed. die Ermäßigung des Ausfuhr-Imposts für Wolle v. 2 Thlr. pro Stein auf 4 gr. betr. v. 6. Jun. 1811. G. S. p. 197. I. Ed. das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königr. Preußen betr. v. 13. Jun. 1811. p. 198.

---

## Z.

Zahlungsbefehle

in processualischen Verhandlungen gehen nicht stempelfrei.

Zeitungsstempel,

für jedes Quartal 6 Gr. Stempel, für fremde Zeitungen 8 gr. Wie die zu erstattenden Zeitungsberichte zu fassen, s. d. Kurm. Amtsbl. v. 1812. S. 11.

Zeugnisse, s. Kirchenbücher.

Zinsen.

Nur bis zum letzten December 1810. haben beliebige Zinsen ausbedungen werden können, u. mit Ablauf dieser Frist sind nur diejenigen für erlaubt zu achten, welche nach den, wieder in

Kraft tretenden, Gesetzen für die gesetzmäßigen zu achten sind. R. v. 18. Aug. 1810. B. IX. 337. Durch die V. v. 14. Jun. 1810. wegen Verlängerung des Indults, S. 135. B. IX. ist auch die V. v. 15. Febr. 1809. S. 28. B. VIII. aufgehoben. G. S. p. 169. I. Von Einklagung rückständiger Zinsen, B. XI. S. 118.

## Zoll.

Resolutionen der Regierung in Zoll-Contraventions-Sachen, wenn solche dadurch entschieden und beendigt worden, werden gerichtlichen Erkenntnissen gleich geachtet.

## Züchtigung.

In Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, fallen die nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen weg. V. v. 14. May 1811. G. S. p. 196. I.

## Züchtlinge, s. Verbrecher.

## Zunft, s. Gewerbe.

# Anhang

welcher

verschiedene in dem dritten Theile des Repertorii allegirte in keine öffentliche oder Privatsammlung aufgenommene Verordnungen und andere praktische Rechtsmaterialien enthält.

## Bekenntniß.

F. W.

Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob in den Fällen, die sich zur Special-Inquisition qualificiren, nur diejenigen Geständnisse für vollständig gültig zu halten sind, welche in dem Special-Verhör abgelegt oder bestätiget worden?

Für die Bejahung scheint zwar zu sprechen, daß sonst das articulirte Verhör das Ansehen einer unnützen Wiederholung und zwecklosen Förmlichkeit gewönne. Es ist auch richtig, daß ein bei diesem Verhöre nicht bestätigtes Bekenntniß einer ganz besonders genauen und sorgfältigen Prüfung bedürfe. Denn die Zergliederung des Haupt-Factums in einfache Sätze, welche bei der Special-Inquisition erfolgt, hindert die Mißverständnisse und Zweideutigkeit, welche durch zusammengesetzte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können. Wenn aber bei dem General-Verhör das Geständniß schon in einfachen, deutlichen und bestimmten Sätzen ausgedrückt ist, so kann es oft eine noch größere Ueberzeugung wirken, als das im Special-Verhör enthaltene, wenn nämlich die eigentliche Veranlassung des Geständnisses, und damit zugleich der Umstand erhellet, daß es ohne verdächtige Suggestion ganz freiwillig abgelegt worden, besonders wenn die bei näherer Nachforschung wahr befundenen Umstände so beschaffen sind, daß sie kein Unschuldiger wissen und erzählen konnte. Giebt es nun sogar Fälle, wo das vor dem Special-Verhör abgelegte Geständniß seiner Natur nach ein größeres Gewicht hat, als dasjenige, welches erst durch das Special-Verhör bewirkt wurde, so kann man ohnmöglich annehmen, daß ein Bekenntniß bloß deßwegen keine volle Wirkung habe, weil es im Special-Verhör nicht wiederholt worden ist. Es kommt alsdann darauf an:

1) ob das Bekenntniß den in §. 371—376 *) der Cr. O. enthaltenen Vorschriften gemäß abgelegt worden, und
2) ob seine Wirkung durch einen nach §. 378—381 **) rechtsgültigen Widerspruch aufgehoben sey.

Nirgends sagt die Criminal-Ordnung, daß nur das beim articulirten Verhör abgelegte Geständniß rechtsgültig sey, vielmehr wird der Zweck dieses Verhörs §. 423. dahin angegeben:

daß durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelnen Fragen der Angeschuldigte zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen angehalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung gebracht, und allem Irrthume bei dem Geständnisse vorgebeugt, oder auch der hartnäckig leugnende Angeschuldigte zum Widerspruch mit sich selbst, und dadurch zum Geständnisse gebracht werde.

In dem darauf folgenden §. 424. wird besonders noch vorge-

*) Diese enthalten: daß dasjenige Geständniß als gerichtlich, — von welchem so lange, bis das Gegentheil ausgemittelt ist, anzunehmen, daß es ernstlich und mit Wahrheit abgelegt sey, — zu betrachten, welches vor gehörig besetztem Criminal-Gericht abgelegt ist; daß ein stillschweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geschlossen ist, nur eine Vermuthung bewirke; daß, wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzufüge, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert, die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigefügten Bestimmung abhänge; die Beweiskraft des Geständnisses auch dadurch, daß der eine oder der andere Nebenumstand falsch befunden, nicht geschwächt werde, wenn sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That finde, das Geständniß keine volle Beweiskraft habe.

**) Woselbst geordnet: daß, wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstützt ist, die Beweiskraft desselben durch den nachher erfolgten Widerruf nicht geschwächt werde; der Widerruf überhaupt nur alsdann Rücksicht verdiene, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann; in dem einen oder dem andern Falle der Richter die angegebenen Gründe sorgfältig in's Licht stellen, und je nachdem die Wahrheit oder Falschheit dieser zur Unterstützung des Widerrufes angeführten Umstände ausgemittelt wird, entscheiden muß, ob die frühere oder die spätere Angabe den Vorzug verdienet.

schrieben: die Fragen sollen wo möglich so eingerichtet seyn, daß der Angeschuldigte zur eignen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, gebracht werde. Was hiernach durch Kunst bewirkt werden soll, geschieht oft viel natürlicher bei der ersten Vernehmung des Angeschuldigten, und es ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe bei dieser frühern Vernehmung etwa in einem solchen Gemüthszustande war, daß er das, was er sagte, und der Richter protocollirte, nicht gehörig erwägen konnte. Es ist übrigens zwar Mühe anzuwenden, daß der Angeschuldigte zur Anzeige solcher Umstände, die kein Unschuldiger so wissen und äußern kann, gebracht werde; aber dieß ist nicht immer möglich, und es ist hinreichend, wenn nur das Geständniß diejenigen Eigenschaften hat, welche die Cr. O. §. 371—376. voraussetzt, und wenn nur die entgegengesetzte spätere Aussage nicht für einen nach §. 378.—381. gültigen Widerruf anzusehen ist.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Euch untergeordneten Criminal-Gerichte und Spruch-Collegien anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin den 23. Sept. 1809.

A. S. B.

An Beyme.

das Oberlandesgericht
zu Soldin.

---

## Domanial-Abgaben.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. d. M., welche durch die Gesetzsammlung wird publicirt werden, zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domänen und geistl. Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten werden soll, so, daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner verwaltet werde, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben.

Dagegen verbleibt den Erwerbern Königlicher oder geistlicher Güter, welchen auf den Grund des §. 16. der Domänen-Veräußerungs-Instruction v. 25. Oct. 1810. die Jurisdiction schon mit verkauft ist, dieselbe, und ist ihnen, in soweit es noch nicht geschehen ist, zu übergeben. Es sind hierüber im Einverständnisse mit des Herrn Staatscanzlers Excellenz folgende Grundsätze festgesetzt worden, wonach das Königliche Ober-L.Gericht in allen solchen Fällen zu verfahren hat.

1) Den Käufern der Domänen und geistlichen Güter muß die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Landes-Justiz-Collegio glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kaufcontract die Gerichtsbarkeit mitverkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.
2) Die Käufer müssen zugleich dem Landes-Justiz-Collegio einen qualificirten Justitiarius präsentiren, und den mit demselben geschlossenen Contract zur Bestätigung einreichen.
3) Findet das Landes-Justiz-Collegium bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitiarius pflichtmäßigen Bericht darüber:
   ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäftslocale für das Gericht angewiesen, die Acten-Repositoria, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen und Hypothekenbücher angelegt habe.
4) Erst, wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Acten, Depositen und Hypothekenbücher von dem bisherigen Gerichte an das bestellte Patrimonial-Gericht erfolgen.
5) Den Käufern der Domänen und geistl. Güter stehet es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonial-Gerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güter nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind. Bei einer größeren Ent-

fernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-, Land- oder Kreis-Gerichte unter Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii des Departements associiren.

6) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justiz-Verwaltung dem bisherigen oder einem anderen benachbarten Gerichte übertragen; so muß er, als Gerichtsherr, einen bestimmten Beitrag zu der Sportelkasse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Gute aufkommenden Sporteln berechnet werden. Es können jedoch, zur Vermeidung dieser besondern Berechnung, die Sporteln dem Gerichte statt des Beitrages überlassen, oder es kann der Beitrag, nach der muthmaßlichen, dem Gerichte zufließenden Sporteleinnahme, geringer bestimmt werden. Die Bestimmung der Höhe des Beitrages hängt nach der Localität und den Umständen, nach den mehreren oder wenigeren Geschäften und dem größern oder geringern Sportelertrage von der Festsetzung des Landes-Justiz-Collegii ab. Die zu der Gerichtsbarkeit des Guts gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherren es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, zum Beispiel:

K. Pr. Domänen-Justiz-Amt N. N. als Gericht des von Nschen Guts N. 2c.

Königl. Pr. Gerichts-Amt der säcularisirten Nschen Stiftsgüter, als Gericht des von Nschen Guts N.

7) In Fällen, wo der Käufer eines Domänen- oder geistlichen Gutes vorzieht, ein eigenes Patrimonialgericht zu haben, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte die das Gut betreffenden Acten, Depositа und Hypothekenbücher abzusondern, zu specificiren und zur Uebergabe bereit zu halten. Die Special-Depositа in Documenten und Pretiosen und die den einzelnen Massen gehörigen baaren Gelder werden dem Patrimonial-Gerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositorii selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammengenommen, dem Patrimonial-

Gerichts-Depositorio Activa cedirt werden. Die Hypothekenbücher werden mit den dazu gehörigen Acten übergeben. Wenn aber in dem Hypothekenbuche des bisherigen Gerichts die Grundstücke des verkauften Guts vermischt mit einander eingetragen sind, so werden dem Patrimonial-Gericht nur beglaubte Extracte der concurrenten Folien des Hypothekenbuchs ausgehändiget.

Das K. O. L. Gericht hat sich hiernach zu achten und vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

Die Regierungen werden von diesen Festsetzungen durch des Hrn. Staatscanzlers Excellenz benachrichtiget werden. Berlin den 29. Febr. 1812.

Der Justiz-Minister

An v. Kircheisen.

das K. O. L. Gericht
zu Soldin.

---

## Fiscus.

F. W.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 29. v. M.

ob bei fiscalischen Untersuchungen zu Begründung derselben die vorläufige Vernehmung der vorgeschlagenen Beweiszeugen erforderlich sey?

lassen Wir Euch hierdurch in Gnaden bescheiden, daß eine solche vorläufige Vernehmung keinesweges statt finde. Wenn die Gerichtsordnung Tit. 35. §. 39. verlangt, daß ehe die Untersuchung gegen den Denunciaten gerichtet werden kann, die Existenz des Corporis delicti und die Indicia gegen den Angeschuldigten in das gehörige Licht gesetzt seyn müssen; so kann dieß nicht so verstanden werden, als ob über beides förmlicher Beweis aufzunehmen sey; da, wenn dieß die Meinung wäre, es eigentlich gar keiner weitern Untersuchung bedürfen, und alles, was das Ge-

setz zu deren fernern Führung vorschreibt, beinahe ganz in leeren Förmlichkeiten bestehen würde.

Die Absicht des Gesetzes ist bloß zu verhüten, daß nicht unbescholtene Staatsbürger auf bloße mit nichts unterstützte Anschuldigungen irgend eines leichtsinnigen oder boshaften Angebers, der vielleicht nur aus Privatabsichten oder Leidenschaften handelt, durch übereilte, aufs Gerathewohl verhängte Untersuchungen in ihrer Ruhe und Existimation gekränkt werden sollen.

Wenn also die denuncirte Contravention facti permanentis ist, so muß der Richter füglich vor allen Dingen die davon vorhandenen sichtbaren Spuren aufnehmen, und dadurch das eigentliche Corpus delicti festsetzen, welches ohne Zeugenverhörungen füglich geschehen kann. Ist aber von einem Vergehen die Rede, welches keine sichtbare Spuren zurückläßt, so ist es hinreichend, wenn das factum an sich keine innere Unwahrscheinlichkeit enthält, und wenn über die Existenz desselben Zeugen denominirt werden, denen nach ihren persönlichen von dem Denuncianten anzugebenden Verhältnissen kein Einwand gänzlicher Verwerflichkeit entgegen stehet; deren Namen und Aufenthalt bestimmt angezeigt ist, und wo bei einem jeden eben so bestimmt angegeben ist, von welchen Thatsachen oder Umständen derselbe Wissenschaft haben solle. Eben so ist es mit den Beweiszeugen über die Indicia oder Behauptungen, welche den Denunciaten als den Thäter bezeichnen sollen, zu halten. Auch hier ist vor allen Dingen der Grad der inneren Wahrscheinlichkeit der Angaben zu prüfen, und wenn dabei sich nichts findet, was diese Angaben der Unwahrheit, der Erdichtung oder der leidenschaftlichen Exaggeration verdächtig macht; der Denunciant aber seine Angaben auf Zeugen stützt, die eben so bestimmt denominirt worden, wobei einem jeden eben so bestimmt angezeigt wird, wovon er Wissenschaft haben solle, und wo aus den persönlichen Verhältnissen derselben kein Grund ihrer Verwerflichkeit zu entnehmen ist: so kann die Untersuchung eröffnet werden, ohne daß es einer vorläufigen Vernehmung dieser Zeugen bedarf.

Es bleibt also bei der deutlichen Vorschrift des Gesetzes §. 60., wonach die Abhörung der Zeugen erst nach erfolgter Vernehmung des Denunciaten und nach regulirtem status causae et controversiae statt findet; oder per modum exceptionis nach §. 49.

nur in contumaciam erfolgen kann. Doch bemerken wir zur Vermeidung alles Mißverständnisses:

1) daß hier nur von fiscalischen und nicht von eigentlichen Criminal-Untersuchungen;
2) daß nur davon: ob mit Eröffnung der Untersuchung und mit der Citation des Denunciaten zu verfahren, nicht aber von Verhängung eines Personal-Arrestes gegen denselben die Rede sey;
3) daß in besondern Fällen, wo entweder schon aus der bloßen Verhängung der Citation ein sehr erhebliches Präjudiz für den Denunciaten zu besorgen ist; oder wo besondere Verhältnisse des Denuncianten oder Denunciaten eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung, daß die Denunciation bloß animo calumniandi angebracht sey, erregen; oder wo in den Angaben des Denuncianten Lücken oder innere Unwahrscheinlichkeiten sich befinden, die nicht anders als durch eine von den Zeugen zu ertheilende Auskunft erlediget werden können; oder wo sonst der Richter nach einem durch die obwaltenden speciellen Umständen bestimmten pflichtmäßigen Ermessen es nöthig findet, demselben unbenommen sey, einen oder den andern der vorgeschlagenen Zeugen vorläufig informationis causa, jedoch ohne Eid, abzuhören.

Hiernach ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 24. Febr. 1798.

A. S. V.

An v. Hoym. v. Goldbeck.

die Kammer-Justiz-Deputation zu Posen.

---

## Gesinde.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte Nro. 9. vom 10. Jul. v. J. das Publicandum ersehen, welches die Königl. Litthauische Regierung und das Königl. Oberlandesgericht rücksichtlich des in Gesinde-Sachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können selbigen nicht bergen, daß sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzenden und abändernden Verordnung darüber bei den concernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst ihren Sentiments nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben sie vorläufig, und bis zur Emanation des allgemeinen Policei-Reglements, und insofern nicht die besonderen Policei-Reglements den errichteten Policei-Directorien größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsblatte bekannt zu machen.

1) Wenn
   a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, vid. §. 47. der Gesindeordnung;
   b) von dem verweigerten Antreten im Dienst von Seiten des Gesindes, §. 51.
   c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft, §. 160.
   d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes, §. 167.
   e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen

   die Rede ist, so hat die Policeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu executiren. Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen, und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Policei Folge zu leisten.
2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. §. 12. 17. 20. u. 31. der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Thlr. betragen, vor die Policeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung statt findet.
3) Die in den §§. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Policeibehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von der Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Policeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Policeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§ 37. und 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost gehören lediglich den Policeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §. §. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung den Polizeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

Berlin, den 17. April 1812.

An v. Kircheisen. Sack.

die Königl. Litthauische Regierung zu Gumbinnen und An das Königl Oberlandesgericht zu Insterburg.

---

## Gnadenjahr.

## Vom Gnadenjahre und Sterbequartale der Prediger-Wittwen und Kinder in der Neumark.

Die Consistorial-Ordnung v. 1573. C. C. M. I. I. 7. p. 302. und das darauf sich gründende Circulare v. 7. Jun. 1787. p. 1421. VIII. N. C. C. bestimmen die Grundsätze der Auseinandersetzung über die Pfarrnutzungen zwischen dem an- und abziehenden Prediger, oder den Erben des letzteren. Da in der Mark das Sterbequartal eines Predigers nicht als eine

besondere Wohlthat bloß der Wittwe und den Kindern desselben, sondern überhaupt als ein Theil seiner Erbschaft ohne Unterschied einem jeden, der sein Erbe wird, zukommt (V. v. 20. Oct. 1763. p. 296. III.); so verstehet es sich von selbst, daß, in so weit die Einkünfte des Sterbequartals zu den Begräbnißkosten nicht hinreichen, diese aus dem übrigen Nachlasse bestritten werden müssen. Die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Predigers können bloß in dem Falle, wenn sie dessen Erben werden, Anspruch auf das Sterbequartal machen. Wenn also ein Prediger mit Hinterlassung einer Wittwe und Kinder stirbt, und die Wittwe mit Entsagung der Erbschaft desselben ihr Eingebrachtes zurückfordert, so hat sie keinen Antheil an den Einkünften des Sterbequartals, sondern die Kinder genießen solche allein. Da das Sterbequartal keine besondere Wohlthat für die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Predigers enthält, sondern es sich vielmehr damit eben so, wie mit dem Sterbequartal eines jeden andern Staatsbedienten im Civilstande verhält, und mithin die Einkünfte eines Sterbequartals eines verstorbenen Predigers einen Theil seines Nachlasses ausmachen, so muß es einem Prediger, wenigstens in der Neumark, allerdings frei stehen, seiner Frau und Kindern zu Gunsten anderer Erben den Genuß des Sterbequartals durch letztwillige Verordnung, oder auch per actum inter vivos zu entziehen; nach welchem Princip die Neumärkische Regierung im J. 1793. in Sachen des Kaufmanu Giese wider die Metznerschen Geschwister, 2 Enkel des verstorbenen Predigers Rehfeld, welcher letztere bloß in certa quantitate, den ersten aber zu seinem Haupterben in seinem Testamente eingesetzt, und in einem Nachtrage zugleich verordnet hatte, daß solcher auch den Genuß des Sterbequartals und Gnadenjahres haben solle, erkannt, und festgesetzt worden, daß der benannte Haupterbe zwar die Einkünfte des Sterbequartals, aber nicht des Gnadenjahres zu genießen habe, diese vielmehr den vorbenannten Enkeln zu Theil werden müßten. — Nach dem R. v. 6. Oct. 1704., v. 20. Nov. 1704. und 9. May 1708. C. C. M. I. II. No. 79. 80. 86. p. 151. 153. und 171. wird bei Bestimmung des Anfanges und der Dauer des Sterbequartales keine Rücksicht auf denjenigen Monat, in welchem der verstorbene Prediger introducirt worden, genommen, son-

dern die vier Quartale Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis sind die 4 termini ad quos, bis zu welchen die Sterbequartale gerechnet werden, so daß, wenn z. B. der Prediger schon am 29. Sept. oder auch allererst am 24. December stirbt, das Sterbequartal seiner Erben sich mit dem 24. December endiget.

Das Gnadenjahr ist nicht nur observantiae, sondern auch legis expressae, und gründet sich in der Visitations- und Consistorial-Ordnung v. 1573. c. l. p. 303. Wenn bei einer Pfarre auch ein oder mehrere Filiale vorhanden sind, oder wenn der verstorbene Prediger bei seiner eigentlichen Pfarre auch zugleich eine vagirende Pfarre bis zu seinem Absterben mit curirt hat, so haben dessen hinterlassene Wittwe und Kinder das Sterbequartal und das Gnadenjahr von den Filialen und der vagirenden Pfarre in eben der Art wie von der Mutterpfarre zu genießen.

Wenn ein Prediger eine andere Pfarre bekommt, in der Zwischenzeit aber, da er seine bisherige Pfarre verlassen und die neue noch nicht angezogen hat, verstorben ist, wird nach dem R. v. 1. Dec. 1785. p. 3235. VII. verfahren. — Nach der Neumärkschen Observanz gebühret das Gnadenjahr den Kindern des verstorbenen Predigers ohne Unterschied, ob sie sich bei dessen Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben oder nicht; auch macht es in Absicht des Genusses des Gnadenjahres keinen Unterschied, ob die hinterlassenen Descendenten des verstorbenen Predigers dessen Kinder ersten oder eines entfernteren Grades sind, und ob die letzteren zur Zeit des Absterbens des Predigers sich in dessen Hause und in seiner Verpflegung befunden haben oder nicht. Resolution v. 1. May 1652. §. 6. C. C. M. VI. I. p. 402. woselbst bloß Kinder und haeredes collaterales einander contradistinguiret werden; auch werden nach dem römischen und dem Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 1. §. 40. unter dem Ausdruck: Kinder, in der Regel alle Descendenten ohne Unterschied des Grades begriffen. Es werden auch durch das E. v. 1. März 1768. p. 2053. IV. die Kindeskinder eines verstorbenen Predigers von dem Genusse des Gnadenjahres nicht ausgeschlossen, in welchem nur von Theilnahme an der Wohlthat der Inspections-Predi-

ger-Wittwen-Casse die Rede ist, und festgesetzt wird, daß die vater- und mutterlosen Kindeskinder eines verstorbenen Predigers, wenn sie gleich noch unerzogen und dürftig sind, aus dieser Casse einen Wittwentheil zu verlangen nicht befugt seyn sollen; so wie auch diejenigen Kinder und Kindeskinder eines verstorbenen Predigers, die sich außerhalb Landes etabliret haben, vom Genusse des Gnadenjahres nicht ausgeschlossen werden können; wiewohl es eine andere Frage ist, ob in dem Falle, wenn Predigerkinder und besonders Söhne oder entfernte Descendenten männlichen Geschlechts sich ohne Erlaubniß des Staats aus hiesigen Landen wegbegeben, und im Auslande etabliren, deren Antheil an den Einkünften des Gnadenjahres dem Fisco überhaupt oder auch insbesondere der Invalidencasse anheim fallen müsse? so wie ferner: ob auch bloß angenommene Kinder eines verstorbenen Predigers in Folge des A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 681. auf den Genuß des Gnadenjahres Anspruch machen können?

Das was von dem Gnadenjahre in den Stengelschen Beiträgen, Th. XI. S. 144. §. 2. bei dem §. 841. des A. L. R. Th. 2. Tit. XI, angeführet ist, findet auch in der Neumark Anwendung. Auch müssen in der Neumark die Wittwen und Descendenten des verstorbenen Predigers während des Genusses der Einkünfte des Gnadenjahres noch eben so, wie ihr verstorbener resp. Ehemann und Vater, den von einem jeden Prediger jährlich zu entrichtenden sogenannten Wittwenthaler zur Prediger-Wittwen-Casse beitragen, ohne während der Dauer des Gnadenjahres von dem Wittwengehalte zu participiren.

Der Regel nach dauert das sogenannte Gnadenjahr nach der Conf. Ordn. v. 1573. der Resol. v. 1. May 1652. §. 6. dem Recesse v. 26. Jul. 1653. No. 6. C. C. M. I. I. p. 304. VI. p. 402. p. 431. nicht länger als ein halbes Jahr vom Ende des Sterbequartals angerechnet; wovon nur der Crossen- und Züllichausche Kreis nach dem Revers v. 12. Jun. 1611. VI. I. p. 239, woselbst das Gnadenjahr ein ganzes Jahr dauert, ausgenommen sind. Der in Scheplitz Consuetud. March. Lib. 2. Tit. 173. abgedruckten Decision des Kurm. Consistorii v. 27. Oct. 1612. widerspricht die Praxis bei dem Neumärk-

schen Consistorium, als bei welchem die Wittwe und Kinder eines außer dem Crossen- und Züllichauschen Kreise verstorbenen Predigers, wenn sie das Gnadenjahr ein ganzes Jahr lang genießen wollen, darum besonders bitten müssen, da ihnen dann auch keine Schwierigkeit gemacht wird, dieses halbe Jahr auf ein ganzes Jahr zu extendiren. Es gehet aus dem Revers v. 12. Jan. 1611. C. C. M. VI. I. p. 239. und dem R. v. 6. Oct. und 20. Nov. 1704. und 9. May 1708. I. I. p. 151. 153. und 171. hervor, daß es dem Willen des Landesherrn gar nicht zuwider sey, wenn die Wittwe und Kinder eines Predigers nach Ablauf des Sterbequartals die Einkünfte der Pfarre noch ein ganzes Jahr lang genießen, da bekanntlich die mehrsten Prediger ihre Wittwe und Kinder in dürftigen oder doch nur sehr mittelmäßigen Umständen hinterlassen.

Wenn eine Wittwe und außer derselben ein oder mehrere Kinder des verstorbenen Predigers vorhanden sind, so bekommt die Wittwe die eine, und das eine oder die mehreren Kinder bekommen die andere Hälfte der Einkünfte des Gnadenjahres, und ist die Wittwe alsdann nicht schuldig, während des Gnadenjahres für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich zu sorgen.

Uebrigens macht es in Absicht des Genusses des Gnadenjahres von Seiten der Kinder keinen Unterschied, ob selbige aus der letzten oder einer vorhergehenden Ehe des verstorbenen Predigers erzeuget worden. Behmer jus ecclesiast. Protest. Lib. 3. Tit. 5. §. 290.

Aus dem Entwurfe des Neumärkschen Provinzialgesetzbuchs.

---

## Hypotheken-Bücher.

F. W.

Wir haben die von Euch mittelst Berichts vom 25. m. p. eingesandte Instruction für das Gericht zu Rastenburg wegen Anwendung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung v. 20. Dec.

a. p. wohl erhalten, und finden solche im Ganzen genommen vollkommen zweckmäßig, auch so abgefaßt, daß sie mit den, durch die Verschiedenheit der Localumstände, nothwendig werdenden Modificationen auch bei anderen Stadt- und Unter-Gerichten mit Nutzen wird angewendet werden können. Was wir dabei noch zu erinnern finden, bestehet in Folgendem: Generaliter habt Ihr in dem ganzen Aufsatz das Wort Hypothek, welches ein constitutum Jus reale bezeichnet, als einen gleichbedeutenden Ausdruck für das Object, auf welches dergleichen Jus reale bestellt werden kann, gebraucht, woraus bei manchem Unterrichter Mißverständnisse und Verwirrungen entstehen könnten. Es müssen daher mehrerer Deutlichkeit halber bei künftiger Ausfertigung dieser Instruction, statt jenes Worts, wenn es ein solches Object bedeuten soll, bestimmtere Ausdrücke, z. E. Immobile, Fundus, Grundstück ꝛc. substituirt werden.

Ad specialia und zwar

ad §. 28. No. 1. ist die Anweisung dahin zu ergänzen, daß auch in Ansehung der schon eingetragenen Cautionen dieselben bei Ausfertigung der Hypotheken-Scheine nicht mehr, wie bisher, unter einer besondern Rubrik aufzuführen, sondern unter die Rubrik der gerichtlich eingetragenen Schulden, suo loco nach dem Datum der Eintragung einzuschalten.

ad §. 28. No. 5. finden wir nicht rathsam, von der Vorschrift der allgemeinen H. O., wornach bei Untergerichten keine besondern Grundacten für die einzelnen Fundos zu halten sind, abzugehen. Die Führung dieser Grundacten ist mit mancherlei Weitläuftigkeiten verknüpft, führt einige Vermehrung der Kosten für die Interessenten bei sich, und hat bei kleinen Fundis civilibus et rusticis, dergl. doch in der Regel, und bei den Untergerichten, vorkommen, keinen wesentlichen Nutzen. Bei Rittergütern, deren Hypothekenbücher die Obergerichte führen, rechtfertigt die Wichtigkeit der Objecte, die bei einem und eben demselben Fundo zum öftern vorkommenden erheblichen Veränderungen, sowohl bei dem Titulo possessionis als bei dem Statu passivo desselben, die bisherige Haltung besonderer Grundacten hinlänglich; wohingegen in Ansehung kleiner städtischen und Rustical-Grundstücke oft mehrere Generationes vorbeigehen können, ehe bei dem Hy-

pothekenbuche derselben ein Actus von irgend einiger Erheblichkeit vorkommt, mithin die Grundacten solcher Fundorum gewöhnlich nur aus wenigen Blättern bestehen würden, die schwer aufgesucht, desto leichter aber verschoben und verloren werden können. Es kann also auch für die Preuß. Untergerichte bei den Vorschriften des §. 69. Tit. 1. sein Bewenden haben, wornach die einzelnen in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Protocolle, Exhibita und andere Piecen nur nach Jahrgängen Ordine chronologico gesammelt, diese Volumina mit einem vollständigen Rotulo versehen, die bisherigen Hypothekenacten zwar sorgfältig aufbewahrt, und bei denjenigen darin enthaltenen Verhandlungen, welche in das neue Hypothekenbuch kommen, gehörig allegirt, in Zukunft aber die eingetragenen Instrumente bloß in das Ingrossations-Buch eingeschrieben, und sich nur auf dieses im Hypothekenbuch bezogen werden muß. Wie nun hiernach die folgenden Vorschriften, sub 6. 7. 8. 9 10. §. 28. rectificiret werden müssen, so hat es jedennoch bei der Bestimmung 7, daß es keiner besondern Copeien der eingetragenen Instrumente weiter bedürfe, sondern die Einschreibung in das Ingrossations-Buch hinreichend sey, sein Bewenden, und müssen übrigens die Gerichte sorgfältig darauf sehen, daß zu den Instrumenten selbst, zu den deren Stelle vertretenden Protocollen, zu den Hypothekenscheinen, und zu allen übrigen in Hypothekensachen vorkommenden Ausfertigungen, die edictmäßigen Stempelbogen ohnfehlbar adhibiret werden.

ad §. 29. können wir die Anweisung nicht ganz billigen. Offenbar ist es in alle Wege gut und nützlich, wenn die ein und eben dasselbe Negotium betreffenden Verhandlungen in einerlei Actis bei einander sind, folglich das ganze Negotium zu jeder Zeit in seinem ganzen Zusammenhange mit einemmale übersehen werden kann. Es ist also auch zuverlässig besser, wenn bei Negotiis, aus welchen Annotationes im Hypothekenbuch erfolgen, die dießfallsigen Protocolle, Exhibita und andere Nachrichten vom ersten Anfang an bis zu dem Zeitpuncte der wirklich erfolgten Eintragung in dem competenten Fasciculo und Jahrgange der General-Hypotheken-Acten asserviret werden. Das in dem §. 29. vorgeschriebene entge-

gengesetzte Verfahren führt auf überflüßige Weitläuftigkeiten und Kosten. Wenn in dem gegebenen Falle der Käufer den Kauf-Gelder-Rückstand gerichtlich bezahlt, so kann sehr füglich auf den Grund des Solutions-Protocolls die Löschung im Hypothekenbuche von dem Richter sofort verfügt, und wie solches geschehen, auf dem, des Endes herbeizuschaffenden, Exemplare des Kaufcontracts, wo die Eintragung dieses Rückstandes vermerkt ist, als auf der Ausfertigung des Solutions-Protocolls selbst registrirt werden. Ein gleiches Verfahren kann statt finden, wenn ein Contract judicialiter ad Protocollum errichtet wird, da alsdann der Richter entweder auf den Grund des Protocolls selbst, oder eines ad Instantiam Partium daraus gezogenen förmlichen Instruments nach dessen gehöriger Vollziehung die Eintragung des darin constituirten Juris realis in das Hypothekenbuch nach ihrem Verlangen sofort vornehmen, und alle diese Verhandlungen unbedenklich zu dem concernirenden Jahrgange der General-Hypothekenacten bringen kann. Ausnahmen hievon können bloß seyn, wenn dergleichen Piecen principaliter zu andern, z. B. zu Erbsonderungs- oder Vormundschaftsacten gehören, wo allerdings die bei solchen Acten geschlossenen Negotia und vollzogenen Instrumente, soweit sie eingetragen werden sollen, zum Hypothekenbuche besonders schriftlich oder ad Protocollum exhibirt, und nur die Memoriale oder Protocolla exhibitionis zu den General-Hypotheken-Acten geleget werden müssen. Hiernach kann also die sub hoc §. 29. gegebene Anweisung nur auf solche Actus voluntariae jurisdictionis, woraus keine Annotationes in das Hypothekenbuch entstehen, Anwendung finden.

ad §. 31. habt ihr unter den Kosten bei der Einrichtung des Hypotheken-Wesens der Gerichts-Sporteln gar nicht gedacht. Es dürfte aber wohl nöthig seyn, die Vorschrift §. 42. Tit. IV. den Untergerichten besonders einzuschärfen, da die Erfahrung in andern Provinzen gelehrt hat, wie geneigt dieselben sind, die Regulirung des Hypothekenwesens zum Prätext der ungebührlichsten Sportel-Exactionen zu mißbrauchen.

Zugleich finden wir nöthig, Euch Nachfolgendes zu Eurer Direction zu eröffnen.

1) Bei solchen von Euch mittelst besondern Berichts beschriebenen kleinen Acker- und andern dergleichen kleinen Grundstücken, die zwar gemeiniglich mit andern Hauptfundis zugleich besessen werden, dennoch aber denselben als wirkliche bleibende Pertinenz-Stücke nicht zugeschlagen sind, vielmehr auch für sich besonders besessen, und ohne den Hauptfundum veräußert werden können, müssen freilich besondere Folia im Hypotheken-Buche gehalten, auch jede ein solches Ackerstück mit betreffende Real-Nexus, wenn sie gleich principaliter den Hauptfundum, bei welchem dieses Ackerstück actu besessen wird, afficiren, dennoch auch auf dessen eigenem Folio mit eingetragen werden. Dagegen würde es allerdings auf eine zweckwidrige Weitläuftigkeit und Kostenvermehrung hinauslaufen, wenn von einem jeden einzelnen Immobile, deren oft 5, 6 und mehrere bei einem einzigen Hauptfundo zusammen sind, und für eine und eben dieselbe Post zur General-Hypothek bestellt werden können, so viel besondere Hypothekenscheine expediret werden müßten. Es sind also in einem solchen Falle die Hypothekenscheine des Haupt- und sämmtlicher Neben-Grundstücke in eine und eben dieselbe Ausfertigung zusammen zu fassen, dergestalt, daß wenn zum Exempel auf das Haus Nr. X. und die Ackerstücke Nr. XXX. XXXI. XXXII. eine General-Hypothek eingetragen worden, zuerst die Tituli possessionis aller 4 Fundorum hinter einander weg von dem Folio eines jeden ausgeschrieben, sodann die auf jedem haftenden Onera perpetua gleichmäßig von allen 4 Fundis hinter einander aufgeführt, unter dem Titel der gerichtlich versicherten Schulden aber die Nexus reales von allen 4 Fundis ordine chronologico, so wie die Eintragung geschehen ist, nach einander verzeichnet, bei jeder Post aber genau und sorgfältig bemerkt werde, ob sie auf allen 4 Fundis oder nur auf einem derselben, und zwar auf welchem? eingetragen stehe. Im Ingrossationsbuche geschiehet übrigens die Einschreibung des Instruments natürlicherweise nur einfach, die Pagina desselben aber muß auf jedem Special-Folium des Hypothekenbuchs, wo das Jus reale selbst eingetragen ist, allegirt werden.

2) finden wir den Antrag, die Tabelle für sämmtliche Untergerichte nach einem gleichförmigen Schema drucken zu lassen, zweckmäßig, und zur Ersparung von Zeit und Kosten dienlich, auch den angezeigten Papierpreis à 4 Thlr. pro Rieß acceptabel. Ihr werdet also hiedurch authorisirt, Euch in nähere Tractate wegen des Abdrucks der Tabellen einzulassen, und wenn ihr über die möglichst billigen Bedingungen einig geworden, solche den beiden Landes-Justizcollegien zu ihrer nähern Prüfung und Approbation, auch eventuellen Berichts-Erstattung anzuzeigen. Das ist ꝛc. Sind ꝛc.

Berlin den 8. Jun. 1784.

A. S. B.

An Carmer.

den Regierungs-Rath Glave
zu Insterburg.

---

## Specielle Anweisung für das Stadtgericht zu Rastenburg wegen Anwendung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783.

1.

Um die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783 allhier zur Ausführung zu bringen, muß man zuvörderst eine gewissenhafte ganz genaue Prüfung anstellen, in welcher Lage das hiesige Hypotheken-Wesen befindlich ist, und wie weit selbiges von den Vorschriften der neuen Hypotheken-Ordnung abweicht, um hiedurch einen festen Plan zu finden, wornach das vorhandene Hypotheken-Wesen auf den jetzt vorgeschriebenen Fuß umgeleitet werden könne.

2.

Prüft man die Beschaffenheit des hier vorhandenen Hypotheken-Wesens zu diesem Zwecke, so muß man folgende Umstände bemerken:

1) Es sind hier viele Hypotheken-Bücher vorhanden.

2) Von vielen Gründen fehlen die Hypotheken-Bücher; manche sind noch gar nicht angefertigt, manche sind vorhanden gewesen und nicht zu finden.

3) Die vorhandenen Hypotheken-Bücher existiren nur von einzelnen Gründen. Ein gebundenes Buch, worin die Hypothek-Tabellen mehrerer Immobilien hinter einander weg zu finden wären, existiret nicht, ohnerachtet dieß schon in den älteren Hypotheken Gesetzen vorgeschrieben war.

4) Jedes vorhandene Hypotheken-Buch ist mit seinem Belagbuche zusammengeheftet.

5) In dem Belagbuche sind aber nicht alle Beläge der Hyp. Tabelle zu finden; sondern gemäß älteren Visitations-Bescheiden des ehemaligen Hofgerichts, beziehet sich die Hyp. Tabelle öfters auf andere in der Registratur vorhandene Actenstücke. Die Visitations-Bescheide ordneten dieß in der guten Absicht, Copialien zu sparen, setzten aber dadurch die Hypotheken-Bücher und Hypotheken-Registratur einer Unvollständigkeit aus, die sehr oft dadurch entstand, daß die Proceß- und Pupillen-Acten, worauf sich ein Hypotheken-Buch bezog, anderweitig versandt, oder gar ganz abgegeben werden mußten.

6) In den Hypothekenbüchern der Häuser kommen öfters Actus vor, die Aecker und andere Gründe betreffen, die von den Besitzern der Häuser zwar mitbesessen werden, aber doch nicht radicaliter zu den Häusern gehören. Dieß gibt große Verwirrungen, wenn hernach dergleichen trennbare Grundstücke an andere Besitzer kommen, welche die Häuser, wobei sie eine Zeitlang genützt worden, nicht mit acquiriren.

7) In sämmtlichen Hypotheken-Büchern kommen Verstöße gegen die ehemals vorhandenen Hypotheken-Gesetze, Verstöße gegen die Theorie des Rechts vor.

8) In meinen Visitations-Acten ist ausgemittelt, daß der Richter N. einst einen Schreiber gehabt hat, der sich erdreistet, Contracte über Immobilien im Namen des Richters auszufertigen, und des Richters Namen darunter zu schreiben, daß also in den Hypotheken-Büchern falsche Contracte zu finden, die wenigstens in ihrer gerichtlichen Vollziehung und Recognition keinen Glauben haben.

9) Die Hypotheken-Bücher sind hier nicht vollständig. Es existiren Hypotheken-Scheine und Original-Documente, die cum attestato ingrossationis versehen sind, wovon aus den Hypotheken-Acten nichts constiret, in der Hypotheken-Tabelle auch nichts notiret ist.

10) Es finden sich in den Hypotheken-Tabellen Annotationen, worüber in den Belagbüchern keine Auskunft und kein Beweis zu finden ist, auch kein anderer Beweis allegirt ist, die also ex privata scientia des Richters hingeschrieben sind.

3.

Wenn man alle diese Umstände zusammen nimmt, so ist das Hypotheken-Wesen allhier zur Zeit weder in seiner Form, noch in der Materie brauchbar.

4.

Zum Formale gehörte die Anfertigung neuer Hypotheken-Bücher, die bloß die vorgeschriebenen Hypotheken-Tabellen enthalten und nicht weiter mit Hypotheken-Acten melirt sind, und die Anfertigung eines Ingrossations-Buches. Beides ist geschehen. Es sind 7 Bände Median Folio, jeder von 240 Bogen, zum Hypotheken-Buche gebunden. Wenn zu jedem Immobile 4 Bogen Papier genommen werden, so gehen in jeden Band 59—60 Immobilien. Es wird also im letzten Bande noch Platz übrig seyn, um für solche Immobilien, die früher als andere die ihnen gewidmeten 4 Bogen füllen, Fortsetzungen zu machen; allenfalls kann noch ein Band bestellt werden. Außerdem sind 2 Bände zu Ingrossations-Büchern, auch jeder von 240 Bogen, angeschafft.

5.

Im Materiale ist der erste Mangel, daß nicht von allen Grundstücken Hypotheken-Bücher existiren. Um diesem abzuhelfen, muß zuvörderst ausgemittelt werden, was für Grundstücke hier vorhanden sind, und was ihre Qualität sey.

6.

Zu diesem Zwecke habe ich anliegende Correspondence mit dem hiesigen Magistrate geführt. Durch selbige ist ausgemittelt, was für Grundstücke und Gerechtigkeiten allhier Hypotheken ausmachen.

Dergleichen sind nämlich:

1) Städtische Feuerstellen oder Wohnhäuser, Häuser, Buden und Chalouppen genannt.
2) Rustical-Gründe, Huben oder halbe Huben genannt.
3) Kaufmorgen.
4) Kaufgärten.
5) Scheunen.
6) Das auf Erbpacht gegebene Cämmerei-Vorwerk gr. und kl. Bürgersdorf.
7) Das auf Erbpacht gegebene Cämmerei-Vorwerk Görlitz.
8) Die Pragnauschen Bauerhöfe und
9) Alienable Gerechtigkeiten.

7.

Von diesen Hypotheken können, nach des Magistrats Vorschlägen, die sub Nro. 1—7 genannten hinter einander fortlaufende Numern erhalten; die Gerechtigkeiten dann durch Buchstaben numerirt folgen; und alsdenn die Pragnauschen Höfe, gleichfalls besonders numerirt, den Beschluß machen.

8.

Der Magistrat wird mir eine hiezu numerirte General-Specification aller Hypotheken fertigen, und sobald ich selbige dem Gerichte übermachen werde, kann mit der Abtheilung der neuen Hypothekenbücher verfahren werden.

9.

Der Magistrat wird jedem Besitzer die Numer bekannt machen, die sein Grundstück erhalten soll, und dem Besitzer dabei aufgeben, sie binnen 8 Tagen an oder über der Thüre des Grundstücks, oder falls selbiges ein unumzäunter Platz ist, auf einen Stein oder Pfahl deutlich zeichnen zu lassen. Sollten einige Besitzer hiemit säumig seyn, so hat das Gericht, sobald es hievon Nachricht bekommt, die es sich ex officio verschaffen muß, den Säumigen von der Kanzel einen anderweitigen 8tägigen Termin bekannt zu machen, und sie zu bedrohen, daß wenn sie auch den nicht einhalten, das Zeichnen der Nummer auf ihre Kosten von Amtswegen besorgt werden wird; und das muß denn auch ohnfehlbar gegen diejenigen zur Execution gebracht werden, die beharrlich säumig sind.

10.

Wenn man solchergestalt weiß, was allhier an Hypotheken vorhanden ist, so muß auf die Ausfüllung des Hypotheken Buchs gedacht werden. Hiebei ist natürlich anders zu verfahren mit denen Hypotheken, wovon Hypothekenbücher vorhanden, als mit denen, wovon keine vorhanden sind.

11.

Was die schon vorhandenen Hypothekenbücher und deren Uebertragung in die neuen betrifft, so könnte das Gericht sich damit begnügen, diese alten Hypotheken-Bücher zum Grunde der neuen zu legen, was darin gelöscht ist, für gelöscht anzunehmen, und dasjenige, was nicht darin befindlich ist, auch nicht für die neuen Hypotheken-Bücher auszumitteln; und wenn das Gericht hiernach verführe, so würde allerdings solches auf Gefahr des zeitherigen Magistrats und Richters geschehen können, und denjenigen, die darunter litten, der Regreß nur gegen die zeitherigen Hypotheken-Buchsführer zustehen. Allein da dieser Regreß nur sehr leerer Trost für Parteien ist, denen durch zeitherige Vernachlässigung des Hypotheken-Wesens Schaden entstehet, so kann ich für meine Person es nicht gut heißen, daß dieser Weg strengen Rechts eingeschlagen werde.

12.

Das Gericht hat vielmehr die vorhandenen Hypotheken-Bücher, wenigstens bis auf eine solche Besitzes-Veränderung, da der Besitzer die Hypothek erstanden hat, oder bis zu einem darüber ergangenen Präclusions-Urtheile, und wenn dergleichen nicht vorhanden, bis auf die letzten 44 Jahre genau zu examiniren. Dieß Examen muß darauf gerichtet werden: ob die Annotationen des Hypotheken-Buchs alle rechtlich gemacht sind; ob die Rationes, woraus ein Titulus possessionis eingetragen ist, dergleichen begründen; ob die ingrossirten Schulden und Cautionen zur Eintragung qualificirt gewesen; ob ihre Löschungen rechtsgültig geschehen sind; endlich ob auch in Registratura oder sonst Actus existiren, die Ingrossationes enthalten, wovon nichts in den Hypotheken-Büchern constiret, und ob die vorhandenen Ingrossationes alle Fidem haben.

Zum Behuf dieses Examinis müssen die Besitzer auch ihre Autores angeben, falls sie noch zur Stelle sind, über das Hypo-

theken-Buch vernommen, und befragt werden nach ihrer Wissenschaft von den Ingrossations-Actibus, und ob nicht außer den in den Hypotheken-Acten enthaltenen, anderweitig Hypotheken-Scheine oder Ingrossations-Documente existiren.

13.

Findet sich durch dieses Examen, daß das Hypothekenbuch unrichtig ist, so muß dem Mangel abzuhelfen gesucht werden. Z. E. ist ein Titulus possessionis auf einen Kaufcontract eingetragen, der mit einem Tutore absque consensu pupillari geschlossen ist, so muß der Käufer angehalten werden, den Consens des Pupillencollegii herbeizuschaffen. Ist aus einem zum Behuf des Tituli possessionis gebrauchten Kaufcontracte zu ersehen, daß Verkäufer sich wegen eines Rückstandes vom Kaufpretium das Dominium reserviret hat, und der ganze Rückstand des Kaufpretii wäre nicht unter der Rubrik von Schulden notirt, so muß es noch geschehen. Wäre eine ingrossirte Schuld auf eine Quittung eines Erben oder Cessionarii gelöscht, ohne daß dessen Legitimation gefordert, oder ohne daß das cassirte Document originaliter zum Hypothekenbuch gekommen wäre, so muß wegen Herbeischaffung der Legitimation oder des cassirten Documents noch Verfügung geschehen.

Und so ist allen Mängeln, die durch Vergleichung der vorhandenen Hypothekenbücher mit den Hypothek-Gesetzen eruirt werden, so viel möglich abzuhelfen.

14.

Finden sich anderweitig außer den Hypothek-Acten zu selbigen gehörende Verhandlungen, so sind sie dahin zu bringen.

15.

Finden sich Verfälschungen vom Schreiber vorgenommen, so sind sie sorgfältig auszumitteln, und diejenigen Actus, die propter Falsitatem nichtig wären, in soferne sie sonst nur nicht das ganze Geschäfte in seiner Entstehung enthalten, zu suppliren. Z. E. wenn der Schreiber die Recognition und Confirmation gemacht hätte und Parthen sonst mit dem Contracte einig wären, ist nur Recognitio und Confirmatio zu wiederholen; wenn aber der ganze Contract durch das Falsum hinfällig würde, z. E. wenn der Schreiber eine falsche Obligation gemacht, und Debitor das Nomen nicht erhalten hätte, so ist solch ein falscher Actus, wenn

das Falsum vorher ausgemittelt, und von denen agnoscirt ist, die ein Jus quaesitum daraus verlangt haben, sofort zu löschen. Sollten dergleichen Fälle existiren, so werden sie durch Vernehmung der Besitzer über die Hypothekenbücher schon eruirt werden.

16.

Entstehen hiebei Streitigkeiten, so sind sie in separaten, zur Proceß-Registratur gehörigen, Acten auf dem Wege der Sühne, oder des Erkenntnisses nach den Vorschriften der Proceß Ordnung zu schlichten, und wenn dem Mangel gar nicht abzuhelfen ist, ohne daß einer Partei Schaden geschehen muß, z. E. wenn ein Ingrossatus auf einen Grund auf einen unrichtigen Hypotheken Schein geliehen hat, und nun, da das Hypotheken-Buch berichtiget wird, seine Sicherheit verliert, so bleibt diesem, so wie jeder andern Partei, der durch vernachläßigte Justiz ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen ist, der Regreß gegen den vormaligen Magistrat offen, und dieser Regreß ist den in Schaden gesetzten Parteien zu erklären.

17.

Es wird oft der Fall kommen, daß Mängeln der Hypothekenbücher entweder gar nicht, oder doch nicht ohne viele Weitläuftigkeiten abgeholfen werden kann. In diesem Fall ist dem Besitzer der Aufbietungs-Proceß an die Hand zu geben, und selbiger muß nach Vorschrift Corp. Jur. Friedr. Part. 2. Tit. 27. §. 86. sqq. eingeleitet werden.

18.

Da die Einrichtung des Hypotheken-Wesens viele dergleichen Aufbietungen veranlassen wird, so kann die damit verknüpfte Edictal-Citation wegen mehrerer in einem Proclama und Inserendum zur Ersparung der Kosten zusammengefaßt, und kann selbiges auch der Observanz gemäß 3mal von den Kanzeln allhier publiciret werden.

19.

Bis dahin, daß den einzelnen Mängeln eines Hypothekenbuchs abgeholfen wird, sind sie bei eigener Verantwortung des Gerichts in alle über solches Grundstück zu ertheilende Hypotheken Scheine zu inseriren. Z. E. wenn sich eine illegal vorgenommene Löschung findet, ist die gelöschte Post nicht, wie es sonst geschehen mußte, im Hypotheken-Scheine als gelöscht generaliter

zu bemerken, sondern es ist specifice die Post aufzuführen, und zu bemerken, daß sie zwar gelöscht sey, aber die Löschung die und die Mängel habe.

20.

Wenn sich das Hypothekenbuch auf andere in der Registratur vorhandene Acten beziehet, als auf sein Belagsbuch, so sind die bezogenen Actenstücke, als Vergleiche, Sentenzen, Theilungs-Recesse, Testamente ꝛc. sofort in das Ingrossations-Buch einzutragen, und locus, wo es in selbigem zu finden, ist in der Hypothekentabelle zu notiren. Ein Gleiches geschiehet mit denen Documenten, die zur Abhelfung der Monitorum der Hypothekenbuch führenden Behörde producirt werden. Es kommt also a dato keine Copia vidimata eines Belages des Hypothekenbuchs mehr in das alte Belag-Buch, sondern sie werden sämmtlich nach der Zeitfolge, wie sie produciret oder vorgefunden worden, in das Ingrossations-Buch, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 65. vollständig eingeschrieben, und die Richtigkeit der Abschrift wird jedesmal von dem N. attestiret.

21.

Ein gleiches geschiehet, wenn ein Hypothekenbuch sich auf das andere beziehet, mithin ein Belag mehrere Hypotheken gemeinschaftlich betrifft. Alsdann ist der Belag ins Ingrossations-Buch einzutragen, und dessen Folium in allen den Hypothekenbüchern zu allegiren. Dieß ist jedoch nur von denen Ingrossationen zu verstehen, die sich zur Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher qualificiren.

Was sich hiezu qualificire, giebt die Hypotheken-Ordnung Tit. 4. §. 29—36. an die Hand.

22.

Wo sich bei dieser Ergänzung vorhandener Hypothekenbücher Dunkelheiten finden, muß der zeitherige Richter N. angehalten werden, selbige ad Protocollum zu erklären; insonderheit muß er genau über die Annotationes vernommen werden, die er ohne alle Allegation bloß ex privata scientia verzeichnet hat.

Eben deßwegen aber ist auch diese Revision der vorhandenen Hypotheken-Bücher noch bei seiner Anwesenheit zu beendigen, weil sonst diese Arbeit überaus weitläuftig werden würde.

23.

Ein vorzügliches Augenmerk ist hiebei darauf zu richten, was für ein willkührliches und zweckwidriges Verfahren nach dem Berichte des Magistrats vom 15. März c. zeither mit denen Hypotheken, die bishero nicht numerirt gewesen sind, getrieben ist; und die Verwirrungen, die hiedurch verursacht worden sind, können nur dadurch gehoben werden, daß das Gericht durch genaues Examen des N. ausmittelt, was für Bezeichnungen und Namen ehemals jedem Grunde und seinem Hypothekenbuche gegeben sind.

24.

Was die Hypoth. betrifft, welche noch gar keine Hypothekenbücher haben, so schreibt die neue H. O. Tit. 4. umständlich vor, wie mit der Anlegung neuer Hypothekenbücher zu verfahren ist. Diese Vorschriften müssen beobachtet, und darnach muß die Anfertigung der neuen Hypothekenbücher ungesäumt bewirkt werden. Aus welchen Quellen die Nachrichten hiezu geschöpft werden müssen, hat der N. bereits auf meine Verfügung vom 11. m. pr. ausgemittelt.

25.

Die im Tit. 4. §. 14. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung muß sofort veranlaßt, die Frist der Anmeldung auf 4 Monate gesetzt, im May, Junius und Julius in jedes Monats erstes Königsbergsches Zeitungs- und Intelligenz-Blatt inserirt, das Avertissement auch hier beim Königsbergschen Stadtgerichte und beim Magistrat zu Bartenstein affigiret, und hier die 4 Monate hindurch einen Sonntag um den andern von der Kanzel publicirt werden. Diese öffentliche Vorladung kommt zu den Generalacten die Einrichtung des Hypotheken-Wesens betreffend.

26.

Was die vorhandenen Gerechtigkeiten insonderheit anlangt, so muß wohl untersucht werden, ob sie auch für sich alienabel, und nicht etwa persönliche, auf gewisse Generationen eingeschränkte Privilegia sind, oder radicaliter zu einem Grunde gehören; weil sie sich in diesen letztern Fällen zu einer Hypothek nicht qualificiren.

Sollte das Gericht hierüber Zweifel haben, so muß es den Besitzer davon belehren, und wie er ihnen allenfalls abhelfen kann, ihm erklären. Von den mir angezeigten qualificiren sich die Apothekerei-Gerechtigkeiten offenbar zu Anlegung eines Hypothekenbuchs, weil sie zu keinem Fundo gehören, seit 1669 ab, aber schon von einem Besitzer an den andern, obwohl mit den Häusern verkauft sind.

Die Gerechtigkeiten der Gewürzkrämer des N. und N. sind Radical-Pertinenzien ihrer Häuser. Eben das gilt auch von den andern Gerechtigkeiten des N. N. N. Dagegen ist die des N. personalis auch nicht alienabel; die 7 übrigen Hökerei-Gerechtigkeiten müssen aus ihren Concessionen geprüft werden. Nach zeitheriger Observanz qualificiren sie sich zur Hypothek.

27.

Wenn die vorhandenen Hypothekenbücher corrigirt und die fehlenden angefertigt sind, kann erst zur Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher geschritten werden. Diese soll aber nicht ohne Approbation des Obercollegii, oder eines Justizrevisors vollzogen werden.

28.

Wenn aber auch diese Uebertragung noch nicht geschehen kann, muß dennoch das Hypotheken-Wesen sofort auf den Fuß der neuen Hypotheken-Ordnung bearbeitet werden. Es muß also

1) in den alten Hypothek-Tabellen, in ihren letzten Colonnen von Cautionen, und von den anderweitigen Besitzungen des Possessoris, nichts mehr notirt werden, sondern wenn neue Cautionen zur Ingrossation vorkommen, sind selbige nach der Zeitfolge unter die Rubrik von den Schuldnern zu notiren.
2) Die Colonne von bezahlten und gelöschten Schulden ist Löschungen zu überschreiben.
3) Vor ihr, und gleich hinter der Colonne von versicherten Schulden ist eine Abtheilung für Cessionen einzuschalten.
4) Jedem Belag-Buche ist ein Entwurf der neuen Hypothek-Tabelle beizuheften, die wirklich so zu concipiren ist, wie sie nach Revision des Obergerichts in das neue Hypothekenbuch übertragen werden kann. Sie bedarf nur 2 Bogen.

5) In der neuen Hypotheken-Ordnung sind Untergerichte zwar davon dispensirt, eigene Grundacten von jeder Hypothek zu führen, aber es ist ihnen nicht verboten.

Da nun hier schon alte Hypothekenbücher vorhanden sind, die doch aufgehoben werden müssen, und die Formirung der neuen Hypotheken-Bücher auch Verhandlungen erfordert, die separirt und aufgehoben werden müssen; so macht es dem Gerichte einerlei Arbeit, ob es von diesen alten Hypothekenbüchern, und von den Verhandlungen über die Anfertigung der neuen Hypotheken-Bücher, Grundacten formiret, und künftig fortsetzt, oder ob es in der Folge die Hypotheken-Gesuche durcheinanderweg in Jahrgänge sammelt. Vielmehr wird die Anlegung von Grundacten dem Gerichte in der Folge eine große Bequemlichkeit seyn.

6) Es ist also von jedem Immobile, das sein besonderes Folium in dem neuen Hypothekenbuche erhält, ein Actenstück zu formiren, sub rubro: Grund-Acta von der Hypothek No. — Der Stadt Rastenburg.

7) Zu diesen Grundacten sind da, wo alte Hypothekenbücher von der Hypothek vorhanden sind, selbige, so wie sie sind, mit ihren Belagbüchern zu heften. Zu diesen wird das Concept des neuen Hypothekenbuchs gebracht, zu diesen kommen die Protocolle über Hypotheken-Gesuche. Aber es kommt zu solchen schlechthin weiter keine Copei eines Documents, woraus Eintragungen oder Löschungen geschehen; sondern diese werden so wie das Hypotheken-Gesuch selbst, und die darauf gegebene Resolution, wie auch die Eintragungs-Registratur gemäß neuer H. O. Tit. 2. §. 35. p. 29. ins Ingrossationsbuch eingeschrieben.

8) Die Grundacten über Hypotheken, wovon noch keine Hypothekenbücher existiren, werden mit den, gemäß Tit. 4. §. 6. ff., gesammelten Nachrichten, und andern die Anfertigung des Hypothekenbuchs betreffenden Proceduren angefangen, und zu solchen wird gleichfalls das Concept der neuen Hypotheken-Tabelle gebracht.

9) Das Gericht muß also so viele Volumina Grundacten haben als Hypotheken in den neuen Hypothekenbüchern vorkommen sollen.

10) Diese Grundacten, die neuen Hypothekenbücher, die alten und neuen Ingrossationsbücher und die Acta generalia von der Einrichtung des Hypothekenwesens und von den zeitherigen Hypothek-Verordnungen, machen die ganze künftige Hypotheken-Registratur des Gerichts aus. Denn wegen der noch vorhandenen 47 alten, von den vorigen Richtern nicht fortgesetzten, sondern anderweitig umgeschriebenen Hypothekenbüchern verstehet sich von selbst, daß sie gleichfalls zu den competenten Grundacten, mit einer kurzen Registratur über ihre Entstehung und Beendigung, geheftet werden müssen.

11) Alle neue Hypotheken- und Recognitions-Scheine sind von Dato ab nach dem Formular der neuen H. O. zu fassen. Die Concepte solcher Recognitions- oder Hypothekenscheine bleiben bei den competenten Grundacten, gemäß H. O. Tit. 2. §. 44.

12) Die Vorschriften der H. O. Tit. 2. §. 72. 75. Tit. 3. §. 3. §. 11 — 16. werden von Dato ab beobachtet.

13) Es ist führohin alles nach Thalern in das Hypothekenbuch einzutragen, und da, wo in Documenten Gulden oder Mark exprimiret sind, werden sie im Hypothekenbuche Notitiae gratia erwähnt, aber gleich reducirt. Z. E. 333 M. 30 gr. oder 1000 fl.

29.

Dasjenige, was die Einrichtung eines Documents betrifft, das hernach beim Hypothekenbuche zur Ingrossation oder Löschung producirt werden muß, kommt führohin, wie es zeithero irrig geschehen ist, nicht mehr zu den Grundacten, sondern alle dergleichen Verhandlungen, worin Kauf- und andere Contracte, Testamente, Obligationen, Quittungen, und dergleichen errichtet, oder Curatores Sexus bestätigt worden, sind von Jahr zu Jahr in Actenstücke zu sammlen, die das Rubrum erhalten.

Acta enthaltend die im Jahr 178 — aufgenommenen Actus voluntariae Jurisdictionis.

Diese Acten sind mit einem Rotulo zu versehen, und über sie ist ein alphabetisches Register anzulegen, so daß es auf 20, 30 Jahre hinreicht.

Wenn zu diesen Acten die Verhandlung gebracht ist, wodurch nachher eine Hypotheken-Annotation begründet werden soll, und der Actus, oder Contract, ist dem Besitzer der Hypothek extradirt, muß er selbigen in Forma probante beim Hypothekenbuche präsentiren, und dessen Ingrossation suchen. Z. E. der Besitzer eines Hauses wollte seinem Autori einen Rückstand des Kaufpretii gerichtlich bezahlen, und selbigen dann gelöscht haben; so kommt das Protocoll über die gerichtliche Auszahlung des Kaufpretii zu den Act. vol. Jurisdictionis; dann wird aber zu den Grundacten ein besonderes Protocoll aufgenommen, worin der Besitzer das Extraditum des Zahlungs-Protocolls dem Hypotheken-Buchführer präsentirt, und aus selbigem die Löschung sucht.

30.

Wenn fortmehro Kaufcontracte über hiesige Immobilien errichtet, oder verlautbaret werden, muß das Gericht dahin sehen, daß in den Contracten wohl unterschieden werde, was zu einem Hause radicaliter gehöre, und daß jedes mit verkaufte Grundstück, das kein Radical-Pertinenz ist, nach der Numer bezeichnet werde, die es jetzt im neuen Hypothekenbuche erhält.

31.

Diese neue Einrichtung des Hypotheken-Wesens verursacht Kosten.

Die Bücher sind vorschußweise aus den zur Zeit des verstorbenen N. gesammleten Gerichts-Sporteln bezahlt. Aus eben diesen Sportel-Beständen sind die noch übrigen erforderlichen Kosten vorschußweise zu bestreiten. Z. E. das zur Einrichtung der Grundacten, zur Anfertigung der neuen Hypotheken-Bücher und zu den Concepten der neuen Uebertragung der Ingrossationen erforderliche Papier, das, was das Linliren der Hypotheken-Bücher kosten wird, die öffentliche Bekanntmachung der Hypotheken-Einrichtung, verschiedene Copialien, die das Allgemeine angehen, ꝛc.

Diese Kosten sind aber auf sämmtliche Besitzer der Fundorum nach dem Verhältniß des Werths der Gründe zu reparti-

ren, und diese Repartition ist mir sobaldmöglichst zur Revision vorzulegen.

Rastenburg d. 15. Apr. 1784.

Vigore Commissionis
Glave.

---

## Indult.

Dem K. O. L. Ger. zu Glogau wird auf die in dessen Berichte vom 2. d. M. über die Anwendung der Verordnung v. 20. Jun. bei Moratorien-Gesuchen gegen die Zinsen gestellte Anfrage die erbetene Vorbescheidung dahin ertheilet,

daß der Grundbesitzer mit der Provocation auf das Moratorium nach dieser Verordnung vom 20. Jun. d. J. allerdings zugelassen werden muß, wenn er auch nur wegen der Zinsen von seinen Gläubigern gedrängt wird.

Denn die Rechtswohlthat des Moratorii ist überhaupt gegeben, damit der Schuldner gegen die Zahlungen sich schützen kann, gegen welche das Moratorium zugelassen ist. Da nun dasselbe in dieser Verordnung unter gewissen Bestimmmungen auch gegen Zinsenzahlungen zugelassen ist, so kann es allein wegen derselben angebracht werden, wenn nur außerdem die Bedingungen eintreten, unter welchen das Moratorium in dieser Rücksicht verstattet ist. Es ist kein Grund vorhanden, weßhalb der Schuldner erst alsdann wegen der Zinsenzahlung gegen seine sämmtlichen Gläubiger sollte geschützt werden können, wenn zufällig ein Gläubiger von ihm eine Capitalszahlung verlangen sollte, und er gegen diesen auf die Rechtswohlthat provociren wollte, da dieses in den Verhältnissen des Schuldners gegen die andern Gläubiger nichts ändert. Es würde aus der Annahme dieses Grundsatzes folgen, daß der Schuldner erst dadurch, daß ein Gläubiger Capitals-Zahlung von ihm verlangt, das Recht erhält, auch nicht mehr die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er vorher gehabt hat, und daß also, wenn der Gläubiger von seinem Rechte Gebrauch macht, dieses einen besondern Rechtsnachtheil für ihn und seine

Mitgläubiger nach sich ziehen kann, was doch nicht beabsichtiget worden. In dem §. 9. ist daher auch bei Festsetzung über die Zulässigkeit der Moratorien diese für den Fall bestimmt, wenn der Schuldner von einem oder mehreren Gläubigern gedrängt wird, ohne Unterscheidung, ob dieses wegen des Capitals oder wegen der Zinsen geschiehet, und die Worte des §. 19. sind nur dahin zu verstehen, die Lage des Schuldners, der auf das Moratorium Anspruch macht, müsse so seyn, daß er das schuldige Capital nicht bezahlen könne, wenn es von ihm verlangt werden würde, und außerdem auch die Zinsen nicht vollständig bezahlen könne.

Im Allgemeinen wird dem K. O. L. Gerichte hierbei bemerklich gemacht, daß nach der Fassung der Verordnung v. 20. Jun., betr. die Aufhebung des allgemeinen Indults, insbesondere bei den Bestimmungen über die den Grundbesitzern verstatteten Moratorien sehr viel dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Es müssen daher die Gerichte bemüht seyn, die bei Anwendung dieser Verordnung vorkommenden Zweifel aus den vorhandenen Bestimmungen, in Verbindung mit den allgemeinen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, durch vernünftiges Ermessen zu lösen und die vorkommenden Streitpuncte zu entscheiden, anstatt über diese dem Collegio vorkommenden Zweifel Declarationen nachzusuchen.

Berlin, den 17. Sept. 1811.

Der Justiz-Minister

An Kircheisen.

das K. O. L. Gericht
zu Glogau.

---

Auf die abschriftl. beigehende, von dem von Sydow zu Klein-Mantel unter dem 17. d. M. eingereichte Vorstellung empfängt das K. O. L. Gericht zu Soldin hierbei ebenfalls in Abschrift eine an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau auf die Anfrage:

ob ein Grundbesitzer, welcher nur wegen der Zinsen von einem oder von mehreren Gläubigern gedrängt wird, nach der Verordnung vom 20. Jun. d. J. zum Moratorio verstattet werden könne?

unterm 17. d. M. ergangene Verfügung, um daraus zu ersehen, daß die Meinung des Collegii, als wenn ein Schuldner nicht bloß wegen Zinsen zum Moratorio verstattet werden könne, aus dem Sinne und den Worten der gedachten Verordnung sich nicht rechtfertigen läßt. Es ist daher auch die Abweisung des v. Sydow mit seinem Moratorien-Gesuche aus den in der Resolution vom 30. Aug. d. J. angeführten Gründen nicht richtig, und das Königl. Ober-Landes-Gericht wird demnach angewiesen, den v. Sydow mit diesem Gesuche zu hören, und das Rechtliche darnach zu verfügen. Berlin, den 21. Sept. 1811.

Der Justiz-Minister

An Kircheisen.

das K. O. L. Gericht
zu Soldin.

---

## Obduction.

F. W.

Unsern ꝛc. Es sind bei einigen Collegien darüber Zweifel entstanden:

Ob bei der Obduction die alleinige Gegenwart des Richters hinreichend sey, oder ob außer demselben noch der Actuarius oder ein vereideter Protocollführer, in Ermangelung des einen oder des andern aber zwei vereidete Gerichts-Beisitzer zuzuziehen sind?

Diese Zweifel erledigen sich aus einer sorgfältigen Erwägung der dahin gehörigen Vorschriften der Criminal-Ordnung. In dem §. 35. wird die Regel aufgestellt:

daß die Gegenwart der zu einem vollständig besetzten Criminal-Gericht gehörigen beiden Personen, des Richters und des vereideten Protocollführers, bei allen Verhandlungen nothwendig sey, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protocolls ankommt.

Von dieser allgemeinen Regel finden nur die in dem §. 46. sub Nris 1—4. bestimmten Ausnahmen statt, und unter den letztern ist der Fall der Obduction nicht begriffen. In dem weitern

Verfolg des §. 46. wird zwar festgesetzt, daß bei Obduction der Actuarius die Stelle des Richters vertreten könne, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet, in welchem Falle außer dem Actuarius ein vereideter Protocollführer oder Gerichts-Beisitzer zugezogen werden muß. Der aus dieser Disposition gezogene Schluß, daß der Richter ohne einen Actuarius, oder einen vereideten Protocollführer, oder Gerichts-Beisitzer das Obductions-Protocoll aufnehmen könne, ist aber offenbar unrichtig. In dem Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Richters liegt der Grund, aus welchem das Gesetz den Actuarius die Stelle des Richters vertreten läßt, darin, weil sonst das Geschäft, welches oft keinen Aufschub leidet, gar nicht angenommen werden könnte. Dieser Grund findet auf den umgekehrten Fall, wenn es an dem Actuar fehlet, keine Anwendung, indem die Stelle des Letztern nach §. 41. der Criminal-Ordnung zu jeder Zeit durch zwei zu bestellende Gerichts-Beisitzer vertreten werden kann. Beide Fälle sind hiernach so sehr verschieden, daß sich die für den einen gegebene Vorschrift nicht zugleich auf den andern anwenden läßt. Wenn in dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels der Criminal-Ordnung vor Feststellung des Thatbestandes nur des mitwirkenden Justiz-Bedienten, oder des Richters, oder der Gerichtsperson in der einfachen Zahl gedacht wird, so kann daraus ebenfalls nicht gefolgert werden, daß in den dort bemerkten Fällen die Zuziehung eines Protocollführers nicht erforderlich sey. Einmal hat in diesem Abschnitte über die Besetzung des Criminal-Gerichts, von welcher in dem zweiten Abschnitte des ersten Titels die Rede ist, nichts festgesetzt werden sollen, und sodann ist des Richters einleuchtend nur im Gegensatz des Sachverständigen und als der das Geschäft dirigirenden Hauptperson gedacht worden. In gleicher Art wird in mehrern andern Stellen der Criminal-Ordnung, zum Beweis in dem ganzen vierten Abschnitte des zweiten Titels von der Vernehmung des Angeschuldigten, nur des Richters und nicht zugleich des Protocollführers erwähnt.

Nach allem diesem ist es den bestehenden Gesetzen zufolge keinem Bedenken unterworfen:

daß bei Obductionen der Richter einen vereideten Protocoll-

führer, oder in dessen Ermangelung zwei vereidete Gerichts-Beisitzer zuziehen müsse;

und Ihr habt Euch hiernach zur Vermeidung etwaniger Illegalitäten nicht allein zu achten, sondern auch Eure Untergerichte anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Jan. 1810.

A. S. B.

An Beyme.

das Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

---

## Policey-Reglement für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben sich bei Höchstdero Aufenthalt in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg von den Mängeln der Policei-Verwaltung vielfältig zu überzeugen Gelegenheit gehabt, und daher eine anderweitige zweckmäßigere Organisation der hiesigen Policei anzuordnen geruhet. Es ist hierauf das Reglement v. 16. März 1752. einer genauen Revision unterworfen, bei welcher es sich dann gefunden, daß mehrere Bestimmungen bereits durch nachherige Verfügungen ganz aufgehoben, zum Theil modificirt worden.

Die inzwischen emanirte und hier bereits in Anwendung gebrachte Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808., so wie die anderweitige Organisation der obern Staats- und Provincial-Behörden machen aber noch mehrere wesentliche Abänderungen jenes Reglements nothwendig; daher zur Vermeidung aller Irrungen dasselbe hiermit völlig aufgehoben wird, vielmehr künftig lediglich nach den nachstehenden Anweisungen verfahren werden soll.

§. 1.

Mit dem 1. Apr. d. J. wird das bisher hier bestandene Policei-Directorium, von welchem ohnehin 5 Mitglieder in die neue Magistratur gewählt worden, völlig aufgehoben.

§. 2.

Die eigentliche Natur der Policei fordert, wenn sie ihre zweckmäßige Wirksamkeit nicht verfehlen soll, vorzüglich Schnelligkeit und Einheit.

Collegialische Berathschlagungen können daher nicht statt finden, sondern ein bureaumäßiger Geschäftsbetrieb soll künftig eintreten.

§. 3.

Es wird nur Ein Bureau für die ganze Stadt, und so viel als möglich in deren Centro errichtet, wozu der Magistrat das nöthige Locale anweisen wird.

§. 4.

Der Policei-Präsident, welchem die Policei-Verwaltung in der hiesigen Stadt mit ausgedehnter Autorität, aber auch mit völliger Verantwortlichkeit, nach einer besondern Instruction übertragen wird, ist Chef dieses Bureau. Derselbe leitet in demselben alle Geschäfte, und in seinem Namen geschehen alle Ausfertigungen, so wie alle einkommende Sachen an ihn persönlich addressirt werden.

§. 5.

Dieses Geschäfts-Bureau erhält zwei Abtheilungen, nämlich

A. das allgemeine Geschäfts-Bureau.

In demselben werden alle Generalien und Specialien, in so fern sie durch schriftliche Verfügungen geleitet werden müssen, bearbeitet, und dabei folgendes Personale angestellt:

a) ein Policei-Rath;
b) ein Secretär, der zugleich die vorkommenden Vernehmungen zu bewirken hat;
c) ein Registrator, der zugleich das Journal über die einkommenden Sachen führt;
d) ein Canzellist und
e) zwei Boten.

§. 6.

Zu dieser Abtheilung gehört auch das Fremden-Bureau, bei welchem jedoch nur ein besonderer Secretär angestellt wird, da die Canzlei-Arbeiten und Boten-Dienste von dem

Canzlisten und Boten des Haupt-Bureau übernommen werden müssen.

§. 7.

B. das Policei-Tribunal.

Bei demselben werden angestellt

a) ein Policei-Rath, welcher die Verhöre leitet, und die Resolutionen abfaßt;

b) ein Secretär, der zugleich die Rendanten- und Registraturgeschäfte in dieser Abtheilung besorgt;

c) zwei Protocollanten;

d) ein Canzlist;

e) zwei Boten.

§. 8.

Auch diese leitet der Policei-Präsident, und wird hierbei folgendes Personale angestellt, als:

1. drei berittene Policei-Inspectoren, von welchen jeder eine der 3 Städte, Altstadt, Kneiphoff und Löbnicht, mit den dazu gehörigen Vorstädten und Freiheiten zur speciellen Aufsicht erhält;
2. zwölf Policei-Commissärs, von denen 4 jedem Policeimeister zugetheilt werden;
3. vier und zwanzig Policei-Sergeanten, folglich für jeden Stadttheil Acht.

Besondere Instructionen bestimmen die Dienstpflichten dieses Personals.

§. 9.

Der Umfang der Policei-Gewalt erstreckt sich auf alle innerhalb den Thoren der 3 Städte und der dazu gehörigen Vorstädte und Freiheiten befindliche Grundstücke und Personen, und sind hievon weder privilegirte Grundstücke, noch Eximirte, oder sonst einen privilegirten Gerichtsstand habende Personen ausgeschlossen.

Selbst wirkliche Militär-Personen sind hievon nicht ausgenommen, und müssen sich, in so fern sie hier Grundstücke besitzen, oder Gewerbe treiben, den policeilichen Verfügungen und Bescheiden gleich den Bürgern unterwerfen. Soll aber aus Unvermögen statt Geld-, Leibesstrafe eintreten, so muß das Gouvernement um die Vollstreckung ersucht werden. Ein Gleiches soll auch

dann statt finden, wenn unangesessene oder kein Gewerbe treibende Militärpersonen Policei-Contraventionen begehen.

§. 10.

Folgende bisher durch das Syndicat des Policei-Directorii bearbeitete Gegenstände gehen jetzt gleich zur Justiz über:

a) die Injurien-Sachen, wenn die Injurien von Nichteximirten auf öffentlichen Plätzen verübt worden;

b) die Gesindesachen, wenn aus dem Dienstvertrage Lohn- oder Entschädigungsforderungen geltend gemacht werden.

Beide Gattungen von Sachen werden sogleich an das hiesige Stadtgericht verwiesen.

c) die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstäle und Diebeshehlereien, auf welchen nur policeimäßige Strafe steht.

Diese Sachen werden sogleich an die Criminal-Commission verwiesen.

§. 11.

Gegenstände, welche der Policei verbleiben, sind:

1. die Consens-Ertheilung zu Gewerks-Concessionen; Städte-Ordnung §. 178. d.
2. die Aufsicht auf richtiges Maß und Gewicht, unter Benutzung des hier zu etablirenden Ajustier-Amts;
3. auf die Straßen-Erleuchtung;
4. auf die Straßen-Reinigung;
5. auf die Nachtwacht-Anstalten;
6. auf die Brunnen- und Wasserleitung;
7. auf die Feuerlösch-Anstalten;
8. auf die Straßen-Bettelei;
9. auf die Gesundheits-Anstalten;
10. auf fremde und verdächtige Personen;
11. auf die unregelmäßigen und Bordell-Wirthschaften;
12. die Aufsicht auf das Straßenpflaster, und die gehörige Beschaffenheit der Brücken;
13. die Bau-Policei;
14. die Censur der nicht politischen Artikel der Königsberger Zeitung und Intelligenzblätter;
15. die Theater-Policei, welche sich jedoch künftig, da die Theater von der Section der Unterrichts-Policei ressor-

tiren, lediglich auf die Policei-Aufsicht bei den Vorstellungen beschränken wird;

16. der correctionelle Theil der Gesindesachen über im Dienst verübte kleine Vergehen; deßgleichen, wenn von verweigerter Antretung oder Entlassung aus dem Dienste die Rede ist;

17. die Beschwerden der Zünfte und Innungen gegen Fuscher;

18. die Aufsicht auf Hazard-Spiele, und

19. auf alle sonstige, die allgemeine Sicherheit und Ordnung betreffende Gegenstände.

§. 12.

Hierbei müssen diejenigen allgemeinen und speciellen Anordnungen und Befehle, welche bereits emanirt sind, oder noch emanirt werden, aufs pünktlichste befolgt werden.

§. 13.

Bei Contraventionen gegen Gesetze und Anordnungen, welche zum Ressort des Policei-Directorii gehören, ist das Policei-Directorium berechtiget, nach einer summarischen Untersuchung, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen.

Uebersteigt die Strafe nicht eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder 5 Thaler Geldstrafe, so findet keine Provocation auf rechtliches Gehör, sondern nur der Weg der Beschwerde bei dem Ober-Landesgerichte, oder in Disciplinar-Fällen bei der vorgesetzten Behörde statt.

Ist aber eine härtere Strafe erkannt, so soll die Vorschrift des §. 45. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Policei- und Finanz-Behörden bei dem hiesigen Policei-Directorio und bei der hiesigen Criminal-Commission analogisch angewendet werden.

§. 14.

Die aufkommenden Sporteln, mit Ausschluß der den Canzlisten competirenden Copialien und der den Boten bewilligten Botengebühren, müssen genau berechnet, und vierteljährig zur Cämmerei-Casse abgeführt werden.

§. 15.

Alle Policei-Geldstrafen, sie mögen vom Oberlandesgerichte, Stadtgericht, der Criminal-Commission oder dem Policei-Präsidenten festgesetzt seyn, müssen nach Abzug des gesetzlich feststehenden Denuncianten-Antheils ebenfalls berechnet, und vierteljährig zur Cämmerei-Casse abgeführt werden, wenn sie nicht durch allgemeine oder besondere Vorschriften ausdrücklich eine andere Bestimmung erhalten haben.

§. 16.

In allen Fällen, wo die zu treffenden Anordnungen auch das hier in Garnison stehende Militär, oder die Sicherheit der Stadt betreffen, muß der Policei-Präsident zuvor mit dem hiesigen Gouvernement conferiren, so wie es überhaupt bei den auf Sr. Königl. Majestät Befehl angeordneten wöchentlichen Conferenzen bis auf weitere Verfügung verbleibt. Auch wird das Gouvernement künftig nur den annoch in wirklichen Militär-Diensten stehenden Personen Pässe zu Reisen im In- und Auslande ertheilen.

Die Verhältnisse der Policei-Beamten gegen die Justiz-Behörden bestehen darin, daß

a) dem Ober-Landesgericht in Rücksicht derjenigen in unwichtigen Policei-Contraventionen ergangenen Resolutionen, wider welche Beschwerde geführt wird, die Acten zur weitern rechtlichen Verfügung eingereicht, und die darauf ergehenden anderweiten Resolutionen executirt werden.

b) Dem Stadtgericht werden die §. 10. a. u. b. und

c) der Criminal-Commission die §. 10. c. erwähnten Sachen geradezu, alle übrige Untersuchungen wegen Policei-Contraventionen aber nur, wenn das Policei-Directorium von der §. 13. demselben nachgelassenen Befugniß keinen Gebrauch machen, oder der Contravenient sich bei der vorläufigen Resolution des Policei-Directorii nicht beruhigen will, zugewiesen.

§. 17.

Die Städte-Ordnung schreibt deutlich vor, was die Policei-Behörde zu fordern befugt, und die Stadt-Gemeine zu bewilligen verbunden ist. In Rücksicht aller erforderlichen Policei-Anstalten und deren Besorgung haben daher der Chef der

Policei und der Magistrat schriftlich, auch, wenn es nöthig ist, mündlich zu communiciren. Findet wider Vermuthen keine Vereinigung statt, so berichtet jede Behörde an die ihr vorgesetzte Oberbehörde zur Entscheidung.

§. 18.

An den §. 179. der Städte-Ordnung zu etablirenden speciellen Deputationen und Commissionen, wobei die Policei-Behörde concurrirt, als bei der Armen-Sicherheits-Anstalt, Sanitäts-Policei-Bau- und Ajustirungs-Deputation der Maße und Gewichte, kann der Chef der Policei selbst Theil nehmen, oder einen Policei-Rath deputiren. Finden zwischen der Policei- und Deputations-Behörde Differenzen statt, so wird darüber zwischen dem Pleno des Magistrats mit dem Chef der Policei weiter communicirt.

§. 19.

Die Districts-Vorsteher sind eigentlich Officianten des Magistrats, und in dieser Qualität, dem Sinn des §. 182. der Städte-Ordnung gemäß, außer den ihnen als Verwaltungs-Behörde aufliegenden Pflichten, als Aufsichts-Behörde zur Controlle der Policei-Anordnungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Eine besondere Instruction wird die Verhältnisse derselben genau bestimmen.

In allen Policeiangelegenheiten werden die Districtsvorsteher mit den Policei-Commissairs der Districte in eine directe, jedoch völlig coordinirte Geschäftsverbindung gesetzt werden. Zu diesem Ende werden auch die Policei-Commissairs eine mit der der Districts-Vorsteher völlig übereinstimmende Dienst-Instruction erhalten.

Se. Königl. Majestät haben dieses Reglement, wonach sich alle hiesige Militär- und Civil-Behörden und Einwohner genau zu achten haben, höchsteigenhändig vollzogen.

Königsberg ꝛc.

## Extra-Post.

### Auszug aus den Königl. Extra-Postverordnungen.

1.

Ein jedes Postamt, woselbst mit Pferden gewechselt wird, ist bei 5 Thlr. Strafe verbunden, eine ankommende Extra-Post innerhalb einer Stunde ohnfehlbar weiter zu befördern, wenn gleich keine Vorausbestellung geschehen ist; indessen kann dieß nur auf von einem bedeutenden Ort zum andern führenden Postcoursen Statt haben; wogegen auf den kleinen bloß zur innern Landes-Communication vorhandenen Neben- oder Seiten-Routen, woselbst wegen Seltenheit der Extraposten keine Pferde besonders darauf gehalten werden können, ein unvermuthet ankommender Reisender zufrieden seyn muß, wenn er in anderthalb bis zwei Stunden weiter befördert wird.

2.

Jene Beschleunigung kann auch, selbst auf den vorbeschriebenen Haupt-Post-Routen, bei nicht geschehener Vorausbestellung doch nur alsdann verlangt werden, wann die Extra-Post aus mehr nicht als einem Wagen bestehet.

Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung mehr als einen Wagen gebrauchen, haben daher Ursach, die zu berührenden Postämter, mittelst eines durch die reitende Post, oder per Estafette abzufertigenden Laufzettels, von der bedürfenden Anzahl Pferde, und der ohngefähren Zeit der Ankunft, im voraus zu benachrichtigen.

3.

Ist dergleichen Vorausbestellung in Zeiten geschehen, so müssen die Pferde alsdann gegen die bestimmte Stunde des Eintreffens schon abgefüttert und angeschirrt seyn, so daß die Umspannung spätestens in einer halben Stunde völlig beendigt seyn muß.

4.

Läßt der Reisende hingegen die Pferde vergeblich auf sich warten, so muß derselbe, wann er über zwei Stunden später eintrifft, als der vorausgegangene Laufzettel besagt,

von der neunten Viertelstunde an zwei Groschen Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd bezahlen.

Die beiden ersten Stunden werden nicht gerechnet, weil, besonders auf einer weiten Reise, die Zeit unmöglich so ganz bestimmt im Voraus angegeben werden kann.

5.

Befindet aber der Reisende sich schon im Ort zur Stelle, so muß derselbe, wenn er die angespannten Pferde länger als eine Stunde warten läßt, von ein und einer Viertelstunde angerechnet, das vorbestimmte Wartegeld ad 2 Groschen pro Pferd und Stunde entrichten.

6.

Der Reisende ist befugt zu verlangen, daß in seiner Gegenwart vom Postamt die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt in dem offengehenden Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche im Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben.

7.

Ein Reisender handelt wider sich selbst, wenn er wegen der zu nehmenden Anzahl Pferde unnöthige Schwierigkeiten macht, indem vornehmlich dadurch die Zögerungen sowohl bei der Umspannung als beim Fahren selbst entstehen; die ergangenen Vorschriften sind hierunter so bestimmt, daß sie keinen Zweifel übrig lassen; denn es soll

8.

eine halbe verdeckte Chaise oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichter Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit mehr nicht als einer Person und einem Coffer besetzt ist, zwar mit zwei Pferden fortgebracht,

falls aber zwei Personen darauf sich befinden, jedesmal, und zwar, nach einer neuern Bestimmung des Königl. Ge-

neral-Postamts v. May 1812, ohne Rücksicht auf ihr Gepäcke, drei Pferde,

und wann drei Personen vorhanden, vier Pferde genommen und bezahlt werden.

Bei geschehener Bezahlung von 4 Pferden ist der Postillon schuldig vom Sattel zu fahren, wenn es verdingt wird. Bei 2 und 3spännigen Extraposten gebührt ihm ein Platz auf dem Bock.

9.

Für eine zweisitzige zugemachte Kutsche sollen, wenn auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal drei Pferde genommen und bezahlt werden; jedoch sind, wenn auf einer solchen zweisitzigen zugemachten Kutsche sich eine zweite Person befindet, gleichfalls nur drei Pferde erforderlich; sind es aber drei bis vier Personen, so müssen vier Pferde genommen werden.

10.

Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz verdeckt, müssen, wenn gleich nur eine oder zwei oder drei Personen darauf sich befinden, allezeit vier Pferde genommen werden; sind es vier Personen, so müssen die Reisenden ein fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personenzahl sich auf fünf und darüber bis sieben inclusive beläuft, so sind sechs Pferde und zwei Postillons erforderlich. Ist bei vorhandener Anzahl von sieben Personen in und auf dem Wagen derselbe noch mit schwerem Gepäcke beladen, so müssen acht Extrapostpferde genommen und bezahlt werden.

11.

Jeder Domestike wird für eine volle Person gerechnet, es mögen dieselben in dem Wagen oder vorn oder hinten befindlich seyn.

12.

Kinder unter 6 Jahren sollen gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 6 bis 12 Jahren für eine Person, ein Kind über 12 Jahre aber für eine ganze Person gerechnet werden.

13.

Wenn die vorstehend bestimmte Anzahl Pferde vom Reisenden bei der Abfahrt bezahlt wird, so kann er fordern, daß jede gemessene Meile

a) auf der Chaussee allezeit in einer Stunde,

b) bei nicht chaussirtem, aber sonst gutem und ordinärem Wege längstens in ein und einer Viertelstunde, und

c) bei sehr schlechtem Wege, in ein und einer halben Stunde ohnfehlbar zurückgelegt werde.

Auf sämmtlichen Hauptpost-Routen in den Königlichen Staaten soll die Meilenlänge geometrisch vermessen werden; auch ist diese Vermessung auf einigen Coursen bereits vollendet; an Orten aber, wo noch keine Vermessung geschehen ist, und die Meilen notorisch sehr lang sind, müssen jedesmal ein und eine halbe Stunde auf die Meile nachgegeben werden.

14.

Für schlimmen Weg ist zu achten

a) im Sandboden, wenn bei trockner Hitze der Sand mahlt;

b) im schweren Boden, wenn durch anhaltende nasse Witterung selbiger grundlos ist.

15.

Auf Chausseen und bei Frostbahn ist der Weg bei jeder Witterung und auf jedem Boden gut.

16.

Bleibt der Postillon länger unterweges, als hiernach bestimmt ist, so soll derselbe für jede versäumte Viertelstunde in sechs Groschen Strafe genommen werden.

Zu dem Ende ist das Postamt, woselbst die Extrapost ankommt, schuldig, die Versäumniß im Extrapost-Begleitzettel zu verzeichnen.

Daß letzteres wirklich geschehe, davon ist der Reisende sich selbst zu überzeugen allerdings befugt.

17.

Wollen hingegen die Reisenden sich nicht bequemen, die vorgeschriebene Anzahl Pferde zu nehmen, und der Posthalter willigt ein, so können sie auch nicht fordern, daß Stunden gehalten werden sollen. Es kann, wenn der Postillon alsdann läu-

ger als resp. ein und eine Viertelstunde oder anderthalb Stunden auf die Meile zubringt, ihn dieserhalb weder Strafe noch Vorwurf treffen.

18.

Auch ist, wenn durch etwanige Begünstigung abseiten einer Station, daselbst eine Extrapost mit wenigeren Pferden fortgebracht wird, als hierin verordnet ist, gleichwohl die folgende Station hieran nicht gebunden, sondern vielmehr befugt, sich demohngeachtet die reglementsmäßige Anzahl Pferde vom Reisenden zu seinem weitern Fortkommen bezahlen zu lassen.

19.

Kein Postillon, welcher eine Extrapost fährt, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden sich unterstehen, unterweges an den Wirthshäusern und Krügen bei Verlust des Trinkgeldes anzuhalten.

Sollte wegen sehr langer 4 gemessene Meilen und drüber betragender Station, oder sehr beschwerlicher Witterung und Wegen, es schlechterdings nöthig seyn, den Pferden unterweges etwas Heu oder Brod zu geben, oder sie zu tränken, so darf solches gleichwohl nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabei der Postillon schuldig, dem Reisenden die nothwendige Ursache des Anhaltens bescheidentlich anzuzeigen; auch dabei den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch soviel schnelleres Fahren wieder einzuholen. Auf Stationen unter 4 gemessenen Meilen darf dergleichen Anhalten unterweges schlechterdings gar nicht Statt haben.

20.

Wenn zwei Extraposten einander unterweges begegnen, so dürfen die Postillons sich nicht unterstehen, eigenmächtig mit den Pferden zu wechseln, sondern es ist hiezu die ausdrückliche Genehmigung beiderseitiger Reisenden erforderlich.

21.

Vor der Abfahrt, besonders beim Schmieren der Wagen, müssen dieselben, wegen der etwanigen Schadhaftigkeit, vom

Wagenmeister und Postillon wohl besichtiget, und wenn eine unumgängliche Reparatur erforderlich ist, die Reisenden davon bescheidentlich benachrichtiget werden, weil, wenn hiernächst beim Fahren etwas am Wagen zerbricht, und der Postillon zurück reiten, oder sonst irgendwo Hülfe suchen muß, derselbe kein etwaniges Wartegeld oder Versäumnißkosten zu fordern sich unterstehen darf.

22.

Weil aber hin und wieder die Reisenden mit eigenen Wagen nicht versehen sind, so ist eine jede Station schuldig, denselben auf Verlangen eine Kalesche mit bequemen Gesäß herzugeben, und zwar dergestalt, daß demohngeachtet die Abfahrt innerhalb einer Stunde ohnfehlbar geschehen muß.

Der Reisende aber ist schuldig, für den Gebrauch der Kalesche sechs gute Groschen pro Station zu erlegen.

23.

An Wagenmeister-Gebühren ist auf mittlern und kleinen Postämtern niemand ein mehreres als zwei gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig; hiervon sind jedoch Haupt- und große Handelsstädte, als: z. B. Berlin, Breslau, Stettin, Königsberg in Preußen, auch Potsdam u. s. w. ausgenommen, als woselbst wegen der größern Entfernung vier gute Groschen Wagenmeister-Gebühren für jeden Wagen feste stehen.

24.

An Schmiergeld bezahlt der Reisende, wenn er mit eigenem Wagen versehen ist, auf nur gedachten Hauptorten, vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen aber zwei gute Groschen für jeden Wagen.

Bedient er sich der Kalesche des Postmeisters gegen Bezahlung von sechs Groschen pro Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

25.

Nach mehrern ältern Reglements ist bei Extraposten der Reisende schuldig, Zoll- und Brückgeld, da, wo solches erfor-

derlich ist, zu bezahlen; die Postmeister und Posthalter sollen den Betrag mit beim Extrapostgelde einfordern.

Zur Bewahrheitung muß aber jede Station sich von derjenigen Behörde, an welche das Brückgeld und der Zoll entrichtet wird, eine beglaubigende Nachricht hierüber verschaffen, und selbige in der Poststube öffentlich anhängen, um bei entstehendem Streit oder Zweifel den Reisenden sogleich darauf zurückführen zu können.

Es ist auch ein jedes Postamt verpflichtet, dem Reisenden, wenn er es verlangt, Quittung über dasjenige, was er bezahlt hat, zu geben; ehe aber nicht alles vollständig bezahlt ist, darf eigentlich nicht eingespannt, noch weniger abgefahren werden.

26.

Was die von Berlin abfahrenden Extraposten u. s. w. betrifft, so muß sogleich bei der Abreise die Poste royale entrichtet, und ein gleiches wegen der herwärts kommenden Extraposten auf der nächst vorliegenden Station unweigerlich beobachtet werden.

27.

Bei Einforderung des Extrapostgeldes sind die Postmeister nicht schuldig, ausländische Münzsorten sich zu einem höheren als dem üblichen Agio aufdringen zu lassen.

28.

Die Postillon-Trinkgelder darf der Postmeister oder Wagenmeister nicht annehmen, sondern der Reisende zahlt sie dem Postillon unmittelbar nach zurückgelegter Station.

Jeder Postillon erhält reglementsmäßig drei Groschen für eine Meile; ein mehreres ihm zu geben hängt lediglich von dem eigenen Gutfinden des Reisenden ab.

29.

Ein Courier darf der Pferdewechselung halber niemals länger als höchstens eine halbe Stunde auf jeder Station aufgehalten, und jede Meile muß mit ihm innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden. Im übrigen aber findet dasjenige, was zu guter Beförderung der Reisenden und Verhütung der Differen-

zien mit den Postbedienten bei den Extraposten verordnet ist, auch in Absicht der Couriers seine Anwendung.

30.

Sämmtliche Postillons und Postknechte müssen zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisenden angehalten, auch muß ein gleiches von den Wagenmeistern beobachtet werden.

Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, jenen mit gutem Beispiel hierunter vorzugehen, und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisenden sich zu befleißigen.

31.

Ein jeder Reisende hat dagegen ohne einige Ausnahme, und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentliche Würde, sich nach vorstehenden Bestimmungen unausbleiblich zu achten. Es darf dahero

32.

kein Reisender bei etwa habenden Beschwerden wider Postillons und Unterpostbediente sich selbst Recht nehmen, noch vielweniger an selbigen mit Thätlichkeiten sich vergreifen, sondern wer über einen Postillon sich beschweren zu können glaubt, der hat solches auf der nächstfolgenden Station anzuzeigen, woselbst der Postillon in seiner Gegenwart vernommen, und das Protocoll zum weitern Verfügen anhero eingesandt werden soll. Vermeint der Reisende sich über den Postmeister oder Posthalter selbst beklagen zu müssen, so hat er deßhalb schriftlich sich an das General-Postamt zu wenden, und prompte Justiz zu erwarten. Nur wird derselbe wohl thun, alsdann zugleich Zeugen, die den Vorgang auf Ort und Stelle bekunden können, nahmhaft zu machen, weil anderergestalt der beschuldigte Postbediente nicht überführt werden könnte.

33.

Diese sämmtlichen Vorschriften sind jedoch nur von den in den Königlichen Staaten selbst belegenen Postämtern und Stationen zu verstehen.

Was dahingegen die verschiedenen in frembem Territorio vorhandenen Königl. Postämter anbelangt, so haben selbige le-

täglich mit Abfertigung der betreffenden ordinären Posten sich zu beschäftigen. Das Extrapostwesen stehet unter Verfügung des Landesherrn, und Falls daher ein Reisender auf einer solchen Station im Auslande nicht nach Wunsch mit Extrapost bedient wird, so hat er doch solches, wenn gleich daselbst ein Königl. Postamt zugleich vorhanden ist, keinesweges den diesseitigen Anordnungen beizumessen.

Berlin, den 22. October 1800.

A. S. B.

von der Schulenburg.

Man bezahlt auf jede deutsche Meile

| | |
|---|---|
| für ein Extra-Postpferd . . | Acht gute Groschen, |
| für ein Courier-Pferd . . | Zwölf gute Groschen, |
| Postillon-Trinkgeld . . . | Drei gute Groschen, |

in Preußischem Gelde.

---

## Proceß.

F. W.

Es sind Zweifel darüber entstanden: ob aus einem gerichtlichen Kauf oder anderm zweiseitigen Contracte auf Zahlung einer Geldsumme im Executiv-Processe geklagt werden könne? und wir haben uns veranlaßt gefunden, über diese Frage und wie die in contradictorio zur Sprache gekommenen Fälle der Art entschieden worden, den Bericht des Geheimen Ober-Tribunals zu erfordern. Nach dem Inhalte desselben geben Wir Euch über diesen Gegenstand folgendes zu erkennen:

Da es in der Natur zweiseitiger Verträge liegt, daß immer ein Contrahent gegen den andern wechselseitig gewisse Verpflichtungen übernimmt, so kann nach Vorschrift des Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 271. der eine Theil zur Erfüllung nicht an-

gehalten werden, so lange der andere Theil seiner Seits die Erfüllung nicht nachweiset. Hiezu sind aber oft weitläuftige Erörterungen erforderlich, die sich mit dem Executiv-Processe nicht vertragen. Wollte man, um dieses zu vermeiden, den gerichtlichen Vertrag nur zum Vortheile des Klägers anwenden, den Verklagten aber mit seinen darauf gegründeten Einwendungen und Ansprüchen zur besondern Ausführung im ordentl. Processe verweisen, so würde hieraus eine große Ungleichheit in den Rechten der Contrahenten entstehen, indem auf der einen Seite gegen den Verklagten der strenge Grundsatz, daß nur sofort liquide Einreden ihn schützen können, geltend gemacht, und auf der andern Seite dennoch dem Kläger nachgegeben würde, seine in der That nicht sofort liquide, sondern erst von der nähern Ausmittelung der ihm selbst obliegenden Erfüllung abhängige Forderung im Executiv-Proceß durchzusetzen. Daß dieses die Meinung der hieher gehörigen ältern und neuern Gesetze nicht gewesen seyn könne, erhellet auch schon aus der Fassung derselben, da in dem Corpore Jur. Frieder. Thl. 2. Tit. 4. §. 1. von Schuld-Instrumenten, und in der Allg. Ger. Ord. Thl. 1. Tit. 28. §. 1. von Verschreibungen die Rede ist, welche Ausdrücke deutlich zeigen, daß an solche gerichtliche Verträge, bei deren Erfüllung es nicht auf einseitige Verpflichtungen, sondern auf wechselseitige Verbindlichkeiten ankommt, nicht gedacht worden; und es kann nicht angenommen werden, daß der Sinn der Gerichts-Ordnung am angeführten Orte dahin gehe, die in einem Vertrage festgesetzten wechselseitigen Leistungen dergestalt von einander zu trennen, daß der eine Theil die Erfüllung des Vertrages von dem andern executivisch fordern könne, diesem dagegen nur im ordentl. Processe auf Erfüllung zu klagen vorbehalten bleibe.

Nach diesen Grundsätzen hat das Geheime Ober-Tribunal in mehrern Fällen Klagen aus zweiseitigen Verträgen im Executiv-Processe ab, und ad processum ordinarium verwiesen, und Wir declariren daher den §. 1. Tit. 28. Thl. 1. Allg. Ger. O. dahin:

daß unter dem darin gebrauchten Worte: Verschreibung, nur einseitige Instrumente zu verstehen sind, aus

zweiseitigen Verträgen dagegen der Executiv-Proceß nicht eingeleitet werden kann.

Ihr habt Euch hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements diesem gemäß anzuweisen. Königsberg, den 12 Jan. 1809.

A. S. B.

An Beyme.
die Ober-Amts-Regierung
zu Glogau.

---

## Stempel.

### Berechnung des Proceß-Werthstempels bei Gegenständen

| | | | | | | | | | Betrag. Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 50 | Thlr. | — | incl. bis | 100 | Thlr. | — | excl. | — | 12 |
| — | 100 | — | — | — | 200 | — | — | | 1 | — |
| — | 200 | — | — | — | 300 | — | — | | 2 | — |
| — | 300 | — | — | — | 400 | — | — | | 3 | — |
| — | 400 | — | — | — | 500 | — | — | | 4 | — |
| — | 500 | — | — | — | 600 | — | — | | 5 | — |
| — | 600 | — | — | — | 700 | — | — | | 6 | — |
| — | 700 | — | — | — | 800 | — | — | | 7 | — |
| — | 800 | — | — | — | 900 | — | — | | 8 | — |
| — | 900 | — | — | — | 1000 | — | — | | 9 | — |
| — | 1000 | — | — | — | 1100 | — | — | | 9 | 12 |
| — | 1100 | — | — | — | 1200 | — | — | | 10 | — |
| — | 1200 | — | — | — | 1300 | — | — | | 10 | 12 |
| — | 1300 | — | — | — | 1400 | — | — | | 11 | — |
| — | 1400 | — | — | — | 1500 | — | — | | 11 | 12 |
| — | 1500 | — | — | — | 1600 | — | — | | 12 | — |
| — | 1600 | — | — | — | 1700 | — | — | | 12 | 12 |
| — | 1700 | — | — | — | 1800 | — | — | | 13 | — |
| — | 1800 | — | — | — | 1900 | — | — | | 13 | 12 |
| — | 1900 | — | — | — | 2000 | — | — | | 14 | — |
| — | 2000 | — | — | — | 2100 | — | — | | 14 | 12 |
| — | 2100 | — | — | — | 2200 | — | — | | 15 | — |
| — | 2200 | — | — | — | 2300 | — | — | | 15 | 12 |
| — | 2300 | — | — | — | 2400 | — | — | | 16 | — |
| — | 2400 | — | — | — | 2500 | — | — | | 16 | 12 |
| — | 2500 | — | — | — | 2600 | — | — | | 17 | — |
| — | 2600 | — | — | — | 2700 | — | — | | 17 | 12 |
| — | 2700 | — | — | — | 2800 | — | — | | 18 | — |
| — | 2800 | — | — | — | 2900 | — | — | | 18 | 12 |
| — | 2900 | — | — | — | 3000 | — | — | | 19 | — |
| — | 3000 | — | — | — | 3100 | — | — | | 19 | 12 |
| — | 3100 | — | — | — | 3200 | — | — | | 20 | — |

## Berechnung des Proceß-Werthstempels bei Gegenständen

| | | | | | | | | Betrag. Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 3200 | Thlr. | incl. | bis | 3300 | Thlr. | excl. | 20 | 12 |
| — | 3300 | — | — | — | 3400 | — | — | 21 | — |
| — | 3400 | — | — | — | 3500 | — | — | 21 | 12 |
| — | 3500 | — | — | — | 3600 | — | — | 22 | — |
| — | 3600 | — | — | — | 3700 | — | — | 22 | 12 |
| — | 3700 | — | — | — | 3800 | — | — | 23 | — |
| — | 3800 | — | — | — | 3900 | — | — | 23 | 12 |
| — | 3900 | — | — | — | 4000 | — | — | 24 | — |
| — | 4000 | — | — | — | 4100 | — | — | 24 | 12 |
| — | 4100 | — | — | — | 4200 | — | — | 25 | — |
| — | 4200 | — | — | — | 4300 | — | — | 25 | 12 |
| — | 4300 | — | — | — | 4400 | — | — | 26 | — |
| — | 4400 | — | — | — | 4500 | — | — | 26 | 12 |
| — | 4500 | — | — | — | 4600 | — | — | 27 | — |
| — | 4600 | — | — | — | 4700 | — | — | 27 | 12 |
| — | 4700 | — | — | — | 4800 | — | — | 28 | — |
| — | 4800 | — | — | — | 4900 | — | — | 28 | 12 |
| — | 4900 | — | — | — | 5000 | — | — | 29 | — |
| — | 5000 | — | — | — | 5100 | — | — | 29 | 12 |
| — | 10000 | — | — | — | 10100 | — | — | 54 | 12 |
| — | 20000 | — | — | — | 20100 | — | — | 104 | 12 |
| — | 29100 | — | — | — | 29200 | — | — | 150 | — |

welches auch den Betrag für die höheren Summen ausmacht.

| Berechnung des Werthstempels zu Kaufcontracten über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, ꝛc. ꝛc. | | | | | | | Betrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Thlr. | Gr. |
| Von | 50 | Thlr. | bis | 100 | Thlr. | incl. | — | 6 |
| — | 101 | — | — | 200 | — | — | — | 12 |
| — | 201 | — | — | 300 | — | — | — | 18 |
| — | 301 | — | — | 400 | — | — | 1 | — |
| — | 401 | — | — | 500 | — | — | 1 | 6 |
| — | 501 | — | — | 600 | — | — | 1 | 12 |
| — | 601 | — | — | 700 | — | — | 1 | 18 |
| — | 701 | — | — | 800 | — | — | 2 | — |
| — | 801 | — | — | 900 | — | — | 2 | 6 |
| — | 901 | — | — | 1000 | — | — | 2 | 12 |
| — | 1001 | — | — | 1100 | — | — | 2 | 18 |
| — | 1101 | — | — | 1200 | — | — | 3 | — |
| — | 1201 | — | — | 1300 | — | — | 3 | 6 |
| — | 1301 | — | — | 1400 | — | — | 3 | 12 |
| — | 1401 | — | — | 1500 | — | — | 3 | 18 |
| — | 1501 | — | — | 1600 | — | — | 4 | — |
| — | 1601 | — | — | 1700 | — | — | 4 | 6 |
| — | 1701 | — | — | 1800 | — | — | 4 | 12 |
| — | 1801 | — | — | 1900 | — | — | 4 | 18 |
| — | 1901 | — | — | 2000 | — | — | 5 | — |
| — | 2001 | — | — | 2100 | — | — | 5 | 6 |
| — | 2101 | — | — | 2200 | — | — | 5 | 12 |
| — | 2201 | — | — | 2300 | — | — | 5 | 18 |
| — | 2301 | — | — | 2400 | — | — | 6 | — |
| — | 2401 | — | — | 2500 | — | — | 6 | 6 |
| — | 2501 | — | — | 2600 | — | — | 6 | 12 |
| — | 2601 | — | — | 2700 | — | — | 6 | 18 |
| — | 2701 | — | — | 2800 | — | — | 7 | — |
| — | 2801 | — | — | 2900 | — | — | 7 | 6 |
| — | 2901 | — | — | 3000 | — | — | 7 | 12 |
| — | 3001 | — | — | 3100 | — | — | 7 | 18 |
| — | 3101 | — | — | 3200 | — | — | 8 | — |
| — | 3201 | — | — | 3300 | — | — | 8 | 6 |
| — | 3301 | — | — | 3400 | — | — | 8 | 12 |
| — | 3401 | — | — | 3500 | — | — | 8 | 18 |
| — | 3501 | — | — | 3600 | — | — | 9 | — |
| — | 3601 | — | — | 3700 | — | — | 9 | 6 |

| Berechnung des Werthstempels zu Kaufcontracten über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, ꝛc. ꝛc. | | | | | | | Betrag, Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | 3701 | Thlr. | bis | 3800 | Thlr. | incl. | 9 | 12 |
| — | 3801 | — | — | 3900 | — | — | 9 | 18 |
| — | 3901 | — | — | 4000 | — | — | 10 | — |
| — | 4001 | — | — | 4100 | — | — | 10 | 6 |
| — | 4101 | — | — | 4200 | — | — | 10 | 12 |
| — | 4201 | — | — | 4300 | — | — | 10 | 18 |
| — | 4301 | — | — | 4400 | — | — | 11 | — |
| — | 4401 | — | — | 4500 | — | — | 11 | 6 |
| — | 4501 | — | — | 4600 | — | — | 11 | 12 |
| — | 4601 | — | — | 4700 | — | — | 11 | 18 |
| — | 4701 | — | — | 4800 | — | — | 12 | — |
| — | 4801 | — | — | 4900 | — | — | 12 | 6 |
| — | 4901 | — | — | 5000 | — | — | 12 | 12 |
| — | 10001 | — | — | 10100 | — | — | 25 | 6 |
| — | 20001 | — | — | 20100 | — | — | 50 | 6 |
| — | 30001 | — | — | 30100 | — | — | 75 | 6 |
| — | 40001 | — | — | 40100 | — | — | 100 | 6 |
| — | 50001 | — | — | 50100 | — | — | 125 | 6 |
| — | 60001 | — | — | 60100 | — | — | 150 | 6 |
| — | 70001 | — | — | 70100 | — | — | 175 | 6 |
| — | 80001 | — | — | 80100 | — | — | 200 | 6 |
| — | 90001 | — | — | 90100 | — | — | 225 | 6 |
| — | 100001 | — | — | 100100 | — | — | 250 | 6 |

## Berechnung

des Werthstempels zu trocknen auf Auffündigung lautenden und an keine Papierform gebundenen Wechseln, Pfandbriefen ꝛc. ꝛc.

| | | | | | | | Betrag. Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | 50 | Thlr. | bis | 100 | Thlr. | incl. | — | 2 |
| — | 100 | — | — | 200 | — | — | — | 4 |
| — | 200 | — | — | 300 | — | — | — | 6 |
| — | 300 | — | — | 400 | — | — | — | 8 |
| — | 400 | — | — | 500 | — | — | — | 10 |
| — | 500 | — | — | 600 | — | — | — | 12 |
| — | 600 | — | — | 700 | — | — | — | 14 |
| — | 700 | — | — | 800 | — | — | — | 16 |
| — | 800 | — | — | 900 | — | — | — | 18 |
| — | 900 | — | — | 1000 | — | — | — | 20 |
| — | 1000 | — | — | 1100 | — | — | — | 22 |
| — | 1100 | — | — | 1200 | — | — | 1 | — |
| — | 1200 | — | — | 1300 | — | — | 1 | 2 |
| — | 1300 | — | — | 1400 | — | — | 1 | 4 |
| — | 1400 | — | — | 1500 | — | — | 1 | 6 |
| — | 1500 | — | — | 1600 | — | — | 1 | 8 |
| — | 1600 | — | — | 1700 | — | — | 1 | 10 |
| — | 1700 | — | — | 1800 | — | — | 1 | 12 |
| — | 1800 | — | — | 1900 | — | — | 1 | 14 |
| — | 1900 | — | — | 2000 | — | — | 1 | 16 |
| — | 2000 | — | — | 2100 | — | — | 1 | 18 |
| — | 2100 | — | — | 2200 | — | — | 1 | 20 |
| — | 2200 | — | — | 2300 | — | — | 1 | 22 |
| — | 2300 | — | — | 2400 | — | — | 2 | — |
| — | 2400 | — | — | 2500 | — | — | 2 | 2 |
| — | 2500 | — | — | 2600 | — | — | 2 | 4 |
| — | 2600 | — | — | 2700 | — | — | 2 | 6 |
| — | 2700 | — | — | 2800 | — | — | 2 | 8 |
| — | 2800 | — | — | 2900 | — | — | 2 | 10 |
| — | 2900 | — | — | 3000 | — | — | 2 | 12 |
| — | 3000 | — | — | 3100 | — | — | 2 | 14 |
| — | 3100 | — | — | 3200 | — | — | 2 | 16 |
| — | 3200 | — | — | 3300 | — | — | 2 | 18 |
| — | 3300 | — | — | 3400 | — | — | 2 | 20 |
| — | 3400 | — | — | 3500 | — | — | 2 | 22 |
| — | 3500 | — | — | 3600 | — | — | 3 | — |
| — | 3600 | — | — | 3700 | — | — | 3 | 2 |

| Berechnung des Werthstempels zu trocknen auf Auffündigung lautenden und an keine Papierform gebundenen Wechseln, Pfandbriefen ꝛc. ꝛc. | | | | | | | Betrag. Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | 3700 | Thlr. | bis | 3800 | Thlr. | incl. | 3 | 4 |
| — | 3800 | — | — | 3900 | — | — | 3 | 6 |
| — | 3900 | — | — | 4000 | — | — | 3 | 8 |
| — | 4000 | — | — | 4100 | — | — | 3 | 10 |
| — | 4100 | — | — | 4200 | — | — | 3 | 12 |
| — | 4200 | — | — | 4300 | — | — | 3 | 14 |
| — | 4300 | — | — | 4400 | — | — | 3 | 16 |
| — | 4400 | — | — | 4500 | — | — | 3 | 18 |
| — | 4500 | — | — | 4600 | — | — | 3 | 20 |
| — | 4600 | — | — | 4700 | — | — | 3 | 22 |
| — | 4700 | — | — | 4800 | — | — | 4 | — |
| — | 4800 | — | — | 4900 | — | — | 4 | 2 |
| — | 4900 | — | — | 5000 | — | — | 4 | 4 |
| — | 10000 | — | — | 10100 | — | — | 8 | 10 |
| — | 20000 | — | — | 20100 | — | — | 16 | 18 |
| — | 30000 | — | — | 30100 | — | — | 25 | 2 |
| — | 40000 | — | — | 40100 | — | — | 33 | 10 |
| — | 50000 | — | — | 50100 | — | — | 41 | 18 |
| — | 60000 | — | — | 60100 | — | — | 50 | 2 |
| — | 70000 | — | — | 70100 | — | — | 58 | 10 |
| — | 80000 | — | — | 80100 | — | — | 66 | 18 |
| — | 90000 | — | — | 90100 | — | — | 75 | 2 |
| — | 100000 | — | — | 100100 | — | — | 83 | 10 |

| Berechnung des Werthstempels zu trocknen, nach einer bestimmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechseln, Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen. | | | | | | | | Betrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Thlr. | Gr. |
| Von | 50 | Thlr. | bis | 500 | Thlr. | incl. | | — | 8 |
| — | 500 | — | — | 750 | — | — | | — | 12 |
| — | 750 | — | — | 1000 | — | — | | — | 16 |
| — | 1000 | — | — | 1250 | — | — | | — | 20 |
| — | 1250 | — | — | 1500 | — | — | | 1 | — |
| — | 1500 | — | — | 1750 | — | — | | 1 | 4 |
| — | 1750 | — | — | 2000 | — | — | | 1 | 8 |
| — | 2000 | — | — | 2250 | — | — | | 1 | 12 |
| — | 2250 | — | — | 2500 | — | — | | 1 | 16 |
| — | 2500 | — | — | 2750 | — | — | | 1 | 20 |
| — | 2750 | — | — | 3000 | — | — | | 2 | — |
| — | 3000 | — | — | 3250 | — | — | | 2 | 4 |
| — | 3250 | — | — | 3500 | — | — | | 2 | 8 |
| — | 3500 | — | — | 3750 | — | — | | 2 | 12 |
| — | 3750 | — | — | 4000 | — | — | | 2 | 16 |
| — | 4000 | — | — | 4250 | — | — | | 2 | 20 |
| — | 4250 | — | — | 4500 | — | — | | 3 | — |
| — | 4500 | — | — | 4750 | — | — | | 3 | 4 |
| — | 4750 | — | — | 5000 | — | — | | 3 | 8 |
| — | 5000 | — | — | 5250 | — | — | | 3 | 12 |
| — | 5250 | — | — | 5500 | — | — | | 3 | 16 |
| — | 5500 | — | — | 5750 | — | — | | 3 | 20 |
| — | 5750 | — | — | 6000 | — | — | | 4 | — |
| — | 6000 | — | — | 6250 | — | — | | 4 | 4 |
| — | 6250 | — | — | 6500 | — | — | | 4 | 8 |
| — | 6500 | — | — | 6750 | — | — | | 4 | 12 |
| — | 6750 | — | — | 7000 | — | — | | 4 | 16 |
| — | 7000 | — | — | 7250 | — | — | | 4 | 20 |
| — | 7250 | — | — | 7500 | — | — | | 5 | — |
| — | 7500 | — | — | 7750 | — | — | | 5 | 4 |
| — | 7750 | — | — | 8000 | — | — | | 5 | 8 |
| — | 8000 | — | — | 8250 | — | — | | 5 | 12 |
| — | 8250 | — | — | 8500 | — | — | | 5 | 16 |
| — | 8500 | — | — | 8750 | — | — | | 5 | 20 |
| — | 8750 | — | — | 9000 | — | — | | 6 | — |
| — | 9000 | — | — | 9250 | — | — | | 6 | 4 |
| — | 9250 | — | — | 9500 | — | — | | 6 | 8 |
| — | 9500 | — | — | 9750 | — | — | | 6 | 12 |
| — | 9750 | — | — | 10000 | — | — | | 6 | 16 |

| Berechnung des Werthstempels in Subhastations-Processen. | | | | | | Betrag. Thlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Von | 50 | Thlr. | bis | 100 | Thlr. | incl. | — | 6 |
| — | 100 | — | — | 200 | — | — | — | 12 |
| — | 200 | — | — | 300 | — | — | — | 18 |
| — | 300 | — | — | 400 | — | — | 1 | — |
| — | 400 | — | — | 500 | — | — | 1 | 6 |
| — | 500 | — | — | 600 | — | — | 1 | 12 |
| — | 600 | — | — | 700 | — | — | 1 | 18 |
| — | 700 | — | — | 800 | — | — | 2 | — |
| — | 800 | — | — | 900 | — | — | 2 | 6 |
| — | 900 | — | — | 1000 | — | — | 2 | 12 |
| — | 1000 | — | — | 1100 | — | — | 2 | 18 |
| — | 1100 | — | — | 1200 | — | — | 3 | — |
| — | 1200 | — | — | 1300 | — | — | 3 | 6 |
| — | 1300 | — | — | 1400 | — | — | 3 | 12 |
| — | 1400 | — | — | 1500 | — | — | 3 | 18 |
| — | 1500 | — | — | 1600 | — | — | 4 | — |
| — | 1600 | — | — | 1700 | — | — | 4 | 6 |
| — | 1700 | — | — | 1800 | — | — | 4 | 12 |
| — | 1800 | — | — | 1900 | — | — | 4 | 18 |
| — | 1900 | — | — | 2000 | — | — | 5 | — |
| — | 2000 | — | — | 2100 | — | — | 5 | 6 |
| — | 2100 | — | — | 2200 | — | — | 5 | 12 |
| — | 2200 | — | — | 2300 | — | — | 5 | 18 |
| — | 2300 | — | — | 2400 | — | — | 6 | — |
| — | 2400 | — | — | 2500 | — | — | 6 | 6 |
| — | 2500 | — | — | 2600 | — | — | 6 | 12 |
| — | 2600 | — | — | 2700 | — | — | 6 | 18 |
| — | 2700 | — | — | 2800 | — | — | 7 | — |
| — | 2800 | — | — | 2900 | — | — | 7 | 6 |
| — | 2900 | — | — | 3000 | — | — | 7 | 12 |
| — | 3000 | — | — | 3100 | — | — | 7 | 18 |
| — | 3100 | — | — | 3200 | — | — | 8 | — |
| — | 3200 | — | — | 3300 | — | — | 8 | 6 |
| — | 3300 | — | — | 3400 | — | — | 8 | 12 |
| — | 3400 | — | — | 3500 | — | — | 8 | 18 |
| — | 3500 | — | — | 3600 | — | — | 9 | — |
| — | 3600 | — | — | 3700 | — | — | 9 | 6 |
| — | 3700 | — | — | 3800 | — | — | 9 | 12 |
| — | 3800 | — | — | 3900 | — | — | 9 | 18 |
| — | 3900 | — | — | 4000 | — | — | 10 | — |

# Tabelle

von dem Capital-Betrage Behufs der Berechnung des zu adhibirenden Werth-Stempels zu Erbzins- und Erbpachts-Contracten.

| Beträgt der jährl. Zins oder Canon | | | so beträgt das Capital zu 5 pro Cent | | | Beträgt der jährl. Zins oder Canon | | | so beträgt das Capital zu 5 pro Cent | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf. |
| — | — | 1 | — | 1 | 8 | — | 23 | — | 19 | 4 | — |
| — | — | 2 | — | 3 | 4 | 1 | — | — | 20 | — | — |
| — | — | 3 | — | 5 | — | 2 | — | — | 40 | — | — |
| — | — | 4 | — | 6 | 8 | 3 | — | — | 60 | — | — |
| — | — | 5 | — | 8 | 4 | 4 | — | — | 80 | — | — |
| — | — | 6 | — | 10 | — | 5 | — | — | 100 | — | — |
| — | — | 7 | — | 11 | 8 | 6 | — | — | 120 | — | — |
| — | — | 8 | — | 13 | 4 | 7 | — | — | 140 | — | — |
| — | — | 9 | — | 15 | — | 8 | — | — | 160 | — | — |
| — | — | 10 | — | 16 | 8 | 9 | — | — | 180 | — | — |
| — | — | 11 | — | 18 | 4 | 10 | — | — | 200 | — | — |
| — | 1 | — | — | 20 | — | 20 | — | — | 400 | — | — |
| — | 2 | — | 1 | 16 | — | 30 | — | — | 600 | — | — |
| — | 3 | — | 2 | 12 | — | 40 | — | — | 800 | — | — |
| — | 4 | — | 3 | 8 | — | 50 | — | — | 1000 | — | — |
| — | 5 | — | 4 | 4 | — | 60 | — | — | 1200 | — | — |
| — | 6 | — | 5 | — | — | 70 | — | — | 1400 | — | — |
| — | 7 | — | 5 | 20 | — | 80 | — | — | 1600 | — | — |
| — | 8 | — | 6 | 16 | — | 90 | — | — | 1800 | — | — |
| — | 9 | — | 7 | 12 | — | 100 | — | — | 2000 | — | — |
| — | 10 | — | 8 | 8 | — | 200 | — | — | 4000 | — | — |
| — | 11 | — | 9 | 4 | — | 300 | — | — | 6000 | — | — |
| — | 12 | — | 10 | — | — | 400 | — | — | 8000 | — | — |
| — | 13 | — | 10 | 20 | — | 500 | — | — | 10000 | — | — |
| — | 14 | — | 11 | 16 | — | 600 | — | — | 12000 | — | — |
| — | 15 | — | 12 | 12 | — | 700 | — | — | 14000 | — | — |
| — | 16 | — | 13 | 8 | — | 800 | — | — | 16000 | — | — |
| — | 17 | — | 14 | 4 | — | 900 | — | — | 18000 | — | — |
| — | 18 | — | 15 | — | — | 1000 | — | — | 20000 | — | — |
| — | 19 | — | 15 | 20 | — | 2000 | — | — | 40000 | — | — |
| — | 20 | — | 16 | 16 | — | 3000 | — | — | 60000 | — | — |
| — | 21 | — | 17 | 12 | — | 4000 | — | — | 80000 | — | — |
| — | 22 | — | 18 | 8 | — | 5000 | — | — | 100000 | — | — |

| Beträgt der jährl. Zins oder Canon | | | so beträgt das Capital zu 5 pro Cent. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | gr. | pf | Thlr. | gr. | pf. |
| 6000 | — | — | 120000 | — | — |
| 7000 | — | — | 140000 | — | — |
| 8000 | — | — | 160000 | — | — |
| 9000 | — | — | 180000 | — | — |
| 10000 | — | — | 200000 | — | — |

## General-Anmerkung.

Dem Capital-Betrage wird bei Bestimmung des Werth-Stempels jedesmal der etwanige Betrag des Erbstandsgeldes zugesetzt.

Z. B. Beträgt der Zins oder Canon 10 Thlr. und das Erbstandsgeld 200 Thlr., so wird der Stempel

| | |
|---|---|
| von resp. . . . . | 200 Thlr. |
| und . . . . . | 200 — |
| mithin überhaupt von . . . . . Capital berechnet. | 400 Thlr. |

# Tabelle

## von dem Capital-Betrage Behufs der Berechnung des zu adhibirenden Werth-Stempels von Nutzungen und Nießbrauch.

| Beträgt der jährliche Genuß | | | so beträgt das Capital 12½ mal oder zu 8 pr. Ct. | | | Beträgt der jährliche Genuß | | | so beträgt das Capital 12½ mal oder zu 8 pr. Ct. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf | Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf. |
| — | — | 1 | — | 1 | ½ | — | 23 | — | 11 | 23 | 6 |
| — | — | 2 | — | 2 | 1 | 1 | — | — | 12 | 12 | — |
| — | — | 3 | — | 3 | 1½ | 2 | — | — | 25 | — | — |
| — | — | 4 | — | 4 | 2 | 3 | — | — | 37 | 12 | — |
| — | — | 5 | — | 5 | 2½ | 4 | — | — | 50 | — | — |
| — | — | 6 | — | 6 | 3 | 5 | — | — | 62 | 12 | — |
| — | — | 7 | — | 7 | 3½ | 6 | — | — | 75 | — | — |
| — | — | 8 | — | 8 | 4 | 7 | — | — | 87 | 12 | — |
| — | — | 9 | — | 9 | 4½ | 8 | — | — | 100 | — | — |
| — | — | 10 | — | 10 | 5 | 9 | — | — | 112 | 12 | — |
| — | — | 11 | — | 11 | 5½ | 10 | — | — | 125 | — | — |
| — | 1 | — | — | 12 | 6 | 20 | — | — | 250 | — | — |
| — | 2 | — | 1 | 1 | — | 30 | — | — | 375 | — | — |
| — | 3 | — | 1 | 13 | 6 | 40 | — | — | 500 | — | — |
| — | 4 | — | 2 | 2 | — | 50 | — | — | 625 | — | — |
| — | 5 | — | 2 | 14 | 6 | 60 | — | — | 750 | — | — |
| — | 6 | — | 3 | 3 | — | 70 | — | — | 875 | — | — |
| — | 7 | — | 3 | 15 | 6 | 80 | — | — | 1000 | — | — |
| — | 8 | — | 4 | 4 | — | 90 | — | — | 1125 | — | — |
| — | 9 | — | 4 | 16 | 6 | 100 | — | — | 1250 | — | — |
| — | 10 | — | 5 | 5 | — | 200 | — | — | 2500 | — | — |
| — | 11 | — | 5 | 17 | 6 | 300 | — | — | 3750 | — | — |
| — | 12 | — | 6 | 6 | — | 400 | — | — | 5000 | — | — |
| — | 13 | — | 6 | 18 | 6 | 500 | — | — | 6250 | — | — |
| — | 14 | — | 7 | 7 | — | 600 | — | — | 7500 | — | — |
| — | 15 | — | 7 | 19 | 6 | 700 | — | — | 8750 | — | — |
| — | 16 | — | 8 | 8 | — | 800 | — | — | 10000 | — | — |
| — | 17 | — | 8 | 20 | 6 | 900 | — | — | 11250 | — | — |
| — | 18 | — | 9 | 9 | — | 1000 | — | — | 12500 | — | — |
| — | 19 | — | 9 | 21 | 6 | 2000 | — | — | 25000 | — | — |
| — | 20 | — | 10 | 10 | — | 3000 | — | — | 37500 | — | — |
| — | 21 | — | 10 | 22 | 6 | 4000 | — | — | 50000 | — | — |
| — | 22 | — | 11 | 11 | — | 5000 | — | — | 62500 | — | — |

| Beträgt der jährliche Genuß | | | so beträgt das Capital 12½ mal oder zu 8 pr. Ct. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf. |
| 6000 | — | — | 75000 | — | — |
| 7000 | — | — | 87500 | — | — |
| 8000 | — | — | 100000 | — | — |
| 9000 | — | — | 112500 | — | — |
| 10000 | — | — | 125000 | — | — |

## Steuer.

Durch das Ed. vom 7. Sept. c. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, ist die Abgabe von dem ungemälzten Getreide in Beziehung auf das platte Land aufgehoben worden. Die in dem Rgl. vom 28. Oct. v. J. wegen der Erhebung und Controllirung der bis dahin zu bezahlen gewesenen Gefällen angeordneten Strafen, können daher in den zur Zeit noch nicht vollzogenen oder unentschiedenen Contraventions-Fällen obgedachter Art nicht nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gebracht werden, indem nach dem §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht:

> die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten kommt, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war,

und dasjenige, was der Gesetzgeber von der Minderung der auf einem Verbrechen ruhenden Strafe ausgesprochen hat, auch bei den in der Folge durch neue Gesetze aufgehobenen Vergehungen gelten muß, worunter jedoch das Privat-Interesse eines Dritten nicht begriffen ist. Diesem zufolge wird hierdurch festgesetzt:

I.

Daß in allen, von Landleuten und dabei concurrirenden Landmüllern, gegen das Reglement vom 28. Oct. a. p. bei dem

ungemälzten Getreide bis zum 1. Oct. d. J. verübten Defraudationen, sie mögen durch Resoluta oder gerichtliche Erkenntnisse bereits entschieden seyn, oder der Entscheidung noch bedürfen, die außer der Confiscation geordnete oder nach dem Erkenntnisse noch nicht beigetriebene Geldbuße hiermit niedergeschlagen seyn soll.

2.

Was dagegen die Confiscation, oder die Statt derselben in den Fällen, wo der Gegenstand in Berücksichtigung der Sicherheit des Denunciaten zurückgegeben worden, eintretende Erlegung des Werths betrifft, so muß darauf erkannt, oder wenn solches schon geschehen ist, die Strafe nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogen werden, weil die Confiscation von jeder Defraudation die unmittelbare Folge ohne Berücksichtigung der Zeit der Publication des Erkenntnisses, und Fiscus zur Vindication des Objects befugt ist.

3.

In Fällen, wo nicht die Confiscation, sondern nur auf eine Geldbuße allein erkannt, oder das Resolutum bis auf letztere ermäßigt worden, muß diese Geldbuße, in so weit sie den Werth des zu confisciren gewesenen Gegenstandes nicht übersteigt, gleichfalls beigetrieben, der Mehrbetrag aber niedergeschlagen werden, indem der Erlaß des Confiscandi bei Bestimmung der Geldbuße berücksichtiget wird, und in diesen Fällen der mit einer bloßen Geldbuße Belegte nicht gelinder wegkommen kann, als der mit der Confiscation bestrafte Denunciat.

4.

Damit die Denuncianten und Saisissanten an dem in den Gesetzen gegründeten Strafantheil nicht leiden, sollen dieselben auf das ad poenale zu berechnende $\frac{4}{5}$ von der aufkommenden Losung oder dem statt derselben beizutreibenden Werthe, nicht minder von der ad 3 erkannten Geldbuße erhalten.

5.

In Fällen, wo nach den Gesetzen keine Confiscation, sondern eine bloße willkührliche Geldbuße eintritt, wird sowohl die bereits erkannte Geldbuße, als auch die zu erkennende Geldstrafe ganz erlassen.

6.

In Ansehung der Handmühlen und Stampfen *) soll rücksichtlich auf den wieder freigegebenen Gebrauch derselben die erkannte oder nach dem Gesetz zu erkennende Confiscation unterbleiben, und auch sonst keine Bestrafung weiter Statt finden.

7.

Die defraudirten Gefälle sind unter dem Erlaß nicht begriffen, sondern von den Consumenten beizutreiben.

8.

Uebrigens gehet aus Vorstehendem, so wie aus dem Edict vom 7. v. M. §. 4. hervor, daß in Ansehung der Verschuldungen der Städtischen Consumenten und der Landmüller, welche städtisches Gemahl fördern, gegen die nach dem Reglement vom 28. März 1787 und 28. Oct. 1810 zu beobachtenden Vorschriften, kein Erlaß der nach letztern verwirkten Strafen Statt findet, imgleichen wegen der Contraventionen der Landleute beim Branntweinschroten während des bis zur Regulirung des Blasenzinses angeordneten Interemistici die Strafbestimmungen des Reglements vom 28. Oct. a. p. in Anwendung und Ausübung zu bringen sind. Berlin, den 19. Oct. 1811.

Section des Departements der Staatseinkünfte ꝛc. für directe und indirecte Abgaben.

---

Durch das Edict vom 7. Sept. d. J. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System ist die Abgabe von dem ungemälzten Getreide in Beziehung auf das platte Land aufgehoben worden. Die in dem Reglement vom 28. Oct. v. J. wegen der Erhebung und Controllirung der bis dahin zu bezahlen gewesenen Gefälle angeordneten Strafen, können daher, in so fern sie nicht schon beigetrieben worden, in Gemäßheit des §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht nicht mehr zur Anwendung kommen. Solchemnach fallen alle Untersuchungen dieser Art, in so fern es dabei bloß auf die Festsetzung ei-

*) s. Ed. v. 24. Oct. 1810. G. S. p. 54. I.

ner Strafe ankommt, weg, wohingegen es bei der Confiscation als einer unmittelbaren Folge der Defraudation oder bei der statt der Confiscation eintretenden Erlegung des Werths des Gegenstandes verbleibt, und darauf in vorkommenden Fällen zu erkennen ist. In Ansehung der Handmühlen und Stampfen soll rücksichtlich auf den wieder frei gegebenen Gebrauch derselben auch die Confiscation unterbleiben.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht in den zu seiner Cognition gelangenden Contraventionsfällen vorbemerkter Art zu achten, und sind übrigens die Abgaben-Deputationen der Regierungen von der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben dem gemäß angewiesen worden.

Berlin, den 12. Nov. 1811.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

---

Die Regierungen sind bereits von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 1. Febr. d. J. von der auf die Vorstellung der Stände des Schettenschen Kreises Herzogthum Litthauens ergangenen allerhöchsten C. O. v. 25. Jan. d. J. benachrichtigt worden, wonach sämmtliche Untersuchungen, welche durch Uebertretung der frühern Vorschriften des Reglements wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land Consumtions-Steuer v. 28. Oct. 1810 veranlaßt worden, insofern niedergeschlagen seyn sollen, als jene einzelnen Vorschriften durch die spätern declaratorischen Bestimmungen modificirt oder abgeändert worden. Diesem Allerhöchsten Befehle und der uns zugekommenen Erklärung des Herrn Staatskanzlers Excellenz v. 12. Febr. d. J. gemäß wird demnach das in Verfolg des fernerweiten Edicts über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System v. 7. Sept. 1811 ergangene Circulare v. 19. Oct. 1811. die Erlassung der Geldbußen in den auf den Grund des Reglements v. 28. Oct. 1810. eingeleiteten Processen betreffend, dahin erweitert und näher declarirt:

1.

Daß durch das Ed. v. 7. Sept. 1811. nur die in dem Ed. vom 28. Oct. 1810. für das platte Land gegebenen Vorschriften modificirt oder abgeändert worden, mithin die Allerhöchste C. O. v. 25. Jan. d. J. auf die Städte um so weniger Anwendung findet, als die bei dem Brauen, Backen und Brennen verübten Defraudationen der letztern nach den dießfälligen ältern Reglements v. 28. und 29. März 1787. annoch zu bestrafen sind.

2.

Die befohlene Niederschlagung der Land-Consumtions-Steuer-Processe betrifft außer den bereits erlassenen Geldbußen auch noch das Confiscat oder den an die Stelle desselben zu erlegenden Werth.

3.

Erstreckt sich dieselbe auf alle bis zu der durch die Amtsblätter einer jeden Provinz erfolgten Bekanntmachung des Edicts vom 7. Sept. 1811. und 8 Tage nach derselben angestrengten Processe, ohne Unterschied, ob selbige annoch in der Untersuchung schweben, oder bereits darin erkannt, das in Beschlag genommene Object aber noch nicht verkauft worden, in welchem letztern Fall das Object straffrei zurückgegeben werden muß.

4.

Unter dieser Niederschlagung sind daher die bereits verrechneten Strafen, oder Loosungen aus dem Confiscat, eben so wenig als die Kosten und die defraudirten currenten Gefälle begriffen.

5.

Zu den rücksichtlich auf Modification oder Abänderung niederzuschlagenden Processen sind folgende zu rechnen:

a) Alle auf den Grund des §. 4. des Reglements v. 28. Oct. 1810. wegen Defraudation der Gefälle von Getreide zu Brod, Grütze, Graupen, Futterschrot, Puder und Stärke, oder wegen der dabei versäumten Modalitäten sowohl gegen die Consumenten auf dem platten Lande, als auch gegen die Landmüller eingeleiteten Processe, deßgl.

b) in Beziehung auf die geschehene Heruntersetzung der Abgaben, die nach dem §. 5. wegen defraudirter Gefälle vom Malze und Schrote zum Bier- und Essigbrauen, nicht minder

c) nach dem §. 6. die wegen der Gefälle von Branntweinschrot und deßfalls angeordneten Modalitäten der Blasenvermessung

und Versiegelung, so wie wegen verheimlichter Schrotbestände erhobenen;

d) die Schlachtsteuer-Defraudationen und deren Modalitäten als Folge des §. 7. sowohl in Beziehung auf die Consumenten, als die Fleischer, welche das Schlachten verrichtet haben;

e) die wegen Mißbrauchs der Hand- und Paßmühlen eingeleiteten, insofern sie nicht Defraudationen vom Malze betreffen, nach §. 8. des Regl. v. 28. Oct. 1810. und §. 4. des Edicts v. 7. Sept. 1811.

6.

Die gewerbtreibenden Defraudanten auf dem platten Lande sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, und unter der Begnadigung begriffen. Dagegen

7.

sind davon ausgeschlossen die bei Gelegenheit der Defraudationen entstandener Widersetzlichkeit und Injurien-Processe, so wie die von den Landmüllern, in sofern sie für die Städter mahlen, nicht beachteten Vorschriften des Regl. v. 28. März 1787. §. 71. und dessen in der Folge ergangenen Declarationen.

8.

Die sämmtlichen Abgaben-Deputationen der Regierungen, imgl. die hiesige Abgaben-Direction, werden hierdurch angewiesen, sich nach Vorstehendem zu achten, dieses Circulare jedoch nicht durch die Amtsblätter gehen zu lassen, damit das Publicum nicht verleitet werde, in Hoffnung weiterer Begnadigung sich den Abgaben annoch zu entziehen. Eine jede Deputation hat vielmehr von den einzelnen noch nicht verrechneten Defraudations-Fällen Acta vorlegen zu lassen, und nach Vorstehendem das Nöthige zu verfügen. Berlin den 19. Febr. 1812.

Section des Departements der Staatseinkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben.

An Ladenberg.

die Königl. Regierung
zu Königsberg i. d. N.

F. W.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei eine Vorstellung des — vom 23. v. M., nach welcher in der dortigen Provinz schon seit vielen Jahren bei Ausstellung der Schuld-Documente gedruckte Formulare *) gebraucht worden sind, die eine Clausel enthalten, wodurch unsre Absicht, die den Capitalisten aufgelegte Kriegssteuer von den zinszahlenden Schuldnern für Rechnung der erstern einzuziehen, vereitelt wird, und befehlen Euch, in Gemäßheit der abschriftlich beikommenden Cabinets-Ordre v. 31. v. M. bei Zurücksendung gedachter Vorstellung, und unter Einreichung eines Exemplars beregter Formulare, über das Verhältniß der Sache baldigst zu berichten, und insonderheit anzuzeigen, bei welchen Abgaben in der Neumark die Verpflichtung des Schuldners zur Sprache gekommen ist, bei welchen Capitalsforderungen, in so weit solches Euch bekannt ist, diese Schuldigkeit zu Processen Veranlassung gegeben, und ob bei einem oder dem andern dieser Processe schon eine rechtskräftige Entscheidung statt gefunden, oder ob selbige sämmtlich noch zur Entscheidung in der ersten oder in der weitern Instanz vorliegen, auch, welches die allgemein angenommenen Gründe zur Entscheidung über die Verbindlichkeit der Schuldner bisher waren.

Wiewohl Wir nun eine definitive Bestimmung über diesen Gegenstand bis nach näherer Ausmittelung der Lage der Sache ausgesetzt seyn lassen, so ist doch im Voraus anzunehmen, daß die nach einem gedruckten Formulare von den Schuldnern übernommenen Abgaben nur auf die von dem Staate zu dessen eigenem Bedürfnisse festgesetzten Abgaben, nicht aber auf die zur Repartirung und Beitreibung der Kriegscontribution und der Kriegsschäden bestimmten Beiträge, bezogen werden kann.

Bei den Streitigkeiten über diese Gegenstände tritt übrigens nicht allein das Interesse einzelner Parteien, sondern auch das Interesse des Staats ein, in so weit die Einziehung und Vertheilung der Contributionen, Kriegslasten und Kriegsschäden unter dessen Anordnung steht, und es kann dem Staate keinesweges gleichgültig seyn, ob ein Theil der Unterthanen den ihm aufgelegten

*) s. Repertorium der das Hypothekenwesen betreffenden Verordnungen, S. 204.

Lasten sich entzieht, und dadurch die beabsichtigte gleiche Vertheilung derselben, auf welche wieder in künftigen Fällen weitere Anordnungen getroffen werden, vereitelt. Aus diesen Gründen muß vorläufig, und bis auf eine nach unserer Allerhöchsten Intention zu treffende definitive Bestimmung, in allen über diesen Gegenstand anhängigen Processen, jedes weitere Verfahren und Erkenntniß sistirt werden, und Wir befehlen Euch daher, hiernach nicht nur Euch selbst zu achten, sondern auch sämmtliche Untergerichte Eures Departemens schleunigst anzuweisen. Sind ꝛc.

Berlin, den 11. Apr. 1810.

A. S. B.

An Beyme.

das Ober-Landesgericht zu Soldin.

## Beilage.

Mein lieber Großcanzler Beyme! Ich finde den, in der beikommenden Vorstellung des — aufgestellten Antrag sehr wohl begründet; denn, wenn die in den Obligationen enthaltene Clausel, obwohl sie nur von den gewöhnlichen Abgaben zu verstehen seyn dürfte, auf die außerordentlichen einer Kriegs-Contributions-Besteuerung angewendet werden sollte, so müßten die Capitalisten in der Neumark, namentlich diejenigen, in deren Obligationen diese Clausel enthalten ist, unter einer andern Rubrik besteuert werden, weil sonst der Zweck der getroffenen Anordnung gänzlich verfehlt, und die ganze Last dieses Contributions-Beitrages auf die Debitoren der Capitalien und Zinsen geworfen würde. Ich trage Euch daher hierdurch auf, zuförderst nähere Erkundigung über den Inhalt dieser Vorstellung einzuziehen, und demnächst nach Befinden Eurerseits die Justizbehörden in der Neumark zu rectificiren, oder gemeinschaftlich mit dem concurrirenden Ministerium das Erforderliche zu verfügen im Namen Eures wohlgeneigten Königs.

Berlin den 31. März 1810.

Fr. Wilhelm.

Auf den Grund der in den Schuldverschreibungen enthaltenen vorgedachten Clausel ist nun zwar auch in Sachen v. d. Golz w. v. Schmettau im J. 1808 u. 1809. in zwei Instanzen erkannt, imgleichen in S. Jobst w. Daun unter d. 20. Febr. 1810. der Schuldner zur Tragung der Capitalien- und Zinsensteuer verurtheilt, in letzterer Sache aber ist gedachtes Erkenntniß in zweiter Instanz unter d. 20. Sept. 1811. auf den Grund der Cabinets-Ordre v. 13. Dec. 1810 dahin abgeändert worden, daß diese Verbindlichkeit dem Gläubiger obliege.

## Subhastation.

Die Pommersche Regierung hat in den Jahren 1809 und 1810 verschiedene Vorschläge zur Abkürzung des Verfahrens bei Subhastationen der Domänen-Vorwerke und Erbpachts-Stücke gemacht und dadurch zu einer Correspondenz zwischen dem Justizminister und der Section des Departements der Staats-Einkünfte für Domänen und Forsten Gelegenheit gegeben. Es ist dabei die Frage aufgeworfen: ob zur Subhastation auch ohne vorherige Berichtigung des Besitztitels für den bisherigen Besitzer geschritten werden könne? Diese Frage ist nun mit Einverständniß beider Ministerien verneinet und an die sämmtlichen Regierungen und Domänen-Cammern nach folgenden Grundsätzen verfügt worden, daß nämlich

1) bei den Bedingungen der Licitation und bei den Ausfertigungen des Zuschlags ein vollkommen geschickter Rechtsverständiger zuzuziehen und mit der größten Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren und

2) die Ausfertigung der förmlichen Contracte und die Eintragung der veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten in die Hypotheken-Bücher mit einem pflichtmäßigen Diensteifer zu befördern und zu beschleunigen sey. Ferner ist es auf die Frage angekommen: wie mit der Aufnahme der Taxe bei solchen Subhastationen zu verfahren sey. Der Chef der Justiz hat unterm 9. Febr. und 15. Sept. 1810 vorgeschlagen, daß die Taxe solcher Güter, welche unter der Amts-Jurisdiction stehen, von den Aemtern besorgt und die Verhandlung zur Genehmigung der Regierung eingeschickt, bei andern Domänen-Gütern aber der Regierung überlassen werden solle, die Taxe selbst zu übernehmen, und dabei die Cammer-Anschläge zum Grund zu legen, jedoch so, daß dabei nicht nur das, was bei dem Nutzungs-Anschlage, sondern auch das, was bei dem Kauf-Anschlage in Betrachtung kömmt, erwogen, und besonders darauf gesehen werde, ob etwa mit den bei der Erbpacht

vorausgesetzten Nutzungen eine Veränderung vorgegangen sey.

Diese Vorschläge hat die gedachte Section angenommen und hiernach die Regierungen ebenfalls angewiesen. Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird daher solches zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 7. März 1812.

Der Justiz-Minister

Kircheisen.

---

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Soldin wird auf die mittelst Berichts vom 20. v. M. in Beziehung auf die bei Subhastationen, welche im Wege der Execution erfolgen, durch den §. 35. Tit. 52. Th. I. der A. G. O. vorgeschriebene besondere Bekanntmachung des anstehenden letzten Licitations-Termins an die eingetragenen Gläubiger, gethanen Anfragen, zur Direction des Collegii hiermit eröffnet,

1) daß die Realisirung des Präjudizes, welches nach dem Rescripte vom 10. März 1805 den eingetragenen Gläubigern angedrohet werden soll, allerdings erforderlich ist, daß über deren Vorladung ein Behändigungsschein zu den Acten gebracht werde.

2) Ist aber der Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbekannt, und ist kein bereits aufgestellter Curator oder Bevollmächtigter desselben, der statt seiner vorgeladen werden kann, vorhanden, so darf so wenig als im Falle des Concurses die Subhastation wegen Ausmittelung seines Aufenthaltes verzögert werden, und da seine öffentliche Vorladung mit der Bekanntmachung der Subhastations Termine verbunden werden kann, so kann diese auch nach Anleitung der am a. O. Tit. 50. §. 105. für den Concurs-Proceß gegebenen Vorschriften ohne Anstand erfolgen, ehe die Ausmittelung über den Aufenthalt eines solchen Gläubigers oder die anderen für ihn zu nehmenden Maßregeln vollständig beendigt sind. In Rücksicht dieser weiteren Ausmittelung und der zu nehmenden Maßregeln, kommt es

zuförderst darauf an, ob das Gericht, welches die Subhastation verfügt, oder ein anderes Gericht als der persönliche Richter eines solchen Gläubigers bekannt ist, in welchem Falle die Aufstellung eines Curators zur Wahrnehmung der Rechte des Abwesenden durch dieses Gericht veranlasset, und alsdann dieser vorgeladen werden muß. Wenn aber zur Aufstellung eines Curators nach Lage der Sache keine Einleitung getroffen worden, oder diese nicht bewirkt werden kann, so bleibt nichts übrig, als dem seinem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger einen Assistenten zu bestellen, der die Ausmittelung seines Aufenthalts bis zum Termine fortsetze, und in demselben über das Resultat seiner Bemühungen sich erkläre, und überhaupt die Stelle des Curators im Concursproceß vertrete; denn dem Extrahenten der Subhastation kann nicht zur Pflicht gemacht werden, diese Stelle zu vertreten.

Berlin, den 14. April 1812.

Der Justiz-Minister

An v. Kircheisen.

das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Soldin.

---

## Relation

aus den Acten aller drei Instanzen in Sachen des Hegemeister L..... und des Unterförster M..... als Vormünder des zu N. verstorbenen Johann Gottlieb M.... Kläger und Revidenten wider die verwittwete Mühlenmeister H....., ehemals verwittwete M...., Beate geborene Z....., Beklagte und Revisin.

Die Vormünder der beiden Kinder des im Jahre 1803 verstorbnen Groß-Tempelschen Mühlenbesitzers des Johann Fried-

rich M..... haben mit der hinterbliebnen Wittwe, gebornen Z....., am 20. May 1785 einen sogenannten Pfandschillings-Vertrag errichtet, wornach letztere die zum Nachlaß gehörige Mühle für 1200 Thlr. annehmen, drei und zwanzig Jahre besitzen, dem zu Johanni 1808 großjährigen Sohn Johann Gottlieb M..... gegen Bezahlung des Annahme-Geldes herausgeben, wenn derselbe aber während der Minderjährigkeit verstirbt, sodann als ihr Eigenthum behalten soll. Außerdem ist noch bestimmt, daß die Wittwe die Kinder verpflegt und erzieht, und wenn sie die Mühle wieder herausgiebt, ein Ausgedinge erhält.

Der Johann Gottlieb M..... ist 1806 mit Tode abgegangen.

Seine Erben und zwar Namens der noch minorennen Wittwe, ihr Vater, der Hegemeister L..... und für die hinterbliebenen Kinder, deren Vormund, der Unterförster M....., verlangen nun in der am 4. März desselben Jahres bei dem Ordens-Commenderie-Gerichte Burschen wider die Wittwe H....., früher verwittwete M... ., Beate geborene Z..... angestellten Klage, daß dieselbe verurtheilt werde:

„die Groß-Tempelsche Mühle nach Eröffnung des Pfand-
„besitzes ihnen, dem §. 2. des Pfand-Contracts vom 20. May
„1785 gemäß, abzutreten, und auf ihr Erbtheil von ihrem
„ersten Mann, Johann Friedrich M....., sich mit der ihr
„zukommenden statutarischen Hälfte des damals angenomme-
„nen Werths der Mühle von 1200 Thlr. zu begnügen."

Ihr unterm 30. März angebrachter eventueller Antrag ist dahin gerichtet:

„den Erb-Receß und Pfandschillings-Vertrag vom 20. May
„1785 für null und nichtig zu erklären, den Nachlaß des
„Mühlenmeisters Johann Friedrich M....., mit Ausschluß
„der der Wittwe für die Taxe zugeschlagenen Nachlaßstücke,
„von Neuem zu vertheilen, die Mühle nebst Zubehör nach
„vorgängiger Taxe zu subhastiren und die Wittwe Beate
„schuldig zu achten, den Manifestations-Eid abzuleisten, von
„der ganzen Zeit, wo sie die Mühle besessen, Administra-
„tions-Rechnung zu legen und den alljährigen Gewinn gleich-
„falls zur Theilung zu bringen."

Am 26. Juny wurde der Klage-Antrag noch für den schlimmsten Fall in der Art erweitert:

„daß wenigstens die Mühle nach Cammer-Principien abgeschätzt und hiernächst nach Maßgabe der Taxe das väterliche Erbtheil der Kinder des Johann Friedrich M..... bestimmt werde."

Die Kläger gründen sich darauf, daß die Vormünder des Johann Gottlieb M..... nicht berechtigt gewesen, die Mühle zum Nachtheil seiner Kinder und gesetzlichen Erben zu veräußern, und das Eigenthum der Mühle der Beklagten ohne Taxe für einen beliebigen Preis zuzuwenden.

Die Beklagte, welche sich zur Herausgabe der Mühle nicht versteht, behauptet die Gültigkeit des Pfandschillings-Vertrags in allen seinen Puncten.

Das Ordens-Commenderie-Gericht Burschen hat unterm 5. July 1808 erkannt:

„daß die Disposition des zwischen der Beklagten und den gewesenen Vormündern des verstorbenen Johann Gottlieb M..... errichteten sogenannten Pfandschillings-Vertrags vom 20. May 1785, nach welcher die vom Johann Friedrich M....., dem ersten Ehemann der Beklagten und Vater des Johann Gottlieb M..... nachgelassene Groß-Tempelsche Mühle und Pertinenzien, diesem seinem Sohne für den angenommenen Preis der 1200 Thlr., im Fall seines innerhalb der Minderjährigkeit erfolgten Todes aber, der Beklagten für diesen Preis zugeschlagen wird, für ungültig; dem gemäß die Mühle und Pertinenzien annoch zum Nachlaß des Johann Friedrich M..... gehörig, und die Beklagte, Wittwe H....., für wohlbefugt zu achten, jene Grundstücke bei der darüber zwischen ihr und ihren Miterben an den Nachlaß des Johann Friedrich M..... nachträglich anzulegenden Erbtheilung, erb- und eigenthümlich anzunehmen; den Werth der Mühle und Pertinenzien aber durch eine gerichtliche, nach den Cammer-Taxe-Principien anzulegende, jedoch gemäßigte Taxe auszumitteln, und Beklagte schuldig, diesen Werth zur Theilung zwischen ihr und den Miterben an dem gedachten Nachlaß herauszuzahlen; in so weit auch die Ansprüche der Kläger für wohlbegründet zu halten; dieselben aber mit ih-

rem anderweitigen Anspruch auf das Eigenthum der Mühle und den sonst daraus gefolgerten Anträgen, so wie mit dem beziehungsweise auf Subhastation der Mühle gerichteten Anspruch ab und zur Ruhe zu weisen und die Kosten des Processes zu compensiren."

Dagegen haben die Kläger unterm 21. November 1808 die Appellation eingewandt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

„daß der Beklagten die Groß-Tempelsche Mühle für eine gerichtliche, nach den Cammer-Taxe-Principien anzulegende, doch gemäßigte Taxe erb- und eigenthümlich zuerkannt, und nicht vielmehr nach dem Haupt-Klage-Antrage, insbesondere aber nicht auf Subhastation der Mühle die Entscheidung erfolgt ist."

In zweiter Instanz kommt nichts neues vor, und die Johanniter-Ordens-Regierung zu Sonnenburg hat unterm 20. November 1809 das erste Erkenntniß lediglich bestätigt und den Appellanten die Kosten der Appellation zur Last gelegt.

Die Revisions-Beschwerden der Kläger, welche unterm 20. Februar 1810 das Rechtsmittel der dritten Instanz ergriffen haben, bestehen darin:

„daß das erste Erkenntniß lediglich bestätigt, die Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt, und nicht bei Compensation der Kosten den Appellations-Beschwerden und dem Haupt-Klage-Antrage gemäß erkannt worden ist.

Die Revidenten sind in ihrer Deduction den §. 3. des mehrgedachten Pfandschillings-Vertrags, woraus die Wittwe ihr Eigenthums-Recht herleitet, als unkräftig darzustellen bemüht, weil ihr Erblasser schon während der Minderjährigkeit Eigenthümer der von der Beklagten nur pfandweise besessenen Mühle gewesen, weil nach der ausdrücklichen Willens-Erklärung seines Vaters die Mühle ihm und nicht der Beklagten verbleiben sollen, und weil die Vormundschaft auf seinen Todesfall im Voraus nicht darüber verfügen können. Die Revisin, welche dieß in der Gegen Deduction zu widerlegen sucht, bittet die ersten Erkenntnisse mit der Maßgabe zu bestätigen, daß bei der Abschätzung der Mühle nicht die jetzige Lage der Dinge, sondern der Zustand vom Jahre 1785

zum Grunde zu legen. Der Justizrath C..... ist den Klägern, der Criminal-Rath G..... aber der Beklagten bedient.

Beurtheilung.

Referent würde erkennen:

daß der J. R. C..... und der C. R. G..... binnen 8 Tagen bei 2 Thlr. Strafe ihre Vollmacht zu den Acten zu bringen schuldig, im übrigen die Förmlichkeiten der Revision für beobachtet anzunehmen und in der Hauptsache die beiden ersten Erkenntnisse vom 5. July 1808 und vom 20. November 1809 lediglich zu bestätigen, und die Revidenten auch die Kosten der dritten Instanz zu tragen und zu erstatten verbunden.

Gründe.

Von dem Tage der Publication des Appellations-Erkenntnisses sind 3 Monate verstrichen, bevor bei der Ordens-Regierung zu Sonnenburg die Revision angemeldet worden. Die erste Revisions-Frist lief den 18. December 1809 ab. Am 6. Januar 1810 wurde das Appellations-Erkenntniß für rechtskräftig erklärt. In zwei Schreiben unterm 30. December 1809 und 11. Januar 1810 suchten die Kläger eine Verlängerung der Appellations-Frist nach, und bescheinigten nur nothdürftig, daß sie erst am 27. December das Erkenntniß erhalten haben. Die Nachfrist wurde bewilligt, und nachdem am 2. Februar das Appellations-Erkenntniß aufs neue rechtskräftig erklärt worden, zeigte ihr Assistent erst unterm 20. Februar an, daß das Rechtsmittel ergriffen werden solle. Da nun die Kläger nicht allein die erste dreiwöchentliche Nachfrist, sondern außerdem die gewöhnliche vierwöchentliche Restitutionsfrist versäumt haben, so durften sie eigentlich dazu nicht mehr gestattet werden, und der zur Entschuldigung angeführte Umstand, daß sie den Rath eines entfernten Rechtsverständigen einholen müssen, kann sie gegen die gesetzliche Folge des Verzuges nicht schützen, welcher nach §. 34. und 35., Tit. 14, §. 5. Tit. 15, und §. 1. Tit. 16. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung darin besteht, daß das Appellations-Erkenntniß die Rechtskraft beschreitet. Den Klägern kommt jedoch nach §. 13. Tit. 16. Theil I. der Allg. G. O. die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand ex capite minorennitatis zu statten, obschon nicht gerade ausdrücklich darauf angetragen worden, und deßhalb wird es nöthig, die Revisions-Beschwerden näher zu beleuchten, und den Ungrund derselben darzuthun.

Nicht etwa, daß der Richter erster Instanz es getroffen hat, welcher ohne auf den Contract vom 20. May 1785 Rücksicht zu nehmen, davon ausgeht, daß nach der Märkschen Observanz die Ehefrauen zum Besitz und zur Annahme der Immobilien vor den Kindern den Vorzug haben; denn diese Observanz unterliegt überhaupt noch einem großen Zweifel (Neue Beiträge Th. 2. S. 6, Kleins Annalen Th. 1 S. 247) und kann höchstens nur bei Vererbung der Bauer-Nahrungen, welche eine Grundtaxe haben, zur Richtschnur dienen,

Scheplitz Consuetud. Brandenb. P. 3. Tit. 2. §. 17—18 No. 4.

Stryk de success. ab intestato. Diss. 4. C. 3. § 56.

Hoffmann ad Constit. Joach. de successione. p. 56. u. 57.

Auch nicht, daß der Appellations-Richter den wahren Gesichtspunct gefaßt hat, welcher, mit Bezug auf Hoffmanns Repertorium, erste Fortsetzung S 151, dafür hält, daß der Verkauf eines Pupillen-Grundstücks, wenn keine Abschätzung vorhergegangen, deßhalb noch nicht unkräftig ist. Denn in dem Circular vom 23. Februar 1760, Abschnitt 2, wonach der vorliegende Fall zu beurtheilen, und eben so in dem Allg. Landrecht,

Th. 2. Tit. 18 §. 568, 569, 572, 577, 578, 579 u. 580.

wird die Abschätzung des Pupillenguts nur in dem einzigen Fall für nicht nothwendig erachtet, wenn der Erblasser den Preis bestimmt hat, wofür Jemand das Gut erhalten soll, und der Schluß, weil in gewissen Fällen die Gesetze nachgeben, das Pupillengut sogar unter der Taxe zu veräußern, dieselbe entbehrt werden könne, ist unrichtig, da ohne Taxe das vormundschaftliche Gericht nicht gehörig zu prüfen und mit Sicherheit zu übersehen im Stande ist, ob die gebotenen Kaufgelder und versprochenen Vortheile zusammen auch mit dem Werthe des Grundstücks in Verhältniß stehen.

Die Beklagte hatte also kein vorzügliches Recht zum Besitz der von ihrem ersten Ehemanne hinterlassenen Groß-Tempelschen Mühle, und die Vormünder des Johann Gottlieb M..... durften auch die Mühle ohne vorgängige Abschätzung nicht verkaufen.

Nichts destoweniger fehlt sowohl der Nullitäts-Klage als dem Vindications-Anspruch der Kläger der rechtliche Grund, und der Richter erster Instanz, welcher dem zweiten eventuellen Klageantrag gemäß erkannt hat, ist schon zu weit gegangen, und die

Kläger hätten sollen ganz und gar abgewiesen werden. Bei dem sogenannten Pfandschillings-Vertrage vom 20. May 1785 liegt ein gewagtes Geschäft zum Grunde, und es ist nach dem Sinne und dem Ausdrucke des allgemeinen Landrechts ein gewagter Vertrag, der sowohl, da er bei Gelegenheit einer Erbtheilung geschlossen ist, als weil er mannigfaltige den Nachlaß des Johann Friedrich M..... betreffende Bestimmungen enthält, Erbvergleich oder Erbtheilungs-Vertrag heißen kann, nach den Regeln von gewagten Geschäften aber als ein Pactum simplicis spei beurtheilt werden muß.

Das Hauptresultat des Vertrages, nämlich, wem unter den Contrahenten die Groß-Tempelsche Mühle als Eigenthum zufällt, ist von dem Eintritt künftiger Begebenheiten abhängig gemacht. Erreicht, so lautet der Vertrag, der Johann Gottlieb M..... seine Volljährigkeit, so bekömmt er alsdann die Mühle für 1200 Thlr.; stirbt er früher und vor dem Ablauf von 23 Jahren, so bekömmt sie für diesen Preis die Beklagte. So lange also während der Lebenszeit des Johann Gottlieb M..... der angegebene Zeitraum nicht verflossen war, so lange war das Eigenthum der Mühle unentschieden, und die ausschließliche Befugniß, darüber zu verfügen, hatte Niemand. Der Erblasser der Kläger starb minderjährig, und nun wurde die Mühle das unwiderrufliche Eigenthum der Beklagten. Als Kaufgeschäft betrachtet würde der Contract vom 20. May 1785 wegen der unterbliebenen Aufnahme der Taxe nicht bestehen können. Dagegen ist er als ein gewagter Contract, als ein Pactum simplicis spei, oder mit andern Worten, als eine gegenseitige Einwilligung in die Erwerbung und Veräußerung von Rechten für die Hoffnung eines künftigen, ungewissen Vortheils rechtsbeständig.

Hellfeld jurisprud. for. §. 303.

Stryk caut. contr. S. 1. cap. 3. §. 4.

Ohne diesen Contract war die Mühle, welche der Erblasser der Kläger wegen seiner Unmündigkeit nicht bewirthschaften und wegen seines Unvermögens bei dem öffentlichen Verkauf, worauf schon erkannt war, nicht erstehen konnte, für ihn unwiederbringlich verloren. Durch diesen Contract, der mit Beistimmung des vormundschaftlichen Gerichts und mit Rücksicht auf den letzten Willen seines verstorbenen Vaters geschlossen ist, und dem weit-

läuftige Unterhandlungen vorhergingen, wurde ihm und seinen Erben die Mühle erhalten, sobald ihn nicht ein früher Tod an Erreichung der Volljährigkeit hinderte.

Der Annahme-Preis von 1200 Thlr. war entweder so viel wie die Taxe ausgemacht haben würde, oder nicht. Im ersten Falle stand nach dem klaren Gesetze und mithin unzweifelhaft der Vormundschaft des Johann Gottlieb M..... frei, dafür der Beklagten als majorennen Miterbin und Mutter, welche die Verpflegung und Erziehung der Kinder übernahm, die Mühle zu überlassen;

Circular-Verordnung vom 23. Febr. 1760. Zweiter Abschnitt No. 3.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 576.

im andern Falle, wenn die Taxe mehr betrug, ist von großer Wichtigkeit und nicht außer Acht zu lassen, daß dieß der eventuelle Annahme-Preis nicht allein für die Beklagte, sondern gleichfalls für den Johann Gottlieb M..... war, und daß wenn die Summe von 1200 Thlr. in Vergleich mit dem wahren Werthe der Mühle zu geringe ist, dieß dem Letztern gegen die Beklagte als Miteigenthümerin gerade so zu gute gekommen wäre, wenn er den Annahme-Termin erlebt hätte, wie es bei seinem vorher erfolgten Ableben der Beklagten gegen die Kläger, seine Erben, zu gute kommt, wenn sie jetzt dafür die Mühle annimmt und erb- und eigenthümlich behält. Das Geschäft war nichts weniger als eine gesetzwidrige Veräußerung eines Pupillen-Gutes. Vielmehr war es von Seiten der Vormünder des Erblassers, der Kläger, ganz darauf angelegt, für den Curanden das ganze Eigenthum eines zum väterlichen Nachlaß gehörigen Grundstücks zu erlangen, woran derselbe nur zum vierten Theil Miteigenthümer gewesen. Dieses Eigenthum konnte ihm bei den obwaltenden Umständen nur dann gesichert werden, wenn er bis zu Ende seiner Minderjährigkeit am Leben blieb, und wenn der Beklagten als Miteigenthümerinn und Haupt-Interessentinn nachgelassen wurde, das Grundstück in einem gewissen Falle für eben den Preis anzunehmen, welchen der Curande bezahlt hätte, wenn er der Annehmer geworden wäre. Um Vortheile zu erwerben, mußten auch Vortheile eingeräumt werden. Die Vormundschaft ging nicht unvorsichtig zu Werke, denn nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ließ es sich

erwarten, daß der Curande die Volljährigkeit erleben und zum Genuß der für ihn ausbedungenen und von der Beklagten bewilligten eventuellen Vortheile kommen würde. Der Zufall hat es anders gewollt, und durch das frühzeitige Absterben des Curanden ist die Hoffnung, die Mühle für ihn und seine Erben zu erhalten, vereitelt, der der Beklagten vorbehaltene ungewisse Vortheil aber zur Wirklichkeit gelangt und ihr die Mühle für den verabredeten Annahme-Preis von 1200 Thlr. zugefallen. Die Beklagte war an den Contract vom 20. May 1785 von Anfang an gebunden und ohne den gedachten unerwarteten Todesfall verpflichtet, zu Johanni 1808 dem Erblasser der Kläger die Mühle für 1200 Thlr. zu übereignen. Die Kläger können als Erben daher ihrerseits, bloß weil der Contract ihnen jetzt unvortheilhaft zu seyn scheint, sich nicht entbrechen ihn zu erfüllen, und ihr erhobner Widerspruch ist unrechtmäßig.

Pactum, quo spes promissa est, subsistit, licet spes fallat.
Madihn Princip. Jur. Rom. §. 95.

Aus der Gültigkeit des Contracts folgt von selbst, daß der darin bestimmte Annahme-Preis beibehalten werden muß, und daß eine andere Ausmittelung unzulässig ist; denn dazu wäre nur dann ein rechtlicher Grund vorhanden, wenn in so fern der contractmäßige Annahme-Preis nicht die Taxe erreicht, darin für den Erblasser der Kläger eine Verletzung läge,

L. I et II Cod. de Praediis minorum.

diese kann aber, wie ausgeführt ist, keinesweges angenommen werden, die Taxe mag hoch oder niedrig ausfallen, und das erste Erkenntniß, wonach die Beklagte gehalten ist, den durch eine Taxe noch auszumittelnden Werth zur Theilung zu bringen, würde zu ihrem Vortheil eine Abänderung erleiden, worauf es auch bei der in dritter Instanz noch von ihr in Antrag gebrachten Maßgabe abgesehen gewesen, wenn dasselbe für sie nicht längst rechtskräftig geworden wäre. Für die Kläger hat hiernach die Revision immer keinen günstigen Erfolg und ihre Verurtheilung in die Kosten der dritten Instanz rechtfertigt sich durch §. 10 Tit. 23. Th. I. der Allg. Ger. O. so daß also überall nicht anders als wie geschehen zu erkennen gewesen.

---

## Verbrecher.

F. W.

Unsern ꝛc. Durch mehrere Anfragen in Betreff der auf die Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendenden allgemeinen Begnadigung werden Wir veranlaßt, folgendes hierdurch festzusetzen:

1) ist darüber ein Zweifel entstanden, ob in solchen Contraventions- und Defraudations-Sachen, in welchen dem Denunciaten ein Antheil der Strafe zustehet, auch dieser Denunciaten-Antheil für wegfallend zu erachten, oder solcher vielmehr von dem Verurtheilten oder noch zu Verurtheilenden einzuziehen sey. Die meisten Collegia haben ihre Meinung schon ganz richtig dahin geäußert, daß, da dem Denunciaten die ganze Strafe erlassen worden, auch der darunter begriffene, dem Denunciaten sonst gebührende Theil derselben wegfallen müsse. Diese Meinung anzunehmen hat um so weniger ein Bedenken, als der Hauptzweck der allgemeinen Begnadigung, welcher darin bestehet, alle kleinere verzeihliche Vergehungen gänzlich ungerügt zu lassen, und der Vergessenheit zu übergeben, verfehlt werden würde, wenn wegen Ausmittelung des Denunciaten-Antheils die bisher bloß denunciirten Contraventionen förmlich untersucht werden sollten. Damit jedoch die Hoffnungen derjenigen Officianten, welche auf den ihnen zukommenden und einen Theil ihrer Diensteinnahme ausmachenden Denunciaten-Antheil sich Rechnung gemacht haben, so wenig als möglich vereitelt werden; so wollen Wir, daß in allen denjenigen Contraventions- und Defraudations-Sachen, in welchen schon durch ein Erkenntniß oder durch ein Resolut der competenten Behörde eine Strafe festgesetzt worden, der Denunciaten-Antheil von dem Schuldigen berichtiget werden soll. Findet gegen die ergangene Entscheidung entweder noch die Provocation auf den Richterspruch oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt, und der Denunciat will davon wegen des von ihm zu bezahlenden Denunciaten-Antheils Gebrauch machen, so stehet ihm

solches zwar frei, es soll aber alsdann, und wenn die erste Entscheidung bestatigt werden sollte, demselben die allgemeine Begnadigung nicht weiter zu statten kommen. In allen Fällen, in welchen auf die erfolgte Denunciation die Untersuchung entweder gar noch nicht eingeleitet, oder doch noch nicht beendiget worden, ist, insofern sich die Sache sonst nach der Cabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. zur Niederschlagung qualificirt, mit der Strafe zugleich der Denuncianten-Antheil als wegfallend anzusehen. Der dadurch für einige Officianten, besonders die Forstbedienten, entstehende Verlust, wird zum größten Theile nur scheinbar seyn, da die durch den Krieg erfolgte Zahlungsunfähigkeit der meisten Debenten die Einziehung des Denuncianten-Antheils nicht gestattet haben würde.

2) In Absicht der sogenannten Pfandgelder bei Forst-Contraventionen finden dieselben Grundsätze Anwendung. Eine Rückforderung der einmal gezahlten Pfandgelder ist dagegen in keinem Falle zulässig.

3) Die in Forst-Contraventions-Sachen zu bezahlenden Holz-, Stamm- und Pflanzgelder können als eine dem Eigenthümer des Holzes gebührende Entschädigung eigentlich kein Gegenstand der Begnadigung seyn. Da es jedoch Unsere Allerhöchste Absicht gewesen ist, daß die begangenen leichten Contraventionen dieser Art nicht weiter zur Erörterung gezogen werden sollen; so kann auch in denen Fällen, in welchen die Contravention in Unsern landesherrlichen Forsten erfolgt ist, und in welchen auf die Bezahlung von Holz-, Stamm- und Pflanzgeldern noch nicht erkannt worden, von einer deßhalb einzuleitenden Untersuchung und einem abzufassenden Erkenntnisse nicht die Rede seyn; vielmehr soll der fiscalische Anspruch gegen die Defraudanten nicht weiter verfolgt werden. Dagegen bleibt es bei dergleichen Contraventionen in Privatforsten dem beeinträchtigten Forstbesitzer unbenommen, die ihm zukommenden Holz-, Stamm- und Pflanzgelder in foro civili einzuklagen.

4) Was die Confiscanda betrifft; so erfolgt die Confiscation den Rechten nach sofort durch das Factum der Contravention, und ist daher als ein Theil der Strafe nicht zu betrachten. Es würde

daher in allen Fällen, in welchen die Confiscation gesetzlich eintritt, die Untersuchung noch zu eröffnen seyn. Aus den ad 3. angeführten Gründen wollen Wir jedoch die Confiscation nur auf solche Fälle beschränken, in welchen die besprochenen Gegenstände schon wirklich von der Behörde confiscirt oder wenigstens in Beschlag genommen worden. Hierbei stehet es dem Angeschuldigten frei, insofern die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden worden, auf eine Untersuchung zu provociren, in welchem Falle jedoch die allgemeine Begnadigung keine Anwendung findet, vielmehr alsdann zugleich die etwa verwirkte Strafe festgesetzt und vollstreckt werden muß.

5) Bei der Beurtheilung, ob eine Geldstrafe als erlassen anzusehen sey oder nicht, kömmt es lediglich auf die Höhe dieser Geldstrafe ohne Hinzurechnung des Werths des Confiscandi an, indem das letztere in den ad 4. bestimmten Fällen der Confiscation jederzeit unterworfen bleibt.

6) Die Zurückforderung der bis zur Bekanntmachung Unserer Cabinets-Ordre vom 9. Januar a. c. bereits gezahlten Strafgelder findet nicht statt.

7) versteht es sich von selbst, daß die currenten Gefälle und die durch eine bereits eingeleitete Untersuchung so wie durch die Beschlagnahme eines Confiscandi erwachsenen Kosten der Begnadigung nicht unterworfen sind.

8) ist darüber angefragt worden, ob die bewilligte Begnadigung auch Fremden und Ausländern zu statten komme. Wenn jedoch in den ergangenen Cabinets-Ordres vom 9. Dec. a. pr. und 9. Januar c. in Absicht der Verurtheilten kein Unterschied gemacht, und kein zu Bestrafender von der ganz allgemein ausgesprochenen Gnade ausgenommen worden; so folgt daraus, daß auch die Ausländer, davon ohnehin keine große Anzahl seyn wird, darunter begriffen seyn müssen.

Sollte aber die Anwendung der Begnadigung auf Fremde in einem oder dem andern besondern Falle für bedenklich gehalten werden; so ist davon Unserm Ministerio besondere Anzeige zu machen.

Ihr habt Euch nach diesen Bestimmungen überall zu achten und die Euch untergeordneten Behörden solchen gemäß zu instruiren.

Gegeben Berlin, den 23. Juny 1810.

A. S. B.

Dohna. Kircheisen. Sack. Labaye.
Stägemann. Oelßen.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Soldin.

---

## Extract aus dem Visitationsbescheide für das Stadtgericht zu Landsberg an der W. v. 12. Dec. 1788.

Was hiernächst

II. die Gerichtsverwaltung des Stadtgerichts überhaupt betrifft, so hat es dabei sein Bewenden, daß sich dieses Gericht in der Regel Dienstags und Donnerstags in dem dazu besonders bestimmten Sessions-Zimmer versammlet. Es müssen aber dabei alle Mitglieder gegenwärtig seyn, und keines derselben ohne Noth ausbleiben.

Was die Ordnung bei den Gerichtstagen betrifft, so haben Wir mißfälligst bemerkt, daß die Führung des vorgeschriebenen Rescriptenbuchs unterlassen worden; es ist aber diese Führung theils wenig lästig, theils setzt sie Euch, den Richter, in den Stand, mit einem Blicke zu übersehen, ob Ihr die Befehle Eurer Obern erfüllet habt, und es muß daher solches nach dem Euch zugefertigten Formulare durch Euch, den Richter, geführet werden. Eben so habt Ihr unterlassen, das Vortrags-Journal oder den Tagezettul zu führen. Es fällt in die Augen, daß Ihr ohne dieses Journal schlechterdings nicht im Stande seid, weder Eure Arbeiten zu controlliren, noch die etwanigen Rückstände zu bemerken, noch in Zukunft den Eingang eines oder des andern Stückes nachzuweisen, noch endlich Euch zu überzeugen, daß in der Canzley die Geschäfte gehörig bearbeitet worden. Es ist daher dessen Führung schlechterdings nothwendig. Alle eingehende Rescripte, Anschreiben, Vorstellungen, und alle Protocolle, welche die Stelle der letztern vertreten, müssen unter einer für jeden Monat fortlaufenden Nummer in dieses Journal eingetragen, und auf dem Vortragsstücke selbst die Numer und die Anzahl der Acten-

Bände, als welche letztere der Actuar beifügen muß, bemerkt werden. Der Richter hält nach der Ordnung desselben in den Gerichtstagen den Vortrag, und füllet die Colonnen von dem Dato des Decrets, und ob eine Expedition erforderlich sey, aus; diese letztere giebt sodann die Controlle des Expeditions-Buches, von welchem unten geredet werden soll. Der Vortrag aller Stücke aus dem Tage-Zettul, der Vortrag der zu publicirenden Erkenntnisse, die Aufnahme etwaniger einseitigen Anträge der Parteien zum Protocoll und bei übriger Zeit die Revision der Processe und Vormundschaften, wird Euch in der Regel an den Gerichtstagen hinlänglich beschäftigen, und es müssen daher auf diese Tage zu eigentlichen processualischen Verhandlungen keine Termine angesetzt, sondern solche in den übrigen Tagen bearbeitet, diese Termine aber in dem Gerichtskalender oder das Terminsbuch eingetragen werden. Diese Vorsicht dient, zu vermeiden, daß Ihr nicht, wie dieß oft der Fall gewesen, zu viel Arbeit für einen Tag bestimmt, und dadurch Eure Bürger ganz unnützlich versäumet.

Ihr sehet hieraus von selbst, daß es ein ganz falscher Gerichtsgebrauch ist, wenn Ihr dergleichen Arbeiten, die Ihr außer dem Sessionstage vorgenommen, Commissionen benannt habt, und daß in Zukunft nicht allein diese unschickliche Benennung aufhören, sondern auch nichts weiter als die bloßen Instructions-Gebühren von den Parteien bezahlt werden müssen.

III. Das Verfahren des Gerichts bei besondern Angelegenheiten betreffend, so werdet Ihr

1.

in Inquisitions-Fällen auf die möglichste Beschleunigung der Sachen dieser Art um so mehr Acht haben, als die Gefängnisse Eures Orts zwar in hinlänglicher Anzahl, auch hinlänglich sicher sind; da ihnen aber der Zugang des Luftzuges fehlt, leicht für die Gesundheit der Gefangenen schädlich werden können. Besonders um dieß letzte zu vermeiden, billigen Wir die Anordnung Unsers Commissarii, daß die Gefangenen täglich einige Stunden in dem Hofe der Marktmeisterei, unter Aufsicht des Gefangenwärters und eines Gerichtsdieners, oder der Wache, welche die Häuser an der Mauer als ein Onus reale leisten müssen, an die freie Luft gebracht, und unterdessen die Gefängnisse möglichst gelüftet, und ausgeräuchert werden sollen. Wenn Complicen eines Verbrechens vorhanden sind, so müsset Ihr, der Richter, den Gefangenwärter mit völlig bestimmter Instruction versehen, welche Inquisiten zugleich in den Hof gelassen werden können, damit alle Unterredungen der Coinquisiten vermieden werden mögen. Endlich lieget Euch dem Richter ob, die Gefängnisse fleißig zu visitiren, auch dahin Sorge zu tragen, daß es ganz armen Inquisiten an der nothdürftigen Bedeckung auf Kosten der Cämmerei nicht fehlen möge.

2.

In gewöhnlichen Civil-Processen müsset Ihr Euch den Sinn Unserer neuen Proceß-Ordnung dahin geläufig machen, daß es dabei weniger auf eine leistenartige Form, als darauf ankomme, die Wahrheit der unterliegenden Thathandlungen auf dem kürzesten Wege am vollständigsten auszumitteln. Dazu gehöret:

a. in Ansehung der Klagen, daß die Facta mit gehöriger Deutlichkeit und Umständlichkeit aufgenommen, und ehe weiter fortgeschritten wird, mit der größten Achtsamkeit untersucht werde, ob die angegebenen Facta, wenn sie erwiesen werden, dasjenige gegen den Beklagten zur Folge haben können, was der Kläger daraus herleiten will. Dieß ist das Wesentliche bei der Klage, und so lange also entweder die Facta nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit angegeben sind, oder so lange die angegebenen Facta kein Fundamentum agendi darbieten, muß schlechterdings nicht weiter fortgeschritten werden, sondern der Kläger ist über die Mängel seines Klagewerks so lange zu bedeuten, bis diesen Mängeln abgeholfen worden. In der Regel müssen nun zwar diese Klagen von Mund aus in die Feder aufgenommen werden; aber da wegen des starken Verkehrs Eurer Stadt der Fall eintreten kann, auch wirklich eintritt, daß auswärtige Kläger bei Euch Recht nehmen, und es diesen wenigstens gleich anfänglich an einem Assistenten fehlen kann, so kömmt es nur darauf an, ob deren schriftliche an Euch gelangte Aufsätze diejenige Prüfung aushalten, welche oben vorgeschrieben ist. Ist dieß, so stehet nichts entgegen, daß Ihr nicht sofort das ferner Nöthige zum Fortgang der Sache verfügen könnt, nur muß jedesmal ein materielles Decret in den Acten nachweisen, daß die oben verlangte Untersuchung von Euch mit Fleiß vorgenommen worden.

b. Bei den Einlassungen und Instructionen sind keine wesentlichen Mängel bemerket worden; nur hättet Ihr in Ansehung der letzteren besser, als geschehen, und ohne Rücksicht auf die vorigen Verhandlungen die Facta in größerer Vollständigkeit darstellen sollen. Wenn Klage und Einlassung von Euch dem Richter, vor dem Instructionstermin wohl erwogen worden, so wird in den allermehrsten Fällen

c. der Status Causae et Controversiae sofort mit der Instruction verbunden, und in diesem Termin die Sache bis zur Beweises-Aufnahme gebracht werden können. Ueber diesen Stat. C. et C. hat Commissarius überhaupt Eure Begriffe noch sehr schwankend und unbestimmt gefunden. Es ist nicht genug, daß die etwa controversen Fragen ohne Zusammenhang hingeworfen werden; es ist ferner nicht genug, wenn solcher bloß relativ auf ältere Verhandlungen abgefaßt wird, sondern der Stat. C. et C.

soll eine Vereinigung der streitenden Theile darüber enthalten, welche Facta überhaupt auf die Entscheidung der Sache Einfluß

haben, welche davon bereits als wahr ausgemittelt worden, welche annoch erwiesen werden sollen, und durch welche Mittel dieß zu bewirken stehe.

Hieraus folget nun selbst,

daß der ganze Hergang der Sache dergestalt vollständig in den St. C. et C übernommen werden müsse daß es einem dritten Leser, der von den vorhergehenden Verhandlungen gar keine Kenntniß hat, möglich wird, den ganzen Streit zu beurtheilen, ohne auf die Acten zu recurriren; kurz, ein solcher St. C. et C. muß, wenn schriftlich über eine solche Sache referirt werden sollte, die Relationen in Facto unnütz machen. Wir gestehen, daß diese Verhandlung bei weitem die mühsamste in dem ganzen Processe ist; aber sie ist auch die nützlichste; denn sie stellt

1. den Parteien die ganze Lage ihres Rechtshandels kurz vor Augen;
2. gewährt sie dem Richter ein verengtes Bild des Ganzen, setzt die Themata probanda fest, dient ihm zur bestimmten Richtschnur bei der Beweises-Aufnahme, und erleichtert ihm die Arbeit der Abfertelung gewiß auf die Hälfte.

Wir hoffen, es wird Euch nunmehro deutlich geworden seyn, was eigentlich durch diese Operation intendiret werde, und hoffen gnädigst, Ihr werdet allen Fleiß anwenden, in jeder vorkommenden Rechtsangelegenheit nach obigen Vorschriften und den Verordnungen des Circ. vom 20. Sept. 1783. ferner des R. vom 18. April 1786. zu verfahren, und Euch dadurch mehr und mehr Festigkeit bei diesem Geschäft zu erwerben.

d. Die Aufnahme der Beweise kann keiner Schwierigkeit unterworfen seyn, wenn nur ein richtiger St. C. et C. vorgearbeitet ist; auch sind dabei keine Fehler bemerkt, welche außer den Notatis Unsers Commissarii eine besondere Rüge nothwendig machten. Endlich müsset ihr noch

e. jedesmal nach geschlossener Sache die Erkenntnisse beschleunigen, und Euch wegen Bekanntmachung der Rechtsmittel, wegen Aufnahme der Appellations-Beschwerden, u. s. w. nach denen Euch beiwohnenden allgemeinen Proceß-Vorschriften achten.

3.

Bei Bagatell- und Injurien-Processen sind die wenigen bemerkten Fehler bereits durch Unsern Commissarium gerügt, und Ihr seid auf die dahin gehörigen gesetzlichen Stellen verwiesen worden. Auch bei diesen Processen werdet Ihr die hauptsächlichsten Fehler vermeiden, wenn Ihr nur den oben vorausgeschickten Hauptzweck Unserer Proceß-Ordnung, und die Art, wie der St. C. et C. formirt werden muß, beständig vor Augen habt.

4.

Bei Wechsel-Processen muß Eure vorzüglichste Sorge, die Ihr nicht immer angewandt habt, gleich bei Prüfung der Klage dahin

gerichtet werden, ob auch wechselmäßig entweder ganz, oder zum Theil geklagt werden könne; denn, wird diese Prüfung unterlassen, und hiernächst erkannt, daß die Klage entweder ganz oder zum Theil wechselmäßig nicht Statt habe, so seid Ihr denen Parteien nicht bloß wegen der unnützen Kosten verantwortlich, sondern auch wegen des Zeitverlustes, da die Klage sofort im Wege des ordentlichen Processes hätte angestrengt werden können, wäre sie gleich anfänglich als Wechselklage verworfen worden.

Bei Wechsel-Processen ist der Fall nicht, daß das Gericht sich durch Vergleichs-Vorschläge des Beklagten, durch Fristgesuche, durch abschlägliche Zahlungen, und dergl. kann hinhalten lassen, selbst dann nicht, wenn der Kläger einen Mandatar hat; es wäre denn, daß derselbe ausdrücklich zu dergleichen Nachgebungen wäre legitimirt worden; denn sonst sind sie der Natur des Geschäfts zu sehr entgegen, als daß ein bloßer Mandatar dazu berechtiget seyn könnte. Es muß daher der Richter darauf nicht achten, sondern schleunigst erkennen, und dem Kläger überlassen, ob, wenn und in wie fern er auf Wechsel-Execution zu dringen nöthig erachten werde.

5.

Bei Rechnungs-Processen habt Ihr zuvörderst in einem vorgekommenen Fall nicht hinlänglich erwogen, daß die Präjudicial-Frage:

ob wirklich eine Rechnungslegung gefordert werden kann?

vorläufig instruirt und entschieden werden müsse.

Ihr sehet selbst, daß dieß schon der Natur der Sache angemessen seyn würde, wenn gleich Unser C. J. Fr. P. II. Tit. 21. §. 2. (A. G. O. Th. 1 Tit. 44. §. 2.) und das Circ. vom 20. Sept. 1783. Sect. V. §. 24. solches nicht überdem noch ausdrücklich verordnete. Ihr müßt daher in dem vorgekommenen Falle nach der Anleitung Unsers Commissarii verfahren, in künftigen Fällen dieser Art aber sorgfältig diejenige Prüfung anstellen, welche das angezogene Circulare erfordert, und wodurch ein unnöthiger Kosten- und Zeitaufwand vermieden wird.

Wenn es dagegen zu einer wirklichen Rechnungs-Ablegung kömmt, so müßt Ihr, besonders im Protocoll der Aufnahme der Klage, jede einzelne Puncte genau separiren, und die ganze Acte dergestalt instruiren, daß Klage, Einlassung, Instruction, Status Causae et Controversiae und die angenommenen Beweismittel bei jedem einzelnen Puncte zusammen angetroffen werden.

In der ganzen Verfahrungsart endlich müßt Ihr Euch nach dem schon angezogenen Titel Unsers C. J. Fr. dirigiren.

6.

Bei dem Concursprocesse sind von Unserm Commissario folgende wesentliche Mängel bemerkt worden:

a. habt Ihr nicht gleich anfänglich Bedacht genommen, die verschiedenen Arten der General-Acten gehörig von einander zu separiren.

Ihr seid bereits von Unserm Commissario unterrichtet, daß gleich anfänglich vier dergleichen angelegt, und mit möglichster Vorsicht dahin gesehen werden müsse, daß unter diesen alle Verwirrung vermieden werde. Dieß sind

1. das Volumen über die Constitution der Activmasse, wohin auch die Versilberung des Mobiliaris gehört;
2. das Volumen Subhastationis in Ansehung der Immobilien;
3. das Volumen Convocat. Credit. oder Constitutionis Massae passivae, wozu hiernächst in vorkommenden Fällen die etwa nöthig werdenden Special-Nomina gehören;
4. das Volum. Distributionis, zu welchem gleich anfänglich alles dasjenige gebracht werden muß, was auf Zahlungen aus der Masse Einfluß hat.

Was in ein jedes dieser Actenstücke gehöre, darüber seid Ihr durch Unsern Commissarius bereits bei Revision des Tellmerschen Concurses instruiret und die Wiederholung würde hier um so unnöthiger seyn, als Unser C. J. Fr. P. II. Tit. 26. (A. G. O. Th. 1. Tit. 50.) darüber ausführliche Vorschriften enthält.

b. Bei Angabe der Citation seid Ihr bisher zu leicht zu Werke gegangen. Der Antrag des Curators bestand in den revidirten Acten, bloß in einer Bitte um Erlassung der Citation, und diese war zum Theil verfügt, ohne daß ein Hypotheken-Schein des Immobilis zu den Acten gekommen. Zwar war daraus kein wesentlicher Schaden entstanden; allein die Ordnung erfordert, daß jedesmal vor Erlassung der Citation ein Hypotheken-Schein zu den Acten komme; ferner daß das Decret, durch welches die Citation verfügt wird, ganz ausführlich, und mit stetem Rückweise auf den Hypotheken-Schein, das Inventarium und etwa bereits schwebende Processe gefasset, auch genau bestimmt werde, welche Creditoren per Patenta ad Domum, welche namentlich per Edictales praevio juramento diligentiae, und welche überhaupt nur edictaliter vorgeladen werden müssen.

c. Die Eröffnung des Concurses ist in einem vorgekommenen Falle zu zeitig geschehen, ehe noch ein Antrag der Creditoren dem Gerichte dazu Veranlassung gab, und ehe von der Insufficienz der Masse ab Actis constirte. Eben so ist in einem andern Falle darin gefehlt, daß das Gericht, obgleich sich einige Erben nur der Erbschaft entsaget hatten, ohne die übrigen Erben auszumitteln und zu befragen, mit der Concurs-Eröffnung verfahren hat. Beides wird nun zwar keine üblen Folgen haben, da besonders bei der einleuchtenden Insufficienz in dem letzten Falle die Erben, welche Ihr nach der Vorschrift Unsers Commissarii mit Vorhaltung der Umstände befragen müßt, gewiß nicht geneigt seyn werden, sich ihres Erbrechts zu bedienen. Allein Ihr müsset in Zukunft gleich Anfangs nach dem 26. Tit. §. 5. ff. (A. G. O. Th. 1. Tit. 50.

§. 5. u. f. w.) genau prüfen, ob der Fall einer Concurs-Eröffnung vorhanden sey? und solchen schlechthin nicht anders als bei dem Eintritt eines solchen verfügen. Eben so habt Ihr

d. in einem entgegengesetzten Falle nur den Liquidations-Proceß eröffnet, da doch das ganze Vermögen in Beschlag genommen, auch die Poena des Außenbleibens dergestalt bestimmt war, wie es im Concurse geschehen muß. Der 27. Titel des zweiten Buchs Unserer Proceß-Ordnung (Tit. 51. d. A. G. O.) setzet die Fälle, in welchen ein Liquidations-Proceß Statt hat, dergestalt ausführlich auseinander, daß Ihr in Zusammenhaltung desselben mit den Notatis Unsers Commissarii nicht leicht in Zukunft irre gehen werdet.

7.

Bei dem einzigen schwebenden Aufbietungs-Proceß zur Sicherheit eines Käufers gegen unbekannte Realprätendenten hat Unser Commissarius zwar nichts zu erinnern gefunden; allein es war der Fall gar nicht complicirt, da es darin bloß auf die Vorladung ganz unbekannter und uneingetragener Creditoren ankam. Bei wichtigen und verwickelten Fällen dieser Art also werdet Ihr Euch nach dem §. 87. ff. Tit. 27. P. II. Unsers C. J. Fr. (A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 100.) zu dirigiren haben.

8.

Bei dem schwebenden Subhastations-Processe eines Hauses, bloß im Wege der Execution, ohne Verbindung mit einem Concurs- oder Liquidations-Proceß, hat Unser Commissarius bemerket, daß Euch die neue Verordnung vom 30. July 1787., zu Folge welcher auch die unbekannten Realprätendenten durch die Edictalien und Avertissements vorgeladen werden sollen, ihre etwanigen Gerechtsame in Termino Licitationis dem Gerichte anzuzeigen, nicht gegenwärtig gewesen; so wie er nun diesen Fehler in dem quäst. Fall annoch sofort redressirt hat, so müsset Ihr denselben pro futuro sorgfältig um so mehr vermeiden, als davon die schleunige und sichere Auszahlung des Kaufgeldes bald nach der Adjudication abhängt.

9.

Bei Auctionen hat sich hauptsächlich zu desideriren gefunden, daß sich der Beschluß der Auctions-Protocolle, imgleichen die Einziehung der Auctionsgelder ungebührlich verzögert hat, und diese durch das Gericht unmittelbar von den Debenten eingezogen, also in kleinern Portionen ad Depositum gekommen, und dadurch die Deposital-Rechnungsführung erschweret worden. Mit Verweisung auf das Auctionsreglement vom 12. April 1756. und das C. J. Fr. P. I. Tit. 24. §. 73. ff. (A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 84. ff.) billigen Wir die Verfügung Unsers Commissarii dahin, daß der jedesmalige Deputirte zur Auction spätestens 14 Tage nach deren Beendigung die Auctions-Protocolle mit einem totalen Abschlusse dem Gerichte mittelst P. M. einreichen, und den ganzen Geldbetrag ad Depositum einliefern

muß. Es ist dieß auch so schwierig nicht, wie Ihr glaubt; denn in der Regel müssen alle Licita sofort baar entrichtet werden; sollte aber auch in einem oder andern Falle mit des Gerichts oder des Extrahenten Einwilligung davon abgegangen werden, so kann doch der Commissarius gleich nach beendigter Auction dem Gericht einen Resten-Extract übergeben, dieses die Execution, und daß die Gelder an den Auctions-Commissarius abzugeben verordnen, und derselbe in der festgesetzten 14 tägigen Frist den Total-Geldbetrag dadurch zusammen bringen und abliefern.

Daß Ihr in Ansehung

10.

der Taxen sowohl ratione Mo- als Immobilium überall mit zu diesem Geschäfte vereideten Werkmeistern versehen seid, hat Unsern gnädigsten Beifall gefunden. Eben so ist bei Zusammentragung der Taxen der Immobilien nach den Special-Taxen der Werkmeister ordnungsmäßig zu Werke gegangen, nur muß in Zukunft die solchergestalt gefertigte Taxe von dem Deputato jedesmal mittelst P. M. dem Gericht übergeben, und in das Vortrags-Journal eingetragen werden, damit solche nochmals durch den Richter in Ansehung aller Positionen geprüft, nöthigenfalls rectificirt und das Nöthige zum Fortgang der Sache darauf verfügt werden könne.

Von den confirmirten Kaufcontracten müssen jederzeit 2 Exemplare, dem Käufer nämlich und dem Verkäufer, expedirt werden, da fast immer der Fall eintritt, daß der letztere ex Jure Hypothecae noch einige Rechte an dem verkauften Grundstücke behält. Von der Art, wie Ihr Euch dabei zu nehmen habt, wird bei dem Vormundschafts-Wesen, und namentlich, wo von Ausfertigung der Recesse gehandelt wird, geredet werden.

11.

Bei den gedruckten Formularen, deren Ihr Euch zu den Obligationen bedient, ist wesentlich nichts zu erinnern; sie enthalten, wiewohl mit einiger Weitläuftigkeit, eine deutliche Darstellung der Gerechtsame der Frauen und der Bürgen, welchen entsaget werden muß, und Ihr könnet Euch daher derselben noch ferner, wie bis jetzt geschehen, bedienen, wenn Ihr nur noch zuvor die Clausel der Correal-Obligation:

beide für einen, und einer für beide,

Loco congruo eingeschaltet haben werdet, weil sonst die Entsagung des Beneficii divisionis bei einer als Hauptschuldnerin mit verhafteten Ehefrau nicht ganz verständlich ist. Dagegen ist von Euch in Ansehung

12.

der Testamente nicht die richtige Verfahrungsart beobachtet, indem Ihr nie gleich, vom Anfang an, ordentliche Testamentsacten formirt, und nur selten, auf ausdrückliches Verlangen des Testatoris, Recognitionsscheine ausgefertiget habt. Beides kann ferner nicht gestattet

werden, vielmehr muß jedesmal die Requisition an das Gericht zu Auf- oder Annahme eines Testaments in ein Protocoll gefaßt, darauf die Deputation zu diesem Geschäft ernannt, und damit sofort ein Actenstück angefangen werden. Sobald die Deputation ihr Geschäft beendigt, und auch das Testamentum nuncupativum sowohl durch den Testator versiegeln lassen, als mit dem Gerichtssiegel bedruckt hat, muß sie solches mittelst eines P. M. dem Gericht übergeben. Es wird dasselbe in das Vortrags-Journal eingetragen, und darauf die Deposition des Testaments in den Testamenten-Kasten und die Ausfertigung der Recognition verfügt; letzteres ohne alle Ausnahme, denn der Zweck derselben ist, daß in dem Nachlasse des Testators irgend ein Ausweis vorhanden seyn soll, daß von ihm ein Testament deponirt worden. Das Pro Memoria selbst wird den Testamentsacten beigeheftet, und zu diesen kömmt hiernächst alles, was wegen einer etwanigen Zurücknahme des Testaments oder wegen dessen Publication gesucht und verfüget wird; daß in beiden Fällen die Recognitionsscheine zu den Acten zurückkommen müssen, verstehet sich von selbst, und wie die Testamentsacten aufbewahrt werden sollen, davon wird unten bei dem Registratur-Wesen das Nöthige gesaget werden.

IV. Bei dem Vormundschafts-Wesen werdet Ihr Euch bereits durch die Verfügungen Unsers Commissarii von selbst überzeugt haben, theils mit wie vieler Saumseligkeit Ihr, der Richter dieses Fach bis jetzt bearbeitet habt, theils wie nothwendig ein vollständiges Repertorium über die Curatelen ist, damit einer oder der andere einzelne Fall der Aufmerksamkeit des Richters nicht entgehe. Hauptsächlich in dem Mangel dieses Repertorii liegen die häufigen Auslassungen und Unrichtigkeiten in den Vormundschaftstabellen, da manche Curatel weggelassen, manche andere doppelt, ja dreifach aufgeführet worden, welches Letztere seinen Nebengrund darin hat, daß von Euch nicht gehörig unter Erbsonderungs- und eigentlichen Curatelacten unterschieden worden, folglich, wenn bereits unter Curatel stehenden Minorennen eine neue Erbschaft zugefallen, dieß als eine neue Curatel behandelt worden. Damit nun künftig allen diesen Incongruitäten ausgewichen werden könne, und damit Ihr in den Stand gesetzet werdet, diesen in aller Absicht wichtigsten Theil Eurer Amtsführung völlig nach dem gesetzlichen Gange zu behandeln, so finden Wir nöthig, Euch nach Euren speciellen Bedürfnissen, und auf den Grund der bemerkten Mängel mit folgenden Vorschriften zu versehen.

Der Fall einer Curatel im weitern Sinne entstehet,
so oft Personen verhindert werden, rechtsgültig über sich oder ihr Vermögen zu disponiren, und also dieses Hinderniß durch richterliche Autorität gehoben werden muß.

Diese Hinderungs-Ursachen sind

1. Unvollständigkeit des gesetzlichen Alters,

2. Verstandesschwäche,
3. Verschwendung,
4. Abwesenheit,
5. Beschlag des Vermögens wegen Schulden.

Was diese 5. Art betrifft, so ist hier nicht der Ort, dieserhalb etwas zu bemerken, vielmehr ist davon bereits oben bei der Materie von Concursen das Nöthige gesagt worden. Dahingegen gehören die vier ersteren Arten hierher, da sie alle im Grunde darauf hinaus laufen, daß die Sorge für die vollständige Behandlung der Sachen dieser Art dem Gericht oblieget, ohne daß in der Regel ein Contradicent vorhanden ist.

Was nun die erste und hauptsächlichste Art, nämlich die Curatel der Minderjährigen betrifft, so verweisen Wir Euch generaliter, theils auf die Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung vom Jahre 1718, theils wollen Wir Euch in Erinnerung bringen, daß das Project zum Landrecht P. I. Lib. 3. in Curatel-Angelegenheiten Gesetzeskraft hat, und theils endlich werdet Ihr auf das Edict von Erbanfällen vom 30. April 1765. gewiesen. Besondere neuere Verordnungen werden in der Folge bei einem jeden Abschnitte angezogen, und Ihr darauf verwiesen. Was hiernächst die Einleitung einer jeden einzelnen Curatel betrifft, so sind Euch

1.

zwar monatlich durch die Küster Verzeichnisse der Verstorbenen zugekommen; allein auf diese ist nichts zweckmäßiges verfügt, vielmehr, wenn gleich dieselben Anlassung gegeben, die Curatel einzuleiten, so ist doch davon keine Spur in den Acten selbst, und also nicht zu beurtheilen, ob das Gericht schleunig genug seiner Pflicht nachgekommen sey. Es muß künftig, sobald ein solches Verzeichniß eingekommen ist, und solches mehrere Todesfälle enthält, aus demselben in Ansehung eines jeden einzelnen Falles ein Extract auf einen besondern Bogen daraus gefertiget werden. Diese Extracte werden von dem Actuarius N. sofort in das Repertorium eingetragen, auf jeden einzelnen Bogen wird die Littera und die Numer des Repertorii gesetzt, und dadurch bewirkt, daß diese Curatel nicht ferner aus der Acht gelassen werden kann. Sobald dieß geschehen, kommen die Extracte gewöhnlichermaßen zum Vortrage, und es wird von dem Richter besonders darauf gesehen, ob auch die Einzeichnung in das Repertorium erfolget sey. Bei dem Vortrage dieser Anzeige, und bei der darauf zu erlassenden Verfügung, ist

2.

ganz vorzüglich zu prüfen, ob der Fall einer Versiegelung vorhanden sey? Ueber diese Fälle bedarf es keiner nähern Belehrung, denn sie sind in dem Ed. vom 30. Apr. 1765. §. 18. und 19. vollständig angeführt. Da sich übrigens bei denen Fällen, wo von Euch Obsig-

nationen verfügt worden, nichts zu erinnern gefunden hat, so bedarf es auch über die Verfahrungsart dabei keiner nähern Vorschrift.

3.

Muß sofort für die Herbeischaffung der Taufscheine gesorgt werden, welches bis jetzt so häufig unterlassen worden. Es ist zwar lobenswerth, wenn Ihr zu Verminderung der Kosten die Beibringung zu urgiren unterlassen wollet; allein diese Absicht kann in den mehresten Fällen erreicht, und dennoch die Vorschrift der Gesetze beobachtet werden. Absolut nothwendig ist die Beibringung eines Taufscheines nur alsdann, wenn beide Aeltern der Minderjährigen nicht mehr am Leben sind, oder einige ihre Kinder als großjährig angeben, oder deren Alter nicht genau zu bestimmen wissen; in diesen Fällen aber kann denn auch von der Herbeibringung eines Taufscheins um so weniger dispensirt werden, als deren Beibringung künftig durch Zufälle erschweret, oder unmöglich gemacht werden kann, und dennoch die Beendigung der Curatel von einem genauen Ausweise des Alters abhängt. Lebt dagegen annoch der Vater oder die Mutter der Minderjährigen, und sind diese im Stande, nicht bloß das Alter ihrer Kinder unbestimmt, sondern mit Anführung des Geburtstages anzugeben, so bedarf es nach dem Rescripte vom 25. März 1773. der Beibringung eines Taufscheins ferner nicht. Ihr werdet selbst ermessen, daß also nur in sehr seltnen Fällen die Beibringung eines Taufscheins nothwendig seyn werde, wenn Ihr nur den überlebenden Ehegatten über das Alter der Kinder befragt, und solches mit der gehörigen Bestimmtheit angeben laßt.

4.

Auf die Bevormundung der Minorennen muß unverzüglich Bedacht genommen werden. Es ist daher dem Vater, wenn dieser der überlebende Ehegatte ist, aufzugeben, einen Curator ad actum divisionis in Vorschlag zu bringen; in allen andern Fällen aber muß durch die nächsten Verwandten ein Curator administrans dem Gerichte vorgeschlagen werden. Es ist bemerkt worden, daß Ihr auch in dem ersten Fall einen administrirenden Vormund bestellet habt; da dieß aber ein Eingriff in die väterlichen Rechte ist, so muß dieß in Zukunft vermieden werden. Eben so kann auf der andern Seite zwar der Fall vorkommen, daß die überlebende Mutter die Curatel (peracta Divisione) selbst zu übernehmen gesonnen ist, und daß es also auch da nur eines Curatoris ad actum divisionis bedürfen würde; da indessen nach der Localität in den mehresten Fällen die Mutter das Vermögen der Kinder, wenigstens größtentheils, an sich behält, und also die Sorge des Vormundes darüber: ob auch die Mutter eine gute Wirthschaft führet, die zur Sicherheit hartenden Immobilien nicht deterioriret, und die Kinder gut erzieht, nöthig bleibet, so ist es sicherer und besser, auch in diesem Falle die Sorge des Vormundes nicht bloß auf das Theilungsgeschäft einzuschränken. Hiernächst ist in

Ansehung der Anzahl der zu bestellenden Vormünder ein doppelter Fehler bemerkt worden. Oft sind deren Zwey bestellt, wo es nur Eines bedurft hätte; dagegen hat noch öfter ein Vormund die Stelle mehrerer vertreten müssen. Sobald nun dieß Geschäft auf einen Grundbegriff gebracht wird, werdet Ihr diese Fehler in Zukunft gar leicht vermeiden können. Es kömmt darauf an, ob die Minorennen, welche bevormundet werden sollen, gleiche Rechte haben oder nicht? Ist ersteres, so bedarf es bloß der Bestellung Eines Vormundes: denn mehrere zu bestellen, würde so zwecklos, als dem Betriebe der Geschäfte hinderlich seyn. Ist dagegen letzteres, so müssen so viel Vormünder bestellt werden, als streitige Gerechtsame gegen einander auszumachen sind. So müssen z. B. wenn Kinder mehrerer Ehen über den Nachlaß des Parentis communis aus einander gesetzt werden sollen, die Kinder einer jeden Ehe einen besondern Vormund erhalten. Ferner kann dieser Fall unter Kindern einer Ehe eintreten, wenn durch eine Disposition eines Verstorbenen eins derselben gegen die andern ansehnlich begünstiget worden, und dabei über die Gültigkeit dieses Testaments, über die Bestimmung des Pflichttheils, u. s. w. Streit entstehet, oder zu befürchten ist.

5.

Muß der überlebende Ehegatte auf den Grund des Edicts vom 30. Apr. 1765. sofort belehret werden, wie er sich in Ansehung der Erbeserklärung und der einzureichenden Specification über den Nachlaß zu benehmen habe; da bei Euch selten der Fall eintritt, daß von dem überlebenden Ehegatten selbst dergleichen Specification angefertiget werden kann, vielmehr ein förmliches Inventarium durch die Gerichte aufgenommen werden muß, so kann unmittelbar nachher, wenn Conjux superstes vorstehendermaßen gehörig bedeutet worden, das Nöthige wegen Aufnahme des Inventarii verfügt werden. Weil Euch indessen die Gerichtsbarkeit auch über die Eximirten dortiger Stadt zustehet, so muß in Ansehung dieser nicht sofort mit der Inventur zugefahren, sondern dem überlebenden Ehegatten überlassen werden, ob er in den durch das Edict vom 30. April 1765. bestimmten Fristen eine Specificationem juratam des Nachlasses einreichen, oder eine gerichtliche Inventur geschehen lassen will. Alles dieß, was vorstehend gesagt worden, muß zu gleicher Zeit resp. beurtheilt, und verfüget werden, und die Sache wird in den mehresten Fällen dadurch am besten abgemacht werden können, daß der überlebende Ehegatte vor Gericht gefordert, über alles Vorstehende gehörig befraget, darüber ein umständliches Protocoll aufgenommen, und darauf das ferner Nöthige verfüget wird. Sobald nun durch diese vorläufige Vernehmung das Alter der Kinder ausgemittelt, und die Person des Vormundes bestimmt worden, muß

6.

zur Verpflichtung des letzteren nach Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung vom Jahre 1718. §. 36. geschritten, und darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen, nicht aber dieser Handlung bloß beiläufig in dem Eingange des Inventarii gedacht werden.

7.

Die auf den Grund solcher Protocolle auszufertigenden Curatoria müssen die Namen, den Tag und das Jahr der Geburt aller Minorennen enthalten, und es ist denselben in der Regel nach Vorschrift des Rescripts vom 24. Jan. 1758. und des Circ. vom 23. Febr. 1760. jederzeit die Clausel wegen Nichterhebung der Mündelgelder zu inseriren. Wir sagen: in der Regel, denn das Gericht muß Bedacht nehmen, die Vormünder durch dieß übernommene Amt so wenig als möglich zu belästigen, und also durch diese Clausel der sonst nothwendigen Cautions-Leistung auszuweichen. Außer wenigen und seltnen Fällen also ist diese Clausel dem Interesse des Vormundes und der Minorennen gleich angemessen; dem erstern aus dem schon angeführten Grunde; den letztern, weil die Verwaltung beim Depositorio immer größere Sicherheit gewähret, als die Cautions-Leistung des Vormundes; da letztere aller möglichen Vorsicht ohnerachtet dennoch wenigstens zu einem Processe führen kann. Daß die Concepte der Curatorien von Euch dem Richter, revidirt, und zu den Acten gelegt werden müssen, verstehet sich von selbst, obgleich es zum öftern versäumet worden ist.

8.

Es ist bemerket worden, daß Ihr in dem Falle, wenn der Vater annoch am Leben ist, eben so wie in andern Curatel-Fällen, Curatores administrantes bestellet; dieß muß in Zukunft unterbleiben, und werdet Ihr auf die oben bereits ertheilte Vorschrift verwiesen. Eben so ist es ein offenbarer Eingriff in die väterlichen Rechte, wenn per acta Divisione das Gericht sich noch ferner in die Administration einmischt, und sogar, wie einige dergleichen Fälle vorgekommen, das Maternum der Kinder ganz, oder zum Theil deponiren läßt. Die Gesetze, als die Vormund. Ordnung von 1718. §. 4 — 8. und Land-Recht P. I. Lib. III Tit. 4 §. 3 und 4. befreien den Vater von allen solchen gerichtlichen Vorkehrungen, und wollen bloß, daß das Maternum der Kinder auf den Grundstücken desselben, wenn er dergleichen besitzt, ohne einige Sicherheitsprüfung eingetragen werde. Daß Wir keinesweges gemeinet sind, diese väterlichen Vorzüge zu schmälern, davon wird Euch das Rescript vom 24. July 1786. einen neuen Beweis geben, und Euch zugleich zur Richtschnur dienen, wie Ihr in künftigen Fällen bei Ingrossation des Materni auf die Grundstücke des Vaters zu verfahren habt. Bloß in denjenigen Fällen also, welche das Rescript vom 15. Jan. 1765. von der allgemeinen Regel ausnimmt, und den Vater zu einer geprüften Sicherheit anhält,

tritt die Verbindlichkeit des Gerichts zu dieser Prüfung ein, und es muß also in demselben das Zweckdienliche verfüget werden.

9.

Die Erbeserklärung, besonders des überlebenden Ehegatten, erfolget entweder selbst bei der ersten Vernehmung oder erst bei Aufnahme des Inventarii vel juratae Specificationis. In beiden Fällen muß die Ausfertigung des Recognitionsscheines nie verabsäumet, sondern sofort verfüget, und nur in dem ersteren, daß die Erklärung ohne Beilegung des Inventarii geschehen, in dem Recognitionsscheine bemerkt werden. Allgemeine Verordnung vom 30. April 1765. Abtheilung 1. §. 3.

10.

Bei den Inventarien, deren Conscription übrigens nach den gesetzlichen Titeln vorgenommen worden, hat Unser Commissarius öfters den Mangel eines förmlichen Abschlusses zu moniren sich genöthiget gesehen. Dieser Fehler gründet sich in einer irrigen Voraussetzung des Gerichts, daß das Inventarium eine unwidersprechliche Constitution der Erbschaftsmasse enthalten müsse; daher hat dasselbe eine zu ängstliche Ausmittelung der Passivorum, öfters auch die Auction abgewartet, und daher ist denn am Ende der ganze Abschluß unterblieben. Der Natur der Sache nach ist das Inventarium weiter nichts als eine Uebersicht des erbschaftlichen Vermögens, so wie es sich zur Zeit der Aufnahme mit angewandtem Fleiße eines guten Hausvaters präsentirt, und wie es durch Sachkundige geschätzt werden kann. Allerdings kann hiernächst sich der geschätzte Werth vermehren und vermindern; es können ferner Passiva vorkommen, die Tempore conscriptionis nicht constirten. Allein alles dieß muß nie den Abschluß des Inventarii hindern, sondern gehört zur künftigen Rectification desselben, wenn zur Abschließung des Recesses geschritten wird.

11.

Sobald eine Specification des Nachlasses eingereicht, oder das aufgenommene Inventarium durch die Deputation übergeben, und zum Vortrage gebracht ist, muß sofort Bedacht genommen werden, die Sache auf die geschwindeste Art zur Theilung reif zu machen. Es ist daher zwischen dem Vormunde und den majorennen Interessenten darüber Vereinigung zu treffen:

a. Wie es mit Einziehung oder Anweisung der Activorum certorum oder incertorum gehalten werden solle?

b. Ob in Ansehung des Mobiliaris eine Natural-Theilung oder eine Auction dem Interesse der Minorennen vortheilhafter sey?

c. Was in Ansehung der Immobilien zu beschließen.

Wenn nun

ad a. keiner der großjährigen Interessenten die etwanigen Activa incerta absque evictione veritatis et bonitatis annehmen will, so muß unverzüglich zu deren Einziehung geschritten werden.

ad b. Ist der Verkauf des Mobiliaris auctionis lege und die Einreichung der Protocolle und des Total-Geldbetrages zu beschleunigen, welches letztere keine Schwierigkeiten haben kann, wenn nur die oben bereits ertheilten Vorschriften gehörig befolget werden.

ad c. Kömmt der Fall bei Euch am häufigsten vor, daß die Grundstücke einem der majorennen Erbinteressenten pro Taxa überlassen werden müssen, und dieser dagegen den Minorennen solche Vortheile zugestehet, die von einem Extraneo nicht gewähret werden können. Diese Verfahrungsart ist nun zwar durch das Rescript vom 23. Febr. 1760. gebilliget, indessen erfordert eben dasselbe bei Strafe der Nichtigkeit, daß einer solchen Ueberlassung eine legale Taration vorhergehen müsse, es wäre denn, daß der darin sub Nr. 1. bestimmte Fall eintritt.

Es hat Uns zum Wohlgefallen gereichet, daß diese Vorschrift in neuern Zeiten nur selten, und bei unbeträchtlichen Besitzungen außer Acht gelassen worden. Aber auch bei diesen bleibt das Gericht verantwortlich, und es muß sich nie künftig über diese ganz allgemeine Verordnung hinwegsetzen. Wenn nun solchergestalt der Werth des Immobilis durch eine Tare ausgemittelt werden soll, muß die aufgenommene Tare mit der größten Sorgsamkeit geprüft, darüber in Pleno durch den Richter Vortrag gehalten, und auf alle Fälle, es mag sich dabei etwas zu moniren finden oder nicht, ein materielles Decret zu den Acten gelegt werden. Wenn bei dem Falle, daß Major ad Divisionem provocirt, ein Immobile subhastirt werden muß, so müsset Ihr, wie bis jetzt geschehen, die gesetzlichen Vorschriften dabei ferner beobachten aber nie die zu dieser Subhastation gehörigen Verhandlungen in die Curatel-Acten mischen, sondern davon ein besonderes Volumen anfertigen. Wenn endlich ein Immobile den Minorennen zufällt, so müßt Ihr theils sofort anfänglich Sorge tragen, den Titulum Possessionis auf den Grund des Testaments, des Recesses, der Intestat-Abstammung gehörig zu berichtigen, und Euch dabei nach der Verschiedenheit der Fälle dergestalt zu benehmen, wie es die Hypotheken-Ordnung Abschnitt 2. §. 59. ff. vorschreibt; theils müßt Ihr Euch äußersten Fleißes bemühen, das Immobile der Minorennen zu conserviren. Daß Euch bloß ein Casus Necessitatis berechtigen könne ein Decretum de alienando zu ertheilen, setzt das Landrecht P. I. Lib. 3. Tit. VI. §. 40. außer Zweifel, welche Umstände aber Casum Necessitatis begründen, darüber giebt §. 39. der allegirten Gesetzstelle Auskunft. Da nun Unserm Commissario einige, wiewohl wenige Fälle vorgekommen sind, wo Ihr wegen eines bloß anscheinenden Nutzens die Veräußerung der Immobilien beschlossen habt, so müsset Ihr dieß pro futuro schlechterdings vermeiden, so wie Ihr denn auch in Ansehung der Vergangenheit verantwortlich bleibt.

Durch die bis jetzt beschriebenen Operationen wird auf eine oder die andere Art die zu theilende Masse dergestalt ad liquidum gebracht, daß zur Entwerfung und Abschließung des Recesses geschritten werden kann; denn das einzige Hinderniß, daß etwa einige Activa illiquide oder schwer einzuziehen sind, darf die Abschließung des Recesses nicht aufhalten, sondern es werden nur wegen dieses künftigen Incrementi Massae sämmtlichen Erben ihre Gerechtsame vorbehalten.

12.

Bei der von Unserm Commissario vorgenommenen Prüfung der von Euch angefertigten Theilungs-Recesse haben sich zwar keine wesentlichen Fehler oder Unrichtigkeiten ergeben, wohl aber hat sich in sehr vielen Fällen ergeben, daß es denselben an der gehörigen Anschaulichkeit fehle, daß bald Massa activa, bald Massa passiva nicht gehörig constituirt, und dadurch zu verschiedenen Nachträgen Veranlassung gegeben worden, welche sowohl die Totalmasse als die einzelnen Antheile verdunkeln. Dieß muß in Zukunft vermieden werden, und es kann ganz füglich geschehen, wenn

a. mit dem gleich anfänglich aufgenommenen Inventario die nachherigen Verhandlungen sorgfältig verglichen, und dadurch bei jeden einzelnen Positionen die etwanigen De- et Incrementa Massae bemerkt worden. Dem Betrage der solchergestalt ausgemittelten Masse wird der Ertrag derselben an Früchten, Zinsen, Miethen, Pächten u. s. w. hinzugesetzt, und dadurch Massa activa völlig constituirt. Eben so muß Massa passiva, so wie sie sich durch die nachherigen Verhandlungen präsentirt, mit dem Inventario verglichen werden. Dieß gewähret nun den ersten Abschnitt des Theilungs-Recesses, welcher darthut, wie stark das Vermögen sich belaufe, und wie viel nach Abzug des Unvermögens zu theilen übrig bleibt.

b. Der zweite Abschnitt desselben betrifft die Ausmittelung der Erbschaftsantheile, und diese Quotification ist im Grunde ein bloßes Rechnungsgeschäft; denn bei der Fertigung des Recesses ist vorauszusetzen, daß über die Erbantheile an sich nicht mehr gestritten werde.

c. Der dritte Abschnitt ist endlich die Anweisung des Vermögens, und zwar nicht allein in Ansehung der Erbantheile, sondern auch in Ansehung der Art, wie die erbschaftlichen Passiva berichtiget werden sollen.

Dieß alles muß und kann mit der größten Deutlichkeit und Bestimmtheit dergestalt geschehen, daß ein jeder Erbe, sowohl wie viel, als, woher er es erhalten solle, mit einem Blick ohne Anstrengung übersehen könne.

Bisher ist von der Art gehandelt worden, wie die Theilungs-Recesse anzufertigen sind. Jetzt sollen

13.

diejenigen Vorschriften ertheilt werden, welche das Gericht zu beobachten hat, um bei dieser wichtigsten Verhandlung in der Curatel allen Schaden von den Minorennen abzuwenden.

Zuvörderst hat Unser Commissarius in den Fällen, wo es auf Berechnung des Pflichttheils ankömmt, bemerkt, daß Euch ein für die Neumark allein gegebenes Gesetz, die Cammer-Gerichts-Ordnung v. J. 1700. unbekannt gewesen, welche Cap. 33. C. C. M. P. II. S. I. p. 250. vorschreibt, daß ein Ehegatte, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, nur über ¼ der Hälfte des gemeinschaftlichen Nachlasses, wenn aber mehrere Kinder sind, über diese Hälfte gar nicht disponiren könne; folglich im ersten Falle ¾ der Hälfte, im letzten aber die ganze Hälfte die Legitimam ausmachen, unbekannt gewesen. So wie Ihr nun schon durch Unsern Commissarium auf diese Gesetze verwiesen worden, so müßt Ihr Euch auch solches in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen lassen.

Hiernächst ist

a. ganz vorzüglich dahin Bedacht zu nehmen, daß die erbschaftlichen Passiva entweder sofort bezahlt, oder doch die Minorennen dieserhalb a Nexu obligatorio liberiret werden. Gar zu oft geschiehet es, daß einem oder dem andern Erben ein Theil des Activ-Vermögens in der Absicht zugeschlagen wird, um davon die erbschaftlichen Passiva zu berichtigen; noch öfter, daß die Wittwe deren Bezahlung übernimmt, und in den mehresten Fällen dieser Art hat sich bei Revision der Acten gefunden, daß obige Vorsicht von Euch äußerst vernachlässiget worden, wodurch denn die dabei interessirenden Minorennen gar leicht gefährdet werden können. Denn alle Verhandlungen bei Abschließung des Theilungs-Recesses sind so lange für einen jeden Gläubiger der Masse Res inter alios gestae, als er nicht seiner Seits ausdrücklich erklärt hat, sich der Zahlung halber bloß an denjenigen halten zu wollen, der die Verbindlichkeit, solche zu leisten, in dem Recesse annimmt, und hieraus folget, daß er, was auch unter den Miterben verabredet seyn möge, sich pro rata hereditaria an die Minorennen halten kann. Ihr müsset daher mit der äußersten Sorgfalt Euch entweder die geschehene Berichtigung der erbschaftlichen Passivorum nachweisen, oder durch die Gläubiger diejenige Erklärung gerichtlich abgeben lassen, deren eben gedacht worden.

b. Sollen den Minorennen erbschaftliche Activa überlassen werden, so ist deren Sicherheit völlig nach denjenigen Vorschriften zu prüfen, die bei Deposital-Anlehnen theils in der Deposital-Ordnung vorgeschrieben, theils in diesem Visitations-Bescheide näher auseinander gesetzt sind. Finden sich bei dieser Sicherheit Bedenken, so könnet Ihr, ohne Euch verantwortlich zu machen, dergleichen Activa für den Minorennen nicht annehmen, vielmehr müssen solche auf

Gewinn und Verlust der Masse entweder schon vor der Theilung eingezogen, oder nach dem, was schon oben angeführt ist, zu einer künftigen nachträglichen Theilung ausgesetzt werden.

c. Am öftersten kömmt der Fall vor, daß der Mutter die erbschaftlichen Immobilien und der ganze Nachlaß für die Taxe überlassen, und die Erbantheile der Kinder auf jenen Immobilien versichert werden. Hierbei ist nun von Euch nicht immer mit der gehörigen Circumspection zu Werke gegangen worden. Die Gesetze haben die Mutter nirgends von einer vollständigen Sicherstellung des Vermögens ihrer Kinder dispensirt, und daher ist die bloße Eintragung desselben auf die Grundstücke der Mutter nicht hinlänglich, sondern es muß dabei von Seiten des Gerichts eine strenge Sicherheitsprüfung eintreten. Dergleichen Sicherheit kann also nicht anders angenommen werden, als wenn das zu versichernde Quantum durch die erste Hälfte des Werths gedeckt wird; Alles was an dieser Sicherheit fehlt, muß durch die Mutter entweder baar in das Depositorium eingezahlt werden, oder das Gericht muß suchen, dieses überschießende Quantum durch Activa Massae, oder durch einen Theil des Mobiliaris zu decken, oder endlich muß die Wittwe dafür fidejussorische Caution beschaffen. Bei einiger Attention des Gerichts auf diese Sicherheitsleistung gleich zu Anfang, und vor zugelegter Theilung wird sich solche größtentheils ohne große Schwierigkeit beschaffen lassen, wenn das Vermögen von irgend einer Erheblichkeit ist. Nur alsdann, wenn das ganze Vermögen sehr gering ist, dürften sich dabei einige Schwierigkeiten finden, und nur auf diesen Fall, bei welchem sodann die Erziehung der Kinder gar leicht vernachläßiget werden könnte, wenn die Mutter durch äußerste Strenge aus ihrer wirthschaftlichen Verfassung gerissen wird, muß es dem vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen werden, von der strengen Vorschrift der Gesetze in etwas abzugehen, jedoch muß dasselbe sodann zu Vermeidung künftiger Regreßklagen die Attention auf die Wirthschaft der Mutter verdoppeln, darüber von Zeit zu Zeit durch den Vormund Erkundigung einziehen, und dadurch den Schaden der Minorennen möglichst abzuwenden suchen.

Wenn nun nach obigen Vorschriften der Theilungs-Receß abgeschlossen ist, so muß durch das Gericht sorgfältig beurtheilt werden.

14.

wie viel Exemplarien desselben zu expediren sind? Ein solcher Erbreceß ist nämlich ein Contract, den die bei demselben interessirenden Theile unter sich schließen. So wie es nun die Ordnung erfordert, daß bei jedem Contracte ein jeder Theil, der daraus ein Recht erhält, ein Original des Contracts empfange, so ist ein Gleiches auch in Ansehung der Theilungsrecesse zu beobachten. Dieß ist nun zwar größtentheils von Euch geschehen, aber es sind doch auch gegenseitige

Fälle von Unserm Commissario bemerket worden. Wenn also z. B. bei einer Erbsonderung

a. der Wittwe die Immobilien für die Taxe überlassen worden,
b. ein majorenner Interessent durch erbschaftliche Activa abgefunden ist,
c. Kinder erster Ehe, und
d. Kinder zweiter Ehe auf die Immobilien angewiesen worden,

so sind vier Exemplare des Theilungs-Recesses, und zwar dasjenige für die Wittwe auf den Collateral-Stempelbogen, diejenigen der Kinder aber nach Höhe der Erbschaft zu expediren.

15.

Wenn nun der Theilungs-Receß solchergestalt zu Stande gekommen ist, so muß, damit er verbindende Kraft habe, die Approbation Eurer, als des vormundschaftlichen Gerichts, hinzukommen. Diese ist nun zwar von Euch nicht unterlassen worden; allein es ist aus den Acten nicht ersichtlich, daß vorher die Theilungs-Principien gehörig geprüfet, und in einem materiellen Decret diejenigen Gründe aufgestellet worden, weßhalb der Approbation nichts entgegen stehe. Dieß muß künftig in keinem Falle unterlassen werden, theils, weil überhaupt eine jede Ausfertigung sich auf ein Decret gründen muß, theils weil die obern Gerichte sich nur durch ein solches Decret überzeugen können, daß bei Abschließung der Theilungs-Recesse mit gehöriger Sorgsamkeit zu Werke gegangen worden.

16.

An der Form dieser Approbationen, daß Ihr nämlich den ganzen Theilungs-Receß in die Expedition derselben übernehmet, ist an sich nichts zu erinnern, nur muß der Schluß derselben, wenn mehrere Exemplare derselben expedirt werden, für jedes Exemplar abgeändert, und darin bemerkt werden, wenn und wegen welcher Forderungen das quäst. Exemplar expediret worden. So z. B. in dem oben angezogenen Fall

ad a. Urkundlich ist dieser Receß der Wittwe ausgefertiget, damit sie auf dessen Production den Titulum Possessionis der ihr überlassenen Immobilien auf sich berichtigen lassen könne.

ad b. Urkundlich — dem N. N. statt einer Cession wegen der ihm zugeschlagenen Activorum à — — ausgefertiget.

ad c. et d. Dem Vormunde N. N. der Kinder 1ster (2ter) Ehe ausgefertiget, damit solcher als eine Schuldverschreibung auf — Thlr. — gr. — pf. gelten, und auf dessen Production die Eintragung der quäst. Schuld nachgesucht werden könne.

Diese Verfahrungsart liegt nicht allein in der Natur der Sache, da es billig ist, daß ein jeder Interessent über seine Forderung ein eigenes Document erhalte, sondern sie gründet sich auch in der Verordnung vom 31. December 1778. §. 3. und ohne diese Vorsicht ist im Fall künftiger Löschungen wegen der dabei nöthigen Reproduction

der Originalien schlechterdings Verwirrung, Kosten und Zeitverlust nicht zu vermeiden.

17.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich von selbst, daß ein dergestalt ausgefertigter Theilungs-Receß für die Curatel die Stelle einer Obligation vertritt. Es muß also in Ansehung desselben eben das Statt finden, was bei Obligationen nöthig ist, nämlich die Deposition. Dieß ist von Euch bis jetzt überall vernachlässiget: Ihr werdet aber von selbst einsehen, daß schlechterdings keine Ratio Differentiae vorhanden ist, und dem zu Folge nicht allein nach den Anweisungen Unsers Commissarii die bereits existirenden Recesse ad Depositum einfordern, sondern auch die künftig zu genehmigenden ad Depositum nehmen. Es verstehet sich von selbst, daß dieß erst peracta Intabulatione geschehen müsse, und daß die Annahme ad Depositum speciale erfolgen muß, weil die Mutter in diesem Fall gewöhnlich die Kinder gegen die Zinsen alimentirt und folglich dem Depositorio nicht die Administration, sondern nur die Aufbewahrung obliegt. Endlich verstehet es sich von selbst, daß hiervon auch diejenigen Recesse nicht ausgenommen sind, welche zwischen einem Vater und seinen Kindern abgeschlossen worden. Solchergestalt hat denn das vormundschaftliche Gericht auf eine gesetzliche Art das Vermögen der Minorennen ausgemittelt, und gehörig gesichert, und es tritt nunmehro

18.

die Sorge für dessen Administration ein. Es ist schon oben bemerkt worden, daß solche so wenig wie möglich den Vormündern überlassen werden müsse, und daß solche sicherer und besser durch das Depositorium geschehen könne. Die anscheinende Lästigkeit dieser Verfahrungsart verschwindet auch von selbst, wenn erwogen wird, daß in $\frac{2}{3}$ aller Curatelen die Mutter für die Revenüen die Kinder erzieht. Hiebei kann also keine weitere Arbeit des Gerichts vorkommen, als daß von dem etwa im Depostto befindlichen Vermögen der Kinder die Zinsen jährlich eingezogen, und der Mutter ausgezahlt werden. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen Curatelen Statt, wo zwar keine Aeltern mehr am Leben sind, aber dennoch alle Revenüen zur Erziehung der Kinder durch die Vormünder verwandt werden müssen. Nur diejenigen Curatelen können das Gericht etwas mehr beschäftigen, wo von den Revenüen Ersparnisse möglich werden, und sich also der Capitalbetrag von Zeit zu Zeit vermehret; aber diese Fälle sind verhältnißmäßig sehr selten. Zu dieser Administration des Vermögens bei dem Depositorio gehöret nun,

a. daß die Gelder der Minorennen sicher, sobald als möglich und auf den höchstmöglichen Zinsfuß ausgethan werden;

b. daß außer der Berechnung bei dem Depositorio alle hieher gehörige Verhandlungen aus den Curatel-Acten constiren.

ad a. Nun hat Unser Commissarius gefunden, daß es nach der Loca-

lität Eures Orts, und den darin vorkommenden häufigen Gewerben, nicht schwer ist, Mündelgelder an Privat-Personen zu 5 p. C. zu verleihen. Eben so gereicht es Uns zum Wohlgefallen, daß sich keine Ausfälle bei dergleichen Capitalien offenbaret haben, obgleich bei den wenigsten Fällen hinlängliche Deposital-Sicherheit vorhanden gewesen. Indessen könnet Ihr Euch nicht über die Vorschriften der Gesetze hinwegsetzen und so wie Wir die bei diesem Puncte von Unserm Commissario zu den einzelnen Acten gemachten Bemerkungen hiedurch genehmigen, so müßt Ihr auch nach der Vorschrift derselben die Sicherheit der noch existirenden Privat-Documente vorschriftsmäßig prüfen. Eben so hat es dabei sein Bewenden, daß derselbe den bis jetzt verlassenen Verkehr bei der Bank sofort eingeleitet hat, und müßt Ihr nunmehro in diesem Tramite fortgehen.

ad b. hat sich vielfältig bei Revision der Acten ergeben, daß die Verhandlungen über neugesuchte Anlehne bei den Acten nicht erfindlich waren. Größtentheils fanden sie sich zwar hiernächst in den Grund- und Belag-Acten des verpfändeten Hauses; allein es ist Euch schon von Unserm Commissario eröffnet worden, daß sie dahin gar nicht gehören. In Zukunft muß, wenn ein dergleichen Dahrlehn gesucht wird, die Sicherheit zu den Curatel-Acten in Pleno dergestalt geprüft werden, daß entweder ein jeder sein schriftliches Votum zu den Acten lege, oder wenigstens das Protocoll unterschreibe, wodurch die Sicherheit genehmigt oder verworfen wird. Der Regel nach muß diesem Protocolle ein förmlich expedirter Hypothekenschein beiliegen. Bei minderwichtigen Anlehnen aber kann es hinlänglich seyn, wenn das auf dem Rathhause zur Hand seyende Hypotheken-Buch bei der Deliberation über die Sache eingesehen, und specifice in das Protocoll übernommen wird:

1. Ob bei Berichtigung des Tituli Possessionis nichts zu erinnern sey?
2. Wie hoch sich der Werth nach den vorhandenen Datis annehmen lasse?
3. Ob mit Einrechnung der etwa schon vorhandenen Schulden das Anlehn noch durch die erste Hälfte des Werths gedeckt werde?

Die übrigen hierher gehörigen Vorschriften werden unten bei der Lehre vom Depositalwesen vorkommen.

Eine Folge dieser Administration ist

19.

die Rechnungslegung. Unser Commissarius hat bei der Form der Vormundschaftsrechnungen, und bei der Art, wie bei deren Abnahme verfahren wird, keine erheblichen Mängel gefunden, und die hin und wieder bemerkten Verzögerungen werdet Ihr für die Zukunft zu vermeiden von selbst Bedacht nehmen, so wie Ihr auch nach der Anwei-

sung desselben bloß die Rechnungen in ein besonderes Volumen sammlen, die übrigen Verhandlungen aber den Haupt-Curatel-Acten beifügen werdet. Dagegen hat er bemerkt, daß auch von unbeträchtlichem Vermögen, welches bei dem Depositorio administrirt wird, durch die Vormünder förmliche Rechnung geleget wird. Dieß hat einen unnöthigen Kosten- und Zeitaufwand zur Folge; denn den Fonds des Vermögens kann und muß das Gericht durch einen Deposital-Extract nachweisen, und von den wenigen dem Vormunde ausgezahlten Zinsen darf nur eine simple Berechnung mit Beilegung der Quittungen entweder von dem Vormunde angefertiget, oder von demselben zum Protocolle gegeben werden. Diese Art von Vermögens-Nachweisung kann füglich die Stelle einer Rechnungslegung vertreten, und es wird dem vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen, ob nach Größe der dem Vormunde geschehenen Zahlungen solche jährlich, oder nur alle 2 Jahre zu erfordern sey.

20.

Dieß ist die schicklichste Gelegenheit, bei welcher das Gericht die bis jetzt ganz versäumte Erkundigung über das Leben und die Erziehung der Minorennen von dem Vormunde einziehen kann. Denn selbst in denen Fällen, wo die Mutter gegen den Genuß der Revenüen die Kinder alimentirt, ist dennoch eine Art der Vermögens-Nachweisung erforderlich, welche darin bestehet, daß der Vormund über die Wirthschaft der Mutter, über etwa imminirende Deteriorationen der Hypothek, und über die Art des Benehmens der Mutter gegen ihre Kinder befraget wird.

In dieser Art nun schreitet die Curatel bis zur Großjährigkeit der Minorennen fort, wenn nicht denselben

21.

mehrere Erbschaften während der Curatel zufallen. In diesem Falle habt Ihr Euch, wie Unser Commissarius vielfältig bemerkt hat, nicht zu nehmen gewußt. Ihr habt nämlich entweder die dahin gehörigen Verhandlungen in die Erbtheilungs-Acten vermischt, oder von dieser neuen Erbschaft neue Curatel-Acten formirt, welche weder auf die ältern, noch diese auf jene Bezug hatten. Schon der Begriff einer Curatel hätte Euch belehren können, daß ohnmöglich die Anzahl der Curatelen durch den Zuwachs des Vermögens vermehret werden könne; da indessen Unser Commissarius in den ihm vorgekommenen Fällen bereits durch seine Bemerkungen die nöthige Remedur getroffen hat, so Wollen Wir Euch jetzt nur mit den nöthigen General-Vorschriften versehen, wornach Ihr diese Fehler künftig vermeiden werdet.

Wenn ein Todesfall eintritt, durch welchen bereits unter Curatel stehenden Minorennen ein Theil der Erbschaft zufällt, so ist gleich anfänglich wohl zu erwägen,

ob sie bloß mit der Mutter und etwa Geschwistern, oder

noch mit mehreren auf die Curatel gar nicht Einfluß habenden Erben
zu theilen haben. Tritt der erstere Fall ein, und es machen nicht ganz besondere Schwierigkeiten, etwa ein imminirender Erbsonderungs-Proceß, ein Anderes nothwendig, so kann füglich die neue Erbtheilung in den bereits verhandelten Curatel-Acten zugeleget, und nur auf das Rubrum der Acten bemerkt werden, daß dieser Todesfall eingetreten sey, und quo Folio die darüber aufgenommenen Verhandlungen anheben.

Ist aber der zweite Fall vorhanden, so kann ohne Verwirrung die neue Erbschicht nicht in den Curatel-Acten zugeleget, noch weniger die Curatel in den Erbsonderungs-Acten fortgeführet werden. Die Verfahrungsart ist vielmehr diese: Eben so wie alle bei der Erbtheilung interessirende großjährige Personen ihre Rechte bei der Erbtheilung wahrnehmen, muß solches auch durch die Vormünder der Minorennen, unter Mitwirkung des Gerichts geschehen. Die Sache wird nach den oben gegebenen Vorschriften bis zu Abschließung des Recesses und bis zur Anweisung der Raten in den Erbsonderungs-Acten verhandelt, die majorennen Interessenten erhalten ihre Erbantheile, und quittiren darüber, und in Ansehung der Minorennen werden deren Erbantheile in das Depositorium abgeliefert. Sodann ist die Erbsonderungs-Acte zur Reposition reif, und nun beginnet die fernere Verhandlung bei den bereits vorhandenen Curatel-Acten. Um diesen die gehörige Vollständigkeit zu verschaffen, ist solchen eine Registratur beizufügen, welche des Todesfalles und der Hauptvorfallenheiten dabei bis zum Recesse mit Bezug auf die Erbsonderungs-Acten gedenkt. Dieser ist eine Abschrift des Recesses beizufügen, und darnach vollständig auszumitteln, wie hoch nun das Vermögen der Minorennen vermehret worden, und welchergestalt diese Vermehrung in das Depositorium abgeliefert sey. Bei der nächsten Rechnungslegung, oder Vermögens-Nachweisung wird dieses Incrementum Massae mit übernommen, und sodann gehet die Curatel ihren ununterbrochenen Gang weiter fort. Es verstehet sich von selbst, daß wenn mehrere Curatelen bei einer solchen Erbschicht interessiren, finita Divisione die oben verordnete Registratur u. s. w. zu einer jeden Acte besonders geleget werden müsse.

22.

Ihr habt zwar dem Commissario Zweifel erregen wollen, daß diese Verfahrungsart die Acten unnöthiger Weise verdoppeln werde; allein dieser Zweifel wird von selbst verschwinden, wenn Ihr nur erwäget, daß nicht ein jeder Todesfall diese Operation nothwendig macht, sondern daß sie nur in den seltnen Fällen eintritt, wo wegen Concurrenz mehrerer unter sich nicht connexer Erben dieselbe nothwendig wird, wenn nicht entweder in der Erbsonderung, oder in den Curatelen Verwirrung entstehen soll.

Durch die bis jetzt ertheilten Vorschriften und deren Befolgung werdet Ihr ohne Schwierigkeit nicht allein die Curatel bis zu ihrer Endschaft fortführen, sondern auch den Acten diejenige Vollständigkeit geben können, die es auch einem fremden Arbeiter möglich macht, dem ganzen Gang der Sache ohne Schwierigkeit zu folgen. Es bleibt nur noch übrig,

23.

von Beendigung der Curatel zu reden. Sobald ein Minderjähriger die Großjährigkeit erreicht hat, muß er, wenn er sich gleich nicht selbst meldet, aufgefordert werden, sein Vermögen in Empfang zu nehmen, und den Vormund und das Gericht zu dechargiren. Erscheinet er nun, so ist er zuvörderst auf den Grund der Recesse, imgleichen der Rechnungen und Vermögens-Nachweisungen von dem Betrage seines Vermögens vollständig zu unterrichten, auch ihm, woher er solches zu erhalten habe, vollständig nachzuweisen. Hat er nun gegen diese Nachweisung nichts zu erinnern, so ist sofort die Decharge aufzunehmen, und mit Ausantwortung des Vermögens zu verfahren. Glaubt er hingegen Monita formiren zu können, und diese können nicht sofort mit seiner Zustimmung gehoben werden, so muß ihn wenigstens das Gericht zu bedeuten suchen, daß er, ohne etwas von seinem Rechte zu verlieren, sein liquides Vermögen in Empfang nehmen müsse, und es sind hiernächst sofort die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Proceß gegen den Vormund in rechtlichen Gang gesetzet werde. Es verstehet sich von selbst, daß, wenn der Großjährige an einem andern Orte domiciliirt, folglich dessen Erscheinen vor Euren Gerichten mit Unbequemlichkeiten und Kosten verknüpft ist, er über den Zustand seines Vermögens durch die Gerichte seines Wohnorts bedeutet, und dadurch eine gerichtliche Decharge desselben bewirket werden müsse.

24.

Da zum öftern der Fall vorkömmt, daß das Vermögen des Curanden in demjenigen Antheil besteht, der aus dem Recesse auf die Grundstücke der Mutter versichert ist, so hat sich gefunden, daß Ihr Euch bei Ausantwortung des Vermögens in demselben nicht gehörig zu nehmen gewußt habt. Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden. Es hat entweder die Mutter oder ein anderer Schuldner, wenn die Grundstücke in die dritte Hand gekommen, bereits dem Majorennen abschlägliche Zahlung geleistet,

oder

die Schuld haftet noch wirklich auf den verpfändeten Grundstücken, und der Majorenne ist zufrieden, daß solche stehen bleibe, und ihm nur das Original-Document ausgehändiget werde.

In beiden Fällen muß nach den obigen Verfügungen sich das Original im Deposito befinden, und es ist also nur in dem ersten Fall nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Sect. V. §. 243. auf dem

Original-Receß die geschehene Zahlung mit Zahlen und Buchstaben abzuschreiben, mit der Löschung selbst im Hypotheken-Buche zu verfahren, und der Receß ad Depositum zurück zu nehmen. Im zweiten Fall wird nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Sect. IV. §. 206 — 209. dem majorennen Erben eine beglaubte Abschrift des Theilungs-Recesses gefertiget, in der Vidimations-Clausel bemerkt, für wen, und wegen welcher Forderung solche gefertiget worden, und daß bei künftiger Zahlung ohne Reproduction des Original-Recesses die Löschung auf diese Copei erfolgen könne.

Daß dieß geschehen und folglich der im Deposito verbleibende Receß für die Summe nicht ferner gelte, muß auf demselben dergestalt vermerket werden, daß dieser Vermerk von dem Original schlechterdings nicht getrennet werden kann.

25.

Ist der Fall vorhanden, daß der gewesene Minor tempore adeptae majorennitatis abwesend, und der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, so tritt Curatela absentis ein, von welcher unten gehandelt werden soll. Hier ist genug zu sagen, daß der aus seiner Verwandtschaft bestellte neue Curator bei diesem Decharge-Geschäfte dessen Stelle vertreten und von seinem Vermögen ein neues Depositum formirt werden muß.

26.

Bei jedem einzelnen Falle, wo ein großjährig gewordener Minor Decharge ertheilt, muß auch in Ansehung desselben dem Curator ein Liberatorium oder Dimissoriale schriftlich expedirt werden.

27.

Um Uns zu überzeugen, daß Ihr auf diese Ertheilung der Decharge ordnungsmäßig vigilirt, so billigen Wir die Anordnung Unsers Commissarii, daß künftig diese Majorennen nicht eher aus der Vormundschaftstabelle wegzulassen, bis in derselben das Datum der ertheilten Decharge allegirt worden.

28.

Was das Rubrum Eurer Curatel-Acten betrifft, so ist das bis jetzt gebrauchte:

Acta nach seel. Ableben N. N.

der Sache nicht angemessen, und begünstiget diejenige Verwirrung, die oben wegen Verwechselung der Erbsonderungs- und Curatel-Acten gerüget worden. In Zukunft müssen alle Acten

Vormundschafts-Acten der N. N. Minorennen

rubricirt werden, und das Rubrum muß überdem noch nachweisen

a. Namen und Alter der Minorennen,
b. das Blatt, wo der Taufschein,
c. — — — das Curatorium,
d. — — — das Inventarium,
e. — — — der Erbreceß,

f. die Littera und Numer des Repertorii befindlich sind. Daß übrigens die Acten jedesmal gehörig foliirt, und mit einer Serie versehen seyn müssen, verstehet sich von selbst.

29.

Daß es Euch bis jetzt an einem vollständigen Repertorio über Eure Curatelen gefehlt hat, haben Wir mißfälligst aus dem Vortrage des Berichts Unsers Commissarii ersehen. Jetzt sind durch dessen Bemühung alle Eure Curatelen vollständig ausgemittelt, und da ein vollständiges Namen-Verzeichniß derselben nunmehro vorhanden, Ihr auch bereits angefangen habt, darnach das Repertorium auszufüllen, so müsset Ihr mit diesem Geschäft bis zu dessen Beendigung unermüdet fortfahren. Wenn dieses Repertorium mit der gehörigen Sorgsamkeit fortgeführet wird, besonders wenn die Vorschrift ad Nr. 1. dieses Bescheides nicht außer Acht kömmt, so können

30.

die Vormundschafts-Tabellen aus diesem Repertorio beinahe wörtlich abgeschrieben werden, und es sind dergleichen Irrthümer und Omissionen nicht ferner möglich, als bis jetzt bei Anfertigung derselben vorgefallen. Ihr werdet daher bei der nächsten Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen, zu deren Einreichung Ihr, damit ein vollständiges Werk erhalten werden möge, bis zu Ende März k. J. Frist erhaltet, mit der größten Sorgsamkeit zu Werke gehen, dabei sämmtliche Acten nochmals revidiren, und solche dergestalt pflichtmäßig anfertigen, daß sie diejenige Prüfung, welche damit auf den Grund der Commissions-Acten vorgenommen werden wird, aushalten können.

31.

Die oftmalige Revision der Curatel-Acten ist um so nothwendiger, als theils aus diesen Geschäften viele Verantwortung auf das Gericht zurückfallen kann, theils keine Contradicenten vorhanden sind, welche dieselben in Erinnerung bringen. Ihr, der Richter, müsset also hierin Eure Pflicht besser als bisher beobachten, und wenigstens alle halbe Jahre, ganz besonders aber bei Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen sämmtliche Curatel-Acten auf das genauste revidiren, daß solches geschehen, wenn gleich nichts zu verfügen ist, in den Acten bemerken, überhaupt aber dasjenige bei dieser Gelegenheit veranlassen, was auf die Uebersicht der Erziehung und des Vermögens Bezug hat.

32.

Die Curatel dererjenigen, welche wegen Verstandesschwäche, oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft bleiben, wird völlig nach eben denjenigen Regeln behandelt, welche oben entwickelt sind. Nur tritt generaliter der Fall ein, daß mehr als bei gewöhnlichen Curatelen auf die Bestellung eines Vormundes aus der Verwandtschaft des Curanden gesehen werden muß. Besonders setzt der

Anfang einer Curatel erster Art voraus, daß der Gemüthszustand des Curanden ordnungsmäßig untersucht worden sey, und sich dabei ein solcher Wahn- oder Blödsinn gefunden habe, der ihn unfähig macht, das Seinige zu administriren. Eine Curatel letzterer Art dahingegen setzt ein Erkenntniß voraus, wodurch der Curande wirklich pro Prodigo erklärt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Einleitung des Prodigalitäts-Processes enthält Unser C. J. Fr. P. II. Tit. 14. und sie sind wesentlich von Euch in einem dem Commissario vorgekommenen Falle dieser Art beobachtet worden.

33.

Was schließlich die Curatelam Absentium betrifft, so habt Ihr deren Einleitung fast in allen Fällen zur Ungebühr verzögert, dadurch die Ausschüttung mancher Depositorum gehindert, und überhaupt die Sache verdunkelt. Unser Commissarius hat zu jedem einzelnen Falle dieser Art Euch bereits die nöthigen Anweisungen hinterlassen, und hier wird daher nur Folgendes zu Eurer künftigen Direction bemerkt:

Sobald Euch, entweder auf die oben §. 25. beschriebene Art, oder sonst, ein Abwesender bekannt wird, dessen Vermögen unter gerichtlicher Administration bleiben, oder darunter genommen werden muß, so ist gleich Anfangs, besonders in dem letzten Fall zu prüfen, ob nach der Verordnung vom 27. Oct. 1763. diese Curatel vor Euch gehöre, oder an ein anderes Gericht abgegeben werden müsse. Ist ersteres, so ist nach §. 8. für die Bevormundung des Abwesenden aus der Zahl seiner Verwandtschaft zu sorgen, und die Curatel hiernächst dergestalt fortzuführen, wie es die schon angezogene Verordnung deutlich auseinander setzet, wobei subsidialiter alle diejenigen Verfügungen eintreten, welche oben gemacht worden. Sobald nach Verschiedenheit der Fälle die Jahre der Abwesenheit dergestalt abgelaufen sind, daß nach dem §. 22. mit dem Processe zur Todeserklärung verfahren werden kann, muß das Gericht die Verwandten darüber belehren, deren Anträge gehörig aufnehmen, hiernächst wegen der Todeserklärung selbst nach der Vorschrift Unsers C. J. Fr. Part. II. Tit. 13. verfahren, und nach erfolgter rechtskräftiger Sentenz das Vermögen den nächsten Verwandten ausantworten, dadurch aber diese Curatel beendigen.

V. Bei dem Deposital-Wesen Eures Gerichts findet sich in Ansehung der sichern Aufbewahrung nichts zu erinnern, da die Depositа in einem eisernen mit drei Schlössern versehenen Kosten aufbewahrt werden, dieser in einem gewölbten Zimmer mit doppelten Thüren und vergitterten Fenstern stehet, und der Eingang zu diesem Zimmer überdem noch durch eine Schildwache gesichert ist. Es ist aber der schon beschriebene Kasten zu klein, um sämmtliche Documente, besonders diejenigen Theilungs-Recesse zu fassen, welche nach diesem Bescheide zu dem Special-Curatel-Deposito genommen wer-

den sollen. Da von diesen Documenten kein Mißbrauch gemacht werden kann, so ist zu deren Aufbewahrung ein eichner, stark mit Eisen beschlagener und mit drei Schlössern versehener Kasten hinlänglich, und Unsere Regierung wird durch Correspondenz mit der Kr. und Domänen-Cammer die Anweisung der dazu nöthigen Kosten bewirken. In diesen Kasten können hiernächst alle diejenigen Documente gelegt werden, welche zum Special-Deposito gehören, jedoch sind davon ausgenommen alle Pfandbriefe, Banko-Noten, kurz alle Billets au Porteur, imgleichen die Banko-Obligationen, als welche nach wie vor im eisernen Kasten verbleiben müssen.

Was hiernächst Eure Verfahrungsart bei dem Depositai-Wesen betrifft, so hat sich klar zu Tage gelegt, daß, ob Ihr gleich bemühet gewesen seid, die Vorschriften Unserer Depostal-Ordnung vom 15. September 1783. in Anwendung zu bringen, es Euch dennoch nicht geglückt sey, den Sinn derselben vollständig zu fassen, und diejenigen Grundbegriffe zu sammlen, ohne welche die mehresten Vorschriften derselben unzusammenhängend erscheinen, und in der Ausübung nicht von Wirkung sind. Die ganze neue Depostal-Verfassung setzt voraus, daß das Depositorium in zwei Abtheilungen zerfalle, davon Eine diejenigen Documente und Prätiosen enthält, welche bei dem Depositorio zwar asservirt, aber nicht administrirt werden, d. i. in Ansehung welcher keine Verordnungen, keine Zinseinziehungen durch das Depositorium bewirkt werden, kurz, bei welchen nichts weiter vorkommen kann, als deren Annahme und deren Zurückgabe genau in Forma deposita. Wenn Ihr nun diese Art von Niederlegungen zwar in einem besondern Controll-Buche B. bemerkt, aber dennoch die Summen, über welche diese Documente sprechen, in die Controlle und Manual A. übernommen habt, so fällt in die Sinne, daß Ihr die Verfügungen der Deposit. Ordnung zwecklos müßt gefunden haben, da es doch nur Eure Verfahrungsart war.

Die zweite und hauptsächlichste Abtheilung ist diejenige, welche solche Depositа enthält, bei welchen neben der Assevation auch noch die Sorge der Verwaltung eintritt, und wo also dem Gerichte obliegt, für die sichere Bestätigung der Gelder, für die Zinseinziehung, für die Berechnung, und für die Zurückzahlung, je nachdem Causa Depositionis gehoben ist, zu sorgen. Bei dieser Art der Depositorum, aber auch nur bei dieser, hat das schon angezogene Gesetz eine doppelte Buchführung dem Interesse des Staats angemessen gefunden. Es sollen nämlich die Bestände sämmtlicher Massen zusammengeworfen, und daraus ein General-Depositum formirt werden. Zu dessen Uebersicht, und zu der augenblicklichen Darlegung des ganzen Total-Bestandes der Casse dienen das Mandaten-Buch A. und das Protocoll-Buch C. Es kann nämlich, wenn beide abgeschlossen, und wenn man die Ausgabe von der Einnahme abziehet, nicht fehlen, daß sich der Bestand in beiden gleich darstellen, und daß dieser

in der Casse vorhanden seyn muß. Natürlich aber setzt dieß voraus, daß der bei der letzten Rechnungslegung gebliebene Bestand in die Bücher A. und C. übertragen worden, und es ist daher unbegreiflich, wie Ihr dieses wesentliche Erforderniß habt übersehen und dadurch beide Bücher unnütz machen können.

Die zweite Buchführung ist diejenige, welche der Rendant um deßhalb führet, um allen Verwirrungen einzelner Massen unter sich auszuweichen. Bei dieser ist von Euch weniger gefehlt, vielmehr sind die hauptsächlichsten Mängel dadurch entstanden, daß Ihr das General-Depositum zu behandeln, nicht hinlänglich unterrichtet gewesen. Daß es bei einer Rechnungslegung nicht bloß auf eine Revision der Bestände ankommen könne, und daß wenigstens diese Revision bei dem Rechnungsschlusse, und nicht lange nachher geschehen müsse, hätte Euch schon die gesunde Vernunft lehren müssen, wenngleich nicht vollständige Vorschriften darüber in der Deposit. Ordnung enthalten wären. Ihr werdet Euch nunmehro durch die Bemühungen Unsers Commissarii, welche er anwenden müssen, theils sich von der Richtigkeit aller Eurer Depositorum aus den Acten zu überzeugen, theils um Euch durch eine Rechnungs-Abnahme selbst, und durch Beispiel von der Verfahrungs-Art zu unterrichten, überzeugt haben, wie nothwendig eine richtige Rechnungs-Abnahme sey, wenn ohne mühsame Rücksicht auf die Acten die Richtigkeit des Depositorii beurtheilt werden soll.

Jetzt wollen Wir die allgemeinen Vorschriften der Deposit. Ordnung nach den von dem Commissario bemerkten Fehlern modificiren, und Euch folgende Vorschriften zu Eurer künftigen strengen Nachachtung vorschreiben.

I.

Es sind nunmehro sämmtliche Bestände Eurer Casse gehörig eruirt worden; nur würde es den Commissarium ungebührlich lange aufgehalten haben, wenn er bei der Menge existirender Privat-Documente die Dislocation derselben hätte vornehmen wollen, wie solche künftig resp. bei dem General- und Special-Deposito zu verrechnen sind. Wir billigen daher seine Anordnung, daß vorjetzt der ganze Betrag in die Controllen A. resp. für das Civil- und Pupillar-Depositum übertragen worden. Euch liegt aber ob, nach Anleitung der aufgenommenen Specification aller einzelnen Massen gegen den künftigen 31. May, alle dazu gehörige Acten in der Absicht durchzugehen, um auszumitteln:

welche Documente in dem künftigen Rechnungs-Jahre zum General-, und welche zum Special-Depositum verrechnet werden müssen.

Bei dieser Prüfung dienet Euch die schon oben angenommene General-Regel zur Richtschnur, daß nämlich die bloß zu asservirenden

Documente zu letzterem, alle übrigen aber zu ersterem gehören. Wenn diese vorläufige Arbeit gegen den Termin der Rechnungslegung beendiget, und die Rechnung hiernächst nach dem von dem Commissario Euch gegebenen Beispiel abgenommen ist, so habt Ihr mit der Vertheilung der Bestände in einem besondern Protocoll zu verfahren, die in das Special-Depositorium gehörigen Documente in ein neues Controll-Buch B. einzutragen, deren Total-Betrag von der ganzen Summe des Bestandes abzuschreiben, und den Rest des Bestandes, als zum General-Deposito gehörig, in das neue Mandaten-Buch A. zu übertragen. Dieser Bestand muß auch nur in das Cassenbuch C. übernommen werden. In Ansehung der ferneren Verwaltung des Depositorii müsset Ihr Folgendes beobachten:

2.

Sobald irgend eine Annahme in das Depositorium verfügt werden soll, ist reiflich zu erwägen, ob solche zum General- oder zum Special-Deposito erfolgen müsse, und je nachdem der Fall ist, geschiehet die Einzeichnung durch den Richter entweder in die Controlle A. oder B. und es wird der vorgeschriebene Vermerk, daß, und wo sie geschehen, unter das Decret gesetzt. Hieraus folget, daß es eine ganz falsche Praxis sey, wenn diese Controllbücher in dem Deposital-Kasten aufbewahrt worden; so wie nun Commissarius dieß schon untersagt hat, so können solche künftig in dem verschlossenen Schranke der Gerichtsstube, in welcher der Testamenten-Kasten stehet, aufbewahret werden.

3.

Bei der Einzeichnung selbst muß der Richter die größte Achtsamkeit nehmen, damit besonders in dem Buche A. die Einzeichnung nicht in eine unrichtige Colonne geschehe. Sollte aber dennoch hierbei ein Fehler vorfallen, so muß demohnerachtet nicht, wie bis jetzt geschehen, das Fehlerhafte ausgestrichen, sondern nur in der Colonne: Fällt weg, abgeschrieben, und die Eintragung richtiger bewirkt werden. Das von Euch gewählte Format dieses Mandaten-Buchs A. ist zu klein, die einzelnen Abtheilungen laufen zu sehr in einander, als daß davon ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden könne. Ihr werdet daher Euch mit Anfang des künftigen Cassen-Jahres desjenigen Schemas zu bedienen haben, welches bei Unserer Neumärkischen Regierung gebraucht wird. Wegen der dazu nöthigen wenigen Kosten liegt Euch ob, die Sache mit dem dortigen Steuerrathe vorher abzumachen. In diesem Schema ist die Colonne zu dem Datum des Befehls und dem Namen des Decernenten dergestalt weit, daß darin außer obigen auch noch füglich der Name der Masse eingezeichnet werden kann. Dieß ist zwar durch Unsere Deposit. Ordnung nicht vorgeschrieben, indessen hat die Praxis der Gerichtshöfe gezeigt, daß ein solcher Vermerk von Nutzen ist, um einem etwa ein-

geschlichenen Fehler nachzuspüren, und Ihr habt also jedesmal auch den Namen der Masse kurz zu bemerken. Es folget

4.

die Expedition des Annahme-Befehls. Mißfällig haben Wir bemerkt, daß

a. die Concepte nicht revidirt worden;

b. daß darin nicht immer gehörig ausgedrückt ist, ob ein in Frage seyendes Document zum General- oder Special-Depositо genommen werden soll;

c. daß die Summen bloß mit Zahlen, und nicht mit Buchstaben ausgeschrieben worden;

d. daß sich der Vermerk wegen geschehener Eintragung nicht immer unter demselben befindet.

Alle diese Fehler müsset Ihr in der Zukunft mit der äußersten Sorgfalt vermeiden.

5.

Wenn hiernächst das Mandat expedirt ist, müßt Ihr, der Richter, und erster Curator, dasselbe in die §. 58. vorgeschriebene Liste sämmtlicher Mandate einzeichnen; diese ist bis jetzt nicht geführet worden, weil Ihr deren Führung um deßhalb unnütz gefunden, da die Mandate sofort befolgt werden. Indessen bleiben doch Fälle möglich, wo die Befolgung nicht sofort erfolgen kann, und daher ist die Führung dieser Liste nothwendig.

6.

Wird nun zur wirklichen Befolgung des Mandats geschritten, so geschiehet die Einzeichnung uno Actu in beide Protocoll-Bücher und das Neben-Protocoll; daß dabei nicht ordnungsmäßig verfahren werde, hat sich klar dadurch gezeiget, daß in einigen Fällen beide Protocoll-Bücher nicht stimmten, und daß die Protocolle selbst nicht immer von allen drei Depositarien unterschrieben waren. Es muß daher schlechterdings in Zukunft der Richter das Protocoll dictiren. Hiernächst muß der Rendant solches nochmals laut vorlesen, und alle drei Exemplare müssen von sämmtlichen Depositarien unterschrieben werden.

7.

Das Neben-Protocoll, welches zu den Acten kömmt, ist fast nie mit demjenigen Vermerke versehen, woraus hervorgehen muß, daß die Nachtragung in die Colonne: Ist eingekommen, erfolget sey. Zwar führet Ihr an, daß dieß sofort bei Befolgung des Mandats bewirket werde, und wirklich hat sich auch gefunden, daß diese Colonne ausgefüllt war; indessen bleibt es doch nöthig, daß jener Vermerk immer unter das Neben-Protocoll gesetzet werde. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß zwar alle Veränderungen, welche auf

den Grund expedirter Mandate erfolgen, in das Cassen-Protocoll-Buch eingezeichnet, aber nur diejenigen ausgeworfen werden müssen, welche den Zustand des General-Depositi vermehren oder vermindern. Alle übrige Operationen, als die Transferirungen, die Bestimmungen einzelner Antheile an gemeinschaftlichen Documenten, alle diejenigen Verfügungen, welche durch das Controll-Buch B. gehen, müssen nur ante Lineam bemerkt werden.

8.

Ihr habt Euch bis jetzt in dem Falle nicht gehörig zu nehmen gewußt, wenn Euch Gelder zur Annahme durch die Post, oder sonst zugekommen, welcher wegen das Annahme-Mandat noch nicht expedirt gewesen. Es sind solche bis zur wirklichen Annahme entweder schon in den eigentlichen Depositat-Kasten gelegt, oder von Euch, dem Richter, in einem von Eurer Baarschaft ganz abgesonderten Spinde aufbewahrt worden. Beides ist nicht unter denjenigen Modalitäten geschehen, welche die Deposit. Ordnung §. 109. ff. vorschreibt.

Da nun aber, nach oben, noch ein zweiter Kasten zweifelsohne angefertiget wird, so müssen neben den Documenten auch dergleichen Asservanda bis zur wirklichen Deposition in diesen zweiten Kasten geleget werden.

9.

Bei verordneten Auszahlungen findet mutatis mutandis eben dasjenige Statt, was schon oben bemerkt worden. Es tritt nur noch hinzu, daß für die Ertheilung einer Quittung in Beiseyn sämmtlicher Depositarien gesorget werden muß.

Wenn Gelder mit der Post abgesendet werden, ist bemerket worden, daß die Quittung bei den Acten geblieben, ohne daß der Rendant davon Nachricht erhalten. Dieß muß künftig nicht geschehen, sondern die eingegangene Original-Quittung dem Rendanten zugestellet, und bloß das Anschreiben bei den Acten behalten werden.

Bei Ausleihen aus dem Depositorio hat sich entdeckt, daß Ihr den §. 209. ff. der Deposit. Ordnung vorgeschriebenen Verkehr mit der Bank noch nicht eingeleitet habt. Es hat aber nunmehr Unser Commissarius bereits einige Absendungen bewirkt, und Euch dabei diejenigen Anweisungen gegeben, welche zum Fortgange des Geschäfts dienen, und Euch die oben allegirten Vorschriften völlig verständlich machen werden, so daß Wir hoffen können, Ihr werdet nunmehro ununterbrochen in diesem Gange fortfahren.

10.

Da nur ein zum General-Deposito gehöriger Pfandbrief in Eurem Depositorio befindlich ist, so findet wenig von demjenigen Anwendung, was dieserhalb in den Depositat-Gesetzen verordnet ist. Ihr

müßt Euch aber möglichst bemühen, mehrere dergleichen Pfandbriefe in Euer Depositorium zu ziehen, als welches zu Eurer eignen Deckung gereicht, da Ihr dabei aller Sicherheitsprüfung und Verantwortung enthoben seyd. Was

II.

Anlehne an Privat-Personen betrifft, so ist zu solchen nach der Localität, wegen des ansehnlichen Verkehres Eurer Stadt, häufige Gelegenheit; nur seid Ihr dabei nie mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen. Es sind gleich anfänglich zwei Fälle zu unterscheiden. Das Anlehn wird entweder

aus einer Masse allein bewilliget,

oder

es concurriren dazu mehrere Massen.

Im ersten Fall müssen die Verhandlungen wegen der Sicherheitsprüfung zu den pertinenten Acten gebracht werden. Für die Fälle letzter Art aber ist ein besonderes Actenstück anzulegen unter dem Rubro:

Acta betreffend die für Rechnung des General-Depositi an Privatpersonen gemachten Darlehne,

und zu diesen Acten ist alles dasjenige zu bringen, was nach Unserer Deposit. Ordnung §. 331. ff. verhandelt werden muß, ehe ein dergleichen Anlehen bewilliget werden kann. Diese angezogenen Gesetzesstellen enthalten das übrige ganze Verfahren dergestalt vollständig, daß dabei, auch bei mäßiger Aufmerksamkeit, nicht einmal geirrt werden kann.

12.

Es ist von Euch darin gefehlet, daß dergleichen Obligationen nicht gradezu auf das Depositorium, sondern auf den Namen einzelner Massen gestellet worden. Dieß entspricht dem beabsichtigten Zwecke nicht, weil dadurch die innern Operationen, durch Ab- und Zuschreibung in dem Manual des Rendanten und also die Transferirungen gehindert werden; und es muß dieß daher künftig unterbleiben. In Ansehung der bereits vorhandenen Obligationen kann es aber ohne Schaden bei der einmal gewählten Form belassen werden, wenn nur unter solche bei dem künftigen Rechnungs-Abschluß bemerket wird, daß sie zum General-Deposito gehören, und wenn Ihr nur übrigens solchergestalt verfahret, als Unsere Deposit. Ordnung in Ansehung der Transferirungen vorschreibt.

13.

Es ist Uns ferner durch Unsern Commissarius vorgetragen worden, daß ein großer Theil der in Eurem Deposito befindlichen Privat-Documente nicht allein nicht auf Decaden ausgestellt ist, sondern sogar auf Groschen und Pfennige lautet, und daß dieß auch sogar von

den Antheilen einzelner Massen an gemeinschaftlichen Obligationen gilt. Dieß kann für die Zukunft in Ansehung derjenigen Obligationen, die zum General-Deposito gehören, nicht ferner gestattet werden; denn in Ansehung derjenigen, die sich im Special-Deposito befinden, ist es gleichgültig. Es muß daher vor dem Schlusse des Cassen-Jahres annoch dahin Bedacht genommen werden, daß entweder durch kleine Zulegungen, oder kleine Abzahlungen diese Obligationen auf runde Summen von 10 zu 10 Thlr. zurückgebracht werden, und dieß ist nicht bloß in Ansehung der ganzen Summe, sondern auch in Ansehung der einzelnen Antheile zu bewirken. Ihr werdet von selbst einsehen, daß dieß auf die Zinsberechnung und Zinsrepartition und deren Erleichterung einen wesentlichen Einfluß hat, besonders wenn Ihr Euch zurückerinnert, daß eben wegen dieser verkehrten Verfahrungsart die Zinseinziehung entweder gänzlich unterblieben ist oder doch sehr mangelhaft bewirket worden. In künftigen Fällen muß ein Privat-Anlehn ebenfalls nie anders, als in vollen Decaden, sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Theilen bewilliget werden.

14.

Ferner erschweret es die Zinseinziehung unendlich, wenn die Anlehnsertheilungen nicht auf fixirte Tage in einem jeden Monate festgesetzt werden. Wir wollen also, daß in Zukunft alle Privat-Documente von dem 1sten eines jeden Monates ausgestellt werden sollen. In Ansehung der Zinsen muß jedesmal festgesetzt werden, daß solche den letzten October und den letzten April eines jeden Jahres bezahlt werden sollen. Dieß geschiehet in der Absicht, daß Rendant noch einen vollen Monat vor dem Rechnungs-Abschlusse Zeit behält, theils die nöthigen executivischen Verfügungen wegen der säumigen Zinszahlung zu extrahiren, theils die Subrepartition in Ansehung der Zinsen anzufertigen. Bei Gelegenheit, daß obige Umschreibungen der Obligationen, welche völlig kostenfrei geschehen müssen, bewirket werden, muß auch in Ansehung der Zinsen nach obiger Vorschrift Verabredung getroffen werden. Hiernächst sind alle Rückstände bis zum letzten April k. J. zu berechnen, zu subrepartiren, und mit deren Annahme ad Depositum dergestalt zu verfahren, wie es die Deposit. Ordnung §. 350. ff. vorschreibt.

15.

Was die Sicherheitsprüfung anbetrifft, so hat Euch Unser Commissarius schon vielfältig belehret, daß darüber

a. ein jedes Mitglied eigentlich sein schriftliches Votum zu den Acten legen muß; wenigstens ist erforderlich, daß die Sache in Pleno erwogen werde, daß mit Beifügung eines Hypotheken-Scheins ein vollständiges Protocoll über die Meinungen sämmtlicher Mitglieder aufgenommen, und von allen unterschrieben werde.

b. Muß niemals ein Anlehn anders bewilliget werden, als wenn gegen den Besitztitel nicht das geringste Bedenken obwaltet, und das zu bewilligende Anlehn durch die Hälfte des Werths gedeckt wird.

Was hiernächst

16.

die Rechnungslegung betrifft, so hat zwar Unser Commissarius bereits in dem bei Abnahme der Rechnung gehaltenen Protocolle die dabei nöthige Verfahrungsart vollständig entwickelt. Wir wollen aber solche zur Vollständigkeit dieses Bescheides folgendermaßen wiederholen:

Mit dem Eintritte des 31sten May muß die Casse geschlossen, d. i. es müssen bis zur Revision der Casse keine Annahme- oder Auszahlungsbefehle erlassen werden. Sind sodann noch unbefolgte Mandate rückständig, so müssen solche sofort befolget werden, welches bei Euch nur das Werk eines Tages seyn kann. Sobald dieß geschehen, muß die Casse selbst versiegelt, und sämmtliche das General-Depositum betreffende Bücher, als: das Mandaten-Buch A. und die Protocoll-Bücher C. müssen dem N. N. zur Calculatur übergeben werden. Dieser rechnet alle diese Bücher auf, ziehet die Ausgabe von der Einnahme ab, und untersuchet, ob der Bestand, der sich nach dem Buche A. darstellt, demjenigen gleich ist, welchen die Protocoll-Bücher C. ergeben. Ist dabei keine Differenz, so ist klar, daß beide Bücher richtig geführet worden: zeiget sich aber eine Abweichung, so muß derselben dadurch nachgespürt werden, daß das Buch A. mit dem Buche C. Satz vor Satz verglichen, und dadurch ausgemittelt wird, ob etwa in dem Buche C. eine völlige Auslassung vorkomme, oder, ob irgend eine Summe unrichtig ausgeworfen sey. Die sich findenden Unrichtigkeiten sind in ein besonderes Protocoll zu bringen, und solche durch Vergleichung der Mandate mit den Acten und den Büchern zu heben. Durch diese Operation muß schlechterdings die Summe beider Bücher zum Stimmen gebracht werden können. Sobald dieß gescheben ist, wird zur Entsiegelung der Casse und zur Revision der Bestände geschritten. In Ansehung der Baarschaften hat diese Revision keine Schwierigkeit. In Ansehung der Documente wird solche nach denenjenigen Listen bewirket, welche der Rendant nach den Beilagen der Deposit. Ordnung sub D E et F. führen muß. Findet sich nur hierbei keine Abweichung, wie denn diese nicht leicht zu erwarten ist, so ist alles dasjenige beendiget, was zur Berichtigung der Casse insofern sie ein Generale ist, erfordert wird; jetzt tritt die Untersuchung der Special-Massen ein. Der Rendant hat die Zwischenzeit von der Schließung der Casse bis zur Wiedereröffnung benutzet, um alle Folia seines Manuals abzuschließen. Er hat die dazu gehörigen Belage geheftet und numerirt, und nunmehro werden diese mit dem Manual des Rendanten und desselben Cassen-

Buche der Calculatur übergeben. Diese untersuchet zuvörderst, ob in dem Cassenbuche des Rendanten bei einer jeden Position die Colonne: Pagina des Manuals, ausgefüllet sey, und ob die angezogene Seite des Manuals mit dem Cassen-Protocollbuche stimme. Hiernächst rechnet er ein jedes einzelnes Folium des Manuals auf, und richtet dabei seine Aufmerksamkeit mit dahin, ob gleichfalls bei einem jeden einzelnen Satze die Seite des Protocollbuches allegiret sey. Ferner vergleicht er jede einzelne Position mit dem allegirten Belage, und verfaßt alle ihm etwa vorkommende Anstände in ein ausführliches Protocoll. Dieses Protocoll wird, wenn es vorher mit sämmtlichen Büchern und Belägen dem Richter vorgeleget worden, dem Rendanten abschriftlich zugefertiget, um sich gegen den Termin der Abnahme auf die Beantwortung und Erledigung der gemachten Bemerkungen anzuschicken In diesem Abnahme-Termin sind zuvörderst die Notaten der Calculatur zu berichtigen; hiernächst ist das Manual des Rendanten nochmals Blatt vor Blatt durchzugehen, dabei zu beobachten, ob auch die Bestände aus dem vorigen Manual richtig übertragen worden, ferner, ob bei jedem Satze des Manuals und des Protocoll-Buchs die auf einander Bezug habenden Folia allegirt worden; endlich, ob das Manual den Mandaten entspricht, und ob bei den Quittungen etwas zu erinnern bleibt. Die etwanigen Bemerkungen sind in ein umständliches Protocoll zu fassen, und wenn auch diese erledigt worden, so ist die Depositen-Tabelle anzufertigen; stimmt nun der Totalbestand dieser Tabelle mit dem Total-Bestande der Bücher A. et C., so ist kein Zweifel, daß die Rechnung richtig geführet sey, die Bestände sind in die neue Controlle A., und in die Protocoll-Bücher C. zu übertragen, und es ist dem Rendanten eine förmliche Decharge unter dem Siegel und der Unterschrift des ganzen Collegii zu expediren, in welcher bestimmt gesagt werden muß, daß die Rechnung richtig befunden worden, nach welcher der vorjährige Bestand an Baarschaft — Thlr. — gr. — pf., an Activis — Thlr. — gr. — pf betragen; die neue Einnahme an Baarschaft — Thlr. — gr. — pf., an Activis — Thlr. — gr. — pf. die Ausgabe an Baarschaft — Thlr. — gr. — pf., an Activis — Thlr. — gr. — pf. und daß der darnach verbleibende Bestand, mit welchem die Rechnung abschließet, an Baarschaft — Thlr. — gr. — pf., an Activis — Thlr. — gr. — pf. bei der Cassen-Revision richtig abgeliefert worden. Es verstehet sich von selbst, daß alle diese Summen nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben und Canzelleischrift geschrieben werden müssen.

Bisher ist von Abnahme der Rechnung nach dem Manual G. geredet worden. Es folget diejenige nach dem Manual H. und der Controlle B. Was zuvörderst die Revision der Casse in Ansehung dieser Special-Documente betrifft, so erfolget solche nach dem Manual E., als durch welches sofort anschaulich wird, welche Documente die-

ser Art im Deposito befindlich seyn müssen. Die Abnahme der Rechnung selbst geschiehet auf den Grund des Manuals mit Conferirung des Protocoll-Buchs des Rendanten und der Belage in eben der Art, wie es oben bereits weitläuftig auseinander gesetzt worden, und eben so wird auch diese Abnahme bis zur Decharge befördert, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß diese Documente nicht mit in die Depositen-Tabellen übernommen werden, sondern diesen nur eine Specification beigefüget wird, in welcher solche nach den Massen aufgeführet werden.

17.

Es haben sich bei Euch verschiedene Deposita, wiewohl von geringem Betrage gefunden, deren Ausschüttung sich ungebührlich verzögert hat. Insofern nun deren Erledigung möglich gewesen, hat Unser Commissarius sofort die zweckdienlichen Mittel getroffen, und Euch liegt ob, solchen nachzuleben. In Ansehung der übrigen liegt theils das Hinderniß in der Abwesenheit der Percipienten, theils darin, daß man von ihnen gar nichts mehr weiß. Im ersteren Falle sind entweder annoch Verwandte derselben bekannt, oder nicht. Ist jenes, so hat Euch Unser Commissarius bereits zur Einleitung der Curatel dieser Abwesenheit angewiesen; ist aber dieses, oder tritt gar der Fall ein, daß nicht die geringste Spur in Ansehung der Percipienten vorhanden ist, so qualificiren sich diese Depositа zum öffentlichen Aufgebote, um als ein Bonum vacans eingezogen zu werden. Ihr habt daher zuvörderst alle diese Fälle, die einzeln, ja sogar zusammen genommen nicht von Erheblichkeit sind, in einem besondern Protocolle zu sammlen, und die Data, die etwa über den letzten Aufenthalt der Percipienten vorhanden sind, dabei zu bemerken; und in der Sache ferner nach Vorschrift Unsers C. J. Fr. P. II. Tit. 27. §. 97 — 99. fortzuschreiten.

Wir hoffen, daß wenn Ihr nunmehro nach dieser erhaltenen Special-Anweisung Unsere Deposit. Ordnung mit Fleiß und Achtsamkeit lesen werdet, Euch der ganze Sinn derselben einleuchtend, und die Ausführung leicht fallen müsse, und versehen Uns zu Euch, daß Ihr darnach alle bisherigen Mißbräuche abzustellen Euch mit der äußersten Anstrengung bemühen werdet.

VI. Was das Hypotheken-Wesen der Stadt, der Vorstädte, der Grundbesitzungen an Aeckern und Wiesen, und der Gerechtigkeiten, welche Immobilien gleich geachtet werden, betrifft, so hat es Uns zum Mißfallen gereicht, daß schon durch den ehemaligen Justiz-Bürgermeister die Vorschriften Unsers Visitations-Bescheides vom 29. April 1779. unbefolgt geblieben, und obgleich Eure, des jetzigen Richters, Entschuldigung, daß bei Antritt Eures Amts die Publication einer

neuen Hypotheken-Ordnung bevorstand, einige Rücksicht verdienet, so hätte Euch doch obgelegen, gleich nach Publication derselben bei Unserer Neumärkischen Regierung zweckdienliche Anträge zu machen, um nunmehro nach den neuen Grundsätzen die alte Verwirrung und Unvollständigkeit bei diesem wichtigen Theile Eurer Amtsführung zu heben.

Jetzt wird Euch zuvörderst bekannt gemacht, daß Unsere Neumärkische Regierung durch Correspondenz mit Unserer Kriegs- und Domänen-Cammer für den Druck neuer Hypotheken-Bücher sorgen lassen wird. Was hiernächst die Einrichtung dieser neuen Bücher betrifft, so ist zu unterscheiden

1. unter denjenigen Besitzungen, welcher wegen noch gar keine Hypotheken-Bücher vorhanden sind, oder unschicklich mit dem Hypotheken-Buche der Stadt verbunden sind; dieß sind

   a. die Besitzungen an Aeckern, Wiesen und Gärten, welche keine Pertinenz-Stücke der Häuser sind;

   b. die Gerechtigkeiten, welche den Immobilien gleich geachtet werden.

2. denjenigen, von welchen das alte Hypotheken-Buch durch die Länge der Zeit dergestalt voll geschrieben, und mit Rück- und Vorweisungen dergestalt verunstaltet ist, daß ohne die äußerste Mühe und großen Zeitverlust ein Hypothekenschein derselben nicht entworfen werden kann. Hierher gehört das Hypotheken-Buch der Stadt und der Vorstädte.

Was nun die Anlegung der Hypotheken-Bücher für die Grundbesitzungen, die nicht Pertinenzen der Häuser sind, betrifft, so habt Ihr zwar dem Commissario bereits eine Vertheilung derselben in zwei Bände dergestalt in Vorschlag gebracht, daß natürliche unveränderliche Grenzen den Bezirk des einen Bandes von dem andern trennen. Allein da auch hiernach noch ein jeder Band 350 Besitzungen fassen würde, so dürften leicht auch diese Bände zu stark werden, und Ihr müsset daher solche schicklich in drei Bände zu vertheilen beflissen seyn. Um hiernächst alles zu Anlegung der neuen Hypotheken-Bücher vorzubereiten, müsset Ihr

I.

sofort vorläufig und ohne den Abdruck der Schema zu erwarten, Euch noch genauer, als es bei Anwesenheit des Commissarius geschehen können, auf den Grund der Steuer-, Servis- und anderer Cataster, Euch die vollständigste Kenntniß von der Anzahl aller dieser Besitzungen verschaffen. Hiernächst müßt Ihr

2.

dieses Verzeichniß mit dem alten Hypotheken-Buche der Stadt genau vergleichen um auszumitteln, welche von diesen Besitzungen in diesem bereits Folia erhalten haben, und welche nicht. In Ansehung der erstern erfolget künftig eine bloße Umschreibung, und es wird dabei dergestalt verfahren, wie unten bei dem Hypotheken-Buche der Stadt festgesetzt werden soll. In Ansehung der letztern aber ist dieß Geschäft eine wirkliche Anlegung eines neuen Hypotheken-Buchs, und also muß dabei völlig dergestalt verfahren werden wie es Unsere Hypotheken Ordnung vom 20. December 1783. Tit. IV. §. 6. ff. ausführlich vorschreibt. Wir wissen diesen Vorschriften vorjetzt nichts hinzuzusetzen, erwarten aber von Euch, daß wenn Euch bei Ausführung dieses Geschäfts Zweifel aufstoßen sollten, Ihr davon sofort Unserer Neumärkischen Regierung Anzeige machen, und deren Belehrung einholen werdet.

3.

In Ansehung der Anlegung des Hypotheken-Buchs für die Gerechtigkeiten hat es mit der Sache völlig gleiche Bewandtniß, und Ihr werdet also auf die vorstehenden Vorschriften verwiesen. Was

4.

die Umschreibung der Hypotheken-Bücher für die Stadt und Vorstädte betrifft, so billigen Wir zuvörderst Euren Vorschlag, daß die neuen Hypotheken-Bücher folgendergestalt zu dislociren:

a. für die Stadt, nach den 4 Viertheilen, 4 Bände,

b. für die Zantocher-Vorstadt,

c. für die Brücken-Vorstadt,

d. für die Mühlen-Vorstadt,

e. für die Friedrichsstadt und den Kietz, für jede 1 Band.

Da hiernächst

5.

alle diese Besitzungen bereits Folia in den ältern Hypotheken-Büchern haben, so können die neuen Hypotheken-Bücher sofort eingerichtet werden. Es muß nämlich eine jede Besitzung soviel Folia erhalten, als in den Edicten-Sammlungen v. 1783. von Columne 2693 bis 2710 dazu bestimmt sind. Es wird bei dem Abdrucke nur der einzige Unterschied vorkommen, daß die Blätter 2694 und 2711 gleichfalls dergestalt werden bedruckt werden, daß sie an einander schließen, und das Blatt 2707 bis 2710 formiren; denn es bedarf für ein jedes einzelne Haus keines Titelblattes, sondern es ist hin-

länglich, wenn nur die Numer desselben über die Rubrik: Namen des Besitzers 2695. auf eine in die Augen fallende Art gesetzt wird, auch dieß auf allen Blättern geschiehet, die zu dieser Besitzung gehören. Auf diese Weise können alle Blätter sofort durchnumerirt und foliirt werden, und sodann sind die Bücher in Bereitschaft, alle Uebertragungen aufzunehmen. Es verstehet sich

6.

von selbst, daß jedem Bande hinlängliches Papier zu einem dreifachen Register über die Namen der Besitzer, über die Namen der Gläubiger und der Schuldner und Bürgen nachgeheftet, und demselben vorgeheftet werden müsse

a. ein Titelblatt, z. B.

Hypotheken-Buch
der
Stadt Landsberg an der Warthe
in Ansehung
der Besitzungen innerhalb der Ringmauern,
und zwar
im ersten Viertheil.

b. eine vollständige Registratur, in welcher die Veranlassung dieser Umschreibung, das Jahr, wenn damit angefangen worden, und die Numer- und Blätterzahl, welche der Band enthält, bemerkt werden.

7.

Da es möglich ist, daß die Grundbesitzungen in der Stadt, noch mehr aber in den Vorstädten, vermehret werden, so muß auch für diesen Fall gleich anfänglich gesorget, und einem jeden Bande, soviel ohne augenblickliche Bestimmung angeheftet werden, als Ihr nach der Euch beiwohnenden Localität für diejenigen Besitzungen nöthig erachtet, die etwa in Zukunft noch entstehen können.

8.

Die Umschreibung in diese neuen Bücher kann neben dem Geschäfte, welches Euch nach obigen in Ansehung der neu anzulegenden Bücher obliegt, betrieben werden, und dazu wird Euch häufige Gelegenheit vorkommen, wenn theils Ein- oder Ausschreibungen bei einzelnen Grundstücken gesucht werden, theils Ihr bei Revision der Hypotheken-Bücher findet, daß ein oder das andere Grundstück auf seinen Blättern so sehr verunstaltet ist, daß von dem alten Hypotheken-Buche gar kein fernerer Gebrauch gemacht werden kann. Wenn Ihr nun in diesen Fällen jedesmal zur Uebertragung der quäst. Grundstücke schrei-

tet, so werden bei dem vielen Verkehr in Eurer Stadt bald die mehresten Grundstücke übertragen seyn und in Ansehung der übrigen wird ein solches gleichfalls von Euch in kurzen nach und nach bewirkt werden können. Was die Verfahrungsart bei diesen Uebertragungen betrifft, und wenn

9.

zur Uebertragung eines Grundstückes in das neue Hypotheken-Buch geschritten werden soll, so müsset Ihr, der Richter, das alte Folium des Hypotheken-Buchs entweder mit den schon vorhandenen Belags-Acten, oder in deren Ermangelung mit den Protocoll-Büchern auf das genaueste vergleichen, und darnach ausmitteln,

a. ob und welche Anstände etwa bei dem Besitztitel vorkommen,

b. welche Schulden annoch wirklich vorhanden, und also zu übertragen sind.

Dieß Protocoll ist mit der größten Umständlichkeit zu fassen, solches in Pleno vorzutragen, und sodann durch ein Decret, welches von dem Pleno zu unterschreiben ist, festzusetzen: nicht bloß, was in das neue Hypotheken-Buch übertragen werden soll; sondern die Worte selbst, welche der Ingrossator einschreiben soll. Von diesen Worten muß der Ingrossator nicht im geringsten abweichen.

10.

Diese Einschreibung muß sofort geschehen, und der Richter muß sich, daß solche dem Decrete gemäß erfolget sey, durch Einsicht des Hypotheken-Buchs überzeugen, auch solches unter dem Decrete mit Anführung der Numern und Blätter attestiren. Sodann wird

11.

auf die nunmehro unnützen Blätter des alten Hypotheken-Buchs bemerkt, daß die Uebertragung geschehen sey, und daß in Zukunft bloß das neue Hypotheken-Buch zu Rathe gezogen werden müsse.

Was das aufgenommene Protocoll betrifft, so

12.

sind entweder von den Besitzungen bereits Grundacten vorhanden, oder nicht. Im ersten Falle ist dasselbe zu den Grundacten zu bringen, und es sind solchen die vidimirten Abschriften derjenigen Documente, die etwa in den Grundacten noch abgängig waren, beizufügen. Im letztern kann dieß Protocoll das erste Stück in den neu zu formirenden Grundacten werden, und es versiehet sich auf diesen Fall von selbst, daß demselben vidimirte Abschriften aller derjenigen

Documente, welche auf den Zustand des Immobilis annoch Einfluß haben, beigefügt werden müssen. Was hiernächst

13.

die Anlegung der Grund- und Belags-Acten betrifft, so wird Euch hierdurch generaliter bekannt gemacht, daß Wir in Unserm Staatsrathe die Vorschrift der Hypothek. Ordnung Tit. I. §. 69. dahin bereits abändern lassen, daß diejenigen Untergerichte, welche bereits ansehnliche Fortschritte in Anlegung dieser Acten gemacht haben, damit auch für die Zukunft fortfahren sollen, und Wir haben diese Unsere allergnädigste Meinung Unserer Pommerschen Regierung unterm 7. Januar 1786. bekannt gemacht. Da Ihr nun bereits 313 dergleichen Volumina angefertigt habt, so müßt Ihr in diesem rühmlichen Bestreben fortfahren, und Euch bestreben, sobald als möglich von allen Grundbesitzungen dergleichen Acten zu formiren. Hierzu wird Euch

14.

die resp. neue Anlegung und Umschreibung der Hypotheken-Bücher die beste Gelegenheit geben, wenn Ihr Euch nur nach demjenigen achtet, was oben deßhalb weitläuftig verordnet worden. Hiernächst hat Unser Commissarius Euch bereits diejenigen Bemerkungen zurückgelassen, welche er bei Revision der Grund-Acten zu machen Gelegenheit gehabt hat. Hiernach habt Ihr nicht allein in den monirten, sondern auch in ähnlichen Fällen zu verfahren. Besonders muß

15.

ein jedes dergleichen Actenstück einen förmlichen Anfang haben, d. i. es muß in einem ausführlichen Protocolle der Gelegenheit erwähnt werden, welche die Anlegung des Voluminis veranlaßt hat; hiernächst ist auf den Grund eines beizufügenden Hypotheken-Scheins genau zu prüfen, ob das Dominium richtig übergegangen, und bei der Berichtigung des Besitztitels nichts zu erinnern sey? Ferner, was etwa an Lasten und sonstigen das Dominium einschränkenden Verträgen vorkömmt; endlich, welche Schulden als ungelöscht die Besitzung annoch wirklich afficiren.

16.

Von allen auf den Zustand der Besitzung annoch Einfluß habenden Documenten, als Kaufcontracten, Recessen, Obligationen, u. s. w. sind aus den Protocoll-Büchern, Acten, allenfalls durch Production der Originalien, vidimirte Abschriften diesem Protocolle beizulegen.

17.

Es ist nicht hinlänglich, wenn, wie verschiedentlich bemerkt worden, die Documente nicht in Forma integra, sondern z. B. von den Kaufbriefen nur die Confirmationen abgeschrieben werden. Dieß ist dem Endzwecke gänzlich zuwider, welcher darin bestehet, daß bei einem etwanigen Verlust des Originals, solches praevia Amortisatione aus den Grund-Acten wieder restaurirt werden kann. Dagegen ist

18.

auf der andern Seite von Euch darin gefehlt, daß Ihr die Abschriften der Obligationen, welche zu den Belags-Acten genommen worden, als ein Duplicat von den Schuldnern förmlich vollziehen lassen. Unser Commissarius hat Euch einige Fälle allegirt, wo diese Copeien von einem Originale schlechterdings nicht zu unterscheiden waren. Ihr werdet von selbst einsehen, wie leicht ein solches Actenstück gemißbraucht werden kann, und Wir billigen daher die Anordnung Unsers Commissarii, nach welcher in Zukunft nicht Duplicate, sondern vidimirte Abschriften zu den Acten zu nehmen; in Ansehung der Vergangenheit aber alle Acten genau durchzugehen, und die Duplicate dieser Art mit solchen Registraturen unzertrennlich zu versehen, daß dabei kein fernerer Mißbrauch zu fürchten sey.

19.

Alle schriftliche Eingaben, oder die deren Stelle vertretenden Protocolle, müssen mit einem vollständigen Decrete versehen werden, welches nicht allein generaliter enthält, daß eine gewisse Eintragung oder Löschung geschehen solle, sondern welchen ipsissima Verba eingerückt sind, die von dem Ingrossatore in die Hypotheken-Bücher eingeschrieben werden sollen.

20.

Das bei einer jeden Einschreibung das Hypotheken-Buch auf das Folium der Belags-Acten, und vice versa, Bezug nehmen müsse, verstehet sich von selbst.

21.

Originalien müssen nie in den Acten zurück bleiben; denn selbst im Falle einer Löschung muß das cassirte und mit dem Löschungsvermerk versehene Document demjenigen zurückgegeben werden, welcher seiner Verbindlichkeit genüget hat.

22.

Alle Verhandlungen, die nicht unmittelbar auf In- oder Extabulationes Bezug haben, sondern nur vorhergegangen, als z. B. was

auf die Abschließung eines Contracts Bezug gehabt; ferner die Verhandlungen bei Nachsuchung eines Darlehns, besonders aus der Depositen-Casse, gehören schlechterdings nicht in diese Acten, sondern das Geschäft muß vorher in andern pertinenten Acten gänzlich beendiget seyn, und sodann das völlig gerichtlich vollzogene Instrument zu den Belags-Acten producirt, ein kurzer Antrag zum Protocoll genommen, und nur dieser mit vidimirter Abschrift der Documente zu den Belags-Acten gelegt werden.

23.

Diese Acten müssen mit der größten Sorgfalt foliirt, mit einer Serie versehen, und in dieser die Namen der Besitzer und Gläubiger dergestalt hervorstechend groß geschrieben werden, daß solche sofort in die Augen fallen, und dem Decernenten das Aufsuchen der nöthigen Stücke erleichtern.

24.

Auf dem Rubro der Acten muß ganz oben die Numer des Grundstücks im Hypotheken-Buche, die Folia, welche solches einnimmt, und der Band der Hypotheken-Bücher bemerkt werden; ferner sind darauf die Namen der Besitzer und die Zeiten ihres Besitzes zu bemerken.

Damit Wir auch unterrichtet seyn mögen, welchergestalt Ihr in der Vervollkommnung Eures Hypotheken-Wesens fortschreitet; so habt Ihr davon alle zwei Monate Unsrer Neumärkischen Regierung Bericht zu erstatten.

# Zweite Abtheilung.

# Sportul-Taxe

in Proceß-Angelegenheiten für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien vom 17. August 1787, wie solche durch neuere Verordnungen declarirt worden.

---

## Erster Abschnitt.

## Vom ordinären Proceß.

| Gegenstand des Processes von | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 10 thl. bis 50 thl. excl. | 50 thl. bis 100 thl. excl. | 100 thl. bis 200 thl. excl. | 200 thl. bis 500 thl. excl. | 500 thl. bis Ein, Zwei und mehrere Tausend Thlr. | |
| thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | |
| | | | | | 1. Wenn der Gegenstand des Processes nur 10 Thlr. oder weniger beträgt so werden gar keine Taxen genommen sondern nur an Protocollgebühren entrichtet 8 gr. Bei höhern Gegenständen werden die Gebühren nach Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt: |
| — — | — — | 8 — | 16 — | 16 | 2. Für die Anmeldung zur Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers . . . . . |
| — 4 — | 8 — | 12 — | 16 — | 1 — | Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Decret . . . . |
| — 8 — | 16 1 | 8 2 gr. 3 | — 4 gr. 6 | — | 3. Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnahme der Klage . |
| | | | | | 1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Proceß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bei einer Intervention accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich verhandelt, und der Intervenient wie |

## Erster Abschnitt.

### Vom ordinären Proceß.

| | Gegenstand des Processes von | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. ꝛc. | | 50thlr. ꝛc. | | 100thl. ꝛc. | | 200thl. ꝛc. | | 500thl. ꝛc. | |
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| jede andere an einem Processe theilnehmende Partei betrachtet. | | | | | | | | | | |
| 2. Mit der Litis-Denunciation u. Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In sofern aber der Litis-Denunciant und Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Proceß. | | | | | | | | | | |
| 3. Bei der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Proceß-Ordnung in einem Processe mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in Separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Proceß anzusehen. | | | | | | | | | | |
| 4. Für die erste Citation des Beklagten, Litisdenunciaten oder andern Adcitandi. . . . . | — | 4 | — | 8 | — | 12 | — | 16 | 1 | — |
| Geschieht die Citation durch ein bloßes Decret, ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweite und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Decrete bezahlt. | | | | | | | | | | |
| „Wenn der Kläger einen am „Orte befindlichen Mandatarium bestellt, so bedarf es keiner schriftlichen Vorladung desselben zum „ersten Instructions-Termin, die „vielmehr durch Abschrift des Decrets „geschieht, wofür außer den Copialien und Insinuationsgebühren nichts | | | | | | | | | | |

## Erster Abschnitt.

### Vom ordinären Proceß.

| Gegenstand des Processes von | 10 thlr. 2c. | 50 thlr. 2c. | 100 thl 2c. | 200 thl. 2c. | 500 thl. 2c. |
|---|---|---|---|---|---|
| | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. |
| „anzusetzen ist. R. an das Hofgerichte zu Bromberg, v. 7. Oct. 1801. | | | | | |
| 5. Für die Vernehmung des Beklagten u. Aufnahme seiner Antwort auf die Klage, wird in den vier ersten Colonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instructions-Gebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 3. entrichtet, nämlich . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| „Diese Gebühren sind nur dann „zulässig, wenn zur Beantwortung „der Klage ein besonderer Termin „angesetzt wird, und fallen weg, „wenn auf die eingegangene Klage „sogleich die Anberaumung des Instructions-Termins erfolgt, indem alsdann die gesetzlichen Gebühren für die Instruction zu liquidiren sind. Alleg. R. | | | | | | | | | | |
| 6. Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Parteien gegen einander, Regulirung des Status causae et controversiae, Vorbereitung u. Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen u. Einziehung des Augenscheins, (in so fern beides an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann,) Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deductionen zum Protocoll u. Beschluß der Sache, in so fern diese Instruction in einem oder zwei Tagen abgefolgt werden kann, von jedem Theile . . | — | 8 | — | 16 | 1 | — | 1 | — | — | 4 |
| „Da nach Inhalt der A. G. O. „Th. 1. Tit. 10. §. 6. der Deputirte | | 10 | 1 | | 1 | 20 | 3 | 12 | — | |

## Erster Abschnitt.

### Vom ordinären Proceß.

| Gegenstand des Processes von | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10thlr. ꝛc. | | 50thlr. ꝛc. | | 100thl. ꝛc. | | 200thl. ꝛc. | | 500thl. ꝛc. | | | |
| thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | | |

„von Amtswegen für den ununterbrochenen Fortgang der ihm übertragenen Instruction Sorge zu tragen, und zu dem Ende durch Resolutionen, welche den Interessenten in Abschrift zu communiciren, das Nöthige festzusetzen angewiesen ist; so verstehet es sich auch von selbst, daß die schriftlichen Verfügungen zur Vermeidung mehrerer Kosten und Aufenthalts im Lauf des Processes möglichst einzuschränken, mithin dem Befinden nach auswärts wohnende Parteien durch Abschrift des Decrets zur Fortsetzung der Instruction vorzuladen sind, wofür außer den Copialien und Insinuations- oder Botengebühren, besondere Taxen nicht anzusetzen, und bei Abfassung der Resolution nur dahin zu sehen ist, daß sie eine vollständige und deutlich vorgetragene Anweisung dessen enthalte, was die Partei zu befolgen und zu thun hat. Allg. R.

„Für ein bloßes Contumacial-Verfahren können die hier ausgeworfenen Gebühren keinesweges angesetzt, sondern bloß genommen werden — — 1 — 2 — 2 — 3 —

R. v. 25. Jun. 1792. C. C p. 1044. IX.; v. 2. Sept. 1799. N. B. 122. IX.

7. Die Invotulation der Acten ist in den drei ersten Colonnen unter der Instruction mit begriffen; in der vier-

## Erster Abschnitt.

### Vom ordinären Proceß.

| Gegenstand des Processes von | 10 thlr. ꝛc. | | 50 thlr. ꝛc. | | 100 thl. ꝛc. | | 200 thl. ꝛc. | | 500 thl. ꝛc. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| ten u. fünften Colonne aber werden dafür bezahlt, von jedem Theile . | — | — | — | — | — | — | 1 | 12 Gr. | 1 2 Gr. | 12 |
| „wenn die Acten-Inrotulation in „einem besonders dazu anberaumten „Termin erfolgt ist, R. v. 5. März „1811. B. X. 388. wogegen dieser Ge„bühren-Ansatz cessirt, wenn die In„rotulation der Acten bei Gelegen„heit des Termins zum Schlußver„fahren, oder sonst statt findet, in„dem sodann bloß die gewöhnlichen „Instructions- oder Terminsgebüh„ren zu liquidiren sind. R. an das Hofgericht zu Bromberg, v. 7. Oct. 1801. | | | | | | | | | | |
| 8. Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theile . . . . . | — | 8 Gr. 12 | — | 12 Gr. 1 | 1 | Gr. — | 2 | Gr. 3 | — | 4 Gr. 5 |
| Wenn das Object beträgt über 1000 bis 2000 Thlr. . 6 Thlr. — 2000 — 4000 — . . 8 Thlr. — 4000 Thlr. . . . . 10 Thlr. | | | | | | | | | | |
| Anm. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehreren Puncten, deren jeder für sich ein erhebliches Object ausmacht, besteht, so können die Gerichte in Provinzen, wo nicht besondere Provinzial-Verfassungen entgegen sind, außer dem bestimmten Satze, auch noch die Hälfte desselben, u. in ganz außerordentlich wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen. | | | | | | | | | | |

| Erster Abschnitt. Vom ordinären Proceß. | Gegenstand des Processes von | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. 2c. | | 50thlr 2c. | | 100thl. 2c. | | 200thl. 2c. | 300thl. 2c. |
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. gr. | thl. gr. |
| „Nach dem an die Süd- u. Neu- „Ostpr. Regierungen ergangenen „R. v. 20. Novbr. 1798. konnten „bei Objecten von 10000 Thlr. u. „darüber die Urtels- u. Instruc- „tionsgebühren bis zur Hälfte er- „höhet werden; u. auch in den zu „der 5ten Colonne zu rechnenden „Processen konnte, da diese Anmer- „kung den Ansatz der Urtelsgebüh- „ren im Allgemeinen betrifft, eine „Erhöhung derselben bis auf die „Hälfte, oder das Duplum statt „finden, wenn eine solche Sache „weitläuftig und verwickelt ist. N. „B. 181. XV. | | | | | | | | | |
| 9. In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Proceß-Ordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten, für die neue Instruction in facto, wenn solche nöthig ist, für die Inrotulation u. das Erkenntniß, eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen. | | | | | | | | | |
| „Der Appellat wird von der inter- „ponirten Appellation, auch wenn „er einen Bevollmächtigten ernannt „hat mittelst schriftlicher Verfügung „benachrichtiget; die Vorladung des- „selben zum Instructions-Termin ge- „schiehet ebenfalls durch eine beson- „dere Ausfertigung wogegen der „Mandatarius des Appellanten, „sowohl zum Termin zur Aufnahme „der Appellations-Beschwerden, wenn „kein Appellationsbericht eingereicht | | | | | | | | | |

## Erster Abschnitt.

### Vom ordinären Proceß.

| Gegenstand des Processes von | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10thlr. ꝛc. | 50thlr. ꝛc. | 100thl ꝛc. | 200thl. ꝛc. | 500thl. ꝛc. |
| thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. |

„wird, und zur Instruction durch „Abschrift des Decrets vorgeladen „wird.

R. an das Hofgericht zu Bromberg, v. 7. Oct. 1801.

Wenn aber das vorige Erkenntniß bestätigt, und also (A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 49.) die Appellation als ungegründet und unerheblich verworfen wird, so bezahlt der Appellant noch außer den Urtelsgebühren, an Succumbenz-Gebühren . . . . . — — — — 2 — 4 — 5 thl. 10 —

Anmerk. Wo in Ansehung des Quanti der Succumbenzgelder bereits gewisse Sätze durch Provinzial-Verfassungen oder Privilegia regulirt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

10. In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren Communication an den Revisen, die Inrotulation der Acten, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.

Wegen der Succumbenzgelder hat es bei den bisherigen Bestimmungen nach Verschiedenheit der Collegien u. Provinzen, sein Bewenden.

„In Rücksicht der bei erkannter Kosten-Compensation zu entrich- „tenden Transport- und Remissionsgebühren für Versen- „dung der Acten an die höheren Instanzen, muß, wenn beide Theile „appellirt oder revidirt haben, der Vorschuß jedem Theile in Rech- „nung gestellt werden, außer, wenn die eine appellirende Partei, als „Fiscus, Soldat und Armer zu verschonen ist, welchenfalls die an- „dere den ganzen Vorschuß an Stempel u. Porto übernehmen muß. „Hat nur eine Partei appellirt oder revidirt, so ist diese als Extra-

„hent zum Vorschuß verpflichtet, u. hat Fiscus, ein Soldat oder Ar-
„mer allein appellirt oder revidirt, wird die Sache stempel- und por-
„tofrei versendet. In allen diesen Fällen entscheidet dasjenige, was
„im künftigen Urtel wegen der Kosten bestimmt wird, ob der Partei,
„welche den Vorschuß ganz oder zum Theil geleistet, solcher zur Last
„bleibt, oder deren Gegner zum Ersatz ganz oder zum Theil ver-
„pflichtet ist, indem wegen Porto- und Remissionsgebühren jederzeit
„dasselbe statt findet, was der Richter wegen der Urtelsgebühren
„festsetzt.

R. v. 27. März 1798. C. C. p. 1615. X. N. B. 236. VI.

„Sobald die Revision angemeldet wird, muß dem Cassen-Rendan-
„ten die §. 230 des Reglements v. 20. Apr. 1782 beschriebene An-
„zeige des für die Parteien bei ihm noch vorräthigen Bestandes ab-
„gefordert werden. Ergiebt sich aus dieser Anzeige, daß der Be-
„stand zu denen, nach einem ohngefähren Ueberschlage zu bestimmen-
„den Revisionskosten an Urtels- und Transmissionsgebühren, auch
„resp. Succumbenzgeldern nicht hinreichend sey, so muß vom Decer-
„nenten sofort ein Mandat an Revidenten wegen Einzahlung des
„fehlenden Quanti an die Casse angegeben, und letzterm dazu eine
„proportionirliche Frist von 14 Tagen u. höchstens 4 Wochen anbe-
„raumt werden. Gehet der Vorschuß in der bestimmten Frist nicht
„ein, so muß Rendant alsbald die §. 231. des Regl. beschriebene An-
„zeige einreichen, darauf das Nöthige wegen der executivischen Bei-
„treibung ungesäumt verfügt wird. Findet es sich hiernächst, wenn
„die Tribunalsgebühren nicht längstens innerhalb 4 Wochen vom Tage
„des publicirten Revisions-Urtels berichtiget sind, daß der Rendant
„daran Schuld hat, weil er entweder die erste Anzeige oder das Ex-
„citatorium tempestive einzubringen verabsäumet hat, so muß der-
„selbe die Tribunals-Kosten ex propriis vorschießen. Ist dagegen
„der Verzug durch die Schuld des Decernenten in Verabsäumung des
„ihm eben hierunter zur Pflicht Gemachten entstanden, so ist dieser
„den Vorschuß schlechterdings zu leisten gehalten. Gründet sich aber
„der Verzug darin, daß bei allem angewandten Fleiß die Gelder
„dennoch, es sey wegen Entfernung, Morosität, oder Renitenz der
„Parteien, wegen Mangels eines paraten Objecti executionis oder
„aus andern gesetzlichen Ursachen, nicht tempestive herbeigeschafft
„werden können, so muß solches dem Geh. Ober-Tribunal pflichtmä-
„ßig angezeiget werden, in welchem Falle sodann die Kosten fernerweit,
„u. bis selbige entweder beigetrieben worden oder die Nothwendigkeit
„ihrer Niederschlagung gehörig ausgemittelt ist, gestundet werden
„müssen. R. v. 19. Sept. 1783. C. C. p. 2393. VII. Uebrigens muß
„den ersten Posttag nach Ablauf eines Quartals eine genaue Nach-
„weisung:

„wie viel, und welche Gelder, in welchen Sachen, und an wel-
„chen Tagen, während den verflossenen 3 Monaten an die ge-
„dachte Casse bezahlt und übermacht worden,
„an das Ober-Tribunal eingesandt werden. R. v. 7. Sept. 1784. p. 2956.

So wie nun zwar wegen der zur Salarien-Casse fließenden oder durch diese einzuziehenden Gebühren die den Parteien unentbehrlichen Mobilien und Geräthschaften, besonders Betten u. Handwerkszeug nicht abgepfändet, auch bloß wegen solcher Kosten die den Debenten zustehenden Grundstücke nicht zur Subhastation gestellet werden sollen; so sind doch zur Sicherstellung der Cassen terminliche abschlägliche Zahlungen, Eintragungen auf die Grundstücke, Beschlagnehmung ausstehender Activorum, u. sonst dienliche Maaßregeln in der Art zu ergreifen, daß die mit Gebühren-Zahlungen in Rückstand gerathenen Parteien durch Eintreibung solcher Reste nicht außer Nahrungsstand gesetzt werden. R. v. 17. May 1802.

## Allgemeine Anmerkungen.

1. Wenn die Parteien die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der gehörigen Information versehen, erscheinen, ihre Briefschaften u. Documente nicht mit zur Stelle bringen, u. also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit u. Verwicklung der Sache, mühsame Herbeischaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler entfernten u. auswärtigen Zeugen, ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instru tions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a. für eine schriftliche Verfügung
in der ersten Colonne . . 4 gr.
— — zweiten = . . 8 =
— — dritten = . . 12 =
— — vierten und fünften . 16 =

b. für einen Instructions-Termin, von jedem Theile
in der ersten Colonne . . 6 gr.
— — zweiten = . . 12 =
— — dritten = . . 16 =
— — vierten = . 1 Thlr. — =
— — fünften = 1 Thlr. 12 gr. bis 2 Thlr.

2. Es müssen aber auch die Collegia sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sachen aufgehalten wird, und die Kosten des Processes erschwert werden. Besonders müssen nach einmal angefangener Instruction alle, während dem Laufe derselben, den Parteien zu ertheilende Notificationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Decrete, wofür außer den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3. Bei der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Proceß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals oder der Hauptforderung, und weder auf die miteingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals, oder mehr betrügen. Hat der Proceß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.

4. Bei Processen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. B. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird, desgleichen Ehescheidungssachen, werden die Gebühren, in der Regel, nach der zweiten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß, wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeiten adeliger Güter betrifft, oder sonst von großer Erheblichkeit u. die Instruction sehr mühsam und weitläuftig ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Proceß unter Parteien geführt wird, bei denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

„Bei den Rechtsstreitigkeiten über die Verpflegung besonders unehelicher Kinder, wenn von Alimenten, die ex lege gefordert werden, die Rede ist, und solche den Hauptgegenstand des Processes ausmachen, werden die Kosten nur nach dem dritten Abschnitte „der Sportel-Taxe angesetzet, und die Colonne, zu welcher die Sache gehöret, wird nur nach dem halben Betrag der eingeklagten „Forderung berechnet bestimmt, ohne auf den Stand des Bekl. „welcher hier keinen Unterschied machen kann, Rücksicht zu nehmen.

R. v. 24. Jan. 1791. N. B. 15. IX.

5. Bei Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten u. Klägers zu sehen. Gehöret solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauren-Stande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- od. Bauren-Standes, oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die dritte Colonne statt. Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbediente, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt. Die Sätze nach der fünften Colonne finden nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehöret.

„Wenn Parteien geringen Standes sich in ihren Injuriensachen der „Mandatarien bedienen, und solches zu ihrer Bequemlichkeit thun, „dürfen die Gebühren dafür von dem Gegner nicht erstattet werden.

R. v. 24. Oct. 1796. B. IV. 272.

„Durch die Circular-Verordnung ist in Ansehung der bestehenden „Sporteltaren keine Aenderung beabsichtiget worden.

R. v. 6. Febr. 1803. N. A. 214. III.

6. Unter obigen Sätzen sind nicht begriffen die Stempel-, Siegel-, Schreib- u. Insinuations-Gebühren.

a. In Ansehung der Siegelgelder hat es an Orten, wo dergleichen bisher üblich gewesen, dabei und bei den eingeführten Sätzen überall sein Bewenden.

b. An Schreib-Gebühren wird bezahlt:

Für ein Mundum, auf Bogen, vorschriftsmäßig geschrieben . 2 gr.

Für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, ebenfalls auf den Bogen . . . 2 gr.

Wenn solche mehr betragen, u. also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen . . . . . 8 gr.

c. Wegen der Insinuations-Gebühren hat es bei den jeden Orts durch die bisherige Sporteltaxe eingeführten Sätzen sein Bewenden, u. ist dabei nur zu bemerken, daß für die Aufwartung bei den eigentlichen Instructions-Terminen, von dem für die Aufwartung bei Commissionen bestimmten Satze nur die Hälfte, wegen der Informations-Termine aber gar nichts bezahlt werden darf. — Zur Insinuation der Verordnungen durch auswärtige Gerichte sind keine schriftlichen Befehle erforderlich.

R. v. 1. Febr. 1783. C. C. p. 2001. VII.

7. Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen. Alles dieß versteht sich jedoch salvo jure der Parteien, u. bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm bezahlten erstatten soll.

Die eigentlichen Instructions-Gebühren werden erst in dem Urtel fest, und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Parteien angesetzt.

„Werden in Armen-Sachen Verfügungen ex officio erlassen, „darf der vermögenden Partei die Hälfte der Kosten nicht angesetzt, „sondern diese Hälfte muß bis zum künftigen Erkenntnisse gestundet, „und dem vermögenden Theile ante sententiam Expeditions- u. „Canzleigebühren nur in so fern abgefordert werden, als er für den „Extrahenten einer ergangenen Verfügung zu betrachten ist.

R. v. 1. May 1784. C. C. p. 2840. VII.

„Wird hiernächst die arme Partei in sämmtliche Kosten verur„theilt, so müssen die von der vermögenden Partei solchergestalt vor-

„geschossenen Gebühren auf ihre Instanz von dem Armen executive, bei „Vermeidung des Personal-Arrestes, R. v. 22. Oct. 1787. p. 1611. „VIII. C. C. beigetrieben werden.

R. v. 20 Dec. 1782. C. C. p. 1712. VII.; v. 20. Sept. 1783. p. 2466.

„Werden der armen Partei sämmtliche Kosten zuerkannt, so muß „wegen dieser Gebühren nichts eingetragen, folglich auch nichts ge„fordert werden. Wird in einem solchen Falle in ulteriori Instantia „wegen der Kosten reformirt, dergestalt, daß dieselben auch für die „erste Instanz der vermögenden Partei ganz oder zum Theil zur Last „fallen, so muß das Präsidium bei der Publication eines solchen Ur„tels zugleich die Vorlegung an den Secretarium Causae veranlassen, „damit solcher die Kosten ex Ima Instantia für den vermögenden „Theil noch liquidire, und dabei ferner nach der Vorschrift des „Sportel-Cassen-Reglements §. 76. ff. verfahren werde.

„Wenn Jemand einen Armen wegen einer Anforderung, zu de„ren Erhaltung er bei dem Unvermögen seines Schuldners gar keine „wahrscheinliche Aussicht haben kann, dennoch rechtlich belangt und „auch nach ausgewiesenem Unvermögen seines Gegners den Proceß „fortsetzt; so kann sich derselbe nicht entbrechen, seinen Theil an As„sistenz- u. Instructions- und Inrotulations-Gebühren auch selbst „alsdann, wenn der Arme in sämmtliche Kosten condemnirt wird, „salvo regressu an denselben, zur Salarien-Casse zu entrichten.

„Wenn in dem Falle der A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 23. der „obtinirende Theil die daselbst bemerkten Kosten tragen muß, so müs„sen solche der vermögenden Partei zur Last fallen, wenn sie gleich „in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel cum expensis erhalten hat.

Vorallegirtes Rescript v. 1783.

„Wenn beide Theile Gebühren zu entrichten schuldig sind, „kann sowohl das erste als das zweite Urtel, auch vor beschrittener „Rechtskraft, als ein Interemisticum in Ansehung des Kostenpuncts „angesehen werden, so daß die Einziehung nach der darin enthaltenen „Bestimmung gleich nach Publication des Urtels geschehen, und bei „erfolgender Reformatoria der obsiegenden Partei überlassen werden „kann, dasjenige, was von ihr zu viel bezahlt worden, von ihrem „Gegner zurück zu fordern.

R. v. 8. Dec. 1800. N. A. 5. II.

„Wenn eine Partei zum Armen-Rechte zugelassen, die Tragung „der Kosten aber von dem der vermögenden Partei auferlegten noth„wendigen Eide abhängig geworden, und letztere den Eid nicht leistet, „sondern sich mit der armen Partei vor dessen Schwörung verglichen, „sind der vermögenden Partei bloß die Hälfte derselben für diejeni„gen Verfügungen, welche der Richter von Amtswegen erlassen hat,

„folglich auch der Instructions- und Urtelsgebühren, so wie diejenigen, „wobei der Vermögende Extrahent war, aufzulegen.

R. v. 12. Oct. 1801. N. A. 177. II.

8. Wenn ein Theil das Armen-Recht hat, oder sonst die Kostenfreiheit genießt, so fällt in Ansehung seiner aller Gebühren-Ansatz hinweg. A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 35. ff.

9. Den Unterthanen wird, in Dienstprocessen gegen ihre Herrschaft, nur die Hälfte der auf sie kommenden Instructionsgebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bei dem Ausgange des Processes findet, daß die Unterthanen solchen bloß aus Chikane angefangen, oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichtsgebühren zur Strafe nachzahlen.

10. Die Reise-, Zehrungs- und andere außergerichtliche Kosten welche in den durch die Gerichts-Ordnung bestimmten Fällen eine Partei der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Th. 1. Tit. X. §. 187. Tit. XXIII. §. 25.) sind folgendermaßen zu bestimmen:

a. Reisekosten, sowohl für Parteien als Zeugen.

1. Wenn es Personen von Adel, oder charakterisirte, oder Königliche Bediente sind, auf die Meile . . . . 1 Thlr. 8 gr.

2. Bei andern Königlichen oder öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landescollegien, Directoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistratspersonen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile . . 16 gr.

3. Bei Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern, u. Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile . . . . . 12 gr.

4. Bei Bürgern u. Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten u. Verwaltern, Dorfschulzen u. Richtern ꝛc. auf die Meile . . . . . 8 gr.

5. Bei Bürgern u. Handwerkern in kleinern Städten, imgleichen bei gemeinen Landleuten, auf die Meile . . 4 gr.

Anmerk. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld und andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.

b Zehrungskosten für die Parteien u. Zeugen,
für Personen aus der ersten Classe
nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag 16 gr. bis 1 Thlr. 8 gr.
für Personen aus der zweiten Classe, eben so 12 gr. bis 20 gr.
— — — dritten — — 8 gr. — 12 gr.
— — — vierten — — 6 gr. — 8 gr.
— — — fünften — — — — 4 gr.

Anmerk. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht und alle übrigen baaren Auslagen mitbegriffen.

„S. Allg. G. O. Th. 1. Tit. 3. §. 6. und wenn eine Partei in „dem daselbst angezeigten Falle dennoch kostspielige Reisen unternom„men hat, welche durch Bestellung eines Bevollmächtigten hätten ver„mieden werden können, kann der Ersatz solcher Reisen u. Versäumniß„kosten vom Gegner nicht gefordert werden."

C. v. 30. Dec. 1798. C. C. p. 1849. X.

c. Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheiniget werden. Eine Partei, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

d. Auch andere Extrajudicial-Kosten an Briefporto, Bothenlohn ꝛc. muß die Partei, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.

## Zweiter Abschnitt.

Vom Wechsel- u. executivischen Proceß, schleunigen Arrest-Sachen, und dem Possessorio summariissimo.

| Gegestand des Processes von | 10thlr. rc. | | 50thlr. rc. | | 100thl. rc. | | 200thl rc. | | 300thl. rc. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| 1. Für die Aufnehmung der Klage . | — | 8 | — | 16 | — | 16 | 1 | — | 1 | — |
| 2. Für die Citation . . . . . | — | 4 | — | 8 | — | 12 | — | 16 | — | 16 |
| „Hat der Kläger einen am Orte befindlichen Mandatarium bestellt, so bedarf es keiner schriftlichen Vorladung zum Instructions-Termin, welche durch Abschrift des Decrets geschiehet, wofür außer den Copial- und Insinuationsgebühren nichts angesetzt wird. R. an das Hofgericht zu Bromberg, v. 7. Oct. 1801. | | | | | | | | | | |
| 3. Für die ganze Instruction der Sache, von jedem Theile. . . . . | — | 8 Gr. 12 | — | 16 Gr. — | 1 Gr. 1 | Gr. 12 | 1 | 12 | 1 2 | 12 Gr. |
| 4. Für das Erkenntniß von jedem Theile. | — | 8 Gr. 12 | — | 12 Gr. 1 | 1 Gr. 1 | Gr. 12 | 1 2 | 12 Gr. | 2 3 | Gr. — |

Anmerkung.

1. Schreibe- u. Insinuationsgebühren, imgleichen Extrajudicial-Kosten, werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt.

2. Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit des Arrestes selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Proceß.

3. Wenn das Possessorium summariissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instructions-Gebühren.

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10 thlr. ꝛc. | | 50 thlr. ꝛc. | | 100 thl. ꝛc. | | 200 thl. ꝛc. | | 500 thl. ꝛc. | |
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| 1. Für eine Edictal-Citation . . . | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| Wenn mehrere Exemplare ausgefertigt werden müssen, für das zweite und dritte . . . . . | — | — | — | 12 | — | 12 | 1 | — | 1 | — |
| Anmerkung. Assirions-, Trans- u. Remissions-Kosten sind darunter nicht begriffen. | | | | | | | | | | |
| „Der Satz für die Aff- und Refirions-„gebühren der Edictal-Citationen, „u. anderer in Parteisachen ergehen-„den Proclamatum, ist deßhalb über-„gangen, weil die Gebühren dieser „Art bei den Collegien durch herge-„brachte Observanz, und zwar ver-„schieden bestimmt sind. | | | | | | | | | | |
| R. v. 16. Nov. 1797. N. B. 176. XV. v. 20. Nov. 1798. §. 1. p. 179. | | | | | | | | | | |
| 2. Für die Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern. . . . . | — | — | — | 4 | — | 4 | — | 8 | — | 12 |
| Anmerkung. | | | | | | | | | | |
| 1. Die Einrückungs-Gebühren an das Zeitungs- oder Addreß-Comtoir müssen besonders bezahlt werden. | | | | | | | | | | |
| 2. Wird wegen der Einrückung ein besondrer Befehl oder Anschreiben erlassen, so darf für das Avertissement nichts genommen werden. | | | | | | | | | | |
| 3. Für ein Patentum ad domum, wenn darin mehr als drei Personen vorgeladen werden. . . . . | — | — | 1 | — | 1 | 8 | 1 | 12 | 1 | 12 |
| Anmerkung. Sind nur zwei oder drei Personen darin citirt, so wird | | | | | | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. ꝛc. | | 50thlr. ꝛc. | | 100thl. ꝛc. | | 250thl. ꝛc. | | 500thl. ꝛc. | |
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| bloß so viel, als für eine ordinäre Citation bezahlt. | | | | | | | | | | |
| 4. Für ein Subhastations-Patent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien. | — | 16 | 1 | — | 1 | 12 | 1 2 thlr. | 12 | 1 4 thlr. | — |
| „Es können also nicht für jedes „Exemplar besondere Taxen liquidiret „werden, wofür bloß die Stempel- „u. Schreibgebühren anzusetzen sind. R. an das Hofgericht zu Bromberg v. 7. Oct. 1801. | | | | | | | | | | |
| 5. Für ein Commissoriale, in Fällen, wo solches expedirt werden muß. . | — | 4 | — | 8 | — | 16 | 1 | — | 2 | — |
| Anmerkung. Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wodurch einem Mitgliede oder Subaltern des Gerichts ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, kann nichts genommen werden. | | | | | | | | | | |
| 6. Für jedes andere Decret, Rescript, Resolution, Mandatum, Requisitoriale, Intercessionale, oder wie es sonst Namen hat, in so fern dasselbe schriftlich ausgefertigt werden muß. | — | 4 | — | 8 | — | 12 | — | 16 | 1 | — |
| 7. Für eine Anzeige des Deputati an das Collegium, in so fern darin Materialia vorkommen. . . . . | — | — | — | 4 | — | 6 | — | 12 | — | 16 |
| Wenn nur Anzeigen, welche zur Instruction des Processes gehören, darin enthalten sind, so werden bloß die Schreibgebühren bezahlt. | | | | | | | | | | |
| 8. Für eine Contumacial-Resolution (s. C. v. 30. Dec. 1798.) worin allemal eine Definitiv-Entscheidung festgesetzt seyn muß. . . . . | — | 4 | — | 12 | 1 | — | 2 | — | 2 | — |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 10 thlr. 2c. | 50 thlr. 2c. | 100 thl 2c. | 200 thl. 2c. | 300 thl. 2c. |
| | thl gr. | thl. gr. | thl gr. | thl. gr | thl. gr. |
| „Es leidet kein Bedenken, daß in „Contumaciam zu verfahren, wenn „der ex officio bestellte Assistent „oder Mandatarius ordnungsmäßig „vorgeladen, u. die Partei von dieser Zuordnung benachrichtiget und „generaliter angewiesen worden, bei „Vermeidung des sonst eintretenden „u. in der Verfügung bekannt zu „machenden Nachtheils, den Auffor„derungen des Assistenten oder Man„datarii gehörig nachzukommen. Es „bedarf mithin, wenn nur dieses „Notificatorium gehörig insinuiret, „u. daß letzteres geschehen, bey den „Acten documentirt ist, keiner fernern unmittelbar an die Partei zu „richtenden Verfügung. | | | | | |
| R. an das Hofger. zu Bromberg v. 7. Oct. 1801. | | | | | |
| „Für ein Contumacial-Urtel „(welches nach Vorschrift der A. „G. O. Th. 1. Tit. 8. §. 11. dem „Verkl. durch die Post zugefertigt, „u. auf dessen Abschrift von dem Post„amte die Aufgabe u. der Abgang „desselben gegen eine Belohnung von „3 gr. attestirt wird, R. v. 23. Jan. „1797. C. C. p. 923. X.) wird der „niedrigste Satz der nach Verschie„denheit des Objecti litis Statt fin„denden Urtelsgebühren genommen; „(s. Sect. 1. nr. 8.) jedoch muß „auch bei dem höchsten Objecte die „Summe von 10 Thlr. nicht über„stiegen werden. | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. ꝛc. | | 50thlr. ꝛc. | | 100thl. ꝛc. | | 200thl. ꝛc. | | 500thl. ꝛc. | |
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| R. von 2. Sept. 1799. N. B. 122. IX. „Agnitions-, Purifications- und diesen ähnliche Resolutionen sollen wie „eine Contumacial-Resolution mit „Beibehaltung des ausgeworfenen „Satzes taxiret werden. Voralleg. „R. an das Hofgericht zu Bromberg. | | | | | | | | | | |
| 9. Commissions-Gebühren. | | | | | | | | | | |
| a. Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist, oder durch selbigen ein einzelner zur Proceß-Instruction gehöriger Actus zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, so werden dafür zur Salarien-Casse gezahlt. | — | — | — | — | — | — | 1 | 12 | 2 | — |
| b. Wenn eine ganze Proceß-Instruction, außerhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii besorgt werden muß, so erhält der Commissarius die tarmäßigen Instructions-Gebühren, statt der Diäten, und zur Salarien-Casse werden nur bezahlt, für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten, von jedem Theile. . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| „Nach dem R. v. 20. Sept. 1798. „§. 2. N. B. 180. XV. soll derselbe (auch wenn ein einzelner „zur Sache gehörender Actus extra „locum judicii, u. in loco judicii, doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vor einem, „der kein Mitglied des Collegii ist, „vorgenommen wird, unter Ver- | | | | | | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. ꝛc. | 50thlr. ꝛc. | 100thl. ꝛc. | 200thl. ꝛc. | 500thl. ꝛc. |
| | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. |
| „schonung der Parteien mit allen „weitern Gebühren) Diäten erhal„ten, welche von der Sportel„Casse eingezogen u. dem Commis„sarius gezahlt werden; und die „Parteien sind mit dieser Abgabe „nur dann zu belasten, wenn sie „aus bloßer Convenienz auf Local„Instruction antragen, u. ihnen „solche vorschriftsmäßig nicht ver„sagt werden kann. Die Diäten „des Mitgliedes eines obersten Lan„des-Collegii sind täglich auf 3 Thl. „bestimmt. Auch enthält das R. „v. 28. Dec. 1791. C. C. p. 271. „IX. daß das Liquidiren von Expe„ditionsgebühren, bei auswärtigen „Localcommissionen, welches zum „größten Druck der Parteien ge„reicht u. oft mehr, als die wirk„lich verdienten Diäten betragen, „nicht ferner in seinem bisherigen „Umfange zu lassen, da die Diäten „in der Sp. T. so bestimmt sind, „daß dem Commissario seine Arbeit „dadurch hinlänglich remunerirt „wird. Es soll daher für Verfü„gungen, die der Commissarius in „eben der Zeit erläßt, da er Diä„ten erhält, nicht besonders li„quidirt werden; aber auch bei „solchen Verfügungen, die der Com„missarius außer dieser Zeit erläßt, „kann er die Expeditionsgebühren „nur mit 4 bis 8 gr., und zwar „nur in denjenigen Fällen liquidi„ren, welche die fiscalische Spor- | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von 10 thlr. ꝛc. | | 50 thlr. ꝛc. | | 100 thl. ꝛc. | | 200 thl. ꝛc. | | 500 thl. ꝛc. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| „teltaxe vom 28 Jan. 1788. bestimmt, nämlich nur: incl. der „Copialien, u. nur für Hauptdecrete, auf welche Verfügungen „ergehen, durch welche die Sache „weiter befördert wird.“ | | | | | | | | | | |
| c. Wenn eine ganze Proceß-Instruction einem andern Commissario übertragen werden muß, so erhält die Salarien-Casse, von jeder Partei, statt der tarmäßigen Instructionsgebühren, für jeden Tag | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 |
| Der Commissarius aber erhält für den Tag, von beiden Theilen zusammen: | | | | | | | | | | |
| wenn solches ein Referendarius, Justizrath, Bürgermeister, oder anderer Justizbedienter von einem Untergericht der ersten Classe ist, | — | 16 | 1 | — | 2 | — | 2 | — | 2 | — |
| wenn es ein Justizbedienter von geringerm Range ist. . . . . | — | 16 | — 1 | 16 bis | 1 | 12 | 1 | 12 | 1 | 12 |
| d. Wenn ein einzelner zur Instruction der Hauptsache gehörender Actus durch einen Secretarium oder Referendarium, zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen werden muß, z. E. die Abhörung eines Zeugen in seiner Behausung, u. s. w. so werden an Diäten bezahlt für den Termin. . . | — | — | — | 16 | 1 | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| e. Wenn ein dergleichen einzelner Actus außerhalb dem Sitze des Gerichts, durch einen auswärtigen Commissarium vollzogen werden muß, | | | | | | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. ꝛc. | 50thlr. ꝛc. | 100thl. ꝛc. | 200thl. ꝛc. | 500thl. ꝛc. |
| | thl. gr. | thl. gr | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. |

so erhält der Commissarius die sub. litt. c. bestimmten Diäten.

Anmerkung.

1. Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet worden seyn; u. daher das Protocoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden.

2. Ein Gleiches findet statt, wenn nach Sect. 1. Anmerkung 1. den Parteien für mehr als zwei Instructions-Termine Gebühren angesetzt werden sollen.

3. Bei allen Local-Commissionen kann der Commissarius, außer den ausgeworfenen Diäten, für Logis, Beköstigung, u. s. w. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen. Als baare Auslagen können nur Post-, Fuhr- u. Botenlohn, imgleichen Wagen-Miethe liquidirt werden. Es muß aber der Commissarius den Termin den Parteien zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zu rechter Zeit sistirt wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.

Wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii, oder ein anderer

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 10 thlr. ꝛc. | 50 thlr. ꝛc. | 100 thl. ꝛc. | 200 th. ꝛc. | 500 thl ꝛc. |
| | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. |
| höherer Justizbedienter ist, so werden ihm vier, sonst aber nur 2 Pferde passirt. | | | | | |
| 4. Bei Local-Commissionen über Objecte der fünften Colonne können für einen eigentlichen geprüften und vereideten Protocollführer für den ganzen Tag nur höchstens 1 Thlr. und für den halben Tag 12 gr. angesetzt, C. v. 12. Dec. 1785. §. 13. p. 3100. VII. außer diesen Gebühren aber weder besondere Fuhr- noch andere Kosten liquidiret werden. s. C. V. v. 30. Dec. 1798. Sect. V. | | | | | |
| 10. Für einen Termin in Proceß-Sachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabei vorkommende Nebenpuncte u. Angelegenheiten betrifft, z. B. die Regulirung eines Interemistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Parteien, Publication eines Urtels, welche den Parteien selbst durch einen Deputirten des Collegii geschieht, u. s. w. | — | — | 1 — | 2 — | 2 — | 3 — |
| „In Ansehung der Publi ationsgebühren macht es keinen Unterschied, „ob das Urtel den Parteien selbst „auf besondere Vorladung, oder nur „den gewählten oder gegebenen Stellvertretern derselben, an den gewöhnlichen Gerichtstagen, (A. G. O. „Th. 1. Tit. 13. §. 47.) eröffnet „worden ist. R. v. 5. März 1812. B. X. 388. | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 10 thlr. ꝛc. | | 50 thlr. ꝛc. | | 100 thl. ꝛc. | | 200 thl. ꝛc. | | 500 thl. ꝛc. | |
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. |
| „Wird das Erkenntniß nur einer „der vorgeladenen Partei eröffnet, „der andern aber besonders zugefer„tiget, oder per Commissarium be„kannt gemacht, wird nur die Hälfte „des tarmäßigen Satzes der Publi„cationsgebühren in Rechnung ge„bracht. R. an das Hofgericht zu Bromberg v. 7. Oct. 1801. | | | | | | | | | | |
| 11. Für die Abnahme eines Eides von einer Partei, es sey solches ein zugeschobener oder nothwendiger Eid. | — | — | — | 12 | — | 16 | 1 | — | 2 | — |
| Wenn ein Juden-Eid in der Schule geschworen werden muß, werden außer obigem Satze zur Salarien-Casse annoch die sub. no: 9. litt. d. bestimmten Commissions-Gebühren entrichtet. . . . . | — | — | — | 16 | 1 | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| Wenn die Eidesabnahme durch einen auswärtigen Commissarium geschehen muß, so erhält dieser die tarmäßigen Diäten, und für die Salarien-Casse wird nichts angesetzt. | | | | | | | | | | |
| 12. Für einen Statum Causae, welchen der Deputatus Collegii entwerfen muß, wenn Zeugen auswärts abgehöret werden sollen. . . . . | — | — | — | — | — | 12 | 1 | — | 2 | — |
| 13. Für einen Bericht oder Anschreiben, womit Acta an ein auswärtiges Collegium zum Spruch verschickt werden. | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 2 | — |
| 14. Für die Ausfertigung eines Vergleichs, von jedem Theile. . . . | — | 4 Gr. | — | 6 Gr. | — | 12 Gr. | 1 | — Gr. | 2 | — Gr. |
| Anmerkung. | | | | 12 | 1 | | 2 | | 3 | |
| 1. Wenn der Vergleich bloß darin bestehet, daß der Kläger seiner For- | | | | | | | | | | |

## Dritter Abschnitt.

Von Gebühren, die nicht in allen Processen sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen.

| Gegenstand des Processes von 10thlr. ꝛc. thl. gr. | 50thlr. ꝛc. thl. gr. | 100thl. ꝛc. thl. gr. | 200thl. ꝛc. thl. gr. | 500thl. ꝛc. thl. gr. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

derung pure entsagt, oder, daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder, daß dem Bekl. bloß eine Nachsicht zugestanden wird; so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem, für den Vergleich selbst, an Gebühren nichts genommen werden.

2. Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßt; so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten und der von dem Bekl. gleich bei der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet:

wenn das Quantum differentiae 50 — 200 Thlr. beträgt 1 Thlr.

von 200 Thlr. bis 1000 Thlr. 2 — 4 Thlr.

von 1000 bis 10,000 Thl. auf jedes Hundert über 1000 Thlr. 12 gr.

über 10,000 Thlr. auf jedes Tausend 1 Thlr.

wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, 2 bis 10 Thlr.

„Auch sollen den Justizcommissarien die Vergleichsgebühren nicht „nur nach dem Quanto differentiae „zugebilliget werden, R. v. 8. Jun. „1805; sondern sie sollen solche auch „erhalten, wenn durch die Bemühungen derselben in schwebenden Pro-

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von 10thlr. 2c. | | 50thlr. 2c. | | 100thl. 2c. | | 200thl 2c. | | 500thl. 2c. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr. | thl. | gr | thl. | gr. |
| „cessen der Vergleich außergerichtlich „zu Stande gekommen ist.“ R. v. 28. Jul. 1807. B. V. 361. | | | | | | | | | | |
| 15. Für einen Executionsbefehl, Ordre zur Auspfändung u. s. w. wird eben so viel entrichtet, wie für jedes andere Decret, nämlich . . . . . | — | 4 | — | 8 | — | 12 | — | 16 | 1 | — |
| 16. Für ein Immissoriale, wenn ein Sequester, oder auch Creditores, zur eignen Bewirthschaftung angewiesen werden sollen. . . . . | — | — | — | 16 | 1 | — | 1 | 12 | 1 bis 2 | 12 |
| Anmerkung. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird, außer den Calculaturgebühren, nichts bezahlt. | | | | | | | | | | |
| 17. Für eine im Wege der Execution erfolgende gerichtliche Versteigerung, nach Verhältniß der gelößten Summe. | — | — | — | 12 | — | 16 | 1 | — | 2 bis 3 | — |
| Anmerkung. 1. Die Gebühren des Auctionators und Ausrufers sind hierunter nicht mit begriffen. 2. An Orten, wo besondere Auctions-Commissarii bestellt sind, u. die gerichtlichen Versteigerungen durch diese geschehen, fallen die Gebühren an die Sportel-Casse hinweg. | | | | | | | | | | |
| 18. Für einen Licitations-Actum, nach Verhältniß der Taxe. . . . . | — | 6 bis 8 | — | 12 bis 16 | 1 | — | 2 | — | 2 bis 3 | — |
| Anmerkung. Dieser Satz wird nur für den letzten Termin bezahlt. Für die Zwischen-Termine kann nichts angesetzt werden, wenn nicht | | | | | | | | | | |

| Dritter Abschnitt. Von Gebühren, die nicht in allen Processen, sondern nur in einigen, bei besondern Umständen u. Gelegenheiten vorkommen. | Gegenstand des Processes von | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 10thlr. ꝛc. | 30thlr. ꝛc. | 100thl. ꝛc. | 200thl. ꝛc. | 500 hl. ꝛc. |
| | thl. gr. | thl. gr. | thl. gr. | thl gr | thl. gr. |
| in selbigen der Zuschlag wirklich erfolgt. | | | | | |
| 19. Für einen Adjudications-Bescheid, nach Verhältniß des Gebots. . . | — 8 gr. | 1 — | 1 — 2 gr. | 2 — 3 gr. | 4 — 8 gr. |
| „Auch zahlt der Käufer 4 bis „12 Thlr. nach der Höhe des Werths „des Grundstücks zur Armen-Casse „des Gerichts. R. v. 20. Nov. 1798. „N. B. 182. XV. | 12 | | 2 | | |

## Vierter Abschnitt.

### Von den Gebühren in Concurs- und Liquidations-Processen.

In dergleichen Processen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Activ-Masse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlages bestimmt.

1. Beträgt die Activ-Masse nur 200 Thlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Salarien-Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden bloß die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pauschquantum von 3 bis 4 Thlr. in Ansatz gebracht.

2. Beträgt die Activ-Masse über 200 Thlr., so wird die vierte Colonne der gegenwärtigen Sportul-Taxe zum Fuß angenommen, u. davon für die vorkommenden Expeditions- und Termins-Gebühren liquidirt:

von einer Masse à 200 bis 400 Thlr. Ein Viertel
= 400 = 600 = die Hälfte
= 600 = 1000 = drei Viertel
über 1000 Thlr. der volle Satz der vierten Colonne.

„Können in Verifications-Terminen mehrere eingeräumte Forde„rungen in Ein Protocoll zusammen gefaßt werden, so sind nur „einfache Instructions-Gebühren zu rechnen, welche in der Regel „unter die Liquidanten, deren Forderungen in Ein Protocoll zu„sammengefaßt werden, verhältnißmäßig zu vertheilen sind, und nur

„alsdann, wenn die Anzahl dieser Interessenten so groß ist, daß der „Antheil eines jeden sich auf eine unbedeutende Kleinigkeit reducirt, „können solche zur Ersparung unnöthiger Weitläuftigkeiten, u. zur „Erleichterung der Einziehung, als gemeinschaftliche Kosten aus der „Masse genommen werden.

R. v. 27. März 1798. B. VI. 267; v. 16. Jul. 1801. N. A. 216. III.

„Beträgt die Masse in Concurs- u. Liquidations-Processen über „1000 Thlr., wird der im gewöhnlichen Processe von einem Theil zu „berichtigende Satz liquidirt, übrigens aber werden diese Gebühren „nach dem Object bestimmt, wenn zu den Special-Acten über ein„zelne Liquidata besondere Erkenntnisse abgefaßt werden müssen.

R. an das Hofger. zu Bromberg v. 7. Oct. 1801.

3. An Sentenz-Gebühren für das Prioritäts-Urtel werden genommen:

bei Massen von 200 bis 500 Thlr. . . . 2 Thlr.
= = = 500 = 800 = . 3 bis 4 =
= = = 800 = 1000 = . 5 = 6 =

bei Massen über 1000 Thlr. wird der Satz der Taxe Sect. I. no. 8. beibehalten.

4. Für das Distributions-Erkenntniß wird eben so viel, als für die Classificatoria angesetzt.

Die Kosten bei einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betrage derselben, u. nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Doch muß das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefähren Zustand der Activmasse in Zeiten bekannt machen, u. denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.

„In Concursfällen, wo das Object der Activ-Masse in einem be„stimmten Theil einer jährlichen Besoldung besteht, und das Object „der Passivmasse die Summe erreicht, welche den vollen Satz der „Sporteln erheben läßt, ist sogleich im ersten Jahre der volle Satz „der Sporteln zu erheben; und wenn der Gemeinschuldner sterben „sollte, bevor die von seiner Besoldung zur Concursmasse geflosse„nen Gelder jene Summe ausmachen, welche die Erhebung nach dem „vollen Satze rechtfertigt, so werden die von der Concursmasse zu „viel bezahlten Sporteln denjenigen Gläubigern nachgezahlet, welche „nach dem Distributionsplane die Summe dieser zu viel bezahlten „Sporteln würden erhalten haben. In dem Fall, wenn das Object „der Passiv-Masse eine mindere als jene Summe, welche den vollen

„Satz der Sporteln liquidiren läßt, betragen sollte, werden die „Sporteln nur nach dem mindern Betrag dieser Summe, unter „gleichmäßiger Modification, wie im ersten Fall erhoben.

R. v. 3. Nov. 1797. N. B. 333. XI.

Was die den fiscalischen Bedienten aufgetragene Untersuchung betrifft, so erhält derselbe:

an Diäten und Terminsgebühren, wenn er die Untersuchung an seinem gewöhnlichen Wohnorte geführt hat, für jeden Termin 1 Thlr. 8 gr. Es muß in einem jeden solchen Termin aber wenigsten 4 bis 5 Stunden gearbeitet worden seyn, und daher in jedem Protocoll pflichtmäßig bemerkt werden, wie lange die Verhandlung gedauert habe. Sind nur einzelne Actus expedirt worden, zu deren Vollziehung keine so lange Zeit erforderlich gewesen, z. B. Urtelspublicationen, Eidesabnahmen, ꝛc. so können dafür nur 12 bis 16 gr. angesetzt werden. Muß der fiscalische Bediente zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen, so erhält er für jeden Tag an Diäten 2 Thlr. Wegen der freien Fuhre u. der vorkommenden baaren Auslagen muß sich der Fiscal nach No. 9. Anmerkung 3. achten.

für die im Laufe der Untersuchung zu erlassenden Citationen, Requisitorialien, u. andere dergleichen schri tliche Verfügungen kann der Inquirent nach Beschaffenheit u. Wichtigkeit der Sache, auch der erlassenen Verfügung selbst 4 bis 8 gr. liquidiren. — Pro Sigillo wird nichts angesetzt. R. v. 28. Dec 179 . C. C. p. 271. IX. —

für einen Statum Causae zur Abhörung auswärtiger Zeugen, nach gleichen Verhältnissen, 8 gr. bis 1 Thlr.

Anmerkung.

a. Unter diesen Sätzen sind die Stempel nicht, wohl aber die Schreibgebühren mit begriffen.

b. Der Satz No. 1. passirt nur für Hauptverfügungen, durch welche der Gang der Sache weiter befördert wird. Für Nebenverfügungen, z. B. bloße Bekanntmachungen, Prorogationen von Terminen ꝛc. kann außer den Stempel- und Schreibegebühren nichts liquidirt werden.

c. Wenn der Inquirent die bestimmten Diäten erhält, so kann er für die während dieser Zeit u. seines auswärtigen Aufenthalts erlassenen schriftlichen Verfügungen keine besonderen Taxen ansetzen.

Wenn der Inquirent die geschlossenen Acten mit seinem Gutachten einreicht, so sind ihm dafür 16 gr. bis 3 Thlr. zuzubilligen. Andere Berichte und Anfragen während des Laufes der Untersuchung sind gleich anderen schriftlichen Verfügungen zu beurtheilen.

Ueberhaupt finden vorstehende Gebührensätze nur statt, wenn der Denunciat in die Kosten verurtheilt wird, und solche zu bezahlen vermögend ist. Der Richter muß bei Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftlichen Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit oder Mangel an richtiger Einsicht u. Beurtheilung, die Kosten unnützerweise vermehrt worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt u. schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren. Dagegen ist dem Richter auch verstattet, bei sehr weitläuftigen, mit ganz vorzüglichem Fleiße und Diensteifer von dem Fiscal instruirten Untersuchungen, worin derselbe außer den Gebühren keine Quotam erhält, u. die Gebühren mit der Arbeit in keinem Verhältniß stehen, demselben Ein Viertel bis höchstens Ein Drittel über die vorgeschriebenen Sätze zuzubilligen.

R. v. 28. Jan. 1788. C. C. p. 1781. VIII.

---

# Kurze Uebersicht der Vorschriften des Sportel-Cassen-Reglements vom 20. April 1782. und der Declarationen desselben.

## I.

Der Rendant der Sportel-Casse hat die richtige Uebertragung der Soll-Einnahme aus den Belägen in die Conto-Bücher zu bewirken und für Einziehung der deservirten Gebühren und sonstigen Einnahmen zu sorgen, die Ausgaben dem Etat und Ausgabe-Anweisungen gemäß richtig zu bewerkstelligen und über beides Rechnung zu führen. Er muß Caution stellen und wird auf das Cassen-Edict vom 27. Februar 1769 und das Reglement vom 20. April 1782 vereidet. Der Controlleur der Casse controllirt die baare Einnahme, hält darüber ein Gegen-Journal, §. 97., und attestirt die von dem Rendanten darüber nach einem besondern Formular, §. 294, ausgestellte Quittung. §. 292. Der Cassen-Curator hat auf das Betragen und die Amtsführung der Cassen-Bedienten ein wachsames Auge,

visitirt die Casse und sorgt für die richtige Ablieferung der Bestände, §. 1—8.

II.

A. Die Einnahme ist

fixirt, z. B. was aus Königlichen oder Landes-Cassen jährlich als Beitrag zu den Salarien oder zu Schreib-Materialien, Holz und Licht an die Sportel-Casse bezahlt wird; die Interessen zinsbar untergebrachter Capitalien. §. 13. Rendant darf dergleichen nicht allein, sondern nur mit Zuziehung des Curators erheben. §. 148. Der Etat darüber, so wie der Ausgabe-Etat, (wird nicht auf besondere Bogen geschrieben, sondern es muß nur Ein Einnahme- und Ausgabe-Etat formirt werden, R. v. 4. Apr. 1798.) mit Bemerkung des Patents, Rescripts, der Ordre oder sonstigen Verfügung, worauf jede Position sich gründet, am Schlusse desselben unter Balancirung mit dem vorjährigen Etat, (ohne Unterschrift des Collegii,) und wo ein Plus oder Minus sich findet, mit Nachweisung des Grundes und der Entstehungs-Ursache davon, wird nach dem hierüber beigefügten, durch das R. vom 7. December 1810 vorgeschriebenen Schema im Monat May entworfen, und in duplo dem Chef der Justiz eingesandt, §. 14. R. v. 14. May 1798, nächstdem aber dem Rendanten zugefertigt §. 15. und eine vidimirte Abschrift davon zur Registratur der General-Controlle eingesandt. R. v. 22. März 1798. s. Abschn. V.

unfixirt, und es gehören dahin folgende Einnahmen: Nach dem Canzlei-Reglement v. 1782. §. 65. werden sämmtliche Verordnungen, die entweder im Mundo vollzogen oder taxirt werden, im Expeditions-Buche eingetragen. Dasselbe wird vom Canzlei-Inspector am Abend jeden Tages abgeschrieben, §. 166. und die Rubrik: Post-Porto, Pagina des Conto-Buches beigefüget, welches der Siegel-Zettel genannt, dessen Uebereinstimmung mit dem Expeditions-Buche von dem Protonotario attestiret §. 167. und, wenn solche richtig befunden, vom Präsidenten unterschrieben wird. §. 178. Diesen nach dem sub B. vorgeschriebenen Schema anzufertigenden Siegelzettel, (wie solcher bei dem K. Oberlandesgericht von der Neumark geführt wird, ergiebt

die Anlage) behändiget nun der Canzlei-Inspector dem Rendanten, §. 187. und dieser vereinnahmet nach demselben

1. die Expeditions-Gebühren. Ferner vereinnahmet Rendant

2. die Urtels-Gebühren.

Alle Urtel und Resolutionen, (diese auch, wenn eine Sache durch Vergleich, Litis-Renunciation u. s. w. abgethan wird, §. 43.) werden so wie die von dem protocollirenden Referendarius zu liquidirenden Instructions-, Inrotulations-, die Publications- und Remissions-Gebühren, auch Succumbenz-Gelder, in sofern diese zu nehmen erlaubt sind, in das Urtels-Buch, nach dem beigefügten Schema sub C., eingetragen. §. 18—40. Nach dem Canzlei-Reglement §. 224. fällt zwar die neunte Colonne: Copialien, weg, da die Schreibegebühren von den Urteln u. Resolutionen entweder in das Expeditions- od. Copiebuch kommen, und auf diese Art dem Rendanten zur Einziehung bekannt werden, weshalb auch in einer Sentenz oder Resolution niemals zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung angegeben, sondern solche auf einen besondern Bogen decretirt, und zur Expedition befördert werden soll, c. l. §. 225. Bei dem Ob. L. G. v. d. N. ist diese Colonne aber deßhalb beibehalten, weil die Registratur-Bedienten die Copial-Gebühren für die Abschriften des Urtels im Sentenzenbuche privative erhalten. Die Copial-Gebühren für die Abschriften der Erkenntnisse u. Expedition derselben für die Partei kommen in den Siegelzettel; auch ist die Colonne: An Aufwartegebühren, hinzugekommen.

Bestehet das Collegium aus mehreren Senaten, so muß für jeden ein besonderes Urtelsbuch gehalten werden.

Die nunmehro zu gebrauchenden Werthstempel werden gleichfalls ins Urtelsbuch eingetragen, welche die Salarien-Casse monatlich nach dem Betrage an den Stempelvertheiler zahlt, der dafür sorgt, daß die verbrauchten Stempel wieder angeschafft werden. Die zu

Atteſten, Vollmachten ꝛc. nicht gebrauchten Stempel ſollen bei dem Erkenntniſſe gleichfalls liquidirt und feſtgeſetzet werden, und ſind ſodann gleichfalls mit einzutragen, und hiernach ad acta zu caſſiren, in ſo weit ſie nicht ſogleich bei dem Erkenntniſſe adhibiret ſind. Iſt das Urtel auf Requiſition abgefaßt, ſo wird das fremde Gericht als Debent angenommen, und eben ſo wird es auch bei andern Requiſitionen gehalten. Wird das Urtel von dem Collegio sententionante an ein anderes zur Publication verſchickt, ſo werden nur die eigentlichen unter dem Urtel auszuwerfenden Urtels- und Succumbenz-Gelder, in ſo weit letztere dem erſtern Collegio zukommen; von dem letztern Collegio aber werden ſowohl die im Urtel feſtgeſetzten Inſtructions- als die Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder, ſo wie die Remiſſionskoſten eingetragen, §. 29—31. §. 41. Bei dem Ob. L. G. v. d. N. werden die Urtelsgebühren des Criminalſenats und auch die Urtel des Königl. Ober-Appellationsſenats u. des Königl. Geh. Obertribunals in Civil- und Criminalſachen in ein Urtelsbuch eingetragen, u. dabei bemerkt, wer die Gebühren dafür erhält. ſ. das beigefügte Schema. Die Bezahlung derſelben erfolgt jedoch itzt nicht eher, als bis ſolche wirklich eingegangen ſind; und es werden die eingekommenen Gebühren monatlich bezahlet und abgeſandt. Die Expeditionen der Erkenntniſſe kommen in den Siegelzettel.

Jeden Monat beſorget der Canzlei-Inſpector nach §. 223. des Canzlei-Reglements einen Extract aus dem Urtelsbuche, welchen der Canzlei-Director atteſtirt, und ſtellt ſolchen dem Rendanten zu, §. 46. welcher daraus die Einnahme in die Conto-Bücher überträgt.

3. die Commiſſions-Gebühren, worüber ein beſonderes Buch (D) gehalten wird und wohin gehören §. 48. 49.

a. Gebühren in causis extrajudicialibus, z. B. für Leiſtung des Homagial-Eides, *) Introduction ei-

*) Werden bei dem Ob. L. G. v. d. N. in die Lehnsgebühren-Controlle eingetragen, ſo wie die zu commiſſariſchen Berichten und Proto-

nes Mitgliedes des Collegii u. s. w. §. 48. n. 1. welche von dem Secretario, wenn solche Actus in pleno collegii vorgenommen, eingetragen werden, §. 52.

b. Gebühren in causis contentiosae jurisdictionis, welche nicht zu den Instructions-Gebühren zu rechnen sind, z. B. für Publication der Urtel, wenn solche den Parteien per commissarium collegii geschehen muß, §. 48. n. 2.

c. alle Gebühren für actus, welche von einem Mitgliede oder Subalternen des Collegii außerhalb dem Sitze des Gerichts expedirt werden und dem Commissario zufallen, §. 48. n. 3.

d. Gebühren für actus auf Requisition eines fremden Gerichts. §. 48. n. 4.

Die Eintragung dieser Gebühren verrichtet der Commissarius, §. 51. und zwar ad d. mit Bemerkung des requirirenden Gerichts §. 53. und die von dem Canzleidirector zu liefernden Stempel, welche zum Protocoll und Bericht genommen werden, werden mit eingetragen. §. 54.

Am Ende eines jeden Monats besorget der Canzleidirector eine Abschrift des Commissions-Buches, läßt solche von dem Protonotarius oder erstem Secretario attestiren, fügt die Colonne: Pagina des Contobuches, bei, und behändiget den Extract dem Sportel-Rendanten, §. 55. *)

collen erforderlichen Stempel in eine monatliche Designation kommen, welche der Canzlei-Inspector führet, worin auch die zum Cassiren oder Umschlagen erforderlichen Stempel notirt, und monatlich mit den Quittungen der Empfänger zur Casse abgegeben werden.

*) Bei dem Ob. L. G. v. d. N. werden bloß diejenigen Gebühren in das Buch D. eingetragen, welche wirklich der Casse gehören, und nicht als durchlaufende Posten zu betrachten sind, und die Gebühren ad 3. b. c. d. werden als solche in die Controlle M. eingetragen. Die Auszahlungs-Befehle an die Casse müssen mit dem Eintragungszeichen versehen seyn.

4. die zur Sportel-Casse fließenden, durch Erkenntniß oder durch Decrete festgesetzten Proceß-Strafen aus dem Strafbuche (E).

Der dazu angewiesene Referendar trägt, sobald die Strafe comminiret, ein, bemerkt solches auf dem Concept, §. 58, 59. und fertiget monatlich einen mit der beigefügten Colonne: Pagina des Contobuches, zu supplirenden Extract an, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten attestiret und sodann dem Rendanten zur Belegung der Einnahme zugestellt wird. §. 60.

Fiscalische, zu einer andern öffentlichen Casse fließende Strafen, wenn solche der Rendant einziehet und abliefert, werden von dem Decernenten oder Referenten in das besondre Strafbuch (E. II.) eingetragen, aus welchem der Canzlei-Director monatlich einen Extract, mit der Colonne: Pagina des Contobuchs, besorget, welcher von dem Präsidenten revidirt, attestirt und dem Rendanten zugestellt wird. §. 71–72. Bei dem Ob. L. G. von der N. erhält der dazu von der Königl. Regierung bestellte Receptor dieser Gelder eine attestirte Abschrift dieses Strafbuchs, so wie auch zum Belage Abschrift des Erkenntnisses, so bald es rechtskräftig geworden, u. werden solche in die Salarien-Cassenrechnung nicht mit übernommen.

5. die in ein besonderes Buch (F) von dem die Affixion besorgenden Subalternen einzutragenden Af- und Refixions-Gebühren,

a. die bei dem Collegio selbst einkommen; auch diejenigen, welche transmittirt werden, und wohin auch die Insertions-Gebühren gehören, und in der Regel vorschußweise bezahlt werden müssen, §. 63.

b. die von fremden Gerichten für die ad instantiam derselben zu bewirkenden Affixionen einkommen, §. 64.

Der aus diesem Buche von dem Canzlei-Director monatlich mit der Colonne: Pagina des Contobuches, zu besorgende Extract wird von dem Protonotario attestirt und dem Rendanten zugestellt. §. 65. Bei

dem Ob. L. G. v. d. N. erhält der Bothenmeister die Af- u. Refixionsgebühren, welcher solche in jeder Sache liquidirt, u. sie werden alsdann in die Controlle M als ein extraordinärer Vorschuß eingetragen, vorschußweise auf den zu erlassenden schriftlichen Befehl aus der Casse bezahlet, u. von der Partei wieder eingezogen. Eben so wird es auch mit den Insertionsgebühren, wenn sie nicht, wie gewöhnlich geschiehet, durch die Post vom Comtoir vorschußweise eingezogen werden, u. auf den Portozettel von: Einkommenden Sachen, kommen gehalten.

6. die Deposital-Gebühren.
Rendant erhält monatlich von dem Deposital-Rendanten ein von den Depositarien mit unterschriebenes, nach einem besondern Schema (G) darüber ausgestelltes Attest, (s. Deposital-Ordnung §. 467 ff.) auf dessen Grund Ersterer die Auszahlungs-Befehle an ihn bei dem Collegio nachsuchet §. 67. Es wird ein besonderes Deposital-Gebühren-Conto gehalten.

7. die Lehnsgebühren. Diese, so wie die Homagial-Eidesgebühren, werden von dem Secretario in ein besonderes Belagsbuch (H) eingetragen, der Präsident revidirt und attestirt den daraus monatlich anzufertigenden Extract, welchem Pagina des Contobuchs beigefügt ist, und der hiernächst dem Rendanten zugefertigt wird. §. 68—69.

8. die Einnahme aus dem nach dem Canzlei-Regl. §. 68. nach einem besondern Schema für jeden Monat zu haltenden Copirbuche, mit Beifügung der Colonne: Pagina des Contobuchs.

In dasselbe gehören diejenigen Urtel u. Resolutionen, von welchen den Parteien oder Assistenten nur simple Abschriften gegeben werden, ferner alle und jede simple Abschriften von Decreten, Eingaben u. Protocollen ꝛc., welche an Assistenten, Parteien, Justizcommissarien ꝛc. ertheilt werden, weder Taxen noch Stempel tragen, noch auch zur Unterschrift des Präsidii gelangen; so wie auch die von den Instruenten auf die Instructionsprotocolle zur weitern Einleitung der Sache abzufassenden Resolutionen,

von welchen die Mandatarien ꝛc. Abschriften erhalten. c. §. 69—71.

Am Ende eines jeden Monats besorget der Canzlei-Director eine von dem Präsidenten zu attestirende Abschrift dieses Copirbuches, und stellet solche dem Sportelrendanten zu, welcher daraus das Nöthige in die Contobücher der Parteien überträgt.

9. die extraordinären Einnahmen. Dahin gehören

a. die nur ad tempus vacanten, der Sportelcasse zu Gute kommenden, aus einer öffentlichen Casse zahlbaren Besoldungen;

b. gar nicht angesetzte oder gestundete, oder niedergeschlagen gewesene und nachher zahlbar gewesene Kosten §. 76. n. 3. wenn z. B. in Armen- oder fiscalischen Sachen, wo keine Kosten dem Fisco oder der armen Partei angesetzt worden, der Fall eintritt, daß dergleichen Gebühren genommen werden können, wohin auch das zahlbar gewordene, bei Präsentation der eingehenden Sachen als solches links mit zu bemerkende, reservirte Porto (so wie der Betrag desselben für abgehende Sachen auf das in den Acten vorhandene Concept notirt wird) gehöret; welches, sobald es nach rechtskräftig entschiedener Sache von der unterliegenden zahlungsfähigen Partei eingekommen, mittelst eines Begleitungs-Schreibens zur Postcasse abgeliefert, und dessen Ausgabe durch die zu ertheilende Quittung des Postamtes justificiret wird. §. 7. 16. 17. des Regl. vom 9. April 1804. pag. 2147. XI. C. C. Der Controlleur muß aus allen darüber ergangenen extraordinären Einnahme-Befehlen die Summe dieses zu verausgabenden, als eine durchlaufende Post in die Controlle M zu notirenden, Porto quartaliter extrahiren, welcher Extract dem Postamte zum Rechnungsbelage nachträglich communicirt wird; und der Rendant muß bei Einreichung des Quartals-Extracts das Schreiben des Collegii an das Postamt, mit welchem solcher an dasselbe gelangen soll, zugleich extrahiren. Bei dem aus der Salarien-Casse bezahlten, hiernächst ausgefallenen u. nieder-

geschlagenen Porto wird solches nach §. 22. des Regl. längstens binnen 3 Monat in eine Designation gebracht, u. zur Erstattung liquidiret, welche Einnahme in die Controlle I. notirt, u. von der Casse auf den dazu erhaltenen schriftlichen Befehl vereinnahmet wird.

c. niedergeschlagene zu vergütigende Stempel u. Schreibe-Gebühren, §. 76. n. 4. s. §. 104.

d. alle andere Arten der Einnahme, welche unter keine der übrigen Rubriken zu bringen sind. §. 76. n. 5. Dahin gehöret auch das verausgabte Porto, welches niedergeschlagen werden müssen, wovon in jedem speciellen Falle eine Designation binnen 3 Monaten nach dem Niederschlagungs-Decret, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt eingeschickt werden muß, unter welchem jedoch weder Postvorschüsse und Procura, noch ausländisches Porto begriffen seyn können, und zu dessen Bezahlung, wenn Vorschuß erlegt worden, dieser vor allen übrigen Kosten als verwendet angesehen werden soll; vorallegirtes Reglement §. 22. a. c.

zu deren Vereinnahmung der Rendant durch schriftliche Mandate, mit Bemerkung der davon an Stempel-, Schreibgebühren ꝛc. hinwieder als extraordinäre Ausgabe zu leistenden Zahlungen, angewiesen wird, welche in das Belagsbuch (I) eingetragen werden, aus welchem der Canzlei-Director monatlich einen Extract mit der Colonne: Pagina des Contobuches, anfertiget, welcher von dem Präsidenten revidiret, attestiret, und hiernächst dem Rendanten zugestellt wird, §. 77—82.

10. wiedereinzuziehende Vorschüsse, wohin alle extraordinäre Zahlungen gehören, welche die Parteien zu erstatten haben. §. 83. s. V. 3. f. D.

Aus diesen dem Rendanten zugestellten Einnahme-Belägen träget derselbe jede Post mit Bemerkung der Nummer des Einnahme-Belags, (auf welchem die Pagina des Contobuchs vermerkt wird) nach der Hauptsumme in das Manual oder Conto-Buch (I) ein. §. 138—139.

Dieses wird nach den Namen der Debenten in alphabetischer Ordnung geführt, durchgehends paginirt, allenfalls

in mehrere Volumina getheilt und jedem derselben ein Register beigefügt. §. 132. Jeder Debent erhält sein Folium mit dem Debet und Credit, (welches am Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen und balancirt wird, §. 146.) und wenn ein Debent aus mehreren Sachen etwas schuldig ist, so ist bei jeder Post, in qua causa dieselbe debitiret worden, zu bemerken, auch können mehrere Debenten, die dem Anschein nach nur eine oder die andere Post schuldig werden dürften, deren Namen einerlei Anfangsbuchstaben haben, auf ein Folium in ein sogenanntes Conto pro diversis eingetragen werden. §. 131—136.

Gestundete Kosten werden mit Allegirung des Decrets gleichfalls eingetragen. §. 37. Eine aus Versehen eingetragene Post wird dem unrechten Debenten ins Credit gestellt und dem rechten Schuldner auf sein Folium debitiret. §. 141.

Die erfolgenden Zahlungen werden aus dem Einnahme-Journale oder Cassenbuche in das Credit und zwar in solle notiret, und nur bei dem Conto pro diversis und dem Deposital-Gebühren Conto werden die darauf geleisteten Zahlungen in dem Credit, der nämlichen Numer des Debet gerade gegenüber eingetragen, und wenn eine Post im Debet niedergeschlagen worden, wird solches unter dem Debet, bei dessen Balancirung mit dem Credit, bemerkt. §. 142. 145.

## III.

Was die Einziehung der unfixirten Gebühren betrifft, und zwar die Gebühren

1) aus wirklich schwebenden Processen, so wurde vor Vereinigung der Vorschuß-Casse mit der Salarien-Casse am Ende eines jeden Monats aus dem Conto-Buche jeder Partei von den ins Debet gekommenen Posten ein Extract formirt, dem Vorschuß Rendanten zugestellt, der darauf von den eingezahlten Vorschüssen der Parteien Zahlungen leistete, über welche der Sportel-Rendant ihm auf dem Monatzettel selbst quittirte, und den Betrag in das Einnahme-Journal und Conto-Buch unter das Credit eintrug §. 150. 151. 152. Diese Extracte fallen gegenwärtig weg, dagegen wird, in so fern der bestellte Vorschuß im Laufe des Processes absorbirt ist,

ein Extract für Rechnung der Partei aus dem Conto-Buche extrahiret, zu den Acten eingereicht, u. auf Bestellung eines neuen Vorschusses angetragen.

2. auswärtiger Gerichte, mit welchen

a. das Collegium in einer beständigen, fortlaufenden Berechnung stehet, so daß beiderlei Cassen reciproce Debitoren und Creditoren von einander werden. Diese haben im Conto-Buche gleichfalls ihr besondres Folium, worin resp. das Debet und Credit zu seiner Zeit eingetragen wird. Beide Rendanten halten ein besonderes Conto current mit einander, schließen solches am Schlusse jeden Quartals ab, communiciren sich die Abschlüsse, und übersenden oder ziehen den verbleibenden Saldo ein. §. 156—159.

b. dergleichen fortlaufende Rechnung nicht Statt findet. Diese werden nach 8 Tagen privatim moniret, und wenn keine Zahlung erfolgt, solches dem Collegio zur Einziehung angezeigt. §. 155. 164.

3. Gebühren, welche eigentlich sogleich, z. B. für Verfügungen in Hypotheken-Sachen, u. bei Actibus voluntariae jurisdictionis, entrichtet werden sollen. §. 160.

Dergleichen Expeditionen müssen in der Regel bei dem Rendanten ausgelöst werden; doch kann deren Extradition auch an den Bothenmeister geschehen, und wird sodann, wie vorstehend sub 2. b. bemerkt, verfahren. §. 161. 162.

## IV.

In das Journal oder Cassenbuch, welches nach dem Schema sub II. geführt wird, werden alle Zahlungen sofort auf der Einnahme-Seite unter dem Datum der wirklichen Zahlung nach der Zeitfolge in Einnahme gestellt, durch dessen Abschluß der Zustand der Casse jederzeit übersehen, auch die Casse selbst darnach revidirt werden kann. Auf die von dem Rendanten auszustellende Quittung über die geleistete Zahlung wird zum Beweis der Eintragung die Pagina und Numer des Cassenbuchs notiret, welches auch von dem Controlleur mit der Pagina und Numer seiner Controlle geschehen muß; und im Cassenbuche wird die Pagina des Contobuchs, in welchem jede bezahlte Post

auf das Credit desjenigen, für dessen Rechnung sie gezahlet worden, übertragen wird, bemerkt. §. 167—172.

V.

B. Die Ausgabe. Diese betrifft

1. die fixirten Ausgaben, zu welchen die Salarien der Mitglieder des Collegii, Pensionen ꝛc. gehören. Der jährliche Etat darüber, dessen Richtigkeit vorher in Calculo attestirt ist, R. v. 12. Apr. 1799., und zwar bei einer jeden Position mit Bemerkung des Patents, Rescripts, der Ordre oder sonstigen Verfügung, worauf solche sich gründet; am Schlusse mit Balancirung des vorjährigen und, wo ein Plus oder Minus sich findet, mit Nachweisung des Grundes u. der Entstehungsursache davon, auch mit Beifügung eines Verzeichnisses des unbesoldeten Personalis, incl. der im Departement angestellten Justizcommissarien, R. v. 14. März 1798. wird gegen Ende May angefertiget, und in duplo zur Approbation eingesandt. Das Duplicat wird hiernächst mit der Approbation dem Rendanten zugefertigt, §. 85. 86. und eine vidimirte Abschrift desselben zur Registratur der General-Controlle eingesandt. R. v. 22. May 1798. Uebrigens wird nur Ein Einnahme- u. Ausgabe-Etat formiret, u. da nach den Rechnungsvorschriften in jedem Etat Einnahme u. Ausgabe wenigstens balanciren müssen, u. bei den Salarien-Cassen die fixirte Einnahme überall nicht hinreicht, die Ausgaben zu decken, in der Einnahme hinter den fixirten Posten so viel unter dem Titel: Zuschuß aus den Sporteln, zugesetzt, als erforderlich ist, um ein solches Gleichgewicht von Einnahme u. Ausgabe hervorzubringen. Die Etats werden nicht mehr von dem Collegio unterschrieben, sondern sie werden mit der Balance geschlossen, und der Nachweis von den Differenzen gegen den vorjährigen Etat wird in dem bei der Einnahme gedachten Pro Memoria ertheilt. Reser. vom 4. Apr. 1798.

2. die unbestimmten Ausgaben. Zu diesen gehören

a. die Schreib-Materialien und Canzlei-Nothdurften, worüber der Canzlei-Director Rechnung führt, §. 93., und welche ihm vierteljährig durch einen dazu deputirten

Secretarium abgenommen wird, §. 94. — Bei dem Ob. L. G. v. d. N. giebt die K. N. Regierung zu den Schreibe-Materialien, Canzlei-Nothdurften, Holz u. Licht jährlich einen fixirten Zuschuß, und es wird über den Bedarf derselben von dem ersten Registrator eine besondere Rechnung geführt, welche revidiret u. der Salarien-Cassen-Rechnung mit dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle beigefügt wird.

b. Holz und Licht, wovon die specielle Aufsicht und Administration dem Bothenmeister oder Canzleidiener aufgetragen wird, oder die Anfuhr- und Hauerkosten. §. 91. 92.

c. alle Ausgaben Insgemein oder ad Extraordinaria, welche sich zu keinem der übrigen Ausgabe-Titel qualificiren, z. B. baare Auslagen in Armen- oder Untersuchungs-Sachen, Entschädigungen, Prämien ꝛc., deren Zahlung durch schriftliche Befehle verordnet wird. Beträgt das Quantum unter 4 Thlr., so ist der Präsident berechtigt, solche für sich und ohne Rückfrage beim Collegio zu assigniren; ist das Quantum exsolvendum aber 4 Thlr. und drüber, so muß die Zahlungs-Anweisung im Collegio concludirt, Zahlungs-Anweisungen auf Prämien, Entschädigungen und Gratificationen semel pro semper müssen aber vom Hofe approbirt werden. §. 95—98. Wird das dazu ausgesetzte Etatsquantum überschritten, so wird solches von dem Rendanten angezeigt, und die erforderliche Decharge nachgesucht.

Der provisionelle Etat über diese Art der Ausgaben wird im Monat May nach einer sechsjährigen, R. v. 14. May 98, Fraction entworfen, und mit dem fixirten Etat sogleich in duplo dem Chef der Justiz eingesandt, das festgesetzte Quantum in der Regel nicht überschritten; bei vorfallenden außerordentlichen Umständen aber muß, wegen des Quanti excurrentis, Approbation und Decharge nachgesucht werden. §. 88. 89. 90.

3. durchlaufende Posten. Dahin gehören

a. Commissions-Gebühren, welche Mitgliedern, Referendarien oder Subalternen des Collegii zu Gute kommen, und durch die Sportel-Casse eingezogen werden. Die Zahlungen werden durch schriftliche Mandate veranlaßt.

b. die Stempel-Gelder.

Nach dem Canzlei-Reglement, §. 228—232, liefert und berechnet der Canzlei-Inspector das bei dem Collegio in der Canzlei erforderliche Stempelpapier, vermerkt den Betrag desselben in einer besondern Designation, z. B.

Nr. 27. Exped. . 6gr. Quittung des Empfängers
" 11. Copir-Buch 6gr. deßgl.

und stellt solche am Ende des Monats dem Rendanten zu, welcher solche mit den legalisirten Einnahme-Belegen vergleicht, den Betrag der Designation aus der Sportel-Casse berichtigt, und solchen jeden Monat in Ausgabe stellt. §. 101. Bei dem K. O. L. G. v. d. N. erhält der Canzlei-Inspector das erforderliche Stempelpapier monatlich successive von dem Stempelvertheiler in natura, und weiset durch den Siegelzettel oder das Copirbuch nach, wie viel monatlich davon verbraucht worden ist.

c. die Schreibe-Gebühren.

Nach dem Canzlei-Regl. §. 233—237. werden sämmtliche Schreibereien unter die angesetzten Canzellisten und Copisten nach der Bogenzahl vertheilet, die verdienten Copialien werden am Ende jeden Monats aus dem Expeditions- und Copir-Buche zusammengerechnet, wovon jeder Canzellist eine ganze, jeder Copist eine halbe Portion erhält, die zweite Hälfte von den Portionen der Copisten aber in der Sportelcasse bleibt. Nach diesen Principien fertigt der Canzlei-Inspector monatlich die Repartition dieser Gebühren an, stellt solche dem Rendanten zu, welcher selbige mit dem Siegelzettel und Copirbuche vergleicht, nach Befund der Richtigkeit die Zahlung an die benannten Empfänger leistet, und durch diese monatlichen Repartitionen und die darauf notirte Quittung der Empfänger diesen Ausgabe-Titel in der Rechnung justificirt. §. 102.

d. große Taxen und fiscalische Strafen, welche nach Abschn. II. Nro. 4 und 5. in Einnahme und an die percipirenden Collegia wieder in Ausgabe gestellt werden. §. 103.

e. Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegia.

Bei dem K. O. L. G. v. d. N. werden die Urtelsgebühren in Criminalibus sowohl, als die auswärtigen Urtelsgebühren in Civilibus aus den Extracten aus dem Urtelsbuche extrahiret, u. davon im Ausgabe-Mannal besondere Abtheilungen gehalten, aus welchen ersichtlich ist, was das K. Geh. Ober-Tribunal, der K. Ober-Appellationssenat u. der Criminalsenat des K. O. L. G. erhalten soll, erhalten hat, u. noch in Rest geblieben ist.

f. Vorschüsse. Diese sind

1. ordinäre und gewöhnliche Vorschüsse. Dahin gehören

A. Stempel. S. oben B. 3. b.

B. Post-Porto und zwar

a. für einkommende Sachen. Der Betrag desselben wird von dem Präsidenten auf dem erbrochenen Exhibito selbst unmittelbar hinter dem Präsentato notirt, und demselben das dazu gehörige Couvert eingelegt; sodann von dem Registrator von dem ihm dazu anvertrauten eisernen Vorschusse (der als Cassenbestand angesehen, und bei dessen Revision die Quittungen der Empfänger statt baaren Geldes producirt werden) ausgelegt und berechnet, §. 110. und in eine darüber zu haltende Designation, zu deren Belage die Couverts dienen, eingetragen, welche am Ende jeden Monats dem Rendanten zugestellt wird, welcher dem Registrator so viel nachzahlt, als zur Complettirung des Vorschuß-Quanti erforderlich ist, und dem diese Designation zum Einnahme Belage dient. §. 109—114. Bei dem K. Ob. L. G. v. d. N. wird dieses Postporto monatlich, als auf so lange das Königl. Postamt solches creditiret, auf den Grund der attestirten Portozettel, aus der Salarien-Casse an dasselbe bezahlt. Kann das Couvert von dem Exhibito nicht abgesondert werden, so muß der Präsident einen ihm vom Registrator aufzusetzenden Zettel:

daß auf Rechnung des N. N. in der Sache — — — für das Rescript, Schreiben ꝛc. sub

praes. d. — — von dem Registrator — Thlr. — gr. — pf. an Porto ausgelegt,

eigenhändig unterschreiben, u. der Registrator damit das Porto justificiren.

b. für abgehende Sachen, wozu auch die Transportkosten der zu verschickenden Acten gehören. Dieses wird von dem Canzlei-Director von dem dazu gleichfalls erhaltnen eisernen Vorschusse ausgelegt, berechnet und in den Siegelzettel eingetragen. §. 115—116. Am Schlusse des Monats wird, wie sub a. bemerkt, verfahren. §. 117—118.

C. Af- und Refixions-Gebühren an fremde Gerichte, imgleichen Insertionskosten. §. 119. Diese Gebühren werden von dem Rendanten demjenigen gegen Scheine entrichtet, welcher die Uebermachung dieser Gebühren zu besorgen hat, und die Richtigkeit derselben wird nach dem monatlichen Extract des Affixions Buches geprüft §. 120. s. Absch. II. no. 5.

D. außerordentliche Vorschüsse, deren Wiedererstattung noch ungewiß ist; z. B. Gebühren der Commissarien, Af- und Refixions-, auch Insertions-Gebühren, reservirtes u. hiernächst eingekommenes Postporto, Gebühren für vidimirte Abschriften; die den Registraturbedienten zukommenden Copial-Gebühren für Abschriften ad Acta ꝛc., von welchen bei dem Ob. L. Gericht v. d. N. eine besondere Designation geführet, monatlich eingereicht, und zur Zahlung an die Empfänger u. Wiedereinziehung von der Partei der Casse zugefertiget wird; ferner, wenn der Rendant Gelder ohne ein Schreiben oder Rescript des Collegii zu übermachen u. Porto dafür zu entrichten hat, welches derselbe dem Collegio durch ein kurzes Pro Memoria anzeigen muß, worauf ihm die §. 122. 123. beschriebene Ordre ausgefertiget wird. R. an die Reg. zu Stettin, v. 4. Dec. 1782. Der Rendant wird zu dergleichen außerordentlichen Vorschüssen durch ausdrückliche schriftliche Befehle des Collegii authorisirt, und zugleich angewiesen, wenn, wie

und von wem er das vorgeschossene Quantum wieder einzuziehen habe. Die Ausgabe-Befehle werden von dem Decernenten in das Buch M eingetragen, und wenn ein solcher Vorschuß wieder eingeht, die Post auf Anzeige des Rendanten unter der dafür bestimmten Colonne gelöscht.

Aus diesem Vorschußbuche besorget der Canzlei-director monatlich einen von dem Protonotario zu vidimirenden Extract mit der Colonne: Pagina des Contobuchs, für den Rendanten, auf dessen Grund derselbe die wiedereinzuziehenden Vorschüsse der Parteien in Rechnung stellen muß, §. 121—126.

g. angelegte Capitalien, §. 127. 128. 190.

h. die Tantieme oder Sportel-Groschen des Rendanten, welche von der wirklichen baaren Einnahme eines jeden Quartals am Schlusse desselben, jedoch nach Abzug der fixirten Einnahme, der eingezogenen Capitalien und sonst verfassungsmäßig in Abzug zu bringenden Posten, abgezogen und in Ausgabe gestellt wird. §. 129.

## VI.

Der Rendant hält ein Ausgabe-Manual über

1. die fixirten Ausgaben, welches eine bloße Consignation derselben nach dem Ausgabe-Etat ist, worin an jedem Quartal die zu rechter Zeit u. an den rechten Empfänger gegen Quittung, §. 193. wirklich geleisteten Zahlungen bei den Namen der Empfänger bemerkt werden, und nach dem Schema sub III. a. geführt wird. Das am Ende des Jahres etwa unbezahlt gebliebene Quantum wird unter der Colonne: bleibt Rest, ausgeworfen, und neue, während dem Laufe des Cassenjahres entstandene fixirte Ausgaben werden im Manual für die unbestimmten Ausgaben eingetragen. §. 176—177.

2. die nur auf schriftliche Befehle sogleich nach erhaltener Ordre §. 194. zu leistenden, unbestimmten Ausgaben nach dem Schema sub III. b. über Schreib-Materialien und Schreib-Nothdurften, über Holz und Licht und über die

Ausgaben insgemein oder ad extraordinaria §. 178—179. und über

3. die durchlaufenden Posten, und zwar nach dem Schema sub III. c. ein besondres Manual über

a. die Commissions-Gebühren, welche erst bezahlt werden, wenn sie von den Parteien eingezogen worden, §. 194.

b. das Stempelpapier,

c. die Schreibe-Gebühren. Diese werden, wenn sie von der Partei auch noch nicht eingezogen worden, monatlich gezahlt, der Casse aber wiedererstattet, wenn sie in der Folge niedergeschlagen werden. §. 194. Daher mit den Canzlei-Verwandten wegen der etwanigen Ausfälle ein Retro-Conto von der Casse gehalten, u. denselben, was monatlich ausgefallen, wieder abgezogen wird.

d. das ausgelegte Porto,

e. die vorgeschossenen Affixions- und Insertions-Gebühren und

f. die extraordinären Vorschüsse, z. B. wenn ein Collegium auf Requisition des andern einen Actum vorgenommen und Gebühren deßhalb zu fordern hat, die vorschußweise aus der Sportel-Casse gezahlt werden müssen,

und ein besonderes, nach dem Schema sub III. d. über

g. die großen Taxen und fiscalischen Strafen (wenn dergleichen vorkommen) aus dem Einnahme-Belage H und E II; und

h. die Urtels-Gebühren und Succumbenz-Gelder an fremde Collegien auf den Grund der Extracte aus dem Urtelsbuche sub C., welche erst bezahlt werden, wenn solche von den Parteien eingezogen worden. §. 194.

trägt eine jede wirklich bezahlte Post in das Cassenbuch auf das der Ausgabe gewidmete Latus desselben nach der Zeitfolge, bei einer jeden Numer der Zahlung mit Bemerkung der Numer und Pagina des competenten Manuals, wohin solche wirklich übertragen worden, ein, §. 191. 192. und leistet die Zahlungen genau nach den ihm zugekommenen Anweisungen. §. 193.

VII.

Zu Ende eines jeden Monats schließt Rendant das Cassenbuch ab, und balancirt die von dem Controlleur zu attestirende Einnahme mit der Ausgabe auf einem besondern Bogen, und reicht am dritten Tage des neuen Monats dem Präsidenten die Balance mit der Bemerkung ein, wie viel von dem Bestande zur Aufbewahrung in dem, im Deposital-Gewölbe stehenden, Sportel-Kasten des Collegii, in welchen auch die zu erhebenden fixirten Einnahmen aus fremden Cassen niedergelegt werden, abgeliefert werden könne, worüber ein besonderes Cassenbuch gehalten wird. §. 196—206.

Am Schlusse jeden Quartals fertigt derselbe einen vom Calculator revidirten Cassen-Extract nach dem dazu besonders vorgeschriebenen Schema an, und reicht selbigen spätestens bis zum 15ten des ersten Monats im neuen Quartal ein, welcher Extract von einem Commissario nach den Büchern und Belägen unter Vorzeigung des vorräthig seyn sollenden Bestandes näher revidirt wird, und bei welcher Revision auch die von dem Rendanten nach der darüber beigefügten, vorgeschriebenen Specification angegebenen Reste genau untersucht werden. Das: Soll einkommen, wird durch die Einnahme Beläge; das: Ist einkommen, durch den Abschluß des Einnahme-Lateris im Cassenbuche und der Controlle; das: Ist niedergeschlagen, durch Vorzeigung der Befehle; das: Soll ausgegeben werden, durch die Manualien, und das: Ist ausgegeben, durch Quittungen justificirt. Das bei dieser Revision aufgenommene Protocoll kommt im Collegio zum Vortrag, und das Duplicat des Quartal-Extracts mit Bemerkung des Totalbetrages der niedergeschlagenen Gebühren, Rescr. v. 2. Aug. 1806, wird noch vor Ablauf des Monats nach Hofe eingesandt, § 207—221.

Die jährliche nach §. 222—225. u. dem dazu besonders vorgeschriebenen Schema, in welchem annoch zu dem: Soll einkommen, hinter VII. die neue Einnahme-Rubrik: aus dem Copirbuche, nach dem Canzleireglement v. 20 Nov. 1782. einzuschalten ist, anzufertigende Rechnung wird spätestens bis zum 21ten Junius vom Rendanten eingereicht, von dem Calculator genau revidiret, dessen darüber aufzunehmendes Pro-Memoria spätestens bis zum 7. Julius bei dem Collegio einge-

hen muß, welchemnächst die Rechnung von einer dazu ernannten Commission in einem dazu möglichst nahe anzuberaumenden Termine

in welchem untersucht wird, ob das Cassen-Buch von einem Tage bis zum andern geführet, und die Einnahmen und Ausgaben im Conto-Buche gehörig vermerkt worden; die Einnahme-Beläge werden mit dem Debet der Contobücher verglichen, der Rendant wird über die formirten Monita vernommen, und zur genauen Untersuchung der Resten-Designation geschritten,

abgenommen wird. Diese Rechnungs-Revision muß spätestens bis zum 1. Julius beendiget seyn, und alsdann das Abnahme-Protocoll im Collegio vorgetragen werden, hinter welchem das Conclusum desselben niedergeschrieben wird.

Mit diesem Protocoll und Concluso wird alsdann die Rechnung unter Beifügung einer attestirten Nachweisung sämmtlicher Inventarienstücke, nebst den Attesten des Collegii über den Betrag der wirklichen Einnahme, nach dem Cassenbuch und der Resten-Designation, in welcher jedoch bei jedem einzelnen Rest, der unter namentlicher Verzeichnung der Debenten nur im summarischen Betrage angegeben werden darf, zugleich der Terminus a quo desselben angegeben seyn muß, und dem Atteste der Rechnungs-Abnahme-Commissarien über den vorgezeigten baaren, richtigen Cassen-Bestand, und zwar nunmehro, Rescr. v. 14. März 1798, unmittelbar an die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer eingesandt §. 226. 243, wohingegen die Beantwortung der Monitorum an den Chef der Justiz addressirt, und von diesem zur Decision weiter befördert wird; auch muß nach Maßgabe des vorallegirten Rescripts, wenn die Rechnung sammt Belägen an die Ober-Rechnungs-Cammer abgesandt wird, dem Chef der Justiz zugleich eine Abschrift der Recapitulation der Total-Summen sowohl von der Einnahme als Ausgabe, so wie von dem Ausgabe-Titel ad extraordinaria eine vollständige Abschrift der darin aufgeführten Posten übersandt werden. Wird das etatsmäßig ad extraordinaria bestimmte Quantum überschritten, so wird gleich nach der Rechnungsabnahme die Specification der inter extraordinaria verrechneten, von dem Chef der Justiz approbirten Remunerationen mit Bei-

fügung einer Abschrift des von demselben ertheilten Approbatorii zur Nachholung der Immediat-Genehmigung mittelst Berichts eingesandt, und dabei bemerkt, auf wie hoch überhaupt das etatsmäßig ad extraordinaria angewiesene Quantum überschritten worden, und wird die sodann remittirte erforderliche immediate Genehmigung als Belag der abgehenden Salarien-Cassen-Rechnung beigefügt. Rescr. v. 11. Junius 1800.

## Pro Memoria
wegen der Differenzien der Salarien-Casse des Oberlandesgerichts zu N. N. für $18\frac{11}{12}$ gegen den Etat von $18\frac{10}{11}$.

| | Plus | | | Minus | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. |
| Der Etat für $18\frac{10}{11}$ betrug . . 26000 Thlr. | | | | | | |
| Der Etat für $18\frac{11}{12}$ beträgt . . 30000 — | | | | | | |
| mithin Plus 4000 — | | | | | | |
| Diese Differenz wird im Allgemeinen in folgender Art nachgewiesen: | | | | | | |
| A. Bei der Einnahme | | | | | | |
| ad Tit. I. an fixirter Einnahme aus der Regierungs-Hauptcasse: | | | | | | |
| 1. nach dem Etat von $18\frac{10}{11}$. . . 8000 Thlr. | | | | | | |
| 2. nach dem Etat von $18\frac{11}{12}$. . . 9000 Thlr. | | | | | | |
| jetzt plus 1000 Thlr. | | | | | | |
| (Hier folgen die Gründe, warum diese 1000 Thlr. mehr angesetzt sind, unter Beifügung einer beglaubten Abschrift der deshalb ergangenen Ministerial-Verfügung oder der Allerhöchsten Cabinets-Ordre.) | | | | | | |
| ad Tit. II. an Sporteln: | | | | | | |
| 1. nach dem Etat von $18\frac{10}{11}$. . . 18000 Thlr. | | | | | | |
| 2. nach dem Etat von $18\frac{11}{12}$. . . 21000 Thlr. | | | | | | |
| jetzt plus 3000 Thlr. | | | | | | |
| Diese 3000 Thlr. haben angenommen werden müssen, um den Etat zum Balanciren zu bringen. | | | | | | |
| (Sind Gründe vorhanden, die neue Vermehrung der Einnahme | | | | | | |

| | | Plus | | | Minus | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. |
| wahrscheinlich zu machen, z. B. Beilegung der Hypothekenbücher ꝛc. so sind diese anzuführen.) | | | | | | | |
| Sind obige . . | 4000 Thlr. | | | | | | |
| B. Bei der Ausgabe: | | | | | | | |
| ad Tit. I. An Besoldungen, und zwar | | | | | | | |
| ad a. Membra Collegii. | | | | | | | |
| ad 1. Der Präsident N. N. ist gestorben, sein Gehalt betrug . . . . | 3500 Thlr. | | | | | | |
| Durch die Litt. B. in beglaubter Abschrift anliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre v. — ist der bisherige Director N. N. zum Präsidenten ernannt mit . . . . | 3000 Thlr. | — | — | — | 500 | — | — |
| ad 2. Der Director N. N. ist zum Präsidenten befördert, frei durch die Allerhöchste Cabinetsordre v. —, welche unter Litt. C. in beglaubter Form beiliegt, ernannter Nachfolger der Oberlandesgerichts-Rath N. N. hat das vorige Director-Gehalt erhalten. | | | | | | | |
| ad. 3. 4 et 5. ist nichts zu erinnern. | | | | | | | |
| ad 6. Der Oberlandesgerichtsrath N. N. hatte bisher . . . . | 1200 Thlr. | | | | | | |
| Es sind ihm durch die Litt. D. in beglaubter Abschrift anliegende Allerhöchste Cabinetsordre v. — beigelegt . | 1400 Thlr. | 200 | — | — | | | |

| | | Plus | | | Minus | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. |
| ad 7. Der Oberlandesgerichtsrath N. N. hatte bisher . . Es sind ihm durch die Litt. E. in beglaubter Abschrift anliegende Verordnung des Justizministers v. — beigelegt . . . . | 900 Thlr.<br>1100 Thlr. | 200 | — | — | | | |
| ad 8. 9. 10. 11. ist nichts zu erinnern. | | | | | | | |
| ad 12. Der Oberlandesgerichtsrath N N. Seine Anstellung ist durch die unter Litt. F. in beglaubter Abschrift anliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre v. — erfolgt; die Stelle ist neu fundirt mit . . . . | | 800 | — | — | | | |
| u. s. w. u. s. w. | | | | | | | |
| In eben der Art wird bei dem Subalternen-Personale verfahren, und zwar bei jeder Classe besonders, als: | | | | | | | |
| ad b. Secretäre, | | | | | | | |
| ad c. Cassenbediente, | | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | |
| Desgleichen: | | | | | | | |
| ad Tit II. An andern fixirten Ausgaben. | | | | | | | |
| ad Tit III. An unbestimmten Ausgaben unter Beifügung der Fractionen und Anführung der sonst motivirenden Gründe. | | | | | | | |
| Schluß . . . | | 8000 | — | — | 4000 | — | — |
| das nachgewiesene Minus ab mit | | 4000 | — | — | | | |
| bleibet das oben nachgewiesene Plus von . . | | 4000 | — | — | | | |

Sind sonst noch Erläuterungen nöthig, die zu dem Wesen des Etat oder zu einer vollständigen Uebersicht gehören, so sind diese am Schlusse zu vermerken, oder auch vorauszuschicken, je nachdem das eine oder das andere zu mehrerer Deutlichkeit führet.

## B. Siegel-Zettel.

| No. der Expedition. | Tag des Decrets. | Namen und Wohnort des Debenten. | Buchstabe u. No. des Vortr. Journals. | Benennung der Sache. | Taxen. thlr. | gr. | Stempel. thlr. | gr. | Schreibe-Gebühren. thlr. | gr. | Bothen-Gebühren. thlr. | gr. | Pack-Gebühren. thlr. | gr. | Heft-Seide. thlr. | gr. | Summa thlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 5 Juny. | N. N. zu N. | 88 | c. N. Vorladung an den Kläger. | — | 12 | — | 8 | — | 4 | — | 3 | — | — | | | 1 | 3 |
| 2 | 8. Juny. | N. N. zu N. | 100 | c. N. Expedition des Erkenntnisses. | — | 16 | — | 8 | — | 4 | — | 3 | — | — | — | 1 | 1 | 8 |
| 3 | 12. ejsd. | N. N. zu N. | 108 | Remission der Acten. | — | 16 | — | — | — | 4 | — | — | — | 9 | — | — | 1 | 5 |
| | | | | | 1 | 20 | — | 16 | — | 12 | — | 6 | — | 9 | — | 1 | 3 | 16 |
| | | | | Reine Einnahme der Casse | | | | | 3 | 16 | | | | | | | | |

Durchlaufende Posten bis auf die Packgebühren; von letztern erhält die Casse $\frac{1}{3}$ und schafft dafür die Pack-Leinwand an, $\frac{2}{3}$ erhält der Bothenmeister. Von dem Postporto für abgehende Sachen wird eine attestirte Liste dem Siegelzettel beigefügt, von welcher die Casse monatlich eine attestirte Abschrift zum Belage des: Soll Einkommens, erhält.

| | Debenten. | Instructions u. Inrotulations-Ge- Thlr. gr. | Urthels- und Publications-büh- Thlr. gr. | Expeditions- u. Remissionsren. Thlr. gr. | Aufwarte-Geb. Thlr. gr. | Werth-Stempel. Thlr. gr. | Copialien. Thlr. gr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | N. c. N. | — — | 8 — | 3 15 | — — | — — | — — | Ober Appellations-Senat des Cammer-Gerichts. |
| 2 | N. c. N. | — — | 20 — | 7 3 | — — | — — | — — | Geheimes Ober-Tribunal. |
| 3 | N. c. N. | — — | 5 — | — — | — — | — — | — — | Hiesiger Criminal-Senat. |
| 4 | N. c. N. | 6 — | 5 — | — — | — 12 | 2 — | — 4 | |
| | | 6 — | 38 — | 10 18 | — 12 | 2 — | — 4 | |

Hievon ist die Post No. 4. reine Einnahme der Casse die übrigen 3 Posten sind als durchlaufende Posten zu betrachten.

Sind sämtlich durchlaufende Posten bei der Casse. Die Einnahme wird durch Abschrift dieses beglaubten Extracts und die Ausgabe mit den Quittungen der Empfänger justificirt.

# Instruction wegen Administration der Salarien-Casse bei der Königl. Südpreußischen Regierung zu Posen d. d. Berlin d. 28. October 1797.

## I. Von den Vorschüssen.

§. 1.

Obgleich durch das Publ. v. 16. Nov. 1795. u. das Begleitungsrescript v. 28. ged. M. die Vorschüsse in Processen keinesweges ganz aufgehoben worden, vielmehr nach diesen in der Folge noch näher bestimmten Verordnungen nicht nur von auswärtigen, sondern auch von andern Parteien, welche im Lande weder angesessen sind, noch sonst ein fixirtes Gewerbe hieselbst treiben, ein proportionirlicher Vorschuß, besonders zur Deckung der baaren Auslagen u. durchlaufenden Posten, nach wie vor gefordert werden kann u. muß; so machen doch diese Fälle nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme, u. selbst, wo letztere eintritt, wird das festgesetzte Vorschußquantum entweder noch vor oder doch sogleich nach erfolgter Einzahlung durch wirkliche angesetzte Kosten absorbirt, welches selbst dann der gewöhnliche Erfolg ist, wenn eine Erneuerung des Vorschusses statt findet, da auch in diesem Falle das fernere Vorschußquantum, ehe es noch wirklich einkommt, oder bald nach dessen Eingange durch neuen Kostenansatz der Parteien berechnet wird. Unter diesen Umständen ist nicht nöthig gefunden worden, eine besondere Vorschuß-Casse und eine besondere Rechnungsführung darüber anzuordnen, vielmehr soll beides mit der Salarien-Casse und deren Rechnung auf nachstehende Art verbunden werden.

§. 2.

Die Mandate zur Annahme und Einziehung des Vorschusses werden an den Ober-Rendanten gerichtet. Es bedarf keiner Eintragung derselben, weder von Seiten des Collegii noch des Rendanten. Letzterer aber muß alle diese Mandate sorgfältig colligiren; darüber, obwohl nur zu seiner Privat-Notiz, eine Liste halten; sobald ein Mandat befolgt, oder wieder aufgehoben wird, dasselbe durchstreichen; wenn er aber findet, daß eine Partei mit der Befolgung zurückbleibe, davon Anzeige machen, und auf Execution antragen, welche dann eben so, wie in eigentlichen Sportelsachen verfügt wird.

§. 3.

Wenn hingegen eine Partei den erforderten Vorschuß wirklich einzahlt, so wird derselbe im Cassenbuche der Sportel-Casse und in der Controlle, gleich andern wirklichen Cassen-Einnahmen, eingetragen. Das Geld wird wirklich zur Salarien-Casse genommen, und das eingezahlte Quantum in das Contobuch auf das Folium der Partei, nur mit der Bemerkung, daß es Vorschuß sey, in das Credit übertragen. Es thut dabei nichts zur Sache, wenn auch in diesem Zeitpuncte der zahlenden Partei noch keine Kosten ins Debet gestellt sind, da diese entweder bald nachfolgen werden, und wegen Rückzahlung des nicht mehr nöthigen Vorschusses das Erforderliche zu seiner Zeit nach dem, was unten bemerkt ist, verfügt werden wird.

§. 4.

Eine Erneuerung des Vorschusses kann in derselben Instanz nur sehr selten, u. nur bei sehr weitläuftigen Processen vorkommen. In der Regel ist sie nur dann erforderlich, wenn die an sich zum Vorschuß verpflichtete Partei gegen ein Erkenntniß die Appellation, so wie in der Folge, wenn sie die Revision einwendet. In dergleichen Fällen muß nun zwar schon der Decernent auf die erforderliche Bestellung eines neuen Vorschusses Rücksicht nehmen, und das Nöthige deßhalb auf die Anmeldung des Remedii ex officio verfügen; wäre aber auch dieses von dem Decernenten übersehen worden, so muß der Rendant, so bald er aus den ihm zukommenden Siegelzetteln, und sonst in Erfahrung bringt, daß der Fall der Erneuerung des Vorschusses vorhanden sey, davon sofort Anzeige machen, und auf die Einzahlungs- und Annahme-Mandate antragen.

§. 5.

Da nach diesen Vorschriften die von den Parteien eingezahlten Vorschüsse in die eigentliche Sportel-Casse kommen, und mit den dieser Casse wirklich zugehörigen Geldern zusammen geworfen werden; gleichwohl aber der Fall möglich ist, daß der Vorschuß entweder gar nicht gebraucht wird, wenn z. B. die Parteien der Klage, ehe noch darauf verordnet worden, wieder entsagt, oder wenn dieselbe per decretum verworfen wird; oder auch, daß die einer solchen Partei angesetzten Kosten entweder überhaupt, oder doch zur Zeit des Abschlusses der Sportel-Cassen-Rechnung, weniger als der eingezahlte Vorschuß betragen, so muß hier näher bestimmt werden, wie es

1. mit Rückzahlung des Vorschusses an die Parteien,
2. mit Nachweisung der Vorschußbestände bei dem Abschlusse der Sportel-Cassen-Rechnung gehalten werden soll.

§. 6.

Wegen der Zurückzahlungen wird zuförderst bemerkt, daß dergleichen nur dann statt finden, wenn die Sache ganz zu Ende ist, und

für die einzahlende Partei entweder gar keine, oder doch noch nicht so viele Kosten, als der entrichtete Vorschuß beträgt, in ihr Debet zum Ansatze gekommen ist; die Partei kann also von der Casse keine Rückzahlung fordern, wenn auch der Gegentheil ihr alle Kosten erstatten soll; indem sie sich deßhalb lediglich an diesen zu halten hat, und die Casse nichts desto weniger berechtiget ist, wegen des von einer solchen Partei extrahirten und ihr daher ins Debet gestellten Postens, sich aus dem eingekommenen Vorschusse bezahlt zu machen.

§. 7.

Wenn aber bei dieser Voraussetzung die Partei eine Rückzahlung zu fordern hat, so wird solche entweder von ihr selbst nachgesucht, oder das Cassenjahr läuft zu Ende, ehe sie sich darum gemeldet hat. Ersternfalls wird die Anzeige der Partei dem Ober-Rendanten vorgelegt, welcher darauf bemerkt: ob der Fall der Rückzahlung wirklich vorhanden sey, und wie viel das Quantum restituendum betrage. Auf dieses Quantum wird alsdann ein schriftliches Rückzahlungsmandat erlassen, und auf dessen Grund die Restitution aus der Casse geleistet, die ausgezahlte Post im Cassenbuche und Controlle in Ausgabe geschrieben, und im Contobuche auf das Debet der Partei übertragen.

Hat aber die Partei sich im Laufe des Cassenjahres nicht gemeldet, so muß der Ober-Rendant bei Anfertigung der Rechnung, wo ohnehin alle Folia im Contobuche abgeschlossen werden müssen, die Fälle bemerken: wo aus Vergleichung des Debet und Credit sich ergiebt, und durch die allenfalls zu inspicirenden Acten bestätiget wird, daß der §. 6 bestimmte Fall der Rückzahlung wirklich vorhanden sey. Ueber alle diese Fälle muß er ad Acta concernentia Anzeige machen, und auf die Rückzahlungsmandate antragen. Diese muß alsdann der Decernent verfügen, wenn er findet, daß bei der Rückzahlung selbst, nach den gegenwärtigen Bestimmungen, kein Bedenken sey.

Da diese zurückzuzahlenden Vorschüsse eine wirkliche Ausgabe für die Casse sind, so würden dieselben eigentlich unter die Ausgabe In gemein ex Spho 95. des Reglements gehören. Da jedoch auf selbige der provisionelle Ausgabe-Etat nicht mit gerichtet werden kann, so muß dafür ein besonderes Manual, und eben so ein besonderer Ausgabe-Titel in der Rechnung sub rubro: An zurückgezahlten Vorschüssen, angelegt werden, wo das: Soll Ausgegeben werden, durch die Mandate des Collegii, so wie die wirkliche Ausgabe durch die Quittungen der Empfänger wie gewöhnlich, nachgewiesen wird.

Damit auch zu dem Soll Einkommen der Vorschüsse rechnungsmäßig justificirt werde, so muß, wenn der Rendant auf Restitution eines solchen Vorschusses anträgt, das Quantum restituendum in das extraordinäre Einnahmebuch sub I eingetragen werden; damit der Rendant aus dem monatlichen Extracte desselben die Post in das Contobuch der Partei unter ihr Debet übertragen und solchergestalt Debet und Credit balanciren könne. Zur Vermeidung aller Mißver-

ständnisse wird hier nochmals ausdrücklich bemerkt, daß in dieses Buch I. nur das Quantum restituendum, nicht aber das ganze etwa eingezahlte Vorschußquantum gehöre; indem so weit dieses durch wirkliche verdiente Kosten der Casse absorbirt ist, die dießfälligen Posten sich schon aus andern Einnahme-Belägen unter dem Soll Einkommen notirt befinden.

§. 8.

Uebrigens wird bemerkt, daß auch von solchen zurückzuzahlenden Vorschüssen die Tantieme mit 1 ggr. vom Thaler angesetzt und in der Casse zurückbehalten werden müsse, da die Casse die Arbeit der Berechnung mehr oder weniger wirklich verrichtet hat, und dem Officianten bei derselben die Tantieme von aller baaren Einnahme (excl. der fixirten) zugesichert ist, wobei die Separation der wirklich eingekommenen, aber nicht verwandten, und daher zurückzuzahlenden Vorschüsse eine weitläuftige, die Mühe nicht lohnende Berechnung erfordern würde.

§. 9.

Was ferner die §. 5. No. 2. erwähnte Nachweisung der Vorschuß-Bestände anlangt; so muß der Ober-Rendant bei der Gelegenheit, daß zum Behuf der Jahres-Rechnung sämmtliche Conten nachgesehen und abgeschlossen werden, diejenigen ausmitteln, wobei die Partei noch etwas von dem eingezahlten Vorschusse im Credit zu gute hat, so durch die im Debet stehenden Kosten noch nicht absorbirt ist, aber auch nach der Bestimmung §. 6. noch nicht zurückgezahlt werden kann. Von allen diesen Posten muß er eine richtige Designation anfertigen, und der Rechnung beilegen. Sie sind wirkliche Passiva der Casse, welche sie den Parteien im Augenblicke des Abschlusses schuldig ist, und erst mit künftig anzusetzenden Kosten compensiren soll. Der Betrag derselben muß also in fine der Rechnung bei dem summarischen Nachweise des Cassen-Vermögens als ein Passivum von ihrem Activzustande in Abzug gebracht werden.

## II. Von dem Oberrendanten.

§. 10.

Zu dem Amte des Ober-Rendanten gehört außer demjenigen, was in Ansehung der Vorschüsse vorstehend verordnet ist, und bei einzelnen Operationen in der Folge noch weiter vorkommen wird, und außer der allgemeinen Direction des gesammten Sportel-Cassen-Wesens, vermöge welcher ihm zukommt und obliegt, auf die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in allen Branchen und bei allen Operationen zu sehen, und einen jeden der übrigen Officianten zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, specialiter die Führung des Cassenbuchs, des Credit in den Contobüchern und der Ausgabe-Manualien.

Von der wirklichen baaren Einnahme und Auszahlung wird er dispensirt, und dieselbe nach den unten erfolgenden nähern Bestimmungen dem Cassirer übertragen.

§. 11.

Ueber die Führung des Cassenbuches in Einnahme und Ausgabe sind die bestimmten Vorschriften des Reglements §. 166 — 172. §. 191. 192. genau zu befolgen. Damit nicht solche Posten, welche bereits bezahlt worden, dem Collegio als noch restirend zur Execution angezeigt werden, muß Rendant jede eingehende Post sogleich bei dem Empfange als bezahlt in dem Insinuationsbuche vermerken, und ist die eingezahlte Post alsdann schon in das Executionsbuch übertragen, so muß die Zahlung in letzterm angemerkt werden. Ist aber das Executoriale wirklich schon abgegangen, so muß der Ober-Rendant für die schleunigste Remission der Quittung sorgen, damit der Debent sich gegen den Executor wegen wirklich geleisteter Zahlung sofort legitimiren könne. Da die in dem Schema pag. 101. separirten Colonnen, Datum der Zahlung und Credit, in den hiesigen Contobüchern zusammengezogen sind, so muß dennoch niemals unterlassen werden, bei dem Uebertragen aus dem Cassenbuche den Einzahler und den, für welchen er Zahlung leistet, zu benennen.

§. 12.

Die Uebertragung der eingezahlten Posten in die Contobücher (§. 172.) erfordert die genaueste Aufmerksamkeit des Rendanten. Nur in dem Falle, wenn der Einzahler bloß in einer Sache Sportel-Debent ist, geschieht die Uebertragung aus dem Cassen- in das Contobuch ohne nähere Bestimmung. Hat er aber mehrere Processe, oder sonst mehrere Rechtsangelegenheiten, (indem künftig die Vorschrift des Reglements §. 134. zu beobachten ist,) so muß sowohl im Cassen- als im Conto-Buche genau vermerkt werden, in welcher Sache die Zahlung geleistet worden. Und am sorgfältigsten muß bei dem Conto pro diversis (§. 144.) darauf gesehen werden, daß die Vermerke in dem Credit darüber keinen Zweifel lassen, welche im Debet befindliche Posten durch die erfolgte Zahlung getilgt worden. Außer den Fällen, wo eine Partei einen von dem Collegio ihr abgeforderten Vorschuß einzahlt, und wo nach §. 3. die Eintragung in das Credit unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß es Vorschuß sey, sofort erfolgen muß, wenn auch im Debet noch keine Kosten notirt sind, darf auf keinem Conto, es sey pro diversis, oder für einzelne Debenten, aus dem Cassen-Buche eine Zahlung in das Credit übertragen werden, deren Betrag in dem Debet nicht enthalten ist. Diese bisher sehr häufig begangene Irregularität muß der Rendant sich schlechterdings nicht erlauben, und daher zur Vermeidung derselben Folgendes beobachten.

§. 13.

Bringt der Einzahler, (wie in den meisten Fällen geschieht) die zu bezahlende Rechnung mit, so weiset selbige die Seite des Contobuches nach, aus welcher sie extrahirt ist, und hier muß (§. 51.) auf der Rechnung nichts enthalten seyn, was sich nicht auch in dem Conto-Buche befindet. Werden aber zugleich Nachkosten bezahlet, so kann sich der Fall ereignen, daß sie ganz oder zum Theil noch nicht im Debet eingetragen sind. Befinden sich die dießfälligen Einnahme-Beläge bereits in den Händen des Rendanten, so geschiehet die Eintragung der fehlenden Posten in das Debet sogleich auf der Stelle, und die Sache ist durch Eintragen in das Cassenbuch und in das Debet und Credit des Conto-Buches abgemacht. Sind aber die Einnahme-Beläge, in welchen die in dem Conto-Buche fehlenden Posten befindlich seyn sollen, noch nicht in den Händen des Rendanten, so muß er die eingezahlte Post unter zwei verschiedenen Numern in das Cassen-Buch eintragen; zuerst die Summe, welche in dem Debet des Conto-Buches bereits enthalten ist; diese Summe wird auch sogleich in das Conto-Buch übertragen, und Vol und Pag desselben im Cassenbuche allegiret; unter der folgenden Numer wird die in dem Conto-Buche noch nicht befindliche Summe in das Cassenbuch eingetragen. Producirt der Einzahler außer der Rechnung die wegen Bezahlung der ganzen Summe ergangenen Verfügungen, und sind die darauf vermerkten oder darin erforderten Kosten (wie hier vorausgesetzt wird) in solchen Einnahme-Belägen befindlich, welche der Rendant noch nicht empfangen hat so werden die Numern dieser Verfügungen und ihr Datum zugleich in dem Cassen-Buche allegirt, wenn auch auf selbigen keine Kosten vermerkt seyn sollten, indem der Rendant dadurch bei seinem weitern Nachforschen einen Fingerzeig erhält. Sind Kosten darauf vermerkt, so werden sie im Cassen-Buche mit angeführt, z. B.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. | der Cammerherr v. N. auf D. bei P. durch seinen Bedienten N. N. | d. 2. Jun. 1797. | | f. d. Cammerherrn v. N. in C. c. N. N. | 12 thlr. 12 gr. 3 pf. VI. 3308. |
| 12. | derselbe . . | eodem | | in ead. Causa die in der Verfügung v. 22. May 1797. (No. 38. 13. Jun. 1797. Copialien 2 gr. Meilengeld 6 gr.) von dem v. N. erforderten . | — 10 gr. 3 pf. — — |

Kann der Rendant in dem Augenblick der Einzahlung die Acten erhalten, so adhibirt er selbige, um daraus das Fehlende zu suppliren, z. B. in gegenwärtigem Falle wegen 2 gr. 3 pf. durch Nachtrag des Vermerks im Cassenbuche ad No. 12. ungefähr folgendermaßen:

NB. 2 gr. 3 pf. Postgeld L. 12. von 1796. Num. 338.

Findet der Rendant bei dieser Adhibition der Acten, daß der Einzahler wirklich mehr offerire, als er schuldig ist, oder daß bei Einforderung der Kasten irgend ein Versehen begangen, z. B. einerlei Posten doppelt gefordert worden, so empfängt der Rendant von dem Einzahler nur das wirkliche schuldige Quantum, trägt nur soviel in das Cassenbuch ein, und stellt also auch nur darüber die Quittung aus.

Ueber eine solche unter zwei verschiedenen Numern in das Cassenbuch eingetragene Zahlung wird nur eine Quittung, in welcher die Summe zusammenzufassen, ertheilt. Im Cassenbuche muß die Seite des Contobuches so lange offen bleiben, bis die fehlende Eintragung in das Debet und hiernächst die Uebertragung aus dem Cassenbuche in das Credit des Contobuches erfolgt ist. Um letztere zu bewirken, muß Rendant, sobald die Einnahme-Belage des Monats sämmtlich in die Contobücher eingetragen werden, die fehlende Post aufsuchen, und wenn er sie alsdann auch in dem Debet des Contobuches noch nicht nachgetragen findet, so muß er nicht eher ruhen, bis die Sache ins Reine gebracht worden. Er muß sich daher die Acten verschaffen, und nach Maßgabe derselben entweder die unterbliebene Eintragung in das gehörige Einnahme-Buch nachholen lassen, oder das zuviel Bezahlte sogleich zurückzahlen. Die zurückgezahlte Summe kann nicht im Cassenbuche in Ausgabe gestellt, sondern muß von der Einnahme auf der Seite, welche zu der Zeit geführt wird, wo die Zurückzahlung geschiehet, mit Allegation der Seite und Num., wo die zurückgezahlte Post in Einnahme stehet, in Abzug gebracht werden. Ist der Einzahler zur Stelle, so muß er über den Zurückempfang quittiren, ist er abwesend, so vertritt der Postschein die Stelle der Quittung. Sollte der kaum zu erwartende Fall sich ereignen, daß eine Post über 5 Thlr. auf diese Art zurückgelegt werden müßte, so muß auch von dem abwesenden Einzahler eine vollständige Quittung darüber herbeigeschafft werden. Ist die zuviel bezahlte Post so unbedeutend, daß der abwesende Einzahler dafür ebensoviel, oder mehr an Postgelde würde bezahlen müssen, so unterbleibt die Zurücksendung, und der Ueberschuß wird in das extraordinäre Einnahme-Buch eingetragen.

## §. 14.

Bringt der Einzahler die zu bezahlende Rechnung nicht mit, oder wird das Geld von auswärts eingeschickt, ohne in dem Schreiben das Folium des Contobuches zu allegiren, und gewähren auch das Insinuations- und Executionsbuch keine hinreichende Auskunft (§. 55. §. 59.), so muß der Rendant um so sorgfältiger bemüht seyn, sich aus den Acten die erforderliche Auskunft zu verschaffen, um bei Uebermachung der

Quittung an den abwesenden Einsender sogleich das etwa zuviel Eingeschickte remittiren zu können.

Da in einem solchen Falle das zurückgehende Quantum gar nicht in das Sportulcassenbuch eingetragen gewesen, und also in der Cassenquittung nicht enthalten ist, so ist der Postschein hinlänglich, wenn auch das remittirte Quantum über 5 Thlr. beträgt. Kann der Rendant die Acten nicht erhalten, oder ist nach selbigen die Frage zweifelhaft, wohin das eingezahlte Geld gehöre, so muß, wie §. 13. verordnet ist, verfahren werden.

§. 15.

Alle Quittungen und Postscheine über solchergestalt zurückgezahlte oder remittirte Gelder muß der Rendant besonders asserviren, und selbige bei der monatlichen Cassenrevision, nebst der Correspondenz mit den Einsendern dem Cassencurator vorlegen. Denn auch diese Correspondenz darf keinesweges verworfen, sondern muß sorgfältig gesammelt werden, dergestalt, daß für jede Kreisjustiz-Commissarii oder Untergericht ein besonderes, und für die Correspondenz mit den Privatis ein allgemeines Actenstück angelegt wird. Auf jedem dergleichen Schreiben wird bei jeder Post die Seite und Num. des Cassenbuchs, wo sie in Einnahme gestellt ist, allegirt. Zu eben diesen Acten muß auch alles gesammelt werden, was die aus der Sportulcasse geleisteten oder geforderten Zahlungen betrifft.

§. 16.

Die bisher (§. 12.) in das Credit der Contobücher eingetragenen im Debet nicht befindlichen Posten müssen schlechterdings im Laufe des 179$\frac{3}{4}$ten Cassenjahres und vor Beendigung desselben aufgeräumt werden. Dieses Aufräumen wird auf fünferlei Art geschehen.

§. 17.

Entweder dadurch, daß ein solcher Bestand, als der Salarien-Casse zuständig, derselben einverleibet und in das gehörige z. B. extraordinäre Einnahmebuch auf den Namen des Einzahlers eingetragen wird. Dieser Fall wird am häufigsten bei den aus den Jahren 179$\frac{3}{4}$ vorhandenen, aus unterbliebenen Eintragungen erwachsenen Beständen eintreten, und die Sache ist abgemacht, sobald die Post in das Einnahmebuch eingetragen, der monatliche Extract daraus als Einnahmebelag dem Rendanten zugestellet, und aus diesem die Eintragung in das Debet des Contobuches geschehen ist.

§. 18.

Ergiebt sich aus dem Vermerk in dem Contobuche im Debet ante lineam, daß ein solcher Bestand einem Dritten gehört, oder wird solches aus den Acten ausgemittelt, z. B. Criminal-Urtels oder Archiv-Gebühren, so muß die Nachtragung dieser Gebühren in das competente

Einnahmebuch, und zugleich der Auszahlungsbefehl an die Sportulcasse über eine solche durchlaufende Post erfolgen.

§. 19.

Die dritte Art des Aufräumens geschieht durch die Zurückzahlung des Bestandes an den Einzahler. Da eine solche Post bereits ein integrirender Theil der Sportulcasse geworden ist, so kann die Zurückzahlung nicht mehr brevi manu (§. 13. 14.) geschehen, und daß Zurückbezahlte kann nicht in dem Cassenbuche von der Einnahme abgezogen, sondern es muß auf den Grund eines von dem Collegio ertheilten Auszahlungs-Befehls in dem Cassenbuche in Ausgabe gestellet, und aus selbigem in eins der Ausgabe-Manualien übertragen werden. Nun gehören zwar dergleichen Posten im buchstäblichen Verstande unter die durchlaufenden; da sie aber als solche nicht in Einnahme gestellt worden, noch gestellt werden können, so bleibt nichts anders übrig, als sie in einem besondern Abschnitt des Manuals für die unbestimmten Ausgaben einzutragen. Auf den Grund des erhaltenen Auszahlungs-Befehls vermerkt Rendant in dem Debet des Contobuches dem Bestande im Credit gegenüber die wirklich erfolgte Auszahlung, ohne daß eine solche Post vorher bei der Sportulcasse noch besonders in das Soll der Einnahme gebracht werden darf, als woraus, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, neue Irrungen durch theils fingirte, theils wahre Einnahmereste entstehen, wozu noch kömmt, daß man dadurch das Soll der Einnahme bei der Sportulcasse zweckwidrig erhöhet, da diese Posten keine reglementsmäßige Sportuleinnahme constituiren, sondern ganz vorschriftswidrig in die Sportulcasse geflossen sind, und es hier nur darauf ankommt, sie aus derselben wieder herauszuschaffen. Hierbei ergiebt es sich von selbst, daß der Rendant vor der wirklichen Auszahlung das Contobuch genau nachsehen muß, ob etwa der Bestand unterdessen sich vermindert habe. Zahlt er mehr zurück, als nach dem Contobuche vorhanden war, so vergütet er den Defect der Salariencasse aus eigenem Vermögen. (§. 6.)

§. 20.

Hierdurch (§. 17, 18, 19.) müssen alle diejenigen Bestände, welche durch unmittelbare an die Sportul-Casse geleistete Zahlungen erwachsen sind, und nur zwei Quellen haben, entweder die unterbliebene Eintragung in das gehörige Einnahmebuch (die Post gehöre unter die eigentlichen Gebühren §. 17. oder unter die durchlaufenden Posten §. 18.) oder die doppelte Bezahlung einer Summe bis zum 17. April 1798. unfehlbar weggeschafft seyn. Aber auch ein großer, und bei weitem der größte Theil der eigentlichen Vorschuß-Bestände muß bis dahin entweder auf gleiche Art weggeschafft, oder (vierte Art des Aufräumens) durch neue Kosten absorbirt seyn.

§. 21.

Für diejenigen Vorschußbestände, bei welchen bis zum 1. April 1798. keine der vorhergehenden vier Arten des Aufräumens statt gefunden hat, bleibt nur die fünfte übrig, nämlich sie an die Parteien zurückzuzahlen. Es muß daher durch genaue Durchsicht aller Folien in den bisherigen Contobüchern, durch Abschließung derselben ante lineam, durch Nachsehung der Acten und durch zweckmäßigen Gebrauch anderer im Laufe der Arbeit sich von selbst ergebender Hülfsmittel eine vollständige und völlig richtige Designation der zu dieser Rückzahlung sich qualificirenden Vorschuß-Bestände aufgenommen werden. Zu dieser Designation qualificiren sich aber nur solche Posten, wo die Partei keinen Proceß mehr im Gange hat, und mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit nicht vorauszusehen ist, daß für dieselbe neue Kosten, zu welchen der vorräthige Bestand verwendet werden könnte, zum Ansatz kommen werden.

Die Anfertigung der Designationen liegt dem jetzigen Cassirer ob, der während seiner Amtsführung zu den damaligen Verwirrungen Anlaß gegeben hat. Der Oberrendant aber muß ihm dabei auf alle Weise mit Rath und That assistiren; darauf dringen, daß die Designation unfehlbar bis in die erste Hälfte des Aprils 1798. fertig werde; die Richtigkeit derselben genau prüfen, nach dessen Befund sie attestiren; sie solchergestalt dem Cassencurator zur Superrevision und Mitzeichnung des Attests zustellen; und sie sodann bei dem Collegio zum Vortrage befördern, damit auf deren Grund die Rückzahlungs-Mandate erlassen werden können. Mit der Eintragung dieser Mandate, deren Befolgung, und der Bemerkung dieser Auszahlungen in den Cassenbüchern und Rechnungen wird es ebenso gehalten, wie oben §. 7. verordnet ist.

§. 22.

Wegen Führung der Ausgabe-Manualien und wegen Leistung der Zahlungen selbst hat Rendant die Vorschriften des Reglements §. 84. bis 128., §. 173 — 195. excl. dessen, was die durch den Cassirer zu leistende eigentliche baare Zahlung betrifft, genau zu beobachten. Ueber alle mit der Post weggesandte Gelder gehören die Postscheine zu den Ausgabebelägen der Sportulcasse, und wenn die Quittung binnen der dem Postlaufe angemessenen Frist nicht eingehet, so muß der Rendant, wenn die Summe über 5 Thlr. beträgt, wegen Einforderung der Quittung dem Collegio den erforderlichen Antrag machen.

§. 23.

Wegen der fixirten Ausgaben ist der fixirte Ausgabe-Etat die Richtschnur des Rendanten, und die in selbigem bestimmten Zahlungstermine belehren ihn, zu welcher Zeit er jeden Percipienten zu befriedigen schuldig sey. Da in der Regel die Gehalte vierteljährig bezahlt werden, und in der Regel niemand berechtiget ist, vor dem An-

fange des dritten Monats im Quartal die Bezahlung seines Salarii zu verlangen, so kann, wenn der Etat nach der im §. 85. des Reglements enthaltenen Vorschrift gegen Ende des May-Monats zur Approbation eingesendet wird, der Fall nicht leicht eintreten, daß in dem neuen Cassen-Jahre Gehaltszahlungen zu leisten wären, ehe der confirmirte Etat angelangt ist. Soll aber dergleichen dennoch geschehen, und insbesondere dem Subalternen etwa die Hälfte ihres Gehalts schon im ersten oder zweiten Monat des Quartals bezahlt werden, so kann doch der Rendant vor Empfang des neuen Etats nicht ohne besondere Authorisation des Collegii Zahlung leisten. In einem solchen Fall wird dem Rendanten das Concept des zur Approbation eingesendeten Etats zugestellt, und er leistet auf den Grund desselben in sofern Zahlung, als der neue Etat mit dem vorhergehenden und den etwanigen besondern Approbations-Rescripten übereinstimmt; indem ganz neue zur Approbation in Vorschlag gebrachte Zahlungen nur erst nach erfolgter Approbation geleistet werden können.

§. 24.

Dieser fixirte Ausgabe-Etat bestimmt das Soll gezahlt werden im fixirten Ausgabe-Manual, und es werden in diese Colonne die ganzjährigen, nicht die vierteljährigen Summen eingetragen. Fallen im Lauf des Jahres wegen erfolgender Todesfälle, Versetzungen oder anderer Ursachen Ausgaben weg, so wird solches bei den einzelnen Posten im Contert vermerkt, und selbige am Ende des Jahres bei dem Abschlusse des Manuals recapitulirt, und nachgewiesen, daß ihr Betrag nebst dem Betrage der bezahlten und der in Rest gebliebenen Summen mit der Summe, welche hat ausgegeben werden sollen, übereinstimme.

§. 25.

Wenn mit den salarirten Subjecten Veränderungen sich ereignen, die das Wegfallen des Gehalts unmittelbar nach sich ziehen, und diese Veränderungen dem Rendanten auf irgend eine Art zur Wissenschaft gekommen sind: so kann er eine dennoch geleistete Gehaltszahlung nicht damit entschuldigen, daß ihm die Zahlung durch kein besonderes Mandat des Collegii inhibirt worden; vielmehr ist es des Rendanten Sache, die erhaltene Wissenschaft dem Collegio sofort anzuzeigen.

§. 26.

Soll den Erben eines verstorbenen Salaristen der Gehalt ihres Erblassers für das Quartal ausgezahlt werden, dessen Anfang er erlebet hat, so ist dazu ein Todtenschein in der Form erforderlich, wie die A. G. Ord. Th. I. Tit. 50. §. 128. vorschreibet.

§. 27.

Da alle unbestimmte Ausgaben auf den Grund besonderer Zahlungsbefehle des Collegii ergehen, so muß der Rendant alle dergleichen Be-

fehle, sobald er sie erhält, in den gehörigen Abschnitt des Manuals unter fortlaufenden Numern eintragen, indem die Numer der Mandate und der Quittungen keinesweges unter sich fortlaufen, sondern die Mandate besonders und die Quittungen besonders numerirt werden.

§. 28.

Außer daß in dem Manual für die unbestimmten Ausgaben soviel Abschnitte zu machen sind, als der provisionelle Ausgabe-Etat Rubriken enthält, muß der Rendant unter der Rubrik: Etatsmäßige Ausgaben, einen besondern Abschnitt des Manuals solchen Posten bestimmen, welche jährlich wiederkommen (z. B. für Zeitungen und Intelligenzblätter, Douceurs für die Cassen-Officianten wegen ausgemittelter Gebühren, Actenheftelohn, wenn solches nicht auf den fixirten Ausgabe-Etat übernommen werden sollte), oder welche im folgenden Jahre auf den fixirten Ausgabe-Etat gelangen, (§. 177.) oder welche als außerordentliche Gratificationen und Douceurs von dem Chef der Justiz bewilliget werden. (§. 97.) Diese Abtheilung ist deßhalb nöthig, damit der wahre Betrag der extraordinären Ausgaben eines jeden Jahres unvermischt übersehen werden könne.

§. 29.

Auch die Vorschrift des Reglements §. 88 — 90. muß der Rendant niemals aus der Acht lassen. Wenn also durch die ihm zu Händen kommenden Auszahlungs-Befehle entweder das Etatsquantum erreicht, oder überschritten wird, und im ersten Fall noch ähnliche Ausgaben für das laufende Jahr bevorstehen, so muß Rendant sogleich dem Collegio hiervon Anzeige machen, und auf die Einholung der erforderlichen Decharge antragen, vor deren Eingang keine neue ähnliche Zahlungen geleistet werden können. Es versteht sich hierbei von selbst, daß durch Zahlungen, welche auf den Grund besonderer Approbationen geleistet werden, das Etatsquantum nicht vermindert werde. Der Rendant darf und kann aber keine Zahlung, wozu besondere Approbation erforderlich ist (§. 97, 98, 177.) anders leisten, als wenn dem Zahlungsbefehl das Approbatorium des Hofes beigefügt ist.

§. 30.

Auch in Absicht der durchlaufenden Posten muß der Rendant die Vorschrift §. 27. genau beobachten, und ein Gleiches in Absicht derjenigen Posten bewirken, wo die Zahlung auf die in den Einnahme-Belägen enthaltenen Designationen durchlaufender Posten erfolgt.

§. 31.

Da über die in das Urtelsbuch eingetragenen fremden Urtelsgebühren, Remissionskosten und Succumbenzgelder nach dem Reglement §. 41, 140. No. 2 u. 5. und §. 185. keine besonderen Auszahlungs-Be-

fehle ertheilt werden, so hat der Rendant bei den von dem Obertribunal remittirten Sachen in das Ausgabe-Manual die vollen Urtelsgebühren und Commissionskosten, aber nur die Hälfte der Succumbenzgelder einzutragen, indem die andere Hälfte derselben und die etwanigen Assistenz-, Instructions-Stempel- und Aufwarte-Gebühren, welche unter derselben Numer eingetragen sind, zur Regierungs-Salarien-Casse fließen. Ist auf Succumbenzgelder zur Potsdammschen Weisenhaus-Casse erkannt worden, so wird Rendant durch einen besondern Vermerk im Urtelsbuche davon benachrichtiget, indem diese Gelder der fremden Casse ganz zugehören.

§. 32.

Bei denjenigen durchlaufenden Posten, welche nur auf schriftliche Befehle bezahlt werden, muß der Rendant bei dem Empfang des Befehls sich die Gewißheit verschaffen, daß die Summe in das gehörige Einnahmebuch eingetragen ist. Er muß daher, wenn der Eintragungs-Vermerk auf dem Mandate fehlt, solches brevi manu an den Canzlei-Director, oder an den Secretarius, der das Mandat contrasignirt hat, zurückgeben, damit der fehlende Vermerk nachgeholt werde.

§. 33.

Bezahlt der Rendant eine durchlaufende Post, die in keinem Einnahme-Belag enthalten ist, so wird ihm die Zahlung bei der monatlichen Cassenrevision defectirt. Ein Gleiches geschieht, wenn er Posten, die erst nach erfolgter Einzahlung von der Partei ausgezahlt werden sollen, aus eigener Willkühr früher bezahlt. Er muß aber auch eben so wenig sich durch irgend einen Vorwand abhalten lassen, die baar eingegangenen Posten ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Geschieht solches dennoch, so muß er bei dem etwanigen Geldmangel in der Casse denjenigen aus eigenem Vermögen befriedigen, dessen assignirte und eingegangene Summe er zu andern Cassenausgaben verwendet hat.

§. 34.

Ueber die an die Deputirten, Commissarien und Sachverständigen auszuzahlenden Commissionsgebühren erhält der Rendant keine besondern Auszahlungs-Mandate, sondern er bezahlt die eingezogenen Posten nach Maßgabe des aus dem Commissions-Gebührenbuche ihm monatlich zugestellten Extracts. Er muß daher den Extract, sobald er ihn erhält, mit dem Cassenbuche und den Contobüchern vergleichen, die alten bereits eingezogenen Posten ausmitteln, und solche sogleich dem Empfänger zustellen; auch damit in Absicht der restirenden Posten bei deren successivem Eingange ununterbrochen fortfahren. Wegen der in das Commissions-Gebührenbuch eingetragenen Stempel- und Aufwartungsgebühren hat es bei der nach der bisherigen Verfassung monatlich erfolgenden vorschußweisen Bezahlung sein Bewenden.

§. 35.

Damit aber bei dieser Verfahrungsart alle Mißbräuche und alle Irrungen vermieden werden, so müssen einestheils die Decernenten jedes Festsetzungs-Decret vor der Eintragung in das Commissionsbuch dem Präsidenten zur Revision und Vollziehung vorlegen; anderntheils muß der Rendant die ihm zukommenden Extracte genau prüfen, und die dabei etwa vorgefallenen Unrichtigkeiten, z. B. wenn Uebersetzungsgebühren mit eingetragen worden, die nicht in dieses, sondern in ein anderes Buch gehören, wenn die im Buche eingetragenen Aufwartungs-Gebühren auf dem Extracte der Aufwartungs-Gebühren aus dem Urtelsbuche nicht in Abzug gebracht sind, und also doppelt bezahlt werden würden, entweder brevi manu selbst heben (z. B. durch den unter den Extract gesetzten Vermerk, daß die Uebersetzungs- und Aufwartungs-Gebühren sub no. — — — da und da bereits assignirt und bezahlt worden, mithin die Ausgabe wegfalle) oder selbige dem Collegio zur Remedur anzeigen.

§. 36.

Ueber das zu bezahlende Stempel-Papier ist nach dem §. 101. des Sportel- und §. 232. des Canzlei-Reglements kein Mandat des Collegii, wohl aber die vorschriftsmäßige Stempel-Designation erforderlich, ohne welche der Rendant keine Zahlung leisten kann. Der Rendant muß diese Designation in Absicht der in die Expeditions-, Copir- und Urtels-Bücher in die Colonne Stempel-Papier eingetragenen Stempel mit diesen Einnahme-Belägen und in Absicht des auf Scheine (§. 231. des Canzlei-Reglements) ausgegebenen Stempel-Papiers mit den Quittungen selbst vergleichen. Stimmt die Designation mit den gedachten Einnahme-Belägen und Quittungen überein, so muß die Zahlung sogleich vollständig erfolgen. Sind in der Designation Posten eingetragen, welche in den Einnahme-Belägen, oder worüber die Quittungen fehlen, so muß der Rendant diese Posten unter der Designation defectiren, und nur soviel auszahlen, als nach Abzug der Defecte sich als gehörig justificirt ergiebt. Finden sich dagegen in den gedachten Einnahme-Belägen, oder in den Quittungen Posten, die in der Designation nicht enthalten sind, so muß der Rendant den Canzlei-Inspector darauf aufmerksam machen, ihm unterdessen das gehörig justificirte Quantum auszahlen, und dem Canzlei-Director die Differenzien anzeigen, damit entweder die in den Einnahme-Belägen etwa wegfallenden Stempel noch von der Hauptsumme abgezogen, oder die wirklich mehr verwandten als in der Designation eingetragenen Stempel noch in der Designation nachgetragen werden. Im letztern Fall bezahlt der Rendant das Fehlende nach.

§. 37.

In Absicht der in das extraordinäre Einnahme-Buch eingetragenen durchlaufenden Posten, dergleichen hauptsächlich an nachliquidirten

Gebühren bisher sehr viele vorgekommen, hat der Rendant (welcher über dergleichen Posten künftig keine schriftlichen Auszahlungs-Befehle erhält) die Vorschriften der §. 34. 35. genau zu befolgen.

§. 38.

Da das extraordinäre Vorschußbuch lediglich für durchlaufende Posten, und zwar für solche bestimmt ist, welche sogleich bezahlt werden müssen, ohne deren Einzahlung von den Parteien abwarten zu dürfen, (§. 83. 121 — 126. §. 194.) muß Rendant sogleich nach dem Empfange des mit dem gehörigen Eintragungs-Vermerk versehenen Befehls die verordnete Zahlung leisten, insofern nämlich die Post wirklich nach den angeführten Stellen des Reglements unter die extraordinären Vorschüsse gehört. Denn, wenn Commissions-Gebühren zufällig in das extraordinäre Vorschußbuch eingetragen werden, so kann die Vorschrift §. 194. wegen sogleich zu leistender Bezahlung der extraordinären Vorschüsse keine Anwendung finden, sondern es muß vielmehr die in eben diesem §. wegen der Commissionsgebühren enthaltene Anordnung, daß sie nicht eher als nach erfolgter Einzahlung von der Partei an die Percipienten ausgezahlet werden dürfen, befolgt werden. Hat der Rendant bei dem Empfange des monatlichen Extracts aus dem extraordinären Vorschußbuche noch nicht über sämmtliche darin eingetragene Posten die erforderlichen Zahlungs-Befehle erhalten, so zeigt er solches dem Collegio in jeder Sache an, wo seit dem Dato des Decrets die nach dem Geschäftsgange gewöhnliche Frist, binnen welcher dergleichen Mandat eingehen können, bereits abgelaufen ist.

§. 39.

Auf Vorschüsse, welche das Reglement nicht vorschreibt, oder erlaubt, darf und kann der Rendant sich gar nicht einlassen, indem er schlechterdings und bei eigener Vertretung keine Zahlung leisten darf, die er nicht sofort in das Cassenbuch einzutragen, und aus selbigem in eins der vorgeschriebenen Ausgabe-Manualien zu übertragen im Stande ist. Wenn ihm also dergleichen Mandate zu Händen kommen, so muß er sie dem Collegio mit dem Antrage wieder überreichen, ihn durch einen bestimmten, und nach Bewandtniß der Umstände mit der erforderlichen Approbation des Hofes versehenen Befehl in den Stand zu setzen, die befohlene Zahlung leisten zu können. Nur in dringenden Fällen kann hiervon, aber auch nur insoweit abgegangen werden, daß in dem Zahlungsbefehl auf einen bereits nach Hofe erstatteten Bericht, auf welchen die Resolution erwartet wird, oder auf einen mit dem Zahlungsbefehle zugleich erstatteten Bericht, Bezug genommen wird. Alsdenn muß der Rendant auf den Befehl des Collegii Zahlung leisten, und nur darauf aufmerksam seyn, daß ihm das Approbatorium des Hofes nachgeliefert werde.

§. 40.

Von der Regel: daß keine Ausgabe statt findet, die nicht zugleich in das Cassenbuch eingetragen werden kann, macht das Reglement §. 245. eine einzige Ausnahme, in Absicht der eisernen Vorschüsse. Diese kommen im Cassenbuche, und also auch in den Manualien nicht in Ausgabe, und die darüber vorhandenen Quittungen werden statt baaren Geldes bei der Cassen-Revision angenommen. Hieraus folgt, daß in der Jahres-Rechnung die Rubrik: Bestand aus vorigem Jahre, in zwei Abtheilungen zerfällt

a. an eisernen Vorschüssen
b. baar.

Der Betrag einer jeden Abtheilung wird in die Colonne: Quantum, und die Summe beider Abtheilungen in die Colonne: Hauptsumme, eingetragen.

§. 41.

Ist durch irgend einen Irrthum eine unrichtige Ausgabe geleistet worden, die sich gar nicht, oder nicht vollständig justificiren läßt, z. B. wenn aus einem Rechnungsfehler zu viele Copialien oder Postgeld bezahlt worden, so muß sogleich nach entdecktem Irrthum der Rendant das zu viel Bezahlte wieder einziehen, aber solches nicht in dem Cassen-Buche in Einnahme stellen, sondern es auf der für die Ausgabe bestimmten Seite nach gezogener Summe von der Ausgabe abziehen, und an dem Orte, wo die Ausgabe eingetragen ist, den Ort allegiren, wo der Abzug erfolgt ist. Der Empfänger muß unter seiner Quittung vermerken, daß er das zu viel Erhaltene zurückgezahlt habe, und also die Quittung nur auf die geringere Summe validire.

§. 42.

Zu den Amtspflichten des Rendanten bei der Salarien-Casse gehöret ferner die Eintragung der eingehenden Niederschlagungs-Decrete auf die gehörige Seite des Conto-Buches mit genauer Bemerkung der Sache, in welcher die Niederschlagung erfolgt ist. Ueber diese Decrete führt der Rendant von Jahr zu Jahr ein besonderes Verzeichniß unter fortlaufenden Numern mit Allegation des Contobuches nach Band und Seite, in welchem er bei dem Niederschlagungs-Vermerk gegenseitig die Numer dieses Verzeichnisses allegirt. Bei einem jeden Niederschlagungs-Decret prüft der Rendant, ob auch die wieder einzuziehenden Posten an Stempelpapier, Copialien, Seide-, Aufwarte-, Insinuations-, Abtrage-, Emballage-, Uebersetzungs-Gebühren, Post- und Meilen-Geldern vollständig darin bemerkt, und in das ertraordinäre Einnahmebuch eingetragen sind; im entgegengesetzten Fall macht er die erforderliche Anzeige. Sind unter der niedergeschlagenen Summe solche durchlaufende Posten enthalten, welche erst nach erfolgter Einzahlung von den Parteien an die Percipienten ausgezahlet werden, (§. 194.)

wohin die Vidimations-Gebühren, und die nachliquidirten durchlaufenden Posten gleichfalls gehören, so bemerkt der Rendant auf den darüber erhaltenen Auszahlungs-Mandaten, und im Ausgabe-Manual bei einer jeden solchen Post mit Allegation des Niederschlagungs-Decrets, daß die Ausgabe wegfällt. Ist das Niederschlagungs-Mandat auf eine höhere Summe gerichtet, als nach den Conto-Büchern in Rest stehet, und ergiebt sich der vorgefallene Irrthum aus den Acten so bemerkt der Rendant bloß unter dem Mandat, daß nur eine geringere Summe restire, und er macht also auch nur in Absicht der geringern Summe von dem Mandat Gebrauch. Ist der entgegengesetzte Irrthum vorgefallen, so extrahirt der Rendant wegen der noch Rest gebliebenen Summe das fehlende Niederschlagungs-Decret.

§. 43.

Zum Eintragen aus den Einnahme-Belägen in das Debet der Contobücher und dem Ausschreiben der Rechnungen ist der Ober-Rendant nicht verpflichtet, sondern es wird unten näher bestimmt werden, wem diese Verrichtungen obliegen. Er muß aber darauf sehen, daß die Einnahme-Beläge promt an die Casse abgeliefert und promt eingetragen, und daß die Reste promt ausgeschrieben werden. Bemerkt er hierunter Nachlässigkeiten, so muß er die säumigen Subjecte warnen, und wenn seine Warnungen nichts helfen, sie dem Cassen-Curator oder dem Präsidio zur Correctur anzeigen. Die Vorschrift des Reglements § 162. wegen der bei ihm baar auszulösenden Sachen gehört zu der Befolgung des Cassirers, welchem also alle dergleichen Sachen von der Canzlei zuzustellen sind. Der Cassirer muß über diese Sachen eine besondere Liste führen, unter folgenden Colonnen:

1. laufende Numer; 2. Monat und Numer des Siegelzettels nebst der Jahreszahl; 3. Tag des Empfanges; 4. Tag der Auslösung; 5. Tag der gemachten Anzeige; 6. Bemerkungen.

Am eilften Tage nach dem Empfange muß er unausbleiblich und bei eigener Vertretung dem Collegio die vorgeschriebene Anzeige machen, und daß solches geschehen, in der fünften Colonne vermerken, auch den Fortgang der Sache in der sechsten Colonne nachführen, und sich nicht eher beruhigen, bis sie auf eine oder die andere Art beendiget worden. Daß alles dieses von dem Cassirer gehörig befolgt werde, darauf muß der Rendant ein besonderes genaues Augenmerk richten, und ihn dabei beständig controlliren.

§. 44.

Ferner gehört zu den Pflichten des Rendanten die Anfertigung der Quartal-Rechnungs-Extracte, wobei ihm zu seiner Erleichterung in dem Rescript de d. Berlin den 20. Febr. 1796. die Anfertigung der Quartal-Resten-Liste erlassen worden, und er wird dadurch um so eher in den Stand gesetzt, die im §. 207. vorgeschriebene Frist zu verkürzen. Es ist auch nicht nöthig, daß in diesem Extract wie bisher die neder-

geschlagenen Posten einzeln aufgeführt werden, sondern es ist genug, wenn mit Bezug auf das besondere Verzeichniß (§. 42.) die Hauptsumme in den Rechnungsextract aufgenommen wird. Bei Ermangelung vierteljähriger Resten-Designationen kann in dem Quartal-Extract nicht wie in dem Schema gesagt werden: Bleibt Rest, sondern es ist vielmehr von der Summe dessen, was einkommen soll, die Summe des: Ist eingegangen, und Ist niedergeschlagen, abzuziehen, und der Schlußsatz zu formiren: Soll Rest seyn. Aber auch dieser nicht das, was wirklich ist, sondern das was seyn soll, bestimmende Schlußsatz kann so lange nicht formirt werden, als die Contobücher von den darin steckenden Beständen nicht gereiniget sind, weil diese Bestände, in so fern sie in der currenten Sportel-Einnahme nicht, sondern in der vorjährigen oder ältern enthalten, und doch zur Tilgung eingetragener Kosten verwendet sind, das currente Soll Einkommen absorbiren, ohne die currente Sporteleinnahme zu vermehren. Die Restensumme muß also um so viel weniger betragen, als die vorjährigen Bestände ausmachen, welche durch eingetragene Kosten gehoben werden. Um in den 179$\frac{1}{2}$ten Quartal-Extracten die Summe der Einnahme-Reste mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, und um nachzuweisen, wie weit die Aufräumung der Bestände von Vierteljahr zu Vierteljahr gefördert worden, muß der Rendant bei Anfertigung der Quartal-Extracte die 179$\frac{1}{2}$te Bestände-Designation nach den Contobüchern durchgehen, und ausmitteln, wie viel von diesen vorjährigen Beständen durch Posten, welche wirklich im Soll der Einnahme stecken, gehoben worden; dieser Betrag wird zu dem Ist eingekommen und Ist niedergeschlagen hinzu gerechnet, und die alsdann von dem Soll einkommen übrig bleibende Summe ergiebet den vermuthlichen Betrag der Einnahme. Reste-Bestände, welche aus den Contobüchern herausgeschaffet worden, ohne vorher in das Soll der Einnahme gebracht zu werden (§. 19. 21.) haben auf die Resten-Summe keinen Einfluß, weil sie das Soll Einkommen nicht vermindern. Die Ausgabe-Manualien können in dem Ist ausgegeben worden, entweder gar nicht, oder nur zum Theil mit dem Rechnungsextract zugleich abgeschlossen werden, weil in dem fixirten Ausgabe-Manual die Percipienten nicht nach dem einzelnen, sondern nach den vier Quartalen auf einander folgen, und in dem Manual über die unbestimmten Ausgaben, so wie in den Abschriften des dritten Manuals, welche denjenigen durchlaufenden Posten gewidmet sind, die erst nach erfolgter Einzahlung von den Parteien an die Percipienten ausgezahlet werden, der Fall sehr häufig vorkommt, daß auf später eingetragene Mandate die Zahlung früher geleistet wird, u. daß die Bezahlung der frühern sich in ein folgendes Quartal verzögert. Der Rendant hat daher, wo die Seite im Ist ausgegeben worden nicht abgeschlossen werden kann, den Betrag der im Quartal bezahlten Posten auf der untersten für das Latus bestimmten Reihe dergestalt ante lineam zu vermerken, daß für die künftigen Quartale noch Raum bleibt, auch hat derselbe bei einer jeden Zahlung im Manual durch Beifügung des

Buchstaben C. oder L. oder B. oder F. das Quartal, in welchem die Zahlung geleistet worden, zu bezeichnen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle drei Ausgabe-Manualien in dem Soll ausgegeben werden ununterbrochen von Seite zu Seite abgeschlossen werden müssen. Der Extract wird in duplo eingereicht und beide Exemplare Seite für Seite und Reihe für Reihe mit einander übereinstimmend geschrieben. Von dem Verzeichniß der niedergeschlagenen Kosten bedarf es keines Duplicats.

§. 43.

Endlich liegt dem Rendanten auch noch die Anfertigung der Jahresrechnung und die dazu gehörige Abschließung der Contobücher ob, wobei es fernerhin sein Bewenden hat. Die Anfertigung der Resten-Designation muß unter seiner unmittelbaren Direction erfolgen; es muß ihm aber dabei vorzüglich der Cassirer assistiren. Um die Anzahl der von dem Rendanten in die Restendesignation zu übertragenden Einnahme-Reste, u. in das Resten-Manual zu übertragenden Ausgabe-Reste möglichst zu vermindern, wird vor der Hand nachgegeben, im neuen Cassenjahre das alte Cassenbuch in Absicht der zum vollendeten Jahre gehörigen Einnahmen und Ausgaben, so lange fortzusetzen, bis der wirkliche Rechnungsabschluß erfolgt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei erfolgender Bezahlung vorjähriger Einnahme-Reste sowohl in dem Cassenbuche als in den auszustellenden Quittungen kein früheres als das wirkliche Datum der Einzahlung angenommen werden darf; woraus auch keine Irrung entstehen kann, wenn nur unter den Quittungen bei der Seite und Numer des Cassenbuchs zugleich die Jahreszahl desselben bemerkt wird. Sind auf solche Art während der Zeit, daß die Resten-Designation angefertigt wird, bis zum wirklichen Abschluß der Rechnung noch Reste, die in der Designation schon eingetragen waren, eingegangen, so muß Rendant dafür sorgen, daß diese eingegangenen Reste durch einen Nachtrag hinter der Designation abgeschrieben werden. Eben so wird von allen vor dem wirklichen Abschluß der Rechnung eingehenden Niederschlagungsdecreten, wenn darunter keine Posten aus dem neuen Jahre befindlich sind, noch Gebrauch gemacht. Das (§. 44.) durch das ganze Jahr fortlaufende Verzeichniß der niedergeschlagenen Posten wird eine Beilage des bei der Regierung bleibenden Exemplars der Rechnung, und ein Duplicat dieses Verzeichnisses wird dem nach Hofe einzusendenden Exemplar beigefügt. So wie der Rendant überhaupt besorgt seyn muß, daß er immer von den Passiv-Verhältnissen der Casse so vollständig als möglich unterrichtet sey, so muß derselbe insbesondere bei dem Jahresschluß darauf sehen, daß alle zum alten Jahre gehörige Ausgabe-Mandate in das Soll Ausgegeben werden des alten Jahres gelangen. Er muß sich daher in Ansehung aller Abtheilungen der Ausgabe-Manualien für die unbestimmten Ausgaben und durchlaufenden Posten sorgfältig erkundigen, ob noch Zahlungsbefehle zu erwarten, und ob Forderungen rückständig sind, worüber die Rechnungen

noch nicht eingegangen sind, solchenfalls er die Gläubiger wegen Einreichung der Rechnungen erinnern muß, damit dem Nachbringen vorjähriger Ausgaben in die Rechnung des künftigen Jahres möglichst vorgebeuget werde. Insbesondere muß der Rendant mit den Schreibematerialien-Rendanten Rücksprache halten, damit alle im alten Jahre consumirte Schreibematerialien auch im alten Jahre in Absicht ihres Kostenbetrages zur Ausgabe kommen, und die Einnahme an Natural-Schreibmaterialien in der Schreibmaterialien-Rechnung excl. des etwanigen vorjährigen Bestandes mit der Geldausgabe für Schreibmaterialien in der Salarien-Cassen-Rechnung vollständig übereinstimme. Uebrigens muß Rendant die Vorschriften des Reglements §. 222. — 226. genau befolgen, und bei dem Abschluß der Manualien, wie bereits wegen des ersten Manuals oben (§. 24.) verordnet ist, jedem besondern Abschnitt des zweiten und dritten Manuals die Nachweisung der wegfallenden Posten und die Balance hinzufügen. Die Rechnung wird in zwei ganz gleichlautenden, mithin Seite für Seite und Reihe für Reihe übereinstimmenden Exemplaren eingereichet, damit die Allegata aus dem nach Hofe geschickten Exemplar in den Notaten der Ober-Rechen-Cammer sogleich in dem bei der Regierung bleibenden Exemplar gefunden werden können.

§. 46.

Wegen der Sportel-Tantieme à 1 ggr. vom Thaler, welche auf der einen Seite den Parteien in das Debet gestellt, und auf der andern von den wirklich eingegangenen Kosten unter die Cassen-Officianten vertheilt werden soll, hat es theils bei den Vorschriften §. 53., theils bei den Anweisungen des Begleitungsrescripts vom heutigen Dato sein Bewenden.

## III. Von dem Cassirer.

§. 47.

Zu dem Amte des Cassirers gehört hauptsächlich die Besorgung aller wirklichen baaren Einnahmen und Ausgaben, und die Asservation der vorräthigen Gelder. Hiernächst würde sich zwar eigentlich die Führung des Expeditions- und Copirbuchs zur Besorgung dieses Officianten am besten schicken. Da aber dieses Geschäft bisher von dem Sportel-Cassen-Assistenten N. zur vorzüglichen Zufriedenheit des Collegii versehen worden, so soll ihm dasselbe ferner gelassen werden, und es muß dagegen der Rendant N. alle Zeit, welche ihm seine Geschäfte als eigentlichen Cassirer übrig lassen, zum Eintragen aus den Einnahmebelägen in das Debet der Contobücher verwenden; auch muß nach §. 43. die Restendesignation von ihm vorzüglich bearbeitet werden.

§. 48.

Was bei dem Eintragen aus den Einnahme-Belägen zu beobachten sey, wird unten vorkommen. Was aber die baare Einnahme u. Ausgabe betrifft, so muß solche, da er sie allein führt und allein Caution dafür bestellt hat, auch ganz allein durch seine Hände gehn, und keiner der übrigen Cassen-Officianten, ohne Ausnahme, muß sich damit befassen. Es müssen also auch alle Quittungen von ihm und dem Oberrendanten unterschrieben, und von dem Controlleur attestirt werden. Hiernach sind nicht nur die Formulare zu den Quittungen einzurichten, sondern es ist auch in der Cassenstube ein Aushang deutsch und polnisch zu affigiren, wodurch bekannt gemacht wird, daß künftig keine Quittungen gegen die Casse gelten sollen, die nicht von dem Ober-Rendanten und dem Cassirer unterschrieben und von dem Controlleur attestirt sind.

Wenn ein Debent auf der Casse zu einer Zahlung sich meldet, so wird deerselbe zuerst an den Ober-Rendanten gewiesen, welcher nach den obigen Vorschriften prüft, was eigentlich zu zahlen sey, und sodann den Zahler allenfalls mit der nöthigen Bemerkung an den Cassirer verweiset. Dieser übernimmt das Geld, füllt die Quittung aus, unterschreibt sie zuerst und giebt sie an den Ober-Rendanten ab, welcher das gezahlte Quantum in das Cassenbuch einträgt, das Nöthige auf der Quittung bemerkt, sie ebenfalls unterschreibt, und sie so dem Controlleur zur Eintragung in die Controlle, Attestirung, und endlichen Abgabe an den Zahler zustellt.

Wenn Gelder mit der Post einkommen, so werden die Briefe an den Ober-Rendanten abgegeben, von diesem in Beiseyn des Cassirers eröffnet, das eingesandte Geld von dem letztern überzählt und zur Casse genommen, justitia solutionis von dem Ober-Rendanten geprüft; wenn überall nichts zu erinnern ist, mit der Eintragung in das Cassenbuch und Controlle, so wie mit Ausfüllung und Unterzeichnung der Quittung verfahren, und von dem Ober-Rendanten und Controlleur die Uebermachung der letztern an den Zahler besorgt.

Die Zahlungen aus dem fixirten Ausgabe-Etat leistet der Cassirer auf die von den Percipienten ertheilten Quittungen, und stellt letztere dem Ober-Rendanten zu, um die Eintragung in Cassenbuch und Controlle, imgleichen in die Manualien zu besorgen.

Die außerdem vorkommenden Zahlungsmandate werden dem Ober-Rendanten zugestellt, welcher dieselben in das competente Manual unter das: Soll Ausgegeben werden, einträgt, sie sodann allenfalls mit den nöthigen Bemerkungen dem Cassirer, um darauf die wirkliche Zahlung zu leisten, einhändigt, und von diesem die Quittung einfordert, um auf deren Grund das Erforderliche im Cassenbuche, so wie im Manual, unter dem: Ist Ausgegeben, einzutragen.

## IV. Von dem Amte des Controlleurs und Sportel-Cassen-Assistenten.

§. 49.

Die Pflichten desselben als Controlleur bei der Salarien-Casse sind im fünften Abschnitt des Reglements enthalten, und von ihm genau zu beobachten.

§. 50.

Als Sportel-Cassen-Assistent muß er mit ununterbrochener Anstrengung für die Einforderung und Betreibung der ausstehenden Sportelreste sorgen. Er muß daher selbst so viel als möglich Rechnungen ausschreiben, und Monitoria (wozu ohnedem die Formulare auf Kosten der Sportel-Casse gedruckt worden) ausfertigen. Bei diesem Ausschreiben der Rechnungen muß aber genau nach den Einnahme-Belägen und Conto-Büchern verfahren, mithin auch das daraus ersichtliche Datum einer jeden Post in den Rechnungen nicht übergangen werden. Ueberhaupt muß die Rechnung eine getreue und also auch vollständige Abschrift des Contobuches enthalten, und auf selbiger die Seite des Contobuches allegirt seyn. Die durch die Erkenntnisse in Absicht des Kostenpuncts festgesetzten Verhältnisse haben auf die Salarien-Casse in Absicht der vorher angesetzten Kosten keinen Einfluß. Sind bei Anfertigung der Rechnungen wegen vorhin begangener Fehler Transferirungen nothwendig, so müssen selbige so umständlich und deutlich geschehen, daß jeder Sachverständige bei der Einsicht der Contobücher sich sogleich davon überzeugen könne, daß die Operation an sich richtig geschehen sey. Das bisher so häufig vorgefallene Transferiren aus einem Credit in das andere ist künftig sorgfältig zu vermeiden, indem daraus mancherlei Irrungen entstanden sind. Ist wirklich durch ein Versehen eine geleistete Zahlung auf ein unrechtes Conto abgeschrieben worden, so wird dem Irrthum dadurch am leichtesten abgeholfen, wenn die unrecht eingetragene Summe da, wo sie steht, von dem Credit abgezogen, und dabei vermerkt wird, wohin sie gebracht worden. Statt dieses Abzuges im Credit hat man bisher den Betrag in das Debet und aus diesem in das rechte Credit geworfen, wodurch und bei den oft in derselben Sache hinzugekommenen eigentlichen Transferirungen die Conten sehr verwickelt, und unter einander geworfen sind. Da auch die Fälle häufig vorkommen, daß die Kostenrechnungen früher gemacht werden, als die Kosten selbst in die Contobücher eingetragen sind, so muß hiebei mit der größten Sorgfalt verfahren werden, damit eines Theils nichts übergangen und anderntheils der Irrthum doppelter Eintragung vermieden werde. Um letzterm vorzubeugen, werden die aus den Acten supplirten Posten in dem Contobuche in das Debet zwar eingetragen, jedoch der Betrag dieser einzelnen Posten nicht ausgeworfen, sondern bei einer jeden bloß ante lineam bemerkt, und in einem be-

sondern Verzeichniß werden die Folia der Contobücher aufgeführt, wo dergleichen Posten offen stehen. Sobald die Einnahme-Beläge zur Casse kommen, müssen diese Folia aufgesuchet, und wenn alles stimmig befunden wird, der Betrag der einzelnen Posten gehörig ausgeworfen werden; finden sich aber Differenzien, so müssen sie auf der Stelle ausgemittelt, und nicht eher geruhet werden, bis ein solches Conto in Ordnung gebracht worden.

Ohne auf das Ende einer Instanz zu warten, müssen in den currenten Processen die Kosten wenigstens vierteljährig (§. 214. 215.) u. am Ende einer jeden Instanz müssen die restirenden Kosten unausbleiblich eingefordert werden. Wird diese Vorschrift gehörig befolgt, und wird bei der Eintragung in die Einnahme-Bücher, bei dem Anfertigen der Extracte aus selbigen, und bei dem Eintragen in die Contobücher mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, so können die Fälle, wo von einem Conto auf das andere transferirt werden muß (§. 141.) nur sehr selten vorkommen. Hierunter würde gehören, wenn am Ende einer Instanz in einer Sache die Kosten nicht erfordert worden wären, und solches erst am Ende der folgenden Instanz geschieht, in welcher z. B. die in der ersten Instanz dem einen Theil allein zur Last gelegten Kosten compensirt worden; denn alsdann können freilich die in der ersten Instanz auf Rechnung des damals Sachfälligen allein eingetragenen Instructions- und Urtelsgebühren von demselben nach veränderter Lage der Sache nicht mehr allein gefordert, sondern die Hälfte derselben muß auf das Conto des Gegentheils transferiret werden. Damit der Endzweck, spätestens am Ende jeder Instanz die Kosten einzuziehen, desto sicherer erreicht werde, muß der Controlleur die Extracte aus den Urtelsbüchern, sobald sie in die Contobücher eingetragen worden, vor sich nehmen, und nach der Reihe derselben die Rechnungen ausschreiben. In Processen, in welchen Vorschuß vorhanden ist, darf in Absicht des Einzahlens von Seiten der Sportelcasse so lange keine Rechnung gemacht werden, als der Bestand des wirklich eingekommenen und ins Credit eingetragenen Vorschusses das Debet übersteigt, als wovon der Controlleur, wenn er an ein solches Folium im Sportelbuche gelangt, sich sofort durch die Einsicht des Credit überzeugen kann. Sobald aber der Vorschuß zur Tilgung der Kosten nicht hinreichend ist, muß die Kostenrechnung bei der Sportelcasse ausgeschrieben, und in selbige so wie in das Conto-Debet die Tantieme mit eingetragen werden. Bei den Schlußrechnungen, welche von Seiten der Salarien-Casse nach rechtskräftig entschiedener Sache angelegt werden, ist zugleich der Betrag dessen zu berechnen, was ein Theil vom andern an Kosten, welche zur Salarien-Casse bezahlt worden, zurückzufordern berechtiget ist. Für diese Berechnung bezahlt die zum Ersatz verurtheilte Partei nach dem Circ. v. 1. May 1784. Absch. 2. No. 5. 1 ggr. vom Thaler. Diese Gebühren werden eben so wie die unten §. 57. vorkommenden Cassen-Copialien behandelt und vertheilt. Auch können diese Nachweisungs-Gebühren wegen derjenigen von den Extrahenten vorzuschie-

benden Kosten, deren Ersatz dem Gegner sogleich aufgegeben werden muß (z. B. in Executions- oder Beschwerde-Sachen) nicht statt finden. Dergleichen Schlußrechnungen können den Parteien nicht unmittelbar von der Casse zugefertiget werden, vielmehr hat selbige die angefertigten Rechnungen (wovon sie ihrem Promemoria Abschriften einrücken muß) dem Collegio einzureichen, welches nach richtigem Befund oder Rectification der Rechnungen jedem Theil die seinige in origine zufertiget, mit den erforderlichen Befehlen resp. wegen Befriedigung der Casse und des Gegentheils.

§. 51.

Der Controlleur darf seine Betriebsamkeit nicht bloß auf diejenigen Sachen einschränken, welche durch die Urtelsbücher gehen, er muß sie auch auf alle andere Sportelreste erstrecken, und daher die Contobücher unaufhörlich vom ersten bis zum letzten Behufs der Resten-Einziehung durchgehen, wozu er jeden Zeitraum verwenden muß, den die currenten Geschäfte übrig lassen.

§. 52.

In der Regel sind bei dem Ausschreiben der Rechnungen die Acten nicht erforderlich, wenn sie aber adhibirt werden, so muß auch davon vollständig Gebrauch gemacht, mithin nichts übergangen werden, was darin enthalten ist. Auch muß bei dem Ausschreiben der Rechnungen aus den Contobüchern, selbst wenn die Acten nicht adhibirt werden, (denn, werden sie adhibirt, so versteht es sich ohnedem von selbst, und das Unterlassen ist alsdann mit nichts zu entschuldigen,) auf die in den Contobüchern noch nicht enthaltenen, aber doch nothwendig vorfallenden Kosten, z. B. auf das Postgeld für abzuschickende Gelder, gehörige Rücksicht genommen werden.

§. 53.

Ferner liegt dem Controlleur die Ausmittelung der Cassen-Quote oder Tantieme ob. Zu diesem Behuf werden ihm alle von den übrigen Officianten ausgeschriebene Rechnungen vorgelegt, er vergleicht selbige mit den Contobüchern, fügt die Cassen-Quote oder Tantieme hinzu, und schließt die Rechnung ab. Die ausgemittelte Cassen-Quote wird von dem Controlleur zu gleicher Zeit in das sogenannte Insinuationsbuch und in das Contobuch eingetragen, aus dem Insinuationsbuche aber der vierteljährige Abschluß der Cassen-Quote formirt, und dem Collegio zur Eintragung der Summe in das extraordinäre Einnahmebuch angezeigt, wenn vorher die Richtigkeit der Summe und die wirklich erfolgte Eintragung der einzelnen Posten in die Contobücher von dem Calculator attestirt worden. Bei dem Abschluß der Rechnungen muß der Controlleur seine Aufmerksamkeit auch auf das im Contobuche etwa geschehene Transferiren richten, und genau darauf sehen, daß dabei keine Irrthümer sich einschleichen.

§. 54.

Auch in solchen Sachen, wo die Kosten sogleich bei der Insinuation oder von der Post eingezogen werden (wobei der Controlleur die Vorschrift §. 83. beobachten, und seine Aufmerksamkeit besonders darauf richten muß, daß nichts übergangen werde, wie solches bisher häufig in Absicht des Postgeldes für die eingekommenen Berichte und sonst geschehen ist) wird die Cassen-Quote berechnet, indem selbige allen zu bezahlenden Gerichtskosten ohne Ausnahme hinzutritt. Dagegen versteht es sich aber auch von selbst, daß von zu bezahlenden Strafgeldern nicht noch außerdem Cassen-Quote genommen werden kann.

§. 55.

Obgleich das Couvertiren der Monitorien nach der Vertheilung vom 30. Nov. 1795. dem Controlleur N. obliegt, so wird demselben doch verstattet, sich dazu fernerhin wie bisher der Hülfe des Assistenten N. zu bedienen, in der Voraussetzung, daß er die dadurch gewonnene Zeit desto mehr benutzen wird, Rechnungen auszuschreiben. Dagegen behält der Controlleur N. nach wie vor die Obliegenheit, den wirklich erfolgten Abgang der Monitorien in dem Insinuationsbuche zu vermerken.

§. 56.

Für diese Monitorien und für die Abschriften der Rechnungen, welche entweder dem Monitorio beigefügt oder dem Collegio zur Erforderung der Kosten eingereicht worden, können keine Copialien nach Vorschrift des Regl. §. 280. und des R. d. d. Berlin d. 28. Nov. 1795. Absch. 4. No. 1. genommen werden.

§. 57.

Erfolgt die Bezahlung nicht binnen 4 Wochen vom Abgange des Monitorii angerechnet, so wird die Post aus dem Insinuations- in das Executionsbuch, und das Folium der Creiß-Justiz-Commission, des Untergerichts und des Landreuters, durch welchen die Execution vollstreckt werden soll, übertragen; wobei der Controlleur auf die inzwischen etwa vorgekommenen Nachkosten, z. B. Porto, gehörige Rücksicht nehmen muß. In dem Executionsbuche muß die Colonne: Datum der festgesetzten Execution, supplirt werden. Hat das Gericht u. die Behörde, durch welche die Beitreibung geschehen soll, noch kein Folium im Executionsbuche, so muß ihr dergleichen förderfamst angewiesen werden.

§. 58.

Aus dem Executionsbuche werden am Ende jeden Monats so viel Extracte gemacht, als Behörden sind, an welche die Executionsbefehle erlassen werden sollen. Zu jedem solchen Extracte expedirt der Controlleur das Executoriale, u. legt dasselbe im Concept dem Cassen-

Curator zur Revision u. Unterzeichnung vor. Dieser geht die beiliegenden Extracte durch, prüft wo nicht durchgehends, doch durch einige angestellte Proben, mittelst Vergleichung gegen die Contobücher, die Richtigkeit derselben; zeichnet das Concept, oder läßt, wenn er ein Bedenken findet, die Piece auf den Tagezettel zum Vortrag schreiben. Die vom Curator gezeichneten Concepte der Executorialien werden von dem Cassenschreiber mundirt, die Munda vom Controlleur contrasignirt, u. so dem Präsidenten zur Vollziehung vorgelegt; welcher bei dieser Gelegenheit die Liste ebenfalls durchgeht, u. wenn er dabei irgend ein Bedenken findet, die nöthige nähere Recherche, u. den Vortrag im Collegio verordnet.

Bei der Abfassung dieser Executorialien muß der Controlleur sowohl die der Casse dafür zukommenden Gebühren als die Executions-Kosten u. Meilengelder gehörig bemerken. Die Gebühren der Casse werden demjenigen Debenten, welcher nach der Liste die stärkste Post zu bezahlen hat, ganz angesetzt, u. unter zwei oder drei der stärksten Debenten billigmäßig repartirt. Die Executionskosten u. Meilengelder werden in dem Executoriale nur nachrichtlich zur Direction der die Execution dirigirenden Behörde, welche sie unter die mehrern Debenten, so weit sie gemeinschaftlich sind, repartiren muß, bemerkt.

Die Executorialien selbst werden in das Expeditionsbuch eingetragen, u. die zur Casse fließenden Gebühren auf den Namen des- oder derjenigen, auf welchen sie vorstehendermaßen repartirt worden, unter den gewöhnlichen Colonnen ausgeworfen. Sie laufen also durch den Siegelzettel, mittelst dessen sie zur Eintragung in das Contobuch gelangen. Die darunter mit begriffenen Copialien aber kommen, da die Executions-Befehle nicht in der Canzlei, sondern von dem Cassenschreiber mundirt werden, den Cassenofficianten zu gute, dergestalt, daß der Controlleur u. die beiden Assistenten u. der Cassenschreiber jeder $\frac{1}{4}$ erhält. Es muß also über diese Cassen-Copialien eine besondere Designation mit Beziehung auf die Numern des Expeditionsbuchs gehalten; der Betrag derselben muß bei der monatlichen Distribution der aus dem Expeditions- u. Copirbuche sich ergebenden Copialien unter die Canzleiverwandte, von der Totalsumme abgezogen, und unter die Cassenofficianten vorstehendermaßen besonders vertheilt werden.

Uebrigens wird der Controlleur ernstlich errinnert, wenn er die monatlichen Executionslisten ausfertigt, zuvor bei einem jeden Debenten in seiner Controlle genau nachzusehen, ob etwa in der Zwischenzeit, seitdem die Post in das Executionsbuch übertragen worden, von diesem Debenten ganz oder zum Theil Zahlung erfolgt sey, damit der widrige, den Credit der Casse und das Ansehen des Collegii selbst compromittirende Umstand, daß Parteien über executivische Nachforderung schon wirklich bezahlter Kosten sich rechtmäßig beschweren könnten, mit äußerster Sorgfalt vermieden werde. Aus Vorstehendem ergiebt sich also:

a) daß der Partei die eigentliche specifike Kostenrechnung nur Einmal, nämlich bei dem Monitorio zugefertigt werde; welches dagegen aber auch mit der genauesten Vollständigkeit und Deutlichkeit geschehen muß;

b) daß der ganze Gang des Sportel-Beitreibungsgeschäfts zwischen den Cassenofficianten dem Curator u. dem Präsidenten verbleibe, u. im Collegio davon nicht anders etwas in Vortrag komme, als wenn entweder der Präsident oder der Curator irgendwo ein Bedenken, und dergleichen nähern Vortrag nöthig findet, oder, wenn in Sportelsachen Beschwerden von den Parteien eingehen. (vid. §. 119. 121).

§. 59.

Wird die Kosteneinziehung durch Requisition oder auf andere Art als durch die vorstehend beschriebenen Executions-Mandate verfügt, so bleibt die Sache in dem Insinuations-Buche ungelöscht, und der fernere Verlauf bis zur Bezahlung oder Niederschlagung wird in der letzten Colonne des Insinuationsbuches fortgeführt. Der Controlleur muß aber auch den Betrieb solcher Rückstände sich unabläßig angelegen seyn lassen, u. die nöthigen Monitorien extrahiren.

§. 60.

Die besondere Vigilanz auf die Vermögensverbesserung der Sporteldebenten, deren Reste gestundet oder niedergeschlagen worden, mit dem dafür bewilligten Douceur eines guten Groschen vom Thaler, wie auch auf die in den Acten, es sey bei der Regierung oder von den Creiß-Justiz-Commissionen oder andern Commissarien übergangenen zur Salarien-Casse fließenden Gebühren mit gleichem Douceur, ferner die Aufmerksamkeit auf die Depostal-Massen, aus welchen Sportelreste berichtiget werden können, u. die Anzeigen wegen niederzuschlagender Posten mit genauer Verzeichnung der darunter enthaltenen wieder einzuziehenden Auslagen (§. 42.) oder resp. nunmehr wegfallenden Ausgaben, gehört nach wie vor zu den Amtspflichten des Controlleurs. Bei Verzeichnung der unter den niedergeschlagenen Posten steckenden, wieder einzuziehenden Auslagen hat derselbe auch diejenigen nicht aus der Acht zu lassen, welche in die Colonnen eigentlicher Gebühren eingetragen sind, nämlich im Expeditionsbuche die polnischen Schreibe-Gebühren, u. in den Urtels- u Commissions-Büchern die gegen Scheine von den Deputirten, Assistenten und Commissarien verbrauchten Stempel. Da diese Stempel aus dem Gebühren-Ansatze in den Urtelsbüchern nicht ersichtlich sind, so müssen solche jedesmal besonders aus den Acten ausgemittelt u. mit der Liquidation verglichen werden, welche bei der Festsetzung der Instructionsgebühren zum Grunde liegt.

## V. Von den Amtspflichten des Calculators.

§. 61. §. 62.

Als Calculator muß er alles, was einen Theil der Salarien-Cassenrechnung ausmacht, resp. monatlich, vierteljährig u. jährlich prüfen. Er muß also alle Einnahme-Belage der Stempel-Casse monatlich in calculo revidiren u. atteſtiren, gleichergeſtalt die monatlichen Deſignationen u. Extracte, auf deren Grund die durchlaufenden Posten aus der Sportelcasse bezahlt werden; er revidirt monatlich das Cassenbuch in Einnahme u. Ausgabe, u. die Controllen in calculo; er vergleicht die in dem Insinuationsbuche eingetragene Tantieme oder Cassen-Quote mit den Contobüchern, auch (die Cassen-Quote) mit dem Betrage der Gebühren, u. atteſtirt die richtig befundene Summe oder zieht die gehörigen Defecte, u. macht die nöthigen Notaten, auch darüber, wenn bei Kosten-Einforderungen die Cassen-Quote übergangen worden; er untersucht, ob die von dem Rendanten zur Auszahlung liquidirte Cassenquote wirklich baar eingegangen ist, er revidirt die Eintragungen in die Contobücher, u. unterzieht sich den sonst bei der Casse vorfallenden Calculaturgeschäften.

§. 63.

Bei der ihm obliegenden Reviſion der Quartal-Extracte aus der Salarien-Cassen-Rechnung u. der Jahresrechnung muß er alles in calculo revidiren, was bis dahin einer solchen Reviſion noch nicht hat unterworfen werden können. Er darf aber bei der bloßen Richtigkeit in calculo sich nicht beruhigen, sondern er muß überall genau nachforschen, ob den Vorschriften des Reglements Genüge geleistet worden. Insbesondere muß er bei den Quartal-Extracten bei dem Soll Einkommen die Einnahme-Belage mit dem Extracte, bei dem Ist Eingekommen das Cassenbuch in der Einnahme mit dem Credit in den Contobüchern vergleichen, u. genau untersuchen, ob die im Credit befindlichen Posten auch im Debet enthalten sind. Bei dem Ist Niedergeschlagen muß er die Decrete mit den Contobüchern, u. in Absicht der wieder einzuziehenden Posten mit den Extracten aus dem extraordinären Einnahme-Buche; bei dem Soll Ausgegeben werden die Manualien mit den Ausgabebelägen und in Absicht der durchlaufenden Posten, mit den dahin gehörigen Einnahmebelägen; u. bei dem Ist Ausgegeben worden, die Manualien mit dem Extract, mit dem Cassenbuche und mit den Quittungen vergleichen. Bei der Salarien-Cassen-Jahresrechnung muß alles etwa noch Fehlende nachgeholet, u. vorzügliche Aufmerksamkeit auf den Abschluß der Contobücher, auf die Reſtendesignation, auf die Uebertragung der gebliebenen Reste aus den alten in die neuen Contobücher, auf die Balancen u. auf die Vermögens-Nachweisung gerichtet werden. Ueber alle sich findende Differenzien muß der Calculator ein umständliches Protocoll aufnehmen, auch bei jeder es

sey Quartal- oder jährliche Revision die vorhergehende Verhandlungen adhibiren, u. in wiefern den vorher gegangenen Festsetzungen Genüge geleistet worden, bemerken.

§. 64.

Da der Calculator für diese u. seine übrigen Amtsarbeiten das fixirte Salarium erhält, so müssen die besondern Revisionsgebühren für die Extracte u. Jahresrechnung künftig hinwegfallen.

## VI. Von den Amtspflichten des Sportel-Cassen-Assistenten.

§. 65.

Der Sportel-Cassen-Assistent setzt die ihm übertragene Führung des Expeditions- u. Copirbuches fort, u. bemüht sich mit möglichstem Fleiße, die Vermerke so vollständig u. genau zu fassen, daß allen Irrungen bei dem Eintragen in die Contobücher vorgebeugt wird, wobei er insbesondere seine Aufmerksamkeit auf die Registraturzeichen richtet, u. solche den Eintragungsvermerken sorgfältig beifügt.

§. 66.

Die Ausfertigungen, bei deren Insinuation oder Abgabe auf die Post die vorgefallenen Kosten eingezogen werden sollen, stellet er dem Controleur zu, um die Cassenquote beizufügen, wonächst er sie von demselben zurückempfängt, u. mit den übrigen Ausfertigungen an die Canzlei abliefert.

§. 67.

Die besondere Designation der unter den Expeditions-Taxen mit angesetzten Schreibe-Gebühren für die polnischen Uebersetzungen oder Extracte, welche den Ausfertigungen beigefügt werden, u. das sogenannte Numernbuch (eine Controlle der Vortragsnumern mit dem Expeditions- u. Copirbuche) werden von dem N. ferner fortgeführt.

§. 68.

Nach Vollendung dieser currenten Geschäfte verwendet derselbe alle übrige Zeit auf das Ausschreiben der Rechnungen oder andere bei der Casse vorfallende Geschäfte, u. bemüht sich möglichsten Fleißes auch seinerseits bei Einziehung der Kosten u. sonst bei dem eigentlichen Cassen-Dienste wirksam zu seyn.

## VII. Von den Amtspflichten des Cassen-Assistenten.

§. 69.

Die Hauptbeschäftigung desselben besteht in dem Eintragen aus den Einnahme-Belägen in das Debet der Contobücher. Dieses muß von ihm nach der Vorschrift des Reglements mit der größten Accuratesse u.

Sorgfalt bewerkstelligt, u. genau darüber gehalten werden, daß nicht nur keine Post, die in den Einnahme-Belägen steht, uneingetragen bleibe, sondern auch, daß eine jede auf dasjenige Folium komme, wohin sie wirklich gehört. Auch muß der Assistent mit Beihülfe des zu eben diesem Geschäfte zugleich angewiesenen Cassirers dafür sorgen, daß das Eintragen der Einnahme-Belage prompt erfolge, u. der Ober-Rendant, wenn er etwas ins Credit eingetragen hat, das damit correspondirende Debet gehörig eingetragen finden möge.

Um das Eintragen der Einnahme-Belage zu erleichtern, wird nachgegeben, daß, obgleich nach wie vor jeder Partei, sie habe noch so viel Processe u. Angelegenheiten, dennoch der Vorschrift des Reglements gemäß nur Ein Folium im Contobuche angewiesen werden muß, dennoch auf diesem Folio Unterabtheilungen für jede besondere Sache eines solchen Debenten formirt werden können. Wenn z. B. Cajus 3 Processe hat, so kommen diese zwar alle drei nur auf dasselbe Folium, der Raum auf diesem Folio wird aber in drei Theile getheilt, u. jeder derselben wird in der Mitte überschrieben:

1. Cajus c. Titium.
2. Cajus c. Mevium.
3. Cajus c. Sempronium.

Ist der Platz in einer solchen Section vollgeschrieben, so wird auf eine andere gehörig zu allegirende Pagina des Contobuchs transportirt, u. eben dieß geschieht, wenn nun auch bei einer andern Section der Raum nicht mehr hinreicht; wobei nur zu bemerken ist, daß, so wie alle drei Sectionen ursprünglich auf einer Pagina anfangen, also auch der weitere Transport von allen dreien auf dieselbe Pagina geschehen müsse. Um ferner zu verhüten, daß bei dem Eintragen der Einnahme-Belage nichts übergangen werde, oder doch ein vorgefallener Verstoß sogleich bemerkt u. redressirt werden könne, muß eine Controlle darüber gehalten werden.

Der, welcher die Eintragung verrichtet, setzt, so wie er eine Post in das Debet eingeschrieben hat, die Numer u. den summarischen Hauptbetrag derselben in diese Controlle. Ist er solchergestalt mit einem Latere des vor sich habenden Einnahme-Belages fertig, so addirt er die in der Controlle ausgeworfenen Quanta. Stimmt die zusammengezogene Summe mit dem Latere des Einnahme-Belags, so ist solches ein Beweis, daß richtig übertragen worden. Stimmen beide nicht, so muß auf demselben Latere ein Verstoß vorgefallen seyn, welcher alsdann leicht ausgemittelt u. redressirt werden kann. Durch richtige u. sorgfältige Führung dieser Controlle können also viele Fehler u. Uebersehungen verhütet werden, die, wenn sie nicht auf der Stelle entdeckt u. verbessert werden, nicht nur in materiali zum Schaden der Casse gereichen, sondern auch eine nicht mehr auszumittelnde Unstimmigkeit zwischen dem Soll Einkommen aus den Einnahme-Belägen und dem Debet in den Contobüchern hervorbringen.

## VIII. Von dem Cassenschreiber.

§. 70.

Der Cassenschreiber ist hauptsächlich zum Mundiren aller bei der Casse vorkommenden Ausfertigungen, besonders der Executionslisten u. Executorialien bestimmt. Außerdem muß er aber, so viel dieß sein Hauptgeschäft gestattet, bei dem Ausschreiben der Rechnungen u. dem Eintragen aus den Einnahme-Belägen, nach den Anweisungen des Ober-Rendanten, bereitwillig assistiren.

## IX. Von der Mitwirkung der Secretarien bei den Cassengeschäften.

§. 71.

Die genaue Befolgung des Sportelreglements u. der Sportel-Taxe gehört hauptsächlich mit zu den Amtspflichten der Secretarien.

§. 72.

Sie müssen daher selbst nicht nur von ihrer Seite alles anwenden, um den dießfälligen Vorschriften Genüge zu leisten, sondern auch, wenn von andern Seiten dagegen angegangen zu werden scheint, ihre Pflicht wegen der geziemend anzuzeigenden Bedenklichkeit niemals aus den Augen setzen. A. G. O. Th. 3. Tit. 5. §. 8. ff.

§. 73.

Die Secretarien müssen die ihnen in ihren Amtspflichten durch die Dispensation von der ihnen obliegenden (c. l. §. 14.; Canzl. Rgl. §. 70.) Führung des Expeditions- u. Copirbuches bewilligte sehr erhebliche Erleichterung zu desto promterer u. genauerer Erfüllung ihrer übrigen Amtspflichten, besonders auch in Rücksicht auf das Sportelwesen gehörig benutzen.

§. 74.

Da ihnen die Ansetzung der in das Expeditions- oder Copirbuch einzutragenden Gebühren obliegt, so müssen sie sich dabei die größte Sorgfalt ernstlich angelegen seyn lassen.

§. 75.

So wie auf der einen Seite in einer Sache, welche sich nach den ergangenen Vorschriften zum Sportel- u. Stempelansatz qualificiret, unter keinerlei Vorwand der Gebühren-Ansatz unterlassen werden darf, z. B. die gemischten Notificatorien, welche zugleich eine Auflage an den Extrahenten, u. eine zum Theil abschlägliche Resolution erhalten; die Befehle an die Salarien-Casse wegen Auszahlung der Gehalte an neu angestellte Officianten, (in so fern sie nicht als Invaliden durch

dieses Amt versorgt werden,) oder wegen Auszahlung der einem bereits angestellten Bedienten bewilligten Gehaltszulage oder Douceur; ferner der Ansatz von Stempelpapier, Copialien u. Insinuationsgebühren bei den von dem Excitando verschuldeten Excitatorien, l. R. v. 7. May 1792. Edict. Samml. p. 979.; der Ansatz der Gebühren bei allen Verfügungen, welche Materialien enthalten, sie mögen ex officio oder auf Ansuchen eines Interessenten erlassen werden, Canzl. Rgl. §. 131. u. s. w., so muß auch auf der andern Seite in Armen-, Gemeinen-, Soldaten- u. überhaupt in solchen Sachen, wo die Befreiung von den Kosten bereits aus den Acten ersichtlich ist, der Kostenansatz gänzlich oder in Absicht des befreieten Theils unterbleiben, damit nicht inerigible Reste formirt u. die überhaupt mit der Niederschlagung der Kosten und Wiedereinziehung der darunter steckenden baaren Auslagen unvermeidlich verknüpften Weitläuftigkeiten ohne Noth vermehrt werden. Es muß aber in jedem Falle, wo die Kosten ganz oder eine Rubrik derselben, z. B. die Taxen hinwegfallen, die rechtliche Ursach davon auf dem Concepte bemerkt, so wie die alsdann etwa eintretende Freirubrik von Herrschafts-Sachen niemals übergangen werden. Eben so muß das Secretariat darauf achten, daß keine an sich unzulässige Kosten genommen werden, als welches bisher in Absicht der Copialien häufig geschehen ist, dergleichen sogar für die Auszahlungsbefehle an die Sportel-Casse wegen unbedeutender Commissionsgebühren, u. bei vielen wegen zu bezahlender Kosten ergangenen Verfügungen angesetzt worden. Das Secretariat wird deßhalb auf die unten §. 105 — 109. erfolgende Vorschrift u. auf §. 130. des Canzl. Reglements verwiesen.

§. 76.

Bei der Verzeichnung der Kosten, welche in das Expeditions- oder Copirbuch übertragen werden sollen, muß mit der möglichsten Genauigkeit verfahren werden. Hierzu gehöret, daß der Debent umständlich u. leserlich nach seinem Vor- u. Zunamen, Charakter oder Gewerbe u. Wohnort auf dem Concept bezeichnet, u. daß bei verändertem Wohnorte, oder, wenn bekannt wird, daß der Debent auch einen andern Namen führe, sowohl der vorher angenommene als der neu bekannt gewordene Name und Wohnort bemerkt werde. Sind die Kosten nicht von mehreren Debenten, nicht als Streitgenossen, gemeinschaftlich zu entrichten, so muß das Verhältniß, wonach ein Jeder zu den Kosten beiträgt, jedesmal genau ausgedrückt werden. Auch die Vollständigkeit des Gebühren-Ansatzes gehört zu den Obliegenheiten des Secretariats, damit in der Folge nichts weiter nachgeholt werden dürfe; z. B. Vidimationsgebühren oder Emballage, wenn gleich in den Fällen, wo das Frankiren der Schreiben oder Rescripte nicht vermieden werden kann, das Postgeld offen bleibt; es muß solches aber doch von dem Secretariat, sowohl durch das bei der Aufschrift hinzuzufügende franco oder frei, als im Kostenansatz selbst angedeutet werden, z. B.

Num. C.
N. c. N. auf N. bei N. $\frac{1}{2}$
und N. auf N. bei N. $\frac{2}{3}$
ad Cass. = 12 gr.
Stempel = 6 gr.
Cop. = = 4 gr.
Ins. Gb. = 3 gr.
abgehend Porto

Summa

Ueberhaupt ist jeder Gebühren-Ansatz auf dem Concept zu summiren. Werden für einen Debenten zum ersten Mal Kosten angesetzet, so macht das Secretariat die Cassen-Officianten durch Hinzufügung der Buchstaben N. C. (Neues Conto) darauf aufmerksam. In den Ausfertigungen selbst, oder in der Aufschrift der an den Gegner erlassenen Verfügung, muß dieser eben so genau bezeichnet werden, als solches mit dem Debenten bei dem Kosten-Ansatz geschiehet, sonst kann der Eintragungs-Vermerk in das Expeditionsbuch nicht mit der erforderlichen Umständlichkeit geschehen.

§. 77.

Bei allen an die Casse selbst ergehenden Ausfertigungen muß dafür gesorgt werden, daß die Ausfertigung dem Sportel-Reglement vollkommen angemessen sey, damit sie nicht als unbrauchbar zurückgegeben werden dürfe. Hierzu gehört bei den über extraordinäre Einnahmen etwa besonders ergehenden Annahme-Befehlen, daß Monat und Numer des extraordinären Einnahme-Buches, wo die Post sich eingetragen befindet, auf dem Concept und Mundo vermerkt werde.

§. 78.

Bei den Niederschlagungs-Mandaten gehört zu ihrer cassenmäßigen Brauchbarkeit die genaue Bestimmung, woraus die niedergeschlagene Post bestehet

z. B. 2 Thlr. 8 gr. Gerichts-Gebühren
oder
9 Thlr. 7 gr. Gerichts-Gebühren incl. 15 gr. Cassen-Quote,
2 Thlr. 16 gr. Commissions- und Vidimations-Gebühren und
1 Thlr. 8 gr. extraordinären Vorschuß
1 Thlr. = Uebersetzungs-Gebühren des N.
3 — = Stempel
— 3 gr. Polnische Schreibe-Gebühren
— 12 = Copialien
— 2 = Seide-Gebühren
— 9 = Meilen-Gelder
— 9 = Insinuations- und
— 4 = Emballage-Gebühren
— 17 = Postgeld

15 Thlr. 15 gr.

Die Cassen-Quote, die Commissions- und Vidimations-Gebühren werden deßhalb zu den Gerichts-Gebühren geschlagen, weil sie nicht eher, als nach wirklich erfolgter Bezahlung von der Partei an die Percipienten ausgezahlt werden, und also die Auszahlung nunmehr wegfällt; die extraordinären Vorschüsse aber deßhalb, weil in der Regel ihre Wiedereinziehung nicht Statt findet; kann sie in einem oder dem andern besondern Falle erfolgen, z. B. wenn Uebersetzungs- oder Aufwarte-Gebühren oder Meilengelder in das extraordinäre Vorschußbuch eingetragen worden, so wird eine solche Post nicht unter den Gerichtsgebühren, sondern für sich aufgeführt. Gesammte zur Wiedereinziehung qualificirte Posten sind zu diesem Behuf in das extraordinäre Einnahmebuch einzutragen, und Monat und Numer, wo solches geschehen, auf dem Concept und Mundo des Niederschlagungs-Decrets zu vermerken. Die vermöge der niedergeschlagenen Einnahme nunmehr wegfallenden Ausgaben müssen zugleich in dem Niederschlagungs-Mandat namentlich aufgehoben werden.

§. 79.

Bei allen an die Casse ergehenden Auszahlungs-Befehlen muß der Rendant genau angewiesen werden, wo er die Post in seinen Manualien in Ausgabe zu stellen habe, und gehört die Ausgabe unter die durchlaufenden Posten, so muß Monat und Numer desjenigen Buches, wo die Post in Einnahme gestellet ist, auf dem Concept und Mundo vermerkt werden. Soll über eine solche durchlaufende Post, welche unter diejenigen gehört, die nach monatlichen Designationen bezahlt werden, ein besonderer Auszahlungs-Befehl ertheilt werden; so muß der Secretarius sich vorher davon überzeugen, daß diese Post unter solchen Gebühren eingetragen ist, deren Auszahlung nur auf besondre Mandate erfolgt; z. B. die Uebersetzungs-Gebühren werden in der Regel in das Uebersetzungs-Gebühren-Buch eingetragen, und die Auszahlung erfolgt nach der aus diesem Buche monatlich angefertigten Designation; sollen dergleichen Gebühren nicht auf diese Art, sondern auf ein besonderes Mandat bezahlt werden, so müssen sie in das extraordinäre Vorschußbuch eingetragen seyn; denn werden sie in das Uebersetzungs-Gebühren-Buch eingetragen, und doch ein besonderer Auszahlungs-Befehl über eine oder über die andre Post ertheilt, so wird dadurch der Rendant zum Irrthum einer doppelten Bezahlung verleitet. Ein gleicher Irrthum wird verursacht, wenn über Aufwarte-Gebühren, welche in der dafür bestimmten, besondern Colonne des Commissions-Buches eingetragen sind, ein besonderer Auszahlungs-Befehl ertheilt wird. Sie müssen solchen Falls in das extraordinäre Vorschußbuch eingetragen werden. Auch hat das Secretariat genau darauf zu sehen, daß bei dem Auszahlungs-Mandat dem Rendanten die erforderlichen Belage, z. B. die monatlichen Designationen durchlaufender Posten, auf welche der Auszahlungsbefehl sich gründet, die Rechnungen der Lieferanten, Kaufleute und Handwerker, nebst den Ablieferungs-Attesten u. s. w. unfehlbar zugefertiget werden.

§. 80.

Die an die Casse ergehenden Zurückzahlungs-Befehle von Vorschuß-Beständen müssen den Empfänger genau nach Vor- und Zunamen, Charakter oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen.

§. 81.

Ist der Empfänger abwesend und hat er hier einen Bevollmächtigten bestellt, so geschieht die Zurückzahlung an den Bevollmächtigten, der deßhalb im Mandat zu benennen, und dem das Notificatorium zu insinuiren, aber nicht mit besondern Kosten an die Partei selbst zu übermachen ist. Hat er keinen Bevollmächtigten bestellt, so wird im Decret bestimmt, ob ihm der Bestand mit der Post zu remittiren, oder an welches Gericht derselbe zur Auszahlung an den Empfänger zu übermachen, oder ob derselbe anzuweisen sey, das Geld aus der Casse abzuholen. Wo immer möglich, ist ersteres zu wählen, und das Geld dem Notificatorio (§. 261) sogleich beizufügen.

§. 82.

In allen Schreiben oder Rescripten, womit Gelder aus der Casse abgeschickt werden, ist das Gesuch oder der Befehl wegen der an den Rendanten (resp. postfrei) einzusendenden Quittung einzurücken.

§. 83.

Die Vermeidung der unangenehmen Flick-Reste, welche zusammengenommen eine beträchtliche Summe ausmachen, hängt größtentheils von der Aufmerksamkeit des Secretariats ab. Dergleichen Reste entstehen hauptsächlich in Processen, nach rechtskräftig entschiedner Hauptsache, sowohl bei Gelegenheit der Kostenbeitreibung, als sonst. Um dem Entstehen neuer solcher Reste möglichst vorzubeugen, muß das Secretariat, sobald ein Proceß rechtskräftig entschieden ist, wenn neue Kosten vorfallen, jedesmal die unmittelbare Einziehung derselben veranlassen. Auf dem Concept einer solchen Verfügung sind die einzuziehenden Posten genau zu verzeichnen, und am Ende die Rubrik: Cassen-Quote, hinzuzufügen, welche von dem Controlleur ausgefüllt, von demselben die Summe gezogen und in die Verfügung eingerückt wird. Betreffen die Kosten die Veranlassung der Execution in der Hauptsache, (von den bei dieser Gelegenheit mit einzuziehenden Kosten in der Hauptsache S. unten §. 133.) so werden sie von dem Extrahenten entrichtet und das Executions-Mandat mit auf diesen Vorschuß des Extrahenten gerichtet. Es muß also in einem solchen Fall der Betrag der neuen Kosten nicht nur in dem Notificatorio an den Extrahenten, sondern auch in dem Zahlungsbefehl an den Exequendum und in dem Executoriale ausgedrückt, mithin der deßhalb in der Expedition offen bleibende Raum an allen drei Orten von dem Controlleur ausgefüllt werden. Eben so ist in allen Fällen zu verfahren, wo die Kosten unmittelbar bei der Insinuation oder mit der Post eingezogen werden. Und um den Bothenmei-

ster darauf desto gewisser aufmerksam zu machen, ist auf dem Concept bei dem Verzeichniß der einzuziehenden Posten am Ende bei der gezogenen, wenn gleich zur Ausfüllung des Controlleurs offen bleibenden Summe, durch B. B. oder P. V. die baare Bezahlung bei der Insinuation oder der Postvorschuß anzudeuten, z. B.

N. C.

Hauptmann von N. auf N. bei N.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cop. . . . . | | | 4 gr. |
| Insin. Geb. . . . . | | | 3 gr. |
| Hiezu Postgeld für den Bericht des Gerichts zu N. vom 3. Julius . . | | | 3 gr. 6 pf. |
| Für das Rescript an das gedachte Gericht vom 18. Jul. . . . | | | 21 gr. |
| Für den Zahlungsbefehl an den Beklagten de eod. . . . | | | 21 gr. |
| Cassen-Quote . . . | | | |
| Summe Thlr. | gr. | pf. | P. V. |

§. 84.

Bei dem Contrasigniren muß das Secretariat ohnedem auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mundorum sehen, wenn nicht dieß erhebliche Geschäft in eine bloße leere Förmlichkeit ausarten soll. Es versteht sich also von selbst, daß kein Mundum contrasignirt werden kann, ehe die auf selbigem etwa fehlenden Eintragungsvermerke (§. 77—80.) nachgeholt, und die auf dem Concept offen gebliebenen Summen ausgefüllt worden.

§. 85.

Aus dem Expeditionsbuche und Siegelzettel fällt die Colonne: Abtrage-Gebühren, weg, indem sie mit den Insinuations-Gebühren in eine Colonne einzutragen sind; dagegen sind in jenem sowohl, als in diesem die Colonnen: Porto, und: Summe hinzuzufügen, da zur Beförderung der Eintragung aus den Einnahme-Belägen in die Conto-Bücher das Summiren der bei einer jeden Ausfertigung angesetzten Gebühren unentbehrlich ist. Ein gleiches geschieht in dem Copir-Buche und in dem Copir-Extracte.

§. 86.

Bei dem Attestiren der Siegelzettel muß auf den im Canzlei-Reglement §. 170—174. vorgeschriebnen Vermerk genau gehalten werden, als welchen die Secretarien und der Canzlei-Director bei Ausstellung ihrer Atteste vor sich haben, und also auch bei dem folgenden Siegelzettel den vorhergehenden Vermerk vergleichen müssen. Der vorhin abgewaltete Mißbrauch, daß die in den künftigen Siegelzettel gehörigen, aber wegen der nothwendig gewesenen Beschleunigung bereits vorher vollzogenen Stücke in dem frühern Siegelzettel eingetragen worden,

muß nie wieder Statt finden, sondern die Regel, (§. 166.) wornach der Siegelzettel eine Abschrift des Expeditions-Buches seyn soll, ist buchstäblich zu beobachten, da es eine am angeführten Orte ausdrücklich untersagte resp. Einschaltung und Weglassung mit sich führt, wenn spätere Numern in einem frühern Siegelzettel vorkommen, und dagegen in dem, in welchen sie gehören, weggelassen werden.

§. 87.

Derjenige Secretarius, welchem die Eintragung in die Urtels- und übrigen Bücher aufgetragen ist, hat bei der Vollziehung dieses Auftrages den Entzweck, der dabei zum Grunde liegt, immer vor Augen zu haben. Die Sportel-Casse soll nämlich genau unterrichtet werden, von wem, in welcher Sache, aus welcher Festsetzung, und wie viel sie an Urtels-, Commissions- und andern Gebühren zu fordern habe, wieviel darunter an eigentlichen in der Casse bleibenden Gebühren, wieviel an durchlaufenden Posten enthalten sey, und ob letztere unter diejenigen gehören, welche nach monatlichen Designationen oder nur auf besondre Auszahlungsmandate bezahlt werden. Dieser Unterricht kann für vollständig und richtig ertheilt nicht geachtet werden, wenn der Debent und sein Gegner und der zwischen ihnen obwaltende Streit nicht genau genug bezeichnet sind, wenn bei mehreren Debenten aus dem Vermerk nicht ersichtlich ist, ob sie als Streitgenossen die Kosten gemeinschaftlich bezahlen, oder nach welchem Verhältniß sie dazu beitragen, wenn die eigentlichen Gebühren von den durchlaufenden Posten nicht kenntlich genug unterschieden sind, wenn die eingetragene Summe unrichtig ist, es sey im zu viel oder im zu wenig gefehlt, oder wenn die Summe an sich zwar richtig, aber unter einer unrichtigen Rubrik eingetragen ist.

§. 88.

Zu desto genauerer Bezeichnung der Sache, in welcher der Gebühren-Ansatz erfolgt ist, wird das Registratur-Zeichen des Actenstücks, wozu die Piece gehört, aus welcher die Eintragung geschieht, einem jeden Eintragungsvermerk beigefügt.

§. 89.

Sind dem Potsdammschen Waisenhause Succumbenz-Gelder zuerkannt worden, so wird solches in dem Urtelsbuche besonders vermerkt. (§. 31.)

§. 90.

Um bei dem Vermerken in dem Commissions-Buche die in der Casse bleibenden Gebühren von den bei ihrem Eingange wieder auszuzahlenden, und die bereits verbrauchten von den noch zu supplirenden Stempeln zu unterscheiden, werden bloß letztere in die Colonne: Stempel, im Commissions-Buche, erstere aber nebst den eigentlichen, in der Casse bleibenden Gebühren in die Colonne: Gerichts-Gebühren, einge-

tragen, jedoch im Contert die eigentlichen Gebühren und die schon verbrauchten Stempel besonders aufgeführt, dagegen werden die an die Commissarien auszuzahlenden Posten in eine dem Commissions-Buche annoch beizufügende Colonne besonders eingetragen. Z. E.

| 1. Amts-Rath Nsche Vormundschaft. | 3. Jul. 97 für die Abnahme der 1788 Vormundschafts-Rechnung. | Gerichts-Gebühren. | Gebühren der Commissarien u. Sachverständigen. | Stempel | Aufwartegebühren. | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|

a. Gerichts-Gebühren 3 Thlr.
b. Bereits verwandte Stempel . . 2 gr.

3 Thlr. 2 gr.

c. Calculatur-Gebühren . . 1 Thlr.
d. Stempel zu der bei dem Protocoll befindlichen beglaubten Abschrift . . . 6 gr.
e. Aufwarte-Gebühren . . . 6 gr.

4 Thlr. 14 gr.

Die gleichfalls in das Commissions-Buch gehörigen Archivs-Gebühren und Gebühren für Aufsuchung der Acten werden in die Colonne: Gebühren der Commissarien, eingetragen und im Contert der jedesmalige Empfänger aufgeführt.

Bei dem Eintragen in das extraordinäre Einnahmebuch ist mit gleicher Genauigkeit zu verfahren, um die in der Casse bleibenden von den durchlaufenden Posten zu unterscheiden. Es sind also in dem Buche sowohl, als in den monatlichen Extracten, statt der Colonne: Quantum, die drei Colonnen

In der Casse bleibende,
Durchlaufende Posten,
Summa

zu formiren, damit sowohl das, was von der extraordinären Einnahme wieder ausgezahlt werden muß, im Ganzen sogleich übersehen werden könne, als auch der Rendant bei jeder einzelnen Post durch den Extract genau unterrichtet werde, wie viel, an wen und wofür er auszuzahlen habe; in so fern er über die, aus den Einnahmetiteln an Commissions-Gebühren und extraordinärer Einnahme zu leistenden Zahlungen keine besondre Ausgabe-Mandate erhält. Eben deßwegen darf aber auch kein Decret, in welchem Commissions- oder nachliquidirte Gebühren oder überhaupt etwas festgesetzt worden, was als durchlaufende Post in das Commissions-Buch, Colonne: Gebühren der Commissarien und Sachverständigen, oder in das extraordinäre Einnahme-Buch, Colonne: durchlaufende Posten, gehört, eher eingetragen werden, als der Präsident das Decret unterzeichnet hat.

§. 91.

Bei dem Eintragen in das extraordinäre Vorschuß-Buch ist das Schema genau zu beobachten, mithin außer der vollständigen Bezeichnung der Sache, auch die Bestimmung des Vorschusses (wozu?) niemals zu übergehen.

§. 92.

Bei jedem Vermerk ist das Datum des Decrets oder der Tag, wo das Urtel von dem Collegio vollzogen worden, auch die Summe aller im Vermerk begriffenen Posten (§. 85.) hinzu zu fügen, u. daher in den Einnahme-Büchern u. Extracten daraus die Colonne: Summe, zu suppliren.

§. 93.

Der Protonotarius hat die ihm obliegende Beglaubigung der Extracte aus den Einnahme-Büchern mit der erforderlichen Sorgfalt zu vollziehen, u. dafür zu sorgen, daß selbige mit dem Monatschluß dem Rendanten zugestellt werden. Hiebei ist bloß in Absicht des Expeditionsbuches u. Siegelzettels der frühere als calendermäßige Abschluß des Monats (am 20sten od. 22sten) erforderlich, die übrigen Einnahmebücher werden bis zum letzten Gerichtstage des Monats fortgeführt, u. nur, wenn dieser auf den letzten Monatstag fällt, mit dem vorletzten Gerichtstage abgeschlossen. Der Extract aus dem Bothenlohnbuche wird zwar nach wie vor von dem Bothenmeister ertheilt, der Canzlei-Director aber hat ihn darüber gehörig zu instruiren; die in dem Buche selbst befindliche Colonne: Datum des Festsetzungs-Decrets, darf in dem Extracte nicht wegbleiben, u. die Colonnen Kläger und Verklagter sind, erstere in Debent u. die andere in Nomen Causae abzuändern.

## X. Von der Mitwirkung der Registratur bei den Cassen-Geschäften.

§. 94.

Die Registratur hat auf allen zum Vortrage kommenden Stücken das Registratur-Zeichen der Vortrags-Numer, und bei Veränderung der Registratur-Zeichen dem ersten Gebrauch des neuen das vorige hinzuzufügen.

§. 95.

Die bei den Cassen-Geschäften erforderlichen Acten hat die Registratur promt und sorgfältig aufzusuchen, auch die Anzeigen der Cassenbedienten, in so fern dergleichen künftig noch vorkommen möchten, ohne Aufenthalt zum Vortrag zu befördern, u. den Empfang derselben auf der Specification, nach welcher die Casse ihre Anzeigen der Registratur zustellt, zu bescheinigen.

## XI. Vom Stempel-Wesen.

### §. 96.

Die in dem Canzlei-Reglement §. 229. u. in dem Sportel-Reglement §. 101. vorgeschriebene Stempel-Designation ist unumgänglich nothwendig. Sie ist bisher bloß in Absicht des gegen Quittung von den Deputirten, Assistenten u. Commissarien ausgenommenen Stempel-Papiers u. zwar dergestalt geführt worden, daß sie zugleich die Quittung selbst enthalten hat, wobei es sein Bewenden haben kann; dagegen ist sie in Absicht desjenigen nicht geführt worden, welches durch die Colonne: Stempel, in den verschiedenen Einnahme-Büchern controllirt wird, sondern der Canzlei-Inspector hat den Betrag des in diesen Einnahme-Belägen eingetragenen Stempelpapiers ohne weitere Nachweisung der Verwendung ausgezahlt erhalten. In Absicht des Vergangenen muß daher der vorige Canzlei-Inspector annoch durch Production der Quittungen der Stempelcasse nachweisen, daß er alle während seiner Amtsführung aus der Salarien-Casse für Stempelpapier erhobene Summen wirklich zu diesem Behuf verwendet habe; auch müssen sowohl jetzt als künftig die Registratur- und Cassen-Officianten bei dem Eintragen der Vermerke in die Proceßliste ihre Aufmerksamkeit darauf richten, ob auch das zu suppliren verordnete Stempelpapier wirklich zu den Acten gekommen ist, damit das etwa noch Fehlende baldigst nachgebracht werde.

### §. 97.

Der Canzlei-Inspector muß die Stempel-Designation als ein Journal von Monat zu Monat unter folgenden Colonnen führen:

1. Laufende Numer
2. Datum der Verordnung
3. Namen der Sache
4. Zeichen und Numer des Einnahme-Belags
5. Quittung des Deputirten u. Commissarii über das empfangene Stempelpapier
6. Betrag des gelieferten Stempels.

Die dritte Colonne bleibt bei den Stempeln, welche durch die Einnahmebücher controllirt werden, leer, weil der Name der Sache nur in Absicht der gegen Quittung verabfolgten Stempel eingerückt werden darf, wogegen in Absicht des an die Canzlei-Mitglieder verabfolgten Stempelpapiers es nicht auf den Namen der Sache, sondern auf die genaue Ausfüllung der vierten Colonne (aus welcher überdem nöthigenfalls der Name der Sache leicht ausgemittelt werden kann) ankommt. In der vierten Colonne können mehrere Numern eines Einnahme-Belags zusammengefaßt werden, wenn einem Canzlisten oder Copisten zu mehreren Numern des Expeditionsbuches die Stempelbogen auf einmal verabfolgt, oder die in dem Urtelsbuche eingetragenen Stempel zu mehreren Nummern auf einmal supplirt werden. Z. B.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 6. | 11. Aug. 1797. | in Sachen Leib Herz o. M. | . . . | accepi Neumann | 1 Thlr. 7 gr. |
| 7. | eodem | . . . . | B. 91—97. | . . . | 1 = 18 = |
| 8. | eodem | . . . . | C. I. 3. 6. 9. | . . . | 3 = 19 = |

Es verstehet sich hiebei von selbst, daß, wenn z. B. im August zu gleicher Zeit Expeditionen aus dem August u. aus dem Julius des Siegelzettels mundirt werden, das zu ersteren erforderliche Stempelpapier in die Designation vom Monat August, u. zu letzteren in die vom Monat Julius eingetragen werden muß. Eben so gehört das im August zu einer im Monat Julius in das Urtelsbuch eingetragenen Sache supplirte Stempel-Papier nicht in die Designation des Monats August, sondern in die vorhergehende. Dagegen wird das auf Scheine (§. 231. des Canzlei-Reglements) verabfolgte Stempelpapier in die Designation des Monats, in welchem die Lieferung geschehen ist, eingetragen, indem dieses Stempelpapier unter den Urtelsgebühren (nicht unter der Colonne: Stempelpapier des Urtelsbuches) zur Einnahme kommt, u. durch keinen Einnahme-Belag controllirt wird. Die Designation wird also in Absicht des auf Scheine gelieferten Stempels nach dem Calender-Monat u. in Absicht der übrigen Stempel nach dem in den Einnahme-Belägen enthaltenen Zeitraum geführt. Der Betrag des gegen Quittung ausgenommenen Stempel-Papiers wird in der sechsten Colonne von dem Empfänger eingerückt, u. in Absicht der übrigen Stempel diese Colonne von dem Canzlei-Inspector mit der größten Genauigkeit geführt, damit nichts eingetragen werde, was nicht wirklich in Natura zu den eingetragenen Stücken verbraucht, oder zu den Acten cassirt worden. Was der Sportel-Rendant bei dem Empfang der Designation nach dem Canzlei-Reglement §. 232. zu beobachten hat, ist bereits oben, §. 36., bemerkt worden.

§. 98.

Da die Regierung einen eisernen Natural-Stempel-Materialien-Vorschuß von 2000 Thlr. aus der Haupt-Stempel- und Karten-Kammer erhalten hat, so fällt der bisher erhaltene eiserne Geldvorschuß zu Stempelpapier à 300 Thlr. gänzlich weg, u. ist von dem vorigen Canzlei-Inspector zur Salarien-Casse einzuziehen, wogegen dem Canzlei-Inspector der Betrag der gehörig justificirten Stempel-Designation monatlich promt auszuzahlen, aber auch der Stempelvorrath des Canzlei-Inspectors von Zeit zu Zeit, wenigstens vierteljährig, zu revidiren ist.

§. 99.

So wie auf der einen Seite das Allerhöchste Stempel-Interesse genau beobachtet werden muß, so sollen auf der andern Seite die dießfälligen Vorschriften nicht ausgedehnt werden, wie solches in Absicht der Protocolle in nicht processualischen Gelegenheiten im Rescript v. 2. Aug. 1790. (Edict. Samml. p. 2963.) bereits verordnet ist. Die Anzeigen der Commissarien u. Deputirten über die in Posen vollzogenen Actus

voluntariae jurisdictionis werden auf Stempel-Papier à 1 ggr. (nicht 6 Pf.) abgefaßt.

## XII. Von den Schreib-Materialien, Canzlei-Nothdurften und Lichten.

### §. 100.

Ueber die Schreibmaterialien ist die in dem Reglement §. 93. 94. vorgeschriebene Administration u. Rechnung genau zu führen, u. letztere für die zweite Hälfte des 179sten Jahres mit der Haupt-Sportel-Rechnung zur Revision einzureichen, da es wegen der ersten Hälfte u. der frühern Zeit bei demjenigen sein Bewenden hat, was in Absicht des vorigen Canzlei-Inspectors festgesetzet worden. Ein Gleiches gilt von der über den Verbrauch der Lichte nothwendig abzulegenden Rechnung.

### §. 101.

Es ist ernstlich dafür zu sorgen, daß die möglichste Sparsamkeit bei dieser bisher so beträchtlichen Ausgabe beobachtet werde, als worüber bei der Abnahme der Natural-Schreibe-Materialien- u. Lichte-Rechnung Vorschläge zu machen sind, wobei in Erwägung zu ziehen ist, welchem Subalternen die Administration des Schreib-Materialien- u. Licht-Vorraths am zweckmäßigsten anzuvertrauen sey, indem dazu ein solches Subject zu bestimmen ist, welches mit der erforderlichen Bescheidenheit zugleich die Fähigkeit, das Bedürfniß der verlangten Schreibmaterialien u. Lichte zu beurtheilen, verbindet. Auf die Verwendung der an die Canzlei abgelieferten Schreib-Materialien u. Lichte muß der Canzlei-Inspector ein wachsames Auge haben; er muß also auch die Empfangsscheine der Canzlei-Mitglieder durch seine Mitunterschrift beglaubigen.

### §. 102.

Eine Ersparung kann u. muß dadurch bewirkt werden, daß alle an die verschiedenen Cassen abgehende Mandate statt ganzer auf halbe Bogen geschrieben, u. daß überhaupt das, was auf einem Bogen Raum findet, nicht auf zwei Bogen, mithin die Beilagen, wo es thunlich u. schicklich, auf den Bogen, auf welchem die Hauptsache stehet, in jedem Fall aber die Beilagen hinter einander weg, nicht jede auf einem besondern Bogen, u. Extracte aus Decreten u. Actenstücken, welche zu andern Acten gebracht werden, nicht jedes auf einen besondern, sondern beides hinter einander auf einen Bogen geschrieben werden.

### §. 103.

Zu den Acten-Versendungen aus der Registratur, Archiv u. Canzlei an die Mitglieder des Collegii wird nicht Concept-, sondern kleines Packpapier gebraucht.

§. 104.

Da der eiserne Vorschuß zu Schreibmaterialien von 110 Thlr. von dem N. einzuziehen, u. dem neuen Schreib-Materialien-Rendanten anzuvertrauen ist, so ist auch der Schreib-Materialien-Vorrath vierteljährig zu revidiren. Diese Revision, so wie die der Lichte-Rechnung, gehört zu dem Amte des Canzlei-Directors.

## XIII. Von den Copialien.

§. 105.

Der bisher ohne Unterschied des Gegenstandes geschehene Ansatz der Copialien kann fernerhin nicht statt finden.

§. 106.

Alle an die Casse ergehende Mandate, wenn sie nicht die Auszahlung von Vorschußbeständen, Gehalten, Zulagen oder Gratificationen (§. 73.) oder darauf gelegte Arreste betreffen, müssen gänzlich kosten- u. also auch copialienfrei ergehen.

§. 107.

Bei Objecten unter 30 Thlr. können zwar die vollen Copialien ferner angesetzt werden; es dürfen aber die in einer solchen Sache zu nehmenden Copialien zusammengerechnet, die Summe nicht übersteigen, welche von dem sechsten Theile des Objecti litis, nach Abzug der in dem Rescripte v. 17. Nov. 1796. verordneten Gerichtsgebühren, übrig bleibt.

§. 108.

Dagegen soll der Canzlei erlaubt seyn, für die Abschriften der lateinischen Documente, wegen der damit, der vielen Abbreviaturen halber, verbundenen Mühsamkeit, eben so, wie bei den Polnischen Urkunden, doppelte Copialien anzusetzen.

§. 109.

Wegen der für Executorialien und Executionslisten anzusetzenden Schreibegebühren hat es bei der Vorschrift §. 58. sein Bewenden.

§. 110.

Die Vertheilung der Copialien kann nicht länger auf dem bisherigen Fuß geschehen, wonach ein Canzellist mehr als eine ganze, u. ein Copist mehr als eine halbe Copialien-Portion genossen hat; sie ist vielmehr dem Canzlei Reglement §. 235. gemäß anzulegen, mithin die Copialien in so viel Portionen als Canzellisten u. Copisten zusammen genommen vorhanden sind, zu vertheilen, wovon jeder Canzellist eine ganze u. ein Copist eine halbe Portion erhält, die andere Hälfte aber von den Portionen der Copisten bleibt in der Salariencasse.

§. 111.

Die niedergeschlagenen Copialien, welche von der Canzlei wieder eingezogen werden, sind auf eben diese Art zu vertheilen; der vierte Theil derselben bleibt also der Sportelcasse zur Last, u. ist am Ende des Jahres zur Niederschlagung anzuzeigen.

§. 112.

Da aber die jetzt angestellten Canzellisten u. Copisten N. N. etc. nach dem R. v. 24. Jul 1793. auf die bisher genossenen Antheile an den Copialien fernerhin Anspruch zu machen haben, so wird mit Ablauf des Cassenjahres dem Chef der Justiz die von den Copialien in der Casse verbliebene Summe nach Abzug des vierten Theils der niedergeschlagenen Copialien angezeigt, u. daraus für die vorgenannten Subjecte Douceurs in Vorschlag gebracht, auch damit in der Folge, so lange noch eins derselben vorhanden, fortgefahren werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eines Theils das Douceur niemals mehr betragen kann, als dem Subject zu der Summe fehlt, die dasselbe nach der bisherigen Vertheilung erhalten haben würde, u. daß andern Theils die jetzt angestellten obgenannten Copisten auf das Douceur keinen Anspruch machen können, so bald sie zur Canzellisten-Stelle ascendiren.

## XIV. Von dem Postgelde.

§. 113.

Der erste Registrator erhält zu dem Postgelde für die ankommenden Sachen einen eisernen Vorschuß von 220 Thlr. u. der bei dem vorigen Canzlei-Inspector befindliche eiserne Vorschuß zu dem Postgelde für die abgehenden Sachen von 30 Thlr. wird seinem Nachfolger nebst einer Erhöhung v. 90 Thlr. überhaupt 120 Thlr. zugestellet.

§. 114.

Das Postgeld sowohl für die ankommenden als für die abgehenden Sachen muß posttäglich bei jeder Ablieferung an die Postcasse bezahlt werden.

§. 115.

Die Salarien-Casse bezahlt monatlich an den ersten Registrator nach seiner mit den Couverts belegten Designation den Betrag des Postgeldes für die ankommenden, u. an den Canzlei-Inspector nach dem Siegelzettel für die abgehenden Sachen. Es bedarf also nicht ferner des über das abgehende Porto bisher geführten besondern Verzeichnisses.

## XV. Von den Einnahme-Resten.

§. 116.

Sowohl auf die Einziehung der vorhandenen Einnahme-Reste als darauf ist der möglichste Fleiß zu verwenden, daß dem abermaligen Anwachsen der Reste vorgebeuget werde.

§. 117.

Zu ersterem ist hauptsächlich die größte Betriebsamkeit von Seiten der Salarien-Cassen-Officianten nöthig, sowohl in der Erforderung der aufgelaufenen Kosten von den Debenten, als darin, daß gegen die Säumigen die Executionen promt verfügt werden.

§. 118.

Der Controlleur ist bereits oben angewiesen worden, die den Monitorien beizuschließenden Rechnungen mit der größten Sorgfalt u. Accuratesse anzufertigen, damit die Parteien über Unrichtigkeiten darin sich zu beschweren keinen Anlaß haben.

§. 119.

Findet sich dennoch auf einkommende Beschwerden eine solche Unrichtigkeit, so muß dem Grunde derselben genau nachgeforscht, u. derjenige, welcher daran Schuld ist, das erstemal mit einem Verweise, in jedem Wiederholungsfalle aber mit einer Ordnungsstrafe von 8 ggr. bis 1 Thlr. rectificirt werden. Besteht die vorgefallene Unrichtigkeit darin, daß die Casse von dem einen Theil zu viel, von dem andern zu wenig gefordert habe; so werden an beide Theile die rectificirten Zahlungsbefehle sofort erlassen, wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn unterdessen derjenige, von dem zu viel gefordert worden, Zahlung an die Sportel-Casse geleistet hat, dem Gegentheil aufgegeben werden muß, demselben das zu viel Bezahlte zu erstatten, wovon derjenige, der die Zahlung geleistet hat, zu benachrichtigen ist. Auch wird in einem solchen Fall in Absicht der restirenden Sporteln kein bloßer Zahlungsbefehl an den Säumigen erlassen, sondern die Einziehung selbst verfügt.

§. 120.

Beträgt die rückständige Summe unter 5 Thlr. und ist es nach den Postcoursen irgend möglich, so wird der Kostenrückstand nebst den etwanigen Nachweisungsgebühren u. Cassen-Copialien, (§. 50. 57.) durch die Post von den Debenten eingezogen.

§. 121.

Wegen der Sportel-Reste, welche 5 Thlr. u. drüber betragen, oder (§. 120.) von der Post nicht eingezogen werden können, wird die Execution nach §. 58. veranlaßt, und der Debent davon, jedoch ohne Beilegung einer nochmaligen Rechnung, bloß mit Angabe des summarischen Quanti solvendi benachrichtiget, mit der Anweisung, die erfolgte Bezahlung der Kosten zur Vermeidung der wirklichen Execution demjenigen, dem die Execution aufgetragen wird, u. der also in dieser Verfügung zu benennen ist, binnen 8 Tagen nachzuweisen. Für dieses Rescript werden die vollen Gebühren, welche nach der Höhe des Betrages der rückständigen Kosten zu tariren sind, angesetzet, u. wo möglich von der Post eingezogen, sonst aber dem beizutreibenden Quanto zugeschla-

gen, u. solches dem Debenten bekannt gemacht, der also die Nachweisung der erfolgten Bezahlung nicht bloß wegen der zuerst geforderten Summe, sondern auch wegen dieser Nachkosten an den Executor, oder an die Creis-Justiz-Commission, oder an das Gericht, an welches der Executions-Auftrag ergeht, zu leisten hat. Wenn von mehreren Streitgenossen der eine Zahlung leistet, der andere nicht, so wird zwar gegen den Säumigen die Execution verfügt, aber auch dem ersten Genossen bekannt gemacht, daß bei dem etwanigen Unvermögen des Andern der Rest von ihm werde eingezogen werden.

Uebrigens werden die Notificatorien an die Debenten, so wie die Executionsbefehle selbst (§. 58.) von dem Controlleur expedirt, von dem Curator im Concept gezeichnet, von dem Cassenschreiber mundirt, u. so dem Präsidenten zur Vollziehung vorgelegt. Die Schreibgebühren dafür gehören zu den Cassen-Copialien, von welchen §. 58. die Rede ist.

§. 122.

Wird der Executions-Auftrag in einer besondern Verfügung ertheilt, so wird es mit den Kosten derselben wie mit den für den Befehl an den Debenten (§. 121.) gehalten.

§. 123.

Ist die Sache nicht dazu angethan, um einen besondern Executionsauftrag zu erlassen, so wird die Eintragung derselben in das Executionsbuch verfügt. Sollen zugleich Nachkosten, welche von der Post nicht haben eingezogen werden können, (§. 121) beigetrieben werden, so geschiehet dessen im Decret ausdrückliche Meldung.

§. 124.

Da die Aufträge an die Creis-Justiz-Commissionen, Gerichte u. Landreuter aus dem Executionsbuche nur monatlich erfolgen können, so ist unterdessen die achttägige Frist (§. 121.) bereits abgelaufen. Die Executorialien müssen also jedesmal die Clausel enthalten, daß die Execution in Absicht derjenigen Posten, wegen welcher die Zahlungs-Nachweisung nicht in der Zwischenzeit geschehen ist, sogleich zu vollstrecken sey, indem den Exequendis unter dem Dato, welches aus dem Extract des Executions-Buches (§. 59.) sich ergiebt, aufgegeben sey, die geleistete Zahlung demjenigen binnen 8 Tagen nachzuweisen, an den nunmehro der Auftrag ergeht. Diese Executionen müssen auf das promteste vollstreckt werden, indem die Beobachtung des bei den Haupt-Executionen (A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 31. 67.) vorgeschriebenen Verfahrens, hier nicht zur Erleichterung des Schuldners, sondern zur Schwächung desselben durch Executionskosten u. zugleich zur Verewigung der Reste gereichen würde. Es kann also keine besondere Executions-Ankündigung, mithin auch keine Gebühren dafür statt finden, u. eben so wenig kann dem Debenten noch eine dreitägige Frist bewilliget, und eben so wenig dem Executor gestattet werden, sich diese Wartetage bezahlen zu lassen.

Nur in dem einzigen Falle, wenn der Debent behauptet, bereits Zahlung geleistet zu haben, solches aber nach Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 34. nicht in continenti bescheinigen kann, wird die Execution noch drei Tage ausgesetzt, wofür der Landreuter das tarmäßige Wartegeld zu fordern hat. Kann aber auch nach Ablauf dieser drei Tage der Debent die erforderliche Bescheinigung nicht produciren, so muß die Execution ohne weitern Anstand vollstreckt werden.

Auch während der Gerichtsferien werden die Kostenbeitreibungen fortgesetzt; doch bleiben davon während der Erndte-Ferien die Debenten vom Bauernstande ausgenommen, in sofern nicht auch gegen diese eine Execution in der Hauptsache während der Erndte nach den Gesetzen zulässig ist.

Bei der gesetzlichen (A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 30—41.) Bereitwilligkeit der Gerichte, einem jeden, der sich zum Armen-Rechte qualificiret, dazu zu verstatten, kann u. muß gegen denjenigen, der von dieser Rechtswohlthat keinen Gebrauch gemacht, und mehr als hinlängliche Fristen zur Herbeischaffung der geforderten Kosten genossen hat, mit der Execution ohne alle weitere Zögerung verfahren, u. den Landreutern nicht gestattet werden, unter dem Deckmantel gemißbrauchter gesetzlicher Vorschriften das Publicum zu decimiren, u. die Sportel-Casse in Verlegenheit zu lassen.

§. 123.

Die in der Sportel-Taxe Sect. VIII. sub IV. no. 9. bloß bei Wechsel-Executionen bestimmten hohen Gebühren können für bloße Kostenbeitreibungen nicht gefordert werden; vielmehr sind dabei nur folgende zulässig:

I. Wenn das beizutreibende Quantum 50 Thlr. oder weniger beträgt,
   a. Meilengelder à 6 ggr. für den Hin- u. Rückweg zusammen;
   b. wenn auf die erste Einforderung sofort Zahlung geleistet wird 3 ggr. für die Insinuation;
   c. wenn keine Zahlung erfolgt, u. also die Execution vollstreckt werden muß, 12 ggr.
   d. Wartegeld nur in dem §. 124. bestimmten Falle, 3 ggr. für den Tag.

II. Bei Quantis über 50 Thlr.
   a. Meilengelder à 6 ggr. für den Hin- und eben so viel für den Rückweg;
   b. wenn sogleich die Zahlung erfolgt pro insinuatione 3 ggr.;
   c. wenn die Execution vollstreckt werden muß, 1 Thlr.;
   d. Wartegeld wie ad I. lit. d.

Jeder Landreuter muß den gedruckten Auszug aus der Executions-Ordnung, welchem ein nach der gegenwärtigen neuern Bestimmung zu rectificirender Extract aus der Sportel-Taxe beizufügen ist, in deutscher und polnischer Sprache beständig bei sich führen, und denselben, wenn er beschädigt worden, erneuern. Er muß bei jeder Post, die er eingezogen hat, den Betrag der für sich selbst eingezogenen Gebühren bemer-

ken. Er muß dem Debenten, wenn derselbe nicht deutsch versteht, eine polnische, sonst aber eine deutsche Quittung zustellen, in welcher der Betrag der bezahlten Hauptsumme und der Betrag der ihm selbst bezahlten Gebühren, genau und jede Summe besonders aufgeführt seyn muß.

§. 126.

Die monatlichen Executorialien, (§. 124.) können nicht kostenfrei erlassen werden, die darin enthaltene größte Summe giebt den Maßstab des Kostenansatzes. Wem dieselben anzusetzen, u. wie sie unter mehreren Debenten zu vertheilen, ist §. 58. verordnet. Da aber hiebei der Fall vorkommen kann, daß ein Debent, der zu diesen Kosten beitragen soll, in der Zwischenzeit die geleistete Zahlung dem Executor nachweiset, so muß ein solcher Antheil um noch mehr Weitläuftigkeiten zu vermeiden, niedergeschlagen werden.

§. 127.

Die Executoren, Creis = Justiz = Commissionen u. Gerichte müssen so wie wegen aller ihnen aufgetragenen Executionen, also insbesondere wegen der beizutreibenden Kosten unter beständiger Controlle gehalten werden, u. bei den Justizvisitationen ist hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten. Läßt derjenige dem ein Executionsauftrag geschehen ist, es zu einem Excitatorio kommen, so bezahlt er die Kosten ohne Nachsicht. (§. 75.) Landreuter, die ein Mehreres als ihnen zukommt, fordern, müssen sofort zur Cassation angezeigt, u. solche, welche in Befolgung der ihnen ertheilten Aufträge sich nachlässig beweisen, müssen, wenn sie dreimal ohne Erfolg verwarnet worden, ihres Dienstes entlassen werden. Keinem Landreuter kann die in dem Executoriale zur Berichtserstattung bestimmte Frist verlängert werden; hält er sie nicht ein, so muß er sogleich am folgenden Tage über die Vollstreckung der erhaltenen Befehle umständlich vernommen werden.

§. 128.

Wegen anzustellender mehrerer Landreuter, es sey in = oder außerhalb Posen, bei den Creis-Justiz-Commissionen oder am andern Orte, u. wegen der ihnen anzuweisenden Besoldungen u. Emolumente sind, allenfalls nach erforderten Berichten der Creis = Justiz = Commissionen, dem Chef der Justiz Vorschläge einzureichen; es ist aber bei der Auswahl dieser neu anzustellenden Subjecte mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit weder durch unthätige die Salarien = Casse, noch durch habsüchtige das Publicum gefährdet werde.

§. 129.

Dem fernern Anschwellen der Reste kann nur durch die genaueste Aufmerksamkeit auf diejenigen Posten, welche sogleich eingezogen werden können, und durch Befolgung desjenigen, was überhaupt wegen Einziehung der Reste verordnet ist, vorgebeugt werden.

§. 130.

Außerdem wird dazu, (auch zur Verminderung der durchlaufenden Posten) behülflich seyn, wenn das Frankiren der Rescripte an die Creis-Justiz-Commissionen und das Suppliren der Stempel zu ihren Verhandlungen, Verfügungen und Berichten unterbleibet, dagegen von denselben das erforderliche Stempelpapier sogleich in natura verbraucht, auch ihre Berichte frankirt werden. Um sie zu beiden in den Stand zu setzen, wird einer jeden ein eiserner Vorschuß von 50 Thlr. anvertraut, und sie werden authorisirt, alle bei ihnen vorfallende baare Auslagen an Stempelpapier, Postgeld, Copialien, Meilengeld, Instructions-, Aufwarte- und Emballage-Gebühren sogleich auf der Stelle von dem Extrahenten einzuziehen, deren Betrag sie in den abzustattenden Berichten jedesmal vollständig und genau nachweisen müssen. Ueber den eisernen Vorschuß legen die Creis-Justiz-Commissionen jährlich Rechnung ab, auch wird derselbe bei den Justiz-Visitationen genau revidirt.

§. 131.

Auch die von dem Collegio bereits veranlaßte Einziehung der Kosten während des Laufs der Instanz, und die Verordnung d. d. Berlin d. 15. Jul. 1797. wegen der von den Klägern für die Aufnehmung der Klage, Vorladung des Verklagten und der damit verbundenen Verfügungen, vor der Instruction der Vorladung zu entrichtenden Kosten, werden zur Verminderung der Kosten viel beitragen, weßhalb darauf ernstlich zu halten ist. Damit aber auch den Extrahenten, wenn ihre Gegner rechtskräftig in die Kosten verurtheilt werden, möglichst zum Ersatz des Bezahlten verholfen werde, so ist in allen solchen Sachen die Vorschrift des Circularis v. 1. May 1784. zweiter Abschnitt, Num. 1—6 analogisch anzuwenden, und genau zu befolgen. (§. 54.)

§. 132.

Da nach dem Publicandum v. 6. Nov. 1795. Sect. IV. No. 1. von einem jeden Fremden, und von den Einheimischen, die keinen festen Wohnort haben, Vorschuß zu erfordern ist; so ist bei der Vernehmung des Klägers darauf genaue Aufmerksamkeit zu richten, damit in einem jeden sich dazu qualificirenden Falle der Vorschuß gefordert, und auch in dieser Rücksicht dem Entstehen etwa inerigibler Reste vorgebeugt werde. Uebrigens hat es wegen der nähern Bestimmung: von welchen Parteien Vorschuß zu nehmen, bei den in dem R. v. 26. May c. bereits genehmigten Festsetzungen sein Bewenden.

§. 133.

Sobald von einer Partei in der Hauptsache Execution nachgesucht wird, so ist solche zugleich auf die etwa rückständigen Kosten mit zu richten, und daher in dem Decret, worin die Execution verfügt wird, zugleich die Anzeige der Casse über die Kostenrückstände beider Theile zu erfordern. Ein solches Decret muß, damit die Execution nicht auf-

gehalten wird, von der Casse sogleich befolgt, falls die Kostenrechnungen noch nicht ausgeschrieben, oder noch nicht bezahlt worden, selbige beigelegt, und ersternfalls mit Zufertigung der Rechnungen jedem Theil der Zahlungsbefehl, und demjenigen, der in der Hauptsache mit Execution belegt werden soll, mit dem Beifügen ertheilt werden, daß die Execution zugleich auch in Absicht der Kosten werde vollstreckt werden, wenn der Exequendus die erfolgte Bezahlung derselben dem Executor nicht nachweisen werde. Sind unter den von den Extrahenten der Execution in der Hauptsache zu bezahlenden Kosten auch solche mit enthalten, die ihm der Gegner vergüten muß, so wird die in der Hauptsache veranlaßte Execution auch auf diese zu vergütenden Kosten mit gerichtet, welches alles in der Rücksicht keinem Bedenken unterworfen seyn kann, weil von der Insinuation des die Nachricht von der verfügten Execution enthaltenden Zahlungsbefehls bis zur wirklichen Vollstreckung der Execution noch immer eine wenigstens dreitägige, in den meisten Fällen weit längere Frist abläuft. Zugleich muß dem Executor aufgegeben werden, bei Ablieferung der beigetriebenen Gelder an den Extrahenten, von demselben sich die erfolgte Bezahlung der von ihm erforderten Kosten nachweisen zu lassen, und wenn diese nicht gleich geleistet werden kann, den Betrag derselben von den beigetriebenen Geldern in Abzug zu bringen. Schließlich wird bei dieser Section auf dasjenige, was wegen Separirung der alten von den künftigen auflaufenden Einnahme-Resten unten in einem besondern Abschnitte verordnet werden wird, Bezug genommen.

## XVI. Von der Cassen-Curatel.

§. 134.

Nach der Vorschrift des Reglements §. 8. sollen zwar zwei Curatoren der Casse bestellt werden. Vorkommenden Umständen nach wird aber nachgegeben, daß bei der Posenschen Regierung nur Ein Curator sey, welcher diese Function zwar nicht beständig, doch auf mehrere Jahre wahrzunehmen hat. Zum Curator wird hierdurch der — ernannt; so wie der — als Deputatus bei den Revisionen der Quartals-Extracte u. der Abnahme der Jahres-Rechnung zu bestellen ist.

§. 135.

Dieser Curator hat die Casse unter seiner Specialaufsicht.

§. 136.

Die monatliche Revision der Casse geschiehet unausbleiblich am ersten Tage eines jeden Monats. Hierbei werden die Cassenbücher und Controllen genau mit einander verglichen, u. die etwanigen Differenzien bemerkt. Bei den in den Cassenbüchern eingetragenen Ausgaben werden Post für Post nicht nur die Quittungen nachgesehen, sondern auch die Richtigkeit des Soll Ausgegeben werden untersucht.

Müssen bei dieser Untersuchung dem Rendanten Defecte gezogen werden, (z. B. §. 6. 19. 33. 39.) so wird der Betrag derselben sogleich im Cassenbuche von der Ausgabe abgezogen, u. der Rendant angehalten, die defectirte Summe auf der Stelle herbei zu schaffen. Ueber die Cassen-Revision wird ein vollständiges Protocoll aufgenommen, und dem Collegio mit den Anträgen, welche der Revisor nöthig erachtet, überreicht. Dieses Protocoll u. Promemoria mit dem darauf ergangenen Concluso Collegii wird bei der erfolgenden monatlichen Revision zur Hand genommen, u. in dem neuen Protocoll dem rkt, in wiefern den vorigen Ausstellungen abgeholfen, u. die Anordnungen des Collegii befolgt worden.

§. 137.

Die vorhergehenden Abschnitte stellen diejenigen Gegenstände dar, auf welche der Curator bei dem fleißigen Besuchen der Casse seine Aufmerksamkeit richten wird. Insbesondere hat er die Arbeiten, welche bei seiner jedesmaligen Anwesenheit unter den Händen der Cassen-Officianten sich befinden, genau zu prüfen, u. daraus Gelegenheit zu nehmen, theils etwanigen Irrthümern vorzubeugen, theils die Cassen-Officianten mit belehrenden Anweisungen thätig zu unterstützen, u. sie dadurch zu überzeugen, nicht nur, daß er die ganzen Cassengeschäfte vollkommen übersehen, sondern auch dem Gange derselben fortzuhelfen selbst bereit sey. Um diesen Endzweck desto sicherer zu erreichen, ist erforderlich, daß dem Curator nichts unbekannt bleibe, was in Cassensachen vorfällt, u. daß er in den Cassenbüchern, Contobüchern, Manualien u. Belägen ohne Beihülfe der Cassenbedienten alles leicht auffinde.

§. 138.

Ueberhaupt wendet der Curator alle seine Bemühungen darauf, der Casse immer mehr aufzuhelfen, u. macht daher, so bald ihm ein Gegenstand vorkommt, der dahin führt oder davon ablenkt, dem Collegio den erforderlichen Antrag zur Beförderung des einen u. Vermeidung des andern. Z. B. wegen einzuführender Ersparnisse bei dem Gebrauch der Schreibmaterialien u. Lichte, wegen wirthschaftlichen Gebrauch der gedruckten Formulare, wegen Anschaffung der Meubeln u. Utensilien, daß darüber, wenn sie kein Pretium commune haben, vorher contrahirt u. dabei auf den möglichst wohlfeilen Preis, aber auch, u. hauptsächlich auf gute und dauerhafte Arbeit sorgfältig gesehen werde, u. s. w.

§. 139.

Da auch bemerkt worden, daß bei dem Eintragen in diejenigen Bücher, welche vom Collegio selbst zu führen sind die größten Unrichtigkeiten u. Verstöße vorfallen, so soll zu diesem Geschäfte ein vorzüglich aufmerksamer u. accurater Referendarius bestellt werden, welcher diese ohnehin nur in den Sessions-Tagen vorkommenden Eintragungen besor-

ge, u. dem dafür ein proportionirliches Douceur aus dem für die Referendarien bestimmten Fonds anzuweisen ist. Diesem müssen sämmtliche Mitglieder des Collegii alle u. jede Piecen, aus welchen etwas einzutragen ist, noch in ipsa sessione zustellen. Der Cassen-Curator aber muß sorgfältig darauf sehen, daß nicht nur dieses von den Mitgliedern wirklich geschehe, sondern, daß auch der Referendarius die Eintragung selbst auf der Stelle gehörig verrichte, zu welchem Ende er die Bücher von Zeit zu Zeit nachsehen, auch den eintragenden Referendar belehren u. zurecht weisen muß.

## XVII. Von der Abnahme der Quartal-Rechnungs-Extracte und der Jahres-Rechnungen.

§. 140.

Zu diesen Geschäften wird dem Cassen-Curator noch ein besonderer Commissarius zugeordnet. Außer den in dem Regl. §. 208 — 217. §. 229 — 239. u. §. 285. bereits enthaltenen Vorschriften wird hier nur noch bemerkt, daß in jedem Revisions-Protocoll die Erledigung der frühern Ausstellungen nachzuweisen, daß die dem Calculator (§. 62. 63.) ertheilten Vorschriften der Revisions-Commission zu neuen Bemerkungen (außer der Prüfung derjenigen des Calculatoris) Veranlassung geben werden, u. daß die dem Rendanten erlassene Anfertigung der Quartal-Resten-Designation (§. 44.) keinesweges die Commission von der jährlichen Prüfung der Einnahme-Reste dispensire, indem aus den Conto-Büchern in den meisten Fällen (vorausgesetzt, daß das bisherige Durcheinanderwerfen der Conten künftig, wie schlechterdings geschehen muß, vermieden wird) auf den ersten Blick auch ohne vorgängigen Abschluß leicht übersehen werden kann, welche Conten mit alten oder neuen oder keinen Resten belastet sind. Die in dem §. 216. vorgeschriebene Procedur kann freilich nur bei einzelnen, in einer oder der andern Rücksicht besondere Aufmerksamkeit verdienenden Fällen beobachtet werden, dagegen ist es um so nöthiger, die Arbeiten u. Fortschritte des Controlleurs wegen Einforderung u. Beitreibung der Sportelreste von Quartal zu Quartal genau zu prüfen, u. dabei die General-Acten wegen Einziehung der Reste pünctlich zu revidiren, wobei insbesondere auch denjenigen Resten, deren Beitreibung bereits verfügt, u. deren Einsendung dennoch über die Gebühr verzögert ist, eben so als denjenigen Resten, deren Einforderung noch nicht erfolgt ist, vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, so lange die Conto-Bücher von den Vorschuß- u. übrigen Beständen noch nicht gereiniget sind, die Commission dieses Geschäft mit zum Gegenstande ihrer Bemühungen machen wird.

§. 141.

Bei der jährlichen Salarien-Cassen-Rechnungs-Abnahme ist die Vermögensnachweisung genau zu prüfen, u. wenn etwa in der Zwi-

schenzeit, seit dem Abschluß der Rechnung bis zur Abnahme derselben, noch Zahlungsbefehle über Ausgaben in das vorige Jahr gehörig erfolgt sind, so sind selbige nicht zu übergehen, damit der wahre Vermögenszustand der Casse so vollständig als möglich ausgemittelt werde. Auch ist das Soll Einkommen an eigentlichen in der Casse bleibenden Gebühren aus den Einnahme-Belägen auszumitteln u. nachzuweisen, in wiefern dasselbe nebst der fixirten Einnahme zu den eigentlichen Ausgaben hingereicht habe. Endlich ist die von dem Canzlei-Director bereits revidirte u. abgenommene Schreib-Materialien- u. Lichtrechnung sowohl mit der Salarien-Cassen-Rechnung in Absicht der dort in Ausgabe gestellten Geldposten für Schreibmaterialien u. Lichte zu vergleichen, außerdem aber nicht nur an sich einer genauen Super-Revision zu unterwerfen, sondern auch immerfort darauf zu denken, wie sowohl hiebei als bei den übrigen unbestimmten Ausgaben, hauptsächlich bei den Druckkosten die bisher so sehr beträchtliche Ausgabe vermindert werden könne.

## XVIII. Allgemeine Anmerkungen.

§. 142.

Gute Ordnung im Cassen-Wesen kann nur durch die vereinigte Bemühung des gesammten Collegii aufrecht erhalten werden, indem dazu die Mitwirkung eines jeden Mitgliedes des Collegii unentbehrlich ist.

§. 143.

Jeder Decernent, Instruent u. Referent hat zu diesem Behuf die Vorschriften des Reglements beständig vor Augen, u. setzet durch alle seine Schritte die Subalternen in den Stand, so wie ihren Obliegenheiten überhaupt, also insbesondere denjenigen, welche das Cassenwesen betreffen, prompte u. vollständige Genüge zu leisten. Insbesondere wird in jedem Actenstücke die vorschriftsmäßige Aufsicht auf das Stempelwesen ununterbrochen fortgesetzet, u. kein Fall ungerügt gelassen, wo das zu supplirende Stempelpapier nicht umgeschlagen worden. Bei Berechnung der Kosten zur künftigen Festsetzung des Referenten, u. bei Festsetzung der von den Creis-Justiz-Commissionen oder von andern Commissarien u. Deputirten des Collegii liquidirten Gebühren, sowohl derjenigen, welche den Liquidanten selbst zukommen, als derjenigen, welche zur Salarien-Casse fließen, wird auf die Vorschriften der Sportel-Taxe genau gehalten, damit auf der einen Seite nichts (sowohl bei den Regierungs- als Commissions-Verhandlungen) übergangen oder zu geringe taxiret, u. das etwa verfehlte von dem Decernenten oder Referenten nachgeholet, aber auch auf der andern Seite der entfernteste Schein eines Sportel-Excesses vermieden werde; wegen der von dem Secretariat anzusetzenden Kosten wird dasselbe durch kurze Bemerkungen unter dem Decret (z. B. gratis, Armensache, Gemeine Soldaten-Sache,

Fiscalia, unter 30 Thlr., unter 50 Thlr., 1. 2. 3. 4. 5 Colonne) dirigirt, u. auf die Beifügung der Registratur-Zeichen wird ernstlich gehalten, dergestalt, daß nicht nur jeder Unterlassungsfall gerügt, sondern auch von den Instruenten u. Referenten der Resolutionen u. Erkenntnisse dieses Zeichen beigefügt wird. Hauptsächlich hütet sich jedes Mitglied, den Rendanten durch Verfügungen, denen er ohne Verletzung des Reglements u. der ihm sonst ertheilten Vorschriften nicht Genüge leisten kann, in Verlegenheit zu setzen, z. B. daß Rendant gewisse Gelder, als fiscalische Strafgelder, Criminal-Urtels-Gebühren der Referenten, Archivs-Gebühren, u. s. w. brevi manu (d. h. ohne daß sie durch die Casse laufen) annehmen u. auszahlen solle, oder, daß er etwas bezahlen solle, ohne durch das Mandat in den Stand gesetzt zu seyn, die Post in einem Ausgabe-Manual aufzuführen, u. s. w.

§. 144.

Auch widmet jedes Mitglied des Collegii den General- u. Special-Vorträgen, welche auf das Cassenwesen unmittelbar oder mittelbar sich beziehen, besondere Aufmerksamkeit, u. trägt durch seine Bemerkungen dazu bei, die Unvollkommenheiten immer mehr aus dem Wege zu räumen, u. den Cassenzustand zu verbessern.

## XIX. Von Separation der alten und neuen Einnahme-Reste.

§. 145.

Da einestheils die Einnahme-Reste bei der Casse so hoch angeschwollen sind, anderentheils aber in den Contobüchern so viel Unordnungen bemerkt worden, an deren Erledigung u. Remedur zwar schon von nun an sorgfältig u. ernstlich gearbeitet werden muß, von denen aber zu besorgen ist, daß sie ohne Vernachlässigung der currenten Geschäfte schwerlich alle noch im Laufe des gegenwärtigen Cassen-Jahres zu redressiren seyn werden: so wird hiedurch festgesetzt, daß mit dem letzten May 1798. sämmtliche Cassen- u. Contobücher geschlossen; die alsdann noch vorhandnen Einnahme-Reste, wenn ihre Richtigkeit zuvor gehörig geprüft worden, in besondere Conto-Bücher übergetragen, u. in diesen ihre Einziehung ferner betrieben; zu den neuen Cassen-Operationen hingegen vom 1. Jun. 1798. an ganz neue Conto-Bücher gebraucht, darin aus den alten Conto-Büchern nichts übernommen, sondern dieselben lediglich den von diesem Zeitpuncte an fortlaufenden Operationen gewidmet werden sollen. Wie dabei zu verfahren; wie insonderheit zu verhüten, daß nicht aus beiderlei Contobüchern doppelte Executionen gegen Eine Partei verfügt werden dürfen; in welchen Contobüchern das eingekommene u. beigetriebene Geld ins Credit zu stellen; was für neue Bücher anzuschaffen, u. wie dieselben zu ajustiren, ꝛc. darüber hat der Ober-Rendant dem Collegio förderlichst deutliche u. bestimmte Anträge zu machen, welche demnächst gehörig zu prüfen, u. zur Approbation vorzulegen sind.

Der Rendant u. Cassirer muß sich übrigens die Berichtigung der alten Conten vorzüglich angelegen seyn lassen; so wie er hauptsächlich die Uebertragung der alten Einnahme-Reste in die darüber anzulegenden besonderen Contobücher zu besorgen haben wird.

Berlin d. 28. Oct. 1797.

A. S. B.
von Goldbeck.

---

# Regulativ wegen des Verfahrens in Cassen-Sachen.

## Erster Abschnitt.

### Von der Mitwirkung der Mitglieder des Collegii und der Subalternen zur Erhaltung der Ordnung in der Salarien-Casse.

Da Richtigkeit und Genauigkeit in den Operationen der Salarien-Casse, besonders bei der Uebertragung der Einnahme-Beläge in die Conto-Bücher, nicht zu erlangen ist, wenn nicht die der Salarien-Casse zukommenden Einnahme-Beläge durchaus vollständig sind, indem bei unvollständiger Bezeichnung der Debenten nothwendig Irrungen und Uebertragungen auf unrichtige Contos vorfallen müssen: so wird zur Erhaltung vollständiger Einnahme-Beläge folgendes hierdurch festgesetzt.

I.

In allen bei dem Collegio eingehenden Vorstellungen, Gesuchen, Anzeigen, Berichten und andern Eingaben muß der vollständige Vor- und Zunahme, Charakter und Wohnort des Extrahenten, bei Processen auch des Gegentheils, und bei andern Verhandlungen, wo mehrere Interessenten sind, der sämmtlichen Interessenten, genau bemerkt seyn.

2.

Zu dem Ende sind alle diejenigen, welche bei dem Collegio etwas zu suchen haben, durch ein besonderes, den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirtes Publicandum aufgefordert worden, in ihren Eingaben ihren vollständigen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort nebst der nächsten Stadt oder Post-Station bei ihrem Wohnorte anzuzeigen.

3.

Desgleichen sind sämmtliche Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte angewiesen worden, in ihren Berichten in Proceß- und andern Sachen jedesmal im Rubro den Charakter und Vornamen der Parteien, ihren Wohnort, und in Processen auch das Object des Streits sorgfältig zu vermerken, und zwar bei 1 Reichsthaler Strafe für jeden Unterlassungsfall.

4.

Die Justiz-Commissarien haben bei allen ihren Eingaben, Vorstellungen und Anzeigen in Proceß- und andern Sachen ein gleiches zu beobachten. Besonders müssen sie bei Klage-Anmeldungen und schriftlichen Klagen den Stand, Charakter, Vor- und Zunamen beider Parteien, und ihren Wohnort, nebst der nächsten Stadt bei dem Wohnorte, genau anzeigen. Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird durch eine irremissible Strafe von 1 Reichsthaler geahndet werden.

5.

Die Registratur muß jede neue Klage der Salarien-Casse vorlegen, welche der Sache im Conto-Buche ein Folium giebt, auf dem Conto die Parteien nach Vor- und Zunamen und Wohnort genau bezeichnet, und Buchstaben und Folium des Conto-Buches unter der Klage vermerkt. Dieses Conto muß die Registratur sodann auch auf den Acten-Deckel setzen, und jede Piece, welche in der Folge mit den Acten zum Vortrage kommt, mit dem Acten-Zeichen und dem Conto versehen. Da übrigens die Numer der Acten in dem Repertorio sich jedes

Jahr ändert, so muß die Registratur, wenn die Acten eine neue Numer erhalten haben, auf der ersten zum Vortrage kommenden Piece, sowohl die alte als neue Numer vermerken.

6.

Wenn die Registratur die Acten ex officio vorlegt, muß auf dem Promemoria der Vorname und Wohnort beider Parteien vermerkt, und das Acten-Zeichen und Conto beigesetzt werden.

7.

In den Anzeigen, welche die Mitglieder des Collegii, die Referendarien und Auscultatoren, als Deputirte an das Collegium machen, wird der Vor- und Zuname der Parteien, ihr Wohnort, und die nächste Stadt bei dem Wohnorte im Rubro bemerkt. Ein gleiches geschieht bei den Verfügungen, welche die Deputirten zur Fortsetzung der Instruction selbst erlassen.

8.

Auf den abgefaßten Erkenntnissen wird von dem Referenten unten am Rande das Acten-Zeichen vermerkt, damit dasselbe bei der Eintragung der Gebühren in das Urtels-Buch hinzugesetzt werden kann, und Verwechselungen vermieden werden, wenn mehrere Processe unter gleichem oder ähnlichem Rubro schweben.

9.

Bei allen Verfügungen zur Eintragung von Kosten in das Commissions-, extraordinäre Einnahme-Vorschuß-Buch u. s. w. wird von dem Decernenten derjenige, auf dessen Conto die Kosten einzutragen sind, genau bestimmt.

§. 10.

Die Secretarien müssen auf den Expeditionen bei dem Kosten-Ansatze den Extrahenten nach Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort sorgfältig bezeichnen. Besonders muß dieses geschehen, wenn mehrere Personen gleiches Namens existiren, und also leicht eine Verwechselung geschehen kann. Ein

gleiches ist bei dem Ansatze der Kosten, welche durch das Copir-Buch gehen, zu beobachten.

§. 11.

Diejenigen Secretarien, welche die Eintragung in das Urtels-Commissions-extraordinäre Einnahme-Vorschuß-Buch u. s. w. verrichten, müssen bei der Eintragung den Vor- und Zunamen, und Charakter der Debenten, ihren Wohnort, das Acten-Zeichen, und das Conto des Debenten bei der Salarien-Casse, genau bemerken. Sie müssen daher, wenn eins oder das andere auf der Piece fehlt, solche dem Decernenten zurückgeben, oder die Acten bei der Eintragung adhibiren.

§. 12.

Jedes zu reponirende Acten-Stück muß von der Registratur vorher der Casse vorgelegt, und daß solches geschehen sey, muß von der Casse unter dem Decrete, wodurch die Reposition verordnet wird, bemerkt werden.

§. 13.

Die Nichtbefolgung der vorstehend den Secretarien und Registratur-Bedienten ertheilten Vorschriften, zieht für jeden Unterlassungsfall eine irremissible Strafe von 1 Reichsthaler nach sich.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Bearbeitung der Salarien-Cassen-Sachen.

§. 14.

Die Cassen-Officianten werden wegen des Verfahrens bei Einforderung und Einziehung der zum Ansatze gekommenen Kosten außer dem Sportel-Cassen-Reglement vom 20. April 1782 besonders auf die Instruction wegen Administration der Salarien-Casse de dato Berlin den 28. October 1797 (§. 137. ff.) verwiesen.

§. 15.

Nach dieser Instruction gehört die Vorsorge für die prompte Einziehung der Kosten vorzüglich zu den Amtspflichten des Salarien-Cassen-Controlleurs, und ihm liegt ob, sämmtliche Conto-Bücher mit Beihülfe der ihm zugeordneten Cassen-Assistenten, von 4 zu 4 Wochen durchzugehen, und alle zum Ansatze gekommenen Kosten, auch im Laufe der Instruction, besonders aber am Schlusse einer Instanz von den Debenten, unter Zufertigung einer vollständigen Kosten-Rechnung einzufordern.

§. 16.

Wenn auf die erlassenen Monitoria innerhalb längstens 4 Wochen keine Zahlung erfolgt: so zeigt der Controlleur den Rückstand dem Cassen-Curator an, welcher die executivische Einziehung der Kosten verfügt, ohne daß die Anzeigen bei dem Collegio zum Vortrage kommen, und wird hierbei überall nach den bisher beobachteten, in der Cassen-Instruction vom 28. October 1797 enthaltenen Vorschriften verfahren.

§. 17.

Ein gleiches Verfahren soll künftig auch bei Einziehung der Vorschüsse statt finden, welche in Processen erfordert werden. Da jedoch der Fall möglich ist: daß dergleichen Vorschüsse wegfallen, wenn zum Beispiele dem Remedio entsagt ist, so müssen die Anzeigen, wodurch Vorschüsse excitirt werden, von der Casse der Registratur zugestellt, und von dieser unter Beifügung der Acten dem Cassen-Curator vorgelegt werden.

§. 18.

Alle bei dem Collegio eingehenden Gesuche, die bloß Kosten betreffen, also alle Beschwerden über zu viel oder unrecht geforderte Kosten, alle Gesuche um Stundung oder Niederschlagung schon angesetzter Kosten, desgleichen die Anzeigen der Casse in Kosten-Sachen, und die Antwortschreiben fremder Gerichte, welche wegen Kosten-Einziehungen requirirt sind, gehen nicht zum Vortrage bei dem Collegio, sondern werden dem Cassen-Curator zur Verfügung zugestellt, und es wird damit folgendermaßen gehalten.

§. 19.

Jede Registratur-Abtheilung sammlet die in einer Woche eingehenden Gesuche, Anzeigen und Schreiben dieser Art, trägt sie in eine darüber zu führende besondere Liste ein, welche die nemlichen Rubriken, wie das gewöhnliche Vortrags-Journal hat, und stellt sie mit der Liste ohne Beifügung der Acten, jeden Donnerstag dem Cassen-Curator auf der Regierung zu. Eben so wird es mit den Anzeigen der Casse wegen einzuziehender Vorschüsse gehalten, nur mit dem Unterschiede, daß nach §. 17. jedesmal die Acten beigelegt werden müssen.

§. 20.

Um das Verschicken der Acten zu vermeiden, verfügt der Cassen Curator auf die Exhibita der Regel nach auf der Regierung, und fodert dazu, wo er es nöthig findet, die Acten aus der Registratur ab.

§. 21.

Findet der Cassen-Curator Bedenken, ohne Vortrag bei dem Collegio auf eine Eingabe zu verfügen, so macht er entweder selbst den Vortrag darüber, oder schreibt die Sache zum Vortrage bei dem Collegio, in welchem Falle die Eingabe auf die gewöhnliche Art dem ordentlichen Decernenten zum Vortrage zugestellt wird.

§. 22.

Die von dem Cassen-Curator erlassenen schriftlichen Verfügungen werden von dem Secretario causae gewöhnlichermaßen expedirt. Auf der Expedition wird jedoch die Numer der Piece, welche sie in der Liste der Registratur hat, bemerkt, und dabei gesetzt, daß es

Cassen-Sache

sey.

§. 23.

In der Canzlei werden diese Cassen-Sachen durch einen eigenen dazu bestimmten Canzlei-Verwandten mundirt. Der Canzlei-Inspector sondert bei jeder Siegelung die Cassen-Sa-

chen von den übrigen Siegelungs-Sachen ab, und stellt sie mit einem Numern-Verzeichnisse des Expeditions-Buches dem Salarien-Cassen-Controlleur zu.

§. 24.

Dieser untersucht, ob seit der Angabe der Verfügung die Sache sich etwa, zum Beispiel: durch inzwischen erfolgte Bezahlung der Kosten, verändert hat, in welchem Falle er die Verfügung dem Cassen-Curator mit einer Anzeige überreicht.

Er notirt ferner die erlassenen Verfügungen in dem Annotations-Buche, um zu seiner Zeit auf Erlassung von Excitatorien anzutragen.

§. 25.

Wenn dieses geschehen ist, werden die Munda nebst dem Numern-Verzeichnisse dem Cassen-Curator zur Unterschrift vorgelegt, sodann durch den Cassendiener gesiegelt und zum Abgange befördert.

§. 26.

Die Concepte aber liefert der Controlleur an die Registratur ab, welche solche zu den competenten Acten nimmt.

§. 27.

Wenn Gesuche in Kosten-Sachen nicht einen Proceß allein, sondern Kosten in mehrern Sachen, oder generelle Anträge eines Debenten betreffen: so gehen solche wie bisher durch das Archiv, und werden zu den General-Acten von Beitreibung der Salarien-Cassen-Reste genommen.

Mit der Verfügung darauf, der Expedition, dem Mundiren und der Unterschrift aber wird es eben so, wie bei den übrigen Cassen-Sachen gehalten. Posen, den 28 Januar 1805.

Königl. Südpreußische Regierung.

# Nachtrag

welcher die während des Abdrucks der ersten Abtheilung des Repertorii ergangenen Verordnungen und Zusätze zum Anhange enthält.

## Abschoß.

V. betr. die Abschoßfreiheit zwischen Italien und Preußen, v. 5. Jun. 1812. G. S. 93. II. wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Pr. u. Herzogl. Anhalt-Dessauischen Landen, v. 22. Jun. 1812. S. 113. Convention zwischen Sr. Königl. Majest. von Preußen u. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, v. 31. März 1812. S. 163.

## Adel.

Wenn auf Adels- und Ehren-Verlust rechtskräftig erkannt worden, sollen die Erkenntnisse Sr. Majestät dem Könige zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden, R. v. 1. Aug. 1812.

## Allianz-

Tractat zwischen Sr. Majest. d. Könige v. Preußen u. Sr. Majest. dem Kaiser der Franzosen, ꝛc. v. 5. März 1812. G. S. 101. II.

## Auscultator.

Das gesetzmäßige (Ed. v. 12. Oct. 1804. p. 2727. XI. N. A. 457. III. B. 1. 56.) triennium academicum soll künftig genau beobachtet werden, u. bedarf es des vorläufigen akademischen examinis pro maturitate fernerhin nicht, R. v. 2. März 1812.

## Auswanderung.

Ed. wegen der, Preuß. Unterthanen u. deren Naturalisation in fremden Staaten, v. 2. Jul. 1812. G. S. 114. II. nebst Bekanntmachung v 9. Jul. 1812. S. 123.

## Canton.

V. wegen Aufhebung der Canton- u. Reluitions-Abgabe für das Bürgerrecht in den cantonfreien Städten, v. 9. Jul. 1812. G. S. 122. II.

## Citation.

Bei den bei Westphälischen Gerichten gegen Pr. Unterthanen schwebenden Processen werden die Insinuationsgebühren von denjenigen Pr. Unterthanen, an welche die Insinuation geschiehet, vorschußweise u. mit Vorbehalt ihrer Rechte zur Zurückforderung von den Westphälischen Interessenten erhoben. Es muß dabei aber auf möglichste Schonung und Kostenersparung gehalten, und wo es zur Aufrechthaltung der Rechte des Staats auf nähere Prüfung und Untersuchung der Competenz des fremden Fori ankommt, von Amts wegen verfahren, u. den Parteien nichts an Gebühren dafür angerechnet werden. R. v. 2. Jun. 1812.

## Decharge, s. Stempel.

## Deserteurs.

Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der, zwischen Sr. Majest. dem Könige von Pr. u. Sr. Majest. dem Kaiser der Franzosen, ꝛc. v. 10. May 1812. G. S. 103. II.

## Ehefrau.

Ueber die Rechtsgültigkeit der von einer Märkschen Ehefrau während der Ehe ohne Genehmigung ihres Ehemannes gemachten Schulden (s. Hymmensche Beiträge, B. IV. 29. Neue Beiträge p. 59. II. p. 89. VI.) sind die im Nachtrage aufgenommenen interessanten Judicate ergangen.

## Erbfolge.

In den Erbverschreibungen über die in eigenthümliche Rusticalstellen verwandelten Bauer-Nahrungen in den Neumärkschen Domänen-Aemtern ist gewöhnlich festgesetzt, daß dem Eigenthümer gestattet sey, zur künftigen Auseinandersetzung der Erben

Erbfolge.

eine besondere Erbtaxe (s. Repert. Th. 1. S. 449.) anzuordnen, welche die im Hypothekenbuche vermerkte Grundtaxe niemals übersteigen soll. Da diese Festsetzung mit der in dem Edict v. 9. Oct. 1807. u. 14. Sept. 1811. beabsichtigten Aufhebung der vormaligen Beschränkungen des Grundeigenthums nicht zusammen bestehen kann, zur Sicherstellung der öffentlichen und grundherrlichen Lasten es auch hinreichend ist, daß hierin den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 280 ff. und des Anhangs §. 106. nachgegangen wird, so muß in allen künftigen Fällen nicht nur dem Besitzer einer eigenthümlichen Rustical-Stelle nachgelassen werden, zum Zwecke der Auseinandersetzung seiner Erben eine nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 280. bestimmte, gemäßigte Taxe, wenngleich solche die im Hypotheken-Buche vermerkte Grundtaxe übersteigt, festzustellen, sondern es kann auch, wenn diese Feststellung nicht geschehen ist, den Erben nicht verwehrt werden, bei ihrer Auseinandersetzung ebenfalls eine solche gemäßigte Taxe zum Grunde zu legen. R. des Just. Minister. v. 21. Jul. 1812.

Erbschaftsstempel.

In den Tabellen wird noch die Rubrik: Procent-Betrag eingeschaltet. R. v. 9. Jun. 1812.

Festung.

Nach §. 562. der Cr. O. kann kein zum Festungsarrest verurtheilter Verbrecher eher zur, abgeliefert werden, bis nicht seine Verpflegung während der Strafzeit sicher gestellt worden, und dem Gouvernement oder der Commandantur im Falle des eigenen Unvermögens des Verbrechers ein angemessener Vorschuß zugleich übersandt werden kann. R. v. 29. Aug. 1812.

Finanzen.

Decl. des §. 4. des Ed. v. 7. Sept. 1811, v. 16. Jun. 1812. G. S. 95. II. Instr. für die General-Commission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Communal-Krieges-Schuldenwesens, v. 9. Jul. 1812. S. 130.

## Geistliche Güter.

Das Ed. v. 6. Nov. 1809. ist keinesweges auf die vermöge Edicts v. 30. Oct. 1810. eingezogenen, anzuwenden, Decl. v. 6. Jun. 1812. G. S. 108. II. —

## Gendarmerie.

E. wegen Errichtung der, v. 30. Jul. 1812. S. 141.

## Gold und Silber.

Decl. die Aufhebung des E. v. 12. Febr. 1809. betr. v. 9. Jul. 1812. G. S. 121. II.

## Handwerksgesellen.

Wegen Kur- und Verpflegung erkrankender Handwerksgesellen (V. v. 7. Jan. 1783. C. C. p. 1967. VII.) ist der Inhalt einer Verfügung des Departements der allgemeinen Policei im Ministerio des Innern v. 30. May 1812. durch das Kurmärk. Amtsblatt, No. 33. unter d. 10. Aug. 1812. bekannt gemacht worden.

## Juden.

Nach der V. v. 11. März 1812. G. S. 17. II. sind auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen statt gefundenen besonderen Verfassungen für gänzlich aufgehoben zu achten. R. v. Jun. 1812. Wegen der Verbindlichkeit der, sich binnen 6 Monaten bei der Obrigkeit ihres Wohnorts zu einem Familien-Namen zu erklären, und wegen Einführung der Register über die bei denselben vorfallenden Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle, ist ein besonderes durch die Amtsblätter bekannt gemachtes Circulare v. 25. Jun. 1812. ergangen.

## Militärperson.

V. die Suspension der das Militär angehenden Processe betr. v. 30. Jul. 1812. G. S. 165. II. R. wegen Verfassung der Militärgerichtsbarkeit, v. 18. Aug. 1812. ist vollständig diesem Nachtrage beigefügt, desgl. die C. O. v. 20. Jun. 1812. die

Bestrafung derjenigen betr., welche die fremden mit Sr. Königl. Majestät verbündeten Truppen beleidigen.

## Orden.

Urkunde über die Errichtung des Königl. Preußischen Johanniterordens, v. 23. May 1812. G. S. 109. II.

## Schifffahrt.

Decl. wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheits- und Volksführungsgelder, v. 30. Jul. 1812. G. S. 161. II.

## Stempel.

Auch in Processen, Todeserklärungen betr., kann der Werthstempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 bis 10 Thl. festgesetzt werden. R. v. 11. Jul. 1812. Die Verhandlungen über die Lieferungen in die französischen Magazine, besonders die Engagements-Protocolle und Contracte, so wie alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungs-Bedürfnissen für die Königl. Preuß. Truppen sind stempelfrei. V. v. 18. May 1812. Die von den Lieferanten auszustellenden Quittungen über Lieferungsgelder aber müssen auf Stempelpapier geschrieben werden. R. v. 7. Aug. 1812. Die allgemeine Bestimmung der Instr. v. 5. Sept. 1811., daß alle Summen, bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, einschließlich zu verstehen, findet auch auf Quittungs- und Rechnungsstempel Anwendung, mithin muß v. 50 bis 100 rthl. incl. ein Stempel zu 2 gl.

über 100 - 200 - . . . . 1 gl.
- 200 - 300 - . . . . 6 gl. u. s. w.

berechnet werden, und in Gemäßheit, daß nur mit der vollen Summe v. 50 rthl. die Stempelpflichtigkeit beginnt, bedarf es über Besoldungen oder Pensionen keines Stempels, wenn der im Laufe eines Jahres gezogene Gesammtbetrag der von einem Beamten oder Pensionär für einen oder mehrere Monate erhobenen Raten nicht volle 50 rthl. erreicht. Die Bestimmung der Decl. v. 27. Jun. 1811.: „die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel gehet nur bis zu 2 rthl.“ findet auf Gehalts- und Pensions-Quittungen nicht Anwendung.

Stempel.

R. v. 15. Jul. 1812. Da alle Summen, bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, einschließlich zu verstehen sind, so folgt, daß ein neuer oder erhöheter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand ein volles Hundert übersteigt, dergestalt, daß z. B. 101 rthl. eben so viel an Werthstempel zahlen als volle 200 rthl., und zu den Ausnahmen davon gehören die Bestimmungen des Stempels bei trockenen auf Kündigung lautenden Wechseln, bei Erbschaften, Adjudicationsbescheiden und Auctions-Protocollen. Decl. v. 14. Jul. 1812. Zu Kaufcontracten, welche über Domänen oder eingezogene geistl. Güter nach öffentlicher Versteigerung derselben abgeschlossen werden, und worin die Zahlung des Kaufgeldes in Staatspapieren nach dem Nennwerth stipulirt wird, ist der nach dem Art. 7. No. 2. des Stempelgesetzes v. 20. Nov. 1810. anzuwendende Werthsstempel nicht nach dem vollen Betrage des Kaufgeldes, sondern nach demjenigen Kaufwerth zu berechnen und zu bestimmen, der sich bei Reduction der in Staatspapieren zu zahlenden Summen nach dem Cours ergiebt, den sie am Tage des Zuschlags gehabt haben. R. v. 11. Aug. 1812. Nur die auszustellenden Instrumente über Amts-Cautionen, so wie die, hinter denselben niederzuschreibenden Protocolle oder Atteste, womit sie beglaubiget werden, imgleichen die über bestellte Cautionen zu ertheilenden Recognitionsscheine, welche dem betreffenden Beamten als Privat-Documente dienen, sollen dem Art. 6. No. 2. des St. G. vorgeschriebenen Stempel von 8 gl. unterworfen seyn. Dahingegen sollen alle, den Cautions-Punct betreffende Verhandlungen, welche der wirklichen Ausstellung des Cautions-Instruments vorangehen, ferner die Mandate zur Annahme des Cautions-Instruments ad depositum, Ausgabe-Mandate wegen Cautions-Instrumente, so wie überhaupt alle Verhandlungen, welche in Hinsicht der Amtscautionen das fiscalische Interesse betreffen, und deßhalb in die Kategorie der Art. 10. No. 3. l. c. gedachten Verhandlungen gehören, stempelfrei bleiben. R. v. 9. Aug. 1812.

## Steuer.

V. in Betreff der Vermögens- u. Einkommensteuer, v. 20. Jun. 1812. G. S. 96. II. wegen einstweiliger Suspension des Edicts in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, v. 2. Jul. 1812. S. 119. Die Interimsscheine aus der Anleihe v. 12. Febr. 1810. werden bei Berichtigung derselben als baares Geld angenommen. Bekanntmachung v. 10. Jul. 1812. S. 124. Decl. v. 13. Jul. 1812. S. 125. 128. v. 29. Jul. 1812. S. 139. C. O. wegen der auf Defraudation der Luxussteuergefälle gesetzten Strafe, v. 16. Jul. 1812. S. 138.

## Testament.

C. O. die Aufnahme der Testamente der mobilgemachten Truppen betr. v. 24. Apr. 1812. G. S. 129. II.

## Ehefrau.

In Sachen der Wittwe L. W. zu S. Klägerin an einem wider den Inspector W. als Vormund der minorennen Kinder der verstorbenen J. S. v. E. verehlicht gewesenen Hauptmann v. d. O., Verkl. am andern Theile

Erkennt die Königl. Neumark. Regierung den Acten gemäß für Recht, daß Klägerin mit ihrer Forderung auf zurückbezahlung des Capitals von 1000 Thlr. Cour. nebst Zinsen, aus dem Schuldschein vom 1. Sept. 1801. wie hierdurch geschiehet ab und zur Ruhe zu verweisen, auch die Kosten dieses Processes allein zu tragen und resp. dem Verkl. zu erstatten gehalten.

Die Instructions-Gebühren werden ꝛc.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Die verstorbene Hauptmann v. d. O. geb. v. E. erhielt von der Klägerin am 1. Sept. 1801. während ihres Ehestandes und ohne Vorwissen ihres Ehemannes, ein Darlehn von 1000 Thlr. Cour. gegen Ausstellung des Fol. 2. befindlichen Schuldscheines, und sie zahlte noch während ihres Ehestandes auf Abschlag dieser Schuld am 6. Jun. 1803. 4 Stück Friedrichsdo'r zurück und verstarb, ohne den Ueberrest berichtigt zu haben. Ihr Ehemann hat ihrer Erbschaft entsagt und ihre Kinder haben selbige durch den Verkl. Vormund mit Vorbehalt angetreten. Letzterer verweigert in dem gegenwärtigen Processe die von den Erben verlangte Auszahlung des Ueberrestes der vorhingedachten Schuld, weil selbige von der Erblasserin ohne Einwilligung des Mannes gemacht worden ist. Es kommt also nur darauf an, die Rechtlichkeit dieses Widerspruches zu prüfen. Daß die Verstorbene vorbehaltenes Vermögen gehabt habe, wird nirgends behauptet, der Credit war daher auf die Illata gegeben und das Darlehnsgeschäft also nach den Grundsätzen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 320. allerdings nichtig. Wenn jedoch

die Ehe der Verstorbenen vor Emanirung des Allg. L. R. geschlossen worden und die vorhin erwähnte gesetzliche Disposition in den zur Zeit noch suspendirten Titeln des L. R. enthalten ist; so kann obiges Gesetz nur alsdann zur Anwendung gebracht werden, in sofern es nicht das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthält

Pat. vom 5. Febr. 1794. § VII. IX.

In dem Corp. juris rom. existirt kein Gesetz, welches die ohne Consens des Ehemannes geschlossenen Verträge einer Ehefrau und ihre daraus entspringenden Verbindlichkeiten für nichtig erklärt, und hieraus würde mit Rücksicht auf den allgemein anerkannten Rechtssatz:

omnes pacisci possunt, qui non impediuntur aut prohibentur.

Berger Oeconomia juris Lib. III. Tit. 1. sect. 21. pag. 564.

folgen, daß nach römischem Rechte eine verheirathete Frau auch ohne Vorwissen ihres Ehemannes gültig Schulden contrahiren könne, um so mehr, da ihr die Gesetze auch constante matrimonio ein dominium naturale dotis belegen,

I. 30. C. de jure dotium

sie selbst aber nach neuerm römischen Rechte durch die Verheirathung keinesweges alieni juris wurde; quia societas vitae quodammodo dominam eam faceret l. 1. π. rerum amot.

Berger l. c. pag. 90.

Stryck ad tit. de ritu nuptiarum §. 41.

Aus diesen Gründen sind auch die bewährtesten Lehrer des gemeinen Rechtes einstimmig der Meinung gewesen, daß eine Ehefrau absque consensu mariti contrahiren könne.

Voetius ad tit. de rit. nupt. §. 11.

Stryck ad hunc tit. §. 47.

Leyser medit. ad 6. spec. 302.

Die Suspension der drei ersten Titel im zweiten Theile des Allg. L. R. soll jedoch nicht auf solche Gesetze ausgedehnt werden, welche bloß den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen.

§. VII. des eben allegirten Patents.

Vielmehr muß in Ermangelung eines ausdrücklichen römischen oder andern subsidiarischen Gesetzes, welches die ohne

Einwilligung des Ehemannes während der Ehe gemachten Schulden der Ehefrau für zu Recht beständig erklärt, im vorliegenden Falle die entgegengesetzte Disposition des Allg. L. R. den Ausschlag geben, und hiernach rechtfertigt sich die Abweisung der Kl. in der Hauptsache und nach

§. 2. Tit. 23. Th. I. der Allg. G. O.

ihre Verurtheilung in die Kosten.

Publicirt Cüstrin d. 9. Aug. 1805.

---

## Appellations-Erkenntniß.

In Sachen der Schutzjudin ꝛc.

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts nach den verhandelten Acten hiermit für Recht:

daß zwar die Förmlichkeiten der eingewandten Appellation für berichtigt zu achten, in der Sache selbst aber der Appellantin Beschwerden nicht erheblich, solchemnach Sententia a qua de publ. d. 9. Aug. 1805. lediglich, wie hiermit geschiehet, zu bestätigen, Appellantin auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen verbunden.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Es hängt die Entscheidung dieser Sache von der ungemein zweifelhaften Frage ab:

ob die von einer vor Publication des Landrechts verheiratheten Ehefrau in der Mark, nach erfolgter Publication vom Jahre 1801. ohne Einwilligung des Ehemannes contrahirte Schuld für nichtig zu achten, dergestalt daß auch die Ehefrau selbst, modo deren Erben, den Einwand der Nichtigkeit entgegenzustellen vermögen?

Daß alle von einer Ehefrau, die wie hier der Fall ist, kein vorbehaltenes Vermögen hat, auf das Eingebrachte, contrahirte Schulden respectu des Mannes, der in solche nicht gewilligt hat, ungültig sind, ist sehr bekannt; allein im vorliegenden Falle

ist die Ehe durch den Tod getrennt, der Ehemann hat sich für Nicht-Erben erklärt, und sein Interesse scheidet daher ganz aus.

Nach dem Landrechte ist auch hier die Richtigkeit unbedenklich, nach der klaren Verordnung desselben Th. II. Tit. 1. §. 319. sowohl, als auch nach einer damit übereinstimmenden Stelle §. 619. 620, in welcher letzteren deutlich bestimmt ist, daß von der Erbmasse einer Ehefrau nur diejenigen unconsentirten Schulden in Abzug kommen sollen, die auf das vorbehaltene Vermögen, oder in Beziehung auf ein getriebenes besonderes Gewerbe gemacht worden sind.

Appellantin greift jedoch die Anwendbarkeit dieser landrechtlichen Dispositionen aus zwei Gründen an:

1) weil die Ehe vor dem Landrechte geschlossen worden ist;
2) weil die drei ersten Titel des zweiten Theils im Jahre 1801. noch suspendirt gewesen sind.

Ueber das erste Argument kann man noch ohne besondere Schwierigkeiten hinwegkommen; denn wenn gleich der §. 14. des Publications-Patents verordnet:

daß das Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jun. 1794. verheirathet haben, so weit es auf Rechte und Pflichten unter den Lebendigen ankommt, nach den alten Gesetzen beurtheilt werden solle,

so ist dieses doch nur von den Rechten und Pflichten der Eheleute unter sich selbst zu verstehen, keinesweges aber auf das Verhältniß eines Dritten gegen einen Ehegatten auszudehnen, dem gesetzlich nirgends zugemuthet wird, bei seinen Verträgen mit einem Ehegatten, den Zeitpunct seiner Verheirathung zuvor zu erforschen. Desto bedenklicher ist, was Klägerin von der Suspension der drei ersten Titel des Landrechts im Jahre 1801. anführt.

Denn es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß vor dem Landrechte die Schulden einer Ehefrau nur ungültig waren, oder nullitatem respectivam nämlich respectu mariti nach sich zogen, folglich zwar keine Executio in bona dotalia et paraphernalia, auch nicht Personal-Arrest durante matrimonio statt hatte, hingegen finito matrimonio die Bezahlung erfolgen mußte.

Daß diese Grundsätze auch besonders in der Mark angenommen waren, erhellet aus dem Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals von 9. Jan. 1781. Stengels Annalen B. II. pag. 63.

conf. auch Merkels Commentar zum Landrecht ad §. 319. loc. alleg.

Es will jedoch der §. 7. des Publications-Patents daß, wenn gleich die drei ersten Titel noch suspendirt seyn sollen, dieses nur von solchen Vorschriften zu verstehen sey, die das gerade Gegentheil eines klaren römischen Gesetzes enthalten.

Der Grundsatz des §. 319. loc. all. enthält in der That das gerade Gegentheil eines auf den Grund des römischen Rechts, in den Gerichtshöfen der Mark angenommenen Principes; es muß daher noch weiter untersucht werden:

ob dieses letztgedachte an sich unstreitige Princip ein klares römisches oder anderes fremdes Gesetz für sich gehabt hat?

Mit den allgemeinen Gesetzen von Verträgen, z. E. daß alle pacisciren können, die daran rechtlich nicht verhindert werden, ist nicht auszuweichen; denn das Verhältniß einer Ehefrau, die sich sub cura des Mannes befindet, und ihres Vermögens, dessen dominus civilis letzterer war, ist speciell begränzt.

Appellantin hat kein solches klares Gesetz, wie ihr doch obgelegen hätte, allegirt und nachgewiesen, und man kann für gewiß annehmen, daß im ganzen Corpore juris romani kein Gesetz existirt, welches überhaupt über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der unconsentirten Schulden einer Ehefrau, außer in Beziehung auf den Ehemann, etwas bestimmt, dergestalt daß demselben das Prädicat eines klaren Gesetzes für den vorliegenden Fall beigelegt werden könnte.

Schon das oben angeführte Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals spricht dafür, und eben die bewährten Rechtslehrer, welche gleichfalls der Meinung sind, daß die Schuld nur ungültig in Beziehung auf den Mann, nicht aber nichtig sey, müssen gestehen, daß diese ihre Meinung kein ausdrückliches Gesetz vor sich hat. Leyser beruft sich

Redit 302. Vol. V. p. 180. auf die ipsam aequitatem, die jure deficiente expresso

zu beachten sey.

Eben dieser Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hat vorzügliche Rechtslehrer auch zu entgegengesetzten, mit dem Landrechte übereinkommenden Meinungen bewogen. Voetius

Lib. XXIII. Tit. 2. §. 43. sagt: Plane si extra mercaturae causam in alios usus mulier contraxerit, vel fidejusserit, non aliter se virumque obligavit, quam si de mariti consensu constet;

und

Stryk in Cautelis contractuum, erklärt allgemein Sect 1. Cap. 11. §. 31. quod si foemina in matrimonio vivat, absoluti necessarium mariti consensum aestimat Müller; verum ego hoc admitto, si contrahat de bonis dotalibus et paraphernalibus etc.

Ist nach dieser Ausführung kein ausdrückliches Gesetz für den vormaligen Gerichts-Gebrauch in der Mark aufzuweisen, sind vielmehr sogar unter den Lehrern des römischen Rechts die Meinungen getheilt gewesen, so kann von der Disposition des §. 319. Tit. 2. Th. II. des Landrechts nicht behauptet werden, daß sie im Jahre 1801. noch suspendirt war; das Landrecht würde vielmehr nach dem §. 9. des Publications-Patents auch doctrinell entscheiden, und die im Eingange dieser Beurtheilung aufgestellte Frage ist zum Vortheile der Appellaten zu beantworten. Dieses sind die Gründe, aus welchen in der Hauptsache, wie geschehen, erkannt worden, wovon rechtliche Folge ist, daß Appellantin auch die Kosten tragen muß.

Publicirt Cüstrin d. 4. Febr. 1806.

## Revisions-Erkenntniß.

In Revisions-Sachen der Wittwe ꝛc.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. für Recht, daß die Förmlichkeiten der Revision beobachtet, und in Ansehung der Sache selbst Sententiae a quibus von 9. Aug. 1805. u. 4. Febr. 1806. dahin abzuändern, daß die Revidentin nicht abzuweisen; vielmehr der Revise die aus der Schuldverschreibung der Mutter seiner Curanden von 1. Sept. 1801. eingeklag-

ten 1000 Thlr. Cour. nebst Zinsen zu 8 p. C., seit dem Tage der Ausstellung des Schuldscheins nach Abzug der bereits bezahlten 20 Thlr. in Golde, in sofern der mütterliche Nachlaß dazu hinreicht, binnen 14 Tagen an die Revidentin zu bezahlen verbunden, und die Kosten aller Instanzen zu compensiren.

V. R. W.

---

In Sachen des Schutzjuden F. J. S. zu St. Klägers wider den Inspector W. zu K. als Vormund der minorennen Kinder der verstorbenen J. S. v. E. verehlicht gewesenen Hauptmann v. d. O. Bekl.

Erkennt die Königl. Neumärk. Regierung den Acten gemäß für Recht: daß Kläger mit seiner unterm 27. März angestellten Klage auf baare Bezahlung eines Capitals von resp. 1000 Rthl. und 61 Rthl. 16 gl. aus dem Schuldscheine vom 24. Aug. 1796. und einer Waarenrechnung, wie hierdurch geschieht, ab und zur Ruhe zu verweisen und in Tragung und Erstattung sämmtlicher Kosten zu verurtheilen. Die Instructions-Gebühren ꝛc.

Gründe.

Die verstorbene Ehefrau des v. d. O. geb. v. E. und Mutter der verkl. Minorennen, hat während ihres Ehestandes und ohne Vorwissen ihres Mannes von dem Kläger nach Ausweis der Original-Rechnungen Fol. 28. mehrere Waaren von demselben auf Credit ausgenommen und ihm darüber nach Fol. 34. unterm 24. Aug. 1796., nachdem sie einige abschlägliche Zahlungen darauf geleistet, einen Schuldschein auf die Höhe von 1000 Rthl. ausgestellt, auch nach Ausweis der Rechnung Fol. 46. ex post noch verschiedene Waaren, deren Betrag sich auf 61 Rthl. 16 gl. beläuft, auf Credit erhalten. Ihr Ehemann hat der Erbschaft entsagt, und da ihre Kinder selbige unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts durch den Vormund mit Vorbehalt angetreten haben, so hat der Kläger sie wegen Bezahlung dieser Foderungen in rechtlichen Anspruch genommen. Sie bestreiten indeß ihre Zahlungsverbindlichkeiten, weil die Schulden von der Erblasserin ohne Einwilligung des Mannes Fol. 44. gemacht, und es frägt sich bloß:

ob dieser ihr Widerspruch in den Rechten gegründet ist? Sieht man auf die bisherige generelle Praxis, welche auf mehreren Präjudicaten und Meinungen der bewährtesten Rechtslehrer des Gemeinen Rechts beruhet,

Voetius ad Tit. de ritu nuptiarum §. 41.

Stryck ad hunc titulum §. 47.

Leyser spec. 302. no. 12.

so leidet es kein Bedenken, daß eine Ehefrau absque confessu mariti gültig contrahiren kann. Sieht man dagegen auf die neuern gesetzlichen Vorschriften,

§. 320. Tit. 1. Th. 2. des A. L. R.

wornach in Ansehung des eingebrachten Vermögens alle von der Frau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes gemachte Schulden nichtig sind, so gewinnt die Sache eine andere Gestalt und es ist solchemnach der Widerspruch der Bekl. allerdings begründet und die Abweisung des Klägers keinem Bedenken unterworfen. Es hat zwar der Kläger gegen die vorallegirte Festsetzung des A. L. R. eingewandt, daß selbige um deßhalb bei der Entscheidung der Sache nicht zum Grunde gelegt werden könne, weil die Ehe der Verstorbenen vor Emanirung des A. L. R. geschlossen, und die erwähnte Dispossition in den zur Zeit noch suspendirten Titeln des A. L. R. enthalten, indeß kann auf diesen Einwand um deßhalb nicht rechtliche Rücksicht genommen werden, da, wenn gleich die generelle Praxis, unterstützt von Praejudicatis und Meinungen der Rechtslehrer dem Kläger das Wort redet, dennoch die ältern Gesetze immer zweifelhaft gewesen, indem

Schilter exercit. 36. §. 78.

Celer decis. 57. no 3.

daraus, daß der Mann usufructuarius bonorum suae uxoris ist, gefolgert haben, daß die Frau nec de bonis suis propriis in praejudicium ususfructus maritalis disponere, nec ea durante matrimonio aere alieno cum effectu obnoxia facere posse, und in diesem Fall nach den §. VII. und IX. des Patents von 5. Febr. 1794. immer den Vorschriften des A. L. R. in Ermangelung eines ausdrücklich römischen oder andern subsidiarischen Gesetzes der Vorzug gegeben werden soll. Hierdurch wird also die Abweisung des Klägers überall gerechtfer-

tiget, wovon nach §. 2. Tit. 23. Th 1. auch seine Verurtheilung in die Kosten eine Folge ist.

---

## Appellations-Erkenntniß.

In Appellations-Sachen des Schutzjuden ꝛc.

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts hiermit für Recht: daß der Kläger mit seinem Anspruche nicht abzuweisen, vielmehr der Verklagte verbunden, dem Kläger Eintausend Reichsthaler Courant nebst 6 p. C. Zinsen seit dem 26. Aug. 1797. ferner 61 rthl. 16 gl. nebst Zinsen zu acht p. C. seit den 27. May 1801. binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen, hiernach das Erkenntniß der Neumärk. Regierung vom 29. Oct. v. J. abzuändern und die Kosten beis der Instanzen zu vergleichen. V. R. W.

### Gründe.

Ueber den Betrag der Schuld ist kein Streit, er steht auch in Absicht der 1000 Rthl. durch das wiederholte Anerkenntniß der Erblasserin fest. Fol. 33 und 34.

Das vorige Urtel hat der Kläger aus dem Grunde abgewiesen, weil die Schuld während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemacht ist, woraus die Folge hergeleitet wird, daß sie von Anfang an nichtig gewesen sey. Wäre dieser Grundsatz auch richtig, so würde doch immer nicht übersehen werden dürfen, daß die Schuld nach und nach vom Apr. 1794. bis zum Aug. 1796. durch eine Lieferung solcher Waaren entstanden ist, welche an sich zum standesmäßigen Unterhalt der verstorbenen v. d. O. und ihrer Kinder gehören, und daß auch wahrscheinlich wenigstens ein großer Theil derselben dazu verwendet ist. Das Allg. L. R. worauf der vorige Richter seine Entscheidung gründet, verordnet ausdrücklich:

Hat die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Waaren oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.

Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet, so

wird dadurch die Schuld verbindlich. Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 321 und 324.

Es hätte also auf jeden Fall der Kläger nicht ganz abgewiesen, sondern das erhebliche Fundament der nützlichen Verwendung zur standesmäßigen Hauswirthschaft näher erörtert, wenigstens dem Kläger die nähere Ausführung darüber in separato nachgelassen werden sollen.

Das Princip des vorigen Richters ist aber auch ganz unrichtig. Die Vorschriften des Allg. L. R. über die Schulden der Eheleute gehören in der Mark Brandenburg noch zu den suspendirten Titeln, und diese Materie muß vielmehr für jetzt nach dem vormaligen gemeinen Rechte beurtheilt werden. Nach diesem ist es aber ganz ausgemacht, daß in der Mark Brandenburg die von einer Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes gemachten Schulden an sich gültig sind, jedoch während der Ehe zum Nachtheile des Mannes keine Execution in das Eingebrachte der Frau, auch kein Personal-Arrest gegen sie verfügt werden kann. Man hatte sogar beim Cammergericht angenommen, daß eine Ehefrau auch ohne Vorwissen ihres Ehemannes sich gültig verbinden, Schulden contrahiren und solchergestalt auch zum Nachtheile des Ehemannes gefänglich eingezogen werden könne.

Stengels Beiträge II. Band. S. 66.

Durch das bestätigte Gutachten des Ober-Tribunals vom 9. Jan. 1781. ward dieß aber dahin geändert:

daß eine Ehefrau wegen der während der Ehe ohne des Mannes Vorwissen contrahirten Schulden, wider dessen Willen, nicht mit Personal-Arrest belegt, noch der Ehemann eine solche Schuld von den Dotal- oder Paraphernal-Geldern zu tilgen angehalten werden könne. Stengel l. c. S. 65.

Mehr sagt auch die Vorschrift des Allg. L. R. l. c. §. 318. seq. nicht, wenn man sie mit der nothwendigen Aufmerksamkeit erwägt:

Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau auch ohne Bewilligung des Mannes mit Schulden belasten. In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau, während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schulden nichtig.

Hiernach ist sehr klar, daß zu den Schulden einer Ehefrau die

Bewilligung des Ehemannes keinesweges schlechterdings nothwendig ist, wenn sie sonst die Fähigkeit hat, Verträge zu schließen und Darlehen aufzunehmen, daß vielmehr dergleichen Schulden an sich gültig sind und nur in Ansehung des eingebrachten Vermögens als nichtig betrachtet werden müssen, weil sonst der Mann an dem ihm zustehenden Nießbrauche leiden würde; daß aber diese Nichtigkeit nach getrennter Ehe nicht mehr wirksam seyn kann, weil alsdann der Nießbrauch des Mannes aufhört. Im gegenwärtigen Falle ist die Ehe durch den Tod getrennt und die fehlende Bewilligung des Mannes zur Aufnahme der Schuld kann nunmehr um so weniger von rechtlichem Einflusse seyn, weil der Mann auf die Erbschaft Verzicht geleistet und sie den Kindern überlassen hat. Auch stehet noch ganz dahin, ob die verstorbene Schuldnerin nicht vorbehaltenes Vermögen gehabt habe? in welchem Falle bis auf den Betrag dieses Vermögens die Gültigkeit der Schuld noch unbedenklicher seyn würde. Der Verklagte hat daher zur Bezahlung verurtheilt werden müssen, und zwar mit Zinsen zu 6 pC seit dem 26. Aug. 1797. von den 1000 Rthl. nach dem Schuldscheine Fol. 34., mit 8 pC. aber nach abgelaufenem Jahre von der letzten Lieferung der 61 Rthl. 16 gl. Allg. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 705.

Die Vergleichung der Kosten beider Instanzen beruhet auf der Vorschrift der Proceß-Ordnung Tit. 23. §. 6.

Publ. Cüstrin d. 9. Apr. 1806.

---

## Remissions-Erkenntniß.

In Revisionssachen des Inspectors W. als Vormund der minderjährigen Kinder der verstorbenen J. S. v. E. verehlicht gewesenen v. d. O. Beklagten und Revidenten wider den Schutzjuden F. J. S. zu St. Klägers und Revisen,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. für Recht

daß die Förmlichkeiten der Revision beobachtet, und in Ansehung der Sache selbst das Appellations-Erkenntniß vom 9. April 1806. dahin abzuändern: daß der Revident von dem Capital der 1000 Rthl. die Zinsen zu 6 pC. nicht seit dem 26. Aug. 1797. sondern

seit dem 24. Aug. 1802. dem Revisen zu bezahlen schuldig, übrigens aber das gedachte Erkenntniß zu bestätigen, der Revise $\frac{1}{4}$ und Revident $\frac{3}{4}$ der Kosten dieser Instanz zu erlegen gehalten. V. R. W.

---

In Sachen des Schutzjuden D. A. zu K. Kläger wider den Hauptmann L. auf H. Verkl.

Erkennt das Ober-Landes-Gericht von der Neumark ꝛc. für Recht

daß Kläger mit seiner auf Bezahlung einer von der Ehegattin des Verkl. contrahirten Waaren-Schuld von 641 Rthl. Courant nebst Verzugs-Zinsen gerichteten Klage, wie hiermit geschiehet, in soweit abzuweisen, daß Verkl. nur schuldig, dem Kläger von dieser Forderung die Summe von 50 Rthl. Cour. nebst 8 pC. Verzugs-Zinsen seit dem 2. Febr. a. pr. als dem Tage der behändigten Klage, binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen, und sämmtliche Kosten dergestalt zu vertheilen, daß dem Kläger davon $\frac{11}{12}$, dem Verkl. aber nur $\frac{1}{12}$ zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Was die Veritat der eingeklagten Waarenschuld betrifft, so muß solche dadurch für erwiesen angesehen werden, daß die Ehegenossin des Verkl. die unter den verschiedenen Abschlüssen der eingereichten Rechnung befindlichen schriftlichen Anerkenntnisse vom 18. Jun. 1806. 14. May 1807. und 7. Aug. 1808 hat recognosciren müssen, durch welche Anerkenntnisse auch die, gegen die unterm 2 Oct. und 7. Dec. 1806, 22. Jan. und 4. Oct. 1807. in Rechnung gestellten Summen formirten Forderungen gehoben werden, obwohl des Verkl. Ehegenossin eidlich erhärtet hat, daß sie die nach der Versicherung des Klägers darüber ertheilten speciellen Rechnungen nicht besitze. Was dagegen die Frage betrifft, ob Verkl. verbunden sey, die von seiner Ehegattin gemachten Schulden zu bezahlen, so reden darin die Gesetze dem Kläger nicht das Wort. Das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 320. stellt die Regel fest,

daß in Ansehung des eingebrachten Vermögens alle von der Frau ohne Bewilligung des Mannes contrahirte Schulden nichtig sind,

und in den §§. 321 seq. bis 324. sind diejenigen Fälle aufgestellt, welche eine Ausnahme von dieser Regel enthalten, und in welchen der Mann die auch ohne seinen Consens contrahirten Schulden der Frau als gültig anerkennen muß; es paßt aber die Forderung des Klägers in keine einzige der hier aufgestellten Kategorien. Er will sich zwar in der Dispostion des §. 321. gründen, nach welcher, wenn die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften Waaren oder Sachen auf Borg genommen hat, der Mann solche Schuld als seine eigene anerkennen muß. Das Gesetz spricht hier aber offenbar nur von solchen Artikeln, die zur Führung und Unterhaltung der häuslichen Wirthschaft absolut nothwendig sind, wie dieß aus dem mit dem vorhergehenden §. in Verbindung stehenden §. 322. ganz klar hervorgeht; von Gegenständen dieser Art enthält aber die Rechnung des Klägers gar nichts; und wenn man auch die darin specificirten Sachen und Waaren, in Betracht des Standes und Vermögens des Verkl. vielleicht nicht geradehin zu bloßen Luxus-Artikeln im strengsten Sinne zählen kann, so gehen solche doch um so mehr über das nothwendigste Bedürfniß hinaus, als Verkl. wie dieß vom Kläger nicht hat bestritten werden können, während des Zeitraums vom Jahre 1803 bis 1809, innerhalb der auch die eingeklagte Waaren-Rechnung fällt, sehr ansehnliche Summen für seine Ehegattin an den Kläger bezahlt hat. Dazu kömmt aber endlich, daß Verkl., wie dieß durch den von ihm abgeleisteten Eid festgestellt worden ist, dem Kläger, als er ihm eine Rechnung von 1020 Rthl. bezahlt hat, mithin schon im Jahre 1804, und also vor Contrahirung der jetzt eingeklagten Waaren-Schuld, ausdrücklich untersagt hat, seiner Frau auf eine höhere Summe, als bis zu 50 Rthl. Credit zu geben; dieß Verbot vertritt, in Ansehung des Klägers, offenbar die Stelle der von dem Gesetz im §. 323. l. c. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, und würde selbst für den Fall die Illegalität alles der Frau weiter gegebenen Credits begründen, wenn die Schuld selbst, ohne dieß Verbot, nach §. 321. l. c. gültig wäre. Eben

dieses Verbot enthält aber auch den Consens des Verkl. in einen seiner Frau bis auf Höhe von 50 Rthl. zu gebenden Credit, und er muß daher auch auf so hoch die eingeklagte Schuld als gültig anerkennen; in Ansehung des übrigen Theils der Forderung hat Kläger aber abgewiesen werden müssen, und bleibt ihm nur das Recht, dasjenige zurückzufordern, was noch in Natura vorhanden, oder als nützlich verwendet anzusehen ist.

§. 334. c. I. Th. I. Tit. XIII. §. 273 seq.

Die Proceß-Kosten haben in Gefolge der Entscheidung in der Hauptsache nach

§. Tit. 23. Th. I. der G. O.

vertheilt werden müssen, und ist hiernach überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Publ. Soldin den 31. Jan. 1811.

---

## Appellations-Erkenntniß.

In Sachen des Schutzjuden D. A. ꝛc.

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl. Cammergerichts ꝛc. für Recht:

daß das am 31. Jan. 1811. eröffnete Urtel des Königl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark zu bestätigen und Appellant die Kosten der gegenwärtigen Instanz resp. allein zu tragen und zu erstatten schuldig, ihm jedoch die Wahrnehmung seiner Gerechtsame gegen dk. Ehefrau des Appellaten in separato vorzubehalten.

Von Rechts Wegen

### Gründe.

Denn so viel

I. die gegen den Appellaten gerichtete Klage betrifft, so steht durch den, von demselben abgeleisteten Eid fest, daß Appellat dem Appellanten untersagt habe, seiner Ehefrau über 50 Rthl. zu borgen. Auch von andern Gründen abgesehen, entbindet dieß Credit-Verbot den Appellaten von der Verbindlichkeit, die demselben zuwider gemachten Schulden zu bezahlen, weil nach dem

Allg. L. R. T. II. Tit. 1. §. 323.

der Ehemann nicht schuldig ist, die von der Ehefrau zu gewöhnlichen Haushaltungs-Geschäften oder Nothdurften gemachten Schulden aus der Substanz des eingebrachten Vermögens zu bezahlen, wenn er zur Vorbeugung künftiger Schulden eine öffentliche Bekanntmachung hat ergehen lassen, das hier in der Mitte liegende Verbot aber in Ansehung des Appellanten die Kraft einer öffentlichen Bekanntmachung hat. Diesem steht nicht entgegen, daß diese Waaren auch zum Nutzen des Appellanten verwandt worden. Denn eines Theils ist dieß nicht erwiesen, andern Theils aber würde auch hier das Credit-Verbot mit dem eben angeführten Gesetz obstiren, weil das Allg. L. R. a. a. O. §. 334. nur von solchen Schulden, zu welchen die Einwilligung des Ehemannes fehlt, nicht aber von solchen Schulden redet, die wider des Mannes ausdrückliches Verbot gemacht sind, in Ansehung deren vielmehr nach dem angeführten §. 323. der Ehemann durch das Verbot gesichert wird, wie um so mehr anzunehmen ist, als der §. 334. ausdrücklich auf die von nützlichen Verwendungen redende Vorschrift des III. Abschnitts des XIII. Titels des I. Theils des Allg. L. R. Bezug nimmt, darin aber §. 277. ausdrücklich bestimmt ist, daß die dort angenommenen, auch im §. 334. enthaltenen Grundsätze nur dann gelten, wenn kein rechtlicher Vertrag unter den Parteien vorhanden ist, für einen solchen aber das ausdrückliche Credit-Verbot gehalten werden muß.

Die vom Appellanten gemachte Auslegung dieses Credit-Verbots ist grundlos; denn aus dem Credit-Verbot folgt geradezu, daß Appellat einen, die Summe von 50 Rthlr. übersteigenden Credit nicht anerkennen, mithin überhaupt also auch terminaliter nicht bezahlen werde. Wenn daher Appellant der appellatischen Ehefrau dennoch Credit gab; so geschah dieß um so mehr auf seine Gefahr, als theils aus den Acten hervorgeht, daß dieß heimlich geschehen, theils aber Appellat, nach Appellantens eigenem Geständnisse, während des in Frage stehenden Creditgebens verschiedene Waaren bei ihm ausgenommen, aber gleich baar bezahlt hat.

Hiernach würde es auf die Behauptung, daß eine Märkische Ehefrau aus Contracten ohne Zuziehung ihres Ehemannes

sich selbst rechtsgültig verpflichten könne, in Ansehung des Appellanten überall nicht weiter ankommen, weil, wenn dieser Satz auch richtig wäre, er doch nicht gegen des Ehemannes ausdrückliches Verbot gegen denselben zur Anwendung gebracht werden könnte. Allein dieser Satz ist auch nicht richtig. Das Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 320. bestimmt geradezu das Gegentheil, und diese Vorschrift kann zu den suspendirten Theilen des Gesetzbuchs nicht gerechnet werden, weil kein Gesetz des römischen Rechts der Ehefrau gestattet, dem Ehemann den Genuß seiner Dotal-Rechte durch einseitig contrahirte Schulden zu schmälern, und die entgegengesetzte Meinung einiger Rechtsgelehrten nach ausdrücklicher Vorschrift des Publications-Patents vom 8. Febr. 1794. §. VII. der Gültigkeit der Landrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen kann.

Die Berufung auf die in

Eisenbergs und Stengels Beiträgen Th. II. S. 59 — 71. abgedruckten Entscheidungen ist offenbar ungegründet, indem in denselben das gerade Gegentheil desjenigen, was Appellant behauptet, festgesetzt ist. Eben so wenig relevirt das angeführte Erkenntniß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in Sachen L. W. gegen den Vormund der v. d. O — schen Kinder vom 30. Sept. 1806. weil der demselben unterliegende Fall von dem gegenwärtigen ganz verschieden ist, und aus diesem Erkenntnisse nur hervorgeht, daß eine von der Ehefrau contrahirte Schuld nur respectu des Ehemannes, als Domini civilis des Brautschatzes, ungültig, dagegen aber exigibel sey, wenn die Rechte des Ehemannes durch Trennung der Ehe erloschen sind.

Soviel

II. den gegen die Ehefrau des Appellanten gemachten Anspruch betrifft, so kann darüber in Appellatorio noch nicht erkannt werden, weil derselbe kein Gegenstand des ersten Urtels war, und hat daher dieserhalb dem Appellanten, wenn er damit durchzukommen glaubt, die Wahrnehmung seiner Rechte gegen die Ehefrau in separato nur vorbehalten werden können.

Publ. Soldin d. 20. Dec. 1811.

---

## Militärperson.

Nachdem durch die Cabinets-Ordre vom 19. Jul. 1809. die bis dahin bestandene Militärgerichtsbarkeit eingeschränkt und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführet worden, auch den Militärgerichten eine damit übereinstimmende veränderte Einrichtung zu geben; so haben Seine Königliche Majestät durch das von Allerhöchstdenselben vollzogene Regulativ vom 21. Jan. d. J. Folgendes festzusetzen und anzuordnen geruhet:

1) Das General-Auditoriat behält seine bisherige Verfassung.
2) An die Stelle der eingehenden Regiments-Gerichte treten Brigade-Gerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zwei Auditeuren bestehet.
3) Diese Brigadegerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigade-General seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.
4) Die Brigade-Ober-Auditeure haben mit den Stadtgerichts-Directoren, die Brigade-Auditeure mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.
5) Bei jedem Regiment und Bataillon soll ein Officier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher, auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird. Diese Officiere halten nach beendigter Untersuchung die Stand-Gerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie, dem Befinden nach, bestätiget.
6) Wenn bei einzeln stehenden Compagnien und Escadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu commandirender Officier oder der Feldwebel oder

Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Escadron, oder auch, nach Maßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechswöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Officieren verübte Vergehen nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor.

Er sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Officier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigadegericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

8) Sollten in den vom Sitz des Brigadegerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen; so ist der commandirende Officier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigadegerichts gesandt oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigadegerichts gebracht werden kann.

9) Die bei den Artillerie-Brigaden vorfallenden Vergehen, in sofern darüber nicht von einem Stadtgericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigadegericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartier befindet. Bei den in den Vestungen stehenden Artillerie-Abtheilungen sind die Gouvernements und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschiehet, wie bei den übrigen Truppen-Abtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bei der Pionnier-Garnison, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnie nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an den Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden und die auch von dem Sitze eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte, tritt das ad 6. für einzeln stehende Compagnien und Escadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichts-Directoren.

12) Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militärpersonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Provinz, so wie über die in seinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionnier-Artillerie-Regiment, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnien zu übernehmen. Im Gouvernements-Ort besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder commandirten Officiere.

13) In den Vestungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bei der Commandantur und bei denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallende Rechtsangelegenheiten, insoweit sie nach der Cabinets-Ordre vom 19. Jul. 1809. vor das Militär-Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

Vorstehende Festsetzungen und Einrichtungen werden dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte hierdurch bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten und den Unter-Gerichten des Departements durch das Amtsblatt davon Nachricht zu geben. Bei den mobil gemachten Truppen ist die Bestallung dreier Brigadegerichte bereits erfolgt. In Absicht der nicht mobilen Truppen, von denen sich der größere Theil

in Schlesien befindet, ist mit Allerhöchster Genehmigung zur Zeit nur ein Brigadegericht etablirt worden, von welchem sich der Ober-Auditeur an dem Orte, wo der Brigadier der Ober-schlesischen Brigade, Oberst von Zieten, seinen Sitz hat, der erste Auditeur in Breslau und der zweite Auditeur in Glatz aufhält.

Die Geschäfte bei den in und um Graudenz, so wie in und um Colberg stehenden Truppen werden von den dort angestellten besondern Brigade-Auditeuren besorgt.

Berlin den 18. Aug. 1812.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Soldin.

---

Durch eine an den Chef der Justiz erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. d. M. ist Folgendes festgesetzt worden:

Die Sicherheit der fremden, mit Seiner Königlichen Majestät verbündeten Truppen macht es äußerst nothwendig, durch strenge Maßregeln und Bestrafung derjenigen, die gedachte Truppen beleidigen, oder deren Sicherheit verletzen, ihren Schutz diesseitig auf alle Weise zu befördern. Sobald daher ein Vorgang dieser Art zur Kenntniß der Obrigkeit gelanget, müssen tüchtige Commissarien gewählet, an Ort und Stelle gesandt und die Untersuchung muß mit Beiseitsetzung aller außerwesentlichen Förmlichkeiten, jedoch mit sorgfältiger Berichtigung des Defensions-Punctes, mit möglichster Schnelligkeit beendiget werden. Das Urtel muß ohne Rücksicht auf das sonstige Forum des Angeklagten jederzeit von dem Königl. Ober-Landes-Gericht gefällt, und, wenn auf eine zweite Instanz provocirt wird, und der Gestattung derselben nicht besondere dem Chef der Justiz anzuzeigende Hindernisse im Wege stehen, auch diese in der Provinz erlediget werden.

Die Entscheidung selbst kann sich bei Verbrechen, die in den diesseitigen Staaten begangen werden, nur auf die Lan-

desgesetze gründen, welche wider Vergehungen gegen die vaterländischen im Felde stehenden Truppen emaniret sind; aber beim Arbitrio muß mit Strenge verfahren oder erkannt werden, damit der Eindruck der Strafe der Neigung zu ähnlichen Verbrechen die Wage halte. Jedes Urtel dieser Art ist nach der Eröffnung mit den Untersuchungsacten dem Justizminister einzureichen.

Nach dieser Allerhöchsten Willensmeinung hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin d. 27. Jul. 1812.

Der Justiz-Minister

Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Soldin.

# Verbesserungen.

S. 76. Z. 13. muß von oben st. M. M. B. (die Juristische Monatsschrift) gesetzt werden, und der eilfte Theil der Constitutionssammlung st. XI. mit XII. bezeichnet werden. Die nachträglich bemerkten neuen Verordnungen können hinter S. 108. gebunden werden.

Kg 311 z

vd 18

ULB Halle
005 898 374
3

orium

ndenburgischen

gesetze

fen

a n n,

nen Justizrathe.

er

Stempelgesetze gerichteter

l.

) a u,

n Buchhandlung

.

Farbkarte #13
B.I.G.
Centimetres
inches
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723229-p0407-4